

Bekanntmachung

zur 21. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Dautphetal

im Sitzungsraum 308, Rathaus



Dautphetal

BEKANNTMACHUNG

zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 05.09.2024, 18:30 Uhr
im Sitzungsraum 308, Rathaus

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge
 - 1.1 Balkonkraftwerke (VL-125/2024)
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)
 - 1.2 Zisternenförderung (VL-126/2024)
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)
2. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung (VL-97/2024)
hier: Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit
„Kompetenzcenter Kommunal Digital“
3. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 (VL-105/2024)
hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
4. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 (VL-106/2024)
hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
5. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 (VL-107/2024)
hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
6. Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; hier: II. Quartal 2024 (VL-100/2024)
7. Grundstücksangelegenheiten (VL-113/2024)
hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe
Grundstücksangelegenheiten (VL-113/2024
hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe 1. Ergänzung)
8. Ergänzungssatzung "Am Sonnenhang" im OT Hommertshausen (VL-92/2024)
- hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes (VL-118/2024)
Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet
Hambachstraße“;
hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

10. Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, OT Allendorf (VL-117/2024)
Bebauungsplan Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung
Gewerbegebiet Hambachstraße“;
hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
11. Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser (VL-111/2024)
der Gemeinde Dautphetal;
hier: Neufassung
12. Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach § 8 der Hauptsatzung; (VL-95/2024)
hier: Ehrengemeindevertreter Bruno Strunkeit
13. Anfragen und Bekanntgaben

Dautphetal, 16.08.2024

Detlef Niederhöfer
Ausschussvorsitzender

Niederschrift

der 21. Sitzung (12. WP)

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Dautphetal

im Sitzungsraum 308 Rathaus



Dautphetal

Sitzungsdatum	Sitzungsdauer	Aktenzeichen	Schriftstücknummer
05.09.2024	18:30 Uhr-19:30 Uhr		

Anwesenheiten

Vorsitz:

Franz Kern (SPD)

Anwesend:

Bürgerliste Freie Wähler Dautphetal

Leon Löffler (BL-FW) vertritt Herr Michael Honndorf (BL-FW)

CDU-Fraktion

Dr.Horst Falk (CDU)

Andreas Feußner (CDU) vertritt Herr Christian Weigel (CDU)

Marcus Schneider (CDU)

SPD-Fraktion

Joachim Ciliox (SPD)

Marco Schmidtke (Bürgermeister)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Michael Schwarz (Schriftführer)

Gäste:

Abwesend:

Detlef Niederhöfer (BL-FW)

Michael Honndorf (BL-FW)

Christian Weigel (CDU)

Mathias Kirchner

Ralf Mevius

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge
- 1.1 Balkonkraftwerke (VL-125/2024)
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)
- 1.2 Zisternenförderung (VL-126/2024)
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)
2. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung (VL-97/2024)
hier: Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit
„Kompetenzcenter Kommunal Digital“
3. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 (VL-105/2024)
hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
4. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 (VL-106/2024)
hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
5. Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 (VL-107/2024)
hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
6. Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; hier: II. Quartal 2024 (VL-100/2024)
7. Grundstücksangelegenheiten (VL-113/2024)
hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe
Grundstücksangelegenheiten (VL-113/2024
hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe 1. Ergänzung)
8. Ergänzungssatzung "Am Sonnenhang" im OT Hommertshausen (VL-92/2024)
- hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes (VL-118/2024)
Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet
Hambachstraße“;
hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
10. Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, OT Allendorf (VL-117/2024)
Bebauungsplan Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung
Gewerbegebiet Hambachstraße“;
hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
11. Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser (VL-111/2024)
der Gemeinde Dautphetal;
hier: Neufassung
12. Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach § 8 der Hauptsatzung; (VL-95/2024)
hier: Ehrengemeindevertreter Bruno Strunkeit
13. Anfragen und Bekanntgaben
- 13.1 Besuch im Hessischen Finanzministerium
- 13.2 Glasfaserausbau
- 13.3 Besichtigungsfahrt mit dem Bau- und Planungsausschuss
- 13.4 Unfallschaden Alte Kirche Hommertshausen

Sitzungsverlauf

Herr Stellv. Vorsitzender Kern (SPD) stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, den Bürgermeister und den Verwaltungsbediensteten.

Einwendungen zur heutigen Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1.	Anträge
-----------	----------------

1.1	Balkonkraftwerke Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)	VL-125/2024
------------	---	--------------------

Nach der Antragsbegründung durch Herrn Ciliox entgegnet Herr Dr. Falk, dass die Gemeinde von einer Förderung absehen sollte, da die PV-Anlagen eine gute Amortisation aufweisen. Herr Löffler sieht Förderprogramme auf diesem Gebiet eher bei Bund und Land angesiedelt und plädiert dafür, die Finanzmittel in den Ausbau der erneuerbaren Energien bei den gemeindeeigenen Liegenschaften zu investieren.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine gemeindliche Richtlinie zur Förderung von Kleinstphotovoltaikanlagen („Balkonkraftwerke“) zu erarbeiten.

Hierfür ist ein jährlicher Fördertopf von max. 10000,- € zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit Fördergelder über EKM (Energieeffizienz Kommunal Mitzugestalten eGmbH Kassel) oder andere Quellen zu erhalten, ist zu prüfen bzw. zu beantragen.

Die Förderhöhe pro Anlage sollte 200,- € nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

1.2	Zisternenförderung Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)	VL-126/2024
------------	---	--------------------

Nach der Antragsbegründung durch Herrn Ciliox führt Herr Löffler aus, dass die Beschlussvorlage in ihren Bestandteilen Förderhöhe, Zisternengröße und Speicherbehälter über die Intention der seitherigen Richtlinie hinausgehe.

Herr Dr. Falk schließt sich diesen Ausführungen an und thematisiert die unzulässige Nutzung vorheriger Öltanks.

Auf Nachfrage von Herrn Schneider gibt Herr Schwarz Auskunft über die Anzahl der bewilligten Förderanträge der letzten Jahre:

Haushaltsjahr	Anträge
2024	1
2023	1
2022	1
2021	4
2020	0
2019	2
2018	0

2017	0
------	---

Herr Kern unterstreicht die Wichtigkeit der Schonung unserer Trinkwasservorräte und sieht eine Notwendigkeit für die Anpassung der Förderhöhe wegen der gestiegenen Kosten für den Zisterneneinbau.

Bürgermeister Schmidtke verweist auf die derzeitige Aktualisierung des gemeindlichen Satzungsrechts, bei der auch die Richtlinie D3 betrachtet wird.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die gemeindliche Richtlinie D3 zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen zu überarbeiten.

Hierbei sind insbesondere die Förderhöhe und die Mindestgröße einer geförderten Zisterne neu festzulegen, sowie die Nutzung von seither anderweitig genutzter Speicherbehältern, z.B. von vorherigen Öltanks, zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.	Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung hier: Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit „Kompetenzcenter Kommunal Digital“	VL-97/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Schmidtke berichtet über die umfassende Diskussion zwischen den Bürgermeistern und dem Landkreis, in deren Folge der Vereinbarungsentwurf überarbeitet und um die Fördermittelregelung ergänzt wurde. Er macht deutlich, dass für die Gemeinde eine Leistungserbringung seitens des Landkreises erkennbar sein muss und kündigt eine engmaschige Überwachung an.

Auf Nachfrage von Herrn Ciliox bestätigt Herr Schmidtke, dass alle vier Themenbereiche der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung kommen sollen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit „Kompetenzcenter Kommunal Digital“.
2. Zur Umsetzung wird der Gemeindevorstand ermächtigt, mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie den teilnehmenden Kommunen die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, sowie die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Entwürfe zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3.	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung	VL-105/2024
-----------	---	--------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der §§ 113 und 114 HGO,

- a) dem vom Gemeindevorstand aufgestellten und von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen

und

- b) dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4.	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung	VL-106/2024
----	---	--------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der §§ 113 und 114 HGO,

- a) dem vom Gemeindevorstand aufgestellten und von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen

und

- b) dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5.	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung	VL-107/2024
----	---	--------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der §§ 113 und 114 HGO,

- a) dem vom Gemeindevorstand aufgestellten und von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen

und

- b) dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.	Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; hier: II. Quartal 2024	VL-100/2024
----	---	--------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Bericht nach § 28 GemHVO zum Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Dautphetal für das II. Quartal 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

7.	Grundstücksangelegenheiten hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe	VL-113/2024
----	---	--------------------

Herr Kern führt aus, dass bei den Grundstücksangelegenheiten eine neue Darstellungsform im Sinne des Datenschutzes im Ratsinfosystem umgesetzt wurde. Im öffentlichen Bereich ist lediglich die 1. Ergänzung ohne namentliche Nennung der Käufer sichtbar.

Herr Schneider erneuert seine Bitte an den Vorlagenersteller, den Grundstücksvorgängen grundsätzlich Lagepläne beizufügen.

Herr Dr. Falk begrüßt die Rückabwicklung im Zuge der geltenden Bebauungsverpflichtungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschluss beschließt, das o.g. Grundstück an **XXXXX** zu verkaufen.

Der Verkaufspreis beträgt 51.822,07 € und beinhaltet bereits die Kosten für die seinerzeit mit bis auf das Grundstück verlegten Hausanschlüsse für Wasser und Kanal.

Die Kosten für das Notariat und die Grunderwerbssteuer tragen die Käufer.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses wird eine Bebauungsverpflichtung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

	Grundstücksangelegenheiten hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe	VL-113/2024 1. Ergänzung
--	---	-------------------------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschluss beschließt, das o.g. Grundstück an **XXXXX** zu verkaufen.

Der Verkaufspreis beträgt 51.822,07 € und beinhaltet bereits die Kosten für die seinerzeit mit bis auf das Grundstück verlegten Hausanschlüsse für Wasser und Kanal.

Die Kosten für das Notariat und die Grunderwerbssteuer tragen die Käufer.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses wird eine Bebauungsverpflichtung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis:

8.	Ergänzungssatzung "Am Sonnenhang" im OT Hommertshausen - hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	VL-92/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Schmidtke beantwortet Fragen von Herrn Ciliox und Herrn Schneider zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Flächenaufteilung der Übersichtskarte des Geltungsbereiches.

Beschluss:

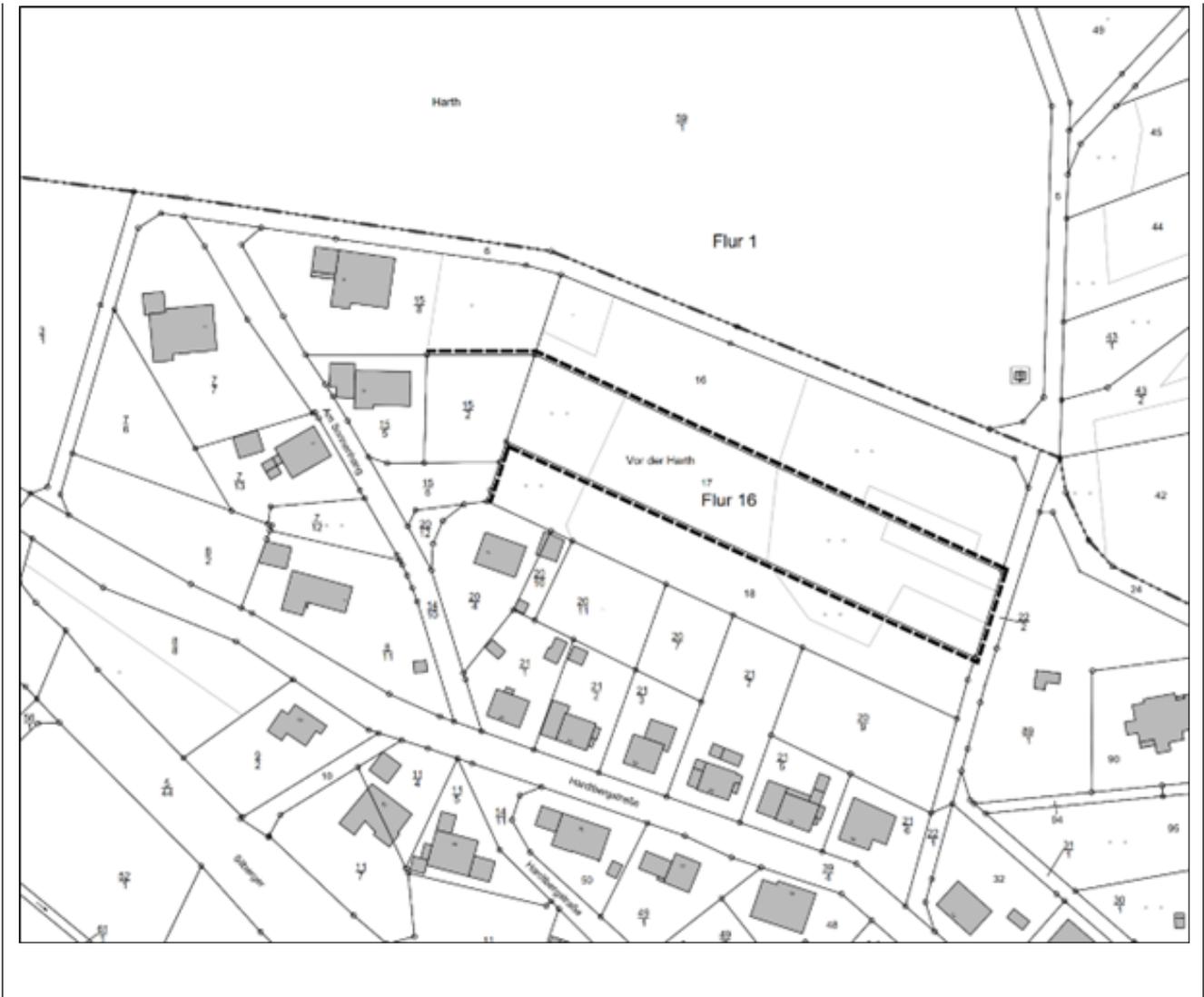
- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Sonnenhang“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB im Ortsteil Hommertshausen.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind in der Gemarkung Hommertshausen, in der Flur 16, die Flurstücke 15/2, 15/6 und 17. Das Plangebiet liegt somit in nordwestlicher Ortsrandlage, nördlich der *Hardtbergstraße* und östlich der Straße *Am Sonnenhang*.
- (3) Geplant ist die Abgrenzung und Festlegung der bebauten Ortsteile im Bereich östlich der Straße „Am Sonnenhang“, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen entsprechend geprägt ist. Geplant ist die Neuausweisung eines Baugrundstückes im Norden der Ortslage, da dieser Bereich bereits über die Straße „Am Sonnenhang“ durch einen Stichweg erschlossen ist, über den Flächennutzungsplan aber nur landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Der Ortsrand erfährt in diesem Bereich eine sinnvolle städtebauliche Abrundung.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.
- (6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB durch Auslegung der Planung in der Verwaltung. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.3 i.V.m. 4 Abs.2 BauGB durchgeführt.
- (7) Im vereinfachten Verfahren, das bei einem Satzungsverfahren nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB anzuwenden ist, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.
- (8) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt die Einleitung der o.g. Verfahren.

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Hommertshausen

Ergänzungssatzung „Am Sonnenhang“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Übersichtskarte des Geltungsbereiches





Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9.	<p>Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“; hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>	VL-118/2024
-----------	---	--------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- (1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

- (2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ einschließlich Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10.	Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, OT Allendorf Bebauungsplan Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“; hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	VL-117/2024
------------	---	--------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- (1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ einschließlich Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

11.	Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dautphetal; hier: Neufassung	VL-111/2024
------------	---	--------------------

Herr Feußner berichtet über die bisherigen Beratungsergebnisse in den Gremien und in der Ortsvorsteher-Dienstversammlung. Er schlägt vor, in der Benutzungsordnung festzulegen, dass die Müllentsorgung Sache des Mieters ist.

Bürgermeister Schmidtke sagt eine Ergänzung der Vorlage in § 4 der Benutzungsordnung vor der Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.09.2024 zu.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dautphetal sowie das zugehörige Entgeltverzeichnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12.	Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach § 8 der Hauptsatzung; hier: Ehrengemeindevertreter Bruno Strunkeit	VL-95/2024
------------	--	-------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach § 8 der Hauptsatzung Herrn Bruno Strunkeit die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeindevertreter“ zu verleihen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13.	Anfragen und Bekanntgaben
------------	----------------------------------

13.1	Besuch im Hessischen Finanzministerium
-------------	---

Herr Dr. Falk gibt bekannt, dass ihm als angedachter Termin Freitag, der 11.10.2024 für den Besuch des Haupt- und Finanzausschusses im Finanzministerium mitgeteilt wurde.

13.2	Glasfaserausbau
-------------	------------------------

Auf Nachfrage von Herrn Schneider berichtet Bürgermeister Schmidtke über den derzeitigen Sachstand beim Glasfaserausbau im Gemeindegebiet.

13.3	Besichtigungsfahrt mit dem Bau- und Planungsausschuss
-------------	--

Herr Feußner gibt bekannt, dass in diesem Jahr eine gemeinsame Besichtigungsfahrt des Bau- und Planungsausschusses mit dem Haupt- und Finanzausschuss stattfinden werde. Nach kurzer Aussprache wird eine Terminfestlegung per Abfrage für einen Freitag (Ende Oktober/Anfang November) ins Auge gefasst.

13.4	Unfallschaden Alte Kirche Hommertshausen
-------------	---

Herr Löffler greift die Sitzungsniederschrift des Ortsbeirates Hommertshausen vom 14.08.2024 auf, woraufhin Bürgermeister Schmidtke über den aktuellen Verfahrensstand berichtet.

Abschließend bedankt sich Herr Kern für den konstruktiven Sitzungsverlauf.

Datum der Niederschrift:
06.09.2024

Franz Kern
Stellv. Ausschussvorsitzender

Michael Schwarz
Schriftführer

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-125/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 09.08.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	771-05

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Balkonkraftwerke Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)
Antragsteller/in:	SPD-Fraktion
Anlagen(n)	1. Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung 09.09.2024 Balkonkraftwerke

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine gemeindliche Richtlinie zur Förderung von Kleinstphotovoltaikanlagen („Balkonkraftwerke“) zu erarbeiten.

Hierfür ist ein jährlicher Fördertopf von max. 10000,- € zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit Fördergelder über EKM (Energieeffizienz Kommunal Mitzugestalten eGmbH Kassel) oder andere Quellen zu erhalten, ist zu prüfen bzw. zu beantragen.

Die Förderhöhe pro Anlage sollte 200,- € nicht überschreiten.

Begründung:

Aufgrund von bundeseinheitlichen Anpassungen (Solarpaket I) hinsichtlich Installation und vereinfachtem Anschluss (mittels Schuko-Stecker), sowie erleichterte Registrierung bzw. Anmeldung, sollte die private elektrische Energieversorgung durch kleine Photovoltaikanlagen vorangetrieben und von kommunaler Seite gefördert werden.

Schmidtke
Bürgermeister



Vorsitzender:
Joachim Ciliox
Im Wiesengrund 2
35232 Dautphetal
Home: 0 64 66 / 77 25
Mobil: 0157 73587176
Joachim_Ciliox@t-online.de

SPD-Fraktion Dautphetal

Geschäftsführer:
Jörg Saffrich
Am Holleracker 11
35232 Dautphetal
Home: 0 64 66 / 1715
Mobil: 0160 96349 961
joergsaffrich@web.de

SPD-Fraktion in der Gemeinde Dautphetal

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Dautphetal
Herr Frank Schmidt
Hainstraße 1
35232 Dautphetal

Gemeinde Dautphetal Eingegangen		
09. Aug. 2024		
FB I	FB II	FB III
	X	

Kopie BM, FB III ent.

Dautphetal, 07.08.2024

Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 09.09.2024

Balkonkraftwerke

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 09.09.2024.

Beschlussvorlage:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine gemeindliche Richtlinie zur Förderung von Kleinstphotovoltaikanlagen („Balkonkraftwerke“) zu erarbeiten.
Hierfür ist ein jährlicher Fördertopf von max. 10000,- € zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit Fördergelder über EKM (Energieeffizienz Kommunal Mitzugestalten eGmbH Kassel) oder andere Quellen zu erhalten, ist zu prüfen bzw. zu beantragen.
Die Förderhöhe pro Anlage sollte 200,- € nicht überschreiten.

Begründung:

Aufgrund von bundeseinheitlichen Anpassungen (Solarpaket I) hinsichtlich Installation und vereinfachtem Anschluss (mittels Schuko-Stecker), sowie erleichterte Registrierung bzw. Anmeldung, sollte die private elektrische Energieversorgung durch kleine Photovoltaikanlagen vorangetrieben und von kommunaler Seite gefördert werden.

J. Ciliox, Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-126/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 09.08.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	815-931

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Zisternenförderung Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2024 (Eingang 09.08.2024)
Antragsteller/in:	SPD-Fraktion
Anlagen(n)	1. Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung 09.09.2024 Zisternenförderung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die gemeindliche Richtlinie D3 zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen zu überarbeiten.

Hierbei sind insbesondere die Förderhöhe und die Mindestgröße einer geförderten Zisterne neu festzulegen, sowie die Nutzung von seither anderweitig genutzter Speicherbehältern, z.B. von vorherigen Öltanks, zu prüfen.

Begründung:

Aufgrund von vermehrt auftretenden Starkregenereignissen, und sich abzeichnender Hitze- und Trockenperioden ist die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser eine wichtige Maßnahme, um die Trinkwasservorräte zu schonen.

Die Richtlinie D3 stammt aus dem Jahre 2000 und sollte entsprechend angepasst werden.

Schmidtke
Bürgermeister



Vorsitzender:
Joachim Ciliox
Im Wiesengrund 2
35232 Dautphetal
Home: 0 64 66 / 77 25
Mobil: 0157 73587176
Joachim_Ciliox@t-online.de

SPD-Fraktion Dautphetal

Geschäftsführer:
Jörg Saffrich
Am Holleracker 11
35232 Dautphetal
Home: 0 64 66 / 1715
Mobil: 0160 96349 961
joergsaffrich@web.de

SPD-Fraktion in der Gemeinde Dautphetal

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Dautphetal
Herr Frank Schmidt
Hainstraße 1
35232 Dautphetal

Gemeinde Dautphetal Eingegangen		
09. Aug. 2024		
FBI	FB II	FB III
	X	

Kopie FB III, BM ed.

Dautphetal, 07.08.2024

Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 09.09.2024

Zisternenförderung

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 09.09.2024.

Beschlussvorlage:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die gemeindliche Richtlinie D3 zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen zu überarbeiten.
Hierbei sind insbesondere die Förderhöhe und die Mindestgröße einer geförderten Zisterne neu festzulegen, sowie die Nutzung von seither anderweitig genutzter Speicherbehältern, z.B. von vorherigen Öltanks, zu prüfen.

Begründung:

Aufgrund von vermehrt auftretenden Starkregenereignissen, und sich abzeichnender Hitze- und Trockenperioden ist die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser eine wichtige Maßnahme, um die Trinkwasservorräte zu schonen.
Die Richtlinie D3 stammt aus dem Jahre 2000 und sollte entsprechend angepasst werden.

J. Ciliox, Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-97/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 26.06.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter I
Sachbearbeiter:	Mathias Kirchner
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	023-13

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.07.2024	65	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung hier: Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit „Kompetenzcenter Kommunal Digital“
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. ÖRV 2. Änderung ÖRV

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit „Kompetenzcenter Kommunal Digital“.
2. Zur Umsetzung wird der Gemeindevorstand ermächtigt, mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie den teilnehmenden Kommunen die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, sowie die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Entwürfe zu schließen.

Begründung:

Die digitale Transformation ist einer der auswirkungsreichsten Veränderungsprozesse unserer Zeit. Der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikations-technologie, die steigende globale Vernetzung sowie der scheinbar unbegrenzte Datenverkehr haben zu einer allgegenwärtigen Verfügbarkeit von Informationen und Services geführt.

Neben technologischen Herausforderungen wirft die digitale Transformation auch Fragen auf, die Vernetzung, breiten Kompetenzaufbau und neue gesellschaftliche Diskurse erfordern. Daher sind

Kompetenzen, verlässliche und performante Angebote sowie ein zielgerichteter Umgang mit den Potenzialen der Digitalisierung inzwischen ein ausschlaggebender Faktor für die Zukunftsfähigkeit von Kommunen und Regionen, auch in der Positionierung im nationalen und internationalen Standortwettbewerb.

Der Landkreis und die 19 teilnehmenden Kommunen haben sich dieser Aufgabe frühzeitig, bewusst und systematisch angenommen. Interkommunale Projekte in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Cybersicherheit und Onlinezugangsgesetz haben die gemeinsame Basis dafür geschaffen, dass die digitale Transformation als Chance begriffen werden kann, die künftige Entwicklung aktiv zu gestalten und Umbruchprozesse als Diskussionsanlässe für Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Unternehmende im Landkreis zu begreifen.

Aufbauend auf der etablierten, effektiven und erfolgreichen Zusammenarbeit in den genannten Einzelprojekten haben sich die Kommunen und der Landkreis in Anerkennung der Komplexität der kommenden Herausforderungen dazu entschlossen, die bisherigen gemeinsamen Aktivitäten in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Cybersicherheit und Onlinezugangsgesetz in dem neuen Kompetenzcenter Kommunal Digital zu bündeln, sie um Aspekte der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung, der Beratung und des Kompetenzaufbaus in allen Ebenen zu erweitern, um sich gemeinsam auf den Weg zu der Vision einer „smart Region“ zu begeben. Durch die Zusammenführung, Verstetigung und Bündelung der Projekte werden zudem Synergien genutzt und neue Impulse gesetzt. Dies stets mit dem Ziel, Vereinfachungen in der Organisations- und Ablaufstruktur zu erreichen, um damit die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden bei Kommunen und Landkreis effektiver zu gestalten.

Das Kompetenzcenter Kommunal Digital schafft hierfür mit dem zentralen Kompetenzaufbau im Bereich der digitalen kommunalen Zusammenarbeit sowie dem beim Landkreis vernetzten und interdisziplinären Arbeiten im Team des Kompetenzcenters an den Themenbereichen Digitalisierung, Cybersicherheit, Geodateninfrastruktur und Smart Region den erforderlichen Rahmen und bietet inhaltlich, über die bisherigen gemeinsamen Themen hinaus, auch Raum für weitere Angebote, um den kommunalen Herausforderungen auch in der Zukunft proaktiv begegnen zu können.

Nähere Details zum Leistungsumfang des Kompetenzcenters und den Aufgaben und Beziehungen zwischen den teilnehmenden Kommunen sind der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1), sowie der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2) zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen/ Finanzierung der Maßnahme:

Die Finanzierung der Zusammenarbeit erfolgt über die Beteiligung der teilnehmenden Kommunen mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese wird nach Eingliederung der jeweiligen bestehenden Zusammenarbeiten gestaffelt.

Fördermittel des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport werden beantragt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, reduziert dies die Gesamtkosten der IKZ. Entsprechendes gilt für Förderungen von anderen Fördermittelgebern.

Details sind der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1), sowie der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2) zu entnehmen.

Schmidtke
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
betreffend Kompetenzcenter Kommunal Digital**

zwischen

dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

und

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Amöneburg, Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Gladenbach, Kirchhain, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Neustadt (Hessen), Steffenberg, Weimar (Lahn), Wetter (Hessen), Wohratal, jeweils vertreten durch den Magistrat bzw. Gemeindevorstand

- nachstehend „Kommunen“ bzw. „Kommune“ genannt -

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBL I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBI S. 416).

Präambel

Die digitale Transformation ist einer der prägenden Veränderungsprozesse unserer Zeit. Der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie, die steigende globale Vernetzung sowie der scheinbar unbegrenzte Datenverkehr haben zu einer allgegenwärtigen Verfügbarkeit von Informationen und Services geführt. Anwendungen im Bereich der künstlichen Intelligenz sowie stetig wachsende Bedrohungen aus der digitalen Welt werden das Entwicklungstempo in den kommenden Jahren eher noch verstärken, als dass ein Ende der Umbruchprozesse in Sicht wäre. Mit Gesetzen wie z.B. dem Onlinezugangsgesetz (OZG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), dem geplanten hessischen IT-Sicherheitsgesetz (HIT-SiG) oder dem Hessischen Open Data Gesetz (HODaG) hat inzwischen auch die Legislative reagiert und einen Handlungsrahmen vorgegeben, den die kommunale Familie auszufüllen hat.

Neben den technologischen Herausforderungen wirft die digitale Transformation auch Fragen auf, die Vernetzung, breiten Kompetenzaufbau und neue gesellschaftliche Diskurse über Themen wie beispielsweise die Auswirkungen von algorithmischen Entscheidungsprozessen auf die Verantwortungsverlagerung bei Mensch-Maschine-Interaktionen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Sicherstellung der Zugänglichkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen, die Folgen verkürzter Kommunikation und populistischer Meinungsbildung in sozialen Netzwerken und die Auswirkungen unbegrenzter Speicherdauer und Verknüpfung von Informationen erfordern.

Daher sind Kompetenzen, verlässliche und performante Angebote sowie ein zielgerichteter Umgang mit den Potenzialen der Digitalisierung inzwischen ein ausschlaggebender Faktor für die Zukunftsfähigkeit von Kommunen und Regionen, auch in der Positionierung im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Der Landkreis und die teilnehmenden Kommunen

haben sich dieser Aufgabe frühzeitig bewusst und systematisch angenommen. Interkommunale Projekte in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Cybersicherheit und Onlinezugangsgesetz haben die gemeinsame Basis dafür geschaffen, dass die digitale Transformation nicht als schicksalhafte, äußere Einwirkung wahrgenommen wird, die durch Landkreis und Kommunen lediglich verwaltet wird, sondern vielmehr als Chance begriffen werden kann, die künftige Entwicklung aktiv zu gestalten und Umbruchprozesse als Diskussionsanlässe für Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Unternehmende im Landkreis zu begreifen.

Aufbauend auf der etablierten, effektiven und erfolgreichen Zusammenarbeit in den genannten Einzelprojekten haben sich die Kommunen und der Landkreis in Anerkennung der Komplexität der kommenden Herausforderungen dazu entschlossen, die bisherigen gemeinsamen Aktivitäten in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Cybersicherheit und Onlinezugangsgesetz in dem neuen Kompetenzzentrum Kommunal Digital zu bündeln, sie um Aspekte der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung, der Beratung und des Kompetenzaufbaus in allen Ebenen zu erweitern, um sich gemeinsam auf den Weg zu der Vision einer „smart Region“ zu begeben.

§ 1 Zielsetzungen

Die Kommunen und der Landkreis verfolgen das Ziel einer nachhaltigen und zukunftsweisen Digitalisierung, die sach- und wertorientiert mit einem klaren Fokus auf die Bedürfnisse der Nutzenden hinsichtlich der Zugänglichkeit, Benutzbarkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit der Lösungen aktiv vorangetrieben und gestaltet wird. Adressat*innen der Projekte und Maßnahmen im Kompetenzzentrum Kommunal Digital sind damit gleichsam die Bürger*innen wie auch die Mitarbeitenden im politisch-administrativen System in ausdrücklicher Anerkennung der Vielfalt ihrer Fähigkeiten, Interessen und individuellen Bedürfnisse.

Eine wesentliche Fokussierung aller Aktivitäten besteht daher in dem vernetzten Aufbau von Kompetenzen bei allen Beteiligten sowie der Etablierung von Lösungen zur Wissenssicherung und -Vermittlung angesichts von Fachkräftemangel, hoher Fluktuation und Herausforderungen durch den demographisch bedingten Arbeitskräfteverlust in den kommunalen Verwaltungen.

Die Geschwindigkeit und Komplexität der digitalen Transformation erfordert es, proaktiv und gestaltend auf diese Entwicklung einzuwirken und ergänzend zu konventionellen, regelbasierten Verfahrensweisen eine ergebnisorientierte und flexible Projektarbeit zu etablieren, die sich zudem für die Potenziale und Fähigkeiten von bereichs- und ebenen-übergreifenden Kooperationen öffnet, um die Entwicklung im Landkreis Marburg-Biedenkopf gemeinsam zu gestalten und bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln.

Durch die Zusammenführung, Verstetigung und Bündelung erfolgreicher Projekte interkommunaler Zusammenarbeit werden zudem Synergien genutzt, neue Impulse gesetzt mit dem Ziel, Vereinfachungen in der Organisations- und Ablaufstruktur zu erreichen, um damit die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden bei Kommunen und Landkreis effektiver zu gestalten.

Das Kompetenzzentrum Kommunal Digital schafft hierfür mit dem zentralen Kompetenzaufbau im Bereich der digitalen kommunalen Zusammenarbeit sowie dem beim Landkreis vernetzten und interdisziplinären Arbeiten im Team des Kompetenzzentrums an den Themenbereichen Digitalisierung, Cybersicherheit, Geodateninfrastruktur und Smart Region den erforderlichen Rahmen und bietet inhaltlich, über die bisherigen gemeinsamen Themen hinaus, auch Raum für weitere Angebote, um den kommunalen Herausforderungen auch in der Zukunft proaktiv begegnen zu können.

§ 2 Leistungsumfang des Kompetenzzentrum Kommunal Digital

Zusammenarbeit

- Vernetzung und Förderung des Austauschs untereinander
- Aufbau eines Netzwerks von lokalen Fachexpert*innen
- Kooperation und Vernetzung auf und mit Landkreis- und Landesebene
- Bildung von Interessengemeinschaften
- Erstellen, Administrieren und Pflegen von Kommunikationsstrukturen und Plattformen, wie z.B. der gemeinsamen E-Learning-Plattform, dem Geodatenserver und dem Webclient zur Bauleitplanung.

Beratung, Information, Dokumentation

- Beratung auf strategischer sowie operativer Ebene
- Entscheidungshilfe und Beratung der Kommunen bei der Umsetzungsstrategie und Wahl der technischen Lösung
- Informationsaufbereitung und Weitergabe von Informationen
- Dokumentation und Begleitung von Maßnahmen
- Unterstützung bei der Erstellung von Leitlinien, Anweisungen, Vereinbarungen und weiteren Dokumentationen
- Vorbereitungen von zentralen Empfehlungen sowie Unterstützung bei der Umsetzung

Netzwerkarbeit und Vertretung

- Mitarbeit und Vertretung in fachspezifischen Netzwerken, Arbeitsgruppen und Gremien, bspw. dem CDO-Forum, dem Arbeitskreis Digitalisierung des HLT, dem AK Kommunale Cybersicherheit des Hessen3C
- Berichterstattung und beratende Teilnahme in kommunalen Gremiensitzungen

Umsetzung

- Organisation von Arbeitskreisen, Workshops, Produktpräsentationen, etc.
- Gemeinsame Beschaffungen/Ausschreibungen zum Erzielen von Synergien und Rabatten, sofern der Anforderungskatalog vom kommunalen Gebietsrechenzentrum nicht abgebildet werden kann.
- Zentraler Betrieb von Softwarelösungen (Bspw. Vernetzungsplattform, ...)
- Einsparung von Kosten und Ressourcen, z. B. durch Nutzung des gemeinsamen Know-hows und der Prüfung der Zusammenführung von Anwendungen oder technischer Infrastruktur
- Erstellen und Durchführen von Schulungen und E-Learnings
- Bündelung von Qualifizierungs- und Befähigungsangeboten
- Koordination / Durchführung von Maßnahmen mit Synergieeffekten

Für den Leistungsumfang gilt, dass dieser sich mit dem jeweiligen Aufwand im machbaren Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Zusammenarbeit sowie derer Beteiligten bewegt.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit und Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Federführung für das Kompetenzzentrum Kommunal Digital liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf.

- (2) Die Vertragsparteien arbeiten aktiv an Veranstaltungen, Arbeitskreisen und Treffen sowie bei der Nutzung der Angebote mit und stellen die notwendige Einplanung und Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen für eine angemessene Beteiligung an der Zusammenarbeit sicher.
- (3) Alle Vereinbarungspartner werden sich bei der Umsetzung der Projekte eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen für die Projekte, die Prüfung von Schnittstellen und die Regelung übergreifender Fragestellungen.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die im Rahmen der Zusammenarbeit organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten.
- (5) Teilnehmende Kommunen benennen gegenüber dem Landkreis mindestens eine Ansprechperson in ihrer Verwaltung für die Bereiche Informationssicherheit, Digitalisierung, Geodateninfrastruktur sowie Smart Region.
- (6) Die Kosten dieser Personalmaßnahmen, inklusive aller Nebenkosten, werden zunächst vom Landkreis übernommen. Die teilnehmenden Kommunen beteiligen sich mit einer Kostenpauschale nach § 5 dieser Vereinbarung.
- (7) Die Leistungen gem. § 2 dieser Vereinbarung werden sowohl in Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, in digitaler Form oder auf Anfrage vor Ort in den teilnehmenden Kommunen während der geschäftsüblichen Zeiten nach den Regelungen des Landkreises über die flexible Arbeitszeit erbracht. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache kann von den geschäftsüblichen Zeiten abgewichen werden um bspw. die Teilnahme an abendlichen Gremienterminen zu ermöglichen.

§ 4 Optionale Aufgabenwahrnehmung

Landkreis und Kommunen behalten sich vor, weitere Aufgaben aus dem Themengebiet der Digitalisierung in die Zusammenarbeit aufzunehmen, die sich als unterstützend bzw. synergie-nutzend herausstellen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Zusammenarbeit sowie derer Beteiligten bewegen.

§ 5 Kostenbeteiligung

- (1) Die teilnehmenden Kommunen beteiligen sich jeweils mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese wird je nach Eingliederung der jeweiligen bestehenden Zusammenarbeiten gestaffelt.

Rückwirkend ab dem 01.08.2022 beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,65 € je Einwohner*in, die für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2022 anteilig zu fünf Zwölfteln erhoben wird und bis zum 30.06.2023 zu zahlen ist.

Ab dem 01.08.2023 (Eingliederung Vereinbarung OZG-Unterstützung) beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,94 € je Einwohner*in, die bis zum 30.09.2023 zu zahlen ist.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzzentrum Kommunal Digital

Ab dem 01.01.2024 (Eingliederung Vereinbarung GDI) beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 1,14 € je Einwohner*in, die bis jeweils zum 30.09. eines Jahres zu zahlen ist.

Bemessungsgrundlage ist hierbei der Bevölkerungsstand vom 30.06.2022 in den Städten und Gemeinden gemäß der Veröffentlichung des statistischen Landesamts.

- (2) Die Kostenpauschale sind an den Landkreis zu zahlen (Verwendungszweck: Kompetenzzentrum Kommunal Digital | Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 | IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 | SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR).
- (3) Eine Änderung der Kostenpauschale kann durch äußere Einflüsse, vor allem aber im Fall einer Förderung gem. § 6, begründet oder notwendig sein.
- (4) Sollte der Landkreis Marburg-Biedenkopf für die Übernahme der Aufgaben nach §§ 2 - 4 dieser Vereinbarung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den genannten Entgelten von den Vereinbarungspartnern zu tragen. Nach aktueller Rechtslage unterliegt interkommunale Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auch zukünftig grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.
- (5) Tarifierhöhungen werden im Wege des Umlageverfahrens analog der festgelegten Kostenverteilung aus § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung an die Vereinbarungspartner weitergegeben, so dass sich die genannten Kosten im Zuge der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erhöhen können.

§ 6 Förderung

Für die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung werden beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, reduziert dies die in § 5 genannten Gesamtkosten der IKZ. Entsprechendes gilt für Förderungen von anderen Fördermittelgebern.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung und Vertragsanpassungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Ein nachträglicher Beitritt zu dieser Vereinbarung durch weitere kreisangehörige Kommunen ist während der Laufzeit möglich und bedarf der Zustimmung des Landkreises.
- (3) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den übrigen Vereinbarungspartnern, insbesondere dem Landkreis, ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen verändern. Eine Ausnahme bildet hier der nachträgliche Beitritt

einer Kommune gem. § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung, der nur der Zustimmung durch den Landkreis bedarf.

§ 8 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Vereinbarungspartner durch den Landkreis ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeitenden der zuständigen Organisationseinheiten der Vereinbarungspartner.
- (3) Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) werden von allen Vereinbarungspartnern beachtet.

§ 9 Salvatorische Klausel, Änderungen, Gerichtsstand

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, im Nachhinein für unwirksam erklärt werden, undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so ist dadurch nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen berührt.
- (2) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden. Eine Ausnahme bildet hierbei der nachträgliche Beitritt einer Kommune gem. § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Marburg.

Für den Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

Ort/Datum:

.....
Jens Womelsdorf
Landrat

.....
Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Magistrat der
Stadt Amöneburg

Ort, Datum:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzzentrum Kommunal Digital

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Angelburg

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Biedenkopf

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Breidenbach

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Cölbe

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Dautphetal

Ort, Datum:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzzentrum Kommunal Digital

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Ebsdorfergrund

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Fronhausen

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Gladenbach

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Kirchhain

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzcenter Kommunal Digital

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Lohra

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Münchhausen

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Neustadt (Hessen)

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Steffenberg

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Weimar (Lahn)

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Wetter (Hessen)

Ort, Datum:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzzentrum Kommunal Digital

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Wohratal

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Änderung der Öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung „Kompetenzcenter Kommunal Digital“ (ÖRV) bezüglich der Kostenbeteiligung

1. Einleitung

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 14. März 2024 wurde vereinbart, dass die Kostenbeteiligung der teilnehmenden Kommunen für die Jahre 2022 und 2023 entfällt und ab 2024 reduziert wird. Weiterhin sollen eventuell bewilligte Fördermittel ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugutekommen. Dadurch ergibt sich die im folgenden beschriebene Änderung zur aktuellen Fassung der ÖRV:

2. Änderung von § 5 Kostenbeteiligung

Aktueller Wortlaut:

- (1) *Die teilnehmenden Kommunen beteiligen sich jeweils mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese wird je nach Eingliederung der jeweiligen bestehenden Zusammenarbeiten gestaffelt.*

*Rückwirkend ab dem 01.08.2022 beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,65 € je Einwohner*in, die für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2022 anteilig zu fünf Zwölfteln erhoben wird und bis zum 30.06.2023 zu zahlen ist.*

*Ab dem 01.08.2023 (Eingliederung Vereinbarung OZG-Unterstützung) beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,94 € je Einwohner*in, die bis zum 30.09.2023 zu zahlen ist.*

*Ab dem 01.01.2024 (Eingliederung Vereinbarung GDI) beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 1,14 € je Einwohner*in, die bis jeweils zum 30.09. eines Jahres zu zahlen ist.*

Bemessungsgrundlage ist hierbei der Bevölkerungsstand vom 30.06.2022 in den Städten und Gemeinden gemäß der Veröffentlichung des statistischen Landesamts.

Neuer Wortlaut:

- (1) *Die teilnehmenden Kommunen beteiligen sich an den Kosten des Kompetenzcenters Kommunal Digital jeweils mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese wird nach dem Stand der Teilbereichseingliederung in das Kompetenzcenter gestaffelt und ist jeweils durch Rechnungsstellung bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.*

Rückwirkend ab dem 01.01.2024 beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,35 € je Einwohner/in.

Mit Stellenbesetzung des Teilbereichs Informationssicherheit beteiligen sich die Kommunen ab dem Folgemonat mit einer Jahrespauschale von 0,47 € je Einwohner/in.

Mit Eingliederung des Teilbereichs Geodateninfrastruktur in das Kompetenzcenter Digital beteiligen sich die Kommunen ab dem Folgemonat mit einer Jahrespauschale von 0,57 € je Einwohner/in.

Sofern einzelne Kommunen Ihre erklärte beabsichtigte Teilnahme an dem Kompetenzcenter Kommunal Digital zurücknehmen, werden die entsprechenden Gesamtkosten auf die übrigen teilnehmenden Kommunen nach Anzahl Einwohner/in verteilt.

Bemessungsgrundlage für die zugrunde zu legende Einwohner/innenzahl ist der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die jeweilige teilnehmende Kommune zum 30.06.2022 veröffentlichte Bevölkerungsstand.

3. Änderung von § 6 Förderung

Aktueller Wortlaut:

Für die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung werden beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, reduziert dies die in § 5 genannten Gesamtkosten der IKZ. Entsprechendes gilt für Förderungen von anderen Fördermittelgebern.

Neuer Wortlaut:

Für die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung werden beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Sofern IKZ-Fördermittel bewilligt werden, werden diese in voller Höhe auf die von den teilnehmenden Kommunen zu entrichtenden Jahrespauschalen gem. § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung angerechnet. Entsprechendes gilt für Förderungen von anderen Fördermittelgebern.

Zustimmung

Hiermit stimmt die der Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Kompetenzcenter Kommunal Digital“ vom zu.

Ort, Datum:

.....

Name:

Amtsbezeichnung:

.....

Name:

Amtsbezeichnung:

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-105/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 18.07.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	902-92

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	66	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Jahresabschluss 2020 mit Anhang 2. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 3. Schlussbericht Prüfung Jahresabschluss 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der §§ 113 und 114 HGO,

a) dem vom Gemeindevorstand aufgestellten und von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen

und

b) dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 wurde der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf der Grundlage des § 128 HGO zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die Revision dann in einem Schlussbericht vom 16.07.2024 zusammengefasst und der Gemeinde Dautphetal übersandt.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Diese hat darüber zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

Schmidtke
Bürgermeister



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2020

Stand: 12. Februar 2024
(geprüft durch Revision)



Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss zum 31.12.2020	3
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020.....	3
Ergebnisrechnung	6
Finanzrechnung	7
Anhang zum Jahresabschluss	9
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	9
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	10
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz).....	11
3.1 Aktivseite	13
3.2 Passivseite	24
4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	35
4.1 Ergebnislage.....	36
4.2 Ertragslage	37
4.3 Aufwandslage	38
5. Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	39
5.1 Allgemeine Entwicklung.....	39
5.2 Investitionstätigkeit	39
6. Sonstige Angaben.....	41
6.1 Rechtliche Grundlagen	41
6.2 Haftungsverhältnisse	41
6.3 Mitgliedschaften.....	41
6.4 Personalbestand.....	42
6.5 Organe.....	42
6.6 Risiken	44
6.7 Ausblick	44
7. Anlagen zum Anhang	46
7.1 Anlagenübersicht.....	47
7.2 Verbindlichkeitenübersicht	48
7.3 Rückstellungsübersicht.....	49
7.4 Forderungsübersicht.....	49
7.5 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2021	50
7.6 Übersicht der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	51

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen	79.218.132,08	78.115.514,33
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	215.505,50	106.603,86
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	82.699,66	57.083,40
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	132.805,84	49.520,46
1.2	Sachanlagen	74.487.976,17	73.367.149,06
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.272.797,64	13.293.991,68
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.321.539,54	10.828.014,92
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	44.242.159,98	43.972.103,84
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	17.642,72	26.313,14
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.522.858,65	1.777.138,41
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.110.977,64	3.469.587,07
1.3	Finanzanlagen	4.514.650,41	4.641.761,41
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	83.300,75
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	4.270.127,22	4.186.826,47
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	89.366,69	81.533,42
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	155.156,50	290.100,77
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	9.857.575,77	9.403.403,78
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	86.656,09	56.324,23
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.147.216,34	3.688.137,27
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisung und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.130.193,45	819.798,13
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	827.675,15	1.289.594,30
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.760,79	386.495,78
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	1.039.088,56
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	79.586,95	153.160,50
2.4	Flüssige Mittel	7.623.703,34	5.658.942,28
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.878,24	1.894,58
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	89.077.586,09	87.520.812,69

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2020

Nr. 5	Bezeichnung 6	Ergebnis 2020 7	Ergebnis 2019 8
Passiva			
1	Eigenkapital	64.602.238,18	63.527.588,95
1.1	Netto-Position	54.104.026,42	54.649.195,64
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	8.878.393,31	7.724.420,83
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.474.291,62	7.373.895,04
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	404.101,69	350.525,79
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	1.619.818,45	1.153.972,48
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.619.818,45	1.153.972,48
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.643.078,84	1.100.396,58
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-23.260,39	53.575,90
2	Sonderposten	17.220.792,25	16.502.786,64
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeträge	17.088.653,78	16.502.786,64
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.844.611,95	8.233.276,22
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	352.836,18	346.826,50
2.1.3	Investitionsbeiträge	7.891.205,65	7.922.683,92
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	132.138,47	0,00
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	3.653.936,67	3.490.097,04
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.222.768,00	2.995.233,00
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	431.168,67	494.864,04
4	Verbindlichkeiten	2.752.485,03	3.121.131,52
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.449.561,29	2.319.209,10
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2020

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
5	6	7	8
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.445.170,48	2.314.818,29
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	9.860,82	350,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.172,40	154.328,02
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	109.698,25	53.369,33
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	-13.727,94	472.246,88
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	8.920,21	121.628,19
5	Rechnungsabgrenzungsposten	848.133,96	879.208,54
	SUMME PASSIVA	89.077.586,09	87.520.812,69

Dautphetal, den 12.02.2024

Der Gemeindevorstand


Schmidtke
Bürgermeister

Ergebnisrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2019	2020	2020	2020
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	639.981,51	619.175,57	489.170,77	130.004,80
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.228.691,70	3.448.532,92	3.172.304,40	276.228,52
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	138.695,38	216.104,72	151.561,50	64.543,22
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	14.008,25	25.000,00	13.117,68	11.882,32
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.139.643,91	12.071.097,84	12.362.541,73	-291.443,89
6	547	Erträge aus Transferleistungen	434.854,20	430.000,00	434.854,19	-4.854,19
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.571.630,50	5.542.480,02	6.375.500,79	-833.020,77
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	898.603,17	867.500,00	971.926,80	-104.426,80
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.624.030,23	461.106,22	1.075.284,00	-614.177,78
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	23.690.138,85	23.680.997,29	25.046.261,86	-1.365.264,57
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.705.348,03	5.091.149,75	4.832.018,51	259.131,24
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	297.815,72	168.889,15	1.015.493,15	-846.604,00
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.157.308,62	3.389.664,09	2.781.828,37	607.835,72
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	0,00	0,00	132.138,47	-132.138,47
14	66	Abschreibungen	2.256.468,91	2.158.600,00	2.366.576,94	-207.976,94
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.548.417,45	2.915.883,69	2.675.511,03	240.372,66
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.550.525,91	9.902.351,00	9.773.506,08	128.844,92
17	72	Transferaufwendungen	2.862,90	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.361,56	12.813,03	9.941,58	2.871,45
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	22.532.109,10	23.642.350,71	23.454.875,66	187.475,05
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	1.158.029,75	38.646,58	1.591.386,20	-1.552.739,62
21	56-57	Finanzerträge	56.228,01	87.661,50	135.172,98	-47.511,48
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	113.861,18	117.361,50	83.480,34	33.881,16
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	-57.633,17	-29.700,00	51.692,64	-81.392,64
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	23.746.366,86	23.768.658,79	25.181.434,84	-1.412.776,05
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	22.645.970,28	23.759.712,21	23.538.356,00	221.356,21
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)	1.100.396,58	8.946,58	1.643.078,84	-1.634.132,26
27	59	Außerordentliche Erträge	252.448,06	1.603,70	40.727,71	-39.124,01
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	198.872,16	9.550,28	63.988,10	-54.437,82
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 / Nr. 28)	53.575,90	-7.946,58	-23.260,39	15.313,81
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.153.972,48	1.000,00	1.619.818,45	-1.618.818,45
Nachrichtlich: Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge 0,00						

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des	Fort-	Ergebnis des	Vergleich fortge-
			Vorjahres	geschriebener	Haushaltsjahres	schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-
			2019	2020	2020	haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	599.290,93	532.100,00	483.565,01	48.534,99
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.139.533,13	3.379.600,00	3.030.026,37	349.573,63
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	143.339,54	177.800,00	126.834,33	50.965,67
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	11.975.347,80	12.071.097,84	12.962.667,09	-891.569,25
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	434.854,20	430.000,00	331.990,25	98.009,75
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.669.027,93	5.286.100,00	6.315.789,14	-1.029.689,14
6	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	49.904,38	70.000,00	180.902,86	-110.902,86
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	389.051,41	385.500,00	404.299,67	-18.799,67
9		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	<u>21.400.349,32</u>	<u>22.332.197,84</u>	<u>23.836.074,72</u>	<u>-1.503.876,88</u>
10	830	Personalauszahlungen	4.657.734,93	5.033.500,00	4.834.698,51	198.801,49
11	831	Versorgungsauszahlungen	148.759,82	175.800,00	160.769,59	15.030,41
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.079.489,92	3.295.023,27	2.572.640,09	722.383,18
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	2.862,90	3.000,00	0,00	3.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.328.263,73	2.712.674,57	2.817.358,80	-104.684,23
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.558.056,09	9.722.000,00	9.717.182,16	4.817,84
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	113.922,18	100.000,00	58.504,96	41.495,04
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	13.747,56	21.750,28	68.626,71	-46.876,43
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	<u>19.902.837,13</u>	<u>21.063.748,12</u>	<u>20.229.780,82</u>	<u>833.967,30</u>
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	<u>1.497.512,19</u>	<u>1.268.449,72</u>	<u>3.606.293,90</u>	<u>-2.337.844,18</u>
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.132.059,61	1.297.606,00	1.302.135,13	-4.529,13
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	506.182,92	200.000,00	380.989,74	-180.989,74
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	41.001,44	63.000,00	169.711,81	-106.711,81
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	<u>1.679.243,97</u>	<u>1.560.606,00</u>	<u>1.852.836,68</u>	<u>-292.230,68</u>
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	376.883,28	206.818,84	115.320,83	91.498,01
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.237.215,49	6.805.796,98	2.552.808,14	4.252.988,84
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	537.958,75	1.130.231,49	901.349,00	228.882,49
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	19.943,86	42.833,27	42.833,27	0,00
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	<u>3.172.001,38</u>	<u>8.185.680,58</u>	<u>3.612.311,24</u>	<u>4.573.369,34</u>
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	<u>-1.492.757,41</u>	<u>-6.625.074,58</u>	<u>-1.759.474,56</u>	<u>-4.865.600,02</u>
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	<u>4.754,78</u>	<u>-5.356.624,86</u>	<u>1.846.819,34</u>	<u>-7.203.444,20</u>
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	364.752,00	-364.752,00

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2020

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2019	2020	2020	2020
1	2	3	4	5	6	7
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	267.105,06	235.000,00	289.821,42	-54.821,42
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-267.105,06	-235.000,00	74.930,58	-309.930,58
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-262.350,28	-5.591.624,86	1.921.749,92	-7.513.374,78
35	829000-829998	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	13.356.566,87	0,00	11.651.144,17	-11.651.144,17
36	849000-849998	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	13.362.420,63	0,00	12.647.221,59	-12.647.221,59
37		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Haus-haltsunwirksame Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	-5.853,76	0,00	-996.077,42	996.077,42
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.966.234,88	0,00	6.698.030,84	-6.698.030,84
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-268.204,04	-5.591.624,86	925.672,50	-6.517.297,36
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nrn. 38 und 39)	6.698.030,84	-5.591.624,86	7.623.703,34	-13.215.328,20

Anhang zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Dautphetal wurden mit der Eröffnungsbilanz erstmalig zum 01.01.2009 vollständig dargestellt. Die Erstellung erfolgte auf Basis der doppelten Rechnungslegung gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Zum 31.12.2009 erfolgte dementsprechend die Erstellung des ersten doppelten Jahresabschlusses.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses bilden:

- ⇒ Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- ⇒ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- ⇒ Verwaltungsvorschriften zur GemHVO
- ⇒ §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB)
- ⇒ BMF-Schreiben vom 18.07.2003 zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Unterhaltungsaufwendungen

Insgesamt setzt sich der Jahresabschluss aus mehreren Teilen wie folgt zusammen:

Finanzrechnung	Vermögensrechnung (Bilanz)		Ergebnisrechnung
Einzahlungen	Aktiva	Passiva	Erträge
. / .	Vermögen	Eigenkapital	. / .
Auszahlungen	Liquide Mittel	Fremdkapital	Aufwendungen
Liquiditätssaldo			Ergebnis

1. Die Schlussbilanz stellt das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Gemeinde Dautphetal am 31.12.2020 dar. Als Vergleich werden die Werte zum 01.01.2020 gegenübergestellt. Im Anhang werden die Veränderungen erläutert. Außerdem beinhaltet der Anhang den Anlagenspiegel, die Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht, den Rückstellungsspiegel und andere wesentliche Informationen gemäß § 50 GemHVO.
2. Die Ergebnisrechnungen beinhalten alle Aufwendungen und Erträge der Gemeinde Dautphetal. Sie sind analog der aktuellen Haushaltsstruktur in die einzelnen Produkte gegliedert. Es erfolgt ein Vergleich zwischen den Planzahlen des Ergebnishaushaltes und den tatsächlichen Jahresergebnissen.
3. Die Finanzrechnungen stellen die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde Dautphetal dar. Auch sie sind analog der Haushaltsstruktur in die Produkte gegliedert.
4. Im Rechenschaftsbericht wird der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form dargestellt. Außerdem werden hier die wichtigsten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnungs- bzw. Finanzergebnis erläutert (§ 51 GemHVO).

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 in der damals gültigen Fassung der GemHVO.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, sind nach § 59 in der damals gültigen Fassung der GemHVO in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 in der damals gültigen Fassung der GemHVO, angesetzt. Hiervon wurde abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen sind entsprechende Erfahrungswerte bzw. Ersatzwerte (z.B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Gebäudebewertung nach dem Ertrags-/ Sachwertverfahren, etc.) vermindert um die Abschreibungen bewertet.

Neu-Zugänge ab dem 01.01.2009 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet.

Nach dem Hinweis Nr. 5 der VV zu § 36 GemHVO kann auf einen Ausweis von Vorräten im Umlaufvermögen verzichtet werden, falls die Bestände je Vorratslager einen Wert in Höhe von 10.000,- Euro nicht übersteigen. Von dieser Erleichterungsvorschrift wurde Gebrauch gemacht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Die Rückstellungen wurden gem. § 39 GemHVO mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt. Planmäßige Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Für erhaltene, nicht rückzahlbare, zweckgebundene Investitionszuwendungen/-zuschüsse wurden gemäß § 38 Abs. 4 in der damals gültigen Fassung der GemHVO entsprechende Sonderposten gebildet (passiviert) und über die Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes anteilig aufgelöst. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten stellen somit eine Gegenposition zur Abschreibung des durch die Zuwendungen/Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstands dar.

Pauschale Investitionszuwendungen, die keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, wurden gemäß § 43 Abs. 5 in der damals gültigen Fassung der GemHVO jährlich mit einem Zehntel aufgelöst.

Für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstandes, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, wird im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für

den einzelnen Vermögensgegenstand 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Scheidet ein solcher Vermögensgegenstand aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert (§ 41 Abs. 5 GemHVO).

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dautphetal vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung stellt die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gemeinde Dautphetal zum 31.12.2020 im Vergleich zum 01.01.2020 dar.

Es sind auf der **Aktivseite (Miteinsatz)** das vollständige Anlagevermögen (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen), das Umlaufvermögen (Forderungen und liquide Mittel) sowie die Rechnungsabgrenzungen (Ausgaben in den Vorjahren, aber wertmäßige Zuordnung auf die Folgejahre) mit ihren aktuellen Buchwerten dargestellt.

Die **Passivseite (Mittelherkunft)** stellt neben dem Eigenkapital die Sonderposten (erhaltene Zuschüsse und Beiträge für Investitionen), Rückstellungen (zukünftige Zahlungsverpflichtungen aufgrund vergangener Geschäftsvorfälle, deren Höhe oder Fälligkeit unklar ist) sowie die Verbindlichkeiten (Darlehensschulden und andere Zahlungsverpflichtungen) und die Rechnungsabgrenzungen (Einnahmen in den Vorjahren, aber wertmäßige Zuordnung auf die Folgejahre) natürlich ebenfalls mit ihren aktuellen Restwerten (Buchwerten) dar.

Vereinfacht gesagt, zeigt die Bilanz damit den "Wert" der Gemeinde auf.

"Indirekte" Verbindlichkeiten (z. B. Darlehensschulden von Zweckverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist) sind nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Die Beteiligungen an Zweckverbänden werden in den Finanzanlagen mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals ausgewiesen.

Darlehensschulden der Zweckverbände (u. a.), an denen die Gemeinde Dautphetal beteiligt ist, werden nur im Anhang angegeben.

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung
1 - Anlagevermögen	78.115.514	79.218.132	1.102.618 ↗
1.1 - Immaterielles Vermögen	106.604	215.506	108.902 ↗
1.2 - Sachanlagevermögen	73.367.149	74.487.976	1.120.827 ↗
1.3 - Finanzanlagevermögen	4.641.761	4.514.650	-127.111 ↘
2 - Umlaufvermögen	9.403.404	9.857.576	454.172 ↗
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	56.324	86.656	30.332 ↗
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.688.137	2.147.216	1.540.921 ↘
2.4 - Flüssige Mittel	5.658.942	7.623.703	1.964.761 ↗
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.895	1.878	-16 →
Aktiva	87.520.813	89.077.586	1.556.773 ↗
1 - Eigenkapital	63.527.589	64.602.238	1.074.649 ↗
1.1 - Nettoposition	54.649.196	54.104.026	-545.169 →
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	7.724.421	8.878.393	1.153.972 ↗
1.3 - Ergebnisverwendung	1.153.972	1.619.818	465.846 ↗
1.3.2 - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.153.972	1.619.818	465.846 ↗
2 - Sonderposten	16.502.787	17.220.792	718.006 ↗
2.1 - SoPo für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Beiträge	16.502.787	17.088.654	585.867 ↗
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	132.138	132.138 ↗
3 - Rückstellungen	3.490.097	3.653.937	163.840 ↗
3.1 - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.995.233	3.222.768	227.535 ↗
3.5 - Sonstige Rückstellungen	494.864	431.169	-63.695 ↘
4 - Verbindlichkeiten	3.121.132	2.752.485	-368.646 ↘
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.319.209	2.449.561	130.352 ↗
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	350	9.861	9.511 ↗
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.328	188.172	33.844 ↗
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53.369	109.698	56.329 ↗
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	472.247	-13.728	-485.975 ↘
4.9 - Sonstige Verbindlichkeiten	121.628	8.920	-112.708 ↘
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	879.209	848.134	-31.075 ↘
Passiva	87.520.813	89.077.586	1.556.773 ↗

3.1 Aktivseite

Auf der Aktivseite der Bilanz werden die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die Aktiva lässt die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals erkennen und zeigt mithin die Verwendung der finanziellen Mittel.

Die Aktivseite ist gem. § 49 Abs. III GemHVO in vier Bilanzpositionen zu unterteilen, dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Bilanzposition 1 Anlagevermögen

Zur Bilanzposition 1 Anlagevermögen gehören die Positionen

- 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2 Sachanlagen
- 1.3 Finanzanlagen und
- 1.4 sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.

Die einzelnen Positionen sind wiederum zu unterteilen.

Im Anlagevermögen sind jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen.

Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.1 - Immaterielles Vermögen	106.603,86	215.505,50	108.901,64 

Bilanzposition 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ä. Rechte

Unter der Position sind Konzessionen, Lizenzen (insbesondere Software sowie Neugestaltung der Homepage der Gemeinde Dautphetal) und geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.1.1 - Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	57.083,40	82.699,66	25.616,26 

Bilanzposition 1.1.2 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse

Unter der Bilanzposition sind von der Gemeinde gewährte Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter zu bilanzieren.

Im Jahr 2020 wurden folgende Investitionszuschüsse aktiviert:

- Beckenumfeld Freibad Dautphe 10.000,00 €
- Grundhafte Erneuerung Aufbereitung Freibad Herzhausen 63.184,92 €
- Modernisierung/Energiesparmaßnahmen Hallenbad Buchenau 15.000,00 €

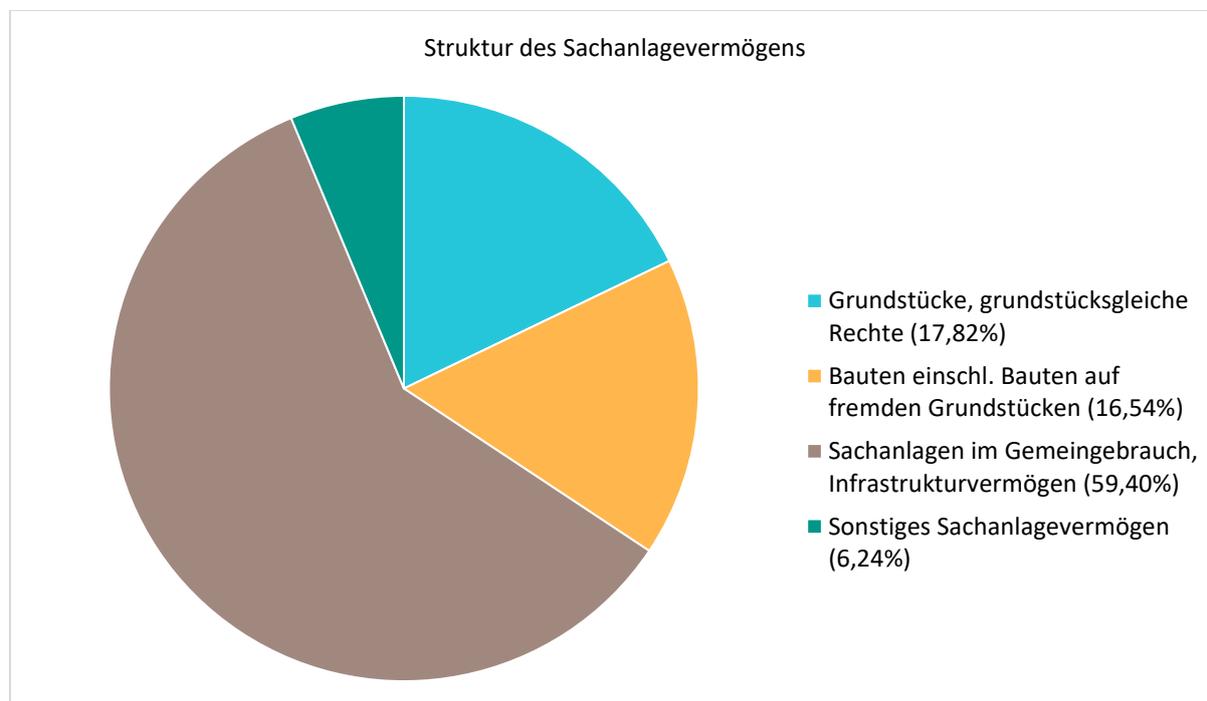
	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.1.2 - Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	49.520,46	132.805,84	83.285,38 ↗

Bilanzposition 1.2 Sachanlagen

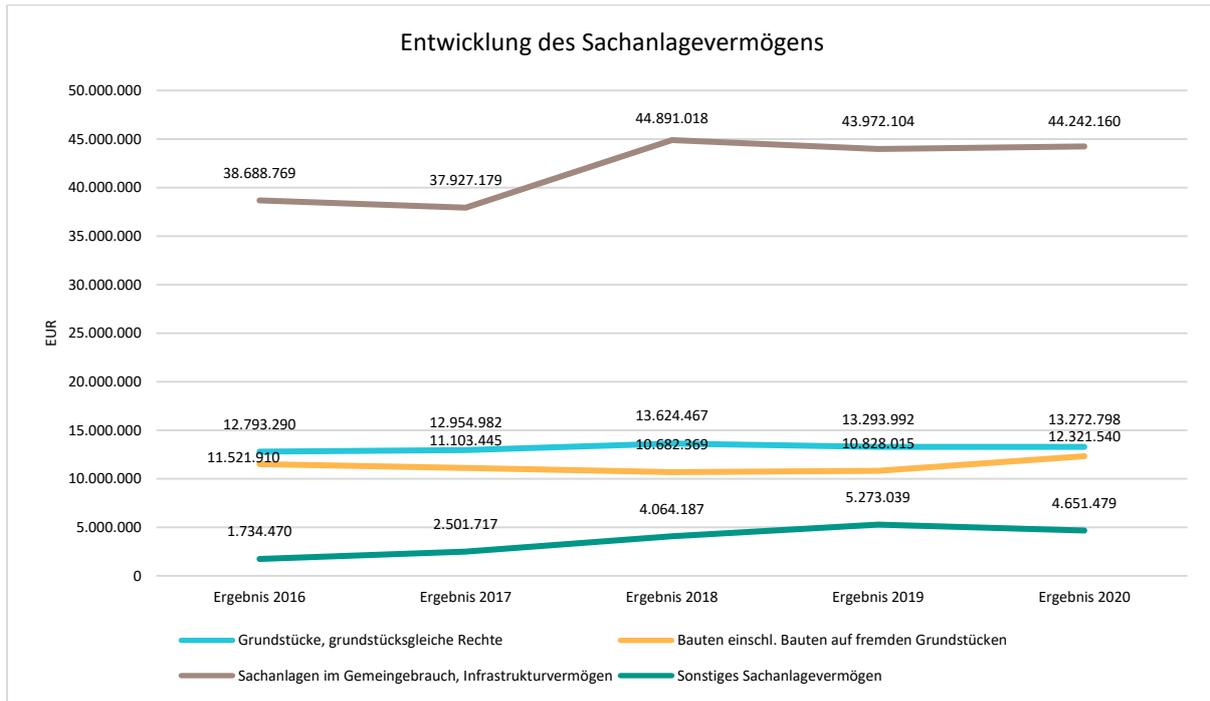
Unter der Position der Sachanlagen sind sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände der Gemeinde auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere Grundstücke, Bauten, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2 - Sachanlagevermögen	73.367.149,06	74.487.976,17	1.120.827,11 ↗

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:



Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten fünf Jahren ergibt folgendes Bild:



Bilanzposition 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Position ist zu unterteilen in unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie bebaute Grundstücke mit fremden Bauten.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu gehören u.a. Ackerland, Grünflächen sowie baureife Grundstücke.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich entweder benutzbare Gebäude oder andere Bauwerke wie z.B. Infrastrukturvermögen (Straßengrundstücke) befinden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.1 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.293.991,68	13.272.797,64	-21.194,04 →

Bilanzposition 1.2.2 Bauten

Unter der Position sind alle Gebäude der Gemeinde auszuweisen. Hierzu gehören auch die Außenanlagen der Gebäude sowie Grundstückseinrichtungen. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Bauten auf gemeindeeigenen oder fremden Grundstücken (z.B. bei Erbpacht) befinden.

Zugänge im Jahr 2020:

- Sicherheitslagerhaus Bauhof 11.004,38 €
- Aufarbeitung Historische Urnenwand Friedhof Buchenau 1.704,89 €
- Einbau Behinderten-WC im DGH Elmshausen 22.995,08 €
- Dorftreff Herzhausen 528.074,43 €
- Außenanlage Dorftreff Herzhausen 47.808,07 €
- Energetische Sanierung BGH Holzhausen 1.161.731,93 €
- Erneuerung Außenanlage BGH Holzhausen 166.972,95 €

- Urnenwand Friedhof Holzhausen	16.690,05 €
- Erneuerung Alte Kirche Silberg	23.382,35 €
- <u>Urnenwand Friedhof Wolfgruben</u>	<u>16.871,30 €</u>
	1.997.235,43 €

Die Abschreibungen betragen 503.710,81 € im Jahr 2020.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.2 - Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	10.828.014,92	12.321.539,54	1.493.524,62 ↗

Bilanzposition 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen sind u.a. sämtliche Straßen, Wege und Plätze sowie Abwasser- und Nutzwasseranlagen zu zählen.

Zu Sachanlagen im Gemeingebrauch fallen weiterhin Kulturgüter, öffentliche Grünflächen (z.B. Parks und Spielplätze), Friedhofsanlagen sowie die Waldgrundstücke und der Waldaufwuchs.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.3 - Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	43.972.103,84	44.242.159,98	270.056,14 →
Gemeindestraßen, Wege, Plätze	9.610.865,21	9.993.239,73	382.374,52 ↗
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.334.398,25	1.594.739,84	260.341,59 ↗
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	18.652.457,53	18.273.886,25	-378.571,28 ↘
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	14.374.382,85	14.380.294,16	5.911,31 →

Bilanzposition 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter den Anlagen und Maschinen sind jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen stehen.

Hierzu zählen z.B. Energieversorgungsanlagen, Kühlanlagen oder Medienbestände der Bücherei.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.4 - Maschinen und Anlagen zur Leistungserstellung	26.313,14	17.642,72	-8.670,42 ↘

Bilanzposition 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter der Position sind alle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zur Aufgabenerfüllung dienen. Hierunter fallen

Werkzeuge und Werkstatteinrichtungen, Fahrzeuge, Büromaschinen und DV- und Kommunikationsanlagen sowie Büromöbel und weitere Geschäftsausstattung.

Wesentliche Zugänge im Jahr 2020:

- Anschaffung von iPads für die Gemeindevertretung	10.599,35 €
- Investitionen Server/Backup-Server/Firewall	69.240,04 €
- Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung	17.778,64 €
- Anschaffung eines Schleppers für den Bauhof	104.088,45 €
- Umrüstung auf Digitalfunk FFW Dautphetal	232.487,03 €
- Umstellung auf Funkwasserzähler	199.211,78 €
- Betriebsausstattung für die Kitas und Spielplätze	37.984,57 €
- Anschaffung LF 10/6 FFW Buchenau	277.553,94 €

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.5 - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.777.138,41	2.522.858,65	745.720,24 

Bilanzposition 1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zu den Anlagen im Bau gehören die Positionen im Sachanlagevermögen, deren Herstellung zum Abschlussstichtag noch nicht beendet ist. Vor ihrer Fertigstellung unterliegen sie noch nicht der Abschreibung.

Folgende wesentlichen Zugänge wurden bei den Anlagen im Bau verbucht:

- Fassaden- und Dacherneuerung Bauhof	70.011,32 €
- Sicherheitslagerhaus Bauhof	11.004,38 €
- Umrüstung Digitalfunk FFW Dautphetal	24.346,13 €
- Elektronische Schließzylinder FFW Dautphetal	1.578,04 €
- Erweiterung Kindertageseinrichtungen	7.262,39 €
- Erneuerung Schwarzackerstraße Allendorf	5.576,05 €
- Neubau Radweg Irrlachenfeld Buchenau	8.650,80 €
- Teilerneuerung Bachstraße (5-14) Buchenau	164.293,06 €
- Erneuerung Hollergasse Buchenau	62.087,85 €
- Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	5.247,90 €
- Verbindungsleitung (Wasser) Allendorf-Damshausen	141.779,79 €
- Stützmauer Rimbergstraße Damshausen	3.814,89 €
- Ausbau Hofstraße (24-34) Dautphe	33.470,27 €
- Ausbau Hofstraße (16-22) Dautphe	16.010,44 €
- Fußweg „Grüne Mitte“ Dautphe	184.111,49 €
- Erneuerung Fußgängerbrücke Freibad Dautphe	35.738,49 €
- Schwarz/Weiß-Trennung FFW Elmshausen	7.391,92 €
- Straßenbau In der Eisenstücke Elmshausen	147.506,10 €
- Einbau Behinderten-WC DGH Elmshausen	5.538,96 €
- Erneuerung Högernweg Friedensdorf	208.852,49 €
- Fußweg K73 (Schutzhütte) Friedensdorf	40.004,35 €
- Erneuerung Radwegebrücke über Dautphe in Friedensdorf	7.756,38 €
- Dorftreff DGH Herzhausen	120.660,97 €

- Grundhafte Erneuerung Gr. Becken Freibad Holzhausen	455.329,43 €
- Urnenwand Friedhof Holzhausen	16.690,05 €
- Energetische Sanierung BGH Holzhausen	31.813,59 €
- Umbau DGH Mornshausen	39.080,31 €
- Erneuerung Althofstraße Silberg	296.468,04 €
- Erneuerung Pflingstweidstraße (K39) Silberg	20.586,93 €
- Erneuerung Untere Dorfstraße Silberg	380.261,34 €
- Leerrohr Breitband Silberg	46.387,12 €
- Erneuerung Alte Kirche Silberg	20.295,19 €
- Urnenwand Friedhof Wolfgruben	16.871,30 €

Die wesentlichen Abgänge (aktivierte Positionen) sind unter der Bilanzposition 1.2.2 aufgelistet.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.6 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.469.587,07	2.110.977,64	-1.358.609,43 ↓

Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen lässt sich die Möglichkeit bzw. das Ausmaß der Einflussnahme auf Unternehmen erkennen, in die investiert wurde. Hierbei handelt es sich bspw. um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Wertpapiere.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3 - Finanzanlagevermögen	4.641.761,41	4.514.650,41	-127.111,00 ↓

Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Folgende Anteile waren bis zum 31.12.2019 unter der Bilanzposition 1.3.1 bilanziert:

Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH	58.945,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH	20.000,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energiegenossenschaft eG	100,00 €
EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH	100,00 €
EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH	1.905,75 €
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH	2.250,00 €
Summe:	83.300,75 €

Nach den Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens sind diese Anteile der Bilanzposition 1.3.3 zuzuordnen, daher wurde beim Jahresabschluss 2020 eine Umgliederung vorgenommen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3.1 - Anteile an verbundenen Unternehmen	83.300,75	0,00	-83.300,75 ↓

Bilanzposition 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Als Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind von der Gemeinde gewährte Kredite an diese Unternehmen zu verstehen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert des Kredits vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen. Eine notwendige außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihung bemisst sich an dem voraussichtlich realisierbaren Rückzahlungsbetrag sowie der Verzinslichkeit der Ausleihung.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3.2 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen

Unter den Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen auszuweisen, an denen die Gemeinde einen Anteil von mindestens 20 % und maximal 50 % besitzt. Die Beteiligung muss auf Dauer angelegt sein und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen bzw. zur Einrichtung dienen. Hierunter fallen z.B. Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

Folgende Beteiligungen sind zum 31.12.2020 bilanziert:

Abwasserverband Dautphetal	4.066.138,38 €
Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH	58.945,00 €
EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH	1.905,75 €
EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH	100,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH	2.250,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH	20.000,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energiegenossenschaft eG	100,00 €
Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf	37.684,73 €
Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf - RNV	2.540,65 €
Unterhaltungsverband Obere Lahn	80.460,71 €
Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland	1,00 €

Summe: 4.270.127,22 €

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3.3 - Beteiligungen	4.186.826,47	4.270.127,22	83.300,75 →

Bilanzposition 1.3.4

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Als Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind von der Gemeinde gewährte Kredite an diese Unternehmen zu verstehen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3.4 - Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz sind die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage zu bilden. Unter dieser Bilanzposition werden die Zuführungen der Gemeinde Dautphetal zur Versorgungsrücklage verbucht.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens	81.533,42	89.366,69	7.833,27 ↗

Bilanzposition 1.3.6 Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind alle sonstigen von der Gemeinde an Dritte gewährte Kredite oder Darlehen auszuweisen. Hierunter fällt der von der Gemeinde Dautphetal vorfinanzierte Landesanteil im Zuge der Teilnahme am KIM-Projekt des Landes Hessen für den Knoten L3042/Kreuzstraße in Mornshausen. Weiterhin sind unter der Bilanzposition von der Gemeinde gewährte Darlehen in den Bereichen Wohnungsbau und Vereinsförderung bilanziert.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3.6 - sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	290.100,77	155.156,50	-134.944,27 ↘

Bilanzposition 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Unter der Position ist die Trägerschaft der Gemeinde an einer Sparkasse zu bilanzieren, da Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger sind. Die Bewertung der Trägerschaft erfolgt in der Regel nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.4 - Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände der Gemeinde, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind dadurch gekennzeichnet, dass sie kurzfristig veräußert, verbraucht, verarbeitet oder von Schuldnern zurückgezahlt werden sollen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2 - Umlaufvermögen	9.403.403,78	9.857.575,77	454.171,99 ↗

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Unter dieser Position sind die Bestände aus dem Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde Dautphetal an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bilanziert, die zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht für den Prozess der Leistungserstellung verbraucht wurden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	56.324,23	86.656,09	30.331,86 ↗

Bilanzposition 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bei unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist der Herstellungsprozess des Vermögensgegenstandes des Umlaufvermögens noch nicht abgeschlossen. Waren sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung veräußert werden können.

Die Position spielt bei Gemeinden eine untergeordnete Rolle.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.2 - Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen, Waren	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Position sind Ansprüche der Gemeinde aus Schuldverhältnissen gegenüber einem Dritten auszuweisen. Ausgangspunkt für das Schuldverhältnis kann entweder eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Grundlage sein. Die Forderung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung erfolgt, die Leistung erbracht oder durch Gesetz bestimmt wird. In der Regel erlischt die Forderung der Gemeinde durch die Zahlung des Schuldners. Die Bewertung der Forderung erfolgt zum Nominalwert vermindert um ggf. notwendige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert (Forderungswertberichtigung, z.B. bei Insolvenzverfahren).

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.688.137,27	2.147.216,34	-1.540.920,93 ↘

Bilanzposition 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3.1. - Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen	819.798,13	1.130.193,45	310.395,32 ↗
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	63.357,07	123.068,72	59.711,65 ↗
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	565.974,63	782.101,39	216.126,76 ↗
Forderungen aus Transferleistungen	190.466,43	225.023,34	34.556,91 ↗

Bilanzposition 2.3.2 Forderungen aus Steuern und Umlagen

Forderungen aus Steuern und Umlagen sind Forderungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierunter fallen z.B. alle Ansprüche der Gemeinde, die aus erhobenen Steuern (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuern etc.) entstanden sind.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3.2 - Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.289.594,30	827.675,15	-461.919,15 ↘
Forderungen aus Steuern	1.297.316,46	695.172,76	-602.143,70 ↘
Forderungen aus Gebühren	193.850,35	200.153,98	6.303,63 ↗
Forderungen aus Beiträgen	234.208,69	368.129,61	133.920,92 ↗
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	-435.081,20	-435.081,20	0,00 →

Bilanzposition 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3.3. - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	386.495,78	109.760,79	-276.734,99 ↘

Bilanzposition 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Dautphetal wurde zum 01.01.1989 gegründet und zum 31.12.2017 aufgelöst. Der gesamte Zahlungsverkehr, innere Darlehen sowie die Leistungs- und Lieferungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb wurden über ein Verrechnungskonto (sog. „Einheitskasse“) abgewickelt, da die Gemeindewerke selbst keine eigenen Geldkonten bei einem Bankinstitut besaßen.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 konnte die Einheitskasse systemseitig aufgelöst werden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3.4 - Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	1.039.088,56	0,00	-1.039.088,56 ↘

Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Ansprüche gegen Dritte bilanziert, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3.5. - Sonstige Vermögensgegenstände	153.160,50	79.586,95	-73.573,55 ↘

Bilanzposition 2.4 Flüssige Mittel

Unter den flüssigen Mitteln werden alle Bankkontenbestände sowie Bestände aus Barkassen ausgewiesen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.4 - Flüssige Mittel	5.658.942,28	7.623.703,34	1.964.761,06 ↗

Bilanzposition 3 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 45 GemHVO auf der Aktivseite geleistete Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, sofern die Auszahlungen einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.894,58	1.878,24	-16,34 →

Bilanzposition 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Wird das Eigenkapital auf der Passivseite vollständig aufgebraucht und weist in Folge dessen einen negativen Betrag aus, ist das negative Eigenkapital auf der Aktivseite als nicht gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00 →

3.2 Passivseite

Auf der Passivseite der Bilanz wird das der Gemeinde zur Verfügung stehende Kapital ausgewiesen. Die Passivseite zeigt die Kapitalherkunft für die auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

Die Passivseite ist gem. § 49 Abs. III GemHVO in fünf Bilanzpositionen zu unterteilen, dem Eigenkapital, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den Rechnungsabgrenzungsposten.

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Das Eigenkapital fasst die Positionen Netto-Position, Rücklagen sowie Ergebnisverwendung zusammen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1 - Eigenkapital	63.527.588,95	64.602.238,18	1.074.649,23 ↗

Bilanzposition 1.1 Netto-Position

Die Nettoposition stellt das Basiskapital der Gemeinde dar, das in der Eröffnungsbilanz als Saldo aus dem Vermögen der Aktivseite und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungsposten der Passivseite festgestellt wurde.

Die Veränderungen im Jahr 2020 stehen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Gemeindewerke Dautphetal (siehe Erläuterungen unter Pos. 2.3.4).

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.1 - Nettoposition	54.649.195,64	54.104.026,42	-545.169,22 →

Bilanzposition 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Gem. § 23 GemHVO hat die Gemeinde Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sowie für Sondervermögen zu bilden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	7.724.420,83	8.878.393,31	1.153.972,48 ↗

Bilanzposition 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis ist gem. § 23 i.V.m. § 24 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, sofern der Überschuss nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrags beim außerordentlichen Ergebnis

benötigt wird. Laufende Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses sind durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.1 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.373.895,04	8.474.291,62	1.100.396,58 

Bilanzposition 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist gem. § 23 i.V.m. § 24 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen, sofern der Überschuss nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis benötigt wird. Laufende Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses sind durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.2 - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	350.525,79	404.101,69	53.575,90 

Bilanzposition 1.2.3 Sonderrücklagen

Die Gemeinde hat nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 GemHVO eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind nicht vorhanden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.3 - Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 1.2.4 Stiftungskapital

Für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen hat die Gemeinde gem. § 23 Abs. 2 GemHVO eine Pflichtrücklage zu bilden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.2.4 - Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 1.3 Ergebnisverwendung

Die Position setzt sich zusammen aus dem Ergebnisvortrag von ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen aus Vorjahren, wenn diese nicht ausgeglichen werden

konnten sowie dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
1.3 - Ergebnisverwendung	1.153.972,48	1.619.818,45	465.845,97 ↗

Bilanzposition 2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen. Darüber hinaus sind Sonderposten für erhobene Beiträge, den Gebührenaussgleich und für Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes zu bilden. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2 - Sonderposten	16.502.786,64	17.220.792,25	718.005,61 ↗

Bilanzposition 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Unter der Position sind Zuwendungen von Dritten für Investitionsmaßnahmen auszuweisen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.1 - Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	16.502.786,64	17.088.653,78	585.867,14 ↗

Bilanzposition 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Hierunter fallen erhaltene Finanzhilfen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe von einem anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zur Finanzierung von Vermögensgegenständen erhalten hat.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.1.1 - Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.233.276,22	8.844.611,95	611.335,73 ↗

Bilanzposition 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Hierunter fallen erhaltene Finanzhilfen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe von einem nicht öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zur Finanzierung von Vermögensgegenständen erhalten hat.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.1.2 - Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	346.826,50	352.836,18	6.009,68 ↗

Bilanzposition 2.1.3 Investitionsbeiträge

Sonderposten für Investitionsbeiträge werden nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und stellen von Grundstückseigentümern erhobene Geldmittel dar, die der teilweisen Deckung von Kosten dienen, die für die Anschaffung oder Herstellung und den Ausbau öffentlicher Erschließungsanlagen und Einrichtungen entstehen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.1.3 - Investitionsbeiträge	7.922.683,92	7.891.205,65	-31.478,27 →

Bilanzposition 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nach § 41 Abs. 7 GemHVO zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge der gebührenrechnenden Einrichtung höher sind als die Aufwendungen.

Im Haushaltsjahr 2020 konnte beim Produkt Abwasserbeseitigung ein entsprechender Sonderposten gebildet werden.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	132.138,47	132.138,47 ↗

Bilanzposition 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Erträge der nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes zu erhebenden Umlage die Aufwendungen, zu deren Ausgleich die Umlage zu erheben ist, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen. Der Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen (§ 41 Abs. 8 GemHVO).

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.3 - Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.4 Sonstige Sonderposten

Unter der Position sind sämtliche weitere Sonderposten zu erfassen, die eine Sonderpostenbildung notwendig machen und nicht einer der vorherigen Positionen zugeordnet werden können.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
2.4 - Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 39 GemHVO für Sachverhalte zu bilden, die bezüglich ihres Eintretens bzw. ihrer Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3 - Rückstellungen	3.490.097,04	3.653.936,67	163.839,63 ↗

Bilanzposition 3.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO für den Versorgungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn zu bilden. Durch die Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse wird die Gemeinde nicht von der Verpflichtung entbunden, Pensionsrückstellungen zu bilanzieren.

Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition die Beihilferückstellungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sowie zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung in Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ausgewiesen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3.1. - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.995.233,00	3.222.768,00	227.535,00 ↗
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.543.735,00	2.743.414,00	199.679,00 ↗
Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	--	--	--
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	182.377,00	287.232,00	104.855,00 ↗
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	269.121,00	192.122,00	-76.999,00 ↘

Die eingestellten Werte der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfen zum Stichtag 31. Dezember 2020 erfolgen auf Grund der zur Verfügung gestellten Berechnungen der Versorgungskasse. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO wurde für die Berechnung des Teilwerts ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert angesetzt.

Am Bilanzstichtag ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene gültige Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, welcher 2,30 vom Hundert im Dezember 2020 beträgt. Gemäß Nr. 4 Satz 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO würde sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB ein Rückstellungswert in Höhe von 4.148.439,00 € ergeben.

Bilanzposition 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs ist gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO eine Rückstellung zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen des Haushaltsjahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen.

Die Gemeinde Dautphetal hat den Begriff der „ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres“ durch einen Schwellenwert festgesetzt, in dem der Durchschnitt der Steuerkraftmesszahlen der umlagererelevanten Steuereinnahmen unter Abzug der Gewerbesteuerumlage der dem Abschlussjahr vorhergehenden fünf Jahre der Steuerkraftzahl des Abschlussjahres gegenübergestellt wird. Der Schwellenwert wurde von der Gemeinde Dautphetal auf 15 % festgesetzt.

Die Abweichung der Steuerkraftmesszahlen des Abschlussjahres 2020 vom Mittelwert der Steuerkraftmesszahlen des Referenzzeitraums beträgt 4,56 %, daher wurde keine Rückstellung gebildet.

Mit Bescheid vom 02.10.2020 setzte das Hessische Ministerium der Finanzen für die Gemeinde Dautphetal einen pauschalen Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuerminderereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von 978.538 € fest. Grundlage hierfür war § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuererausfällen.

Die gewährten Gewerbesteuerkompensationszahlungen wurden nach den Buchungshinweisen im Finanzplanungserlass den Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen zugeordnet.

Somit erfolgte keine unmittelbare Verbuchung als Gewerbesteuererträge oder Gewerbesteuererinnahmen. Nach § 70a Abs. 1 HFAG gilt als Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 3 und § 27 Abs. 2 Nr. 3 auch der jeweils auf die Gemeinde entfallende Betrag des pauschalen Ausgleichs der Gewerbesteuerminderereinnahmen im Jahr 2020, der von Bund und Land gemeinsam zum Ausgleich von Gewerbesteuerminderereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie geleistet wird. Demzufolge werden die Gewerbesteuerkompensationszahlungen in die Steuerkraftmesszahl und somit die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage einbezogen.

Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen beeinflussen insofern die Umlagebelastungen für die Kreis- und Schulumlage künftiger Jahre. In diesem Sinne bestimmt § 70a Abs. 2 HFAG, dass der auf die jeweilige Gemeinde entfallende pauschale Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 jeweils hälftig dem ersten und dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet wird.

Bei der Bemessung der Rückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO wurde die Gewerbesteuerkompensationszahlung berücksichtigt.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3.2 - Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldetonen

Die Rückstellungsverpflichtung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen. Unter Rekultivierung wird hierbei verstanden, die durch menschliche Eingriffe in die Natur zerstörte Landschaftsteile (z.B. Bergbau, Deponie) durch Pflegemaßnahmen wiederherzustellen. Die Nachsorgeverpflichtung beruht auf § 11 der Deponieverordnung.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3.3 - Rückstellungen für Rekultivierung von Abfalldetonen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Für drohende Sanierungsverpflichtungen für Altlasten müssen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Rückstellungen gebildet werden. Unter Altlasten werden Altablagerungen verstanden, von denen Gefährdungen für die Umwelt ausgehen oder zu erwarten sind.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3.4 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.5 Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen gem. § 39 GemHVO zu bilanzieren, für die eine nach dem Bilanzstichtag wahrscheinliche Inanspruchnahme anzunehmen ist und nicht den vorigen Positionen zuzuordnen sind.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
3.5 - Sonstige Rückstellungen	494.864,04	431.168,67	-63.695,37 ↘

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gem. § 58 Nr. 35 GemHVO Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Nach § 41 Abs. 1 S. 2 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4 - Verbindlichkeiten	3.121.131,52	2.752.485,03	-368.646,49 ↘

Bilanzposition 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen

Verbindlichkeiten aus Anleihen entstehen durch festverzinsliche Anleihen, die von der Gemeinde zur Deckung eines langfristigen und größeren Kapitalbedarfs emittiert werden. Der Ansatz erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag der Anleihe.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.1 - Anleihen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.2 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten dürfen von der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Kreditverbindlichkeit ist mit ihrem Nennwert abzüglich bisher geleisteter Tilgungen zu bilanzieren.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.319.209,10	2.449.561,29	130.352,19 ↗

Bilanzposition 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Unter Kreditinstitut ist ein Unternehmen zu verstehen, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Eine Definition ergibt sich aus § 1 KWG. Im Allgemeinen sind hier bei Banken oder Sparkassen aufgenommene Investitionskredite auszuweisen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.2.1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.314.818,29	2.445.170,48	130.352,19 ↗

Bilanzposition 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.2.2 - Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Zu den sonstigen Kreditgebern sind sämtliche Kreditgeber zu zählen, bei denen die Gemeinde einen Kredit zur Finanzierung einer Investition aufnimmt und nicht den vorigen Kreditgebern zugeordnet werden kann.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.2.3 - Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81	0,00 →

Bilanzposition 4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gem. § 105 Abs. 1 HGO von der Gemeinde nur kurzfristig aufgenommen werden, um die stetige Zahlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Für die Aufnahme ist eine Kreditermächtigung durch die Haushaltssatzung notwendig, welche im Haushaltsjahr 2020 jedoch nicht erforderlich war.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.3 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Unter der Position werden Zahlungsverpflichtungen erfasst, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.4 - Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Unter der Position sind von der Gemeinde bewilligte Zuwendungen in Höhe des bewilligten bzw. zugesagten Betrages anzusetzen. Voraussetzung hierfür bildet eine rechtswirksame Leistungsverpflichtung.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	350,00	9.860,82	9.510,82 ↗

Bilanzposition 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind immer dann anzusetzen, wenn die Lieferantenverbindlichkeit zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen ist. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrags.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.328,02	188.172,40	33.844,38 

Bilanzposition 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter der Position sind Verbindlichkeiten aus der Einkommens- oder Lohnsteuer sowie Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern auszuweisen.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53.369,33	109.698,25	56.328,92 

Bilanzposition 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Unter der Position sind Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber den o.g. Unternehmen auszuweisen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen sind.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	472.246,88	-13.727,94	-485.974,82 

Bilanzposition 4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten stehen alle Verbindlichkeiten, die nicht unter einem anderen Bilanzposten auszuweisen sind. Hierunter fallen z.B. Umsatzsteuerverbindlichkeiten oder durchlaufende Gelder.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
4.9. - Sonstige Verbindlichkeiten	121.628,19	8.920,21	-112.707,98 

Bilanzposition 5 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 45 GemHVO auf der Passivseite erhaltene Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, sofern die Einzahlungen einen

Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, z.B. die im Haushaltsjahr erhobenen Grabnutzungsentgelte für die nächsten Jahre.

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	879.208,54	848.133,96	-31.074,58 ↘

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet.

Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 1.619.818,45 Euro aus.

Im Vergleich zum geplanten Ergebnis in Höhe von 1.000 Euro beträgt die Veränderung 1.618.818,45 Euro.

4.1 Ergebnislage

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.591.386,20 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung 433.356,45 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2020 ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 1.552.739,62 Euro.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis von 51.692,64 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 109.325,81 Euro und gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2020 um 81.392,64 Euro verändert.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.643.078,84 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um 542.682,26 Euro abweicht.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2020 beträgt die Abweichung 1.634.132,26 Euro.

Außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis werden nicht gewöhnliche oder periodenfremde Geschäftsvorfälle abgebildet. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den

außerordentlichen Erträgen (z.B. Veräußerung von Vermögensgegenständen über Buchwert) und den außerordentlichen Aufwendungen (z.B. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen) zusammen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -23.260,39 Euro. Gegenüber dem Vorjahr 2019 ergibt sich eine Änderung um -76.836,29 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2020 beträgt die Abweichung 15.313,81 Euro.

4.2 Ertragslage

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Privatrechtliche Leistungsentgelte	639.981,51	542.100,00	489.170,77	-52.929,23 ↓
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.228.691,70	3.379.600,00	3.172.304,40	-207.295,60 ↓
Kostensatzleistungen und -erstattungen	138.695,38	177.900,00	151.561,50	-26.338,50 ↓
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	14.008,25	25.000,00	13.117,68	-11.882,32 ↓
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	12.139.643,91	11.986.000,00	12.362.541,73	376.541,73 ↑
Erträge aus Transferleistungen	434.854,20	430.000,00	434.854,19	4.854,19 ↑
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.571.630,50	5.287.100,00	6.375.500,79	1.088.400,79 ↑
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	898.603,17	867.500,00	971.926,80	104.426,80 ↑
Sonstige ordentliche Erträge	1.624.030,23	385.700,00	1.075.284,00	689.584,00 ↑
Ordentliche Erträge	23.690.138,85	23.080.900,00	25.046.261,86	1.965.361,86 ↑
Finanzerträge	56.228,01	70.300,00	135.172,98	64.872,98 ↑
Außerordentliche Erträge	252.448,06	--	40.727,71	40.727,71 ↑
Summe	23.998.814,92	23.151.200,00	25.222.162,55	2.070.962,55 ↑

Die Erträge insgesamt weichen um 1.223.347,63 Euro vom Vorjahresergebnis und um 2.070.962,55 Euro vom Ansatz ab.

Dabei ergibt sich bei den ordentlichen Erträgen eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 1.356.123,01 Euro. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Veränderung 1.965.361,86 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2020 ergeben sich aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
11102.53802000 Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	0,00	528.049,00	528.049,00 ↑

Produktkonto	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
55501.50050000 Umsatzerlöse Gemeindewald	295.000,00	207.100,45	-87.899,55 ↘
57301.51100000 Benutzungsgebühren Bürgerhäuser	40.000,00	7.285,84	-32.714,16 ↘
61101.54102000 Sonstige Zuweisungen (Gewerbsteuerkompensationszahlung)	0,00	978.538,00	978.538,00 ↗
61101.55000000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.730.000,00	6.338.176,20	-391.823,80 ↘
61101.55040000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	750.000,00	915.687,72	165.687,72 ↗
61101.55530000 Gewerbsteuer	3.000.000,00	3.600.079,98	600.079,98 ↗

4.3 Aufwandslage

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Personalaufwendungen	4.705.348,03	5.033.500,00	4.832.018,51	-201.481,49 ↘
Versorgungsaufwendungen	297.815,72	182.800,00	1.015.493,15	832.693,15 ↗
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.157.308,62	3.297.700,00	2.781.828,37	-515.871,63 ↘
Abschreibungen	2.256.468,91	2.158.600,00	2.366.576,94	207.976,94 ↗
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.548.417,45	2.640.400,00	2.675.511,03	35.111,03 ↗
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.550.525,91	9.722.000,00	9.773.506,08	51.506,08 →
Transferaufwendungen	2.862,90	3.000,00	0,00	-3.000,00 ↘
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.361,56	12.200,00	9.941,58	-2.258,42 ↘
Ordentliche Aufwendungen	22.532.109,10	23.050.200,00	23.454.875,66	404.675,66 ↗
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.861,18	100.000,00	83.480,34	-16.519,66 ↘
Außerordentliche Aufwendungen	198.872,16	--	63.988,10	63.988,10 ↗
Summe	22.844.842,44	23.150.200,00	23.602.344,10	452.144,10 ↗

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 757.501,66 Euro. Die Abweichung zum Ansatz des Jahres 2020 beträgt 452.144,10 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 922.766,56 Euro ab. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 404.675,66 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2020 ergeben sich aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Position	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Personalaufwendungen	5.033.500,00	4.832.018,51	-201.481,49 ↘
Versorgungsaufwendungen	182.800,00	1.015.493,15	832.693,15 ↗
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.297.700,00	2.781.828,37	-515.871,63 ↘

5. Erläuterungen zur Finanzrechnung

5.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist die Finanzrechnung im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres ersichtlich:

Finanzrechnung 2020

	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Abweichung in EUR	Abwei- chung in %
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.836.074,72	21.400.349,32	2.435.725,40	11,38
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.229.780,82	19.902.837,13	326.943,69	1,64
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.606.293,90	1.497.512,19	2.108.781,71	140,82
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.852.836,68	1.679.243,97	173.592,71	10,34
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.612.311,24	3.172.001,38	440.309,86	13,88
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.759.474,56	-1.492.757,41	-266.717,15	-17,87
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	1.846.819,34	4.754,78	1.842.064,56	38.741,32
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	364.752,00	0,00	364.752,00	--
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	289.821,42	267.105,06	22.716,36	8,50
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	74.930,58	-267.105,06	342.035,64	128,05

5.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr darstellen.

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2020

	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Abweichung in EUR	Abwei- chung in %
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.302.135,13	1.132.059,61	170.075,52	15,02
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	380.989,74	506.182,92	-125.193,18	-24,73
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	169.711,81	41.001,44	128.710,37	313,92
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.852.836,68	1.679.243,97	173.592,71	10,34
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	115.320,83	376.883,28	-261.562,45	-69,40
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.552.808,14	2.237.215,49	315.592,65	14,11
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	901.349,00	537.958,75	363.390,25	67,55
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	42.833,27	19.943,86	22.889,41	114,77
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.612.311,24	3.172.001,38	440.309,86	13,88
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.759.474,56	-1.492.757,41	-266.717,15	-17,87

6. Sonstige Angaben

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Dautphetal ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Sie besteht aus den 12 Ortsteilen Allendorf, Buchenau, Dams-
hausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen, Hommerts-
hausen, Mornshausen, Silberg und Wolfgruben.

Die Gemeinde Dautphetal hat 11.539 Einwohner (Hauptwohnsitze - Stand 30.06.2020) und erstreckt sich über eine Fläche von 72 km². Der Sitz der Gemeindeverwaltung be-
findet sich im Rathaus, Hainstraße 1 im Ortsteil Dautphe.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertre-
tung der Gemeinde Dautphetal beschlossen, dass für die Haushaltswirtschaft der Ge-
meinde Dautphetal ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Absatz 3 HGO die Grunds-
ätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung finden.

Die Aufsichtsbehörde ist die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die obere
Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Gießen. Die
oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

6.2 Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde Dautphetal ist am **Abwasserverband Dautphetal** mit 87 % beteiligt, der
zum Teil seine Tätigkeit aus Darlehen finanziert. Der Anteil der Gemeinde Dautphetal
an den Darlehen des Verbandes mit Stand 31.12.2020 beträgt 390.509,10 €.

Stand der **Bürgschaften** zum 31.12.2020:

- EAM GmbH & Co.KG (Bürgschaft I) in Höhe von 2.268.195,59 €
- EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (Bürgschaft II) in Höhe von 307.767,54 €

Andere Sachverhalte, aus denen sich Verpflichtungen ergeben können, sind nicht be-
kannt.

6.3 Mitgliedschaften

Neben den bilanzierten Beteiligungen ist die Gemeinde Dautphetal Mitglied in folgen-
den Vereinen und Verbänden:

- Verein Tierheim Landkreis Marburg-Biedenkopf e.V.
- Eingliederungshilfe Marburg e.V.
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Dialekt im Hinterland e.V.
- Seniorenrat des Landkreises Marburg Biedenkopf e.V.
- Europa-Union Deutschland Kreisverband Marburg-Biedenkopf e.V.
- Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
- Fachverband der Hessischen Landesbeamten e.V.

- Kreisvereinigung der Bürgermeister im Hessischen Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.
- Hinterländer Geschichtsverein e.V.
- Schloßverein Biedenkopf e.V.
- Hospizdienst IMMANUEL e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Hessen e.V.
- Verein Region Lahn-Dill-Bergland e.V.
- Biedenkopfer Tafel e.V.
- Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Da es sich um eingetragene Vereine handelt, bestehen hier keine Anteile am Vereinsvermögen und damit keine bilanzierungsfähigen Beteiligungen.

6.4 Personalbestand

Laut Stellenplan zum 30. Juni 2020 waren wie folgt Mitarbeiter beschäftigt:

Personal laut Stellenplan:

Beamte:	3,00
Erzieherinnen:	21,36
Beschäftigte:	45,87
<i>darunter:</i>	
<i>Beschäftigte Bauhof:</i>	<i>10,00</i>
<i>Beschäftigte Gemeindewald:</i>	<i>3,00</i>

6.5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind nach § 9 HGO die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand.

Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal

Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde und hat 31 Sitze. Sie beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung.

Ergebnis der Kommunalwahl vom 06.03.2016:

Wahlberechtigte:	8.928
Abgegebene gültige Stimmen:	123.751, davon für:
CDU	43.633 Stimmen, 35,3 %, 11 Sitze
SPD	44.681 Stimmen, 36,1 %, 11 Sitze
FW	35.437 Stimmen, 28,6 %, 9 Sitze

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende **Ausschüsse** (jeweils 7 Mitglieder):

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales
- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Gemeindevertreter:

CDU

Damm, Erhard
Dr. Falk, Horst
Feußner, Andreas
Kolbe, Armin
Noll, Mark
Nowotny, Andre
Schneider, Marcus
Strunkeit, Bruno
Wege, Helmut
Weigel, Christian
Wetterau-Ruppersberg, Anette

SPD

Becker, Lothar
Ciliox, Joachim
Dannenhaus, Jürgen
Demper, Silvia
Einloft, Marc
Grebe, Günter
Hartmann, Gerd
Heuser-Fischbach, Monika
Kern, Franz
Kreiner, Herbert
Spies-Schneider, Bianca

FW

Engel, Andreas
Fett, Harald
Honndorf, Michael
Müller, Holm
Schmidt, Frank
Schmitt, Reinhold
Schöbener, Wolfgang
Trenker, Albrecht
Werner, Torsten

Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal

Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und neun Beigeordneten:

Bürgermeister

Schmidt, Bernd (FW)

CDU

Kolbe, Lars (I. Beigeordneter)

Müller, Walter

Schneider, Helmut

SPD

Gessner, Hans-Georg

Geßner, Dieter

Schmidt, Gerhard

FW

Gillmann, Doris

Lenz, Kurt

Ronzheimer, Klaus

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.

6.6 Risiken

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2020 auf 25.046.261,86 €. 49 % davon (12.362.541,73 €) resultieren aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus Umlagen.

Dabei entfallen 80 % auf die Gewerbesteuer (3.600.079,98 €) und auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (6.338.176,20 €). Demnach ist das Ertragsaufkommen in der Gemeinde Dautphetal im Wesentlichen von der Entwicklung dieser beiden Steuerarten abhängig. Die Abhängigkeit von diesen Steuerarten und die Ungewissheit über deren mittelfristigen und langfristigen Entwicklungen stellen Risiken dar.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen nicht.

6.7 Ausblick

Nach den Angaben im Finanzstatusbericht zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ergab sich für die Gemeinde Dautphetal ein Planindikatorwert von 90 im Haushaltsjahr 2020. Mit den nun vorliegenden Abschlusswerten konnte sogar der höchste Indikatorwert von 100 erreicht werden, welcher die volle finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde eindrucksvoll unterstreicht.

Der angewachsene Rücklagenbestand sichert die Fähigkeit der Gemeinde Dautphetal zum gesetzlichen Haushaltsausgleich nach dem derzeitigen Stand ab. Die nach dem Abschlussstichtag eingetretenen Folgen der Corona-Pandemie werden die Kommunen jedoch vor die Herausforderung stellen, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung an die neuen Gegebenheiten anpassen zu müssen.

Unsere Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegen unter den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Sollte sich entgegen den jetzigen Prognosen eine defizitäre Haushaltslage in Dautphetal abzeichnen, besteht hier Potential zur Steigerung der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

Die Liquidität der Gemeindekasse Dautphetal war im Haushaltsjahr 2020 jederzeit gewährleistet und es mussten weder Kredite noch Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Der niedrige Schuldenstand und der vorhandene Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2020 sind wichtige Indikatoren für die volle finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dautphetal.

Dautphetal, den 12. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal



Schmidtke
Bürgermeister

7. Anlagen zum Anhang

7.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen							Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	165.130,00	46.915,21	0,00	0,00	212.045,21	108.046,60	0,00	21.298,95	0,00	0,00	129.345,55	82.699,66	57.083,40
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	78.980,85	0,00	0,00	88.184,92	167.165,77	29.460,39	0,00	4.899,54	0,00	0,00	34.359,93	132.805,84	49.520,46
Summe 1.	244.110,85	46.915,21	0,00	88.184,92	379.210,98	137.506,99	0,00	26.198,49	0,00	0,00	163.705,48	215.505,50	106.603,86
2. Sachanlagevermögen													
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.293.993,05	101.502,33	122.696,37	0,00	13.272.799,01	1,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1,37	13.272.797,64	13.293.991,68
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	22.004.028,65	1.704,89	346.225,00	1.995.530,54	23.655.039,08	11.176.013,73	0,00	503.710,81	0,00	346.225,00	11.333.499,54	12.321.539,54	10.828.014,92
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	82.779.752,18	53.484,52	26.622,14	1.756.430,91	84.563.045,47	38.807.648,34	0,00	1.527.401,36	0,00	14.164,21	40.320.885,49	44.242.159,98	43.972.103,84
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	131.955,20	0,00	0,00	0,00	131.955,20	105.642,06	0,00	8.670,42	0,00	0,00	114.312,48	17.642,72	26.313,14
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.406.993,59	854.782,47	54.398,62	234.191,39	5.441.568,83	2.629.855,18	0,00	332.313,12	0,00	43.458,12	2.918.710,18	2.522.858,65	1.777.138,41
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.469.587,07	2.784.035,01	68.306,68	-4.074.337,76	2.110.977,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.110.977,64	3.469.587,07
Summe 2.	126.086.309,74	3.795.509,22	618.248,81	-88.184,92	129.175.385,23	52.719.160,68	0,00	2.372.095,71	0,00	403.847,33	54.687.409,06	74.487.976,17	73.367.149,06
3. Finanzanlagevermögen													
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	83.300,75	0,00	0,00	-83.300,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.300,75
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	4.186.826,47	0,00	0,00	83.300,75	4.270.127,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.270.127,22	4.186.826,47
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	81.533,42	7.833,27	0,00	0,00	89.366,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.366,69	81.533,42
3.6 Sonstige Finanzanlagen	290.100,77	35.000,00	169.944,27	0,00	155.156,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.156,50	290.100,77
Summe 3.	4.641.761,41	42.833,27	169.944,27	0,00	4.514.650,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.514.650,41	4.641.761,41
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen													
Gesamtsumme (1. bis 4.)	130.972.182,00	3.885.257,70	788.193,08	0,00	134.069.246,62	52.856.667,67	0,00	2.398.294,20	0,00	403.847,33	54.851.114,54	79.218.132,08	78.115.514,33

7.2 Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.319.209,10	2.449.561,29	6.861,25	156.350,00	2.286.350,04
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.314.818,29	2.445.170,48	2.470,44	156.350,00	2.286.350,04
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81	4.390,81	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	350,00	9.860,82	9.860,82	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.328,02	188.172,40	188.172,40	0,00	0,00
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53.369,33	109.698,25	109.698,25	0,00	0,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	472.246,88	-13.727,94	-13.727,94	0,00	0,00
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	121.628,19	8.920,21	8.920,21	0,00	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	3.121.131,52	2.752.485,03	309.784,99	156.350,00	2.286.350,04

7.3 Rückstellungsübersicht

3	Rückstellungen für	Stand zu Beginn des HHJ 2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am Ende des HHJ 2020
3.1	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.995.233,00	626.069,00	0,00	853.604,00	3.222.768,00
3.1.1	Beamtenpensionen	2.485.423,00	527.732,00	0,00	728.380,00	2.686.071,00
3.1.2	Beihilfeverpflichtungen	451.498,00	97.368,00	0,00	125.224,00	479.354,00
3.1.3	Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.4	Ehrensold	58.312,00	969,00	0,00	0,00	57.343,00
3.2	Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	494.864,04	105.292,93	0,00	41.597,56	431.168,67
3.5.1	Urlaubs- und Zeitguthaben	331.114,04	28.292,93	0,00	3.447,56	306.268,67
3.5.2	Prüfgebühren Jahresabschlüsse	36.450,00	0,00	0,00	12.150,00	48.600,00
3.5.3	Rechts- und Beratungskosten	12.000,00	0,00	0,00	4.000,00	16.000,00
3.5.4	Ungewisse Verbindlichkeiten	115.300,00	77.000,00	0,00	22.000,00	60.300,00
Summe		3.490.097,04	731.361,93	0,00	895.201,56	3.653.936,67

7.4 Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	819.798,13	1.130.193,45	882.195,88	68.368,71	179.628,86
2.3.2 Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.289.594,30	827.675,15	827.675,15	0,00	0,00
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	386.495,78	109.760,79	109.760,79	0,00	0,00
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.039.088,56	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	153.160,50	79.586,95	79.586,95	0,00	0,00
Summe der Forderungen	3.688.137,27	2.147.216,34	1.899.218,77	68.368,71	179.628,86

7.5 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2021

Produkt- nummer	Konto	Investitions- nummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste (Invest.)
11106	84285100	0941005	Teilerneuerung Dacheindeckung Alte Kirche Hommertshausen	67.428,22 €
11108	84285100	0441016	Fassade/Dacherneuerung (Satteldach) Bauhof	5.839,45 €
12601	84285100	0030008	Elektronische Schließzylinder FFW Dautphetal	31.421,96 €
12601	84285100	0541002	Schwarz/Weiß Trennung FFW Elmshausen	112.608,08 €
12601	84285100	0641015	Schwarz-Weiß-Trennung FFW Friedensdorf	170.000,00 €
12601	84383100	0030002	Umrüstung Funkanlagen auf Digital	24.061,14 €
36501	84285100	0441021	Erweiterung Kindertageseinrichtungen	12.737,61 €
36601	84383100	0041002	Ersatzbeschaffung von Spielplatzgeräten	20.000,00 €
42402	84285100	0641013	Planungskosten Deckensanierung Hallenbad Friedensdorf	18.000,00 €
42402	84285100	0841018	Grundhafte Erneuerung großes Becken Freibad Holzhausen	42.132,06 €
53301	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	67.343,61 €
53301	84285200	0342004	Verbindungsleitung Allendorf-Damshausen	67.306,90 €
53301	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	50.000,00 €
53301	84285200	0542002	Erneuerung Hochbehälter Elmshausen	70.000,00 €
53301	84285200	0642003	Teilerneuerung Hornweg (Wilhelmshütter Straße) OT Friedensdorf	60.000,00 €
53301	84285200	0642015	Högernweg OT Friedensdorf	11.981,30 €
53301	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	7.177,71 €
53301	84285200	1142002	Pfingstweidstraße (K39) OT Silberg	138.800,57 €
53301	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	20.000,00 €
53301	84383100	0042004	Ausstattung Wasserversorgung	106.928,13 €
53801	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	96.838,90 €
53801	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	120.000,00 €
53801	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	20.000,00 €
54101	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	416.838,91 €
54101	84285200	0242008	Neubau Radweg Verlängerung Irrlachenfeld - Am Burgberg	146.339,57 €
54101	84285200	0342005	Stützmauer Rimbergstraße OT Damshausen	146.185,11 €
54101	84285200	0542003	In der Eisenstücke OT Elmshausen	82.493,90 €
54101	84285200	0942008	Radweg Hommertshausen-Silberg	40.000,00 €
54101	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	24.858,73 €
54101	84285200	1142002	Pfingstweidstraße (K39) OT Silberg	239.974,05 €
54101	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	40.000,00 €
54101	84285200	1142004	Leerrohr Breitband OD Silberg	81.579,16 €

Produkt- nummer	Konto	Investitions- nummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste (Invest.)
54102	84285300	0042002	Straßenbeleuchtung	51.448,42 €
55101	84285300	0640001	Grünflächenplanung	20.000,00 €
55201	84285200	0242012	Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) "Erlenhöfe" OT Buchenau	100.000,00 €
55201	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	3.848,13 €
55201	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	427,00 €
55301	84285100	0441020	Fenstererneuerung Friedhofskapelle Dautphe	15.000,00 €
55301	84285100	0541003	Urnen-Rasengrabfeld Elmshausen	6.000,00 €
55301	84285100	0841022	Zuwegung Urnenwände/Urnengrabfeld Friedhof Holzhausen	40.000,00 €
55301	84285100	1041003	Wegeverlegung Friedhof Mornshausen	23.000,00 €
57301	84285100	0241024	Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	174.752,10 €
57301	84285100	0341003	Umbau WC-Anlage DGH Damshausen	34.851,04 €
57301	84285100	0941010	Neubau DGH Hommertshausen	472.860,00 €
57301	84285100	1041002	Umbau WC-Anlage, Kegelbahn u.a. DGH Mornshausen	80.919,69 €
57301	84285100	1141009	2. Fluchtweg DGH Silberg	30.000,00 €
57501	84383100	0040003	Beschilderung Wanderwege	11.875,03 €
Summe:				3.623.856,48 €

7.6 Übersicht der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Lfd. Nr.	Vertragsgrund	Laufzeit	Finanzielle Belastungen bis zur Restlaufzeit
1	Leasingvertrag LKW MAN (Bauhof)	01.11.2017 – 01.10.2025	57.708,26 €
2	Leasing PKW Skoda Superb (Dienstfahrzeug BM)	01.11.2018 – 31.03.2022	6.783,00 €
3	Mietvertrag 41 Multifunktionsgeräte und 3 Kartenleser	01.06.2018 – 01.05.2023	108.819,31 €



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Dautphetal zum Jahresabschluss 2020

Stand: 12. Februar 2024
(geprüft durch Revision)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Jahresergebnis.....	4
2.1 Ergebnisrechnung.....	4
2.1.1 Ergebnislage	5
2.1.2 Ertragslage.....	11
2.1.3 Aufwandslage.....	20
2.2 Finanzrechnung.....	27
2.2.1 Allgemeine Entwicklung	27
2.2.2 Investitionstätigkeit.....	27
3. Vermögens- und Schuldenlage	30
3.1 Kennzahlen zur Bilanz	30
3.1.1 Kennzahlen zur Vermögenslage	30
3.1.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur	32
3.1.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung.....	34
4. Prognosebericht - Risiken und Chancen	35
4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital	35
4.2 Entwicklung der Verschuldung.....	37
4.3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur	39
4.4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	40
5. Schlussbetrachtung.....	43

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Sachverhalte, die im Anhang zum Jahresabschluss 2020 erläutert werden, müssen nicht nochmals im Rechenschaftsbericht aufgeführt werden (siehe Nr. 1 der Hinweise zu § 51 GemHVO).

Um die Aussagekraft der eigenen Zahlen im Rechenschaftsbericht weiter zu erhöhen, haben wir in einzelnen Bereichen die Mittelwerte der am Vergleichsring teilnehmenden hessischen Gemeinden in der Größenklasse bis 20.000 Einwohner den Dautphetalen Zahlen gegenübergestellt.

Dadurch ist es in diesen Bereichen möglich, die Situation der Gemeinde Dautphetal auch im landesweiten Vergleich etwas besser zu beurteilen.

Die farbliche Darstellung in den Tabellen ist jeweils so gewählt:

	Dautphetalen Zahlen
	Vergleichswerte auf Landesebene

2. Jahresergebnis

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2020 weist die Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 1.619.818,45 Euro aus. Im Vergleich mit dem Jahresergebnis des Haushaltsansatzes 2020 in Höhe von 1.000 Euro ergibt sich eine Verbesserung um 1.618.818,45 Euro.

2.1 Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

2.1.1 Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die öffentlichen Haushalte und auch die Kommunen profitieren seit Jahren von der unerwartet schnellen Erholung der deutschen Wirtschaft von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die bei Bund, Ländern und Kommunen eingehenden Steuereinnahmen sind aufgrund dieser konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Perioden stetig gestiegen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es starke regionale Unterschiede - insbesondere auf kommunaler Ebene - gibt und der noch abzutragende Schuldenberg der deutschen Kommunen weiterhin nach einer langfristig ausgelegten Konsolidierungsstrategie der öffentlichen Haushalte verlangt. Auch stellt sich der demografische Wandel zunehmend als Herausforderung für die deutschen Kommunen dar. Neben steigenden Sozialtransferaufwendungen, die direkt oder über Umlagen die kommunalen Haushalte belasten, zeigt sich vielerorts das Erfordernis, die Infrastruktur und deren Einrichtungen an die sich ändernden Bedürfnisse der Bürgerschaft anzupassen. Trotz der massiven Erholung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre steht also nach wie vor die Konsolidierung der öffentlichen Ausgaben im Vordergrund, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen zukunftssicher gestalten zu können.

Die Ergebnisse im Überblick

Ergebnis im Vergleich

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Ordentliche Erträge	23.690.138,85	23.080.900,00	25.046.261,86	1.965.361,86
Ordentliche Aufwendungen	22.532.109,10	23.050.200,00	23.454.875,66	404.675,66
Verwaltungsergebnis	1.158.029,75	30.700,00	1.591.386,20	1.560.686,20
Finanzerträge	56.228,01	70.300,00	135.172,98	64.872,98
Zinsen und sonstige Aufwendungen	113.861,18	100.000,00	83.480,34	-16.519,66
Finanzergebnis	-57.633,17	-29.700,00	51.692,64	81.392,64
Ordentliches Ergebnis	1.100.396,58	1.000,00	1.643.078,84	1.642.078,84
Außerordentliche Erträge	252.448,06	--	40.727,71	40.727,71
Außerordentliche Aufwendungen	198.872,16	--	63.988,10	63.988,10
Außerordentliches Ergebnis	53.575,90	--	-23.260,39	-23.260,39
Jahresergebnis	1.153.972,48	1.000,00	1.619.818,45	1.618.818,45

Ergebnisse der einzelnen Produkte

Rechnungslegung Gemeinde Dautphetal 2020	Erträge / Erlöse		Aufwendungen / Kosten		Ergebnis	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
11101 Gemeindeorgane, Repräsentation	11.000	121.224,00	518.200	543.199,49	-507.200	-421.975,49
11102 Verwaltungssteuerung	1.983.700	2.979.755,88	2.369.900	3.217.627,31	-386.200	-237.871,43
11103 Personalwesen	0	0,00	72.300	71.245,68	-72.300	-71.245,68
11104 Finanzverwaltung	0	0,00	14.700	1.957,46	-14.700	-1.957,46
11105 Steuerverwaltung	0	0,00	1.200	1.122,59	-1.200	-1.122,59
11106 Liegenschaften	47.500	88.258,93	607.700	611.043,67	-560.200	-522.784,74
11107 Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungsw.	100	10,00	62.000	57.570,84	-61.900	-57.560,84
11108 Bauhof und Fuhrpark	839.100	667.139,16	1.092.400	856.441,58	-253.300	-189.302,42
12101 Statistiken und Wahlen	2.000	0,00	39.700	39.937,72	-37.700	-39.937,72
12201 Allgemeine Sicherheit, Ordnung	40.200	22.571,05	241.700	245.407,69	-201.500	-222.836,64
12202 Melde- und Passwesen -Bürgerservice	79.600	48.549,40	376.000	297.048,85	-296.400	-248.499,45
12203 Personenstandswesen	12.000	10.307,30	90.100	96.190,75	-78.100	-85.883,45
12601 Brandschutz	31.500	30.413,06	350.800	398.549,30	-319.300	-368.136,24
12701 Rettungsdienst	0	0,00	3.100	1.362,38	-3.100	-1.362,38
12801 Katastrophenschutz	300	24,54	5.800	5.054,60	-5.500	-5.030,06
27201 Büchereien	0	0,00	700	576,69	-700	-576,69
28101 Kulturelle Aktivitäten	2.000	0,00	21.800	20.561,62	-19.800	-20.561,62
29101 Leistungen an Kirchen	2.000	961,18	11.400	18.773,19	-9.400	-17.812,01
35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	6.500	4.264,40	37.300	30.305,50	-30.800	-26.041,10
36201 Jugendarbeit	10.500	632,72	61.500	44.960,78	-51.000	-44.328,06
36501 Tageseinrichtungen für Kinder	1.154.800	1.271.806,41	4.864.100	4.854.939,77	-3.709.300	-3.583.133,36
36601 Spielplätze	20.000	18.608,16	188.700	156.289,07	-168.700	-137.680,91
42101 Allgemeine Sportförderung	0	0,00	40.200	29.375,27	-40.200	-29.375,27
42401 Förderung von Sportstätten	0	0,00	9.500	11.913,79	-9.500	-11.913,79
42402 Förderung von Bädern	7.500	7.601,88	142.000	140.272,77	-134.500	-132.670,89
51101 Bauliche Planung	0	0,00	98.000	80.138,38	-98.000	-80.138,38
51102 Dorferneuerung	0	618,00	7.400	20.142,09	-7.400	-19.524,09
52101 Bauverwaltung	2.000	2.200,60	14.700	7.967,74	-12.700	-5.767,14
53101 Elektrizitätsversorgung	337.000	296.445,04	11.900	8.731,38	325.100	287.713,66
53201 Konzessionsabgabe Gas	12.000	9.195,16	1.200	413,65	10.800	8.781,51
53301 Wasserversorgung	1.123.600	1.182.722,98	1.316.500	1.253.886,15	-192.900	-71.163,17
53701 Abfallbeseitigung	31.600	31.272,66	44.300	49.662,65	-12.700	-18.389,99
53801 Abwasserbeseitigung	2.189.000	2.082.636,46	2.220.100	2.082.636,46	-31.100	0,00
54101 Gemeindestraßen	465.000	494.591,20	1.480.800	1.379.641,55	-1.015.800	-885.050,35
54102 Straßenbeleuchtung	5.000	11.929,87	200.000	192.064,27	-195.000	-180.134,40

Rechenschaftsbericht der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2020

Rechnungslegung Gemeinde Dautphetal 2020	Erträge / Erlöse		Aufwendungen / Kosten		Ergebnis	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
Produkt						
54501 Straßenreinigung, Winterdienst	0	0,00	76.200	25.479,35	-76.200	-25.479,35
54701 ÖPNV	1.500	7.623,61	28.400	29.770,20	-26.900	-22.146,59
55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau	0	792,01	73.700	86.095,73	-73.700	-85.303,72
55201 Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	10.000	7.300,00	171.200	129.005,14	-161.200	-121.705,14
55301 Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	151.100	139.607,92	368.000	398.335,68	-216.900	-258.727,76
55401 Naturschutz und Landschaftspflege	0	0,00	23.400	8.699,51	-23.400	-8.699,51
55501 Gemeindewald	303.000	279.534,59	484.600	531.711,93	-181.600	-252.177,34
55502 Förderung der Landwirtschaft	2.000	1.515,52	1.400	1.005,52	600	510,00
57101 Wirtschaftsförderung	50.000	0,00	70.200	58.460,33	-20.200	-58.460,33
57301 Bürgerhäuser	227.500	210.588,86	902.600	1.014.472,28	-675.100	-803.883,42
57501 Förderung des Tourismus	1.100	0,00	15.100	11.624,90	-14.000	-11.624,90
61101 Steuern, Zuweisungen, Umlagen	16.657.000	17.999.099,92	8.855.500	8.901.704,35	7.801.500	9.097.395,57
61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2.059.800	1.705.146,88	189.500	91.753,30	1.870.300	1.613.393,58

Bei den Erträgen ergaben sich die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2020 aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
11102.53802000 Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	0,00	528.049,00	528.049,00
55501.50050000 Umsatzerlöse Gemeindewald	295.000,00	207.100,45	-87.899,55
57301.51100000 Benutzungsgebühren Bürgerhäuser	40.000,00	7.285,84	-32.714,16
61101.54102000 Sonstige Zuweisungen (Gewerbesteuerkompensationszahlung)	0,00	978.538,00	978.538,00
61101.55000000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.730.000,00	6.338.176,20	-391.823,80
61101.55040000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	750.000,00	915.687,72	165.687,72
61101.55530000 Gewerbesteuer	3.000.000,00	3.600.079,98	600.079,98

Bei den Aufwendungen ergaben sich die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2020 aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Position	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Personalaufwendungen	5.033.500,00	4.832.018,51	-201.481,49
Versorgungsaufwendungen	182.800,00	1.015.493,15	832.693,15
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.297.700,00	2.781.828,37	-515.871,63

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.591.386,20 Euro ab, was einer Verbesserung des fortgeschriebenen Ansatzes um 1.552.739,62 Euro entspricht. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Verbesserung 433.356,45 Euro.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, was mit 1.643.078,84 Euro abschließt und vom Vorjaheresergebnis um 542.682,26 Euro abweicht.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Abweichung 1.634.132,26 Euro.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -23.260,39 Euro in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt somit 1.619.818,45 Euro und verändert sich zum Vorjaheresergebnis um 465.845,97 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Jahres 2020 in Höhe von 1.000,- Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 1.618.818,45 Euro.

Verwendung des Jahresergebnisses

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital, positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital.

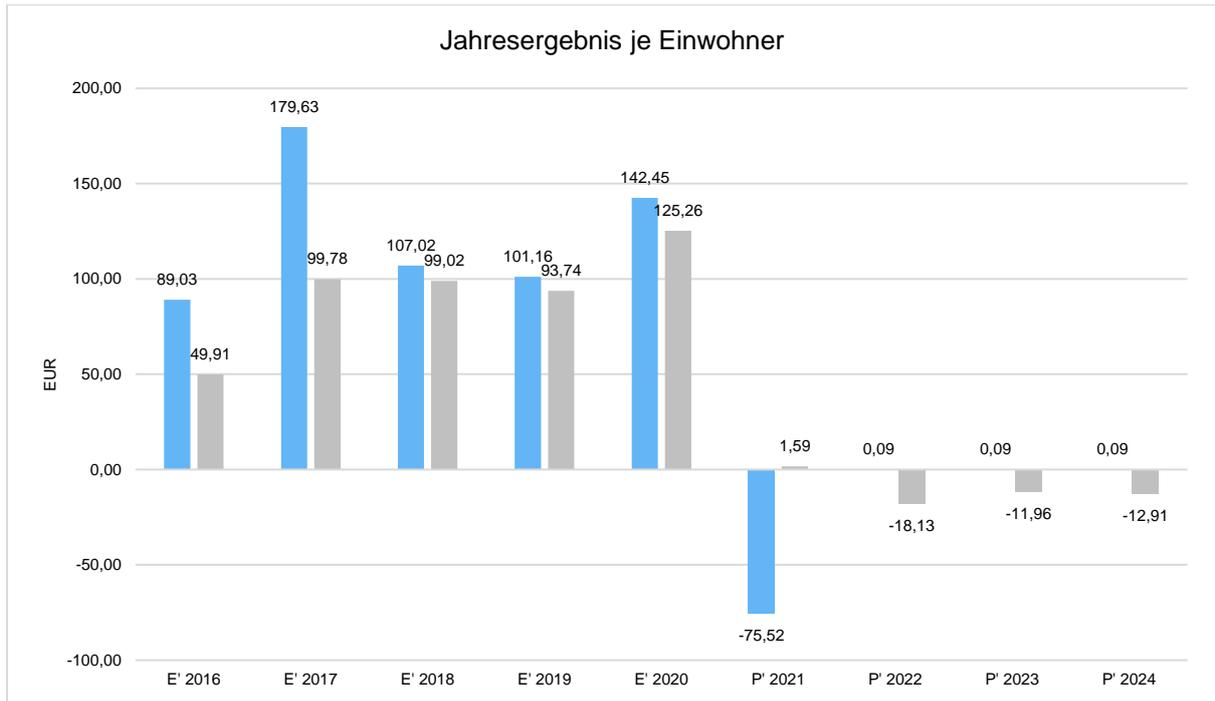
2.1.1.1 Haushaltsergebnis

Jahresergebnis in der langfristigen Entwicklung



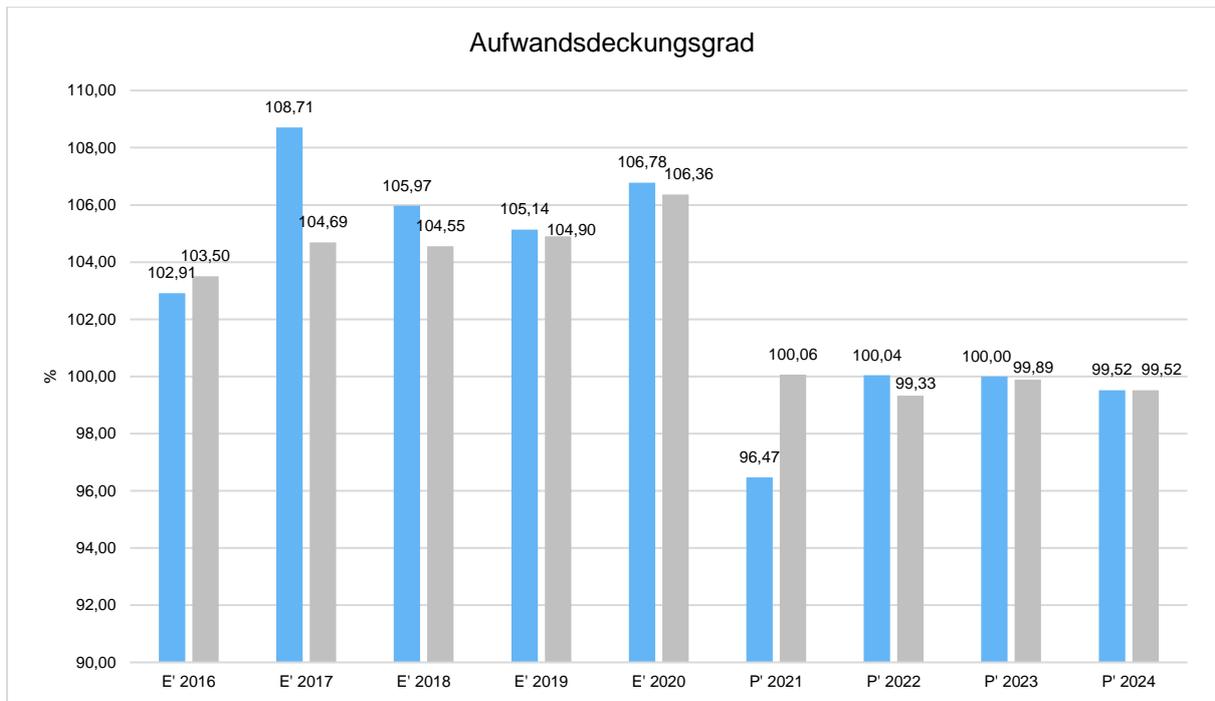
Jahresergebnis je Einwohner

Die Kennzahl bildet das Jahresergebnis als Saldo von Ergebnis aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis bezogen auf einen Einwohner ab.



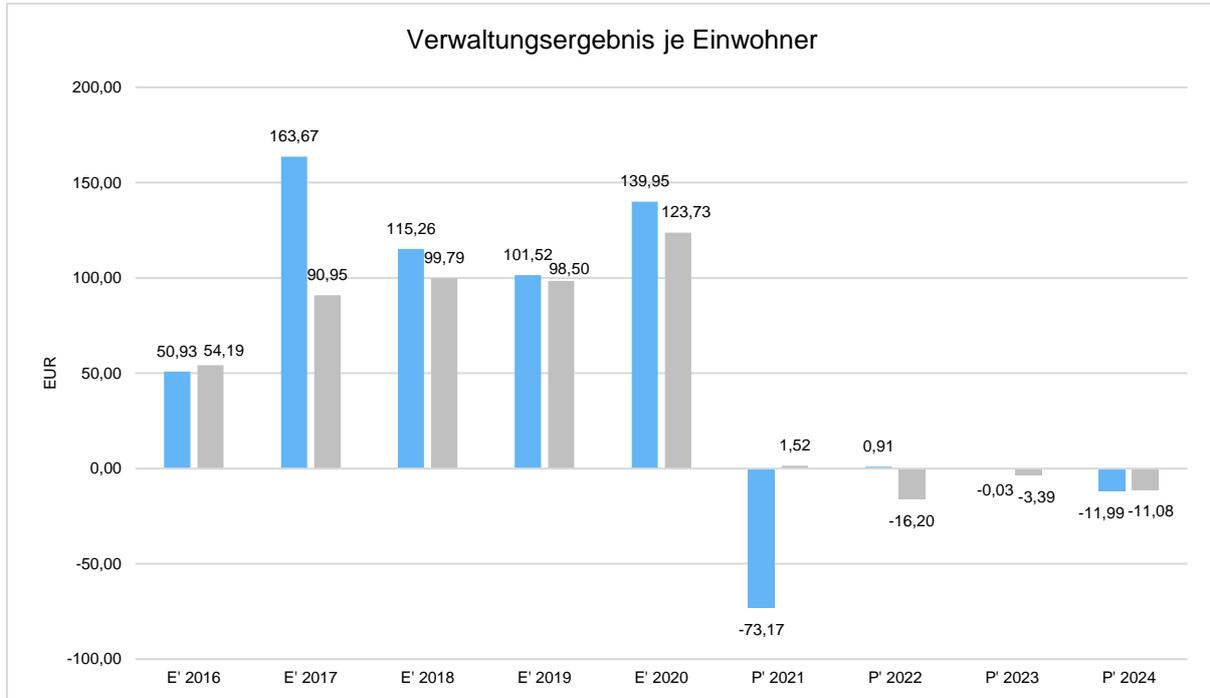
Aufwandsdeckungsgrad (Verwaltungsergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden.



Verwaltungsergebnis je Einwohner

Durch die Kennzahl wird deutlich, welches Ergebnis sich aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen bezogen auf einen Einwohner darstellt. Die Kennzahl dient zur Konkretisierung des oben aufgeführten Aufwandsdeckungsgrades.

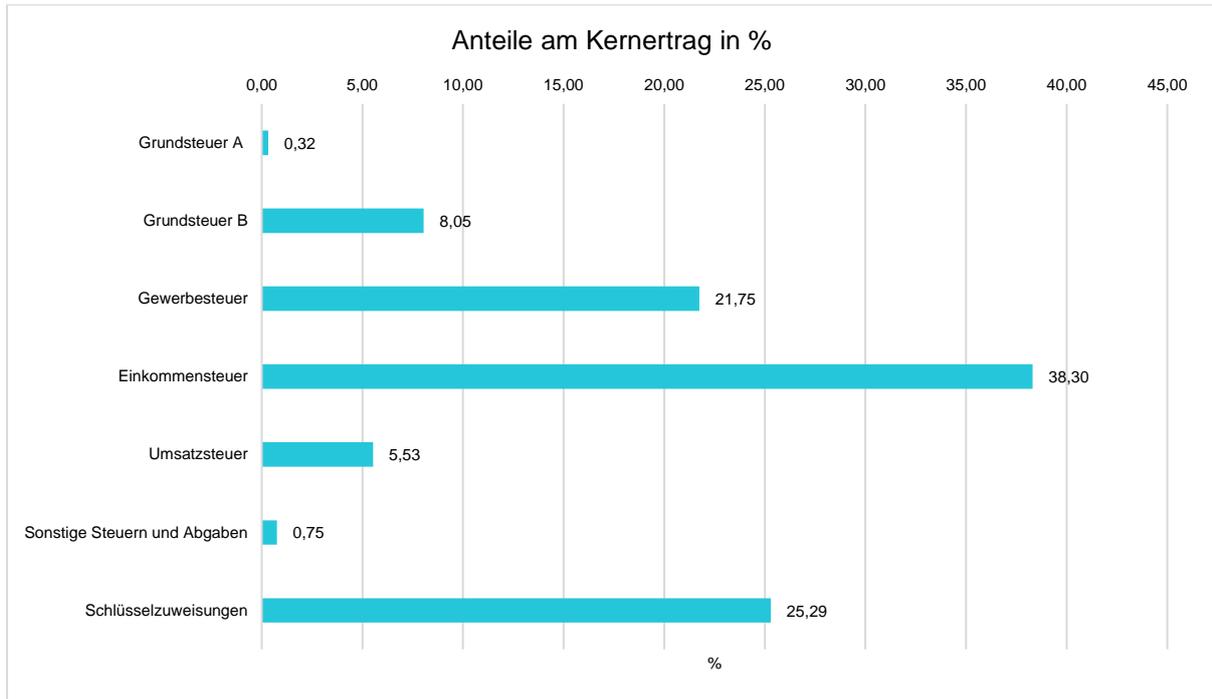


2.1.2 Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



Ertragsarten im Überblick

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Privatrechtliche Leistungsentgelte	639.981,51	542.100,00	489.170,77	-52.929,23 ↓
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.228.691,70	3.379.600,00	3.172.304,40	-207.295,60 ↓
Kostensatzleistungen und -erstattungen	138.695,38	177.900,00	151.561,50	-26.338,50 ↓
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	14.008,25	25.000,00	13.117,68	-11.882,32 ↓
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	12.139.643,91	11.986.000,00	12.362.541,73	376.541,73 ↑
Erträge aus Transferleistungen	434.854,20	430.000,00	434.854,19	4.854,19 ↑
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.571.630,50	5.287.100,00	6.375.500,79	1.088.400,79 ↑
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen & -beiträgen	898.603,17	867.500,00	971.926,80	104.426,80 ↑
Sonstige ordentliche Erträge	1.624.030,23	385.700,00	1.075.284,00	689.584,00 ↑
Ordentliche Erträge	23.690.138,85	23.080.900,00	25.046.261,86	1.965.361,86 ↑
Finanzerträge	56.228,01	70.300,00	135.172,98	64.872,98 ↑
Außerordentliche Erträge	252.448,06	--	40.727,71	40.727,71 ↑
Summe	23.998.814,92	23.151.200,00	25.222.162,55	2.070.962,55 ↑

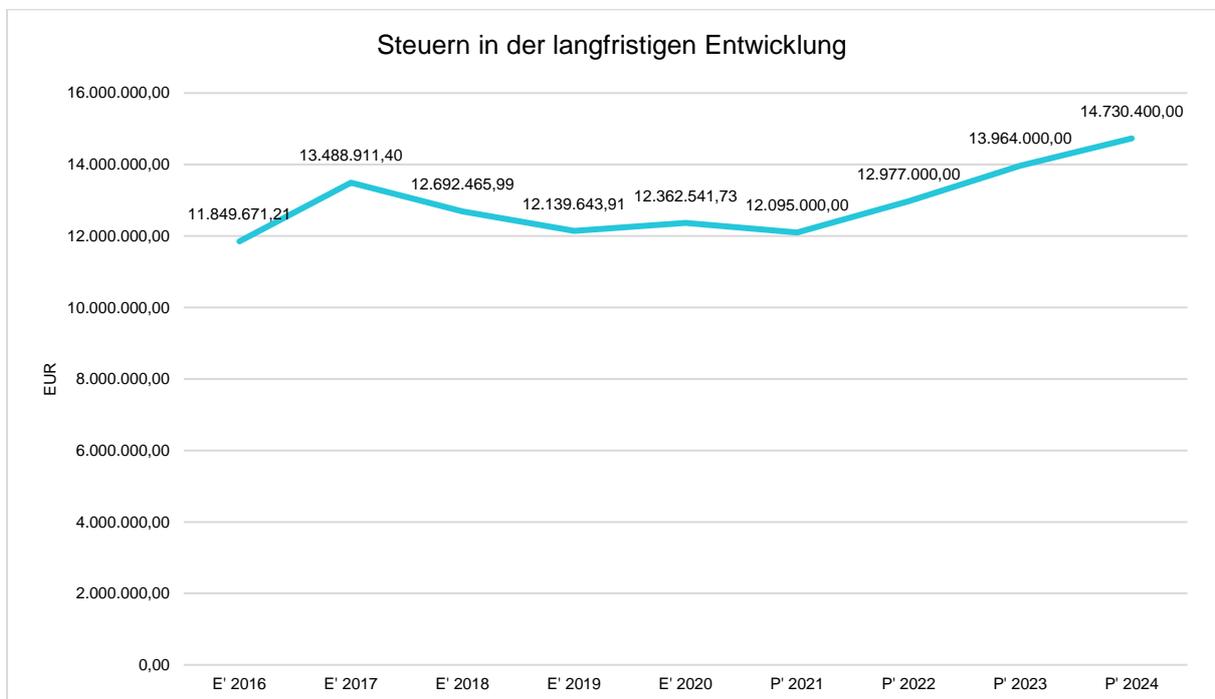
2.1.2.1 Steuern

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie gesetzlichen Umlagen erkennbar:

Steuern und ähnliche Abgaben

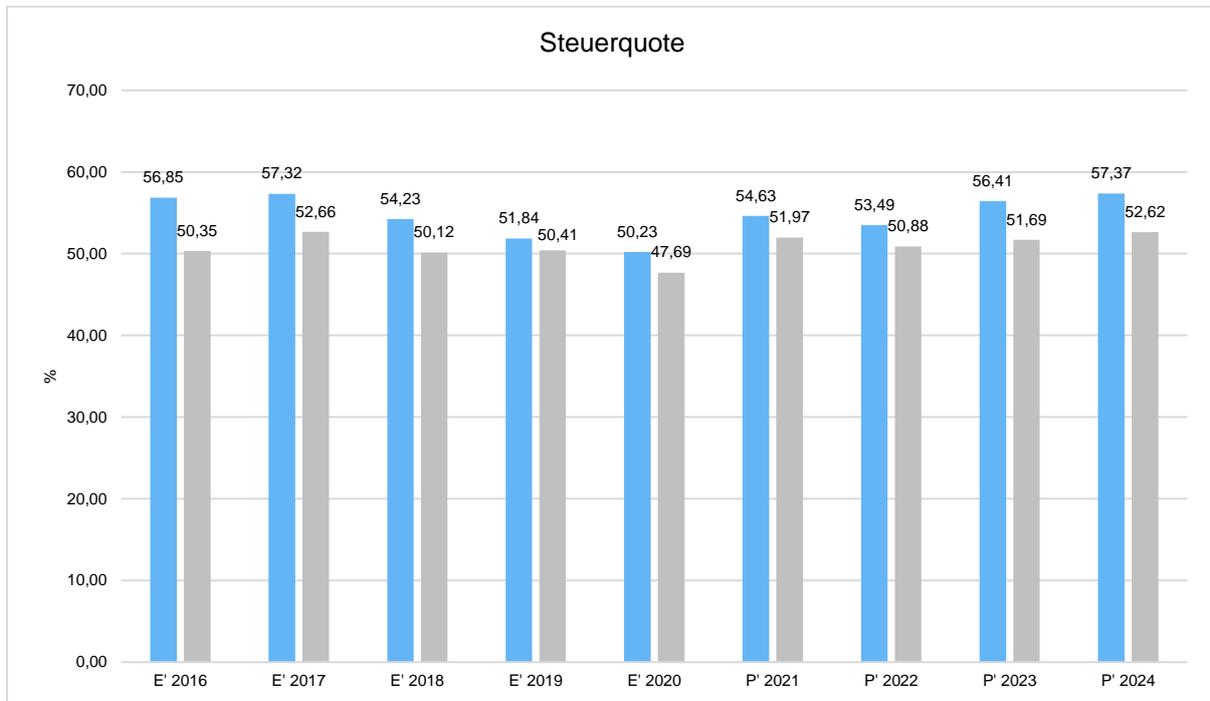
	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Grundsteuer A	53.074,14	54.000,00	52.713,18	-1.286,82 ↘
Grundsteuer B	1.332.925,55	1.320.000,00	1.332.138,39	12.138,39 →
Gewerbesteuer	3.126.321,97	3.000.000,00	3.600.079,98	600.079,98 ↗
Anteil Einkommenssteuer	6.650.117,88	6.730.000,00	6.338.176,20	-391.823,80 ↘
Anteil Umsatzsteuer	831.534,37	750.000,00	915.687,72	165.687,72 ↗
Vergnügungssteuer	94.042,91	80.000,00	75.237,92	-4.762,08 ↘
Hundesteuer	51.627,09	52.000,00	48.508,34	-3.491,66 ↘
Summe	12.139.643,91	11.986.000,00	12.362.541,73	376.541,73 ↗

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben im langfristigen Verlauf:



Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote bringt zum Ausdruck, in welchem prozentualen Maße die ordentlichen Erträge der Kommune aus Steuererträgen und Ausgleichsleistungen bestehen.



2.1.2.1.1 Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen

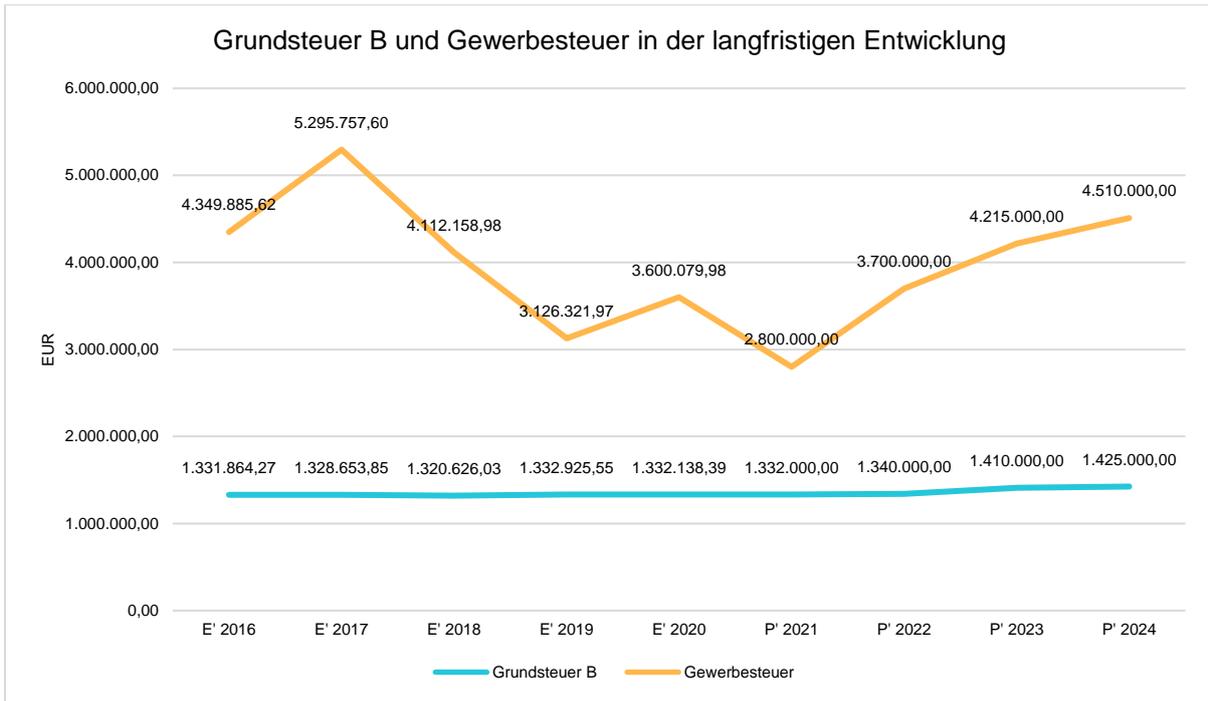
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hebesatz Grundsteuer A	360	360	350	350	350	350
Hebesatz Grundsteuer B	360	360	350	350	350	350
Hebesatz Gewerbesteuer	350	350	340	340	340	340

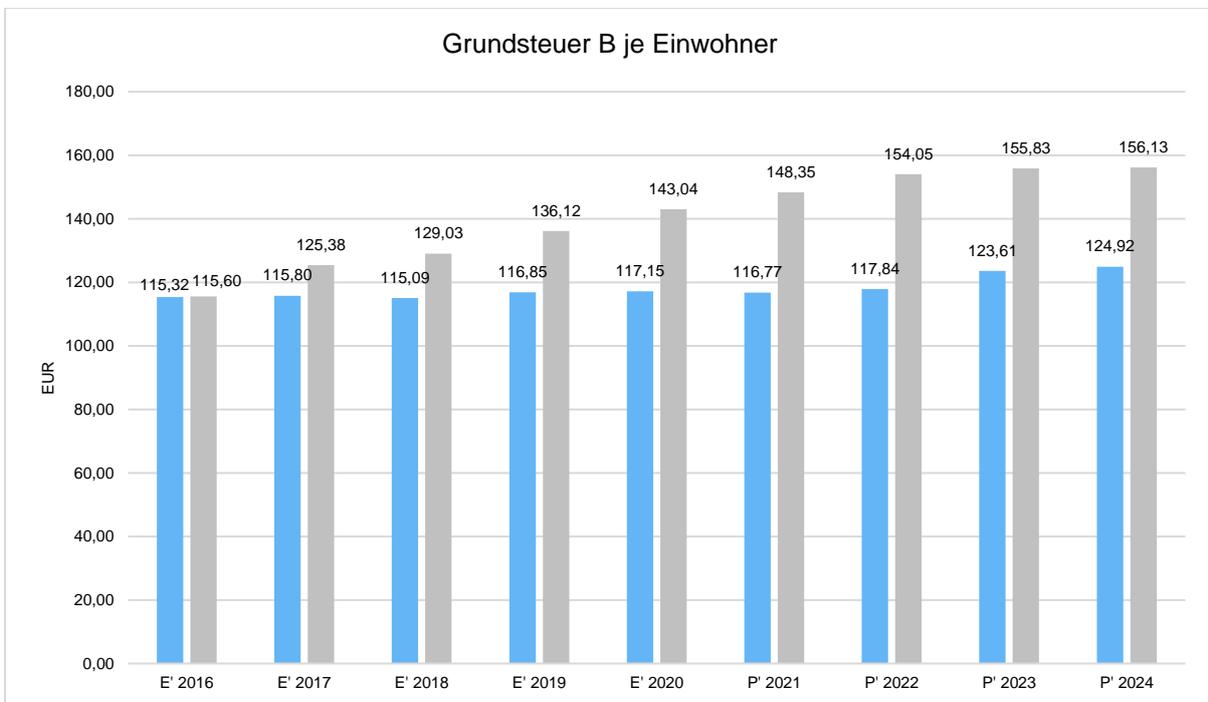
Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts. Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung ergibt folgendes Bild:



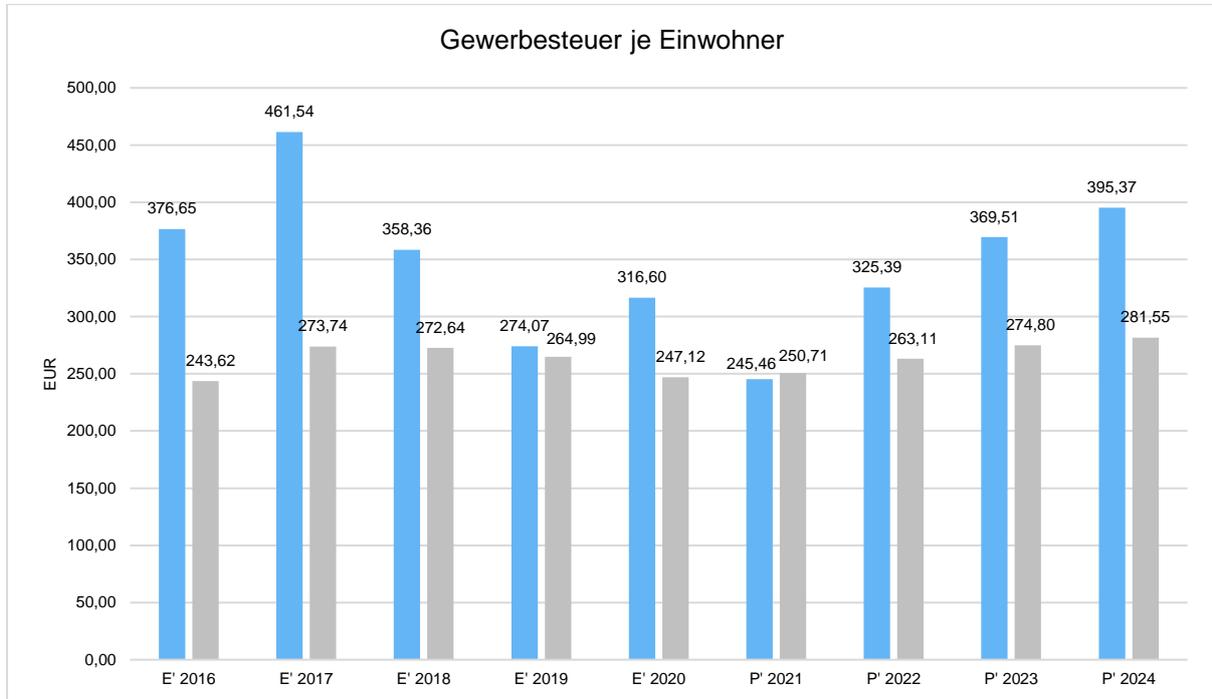
Grundsteuer B je Einwohner

Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:



Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



2.1.2.1.2 Gemeinschaftssteuern

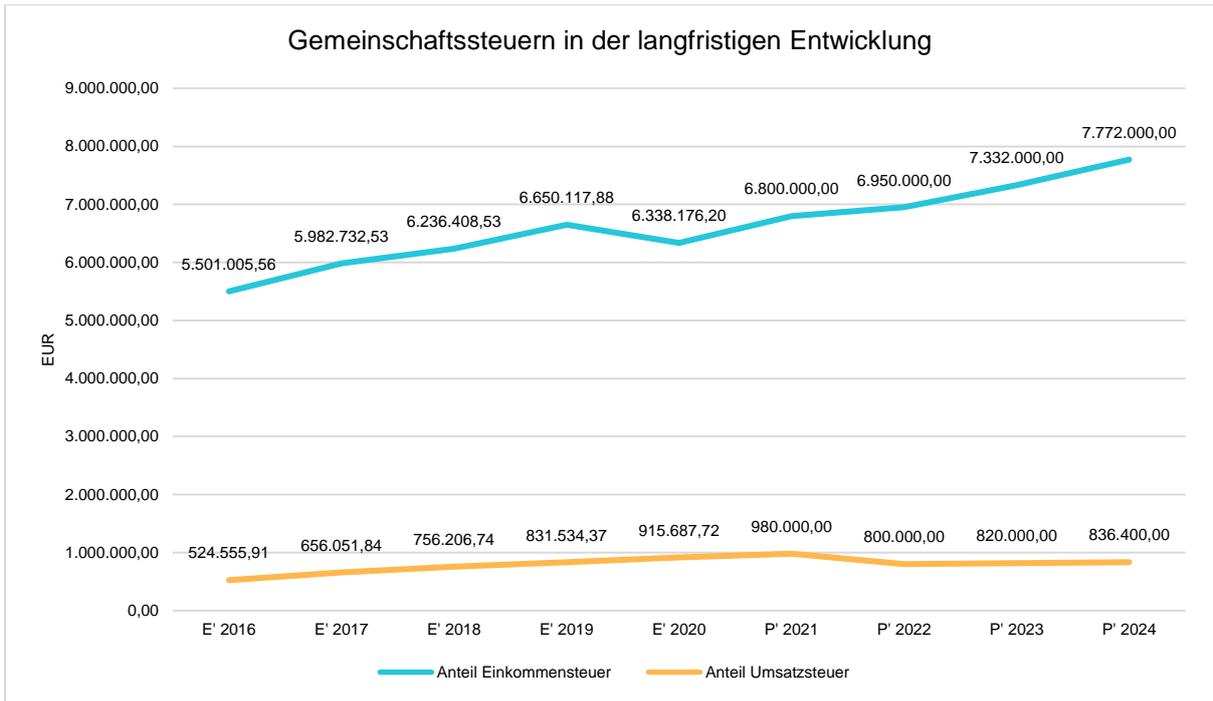
Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

Gemeinschaftssteuern

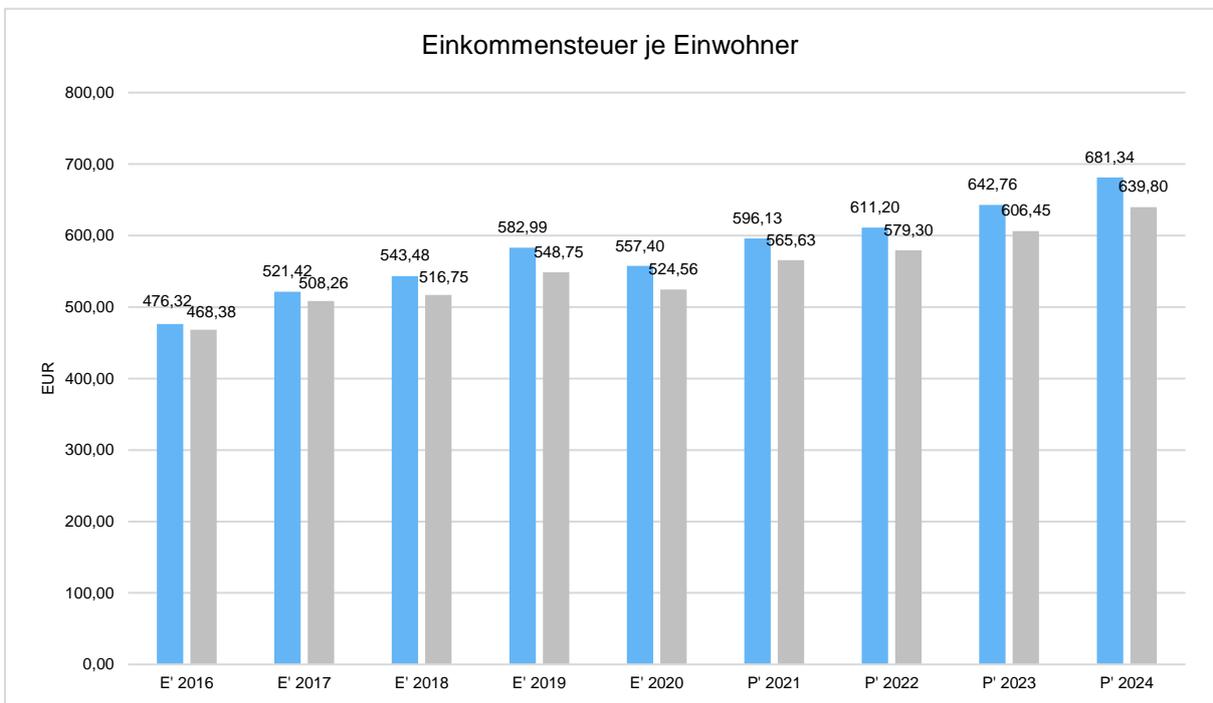
	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
Anteil Einkommensteuer	6.650.118	6.338.176	6.800.000	6.950.000	7.332.000
Anteil Umsatzsteuer	831.534	915.688	980.000	800.000	820.000

Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

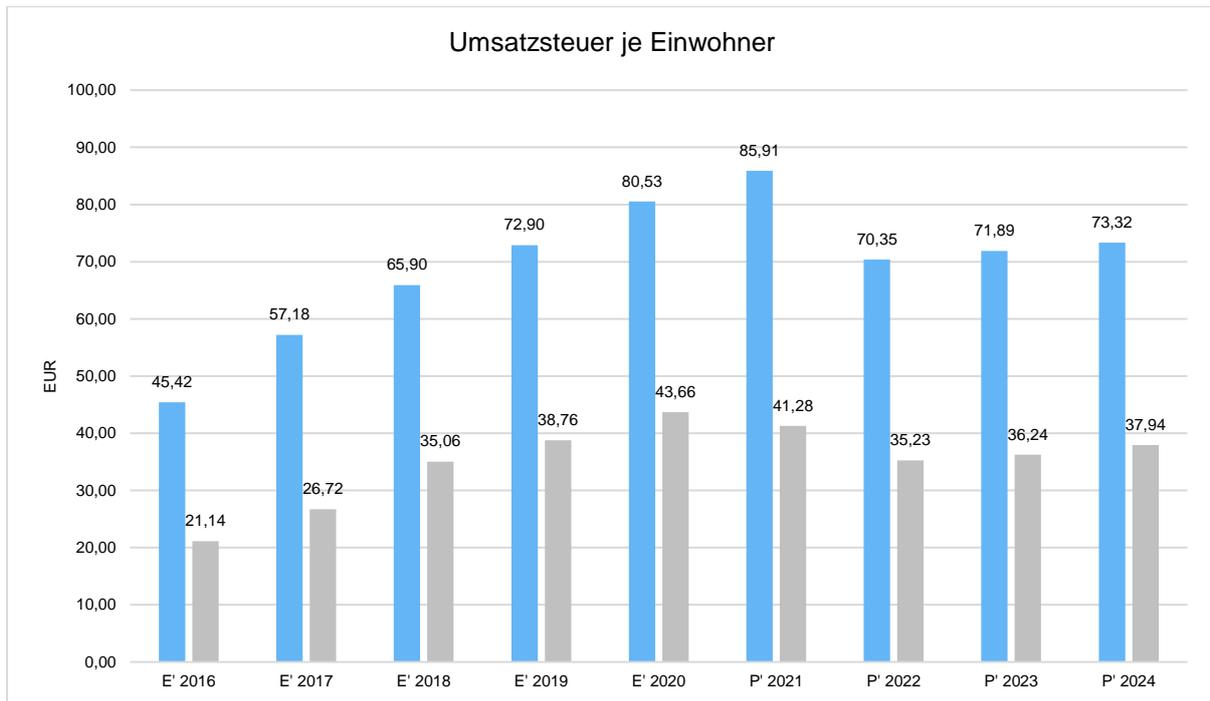
In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:



Anteil Einkommensteuer je Einwohner



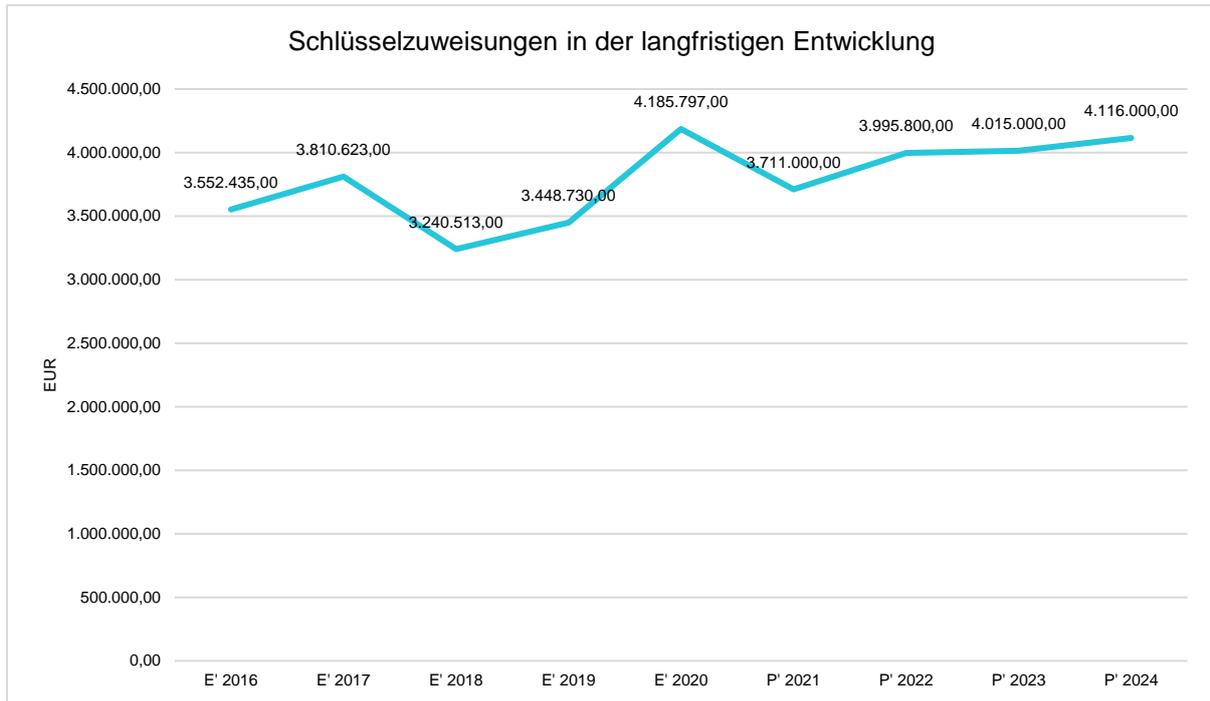
Anteil Umsatzsteuer je Einwohner



2.1.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

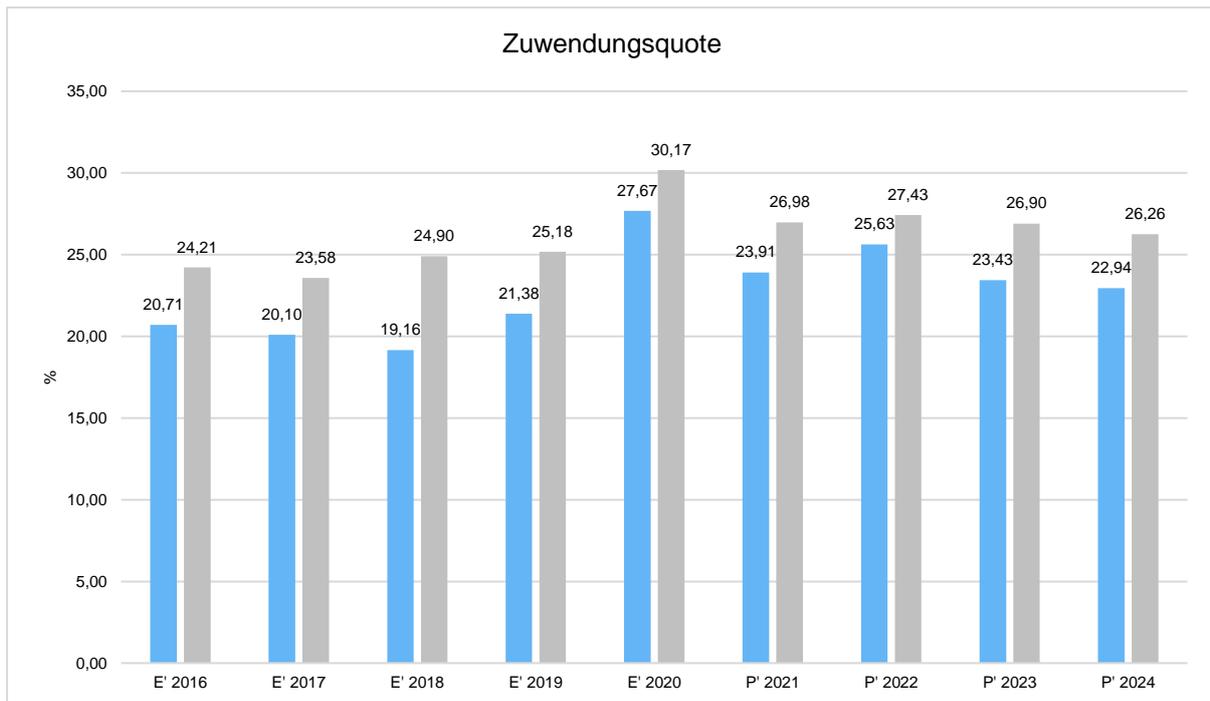
Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs.



Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land.



2.1.2.3 Sonstige Ertragsarten

Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz 2020 sind nachfolgend abgebildet:

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Privatrechtliche Leistungsentgelte	639.981,51	542.100,00	489.170,77	-52.929,23 ↓
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.228.691,70	3.379.600,00	3.172.304,40	-207.295,60 ↓
Kostensersatzleistungen und -erstattungen	138.695,38	177.900,00	151.561,50	-26.338,50 ↓
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	14.008,25	25.000,00	13.117,68	-11.882,32 ↓
Erträge aus Transferleistungen / Familienleistungsausgleich	434.854,20	430.000,00	434.854,19	4.854,19 ↑
Sonstige ordentliche Erträge	1.624.030,23	385.700,00	1.075.284,00	689.584,00 ↑
Finanzerträge	56.228,01	70.300,00	135.172,98	64.872,98 ↑
Außerordentliche Erträge	252.448,06	--	40.727,71	40.727,71 ↑
Summe sonstige Ertragsarten	6.388.937,34	5.010.600,00	5.512.193,23	501.593,23 ↑

2.1.3 Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz 2020:

Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Personalaufwendungen	4.705.348,03	5.033.500,00	4.832.018,51	-201.481,49 ↓
Versorgungsaufwendungen	297.815,72	182.800,00	1.015.493,15	832.693,15 ↑
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.157.308,62	3.297.700,00	2.781.828,37	-515.871,63 ↓
Abschreibungen	2.256.468,91	2.158.600,00	2.366.576,94	207.976,94 ↑
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.548.417,45	2.640.400,00	2.675.511,03	35.111,03 ↑
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.550.525,91	9.722.000,00	9.773.506,08	51.506,08 →
Transferaufwendungen	2.862,90	3.000,00	0,00	-3.000,00 ↓
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.361,56	12.200,00	9.941,58	-2.258,42 ↓
Ordentliche Aufwendungen	22.532.109,10	23.050.200,00	23.454.875,66	404.675,66 ↑

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.861,18	100.000,00	83.480,34	-16.519,66
Außerordentliche Aufwendungen	198.872,16	--	63.988,10	63.988,10
Summe	22.844.842,44	23.150.200,00	23.602.344,10	452.144,10

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 757.501,66 Euro. Die Abweichung zum Ansatz des Jahres 2020 beträgt 452.144,10 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 922.766,56 Euro ab. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 404.675,66 Euro.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Entgeltete Arbeitnehmer	3.391.314,92	3.670.000,00	3.387.228,86	-282.771,14
Bezüge Beamte	223.236,72	259.200,00	234.876,44	-24.323,56
Soziale Abgaben, Altersvers.& Unterstützung-Aktive	1.040.181,53	1.068.000,00	1.153.360,81	85.360,81
Sonstige Personalaufwendungen	50.614,86	36.300,00	56.552,40	20.252,40
Summe Personalaufwendungen	4.705.348,03	5.033.500,00	4.832.018,51	-201.481,49
Versorgungsaufwendungen	297.815,72	182.800,00	1.015.493,15	832.693,15

Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 2.781.828,37 Euro. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um -375.480,25 Euro. Die Abweichung zum Ansatz beträgt -515.871,63 Euro.

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

Sach- und Dienstleistungsaufwand, Abschreibungen

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	725.348,02	922.900,00	681.767,45	-241.132,55 ↘
Aufw. für bezogene Leistungen	1.843.727,56	1.746.200,00	1.493.235,65	-252.964,35 ↘
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	219.009,80	234.300,00	132.511,55	-101.788,45 ↘
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	157.118,78	189.100,00	146.757,26	-42.342,74 ↘
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	212.104,46	205.200,00	327.556,46	122.356,46 ↗
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	3.157.308,62	3.297.700,00	2.781.828,37	-515.871,63 ↘
Abschreibungen	2.256.468,91	2.158.600,00	2.366.576,94	207.976,94 ↗

Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen differenziert dargestellt:

Transferaufwendungen

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.548.417,45	2.640.400,00	2.675.511,03	35.111,03 ↗
Sonstige Transferaufwendungen	2.862,90	3.000,00	0,00	-3.000,00 ↘
Aufwand aus steuerähnlichen Umlagen an Land	--	190.000,00	247.558,18	57.558,18 ↗
Kreisumlage (inkl. Rückstellungen)	4.741.788,00	4.920.000,00	4.797.763,00	-122.237,00 ↘
Schulumlage (inkl. Rückstellungen)	3.189.014,00	3.309.000,00	3.309.084,00	84,00 →
Gewerbesteuerumlage	592.728,47	310.000,00	398.369,49	88.369,49 ↗
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	1.026.995,44	993.000,00	1.020.731,41	27.731,41 ↗

Sonstige Aufwendungen

Nachfolgend werden die übrigen Aufwandsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz abgebildet:

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.361,56	12.200,00	9.941,58	-2.258,42 
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	113.861,18	100.000,00	83.480,34	-16.519,66 
Außerordentliche Aufwendungen	198.872,16	--	63.988,10	63.988,10 

2.1.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

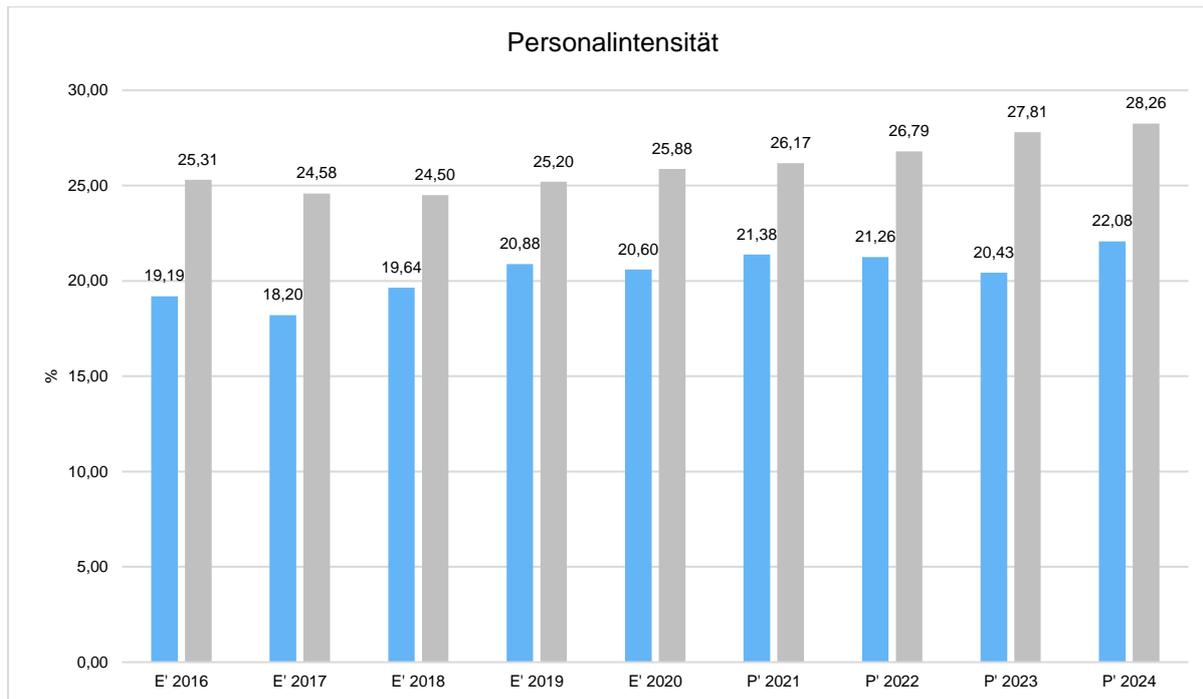
Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand

	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
Entgelte Arbeitnehmer	3.391.315	3.387.229	3.681.100	3.905.500	4.012.300
Bezüge Beamte	223.237	234.876	243.400	177.500	180.000
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung - Aktive	1.040.182	1.153.361	1.092.400	1.122.500	1.160.500
Sonstige Personalaufwendungen	50.615	56.552	42.300	67.300	70.300
Summe Personalaufwendungen	4.705.348	4.832.019	5.059.200	5.272.800	5.423.100
Versorgungsaufwendungen	297.816	1.015.493	191.100	174.500	207.800

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



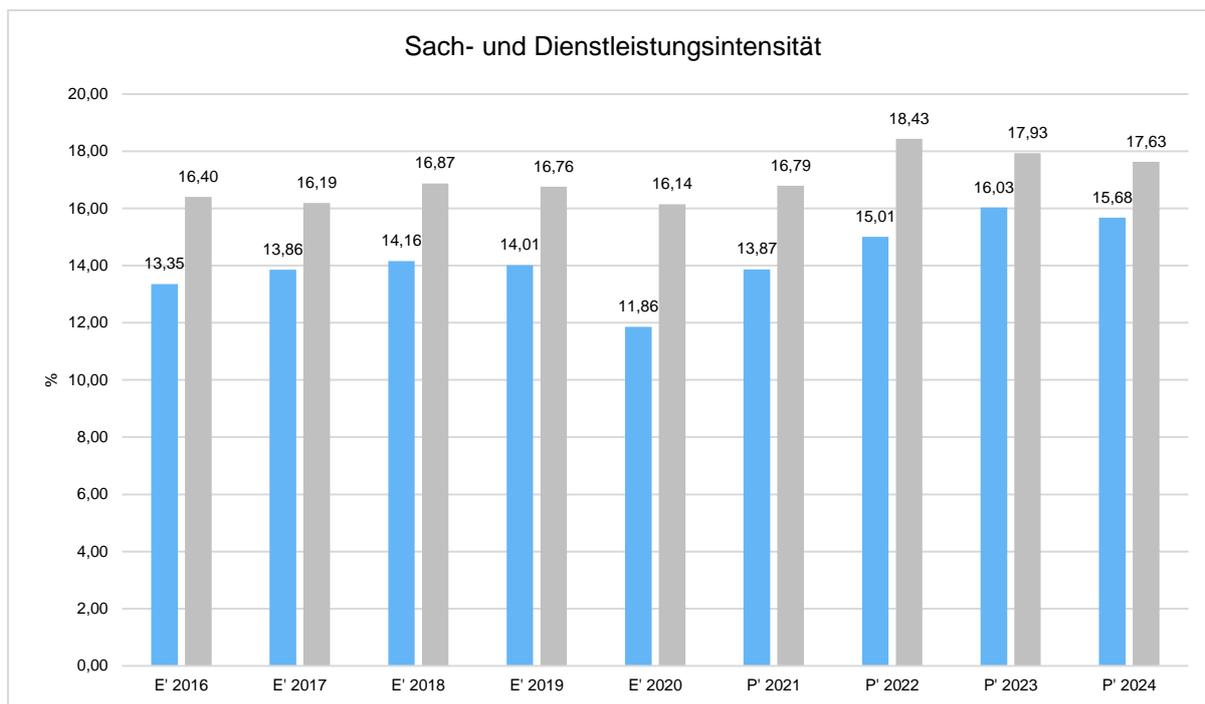
2.1.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.157.309	2.781.828	3.281.800	3.721.800	3.459.200
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	725.348	681.767	892.900	903.600	910.900
davon Aufw. für bezogene Leistungen	1.843.728	1.493.236	1.733.200	2.216.000	1.942.500
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	219.010	132.512	247.000	163.700	163.700
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	157.119	146.757	194.200	200.300	198.300
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	212.104	327.556	214.500	238.200	243.800

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vom ordentlichen Aufwand ist.



2.1.3.3 Transferaufwendungen

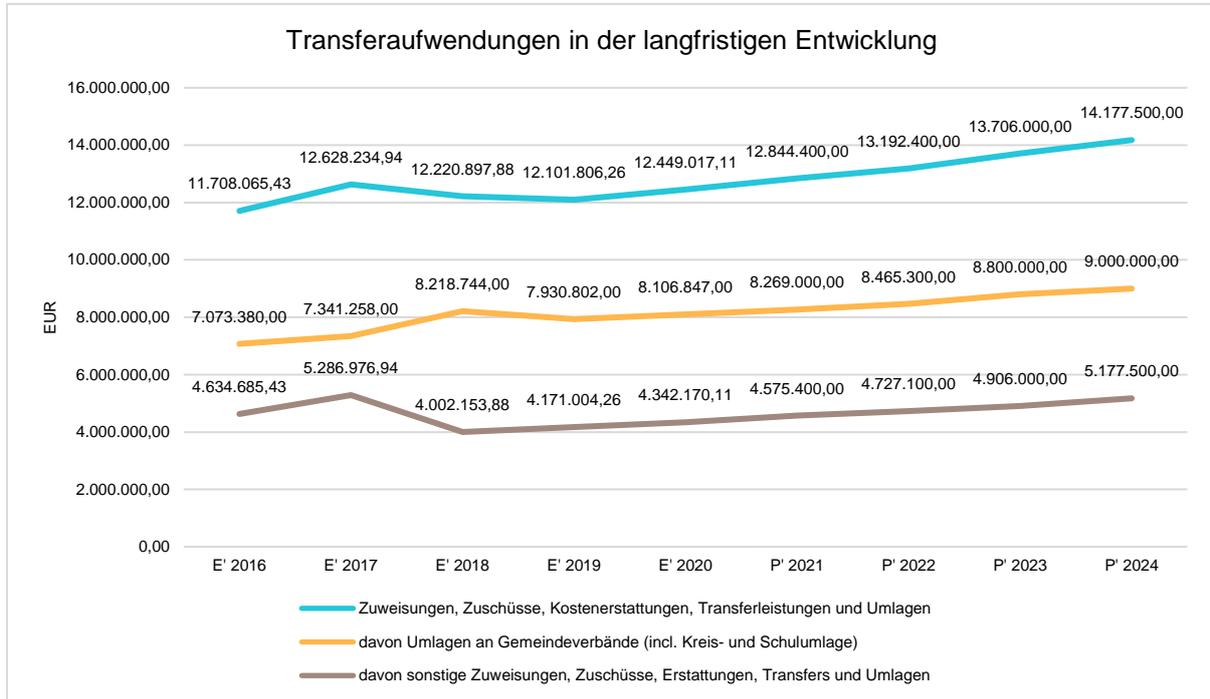
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Nachfolgend ist die Entwicklung der wichtigsten Positionen abzulesen:

Entwicklung der Transferaufwendungen

	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen, Transferleistungen und Umlagen	12.101.806	12.449.017	12.844.400	13.192.400	13.706.000
davon Umlagen an Gemeindeverbände (incl. Kreis- und Schulumlage)	7.930.802	8.106.847	8.269.000	8.465.300	8.800.000
davon sonstige Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen, Transfers und Umlagen	4.171.004	4.342.170	4.575.400	4.727.100	4.906.000

Transferaufwendungen in der langfristigen Entwicklung



2.2 Finanzrechnung

2.2.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.400.349,32	22.247.100,00	23.836.074,72	1.588.974,72 ↗
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.902.837,13	20.969.100,00	20.229.780,82	-739.319,18 ↘
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.497.512,19	1.278.000,00	3.606.293,90	2.328.293,90 ↗
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.679.243,97	1.526.000,00	1.852.836,68	326.836,68 ↗
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.172.001,38	7.403.279,68	3.612.311,24	-3.790.968,44 ↘
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.492.757,41	-5.877.279,68	-1.759.474,56	4.117.805,12 ↗
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	4.754,78	-4.599.279,68	1.846.819,34	6.446.099,02 ↗
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	--	364.752,00	364.752,00 ↗
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	267.105,06	235.000,00	289.821,42	54.821,42 ↗
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-267.105,06	-235.000,00	74.930,58	309.930,58 ↗

2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

Investitionstätigkeit

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.132.059,61	1.263.000,00	1.302.135,13	39.135,13 ↗
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	506.182,92	200.000,00	380.989,74	180.989,74 ↗
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	41.001,44	63.000,00	169.711,81	106.711,81 ↗
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.679.243,97	1.526.000,00	1.852.836,68	326.836,68 ↗
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	376.883,28	200.000,00	115.320,83	-84.679,17 ↘
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.237.215,49	6.069.355,37	2.552.808,14	-3.516.547,23 ↘
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	537.958,75	1.094.924,31	901.349,00	-193.575,31 ↘
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	19.943,86	39.000,00	42.833,27	3.833,27 ↗
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.172.001,38	7.403.279,68	3.612.311,24	-3.790.968,44 ↘
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.492.757,41	-5.877.279,68	-1.759.474,56	4.117.805,12 ↗

Nachfolgend werden im Bereich der Auszahlungen die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen im Jahr 2020 dargestellt:

Rechenschaftsbericht der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2020

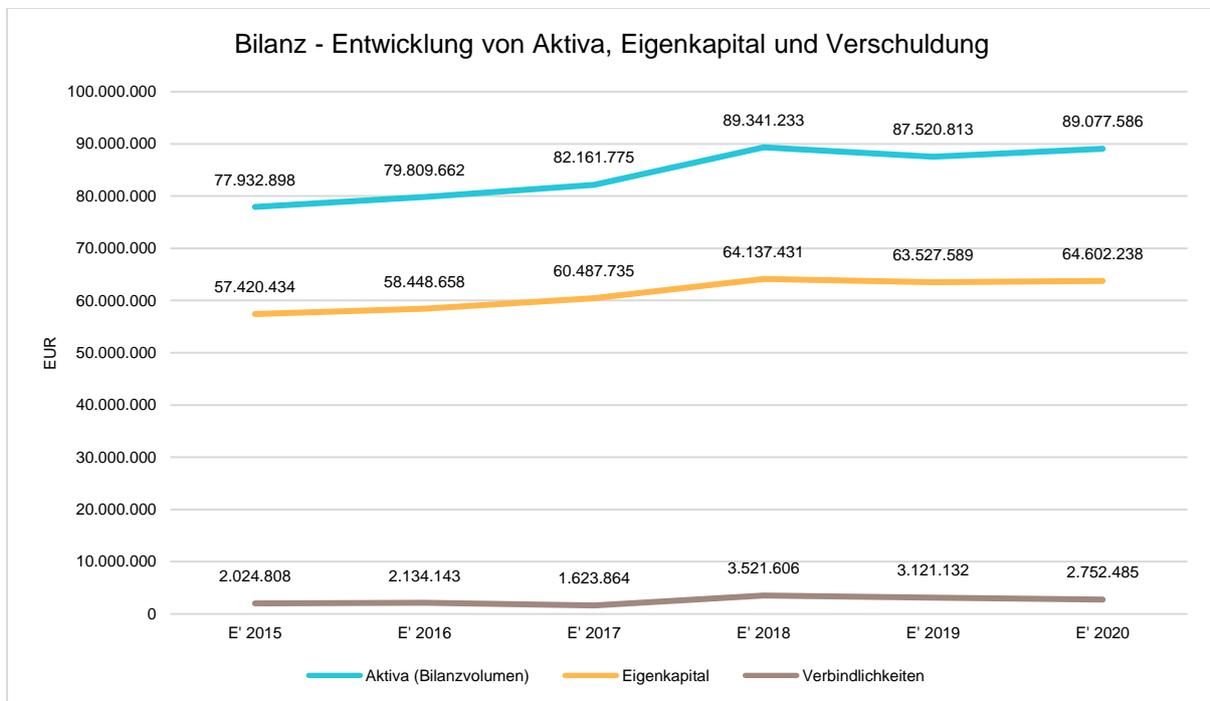
Investitionsmaßnahme		Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Nr.	Bezeichnung			
0010004	WLAN Hotspot-Netzwerk Dautphetal (Digitale Dorflinde)	44.125,44 €	3.699,81 €	40.425,63 €
0042002	Straßenbeleuchtung	50.000,00 €	-1.448,42 €	51.448,42 €
0042004	Ausstattung Wasserversorgung	338.596,18 €	220.228,22 €	118.367,96 €
0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	586.597,47 €	5.576,05 €	581.021,42 €
0241024	Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	180.000,00 €	5.247,90 €	174.752,10 €
0242008	Neubau Radweg Verlängerung Irrlachenfeld – Am Burgberg Buchenau	154.990,37 €	8.650,80 €	146.339,57 €
0242012	Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) „Erlenhöfe“ Buchenau	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
0341003	Umbau WC-Anlage DGH Damshausen	35.000,00 €	148,96 €	34.851,04 €
0342005	Stützmauer Rimbergstraße Damshausen	150.000,00 €	3.814,89 €	146.185,11 €
0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße – Corbachstraße Dautphe	170.000,00 €	0,00 €	170.000,00 €
0541002	Schwarz/Weiß-Trennung FFW Elmshausen	120.000,00 €	7.391,92 €	112.608,08 €
0541003	Urnen-Rasengrabfeld Elmshausen	22.000,00 €	0,00 €	22.000,00 €
0542002	Erneuerung Hochbehälter Elmshausen	70.000,00 €	0,00 €	70.000,00 €
0542003	In der Eisenstücke Elmshausen	230.000,00 €	147.506,10 €	82.493,90 €
0640001	Grünflächenplanung	45.000,00 €	0,00 €	45.000,00 €
0641015	Schwarz-Weiß-Trennung FFW Friedensdorf	170.000,00 €	0,00 €	170.000,00 €
0841022	Zuwegung Urnenwände/Urnengrabfeld Friedhof Holzhausen	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
0941005	Teilerneuerung Dacheindeckung Alte Kirche Hommerts- hausen	72.077,64 €	4.649,42 €	67.428,22 €
0941010	Neubau DGH Hommertshausen	472.860,00 €	0,00 €	472.860,00 €
0942008	Radweg Hommertshausen-Silberg	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
1041002	Umbau WC-Anlage, Kegelbahn u.a. DGH Mornshausen	120.000,00 €	39.080,31 €	80.919,69 €
1142002	Pfingstweidstraße (K39) OT Silberg	398.625,55 €	19.850,93 €	378.774,62 €
1142004	Leerrohr Breitband OD Silberg	160.000,00 €	46.387,12 €	113.612,88 €

3. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

3.1 Kennzahlen zur Bilanz

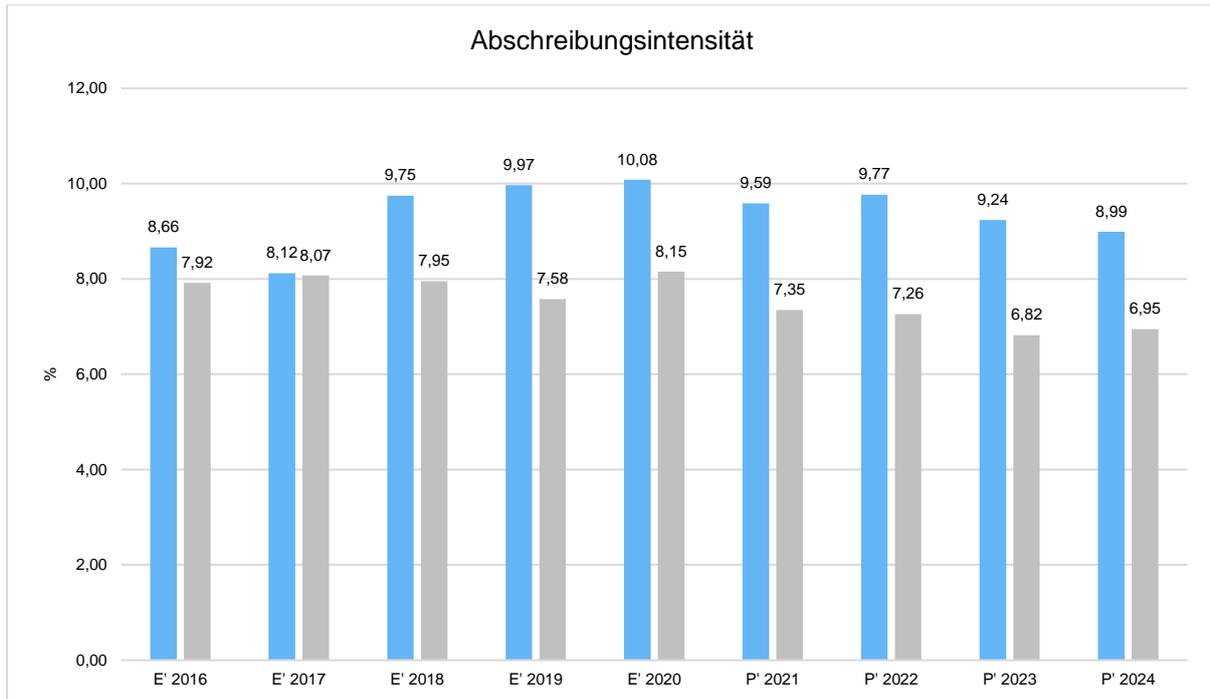
Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



3.1.1 Kennzahlen zur Vermögenslage

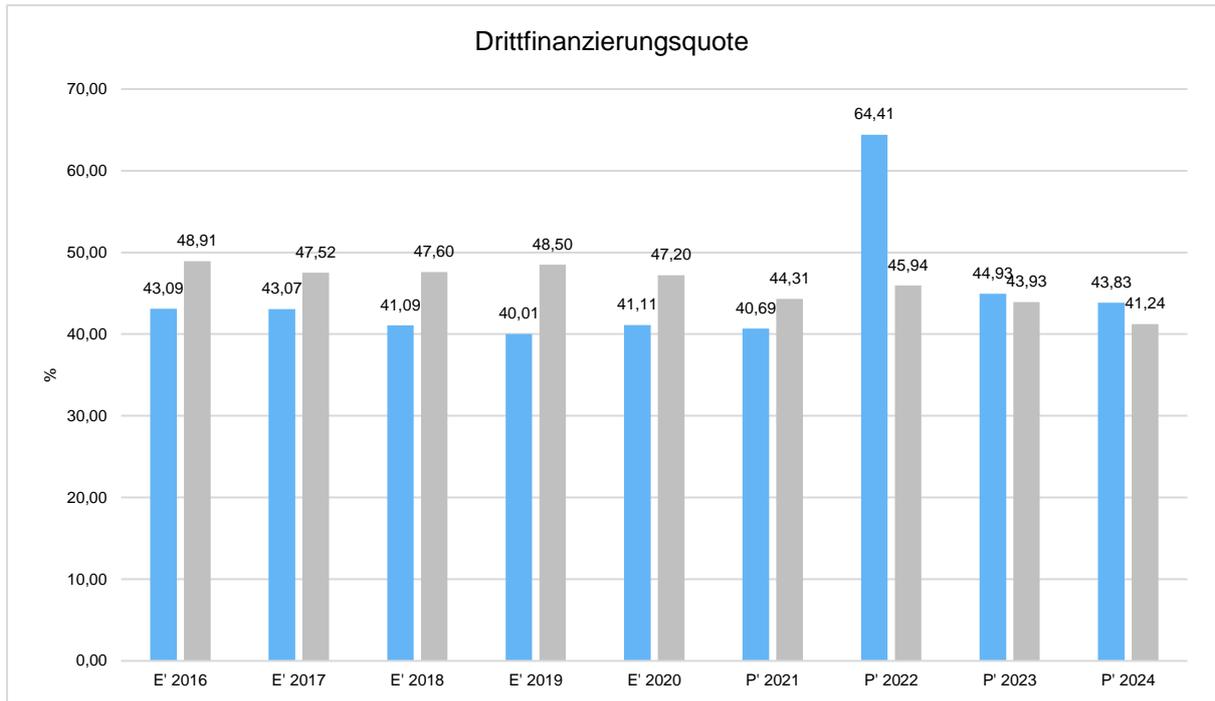
Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.



Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden.

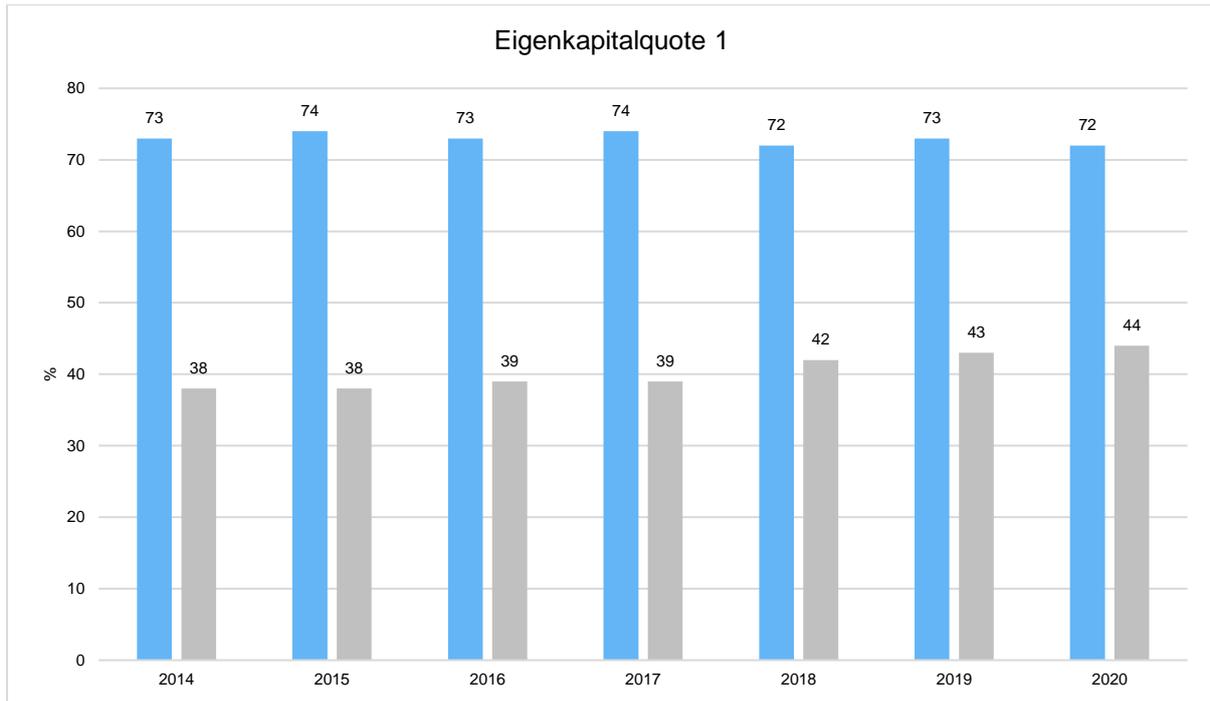


3.1.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden neben dem Aufwandsdeckungsgrad noch folgende vergangenheitsorientierte Bilanzkennzahlen herangezogen:

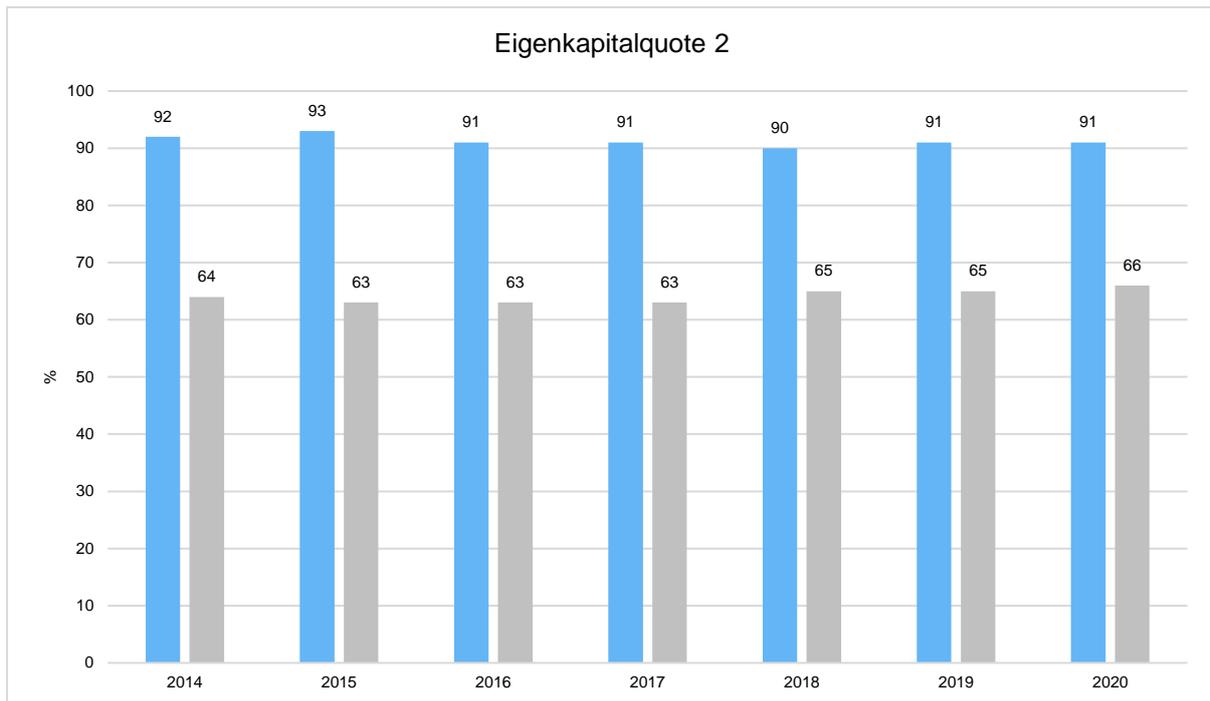
Eigenkapitalquote 1

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Diese misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite. Die Kennzahl ist ein wichtiger Bonitätsindikator.



Eigenkapitalquote 2

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge erweitert.



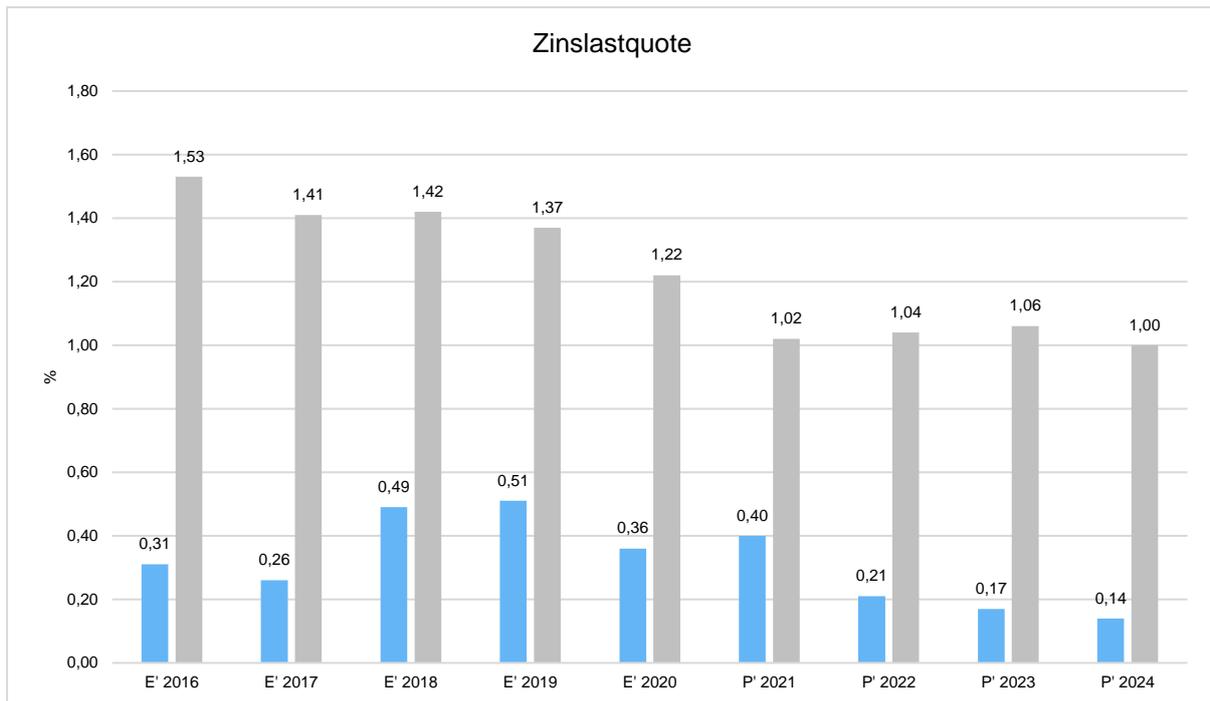
3.1.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) belastet wird, kann mit Hilfe der kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beurteilt werden.

Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.



4. Prognosebericht - Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

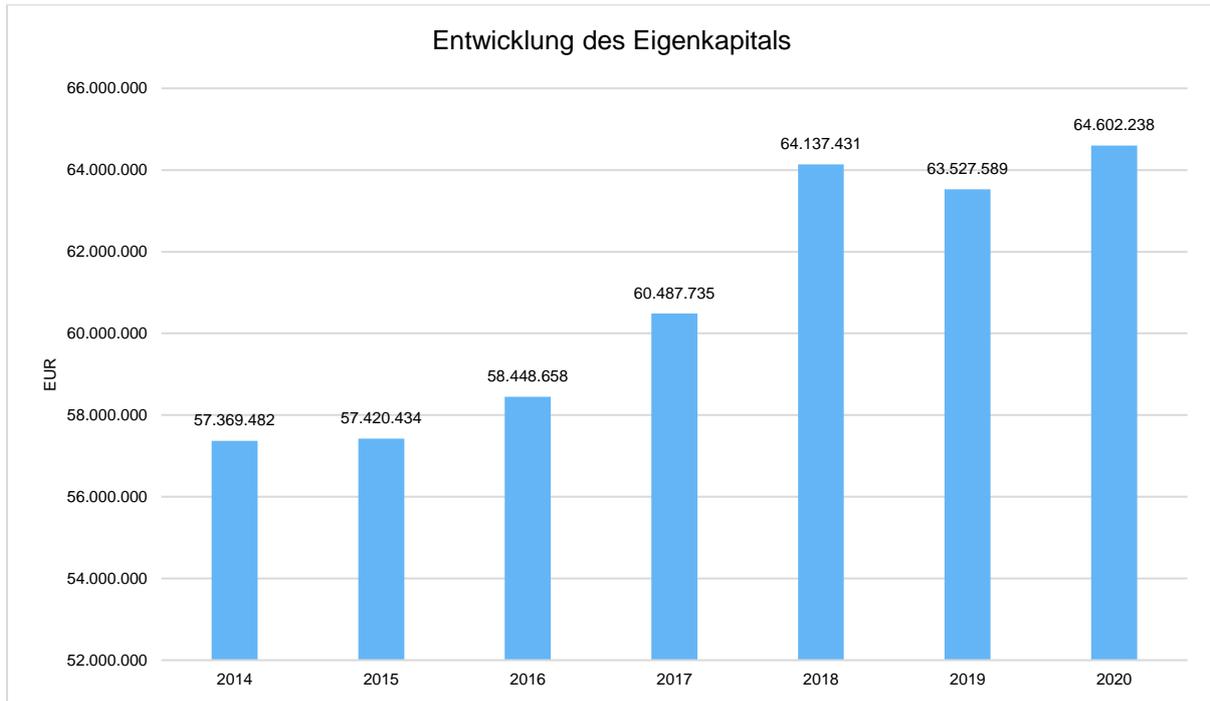
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

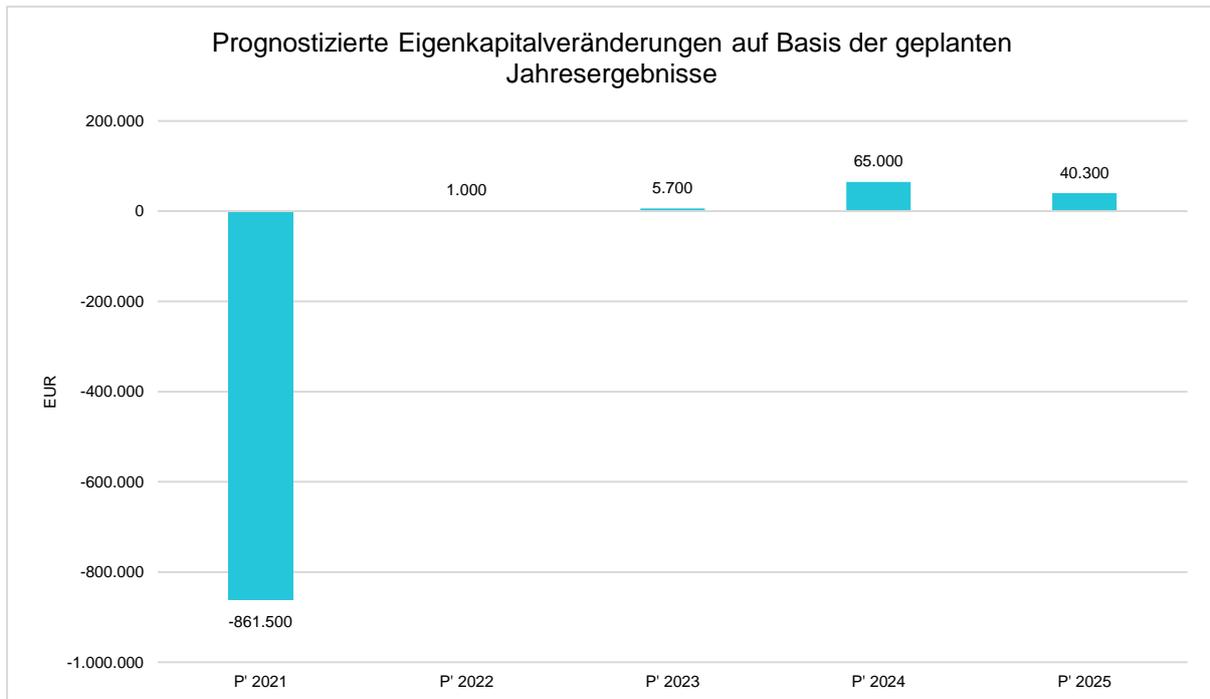
Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.

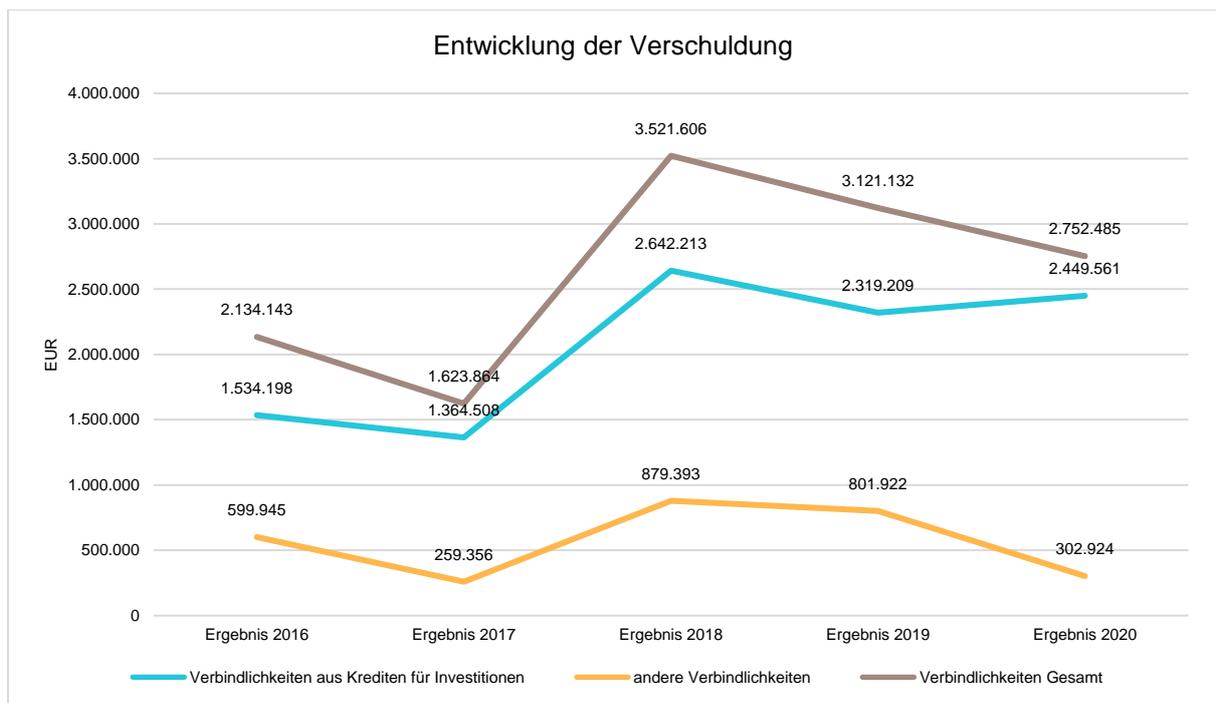


4.2 Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

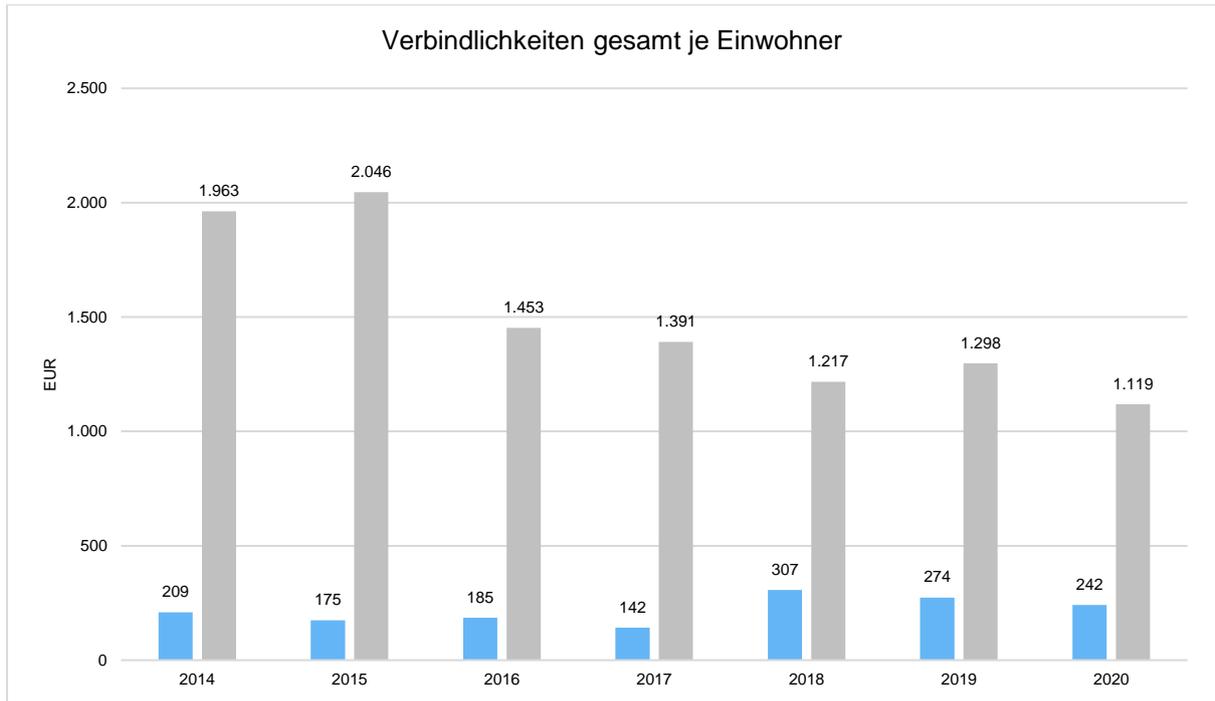
Entwicklung der Verbindlichkeiten (in tausend EUR)

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.534	1.365	2.642	2.319	2.450
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0	0	0	0	0
andere Verbindlichkeiten	600	259	879	802	303
Verbindlichkeiten Gesamt	2.134	1.624	3.522	3.121	2.752

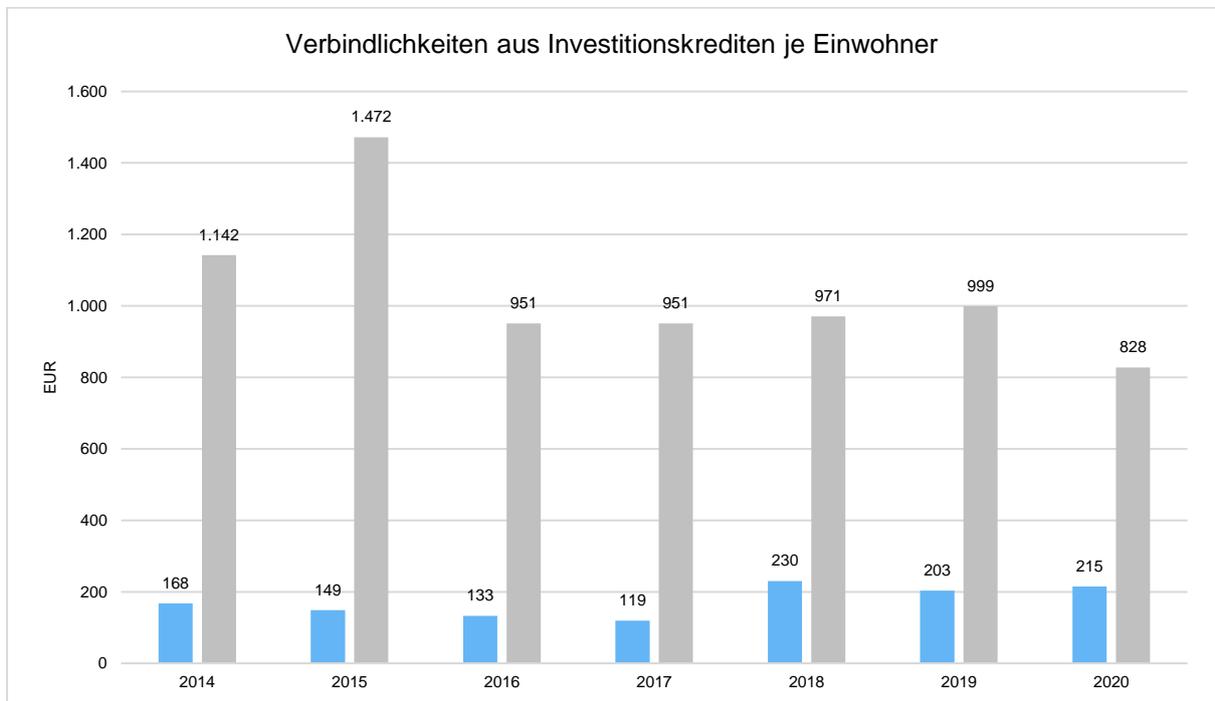


Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



4.3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in den Kommunen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)

Einwohnerentwicklung gesamt und nach Altersgruppen

Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowie der einzelnen Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

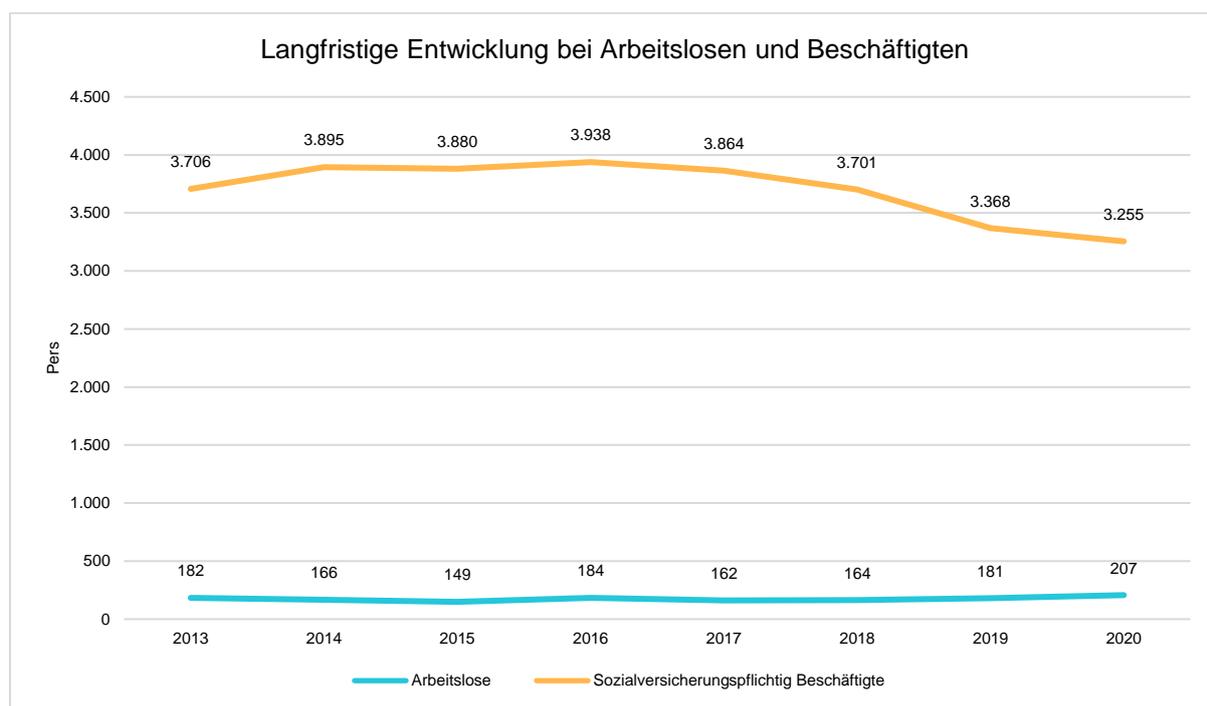
	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Einwohner gesamt	11.549	11.474	11.475	11.407	11.371
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	658	622	632	630	615
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	312	287	311	314	305
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	346	335	321	316	310
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	1.341	1.323	1.302	1.305	1.308
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	7.269	7.229	7.201	7.121	7.065
Senioren (über 65 Jahre)	2.281	2.300	2.340	2.351	2.383

4.4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Neben der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen sind auch die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt von Bedeutung für den kommunalen Haushalt (Gewerbesteuer, Sozialtransferaufwendungen). Neben den Arbeitslosenzahlen werden auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten als Indikatoren herangezogen.

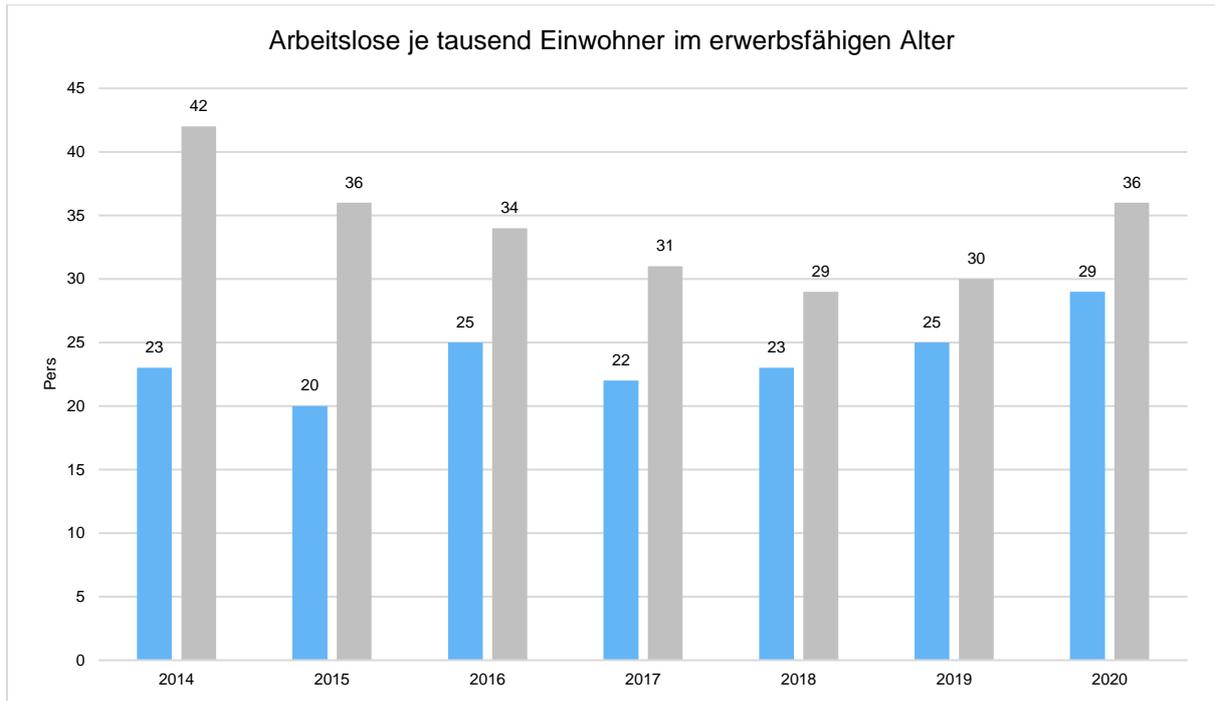
Entwicklung der Arbeitslosen- und Beschäftigtenzahlen

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Arbeitslose zum 30.6.	184	162	164	181	207
davon Arbeitslose unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	29	14	14	27	25
davon Arbeitslose über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	42	38	33	42	62
SV-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	3.938	3.864	3.701	3.368	3.255



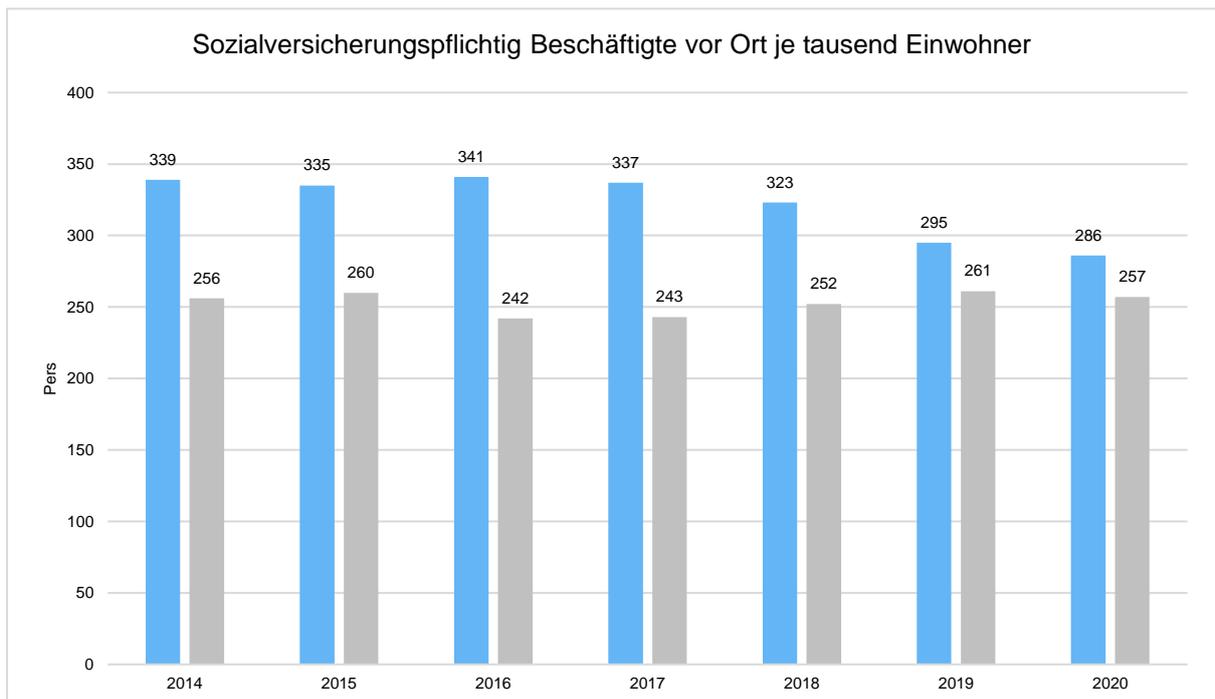
Arbeitslose je tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

Nachfolgend wird die Arbeitslosenzahl ins Verhältnis zur örtlichen Bevölkerung in der Altersgruppe 18 - 65 Jahre gestellt (erwerbsfähiges Alter). Durch die Relation zur relevanten Einwohnergröße kann die Zahl der Arbeitslosen besser eingeordnet werden.



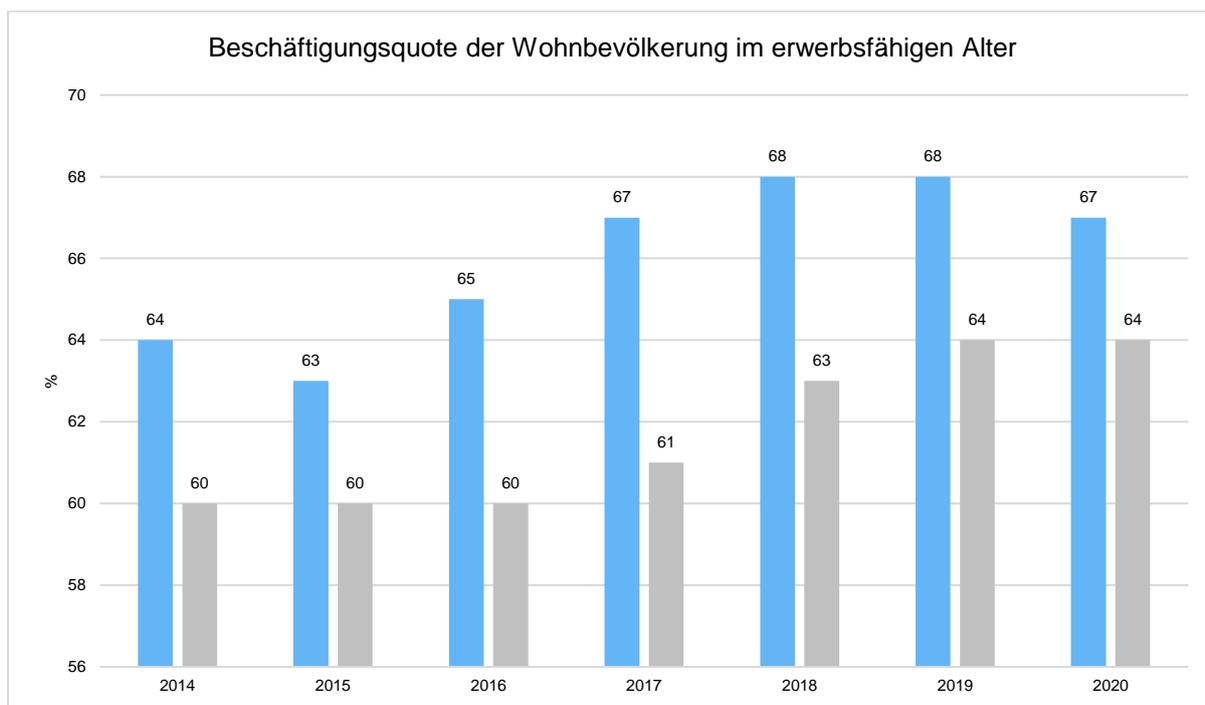
Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je tsd. Einwohner

Als Indikator für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft kann die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden, die vor Ort arbeiten. Enthalten sind also alle Personen (auch Einpendler), die vor Ort einer Beschäftigung nachgehen. In dieser Zahl nicht enthalten sind Auspendler. Die Darstellung erfolgt in Relation zur Einwohnerzahl.



Beschäftigungsquote der örtlichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter

Zur abschließenden Beurteilung der Entwicklung des Arbeitsmarktes wird noch dargestellt, wieviel Prozent der örtlichen Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18 - 65 Jahre einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Hier fließen sowohl die vor Ort tätigen Beschäftigten als auch die Auspendler ein, die an einem anderen Ort beschäftigt sind.



5. Schlussbetrachtung

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 1.619.818,45 € ab.

Infolge der Corona-Pandemie hatte sich die Haushaltslage im 1. Halbjahr 2020 innerhalb weniger Wochen drastisch verschlechtert. Hauptursachen dafür waren:

- Einbrüche bei der Gewerbesteuer und bei den Einkommensteueranteilen
- Ertragsausfälle wegen Schließung der Bürgerhäuser
- Ertragsausfälle wegen Verzicht auf anteilige Kita-Gebühren infolge zeitweiser Schließung der Einrichtungen
- Höhere Aufwendungen bei der Aufgabenerfüllung durch zusätzliche Vorkehrungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Zum Ende des II. Quartals gingen wir für den Jahresabschluss 2020 noch von einem Fehlbedarf in der Ergebnisrechnung aus, welcher aus den vorhandenen Rücklagemitteln hätte ausgeglichen werden müssen.

Nachdem Bund und Land im III. Quartal erhebliche Mittel bereitgestellt hatten, um die Gewerbesteuerausfälle in der Corona-Krise zu kompensieren, konnte wieder mit einem ausgeglichenen Haushaltsergebnis für das Jahr 2020 gerechnet werden. Die Gemeinde Dautphetal erhielt im Oktober 2020 eine Gewerbesteuerkompensationsleistung in Höhe von 978.538 €.

Auch die Gewerbesteuererträge verbesserten sich im IV. Quartal deutlich, so dass wir zum Jahresende 2020 die Ansatz Erwartungen sogar um 600.079,98 € übertrafen.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigte sich nach Erhalt der Abrechnung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 29.01.2021 für das IV. Quartal 2020 folgendes Bild:

Zahlung für das I. Quartal 2020:	1.909.551,62 €
Zahlung für das II. Quartal 2020:	1.448.745,32 €
Zahlung für das III. Quartal 2020:	1.460.444,29 €
Vorauszahlung für das IV. Quartal 2020:	1.460.444,29 €
<u>Abrechnung für das IV. Quartal 2020:</u>	<u>58.990,68 €</u>
Summe:	6.338.176,20 €

Damit lagen wir 391.823,80 € unter den Ansatz Erwartungen in Höhe von 6.730.000 € und 311.941,68 € unter dem Vorjahresergebnis in Höhe von 6.650.117,88 € .

Bei der Gewerbesteuer-Kompensationszahlung handelt es sich um eine einmalige finanzielle Unterstützung als pauschaler Ausgleichsbetrag zu den Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020.

Diese Zahlung wird sich auf die Steuerkraftmesszahlen für die Festsetzung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen niederschlagen und Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2021 und 2022 haben.

Eine weitere Stützungsaktion von vergleichbarer Größenordnung wird es für die Kommunalfinanzen voraussichtlich nicht geben.

Wesentliche Vorgänge, die über die zuvor beschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Produkten hinausgingen, waren nicht zu verzeichnen.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2020 sind über die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschriebenen Vorgänge hinaus keine Ereignisse aufgetreten, die für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Dautphetal von besonderer Bedeutung sein werden.

Dautphetal, den 12. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal



Schmidtke
Bürgermeister

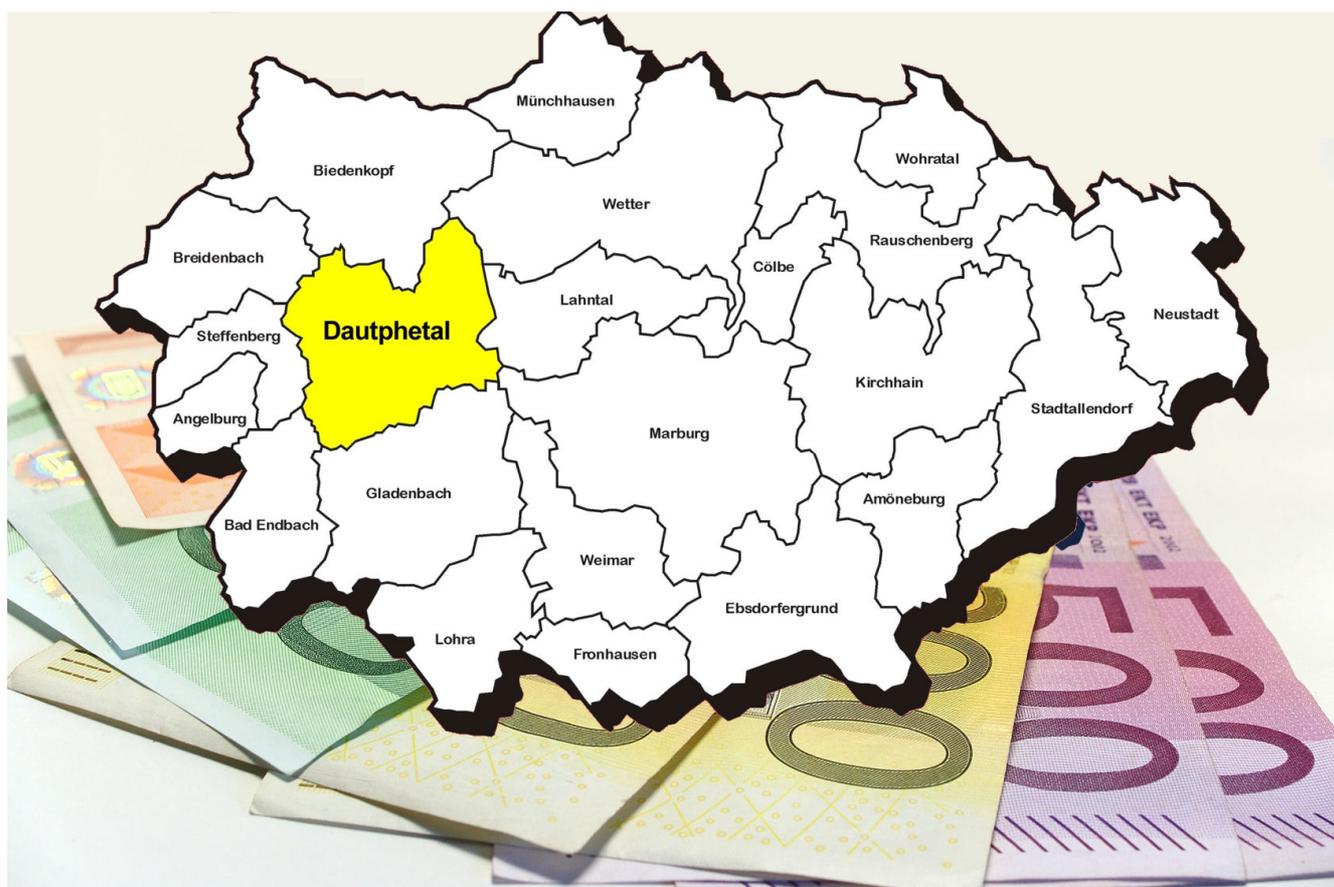


Kreisausschuss

Revision

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Dautphetal



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALF	Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen/Abwasserverband
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGH	Bürgerhaus
BNatG	Bundesnaturschutzgesetz
BVK	Beamtenversorgungskasse
DE	Dorferneuerung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DMS	Dokumenten-Management-System
DRS	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
DSD	Duales System Deutschland
EB	Eröffnungsbilanz
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGW	Einwohnergleichwert
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKVO	Eigenkontrollverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FO	Forderungen
GAR	Gebührenausgleichsrücklage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GV	Gemeindevertretung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HAR	Haushaltsausgabereinstimmung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
ILB	Interne Leistungsbeziehungen
ILV	Interne Leistungsverrechnungen
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kiga	Kindergarten
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita	Kindertagesstätte
KJC	KreisJobCenter
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KP	Konjunkturpaket
KVK	Kommunale Versorgungskasse
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MUS	Müllumladestation
MZH	Mehrzweckhalle
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem

OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PL	Prüfungsleitlinien
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PS	Prüfungsstandard
RNV	Regionaler Nahverkehrsverband
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbilanz
SIP	Sonderinvestitionsprogramm
SOPO	Sonderposten
ST	Stadtteil
STVV	Stadtverordnetenversammlung
TÜVIT	TÜV Informationstechnik GmbH
UV	Umlaufvermögen
VA	Verwaltungsakt
VB	Verbindlichkeiten
VV	Verwaltungsvorschriften
WG	Wirtschaftsgut
ZMA	Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Beträgen und Prozentangaben Rundungsdifferenzen auftreten können.

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss.....	8
4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss.....	8
4.1.4 Rechenschaftsbericht.....	9
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung	10
4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung	14
5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	15

Aktiva

1. Anlagevermögen	16
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16
1.2 Sachanlagen.....	17
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken.....	18
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	19
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	20
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20
1.3 Finanzanlagen.....	21
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen	21
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen.....	22
1.3.3 Beteiligungen.....	22
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	22
1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen	23
2. Umlaufvermögen.....	24
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	24
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	24
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen.....	25
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	25
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	25
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	26
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	26
2.4 Flüssige Mittel.....	27
3. Rechnungsabgrenzungsposten	28

Passiva

1. Eigenkapital	29
1.1 Netto-Position	29
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen.....	29
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	29
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	29
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	30
1.2.4 Stiftungskapital	30
1.3 Ergebnisverwendung	30
2. Sonderposten	31
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	31
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	32
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	32
2.1.3 Investitionsbeiträge	32
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	33
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG.....	33
2.4 Sonstige Sonderposten	33
3. Rückstellungen	34
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	35
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	36
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	36
3.5 Sonstige Rückstellungen	36
4. Verbindlichkeiten	37
4.1 Anleihen.....	37
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	37
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	37
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	37
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	38
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	38
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	38
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	38
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	38
5. Rechnungsabgrenzungsposten	39
6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	42
6.1 Ordentliches Ergebnis	43
6.1.1 Verwaltungsergebnis	44
6.1.2 Finanzergebnis	55
6.2 Außerordentliches Ergebnis	55
6.3 Jahresergebnis	56
6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen	57
7. Erläuterungen zur Finanzrechnung	61
8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis	64
8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Liquiditätskrediten	64
8.2 Schuldenentwicklung	65
9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	69
10. Prüfungsbestätigung	71

II. Anlagen**Anlage 1** Vermögensrechnung (Bilanz)**Anlage 2** Ergebnisrechnung**Anlage 3** Finanzrechnung**Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss (einschl. Anlagen)**Anlage 5** Rechenschaftsbericht

**Die von der geprüften
Kommune beizufügen-
den Anlagen 1 - 5 sind
Bestandteil dieses
Prüfungsberichtes!**

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 inkl. des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes erfolgt gemäß den §§ 128 und 131 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Dieses führt im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Bezeichnung „Revision“ und hat seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht darzustellen.

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss in der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung der Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 HGO durch den Gemeindevorstand und dessen Prüfung durch die Revision werden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung vorbereitet.

Damit leistet der Schlussbericht auch einen Beitrag für das Kontroll- und Überwachungsrecht des Vertretungsorgans (§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 50 Abs. 2 HGO), das ihm über die gesamte Verwaltung, die Geschäftsführung des Verwaltungsorgans und die Verwendung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen zusteht.

2. Rechtsgrundlagen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal erteilte uns im November 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu prüfen und darüber zu berichten.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt, der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22. November 2021 lag zur Prüfung vor.

Als Grundlage dienten die Wertansätze des geprüften Jahresabschlusses 2019. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch die Gemeindevertretung und Entlastungserteilung erfolgten am 28. Februar 2022.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene **Jahresabschluss** zum 31. Dezember **2020** ist gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt worden. Der Abschluss für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht werden nach Abschluss der Prüfung mit dem Schlussbericht der Revision gemäß den §§ 113 und 114 HGO i. V. m. § 128 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren unter Einbeziehung der Buchführung die übergebene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Anhang zur Schlussbilanz und der Rechenschaftsbericht.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt und
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie eine zutreffende Darstellung von der Lage der Kommune widerspiegelt.

Die Prüfung wurde so ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Dautphetal wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Die Prüfungsarbeiten der Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2020 bis 2022 wurden in der Zeit vom 9. Oktober 2023 bis 30. Januar 2024 größtenteils im Kreishaus in Marburg sowie tageweise in der Gemeindeverwaltung Dautphetal durchgeführt. Anschließend erfolgte die endgültige Berichtserstellung im Kreishaus.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeindeverwaltung. Explizite Bestätigungen (Saldenbestätigungen) von Kreditinstituten lagen teilweise vor.

Eine schriftliche Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 4. Oktober 2023, die kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen, sondern eine sachgerechte Ergänzung der Abschlussprüfung ist, wurde eingeholt. Sie stellt eine umfassende Versicherung der Gemeinde über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Damit wird die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und Aufstellung

des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichtes zum Ausdruck gebracht. In der Vollständigkeitserklärung wird schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle Aus- und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben bzw. bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Der Prüfung lagen intern von der Revision festgelegte Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus den Prüfungen der Vorjahresabschlüsse sowie der Eröffnungsbilanz, aus Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, aus unseren mehrmals jährlich durchgeführten Kassenprüfungen sowie aus Protokollen der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Veränderungen im Sachanlagevermögen und bei den Sonderposten
- Werthaltigkeit von Forderungen
- Veränderung der gebildeten Rückstellungen
- Verbindlichkeiten und deren Ausweis
- Ausweis in Ergebnis- und Finanzrechnung
- Abschlüsse der Teilrechnungen

Die Prüfung wesentlicher Teilbereiche des IKS erfolgt bereits fortlaufend unterjährig im Rahmen der laufenden Prüfung des Verwaltungshandelns, unterstützt von den regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Revision bzw. den internen Dienstanweisungen der Kommune. Ergänzend wurden ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die selektiv vorgenommene Prüfung des Anlagevermögens richtet sich auf die Zugänge, die Abgänge sowie Zu- und Abschreibungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a. geprüft. Weiterhin wurde deren Werthaltigkeit überprüft.

Zur Prüfung der Guthaben und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben Kontoauszüge und Darlehensverträge vorgelegen.

Die übrigen Vermögens- und Schuldenposten wurden buchmäßig nachgewiesen.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die entsprechenden Teilrechnungen wurden auf Plausibilität untersucht; wesentliche Abweichungen zum Haushaltsansatz wurden untersucht.

Unsere Prüfung wurde auf Grund nachfolgender Kriterien durchgeführt:

Prüfung der Vollständigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind; auf die Vollständigkeitserklärung wird verwiesen.

Prüfung der Existenz:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.

Prüfung der Bewertung:

Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und beschrieben worden sind.

Prüfung der Richtigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.

Prüfung der Abgrenzung:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.

Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:

Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.

Prüfung des Ausweises:

Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeinde Dautphetal verwendet ab dem 19. Juni 2017 die Finanzsoftware „H&H proDoppik“, Version V4.07 A11, der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mit Sitz in Berlin. Aus diesem Programm werden folgende Module eingesetzt.

- proDoppik Rechnungswesen
- proDoppik Anlagenbuchhaltung
- proDoppik Verbrauchsabrechnung
- proDoppik DMS-Connector
- proDoppik Kosten- und Leistungsrechnung
- HKR Scan-Server
- OCR-Server
- PDF-Server

Der Jahresabschluss 2020 wurde über das Finanzprogramm H&H-pro Doppik erstellt.

Für die in 2020 eingesetzte Software lagen folgende aktuelle Prüfnachweise vor:

- Testiert wurde das **H&H-Softwareprodukt**, Programmversion 4, durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 11. Januar 2017, welches bis 30. November 2019 Gültigkeit besitzt. Die Version 5 wurde am 16. Dezember 2019 testiert und hat eine Gültigkeit bis zum 16. Dezember 2022. Die Zertifikate sowie der Prüfberichte lagen zur Prüfung vor. Der Prüfbereich umfasste das doppelte Finanzwesen im Bundesland Hessen. Darüber hinaus wurde das Programm im August 2013 hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Beachtung der Vorgaben des IDW- Prüfungsstandards (IDW PS 880) von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass hinsichtlich der Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet erscheint.

Ein Passwortschutz für die Buchhaltung bestand. Änderungen der Zugriffsrechte wurden nach Aussage der Gemeinde in einer Protokolldatei erfasst und erscheinen, wie die Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, als ausreichend.

Für alle Bediensteten der Gemeinde erfolgt die Personalabrechnung über das Abrechnungsprogramm LOGA 2001. Im Rahmen der gemeindlichen Kassenprüfungen werden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Dautphetal regelmäßig mit überprüft.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle; die Verbuchung erfolgt nach dem gültigen KVKR. In der Gemeinde Dautphetal wurde für die Belegarchivierung eine spezielle H&H-Software genutzt. Im Rahmen der Prüfung waren für uns dauerhafte Abfragemöglichkeiten der digitalisierten Belege eingerichtet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des Vorjahresabschlusses eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Gemäß § 128 HGO wurde auch in Stichproben geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus **Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung** (Anlagen 1 bis 3 zum Schlussbericht), wurde vom Gemeindevorstand entsprechend § 112 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände der Aktiva und die Positionen der Passivseite wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Jahresabschluss stellt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der §§ 38 ff. der GemHVO zutreffend dar.

4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss

Der dem Jahresabschluss gemäß § 112 HGO als Anlage beizufügende **Anhang** enthält weitgehend die nach § 50 GemHVO erforderlichen Angaben. Unter anderem sind die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern.

Die bereits ausführlichen Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Anlagen-, Forderungs-, Rückstellungs- sowie Verbindlichkeitspiegel überein.

Die Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei, weisen jedoch Optimierungspotential auf. Insbesondere die Teilergebnisrechnungen sowie die Darstellung von Investitionen sind künftig in den Anhang zu integrieren.

Die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben.

Eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (**Haushaltsreste**) gehört nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO als Anlage zum Jahresabschluss. Aus 2019 standen im Berichtsjahr Haushaltsreste von 4,743 Mio. € zur Verfügung. Am Jahresende 2020 übertrug die Gemeinde Haushaltsreste von 3,624 Mio. € nach 2021. Die Haushaltsgrundsätze „Jährlichkeit“ und „Haushaltswahrheit und -klarheit“ wurden infolge der Höhe dieser HAR nicht ausreichend beachtet. Entsprechend § 10 Abs. 2 GemHVO sind die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Wesentliches Ziel des **Rechenschaftsberichtes** ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen. Dazu ist es notwendig, den Verlauf der Haushaltswirtschaft (Verwaltungs-, Finanzierungs- und Investitionstätigkeit) sowie die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung in konzentrierter Form darzustellen.

Die Prüfung des den Jahresabschluss erläuternden Rechenschaftsberichtes hat ergeben, dass dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Im Rechenschaftsbericht wurden nach § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so dargestellt, dass im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, dass im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen dargestellt wurden. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar, jedoch teilweise noch ausbaufähig. Auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen wurde dargestellt.

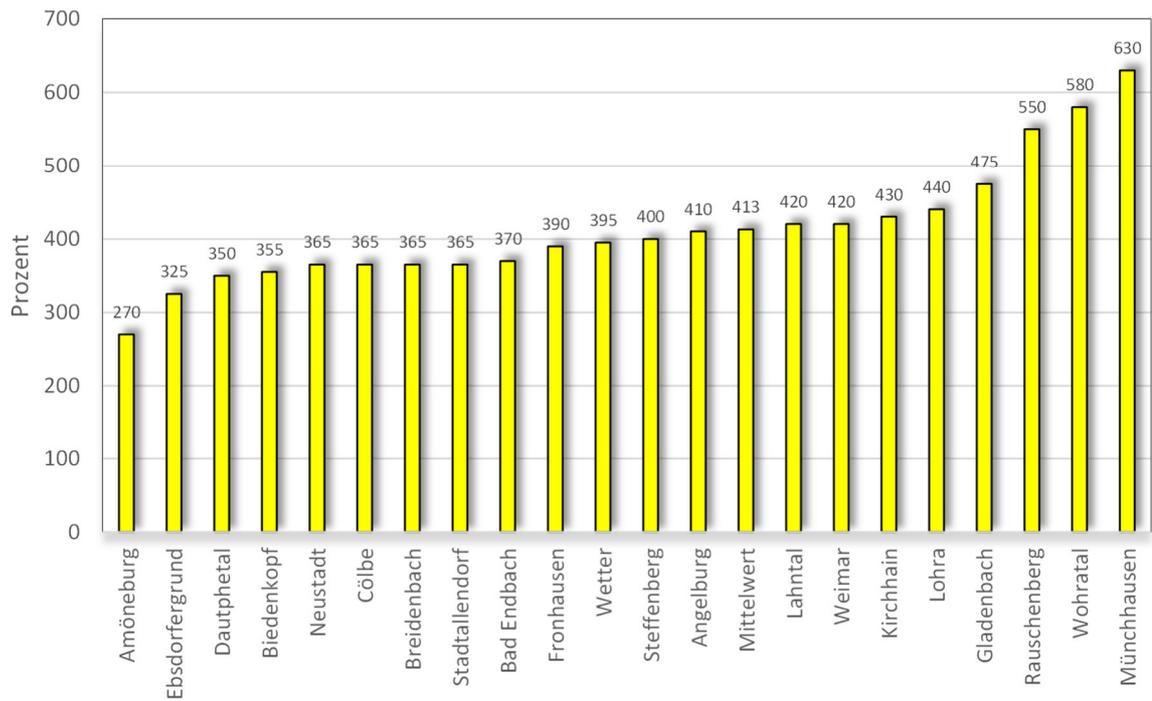
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Nach § 95 Abs. 1 S. 1 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Dautphetal. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

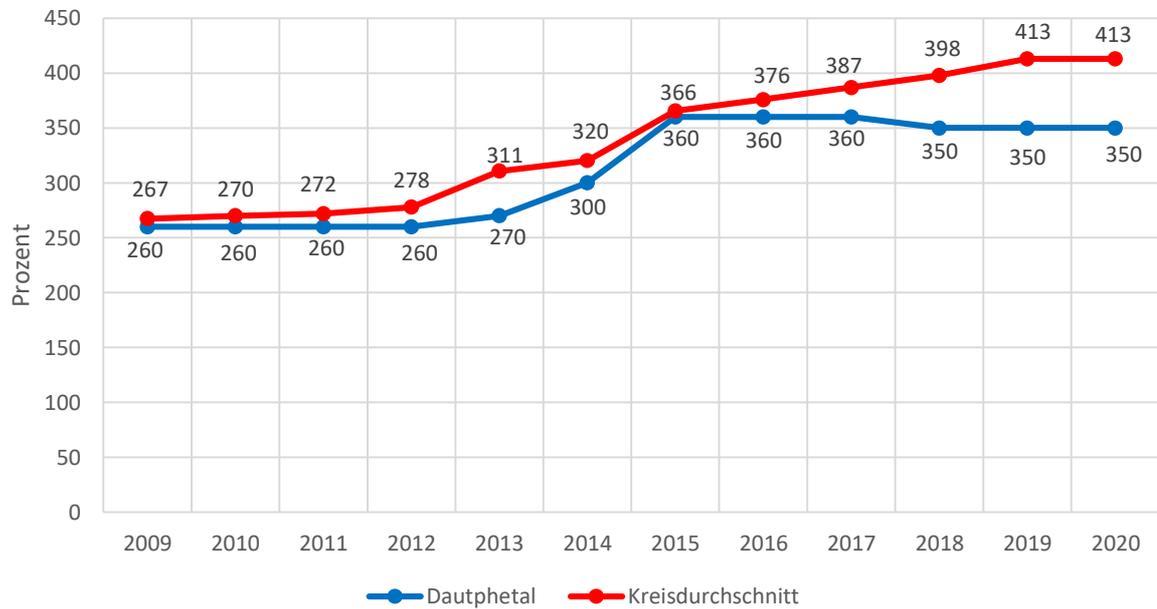
Nach der am 24. Februar 2020 beschlossenen Haushaltssatzung 2020 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	1.000 €
im ordentlichen Ergebnis	1.000 €
Gesamtbetrag der Erträge	23.151.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	23.150.200 €
im außerordentlichen Ergebnis	0 €
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
im Finanzhaushalt	- 91.000 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.278.000 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.526.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.660.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	235.000 €
Kreditemächtigungen	0 €
darin enthalten Kredite nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP)	0 €
Verpflichtungsermächtigungen	1.265.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	0 €
Grundsteuerhebesatz A	350 %
Grundsteuerhebesatz B	350 %
Gewerbesteuerhebesatz	340 %

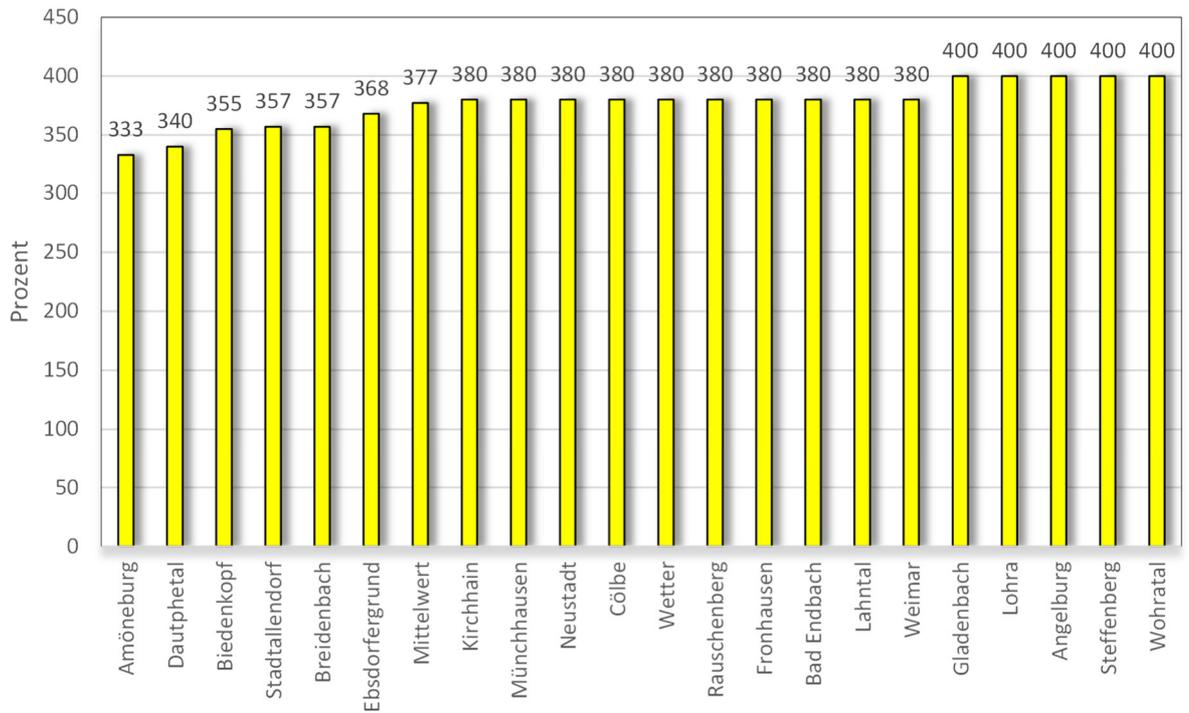
2020er Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B im Landkreis Marburg-Biedenkopf



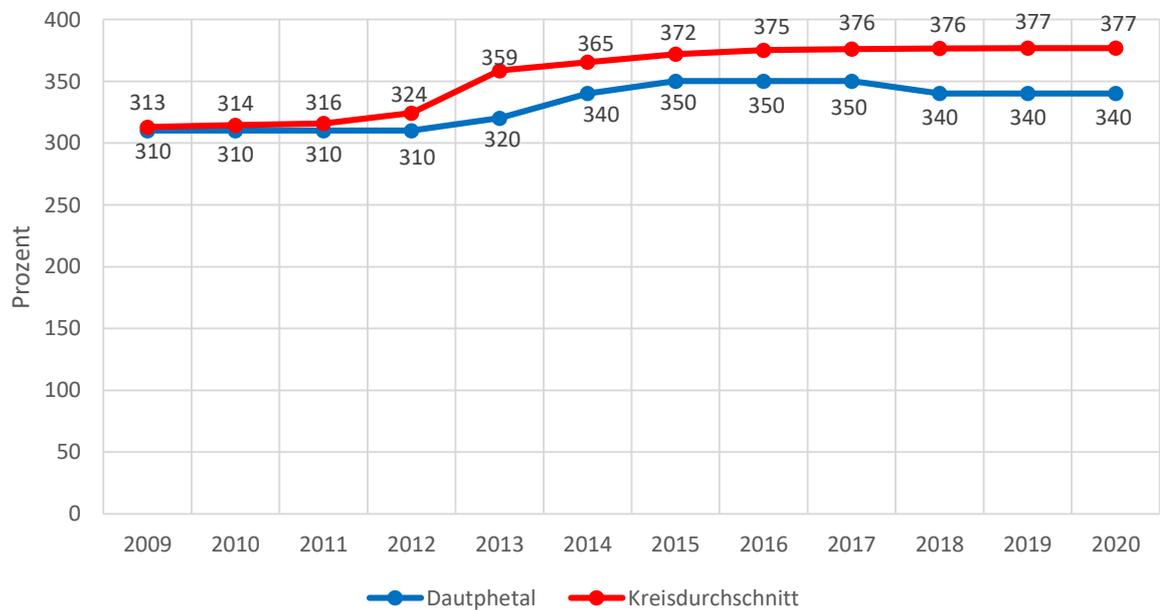
Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B (Entwicklung seit 2009)



2020er Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer (Entwicklung seit 2009)



Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, erhöhte sich auch in 2020 die Anzahl der Planstellen um 2,9.

	Planstellen	
	2020	2019
Beamte	3	3
Beschäftigte	69,7	66,8
Zusammen	72,7	69,8

Die Haushaltssatzung des geprüften Haushaltsjahres wurde verspätet durch die Gemeindevertretung verabschiedet.

In der Haushaltssatzung 2020 waren keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten. Dies wurde der Gemeinde durch aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme am 18. März 2020 mitgeteilt.

Im Prüfungsjahr nahm die Gemeinde Darlehen von zusammen 0,365 Mio. € aus dem KIP auf, die gem. § 11 Abs. 1 S. 1 KIPG als festgesetzt und genehmigt galten.

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 0 € festgesetzt. Auf Grund der weiterhin guten Liquidität wies die Bilanz zum 31. Dezember 2020 keine Liquiditätskredite aus.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte u. a. anhand der in den §§ 18 - 20 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Der Budgetausgleich erfolgte grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte, dabei entsprechen die Einzelbudgets den Produkten. Daneben waren die Personalaufwendungen produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Daneben wurden im investiven Bereich 11 Deckungskreise eingerichtet, produktübergreifend sind die Grundstücksgeschäfte der Kontengruppen 050 bis 052 deckungsfähig. Innerhalb des Teilhaushaltes Produkt Nr. 11101 „Gemeindeorgane, Repräsentation“ dürfen die Verfügungsmittel **nicht** gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO) sein. Auch die Mittel für Fraktionen sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 20 Abs. 4 GemHVO).

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen. Bei einer Summe an ordentlichen Erträgen (2018) in Höhe von rd. 23,5 Mio. € ergaben sich Verfügungsmittel i. H. v. 11.740 €. Der sich hieraus ergebende Richtwert wurde nach Planung und Ergebnis nicht überschritten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Deckungsregelungen zum 31. Dezember 2020 zeigte keine Überschreitungen, die nicht genehmigt waren.

Hinsichtlich der unterjährigen Untersuchung von Haushaltsüberschreitungen verweisen wir auf unsere Kassenprüfungsniederschriften des Jahres 2020.

4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung

Ergänzend zur Jahresabschlussprüfung wurde nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Nach § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten entsprechende Teilrechnungen aufzustellen. Diese Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Dem geprüften Jahresabschluss lagen die entsprechenden Teilrechnungen bei.

5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Bilanzanalyse

Zusammengefasst ergibt die Schlussbilanz folgendes Bilanzbild:

Position	Aktiva	31.12.2020		31.12.2019		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Anlagevermögen	79.218.132	88,9	78.115.514	89,3	1.102.618	1,4
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	215.506	0,2	106.604	0,1	108.902	102,2
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	82.700	0,1	57.083	0,1	25.616	44,9
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	132.806	0,1	49.520	0,1	83.285	168,2
1.2	Sachanlagevermögen	74.487.976	83,6	73.367.149	83,8	1.120.827	1,5
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	13.272.798	14,9	13.293.992	15,2	-21.194	-0,2
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.321.540	13,8	10.828.015	12,4	1.493.525	13,8
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	44.242.160	49,7	43.972.104	50,2	270.056	0,6
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	17.643	0,0	26.313	0,0	-8.670	-33,0
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.522.859	2,8	1.777.138	2,0	745.720	42,0
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.110.978	2,4	3.469.587	4,0	-1.358.609	-39,2
1.3	Finanzanlagen	4.514.650	5,1	4.641.761	5,3	-127.111	-2,7
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0,0	83.301	0,1	-83.301	-100,0
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.3	Beteiligungen	4.270.127	4,8	4.186.826	4,8	83.301	2,0
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	89.367	0,1	81.533	0,1	7.833	9,6
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	155.157	0,2	290.101	0,3	-134.944	-46,5
2	Umlaufvermögen	9.857.576	11,1	9.403.404	10,7	454.172	4,8
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	86.656	0,1	56.324	0,1	30.332	53,9
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.147.216	2,4	3.688.137	4,2	-1.540.921	-41,8
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.130.193	1,3	819.798	0,9	310.395	37,9
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	827.675	0,9	1.289.594	1,5	-461.919	-35,8
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.761	0,1	386.496	0,4	-276.735	-71,6
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0,0	1.039.089	1,2	-1.039.089	-100,0
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	79.587	0,1	153.161	0,2	-73.574	-48,0
2.4	Flüssige Mittel	7.623.703	8,6	5.658.942	6,5	1.964.761	34,7
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.878	0,0	1.895	0,0	-16	-0,9
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Bilanzsumme		89.077.586	100,0	87.520.813	100,0	1.556.773	1,8

Position	Passiva	31.12.2020		31.12.2019		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Eigenkapital	64.602.238	72,5	63.527.589	72,6	1.074.649	1,7
1.1	Nettoposition	54.104.026	60,7	54.649.196	62,4	-545.169	-1,0
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	8.878.393	10,0	7.724.421	8,8	1.153.972	14,9
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.474.292	9,5	7.373.895	8,4	1.100.397	14,9
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	404.102	0,5	350.526	0,4	53.576	15,3
1.2.3	Sonderrücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.2	Sonstige Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3	Ergebnisverwendung	1.619.818	1,8	1.153.972	1,3	465.846	40,4
1.3.1	Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.619.818	1,8	1.153.972	1,3	465.846	40,4
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2	Sonderposten	17.220.792	19,3	16.502.787	18,9	718.006	4,4
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	17.088.654	19,2	16.502.787	18,9	585.867	3,6
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.844.612	9,9	8.233.276	9,4	611.336	7,4
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	352.836	0,4	346.827	0,4	6.010	1,7
2.1.3	Investitionsbeiträge	7.891.206	8,9	7.922.684	9,1	-31.478	-0,4
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	132.138	0,1	0	0,0	132.138	0,0
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.4	Sonstige Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3	Rückstellungen	3.653.937	4,1	3.490.097	4,0	163.840	4,7
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.222.768	3,6	2.995.233	3,4	227.535	7,6
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.5	Sonstige Rückstellungen	431.169	0,5	494.864	0,6	-63.695	-12,9
4	Verbindlichkeiten	2.752.485	3,1	3.121.132	3,6	-368.646	-11,8
4.1	Anleihen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.449.561	2,7	2.319.209	2,6	130.352	5,6
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.445.170	2,7	2.314.818	2,6	130.352	5,6
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(0)	0,0	(0)	0,0	(0)	0,0
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(0)	0,0	(0)	0,0	(0)	0,0
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	4.391	0,0	4.391	0,0	0	0,0
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen	9.861	0,0	350	0,0	9.511	-
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.172	0,2	154.328	0,2	33.844	21,9
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	109.698	0,1	53.369	0,1	56.329	105,5
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-13.728	-	472.247	0,5	-485.975	-102,9
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	8.920	0,0	121.628	0,1	-112.708	-92,7
5	Rechnungsabgrenzungsposten	848.134	1,0	879.209	1,0	-31.075	-3,5
Bilanzsumme		89.077.586	100,0	87.520.813	100,0	1.556.773	1,8

Am Ende des Haushaltsjahres 2020 hatte sich die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um fast 1,6 Mio. € auf 89,078 Mio. € erhöht.

Diese saldierte Erhöhung ist im Wesentlichen auf die nachstehend erläuterten Veränderungen zurückzuführen. In Bereichen, in denen keine nennenswerten Veränderungen eintraten, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Das **Anlagenvermögen** ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen.

Die Buchungen konnten über einen Zugang zum Buchhaltungssystem eingesehen werden. Die Belege standen elektronisch zur Verfügung.

Hinsichtlich der Veränderungen im Anlagevermögen und bei Waren kann auf eine jährliche Inventur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Zu- und Abgänge unterjährig laufend fortgeschrieben werden. Ist dies sichergestellt, sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung in regelmäßigen Abständen, z. B. alle drei bis fünf Jahre, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Nach der Erstinventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden bis zum Prüfzeitpunkt keine weiteren Inventuren durchgeführt. Die Durchführung einer Inventur ist zwingend durchzuführen, um eine korrekte Abbildung des Anlagevermögens zu gewährleisten. Eine Inventur in Teilbereichen war für das II. Quartal 2024 geplant.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	82.700	57.083	25.616
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	132.806	49.520	83.285
Zusammen	215.506	106.604	108.902

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Die Gemeinde Dautphetal aktivierte insgesamt **0,216 Mio. €** an immateriellen Vermögensgegenständen.

Im Bereich der **Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte** erfolgten Zugänge in Höhe von 46.920 €. Saldiert mit den Abschreibungen von 21.300 € führte dies zu dem um 25.620 € erhöhten Bilanzwert von **82.700 €**. Nähere Angaben enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände erhöht zunächst die Aktivseite der Bilanz. In den Folgejahren werden die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Aufwand im Rahmen des Ergebnishaushaltes gebucht und belasten somit die Jahresergebnisse. Der Aufwand muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs künftiger Jahre erwirtschaftet werden.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist Voraussetzung, dass sie per Bescheid (VA) bewilligt wurden, im Bescheid der genaue Verwendungszweck benannt ist, vom Empfänger ein Verwendungsnachweis gefordert wird und im Bescheid die Rückforderung der Zuweisung/des Zuschusses für den Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung vorbehalten ist.

Die Gemeinde Dautphetal wies unter dieser Position insgesamt **0,133 Mio. €** und damit einen gegenüber dem Vorjahr um 83.290 € höheren Wert aus. Den Zugängen (in Form von Umbuchungen) von 88.180 € standen Abschreibungen von 4.900 € gegenüber. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2 Sachanlagen

Bei **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 41 GemHVO werden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO angesetzt.

Das Sachanlagevermögen hatte sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	13.272.798	13.293.992	- 21.194
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.321.540	10.828.015	1.493.525
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	44.242.160	43.972.104	270.056
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	17.643	26.313	- 8.670
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.522.859	1.777.138	745.720
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.110.978	3.469.587	- 1.358.609
Zusammen	74.487.976	73.367.149	1.120.827

Die Veränderungen werden unter den nachstehenden Positionen erläutert.

1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Unbebaute Grundstücke	6.626.119	6.646.539	- 20.420
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten	6.548.888	6.549.662	- 774
Bebaute Grundstücke mit fremden Bauten	97.790	97.790	0
Zusammen	13.272.798	13.293.992	- 21.194

Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen wie die anderen Bestandteile des Anlagevermögens.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Werte saldiert um 21.190 € auf **13,273 Mio. €**. Den Zugängen von 0,102 Mio. € standen Abgänge von 0,123 Mio. € gegenüber. Die Veränderung war überwiegend begründet in Grundstücksver- und -ankäufen.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die **Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	2.764.243	2.859.770	- 95.527
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	212.020	222.156	- 10.136
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	5.875.656	4.447.932	1.427.723
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	140.476	146.068	- 5.592
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	491.251	518.654	- 27.402
Sonstige Betriebsgebäude	491.861	480.994	10.867
Verwaltungsgebäude	1.913.209	1.956.691	- 43.482
Andere Bauten	147.757	115.126	32.631
Grundstückseinrichtungen	285.066	80.623	204.443
Wohngebäude	1	1	0
Zusammen	12.321.540	10.828.015	1.493.525

Der Bilanzwert hatte sich im Vorjahresvergleich um 1,494 Mio. € auf **12,322 Mio. €** erhöht.

Die Veränderung ergab sich aus den Zugängen (inkl. der Umbuchungen fertiggestellter Anlagen im Bau) von zusammen 1,997 Mio. €, denen Abschreibungen von 0,504 Mio. € (davon 34.140 € außerordentliche Abschreibung für den Restwert des Bürgerhauses Herzhausen) gegenüberstanden. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eine detaillierte Aufstellung des gemeindlichen **Infrastrukturvermögens** ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Gemeindestraßen, Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrsgrenzen	9.605.423	9.401.744	203.679
Wege, Plätze	387.817	209.121	178.695
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.594.740	1.334.398	260.342
Kanalisation Mischwasser	7.823.724	7.967.755	- 144.032
Kanalisation Schmutzwasser	701.940	719.752	- 17.813
Kanalisation Regenwasser	1.442.718	1.490.707	- 47.988
Verrohrung/Vorfluter	1.345.177	1.277.567	67.611
Nutzwasseranlagen	4.836	6.264	- 1.428
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	235.342	249.515	- 14.172
Speicheranlagen	104.821	115.635	- 10.814
Leitungsnetz	6.095.235	6.313.875	- 218.640
Hausanschlüsse	516.407	507.524	8.883
Messeinrichtungen	3.686	3.863	- 177
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	14.380.294	14.374.383	5.911
Zusammen	44.242.160	43.972.104	270.056

Im Bereich des Infrastrukturvermögens erhöhte sich der Bilanzwert um 0,270 Mio. € auf insgesamt **44,242 Mio. €**.

Den Zugängen (inkl. fertiggestellter Anlagen im Bau) i. H. v. 1,810 Mio. € standen Abschreibungen von 1,527 Mio. € sowie Abgänge i. H. v. 12.460 € gegenüber. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die **Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik	7.749	9.226	- 1.477
Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung	7.393	14.587	- 7.193
Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen	2.500	2.500	0
Zusammen	17.643	26.313	- 8.670

Unter dieser Bilanzposition sind grundsätzlich nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind (vgl. Nr. 8 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Die Gemeinde Dautphetal wies unter dieser Bilanzposition einen gegenüber dem Vorjahr um die regulären Abschreibungen von 8.670 € reduzierten Wert von **17.640 €** aus.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Werkstatteneinrichtungen und -geräte	55.003	47.285	7.718
Sonstige andere Anlagen	6	6	0
Fuhrpark	894.534	581.770	312.764
Sonstige Betriebsausstattung	846.801	653.356	193.445
Büromasch., Orga.Mittel, DV- und Kommunikationsanl.	391.465	166.153	225.312
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	294.815	297.488	- 2.673
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	40.236	31.081	9.155
Zusammen	2.522.859	1.777.138	745.720

Unter dieser Position wurden der Fuhrpark (insbesondere Feuerwehr- und Bauhoffahrzeuge), die übliche Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie die anderen Anlagen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden die Bilanzwerte durch Zugänge (inkl. Umbuchungen) von 1,089 Mio. €, Abschreibungen von 0,332 Mio. € und Abgänge von 10.940 € beeinflusst. Danach stieg der Wert um 0,746 Mio. € auf **2,523 Mio. €**. Die Zugänge des Prüfungsjahres sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Geleistete Anzahlungen auf Maschinen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung	0	208.141	- 208.141
Anlagen im Bau – Hochbau	699.741	1.897.134	- 1.197.394
Infrastrukturanlagen im Bau – Tiefbau	1.411.237	1.094.528	316.708
Infrastrukturanlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen	0	269.783	- 269.783
Zusammen	2.110.978	3.469.587	- 1.358.609

Unter dieser Bilanzposition wurden Sachanlagen und Bauten, deren Erwerb oder Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, als Anlagen im Bau erfasst und aktiviert. Eine Abschreibung dieser nicht abschließend hergestellten Sachanlagen und Bauten erfolgt noch nicht. Nach Fertigstellung und Umbuchung in die entsprechende Anlagegruppe/Bilanzposition erfolgt eine Abschreibung nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Insgesamt aktivierte die Gemeinde Dautphetal unter dieser Bilanzposition **2,111 Mio. €**. Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich der Wert um rd. 1,4 Mio. €. Den Zugängen von 2,784 Mio. € standen Umbuchungen in Form der Aktivierung fertiggestellter Anlagen im Bau von 4,074 Mio. € sowie Abgänge von 68.310 € gegenüber. Einzelheiten sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.3 Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen umfasst das Sondervermögen sowie die Beteiligungen und Ausleihungen der Gemeinde Dautphetal. Unter Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens zu verstehen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen.

Die **Finanzanlagen** wiesen nachfolgenden Stand aus:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0	83.301	- 83.301
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
1.3.3 Beteiligungen	4.270.127	4.186.826	83.301
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	89.367	81.533	7.833
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	155.157	290.101	- 134.944
Zusammen	4.514.650	4.641.761	- 127.111

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen

Das Sondervermögen stellt eine Sonderform kommunaler Beteiligungen dar und ist bilanziell als Finanzanlagevermögen zu aktivieren. Bei kommunalen Eigenbetrieben handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 1 EigBGes um wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen. Einzelheiten zu den im Prüfungsjahr getätigten Umbuchungen, nach denen die Gemeinde hier **keine** Werte mehr zu bilanzieren hatte, enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte **keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen**.

1.3.3 Beteiligungen

Beteiligungen sind als Finanzanlagen Bestandteil des Anlagevermögens. Gemäß § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen. Sie dienen dem eigenen Tätigkeitsinteresse, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital eines Unternehmens von mehr als 20 %.

Grundsätzlich sind die Anteile oder Eigentumsrechte der Kommune an anderen juristischen Personen zu bilanzieren, wenn die Kommune über einen Anteil von mehr als 20 % an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Entscheidend für den Ansatz ist nicht die Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungen zu bilanzieren. Nach Nr. 13 der Hinweise zu § 49 der GemHVO sind Zweckverbände den Beteiligungen zuzuordnen.

§ 59 Abs. 4 GemHVO besagt, dass bei Beteiligungen das anteilige Eigenkapital als deren Wert in der Bilanz angesetzt werden kann. Dieses wird grundsätzlich nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte ihre **Beteiligungen** nach Umbuchungen mit **4,270 Mio. €**. Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Beteiligungswerte enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Nach Auskunft der Gemeinde gibt es **keine** Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Liegt keine Beteiligung vor, sind die Anteile an Unternehmen oder anderen Einrichtungen jedoch dazu bestimmt, dauernd der Gemeinde zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens (vgl. Nr. 15 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens** handelt es sich um die Beteiligung an dem kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds der Kommunalen Versorgungskasse Nassau. Die Gemeinde Dautphetal leistete im Jahr 2020 die Pflichtzuführung, woraufhin sich der bilanzierte Wert gegenüber dem Vorjahr um 7.830 € auf **89.370 €** erhöhte.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht Ausleihungen an verbundene Unternehmen bzw. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu verstehen.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte unter den **sonstigen Ausleihungen, sonstigen Finanzanlagen** insgesamt **0,155 Mio. €**. Näheres ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Das **Umlaufvermögen** umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit umgeformt oder umgesetzt werden, wie z. B. Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel. Forderungen sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen sowie grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Im Verhältnis zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen bei den Kommunen im Regelfall von untergeordneter Bedeutung.

2.1 **Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Als Vorräte sind gemäß Nr. 11.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO größere Lagerbestände an verwertbaren Materialien anzusetzen.

Dabei ist ggf. eine dezentrale Lagerung zu berücksichtigen. Sofern bereits Bestände aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung sind die Festbewertung und die Gruppenbewertung als Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig. Die zu einer Gruppe zusammengefassten Vermögensgegenstände sind mit dem gewogenen Durchschnitt anzusetzen.

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte unter dieser Bilanzposition **86.660 €** an Lagerbeständen für den Bereich der Wasserversorgung.

2.2 **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Unter dieser Bilanzposition erfasste die Gemeinde weiterhin **keine** Werte.

2.3 **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Da Forderungen grundsätzlich einzeln zu bewerten sind, ist zum jeweiligen Bilanzstichtag eine Überprüfung der Werthaltigkeit vorzunehmen. Im Falle zweifelhafter Einzelforderungen sind deren Werte dementsprechend zu berichtigen. Durch die **Einzelwertberichtigung** werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Im Gegensatz zur Pauschalwertberichtigung wird das spezielle Ausfallrisiko der einzelnen Forderung betrachtet.

Nach erfolgter Einzelwertberichtigung ist grundsätzlich die **Pauschalwertberichtigung** vorzunehmen. Hierbei werden die Forderungen (zweckmäßigerweise nach Forderungsgruppen untergliedert) durch Anwendung eines pauschalen Prozentsatzes, der aus Erfahrungswerten zu ermitteln ist, auf den Betrag herabgesetzt, den die Kommune als tatsächlich realisierbar ansieht.

Die Gemeinde wies insgesamt **2,147 Mio. €** an Forderungen aus.

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.130.193	819.798	310.395
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	827.675	1.289.594	- 461.919
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.761	386.496	- 276.735
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	1.039.089	- 1.039.089
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	79.587	153.161	- 73.574
Zusammen	2.147.216	3.688.137	- 1.540.921

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die dieser Position zugeordneten Forderungen erhöhten sich im Vorjahresvergleich um 0,310 Mio. € auf **1,130 Mio. €**. Die größte Einzelposition bezog sich auf Forderungen im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms KP II mit 0,516 Mio. €.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte **Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** mit **0,828 Mio. €**. Eine Aufschlüsselung des Betrages ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

In einer Größenordnung von 0,436 Mio. € waren die Forderungen seit 2018 unverändert wertberichtigt, wodurch eine reale Darstellung der Forderungen als nicht gewährleistet erscheint. Die Forderungen sind zwingend zu dem Abschlussstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und entsprechend in ihrem Wert zu berichtigen bzw. die bestehenden Wertberichtigungen entsprechend zu korrigieren.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der dem Verwaltungszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatztätigkeit) resultieren, sind unter dieser Position subsumiert. Dies sind z. B. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum

Teil bezahlt wurden, erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind, Kostenerstattungen und -ersatzleistungen sowie aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte hier Forderungen in Höhe von **0,110 Mio. €** und damit 0,277 Mio. € weniger als im Vorjahr.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

In dieser Position dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solche Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Zum Abschlussstichtag hatte die Gemeinde hier **keine** Werte mehr zu bilanzieren. Die Verringerung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr um 1,039 Mio. € wurde im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits oben genannten fallen.

Als **sonstige Vermögensgegenstände** bilanzierte die Gemeinde Dautphetal insgesamt **79.590 €**.

2.4 Flüssige Mittel

Im Einzelnen stellten sich die liquiden Mittel wie folgt dar:

	31.12.2020 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf – Girokonto	4.282.679
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG – Girokonto	1.247.875
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG – Festgeld	1.000.207
VB Mittelhessen – Girokonto	977.156
Postbank Frankfurt	112.165
Kasse	3.621
Zusammen	7.623.703

Der Nachweis erfolgte durch die in Kopien vorgelegten Kontoauszüge zum 31. Dezember 2020.

Die **Flüssigen Mittel** stimmen mit dem Tagesabschluss 31. Dezember 2020 sowie dem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
ARAP	1.878	1.895	- 16

Unter **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führten. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Auch im Jahr 2020 erfolgte keine Abgrenzung der gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 5 HBesG im Dezember auszahlenden Beamtengehälter für Januar des Folgejahres, da eine Auszahlung erst im Januar 2020 erfolgte. Diese Verfahrensweise ist jedoch mit den Bestimmungen des Hessischen Besoldungsgesetzes nicht vereinbar.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte hier **1.880 €**.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital – als Summe der Netto-Position, der einbezogenen zweckgebundenen Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung – in der Schlussbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Das **Eigenkapital** stellte sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.1 Netto-Position	54.104.026	54.649.196	- 545.169
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	8.878.393	7.724.421	1.153.972
1.3 Ergebnisverwendung	1.619.818	1.153.972	465.846
Eigenkapital	64.602.238	63.527.589	1.074.649

1.1 Netto-Position

Die **Netto-Position** hatte sich im Prüfungsjahr um 0,545 Mio. € auf **54,104 Mio. €** reduziert. Die Ursache für diese Entwicklung ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Bei Rücklagen handelt es sich um Bestandteile des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Dautphetal wies **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **8,474 Mio. €** aus.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Dautphetal wies **Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **0,404 Mio. €** aus.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

1.2.4 Stiftungskapital

Im Bereich des **Stiftungskapitals** wies die Gemeinde Dautphetal **keine** Werte aus.

1.3 Ergebnisverwendung

Die ausgewiesene **Ergebnisverwendung** betrug **1,620 Mio. €** und spiegelte damit den Jahresüberschuss 2020 wider. Dieser ließ sich wie folgt aufteilen:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	1,643 Mio. €
Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	- 23.260 €

Die Ergebnisverwendung ist nach der gesetzlichen Regelung vor Abschluss der Bücher vorzunehmen, wobei Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten separat festzustellen und mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu verrechnen sind. Überschüsse sind unmittelbar den Rücklagen zuzuführen, sofern keine Fehlbeträge der Vorjahre vorrangig auszugleichen sind. Fehlbeträge sind in den Ergebnisvortrag einzustellen, sofern keine Rücklagen der entsprechenden Ergebnisse zum Ausgleich vorhanden sind. Folglich hätte die Gemeinde hier keine Werte darzustellen gehabt.

2. Sonderposten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -beiträge u. a.	17.088.654	16.502.787	585.867
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	132.138	0	132.138
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
Zusammen	17.220.792	16.502.787	718.006

2.1 **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
2.1.1 Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.844.612	8.233.276	611.336
2.1.2 Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	352.836	346.827	6.010
2.1.3 Investitionsbeiträge	7.891.206	7.922.684	- 31.478
Zusammen	17.088.654	16.502.787	585.867

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die die Kommune erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Diese werden zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen passiviert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die einschlägige Vorschrift für die Sonderposten (SoPo) ergibt sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der Hinweise zu § 38 GemHVO. Demnach werden die Sonderposten entsprechend ihrem (Zeit-)Wert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände.

Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des zuwendungsfinanzierten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Sämtliche Zuwendungen für Vermögenswerte unterliegen während der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlagegutes einer jährlichen ertragswirksamen Auflösung und gehen somit zusammen mit dem Abschreibungsaufwand des Anlagegutes als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein. Damit werden die jährlichen Belastungen der Gemeinde durch Abschreibungen des aus der jeweiligen Zuwendung finanzierten Anlagegutes gemindert. Wir haben die Übereinstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den im Anlagenspiegel enthaltenen Beträgen abgestimmt.

Die Zugänge und Auflösungen sollten künftig auch (analog der Erläuterungen zum Anlagevermögen) im Anhang zum Jahresabschluss aufgeführt werden.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
SoPo aus Zuweisungen vom Bund	335.314	344.993	- 9.679
SoPo aus Sonderinvestitionsprogramm KP II Bundesprogramm	138.711	145.343	- 6.632
SoPo aus Zuweisungen vom Land	5.641.333	5.404.817	236.517
SoPo aus Sonderinvestitionsprogramm KP II Landesprogramm	518.969	543.500	- 24.531
SoPo aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	931.908	977.337	- 45.429
SoPo aus Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	124.936	133.896	- 8.960
SoPo aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land	932.935	683.392	249.544
SoPo aus Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Landesprogramm	220.505	0	220.505
Zusammen	8.844.612	8.233.276	611.336

Als Sonderposten wurden Zuweisungen mit zusammen **8,845 Mio. €** passiviert, die die Gemeinde Dautphetal zur Finanzierung ihrer vielfältigen Investitionen erhalten hatte. Gegenüber 2019 erhöhten sich diese Sonderposten um 0,611 Mio. €. Den Zugängen von 1,138 Mio. € standen ertragswirksame Auflösungen von 0,527 Mio. € gegenüber. Bei den Zugängen ragten ein Tilgungszuschuss für Investitionskredite aus der „Hessenkasse“ mit 0,276 Mio. €, eine Zuweisung für das Schwimmbecken im Waldschwimmbad Holzhausen mit 0,262 Mio. € sowie die Investitionspauschale mit 0,126 Mio. € heraus.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse sind Übertragungen vom nicht öffentlichen Bereich (Unternehmen und Privatpersonen) an den öffentlichen Bereich.

Hier bilanzierte die Gemeinde Dautphetal Sonderposten in Höhe von **0,353 Mio. €**. Im Vergleich zu 2019 stellte dies eine Erhöhung um 6.010 € dar. Zugängen von fast 40.000 € (im Wesentlichen Zuschuss Pavillon Park Haselheide mit 15.910 € und Zuschuss Outdoorfitnessanlage mit 13.500 €) standen ertragswirksame Auflösungen von 33.650 € gegenüber.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Gegenüber dem Vorjahr hatten sich die passivierten Investitionsbeiträge um 31.480 € auf **7,891 Mio. €** verringert. Den ertragswirksamen Auflösungen von 0,411 Mio. € sowie Abgängen von 13.000 € standen Zugänge von 0,393 Mio. € gegenüber.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gemeinde Dautphetal bildete im Prüfungsjahr einen **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** aus dem Überschuss der Abwasserbeseitigung in Höhe von **0,132 Mio. €**.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Auch hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position versteht man grundsätzlich einen Sammel- und Auffangposten, welcher solche Sonderposten aufnimmt, die unter den vorgenannten nicht ausgewiesen werden konnten.

Die Gemeinde Dautphetal wies weiterhin **keine sonstigen Sonderposten** aus.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Dies ergibt sich aus den §§ 39 und 58 GemHVO.

Für die Rückstellungsbildung genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten; diese muss vielmehr dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ungewissen Verbindlichkeiten nicht nur um rechtlich erzwingbare Leistungsverpflichtungen handeln muss, sondern darunter auch Verpflichtungen fallen, denen sich die Kommune aus wirtschaftlichen Gründen faktisch gegenüberzieht.

Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich u. a. aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

In der Vermögensrechnung 2020 bildete die Gemeinde Dautphetal, entsprechend der oben angeführten Vorschriften, **Rückstellungen** in Höhe von insgesamt **3,654 Mio. €** ab.

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.222.768	2.995.233	227.535
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0	0	0
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen	431.169	494.864	- 63.695
Zusammen	3.653.937	3.490.097	163.840

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsverpflichtungen können sich aus allen Beschäftigungsverhältnissen ergeben (beamtenrechtliche oder vertragliche Ansprüche). Zu den Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehören bestehende Versorgungsansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen, sämtliche Anwartschaften der aktiv Beschäftigten sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Bei der Bilanz sind Pensionsrückstellungen für die vorangegangenen Jahre sowohl für die Ansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen (bestehende Versorgungsansprüche) als auch Verpflichtungen gegenüber aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) zu berechnen und auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Sie mindern damit das auszuweisende Eigenkapital.

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kommunalbeamten-Versorgungskasse-Nassau unter Einbezug der „Heubeck-Richttafeln“ nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG ermittelt und zum 31. Dezember 2020 bewertet. Das Gutachten lag zur Prüfung vor; die zur Ermittlung und Bewertung erforderlichen Angaben (Vollständigkeit der berechtigten Personen, Geburtsdatum, ruhegehaltstfähige Dienstzeit, Angaben zur Besoldung u. a.) wurden stichprobenweise überprüft. Allerdings entspricht der dabei zu Grunde gelegte Zinssatz von 6 % nicht den aktuellen Kapitalmarktkonditionen. Legt man den von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz von 2,3 % nach § 253 Abs. 2 HGB zu Grunde, hätte allein dies für die Gemeinde Dautphetal eine um 1,405 Mio. € höhere Pensionsrückstellung zur Folge.

Die Gemeinde Dautphetal wies per Saldo eine Erhöhung um 0,2 Mio. € aus. Hierdurch erhöhten sich die **Rückstellungen für Pensionen und Ehrensold auf 2,743 Mio. €**.

Gleichzeitig stiegen die **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** lt. vorhandenem Gutachten des KDZ um saldiert 27.860 € auf **0,479 Mio. €**.

Nach § 39 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der genehmigten **Altersteilzeit** und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Die Gemeinde Dautphetal bildeten dafür **keine** Rückstellungen.

Insgesamt passivierte die Gemeinde demnach unter dieser Bilanzposition Rückstellungen in Höhe von **3,223 Mio. €**.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Gem. § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO sind Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf Grund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnungen der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu bilden. Die Gemeinde Dautphetal hat den Begriff der ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen durch die Definition eines Schwellenwertes definiert. Der Schwellenwert wurde ermittelt, indem der Durchschnitt der Steuerkraftzahlen der umlagerrelevanten Steuereinnahmen unter Abzug der Gewerbesteuerumlage der dem Abschlussjahr vorhergehenden fünf Jahre der Steuerkraftzahl des Abschlussjahres gegenübergestellt wurde. Die Gemeinde Dautphetal hatte den Grenzwert auf 15 % festgesetzt.

Die Abweichung der Steuerkraftmesszahlen des Abschlussjahres zum Mittelwert der Steuerkraftzahlen des Referenzzeitraums betrug 4,6 %. Die Gemeinde Dautphetal bildete daraufhin **keine** Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldenverhältnisse.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Nach Aussage der Gemeinde sind **keine** Deponien im Altlastenverzeichnis aufgeführt, die Nachsorgeverpflichtungen o. ä. seitens der Kommune nach sich ziehen könnten.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Auch hier rechnete die Gemeinde Dautphetal **nicht** mit einer Inanspruchnahme.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO dürfen weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Insgesamt bilanzierte die Gemeinde Dautphetal **sonstige Rückstellungen** in Höhe von **0,431 Mio. €**; gegenüber 2019 war hier eine Minderung um 63.700 € zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Vorjahr wies die Gemeinde die Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben mit 0,306 Mio. € per Saldo um 24.850 € höher aus.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse wurden nach Zuführung von 12.150 € insgesamt 48.600 € an Rückstellungen ausgewiesen.

Weiterhin bildete die Gemeinde Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (60.000 €), Rechts- und Beratungskosten für den Bereich der Wasserversorgung (16.000 €) sowie Archivierungskosten (300 €).

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Insgesamt passivierte die Gemeinde Verbindlichkeiten von **2,752 Mio. €**. Eine Aufstellung in Form eines Verbindlichkeitspiegels wurde im Anhang zur Schlussbilanz dargestellt.

Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen sind alle Verbindlichkeiten erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam.

4.1 Anleihen

Nach Auskunft der Gemeinde existieren **keine** Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
VB gegenüber Kreditinstituten	2.445.170	2.314.818	130.352

Hierbei handelte es sich um die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** für die Investitionen der Gemeinde. Die Gemeinde Dautphetal passivierte Darlehen in Höhe von **2,445 Mio. €** mit unterschiedlichen Laufzeiten.

Im Berichtsjahr wurden Darlehen i. H. v. zusammen 0,365 Mio. € aus dem KIP aufgenommen. Insgesamt erfolgten bei dieser Bilanzposition Tilgungen in Höhe von 0,234 Mio. €.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Hierbei handelte es sich um die langfristigen **Verbindlichkeiten** für die Investitionen **gegenüber öffentlichen Kreditgebern** der Gemeinde. Die Gemeinde Dautphetal passivierte hier **keine** Verbindlichkeiten.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

Die Gemeinde Dautphetal passivierte zum Bilanzstichtag **4.390 €** an **sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten**.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Die Gemeinde Dautphetal musste im Berichtsjahr **keinen** Kredit zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden nach Auskunft der Gemeinde **keine**.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Die Gemeinde Dautphetal wies hier zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 **9.860 €** an Verbindlichkeiten aus.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** passivierte die Gemeinde **0,188 Mio. €** und damit 33.840 € mehr als im Vorjahr.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Bilanzposition passivierte die Gemeinde Dautphetal **0,110 Mio. €**.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Hier passivierte die Gemeinde Verbindlichkeiten von - **13.730 €**. Die darin enthaltenen Negativposten wären auf Grund des Verrechnungsverbots von Aktiv- und Passivposten gem. § 38 Abs. 2 GemHVO auf die Aktiva umzugliedern gewesen.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Gemeinde passivierte **sonstige Verbindlichkeiten** von **8.920 €**.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
PRAP	848.134	879.209	- 31.075

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen. Dies dient der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Dautphetal passivierte unter dieser Bilanzposition insgesamt **0,848 Mio. €**. Diese bezogen sich ausschließlich auf die Grabnutzungsrechte. Die Auflösung der Grabnutzungsgebühren erfolgte bei allen Grabarten pauschal über 30 Jahre. Laut Friedhofsordnung bestehen jedoch für verschiedene Grabarten auch unterschiedliche Nutzungsdauern, die bei dieser Verfahrensweise keine Berücksichtigung finden; ebenso die Verlängerungen von Nutzungsrechten. Dies entspricht keiner exakten Abgrenzung.

Kennzahlen

Aus dem Jahresabschluss einer Kommune lassen sich unterschiedliche **Kennzahlen** ermitteln, die zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herangezogen werden können.

Grundsätzlich sind die Kennzahlen aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommen. Eine Interpretation dieser Kennzahlen im kaufmännischen Sinne ist jedoch für Kommunen in einigen Fällen nicht immer passend und sollte auf jeden Fall kritisch betrachtet werden.

Die nachfolgend aufgeführten und erläuterten Kennzahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden Kennzahlen und deren Analyse aufgeführt, die nach dem jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet werden. Eine weitergehende Ausführung der Kennzahlen und das Aussondieren hinsichtlich der Gewichtung und der damit für die Kommune zusammenhängenden Bedeutung werden sich im Laufe der Zeit ergeben.

Für die Gemeinde Dautphetal stellten sich die nachfolgend erläuterten Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Eigenkapitalquote I	73 %	73 %	71 %	74 %
Eigenkapitalquote II	92 %	91 %	90 %	91 %
Anlagenintensität	89 %	89 %	89 %	87 %
Reinvestitionsquote	151 %	139 %	101 %	101 %
Anlagendeckungsgrad	106 %	105 %	104 %	106 %
Infrastrukturquote	50 %	50 %	51 %	46 %

Als Kennzahl zur Finanzlage wird die **Eigenkapitalquote I** herangezogen. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher diese Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Dafür wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme gesetzt.

Die **Eigenkapitalquote I** der Gemeinde Dautphetal betrug **73 %** (Vorjahr: 73 %).

Zur genaueren Quotenermittlung werden bei der **Eigenkapitalquote II** zusätzlich die **Sonderposten aus Zuwendungen** dem „Wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind. Diese Kennzahl gibt also genauer darüber Auskunft, wie das Vermögen der Kommune durch das Eigenkapital finanziert ist.

Die **Eigenkapitalquote II** betrug für die Gemeinde Dautphetal **92 %** (Vorjahr: 91 %).

Eine weitere Kennzahl, die **Anlagenintensität**, gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität zeigt auf, dass in der Regel nur schwer veräußerbares Vermögen gebunden ist. Die hohe Anlagenintensität hat in der Regel auch hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge. Zur Ermittlung der Anlagenintensität wird das Anlagevermögen in Relation zur Bilanzsumme gesetzt.

Die **Anlagenintensität** der Gemeinde Dautphetal betrug **89 %** (Vorjahr: 89 %).

Eine weitere Kennzahl zur Finanzlage ist die **Reinvestitionsquote**. Die stetige Investitionstätigkeit ist für Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung im Hinblick auf das Ziel der Substanzerhaltung von großer Bedeutung. Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Haushaltsjahr ausreichen, um den Wertverlust durch die Abschreibungen am Anlagevermögen auszugleichen. Dabei werden die Gesamtauszahlungen der Investitionen in Relation zu den Jahresabschreibungen des Anlagevermögens gesetzt.

Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde Dautphetal betrug **151 %** (Vorjahr: 139 %).

Für die Aussage, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist, bedient man sich der Kennzahl des **Anlagendeckungsgrades**. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100 % betragen. Zur Berechnung des Anlagendeckungsgrades werden das Eigenkapital, die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital in Bezug zu dem Sachanlagevermögen gesetzt.

Der **Anlagendeckungsgrad** der Gemeinde Dautphetal lag bei **106 %** (Vorjahr: 105 %).

Eine weitere Kennzahl zur Vermögenslage ist die **Infrastrukturquote**. Die meisten Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsvorsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden. Dabei wird das Infrastrukturvermögen in Bezug zur Bilanzsumme gesehen.

Die **Infrastrukturquote** der Gemeinde Dautphetal betrug **50 %** (Vorjahr: 50 %).

6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ergebnisrechnung 2020		Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	619.176	489.171	- 130.005	- 21,0 %	639.982	- 150.811	- 23,6 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	3.448.533	3.172.304	- 276.229	- 8,0 %	3.228.692	- 56.387	- 1,7 %
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	+	216.105	151.562	- 64.543	- 29,9 %	138.695	12.866	9,3 %
4	Bestandsveränderungen und Eigenleistungen	+	25.000	13.118	- 11.882	- 47,5 %	14.008	- 891	- 6,4 %
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	12.071.098	12.362.542	291.444	2,4 %	12.139.644	222.898	1,8 %
6	Erträge aus Transferleistungen	+	430.000	434.854	4.854	1,1 %	434.854	0	0,0 %
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	5.542.480	6.375.501	833.021	15,0 %	4.571.631	1.803.870	39,5 %
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	+	867.500	971.927	104.427	12,0 %	898.603	73.324	8,2 %
9	Sonstige ordentliche Erträge	+	461.106	1.075.284	614.178	133,2 %	1.624.030	- 548.746	- 33,8 %
10	Summe der ordentlichen Erträge	+	23.680.997	25.046.262	1.365.265	5,8 %	23.690.139	1.356.123	5,7 %
11	Personalaufwendungen	-	5.091.150	4.832.019	- 259.131	- 5,1 %	4.705.348	126.670	2,7 %
12	Versorgungsaufwendungen	-	168.889	1.015.493	846.604	501,3 %	297.816	717.677	241,0 %
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-	3.389.664	2.781.828	- 607.836	- 17,9 %	3.157.309	- 375.480	- 11,9 %
14	Abschreibungen	-	2.158.600	2.366.577	207.977	9,6 %	2.256.469	110.108	4,9 %
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-	2.915.884	2.675.511	- 240.373	- 8,2 %	2.548.417	127.094	5,0 %
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	9.902.351	9.773.506	- 128.845	- 1,3 %	9.550.526	222.980	2,3 %
17	Transferaufwendungen	-	3.000	0	- 3.000	- 100,0 %	2.863	- 2.863	- 100,0 %
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	12.813	9.942	- 2.871	- 22,4 %	13.362	- 3.420	- 25,6 %
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-	23.642.351	23.454.876	- 187.475	- 0,8 %	22.532.109	922.767	4,1 %
20	VERWALTUNGSERGEBNIS		38.647	1.591.386	1.552.740	-	1.158.030	433.356	37,4 %
21	Finanzerträge	+	87.662	135.173	47.511	54,2 %	56.228	78.945	140,4 %
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-	117.362	83.480	- 33.881	- 28,9 %	113.861	- 30.381	- 26,7 %
23	FINANZERGEBNIS		- 29.700	51.693	81.393	274,0 %	- 57.633	109.326	189,7 %
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge		23.768.659	25.181.435	1.412.776	5,9 %	23.746.367	1.435.068	6,0 %
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen		23.759.712	23.538.356	- 221.356	- 0,9 %	22.645.970	892.386	3,9 %
26	ORDENTLICHES ERGEBNIS		8.947	1.643.079	1.634.132	-	1.100.397	542.682	49,3 %
27	Außerordentliche Erträge	+	1.604	40.728	39.124	-	252.448	- 211.720	- 83,9 %
28	Außerordentliche Aufwendungen	-	9.550	63.988	54.438	570,0 %	198.872	- 134.884	- 67,8 %
29	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS		- 7.947	- 23.260	- 15.314	- 192,7 %	53.576	- 76.836	- 143,4 %
30	JAHRESERGEBNIS		1.000	1.619.818	1.618.818	-	1.153.972	465.846	40,4 %

Die Ergebnisrechnung setzt sich aus folgenden Blöcken zusammen:

Ordentliches Ergebnis Zeile 26
Außerordentliches Ergebnis Zeile 29
Jahresergebnis Zeile 30

Sie ist das Kernstück des Jahresabschlusses und bestimmt mit ihrem Ergebnis die Veränderung des Eigenkapitals. Die Rechnungsgrößen *Aufwand* und *Ertrag* zeigen den Ressourcenverbrauch innerhalb des Haushaltsjahres auf. Somit ist es von herausragender Bedeutung, dass Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet werden.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben zu den einzelnen Kostenarten. Die entsprechenden Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Zur Analyse der Ertragslage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Entwicklung der Ergebnisse (5-Jahresentwicklung):

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Verwaltungsergebnis	1.591.386	1.158.030	1.323.895	1.855.975	588.160
Finanzergebnis	51.693	- 57.633	- 93.724	12.159	263.385
Ordentliches Ergebnis	1.643.079	1.100.397	1.230.171	1.868.134	851.545
Außerordentliches Ergebnis	- 23.260	53.576	- 872	170.943	176.680
Jahresergebnis	1.619.818	1.153.972	1.229.299	2.039.077	1.028.225

Nach dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 erwartete die Kommune einen Überschuss i. H. v. 1.000 €. Nach Abschluss des Haushaltsjahres entstand ein tatsächlicher **Überschuss** von **1,620 Mio. €**. Gegenüber der Planung trat damit eine Verbesserung um 1,619 Mio. € ein.

Das genannte Jahresergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

6.1 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Ergebnis** setzt sich aus dem **Verwaltungsergebnis** und dem **Finanzergebnis** zusammen und bildet nach § 24 Abs. 1 GemHVO die Grundlage für den Haushaltsausgleich.

Das **ordentliche Ergebnis** wies am Jahresende einen **Überschuss** von **1,643 Mio. €** aus. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Überschuss von 8.950 € vor. Im Vorjahr wies das ordentliche Ergebnis einen Überschuss von 1,154 Mio. € aus.

6.1.1 Verwaltungsergebnis

Das **Verwaltungsergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Überschuss** von **1,591 Mio. €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah einen Überschuss von 38.650 € vor. Im Vorjahr wies das Verwaltungsergebnis einen Überschuss von 1,158 Mio. € aus; demgegenüber ergab sich eine Mehrung um 0,433 Mio. €.

Im Folgenden werden die **ordentlichen Erträge** und **Aufwendungen** analog zu den Ergebnisrechnungspositionen (unsere nachfolgende Nummerierung entspricht dem Muster der Ergebnisrechnung) erläutert:

Im Haushaltsjahr 2020 erwirtschaftete die Gemeinde **ordentliche Erträge** von 25,046 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellte dies eine Verbesserung um 1,365 Mio. € dar.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Ordentliche Erträge	25.046.262	23.690.139	23.488.592	23.449.081	20.829.216

1) Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren u. a.) und deren Berechnungsgrundlage keine öffentlich-rechtliche Norm ist.

Fortgeschriebener Ansatz:	619.176 €
Ergebnis:	489.171€
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	639.982 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bezogen sich größtenteils auf:

- Holzverkaufserlöse	214.914 €
- Nutzung der Bürgerhäuser (darin enthalten 70.000 € Erstattung vom Hallenbadverein Buchenau)	110.389 €
- Änderung elektronische Wasserzähler	78.203 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz fielen die hier verbuchten Erträge um 0,130 Mio. € geringer aus. Die Holzverkaufserlöse lagen um 87.310 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Holzverkaufserlöse um 0,2 Mio. €.

2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.448.533 €
Ergebnis:	3.172.304 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	3.228.692 €

Hier verbuchte die Gemeinde hauptsächlich:

- Abwassergebühren einschl. Anteil Niederschlagswasser (307.931 €) und für Straßenentwässerung (162.370 €)	1.939.786 €
- Wassergebühren (inkl. Zählermiete von 77.615 €)	930.378 €
- Friedhofsgebühren (inkl. Auflösung Grabnutzungsgebühren: 43.484 €)	139.755 €
- Verwaltungsgebühren	74.799 €
- Kindergartenbeiträge	69.050 €
- Bußgelder und Verwarnungen	8.829 €

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Schmutzwassergebühren	1.469.485	1.466.573	1.517.737	1.503.551	1.477.094
Niederschlagswassergebühren	307.931	307.126	305.851	294.689	293.738
Kostenanteil Straßenentwässerung	162.370	157.296	157.296	157.296	157.155
Summe Abwassergebühren	1.939.786	1.930.995	1.980.884	1.955.535	1.927.986

Entwicklung der Ergebnisse in der 3-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €
Wassergebühren	852.763	853.483	879.955
Kostenanteil Zählermiete	77.615	77.451	77.407
Summe Wassergebühren	930.378	930.934	957.362

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Kindergartenbeitrag	69.050	87.331	146.672	180.230	173.973

Die in 2020 realisierten Erträge lagen um 0,276 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Ertragseinbußen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich hauptsächlich bei den Benutzungs- (- 84.971 €), den Wasserverbrauchs- (- 79.630 €) sowie den Abwassergebühren (- 76.150 €)

Seit 2018 ist die Wasserversorgung wieder in den Haushalt integriert, da der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Dautphetal“ zum 31. Dezember 2017 aufgelöst wurde. Daher ist in der Statistik nur die 3-Jahresentwicklung dargestellt.

Auch gegenüber den Vorjahreserträgen minderten sich die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um 56.390 €.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Plausibilitätskontrollen hinsichtlich der Übernahme der Zahlen aus dem Programm „Kita Büro“ in die Ergebnisrechnung durchgeführt.

- 3) Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen** sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/ oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen von anderen Kommunen oder Eigenbetrieben.

Fortgeschriebener Ansatz:	216.105 €
Ergebnis:	151.562 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>138.695 €</i>

Hier wurden im Wesentlichen folgende Erträge zugeordnet:

- Kostenausgleich gem. §§ 28, 32 c HKJGB von den Kommunen Gladenbach, Bad Endbach, Steffenberg, Biedenkopf, Wetter, Marburg und Stadtallendorf	104.582 €
- Pauschale Kostenerstattung vom MZV	17.090 €
- Erstattung Abfallwirtschaft Lahn-Fulda	13.231 €
- Verwaltungskosten für Abwasserverband Dautphetal	7.681 €

Es wurden um 64.540 € geringere Erträge gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz erzielt.

- 4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen** sind Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines aktivierbaren Anlagegutes benötigt werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	25.000 €
Ergebnis:	13.118 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>14.008 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die aktivierten Eigenleistungen des Bauhofes (Arbeitszeiten zur Herstellung von Anlagevermögen) für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung in Höhe von 13.120 €.

5) Steuern (einschl. steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen) sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einer Kommune zur Erzielung von Einkünften erhoben werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	12.071.098 €
Ergebnis:	12.362.542 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	12.139.644 €

Die Steuererträge lassen sich wie folgt einteilen:

- Einkommensteueranteil	6.338.176 €
- Gewerbesteuer	3.600.080 €
- Grundsteuer B	1.332.138 €
- Umsatzsteueranteil	915.688 €
- Sonstige Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer	75.238 €
- Grundsteuer A	52.713 €
- Hundesteuer	48.508 €

Die Steuererträge lagen im Prüfungsjahr um 0,291 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz und verzeichneten gegenüber dem Vorjahr ebenfalls eine Steigerung um 0,223 Mio. €.

Das **Gewerbesteuer**aufkommen lag in 2020 bei 3,6 Mio. € (Vorjahr: 3,126 Mio. €). Damit war die Gewerbesteuer, im Vergleich zum Vorjahr, um 0,474 Mio. € gestiegen. Der fortgeschriebene Ansatz von 3,085 Mio. € wurde um 0,515 Mio. € übertroffen.

In 2020 war eine signifikante Minderung (- 4,7 %) beim Gesamtgemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen zu verzeichnen. Korrespondierend verminderte sich der gemeindliche **Einkommensteueranteil** für Dautphetal um 4,7 % auf 6,338 Mio. € (Vorjahr: 6,650 Mio. €) auf Grund der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie. Die Veranschlagung von 6,730 Mio. € wurde um fast 0,4 Mio. € unterschritten. Der kommunale Anteil an dieser Steuer stellte wiederum die höchste Einnahmequelle der Gemeinde dar.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Einkommensteueranteil	6.338.176	6.650.118	6.236.409	5.982.733	5.501.006
Gewerbesteuer	3.600.080	3.126.322	4.112.159	5.295.758	4.349.886

6) Erträge aus Transferleistungen sind ebenfalls Geldleistungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese basieren i. d. R. auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und sind oftmals im Ersatz von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zu sehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	430.000 €
Ergebnis:	434.854 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	434.854 €

Verbucht wurden hier ausschließlich Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich in Höhe von 0,435 Mio. €.

7) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Kommune. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Fortgeschriebener Ansatz:	5.542.480 €
Ergebnis:	6.375.501 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>4.571.631 €</i>

An Zuweisungen und anderen Transferleistungen wurden insbesondere erfasst:

- Schlüsselzuweisungen	4.185.797 €
- Gewerbesteuerkompensationsleistung	978.538 €
- Landeszuweisungen für Kitas (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. § 32 c HKJGB und Betriebskosten)	942.399 €
- Zuschusskontingent Sondervermögen Hessenkasse – Sanierung Straßen –	100.000 €
- Beförsterungskosten sowie Förderung Räumung Kalamitätsfläche	64.527 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds des Landkreises Marburg-Biedenkopf – KEF – Grundförderung	37.369 €
- Ehrenamtszuschale (inkl. Corona Ehrenamtszuschale)	23.204 €
- Kreiszuweisung für Modellprojekt „Frühe Förderung für Kinder“	12.000 €

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Schlüsselzuweisungen	4.185.797	3.448.730	3.240.513	3.810.623	3.552.435

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen wurden hauptsächlich die Schlüsselzuweisungen nachgewiesen. Diese lagen um 0,737 Mio. € über dem Vorjahresergebnis.

Als pauschale Ausgleichsleistung wurde hier auch die coronabedingte Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes von 0,979 Mio. € nachgewiesen.

Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder waren die vermehrten Landesmittel gem. § 32 c HKJGB i. H. v. 0,582 Mio. € (Vorjahr: 0,591 Mio. €; 2018: 0,370 Mio. €) Folge einer Gesetzesänderung in 2018.

8) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten resultieren aus der Minderung der Bilanzpositionen Sonderposten aus Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

Fortgeschriebener Ansatz:	867.500 €
Ergebnis:	971.927 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>898.603 €</i>

Diese Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

- Auflösung aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich			521.560 €
		<u>2020</u>	<u>2019</u>
davon für Investitionspauschale	148.597 €	115.480 €	
Gemeindestraßen	133.111 €	133.110 €	
Bürgerhäuser	70.105 €	43.410 €	
Kindergärten	43.584 €	43.580 €	
Abwasserbeseitigung	40.743 €	40.740 €	
Wasserversorgung	31.846 €	31.850 €	
Brandschutz	19.979 €	11.510 €	
- Auflösung aus Investitionsbeiträgen			408.126 €
- Auflösung von Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich			33.646 €

9) Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Erträge aus Konzessionsabgaben.

Fortgeschriebener Ansatz:	461.106 €
Ergebnis:	1.075.284 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>1.624.030 €</i>

Als sonstige ordentliche Erträge wurden überwiegend verbucht:

- Auflösung von Rückstellungen	654.362 €
- Konzessionsabgaben	301.309 €
- Nebenerlöse aus Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder	31.475 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich Mehrerträge von 0,614 Mio. €. Diese lagen hauptsächlich in den nicht veranschlagten Auflösungen der Rückstellungen begründet. Die Inanspruchnahme von Rückstellung hat jedoch grundsätzlich aufwandsmindernd zu erfolgen. Die ertragswirksame Auflösung kommt nur bei einem Wegfall des Rückstellungsgrundes in Betracht.

Zur immensen Höhe der Rückstellungsauflösung führte die Umbuchung des Rückstellungsbetrages eines Beamten für die Pensions- und Beihilferückstellung von den aktiven Beamten zu den Versorgungsempfängern im Zuge von dessen Eintritt in den Ruhestand, was ergebniswirksam durchgeführt wurde. Den Rückstellungsaufösungen standen dementsprechend auch erhebliche Rückstellungszuführungen (Pos. 12) gegenüber. Normalerweise erfolgt eine solche Buchung lediglich bilanzwirksam und nicht als Rückstellungsauflösung bzw. -zuführung.

Im Haushaltsjahr 2020 verbuchte die Gemeinde **ordentliche Aufwendungen** von 23,455 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz waren diese um 0,187 Mio. € geringer ausgefallen. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Mehraufwendungen von 0,923 Mio. €.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Ordentliche Aufwendungen	23.454.876	22.532.109	22.164.697	21.593.106	20.241.056

11) In den **Personalaufwendungen** sind überwiegend die Entgelte für die Beschäftigten inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Beamtengehälter enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	5.091.150 €
Ergebnis:	4.832.019 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>4.705.348 €</i>

Die Personalaufwendungen lagen im Prüfungsjahr um 5,1 % unterhalb der Veranschlagung. Im Vorjahresvergleich hatten sich die Personalaufwendungen um 2,7 % vermehrt. Ausgewirkt hatte sich hier u. a. die zum 1. März 2020 erfolgte Tarifierhöhung im Bereich der Arbeitnehmer um durchschnittlich 1,1 % sowie im Bereich der Beamten die Besoldungserhöhung um 3,2 % zum 1. Februar 2020. Die Planung der Personalkosten spiegelte sich in den tatsächlichen Aufwendungen von 4,832 Mio. € wider, die mit fast 95 % die Erwartungen erfüllten, und um rd. 3 % über dem Vorjahresergebnis lagen.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Plausibilitätskontrollen bezüglich der Übernahme der Daten aus dem Personalabrechnungsprogramm in die Ergebnisrechnung durchgeführt.

12) Unter **Versorgungsaufwendungen** versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Fortgeschriebener Ansatz:	168.889 €
Ergebnis:	1.015.493 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>297.816 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die Umlage an die Beamtenversorgungskasse mit 0,158 Mio. € sowie den Versorgungsaufwandsanteil Beamtenversorgung von 4.330 €. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung schlug mit 0,728 Mio. € und zur Beihilfenrückstellung mit 0,125 Mio. € zu Buche.

Zur Erläuterung der immensen Rückstellungszuführungen verweisen wir auf Pos. 9.

- 13)** In den Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** sind das Material und die Energie, Instandhaltung, sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten und bezogene Leistungen enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.389.664 €
Ergebnis:	2.781.828 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>3.157.309 €</i>

Hier wurden 0,608 Mio. € weniger als im fortgeschriebenen Ansatz geplant und 0,375 Mio. € weniger als im Vorjahr aufgewendet. Die Instandhaltungsaufwendungen von 0,759 Mio. € lagen mit 0,272 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz und zeigten gegenüber dem Vorjahr Minderaufwendungen von 0,387 Mio. €.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Sach- und Dienstleistungsaufwand	2.781.828	3.157.309	3.138.094	3.011.846	2.702.766
davon <i>Instandhaltungsaufwendungen</i>	<i>759.218</i>	<i>1.145.908</i>	<i>861.690</i>	<i>1.014.820</i>	<i>706.729</i>

Die nachfolgenden Darstellungen weisen die Aufwendungen sachkontenorientiert aus:

- Aufwendungen für <u>bezogene Leistungen</u>		1.493.236 €
davon Instandhaltungen (insbes. Straßen, Gebäude, Maschinen);	759.218 €	
davon für bezogene Leistungen und Fremdensorgung und -reinigung	652.653 €	
davon für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige	81.365 €	
- Aufwand für <u>Material und Energie</u>		681.767 €
davon für Energie, Wasser und Abwasser	537.166 €	
davon für Materialaufwand	144.601 €	
- Aufwand für <u>Beiträge und Sonstiges</u>		327.556 €
davon für Einstellung in den Sonderposten Gebührenaussgleich Abwasser	132.138 €	
davon für Versicherungen	118.707 €	
davon Beiträge an Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen	39.154 €	
davon für Mittagessen und Getränke in Kitas	28.436 €	
- Aufwand für <u>Information, Kommunikation, Reisen</u> u. a.		146.757 €
davon Porto-, Versand- und Telefonkosten	49.336 €	
davon für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten	40.800 €	
davon Amtliche Bekanntmachungen	21.293 €	
davon für Öffentlichkeitsarbeit	9.538 €	
- Aufwand für die Inanspruchnahme von <u>Diensten und Rechten</u>		132.512 €
davon für Leasing	42.406 €	
davon für Beratungsleistungen	34.961 €	
davon für Mieten und Pachten	14.779 €	
davon für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger	13.054 €	
davon für Fraktionsmittel	2.976 €	

Die gesamten Ausgaben verteilen sich auf insgesamt 55 Sachkonten, die das breite Spektrum der laufenden Verwaltungstätigkeit umfassen. Auf eine weitergehende Auflistung haben wir an dieser Stelle verzichtet. Entsprechende Informationen können seitens des Buchhaltungssystems zur Verfügung gestellt werden.

- 14)** Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern (WG) des Anlagevermögens sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer des jeweiligen WG zu verteilen. Diese werden damit als Aufwand in der Ergebnisrechnung der jeweiligen Haushaltsperiode erfasst, in der die Abnutzung zu einem Verbrauch des WG führt. **Abschreibungen** stellen somit den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an WG des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.158.600 €
Ergebnis:	2.366.577 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.256.469 €

Hier wurden hauptsächlich verbucht:

- Abschreibung auf Gebäude, Gebäudeeinrichtung, Infrastrukturvermögen			1.996.971 €
	<u>2020</u>	<u>2019</u>	
davon u. a. Gemeindefstraßen	590.747 €	589.610 €	
Anlagen der Abwasserbeseitigung	403.117 €	424.860 €	
Wasserversorgung	375.803 €	374.640 €	
Bürgerhäuser	261.258 €	246.310 €	
Tageseinrichtungen für Kinder	120.381 €	124.780 €	
Wasserbauliche Anlagen	54.009 €	53.050 €	
Friedhöfe	30.931 €	30.760 €	
Brandschutz	5.592 €	5.590 €	
- Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung			209.266 €
- Abschreibung auf Fuhrpark			100.786 €

- 15)** Bei den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** sowie für **besondere Finanzaufwendungen** handelt es sich überwiegend um die von der Kommune zu tragenden Kosten für die Kindergartenträger.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.915.884 €
Ergebnis:	2.675.511 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.548.417 €

Hier waren u. a. nachgewiesen:

- Erstattungen an kirchliche Kindergartenträger	2.078.736 €
- Erstattungen Kinderzentrum „Weißer Stein“	269.315 €
- Kostenausgleich nach §§ 28, 32 c HKJGB an Biedenkopf, Breidenbach und Bad Endbach	121.578 €
- Betriebskostenförderung Bäder (inkl. Corona-Sonder-Vereinsförderung)	103.501 €
- Sportvereinsförderung inkl. Corona-Sonder-Vereinsförderung	28.325 €
- Geschwindigkeits- und Gefahrgutüberwachung mit Bad Endbach und Lahntal	26.531 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz reduzierte sich das Ergebnis um 0,240 Mio. €. Dies lag hauptsächlich in dem reduzierten gemeindlichen Anteil an der Finanzierung der kirchlichen Kindergärten von 0,223 Mio. € begründet.

Im Vorjahresvergleich erhöhten sich die Aufwendungen um 0,127 Mio. €. Begründet lag dies hauptsächlich an den um 0,141 Mio. € höheren vertraglichen Zuschüssen an den Kindergartenträger Ev. Regionalverwaltung.

- 16) Die Umlagen betrafen im Wesentlichen die Aufwendungen für die zu leistende **Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage** und Verbandsumlagen, die sich aus Beteiligungen der Kommune an Zweckverbänden ergeben.

Fortgeschriebener Ansatz:	9.902.351 €
Ergebnis:	9.773.506 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	9.550.526 €

Die Beeinflussung dieser größten Aufwandsart ist der Kommune nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Gesamtbetrag setzte sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Kreisumlage	4.797.763 €
- Schulumlage	3.309.084 €
- Gewerbesteuerumlage	398.369 €
- Heimatumlage	247.558 €
- Verbandsumlagen an Abwasserverband Dautphetal	997.500 €
- Verbandsumlage Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA)	16.477 €
- Verbandsumlage IZH Hinterland	6.392 €

Die hier dargestellte Kreisumlage lag um 0,122 Mio. € unter der Veranschlagung; die Schul- sowie die Gewerbesteuerumlage lagen exakt im Rahmen der Veranschlagung.

Im Jahr 2020 wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises der Kreisumlagehebesatz des Landkreises von 30,11 % auf 29,36 % abgesenkt. Der Schulumlagehebesatz blieb konstant bei 20,25 %. Trotz des um 0,75 %-Punkte niedrigeren Hebesatzes der **Kreisumlage** bedeutete dies für Dautphetal auf Grund der veränderten Umlagegrundlage eine Steigerung um 55.980 € auf 4,798 Mio. € (Vorjahr: 4,742 Mio. €). Auch bei der **Schulumlage** trat eine Erhöhung um 0,120 Mio. € auf 3,309 Mio. € (Vorjahr: 3,189 Mio. €) ein.

An den Landkreis waren damit 0,176 Mio. € mehr als in 2019 zu entrichten.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Kreisumlage	4.797.763	4.741.788	5.018.791	4.510.169	4.438.042
Schulumlage	3.309.084	3.189.014	3.199.953	2.831.089	2.635.338
Summe	8.106.847	7.930.802	8.218.744	7.341.258	7.073.380
Gewerbesteuerumlage	398.369	592.728	826.036	1.006.203	856.495
Heimatumlage	247.558	0	0	0	0

Das als Berechnungsgrundlage für die **Gewerbsteuerumlage** dienende Gewerbesteuererstaufkommen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 23 % auf 3,870 Mio. € (Vorjahr: 3,149 Mio. €). Die Gewerbsteuerumlage verminderte sich um 0,194 Mio. € auf 0,398 Mio. €. Auf Grund der Bestimmungen des „Gesetzes über die **Heimatumlage**“ wurden jedoch zusätzliche Mittel in Höhe von 0,248 Mio. € von der Gewerbesteuer abgeschöpft.

- 17) Transferaufwendungen** liegen vor, wenn auf Grund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.000 €
Ergebnis:	0 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>2.863 €</i>

Hier wurden **keine** Aufwendungen verbucht.

- 18) Sonstige ordentliche Aufwendungen** sind ein Sammelposten für alle Aufwendungen, die nicht unter anderen Aufwandsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die von der Gemeinde zu zahlenden Steuern.

Fortgeschriebener Ansatz:	12.813 €
Ergebnis:	9.942 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>13.362 €</i>

Hier schlugen die von der Gemeinde zu zahlende Grundsteuer (8.940 €) sowie die Kfz-Steuer (1.010 €) auf.

Da hier alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind, enthalten sind, bildet das **Verwaltungsergebnis** einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

6.1.2 Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Überschuss** von **51.690 €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Fehlbedarf von 29.700 € vor. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich das Ergebnis um 0,109 Mio. €.

21) Finanzerträge sind Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen entstehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	87.662 €
Ergebnis:	135.173 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	56.228 €

Die Erträge entstanden im Wesentlichen aus:

- Nachzahlungszinsen (Gewerbsteuer)	97.497 €
- Säumniszuschläge und Mahngebühren	34.636 €

22) Finanzaufwendungen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den von der Gemeinde aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	117.362 €
Ergebnis:	83.480 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	113.861 €

Als Aufwendungen wurden insbesondere gebucht:

- Investitionskreditzinsen	60.954 €
- Zinsdienstumlage	14.531 €
- Sonstige Zinsen	7.831 €

6.2 Außerordentliches Ergebnis

Die im **außerordentlichen Ergebnis** enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Im **außerordentlichen Bereich** wurden Erträge von 1.600 € und Aufwendungen von 9.550 € geplant. Tatsächlich wurden außerordentliche Erträge von 40.730 € realisiert und es entstanden Aufwendungen von 63.990 €. Der außerordentliche Bereich schloss damit mit einem **negativen** Ergebnis von **23.260 €** ab.

Bei den *außerordentlichen Erträgen* schlugen 40.730 € zu Buche. Hier handelte es sich hauptsächlich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen von 26.000 € sowie der Veräußerung von Grundstücken über Buchwert (12.220 €).

Bei den *außerordentlichen Aufwendungen* von 63.990 € handelte es sich in erster Linie um außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (Bürgerhaus Herzhausen mit 34.140 €) und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von 12.000 €; daneben schlugen periodenfremde Aufwendungen mit 17.850 € zu Buche.

6.3 Jahresergebnis

Für das Jahresergebnis ist in Hessen eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (§ 24 Abs. 3 GemHVO). Aus den jeweiligen Ergebnissen sind entsprechende Rücklagen als Unterpositionen des Eigenkapitals zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten vor Abschluss der Bücher separat festzustellen und mit evtl. bestehenden Sonderposten zu verrechnen sind.

Die Bestandteile des Jahresergebnisses und deren Zusammensetzung bzw. die Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge wurde vorstehend dargestellt.

Diese ergaben den **Jahresüberschuss** von **1,620 Mio. €**.

Als Prüfungsergebnis lässt sich feststellen, dass es keine Beanstandungen bzw. notwendigen Korrekturen an den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten gab. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilergebnisrechnungen (analog zu den Teilhaushalten) sind Bestandteile des vorgelegten Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen lagen dem Jahresabschluss bei.

6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2020 €	Tatsächl. Ergebnis 2020 €	Veränderung in 2020 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahresergebnis €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
11101	Gemeindeorgane, Repräsentation	- 459.003	- 421.975	37.028	8,1 %	- 234.138	142	- 481.520	59.544	12,4 %
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV	- 388.354	- 237.871	150.483	38,7 %	2.431.796	77.400	- 251.712	13.840	5,5 %
11103	Personalwesen	- 73.606	- 71.246	2.360	3,2 %	0	0	- 84.899	13.653	16,1 %
11104	Finanzverwaltung	- 11.101	- 1.957	9.144	82,4 %	0	0	- 13.220	11.262	85,2 %
11105	Steuerverwaltung	- 1.100	- 1.123	- 23	- 2,1 %	0	0	0	- 1.123	-
11106	Liegenschaften	- 558.700	- 522.785	35.915	6,4 %	- 454.889	54.736	- 424.163	- 98.622	- 23,3 %
11107	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	- 59.710	- 57.561	2.149	3,6 %	0	0	- 54.503	- 3.058	- 5,6 %
11108	Bauhof und Fuhrpark	- 213.749	- 189.302	24.446	11,4 %	573.039	53.922	- 252.605	63.303	25,1 %
12101	Statistiken und Wahlen	- 37.950	- 39.938	- 1.988	- 5,2 %	- 35.160	0	- 40.185	247	0,6 %
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	- 201.500	- 222.837	- 21.337	- 10,6 %	- 202.247	2.233	- 193.916	- 28.921	- 14,9 %
12202	Melde- und Passwesen -Bürgerservice	- 296.400	- 248.499	47.901	16,2 %	- 248.190	0	- 215.241	- 33.259	- 15,5 %
12203	Personenstandswesen	- 78.757	- 85.883	- 7.126	- 9,0 %	- 82.730	0	- 67.413	- 18.470	- 27,4 %
12601	Brandschutz	- 324.235	- 368.136	- 43.901	- 13,5 %	- 101.805	119.218	- 285.212	- 82.924	- 29,1 %
12701	Rettungsdienst	- 3.100	- 1.362	1.738	56,1 %	- 414	0	- 1.295	- 68	- 5,2 %
12801	Katastrophenschutz	- 5.500	- 5.030	470	8,5 %	- 4.964	0	- 7.212	2.182	30,3 %
27201	Büchereien	- 700	- 577	123	17,6 %	- 75	0	- 556	- 21	- 3,7 %
28101	Kulturelle Aktivitäten	- 19.800	- 20.562	- 762	- 3,8 %	- 16.960	0	- 18.614	- 1.947	- 10,5 %
29101	Leistungen an Kirchen	- 14.750	- 17.812	- 3.062	- 20,8 %	- 12.012	0	- 21.981	4.169	19,0 %
35101	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	- 30.800	- 26.041	4.759	15,5 %	- 21.096	0	- 26.780	739	2,8 %
36201	Jugendarbeit	- 51.000	- 44.328	6.672	13,1 %	- 44.319	0	- 45.148	820	1,8 %
36501	Tageseinrichtungen für Kinder	- 3.788.828	- 3.583.133	205.695	5,4 %	- 356.730	153.196	- 3.671.891	88.757	2,4 %
36601	Spielplätze	- 168.700	- 137.681	31.019	18,4 %	- 93.184	42.541	- 139.315	1.634	1,2 %
42101	Allgemeine Sportförderung	- 40.200	- 29.375	10.825	26,9 %	- 827	0	- 19.495	- 9.880	- 50,7 %
42401	Förderung von Sportstätten	- 9.500	- 11.914	- 2.414	- 25,4 %	- 11.688	225	- 11.542	- 372	- 3,2 %
42402	Förderung von Bädern	- 134.500	- 132.671	1.829	1,4 %	- 15.888	11.615	- 130.497	- 2.174	- 1,7 %
51101	Bauliche Planung	- 98.000	- 80.138	17.862	18,2 %	- 26.887	0	- 60.918	- 19.220	- 31,6 %
51102	Dorferneuerung	- 7.400	- 19.524	- 12.124	- 163,8 %	- 19.028	0	- 16.988	- 2.537	- 14,9 %
52101	Bauverwaltung	- 12.700	- 5.767	6.933	54,6 %	0	0	- 4.400	- 1.368	- 31,1 %
53101	Elektrizitätsversorgung	325.100	287.714	- 37.386	- 11,5 %	- 7.144	1.477	297.875	- 10.161	- 3,4 %
53201	Konzessionsabgabe Gas	10.800	8.782	- 2.018	- 18,7 %	- 414	0	10.197	- 1.415	- 13,9 %
53301	Wasserversorgung	- 194.782	- 71.163	123.619	63,5 %	- 320.653	423.160	- 131.863	60.700	46,0 %
53701	Abfallbeseitigung	- 24.713	- 18.390	6.323	25,6 %	- 28.277	0	2.167	- 20.557	- 948,5 %
53801	Abwasserbeseitigung	- 31.100	0	31.100	100,0 %	- 400.211	403.163	44.240	- 44.240	- 100,0 %
54101	Gemeindestraßen	- 1.010.450	- 885.050	125.400	12,4 %	- 461.872	592.642	- 1.096.280	211.230	19,3 %
54102	Straßenbeleuchtung	- 195.000	- 180.134	14.866	7,6 %	- 32.686	52.927	- 143.176	- 36.958	- 25,8 %
54501	Straßenreinigung, Winterdienst	- 76.200	- 25.479	50.721	66,6 %	- 20.226	0	- 30.808	5.329	17,3 %
54701	ÖPNV	- 26.900	- 22.147	4.753	17,7 %	- 5.489	13.121	- 27.739	5.592	20,2 %
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	- 73.700	- 85.304	- 11.604	- 15,7 %	- 75.143	2.602	- 79.461	- 5.843	- 7,4 %
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	- 161.200	- 121.705	39.495	24,5 %	- 72.108	54.009	- 130.899	9.193	7,0 %
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	- 216.900	- 258.728	- 41.828	- 19,3 %	- 298.137	33.669	- 226.076	- 32.652	- 14,4 %
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	- 23.400	- 8.700	14.700	62,8 %	- 6.205	0	- 8.105	- 595	- 7,3 %
55501	Gemeindewald	- 259.108	- 252.177	6.931	2,7 %	- 160.201	0	- 131.667	- 120.510	- 91,5 %
55502	Förderung der Landwirtschaft	600	510	- 90	- 15,0 %	0	0	510	0	0,0 %
57101	Wirtschaftsförderung	- 20.200	- 58.460	- 38.260	- 189,4 %	- 2.068	0	- 8.352	- 50.108	- 599,9 %
57301	Bürgerhäuser	- 675.100	- 803.883	- 128.783	- 19,1 %	- 403.389	272.281	- 876.598	72.714	8,3 %
57501	Förderung des Tourismus	- 14.000	- 11.625	2.375	17,0 %	- 92	626	- 9.389	- 2.236	- 23,8 %
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	7.886.598	9.097.396	1.210.798	15,4 %	- 147.259	1.671	7.403.694	1.693.701	22,9 %
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1.870.300	1.613.394	- 256.906	- 13,7 %	1.419.969	0	2.836.920	- 1.223.527	- 43,1 %
Insgesamt		1.000	1.619.818	1.618.818	-	0	2.366.577	1.153.972	465.846	40,4 %

Kurzerläuterungen der Teilergebnisrechnungen

In den Teilergebnisrechnungen der Gemeinde Dautphetal werden die Ergebnisse nach internen Leistungsverrechnungen bzw. -beziehungen (ILV/ILB) abgebildet.

Der Haushaltsplan 2020 enthielt Ansätze für die am LIMES-Programm orientierten Bauhofleistungen und die Waldarbeitereinsätze sowie die Personalkosten der Verwaltung, für geringfügig Beschäftigte und die kalkulatorischen Zinsen als interne Leistungsverrechnungen. Im Zuge des Jahresabschlusses konnten damit ermittelte Kosten und Erlöse den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Teilrechnungen zeigen somit schon ein reales Bild. Die ILV/ILB ist stets ausgeglichen und hat somit keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung im Gesamten.

Die vorstehende Übersicht zeigt in aufsteigender Reihenfolge die einzelnen Produkte und ist größtenteils selbsterklärend. Wir haben weitgehend auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkte verzichtet. Zur Analyse der Einzelabschlüsse wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Die Prüfung der Teilergebnisrechnungen erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben, entsprechende Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Der fortgeschriebene Ansatz in der Ergebnisrechnung sah einen Überschuss von 1.000 € vor. Das tatsächliche Ergebnis verbesserte sich um 1,619 Mio. € auf positive 1,620 Mio. €. Die Gründe für die Verbesserung waren vielseitig und sind den Ziffern 6.1 bis 6.3 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die nennenswertesten positiven Abweichungen ergaben sich bei den Produkten Steuern, Zuweisungen, Umlagen (+ 1,211 Mio. €), Tageseinrichtungen für Kinder (+ 0,206 Mio. €), Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV (+ 0,150 Mio. €) und Gemeindestraßen (+ 0,125 Mio. €).

Größere negative Abweichungen ergaben sich u. a. bei den Produkten Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (- 0,257 Mio. €) und Bürgerhäuser (- 0,129 Mio. €).

Folgende Produkte wurden näher untersucht:

Beim **Produkt 11102 – Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV** – verminderte sich gegenüber der Planung das Defizit um 0,150 Mio. € auf 0,238 Mio. €. Grund hierfür waren Rückstellungsaufösungen von 0,528 Mio. €, denen höhere Zuführungen von 0,792 Mio. € gegenüberstanden. Ebenso ergaben sich um 0,440 Mio. € höhere Erlöse bei der ILV in der Sparte der Personalkosten der Verwaltung. Im Vorjahresvergleich ergab sich eine Minderung des Defizits um 13.840 €.

Das **Produkt 36501 – Tageseinrichtungen für Kinder** – schloss mit einem Defizit von 3,583 Mio. € ab und lag damit um 0,206 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz von 3,789 Mio. €. Den um 0,337 Mio. € niedrigeren Aufwendungen standen um 0,126 Mio. € höhere Kosten der ILV gegenüber. An die Ev. Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf wurden im Vergleich zum Ansatz 0,223 Mio. € weniger überwiesen. Die Leistungen an das Kinderzentrum „Weißer Stein“ lagen exakt im Rahmen von 0,269 Mio. € (Vorjahr:

0,277 Mio. €). Die Erträge bei den Zuweisungen und Zuschüssen lagen um 31.260 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder – Folge einer Gesetzesänderung in 2018 – waren die Landesmittel gem. § 32 c HKJGB i. H. v. 0,582 Mio. € in 2020 coronabedingt niedriger (2019: 0,591 Mio. €; 2018: 0,370 Mio. €). Die Kostenerstattungen von anderen Kommunen nach §§ 28 und 32 c HKJGB lagen bei 0,105 Mio. € (2019: 78.340 €; 2018: 97.220 €). Hinsichtlich der Entwicklung zum Vorjahr war die Deckungslücke erstmals um 88.760 € rückläufig.

Es war sichergestellt, dass alle Gastkinder aus anderen Kommunen, die eine Kindertagesstätte in Dautphetal im geprüften Haushaltsjahr besucht haben, erfasst und gem. § 28 HKJGB abgerechnet wurden.

Entwicklung des Defizits im Bereich Kindergärten (5-Jahresentwicklung):

	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €	2016 €
Tageseinrichtungen für Kinder	3.583.133	3.671.891	3.321.672	3.096.610	2.972.697
Kindertagesbetreuung in kirchlich-kommunaler Kooperation (KiTa3K)	0	0	12.482	54.043	52.717
Summe	3.583.133	3.671.891	3.334.154	3.150.653	3.025.414

Beim **Produkt 53301 – Wasserversorgung** – war ein Defizit von 71.160 € ausgewiesen. Damit wurde – wie auch in den Vorjahren (hierzu verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019) – die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung verfehlt, wodurch sich das in den Vorjahren aufgelaufene Defizit nochmals vergrößerte.

Beim **Produkt 53801 – Abwasserbeseitigung** – war nach dem fortgeschriebenen Ansatz eine Deckungslücke von 31.100 € erwartet worden. Im Ergebnis schloss die Teilrechnung ausgeglichen ab – nach dem die ermittelte gebührenrechtliche Überdeckung dem Sonderposten für den Gebührenausschuss zugeführt wurde. Diese muss entsprechend den gebührenrechtlichen Vorschriften in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Im Rahmen der Voraus- und Nachkalkulation müssen jedoch separate Berechnungen für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgen. Die Nachkalkulation erfolgte nur für den gesamten Bereich der Abwasserbeseitigung.

Das **Produkt 54101 – Gemeindestraßen** – schloss mit einem Defizit von 0,885 Mio. € ab und wich damit um 0,125 Mio. € vom ebenfalls negativen fortgeschriebenen Ansatz (1,010 Mio. €) ab. Diese Verbesserung lag fast zu gleichen Teilen an den um 51.970 € geringeren Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen sowie um 60.630 € niedrigeren Kosten der ILV. Im Vergleich zum Vorjahr (- 1,096 Mio. €) verbesserte sich das Ergebnis um 0,211 Mio. €.

Das **Produkt 55301 – Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen** – wies ein um 41.830 € höheres Defizit von 0,259 Mio. € gegenüber der Planung aus. Schwerpunktmäßig lag dies an den um 33.140 € höheren Kosten der ILV – insbesondere im Bereich des Bauhofes – sowie um 12.540 € niedrigeren Erträgen. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich auch in diesem Jahr eine Defiziterhöhung um 32.650 €.

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Friedhöfe betrug rd. 35 % (Vorjahr: rd. 37 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2020 €	Aufwendungen 2020 €	Ergebnis 2020 €	Erlöse ILV 2020 €	Kosten ILV 2020 €	Ergebnis ILV 2020 €	Ergebnis insgesamt 2020 €
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	139.608	100.199	39.409	0	298.137	- 298.137	- 258.728
				- 258.728				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:				35,05 %				

Das **Produkt 57301 – Bürgerhäuser** – wies ein um 0,129 Mio. € höheres Defizit gegenüber der Planung aus. Dies lag darin begründet, dass die Erträge um 40.160 € geringer als geplant ausfielen und außerordentliche Aufwendungen in Form von Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagen beim Bürgerhaus Herzhausen von 34.150 € sowie 99.890 € Mehrkosten bei der ILV anfielen.

Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das Defizit ebenfalls um 72.710 €. Diese Minderung ist in den um 66.700 € geringeren Aufwendungen begründet.

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser betrug rd. 21 % (Vorjahr: rd. 18 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2020 €	Aufwendungen 2020 €	Ergebnis 2020 €	Erlöse ILV 2020 €	Kosten ILV 2020 €	Ergebnis ILV 2020 €	Ergebnis insgesamt 2020 €
57301	Bürgerhäuser	210.589	611.083	- 400.494	0	403.389	- 403.389	- 803.883
				- 803.883				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:				20,76 %				

Bei einer detaillierten Betrachtung des **Produktes 61101 – Steuern, Zuweisungen, Umlagen** – war gegenüber der Planung eine Verbesserung von 1,211 Mio. € eingetreten. Im Vorjahresvergleich fiel der hier ausgewiesene Überschuss (9,097 Mio. €) um 1,694 Mio. € höher aus. Den Erträgen von 17,999 Mio. € – hauptsächlich aus Steuern (12,363 Mio. €) und Schlüsselzuweisungen vom Land (4,186 Mio. €) – standen Aufwendungen von 8,754 Mio. € – fast ausschließlich Steueraufwendungen – gegenüber. Hier standen schwerpunktmäßig Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil (6,338 Mio. €) und der Gewerbesteuer (3,6 Mio. €) zur Verfügung, die von der Ausgabenseite anteilmäßig aufgezehrt wurden. Diese bezog sich weitestgehend auf die Kreis- und Schulumlage von 8,107 Mio. €.

Das **Produkt 61201 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft** – schloss gegenüber der positiven Planung von 1,870 Mio. € mit einem um 0,256 Mio. € geringeren Überschuss von 1,613 Mio. € ab. Dies ist hauptsächlich auf die um 0,488 Mio. € geringeren Erlöse aus der ILV (kalkulatorische Zinsen) trotz um 73.600 € höheren Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten Investitionszuweisungen zurückzuführen. Im Vorjahresvergleich ergab sich ein um 1,224 Mio. € geringerer Überschuss.

7. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Finanzrechnung 2020		Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abweichung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahresergebnis	Abweichung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	532.100	483.565	- 48.535	- 9,1 %	599.291	- 115.726	- 19,3 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	3.379.600	3.030.026	- 349.574	- 10,3 %	3.139.533	- 109.507	- 3,5 %
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	+	177.800	126.834	- 50.966	- 28,7 %	143.340	- 16.505	- 11,5 %
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	12.071.098	12.962.667	891.569	7,4 %	11.975.348	987.319	8,2 %
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	+	430.000	331.990	- 98.010	- 22,8 %	434.854	- 102.864	- 23,7 %
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	5.286.100	6.315.789	1.029.689	19,5 %	4.669.028	1.646.761	35,3 %
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	+	70.000	180.903	110.903	158,4 %	49.904	130.998	262,5 %
8	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	+	385.500	404.300	18.800	4,9 %	389.051	15.248	3,9 %
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+	22.332.198	23.836.075	1.503.877	6,7 %	21.400.349	2.435.725	11,4 %
10	Personalauszahlungen	-	5.033.500	4.834.699	- 198.801	- 3,9 %	4.657.735	176.964	3,8 %
11	Versorgungsauszahlungen	-	175.800	160.770	- 15.030	- 8,5 %	148.760	12.010	8,1 %
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-	3.295.023	2.572.640	- 722.383	- 21,9 %	3.079.490	- 506.850	- 16,5 %
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-	3.000	0	- 3.000	- 100,0 %	2.863	- 2.863	- 100,0 %
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-	2.712.675	2.817.359	104.684	3,9 %	2.328.264	489.095	21,0 %
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	9.722.000	9.717.182	- 4.818	0,0 %	9.558.056	159.126	1,7 %
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-	100.000	58.505	- 41.495	- 41,5 %	113.922	- 55.417	- 48,6 %
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-	21.750	68.627	46.876	215,5 %	13.748	54.879	399,2 %
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-	21.063.748	20.229.781	- 833.967	- 4,0 %	19.902.837	326.944	1,6 %
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.268.450	3.606.294	2.337.844	184,3 %	1.497.512	2.108.782	140,8 %
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	+	1.297.606	1.302.135	4.529	0,3 %	1.132.060	170.076	15,0 %
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlage- und des immateriellen Anlagevermögens	+	200.000	380.990	180.990	90,5 %	506.183	- 125.193	- 24,7 %
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	63.000	169.712	106.712	169,4 %	41.001	128.710	313,9 %
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		1.560.606	1.852.837	292.231	18,7 %	1.679.244	173.593	10,3 %
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-	206.819	115.321	- 91.498	- 44,2 %	376.883	- 261.562	- 69,4 %
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-	6.805.797	2.552.808	- 4.252.989	- 62,5 %	2.237.215	315.593	14,1 %
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-	1.130.231	901.349	- 228.882	- 20,3 %	537.959	363.390	67,5 %
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	42.833	42.833	0	0,0 %	19.944	22.889	114,8 %
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		8.185.681	3.612.311	- 4.573.369	- 55,9 %	3.172.001	440.310	13,9 %
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		- 6.625.075	- 1.759.475	4.865.600	73,4 %	- 1.492.757	- 266.717	- 17,9 %
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		- 5.356.625	1.846.819	7.203.444	134,5 %	4.755	1.842.065	-
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	+	0	364.752	364.752	-	0	364.752	-
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-	235.000	289.821	54.821	23,3 %	267.105	22.716	8,5 %
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		- 235.000	74.931	309.931	131,9 %	- 267.105	342.036	128,1 %
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres		- 5.591.625	1.921.750	7.513.375	134,4 %	- 262.350	2.184.100	832,5 %
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	+	0	11.651.144	11.651.144	-	13.356.567	- 1.705.423	- 12,8 %
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-	0	12.647.222	12.647.222	-	13.362.421	- 715.199	- 5,4 %
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		0	- 996.077	- 996.077	-	- 5.854	- 990.224	-
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		0	6.698.031	6.698.031	-	6.966.235	- 268.204	- 3,9 %
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		- 5.591.625	925.673	6.517.298	116,6 %	- 268.204	1.193.877	445,1 %
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		- 5.591.625	7.623.704	13.215.328	236,3 %	6.698.031	925.673	13,8 %

Die **Finanzrechnung** ist die dritte Komponente des neuen Rechnungslegungssystems NKRS und dient der Dokumentation, Überwachung und Steuerung der Zahlungsströme.

Diese vermittelt Informationen über die Zahlungsmittelbestände der Kommune und gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Aus vg. Gründen enthält die Finanzrechnung alle eingegangenen Einzahlungen (Geldzuflüsse) und die geleisteten Auszahlungen (Geldabflüsse) innerhalb einer Rechnungsperiode einschließlich der entsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge und stellt abschließend die Veränderung des liquiden Geldbestandes dar.

Die Finanzrechnung wird dabei in drei Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Verwaltungstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Investitionstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Finanzierungstätigkeit**

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die vg. Zahlungsmittelflüsse zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert.

In der **Verwaltungstätigkeit** wurde bei Einzahlungen von 23,836 Mio. € und Auszahlungen von 20,230 Mio. € ein Zahlungsmittelüberschuss von 3,606 Mio. € ausgewiesen, was gegenüber der Planung eine Mehrung um 2,338 Mio. € bedeutete.

Nach dem fortgeschriebenen Ansatz wurde in der **Investitionstätigkeit** ein Zahlungsmittelbedarf von rd. 6,6 Mio. € erwartet. Tatsächlich wies die Finanzrechnung ein Defizit von 1,759 Mio. € aus.

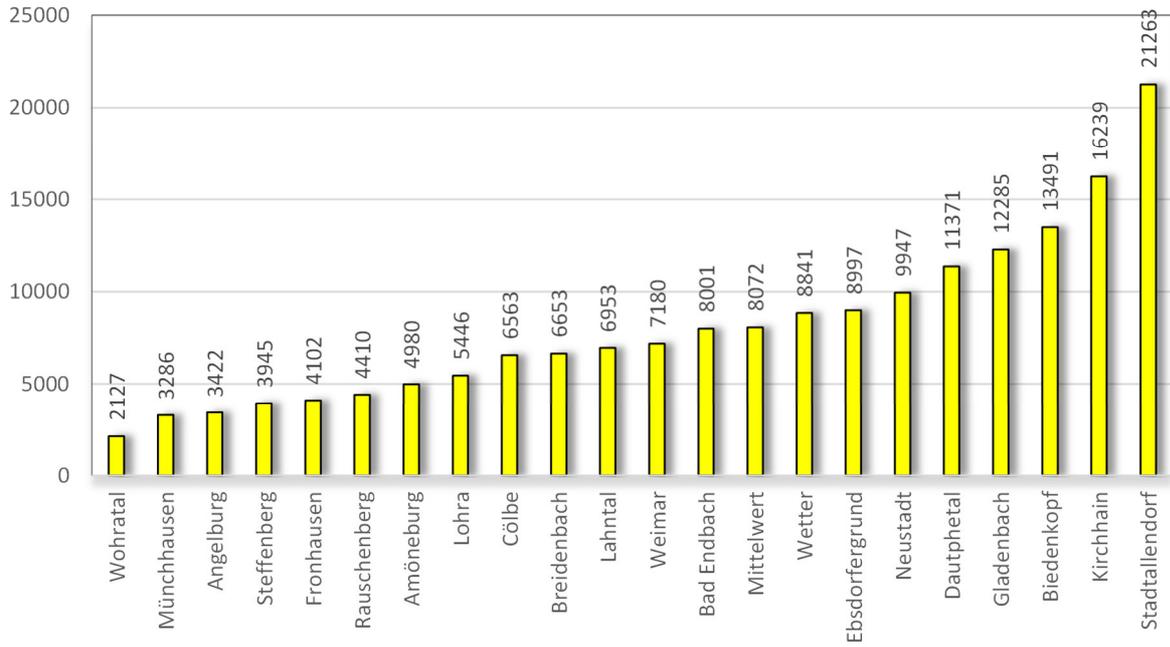
Die Einzahlungen von 1,853 Mio. € lagen um 0,292 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz. Diese bezogen sich hauptsächlich auf Landeszuweisungen (1,005 Mio. €), Veräußerung von Grundstücken (0,355 Mio. €), Investitionsbeiträge (0,247 Mio. €) sowie Rückflüsse aus gewährten Wohnungsbaudarlehen (0,130 Mio. €).

Die Auszahlungen betragen 3,612 Mio. € und blieben damit um fast 4,6 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz (8,186 Mio. €). Bezüglich der Investitionsmaßnahmen verweisen wir auf die Zugänge im Anlagevermögen, die im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt wurden.

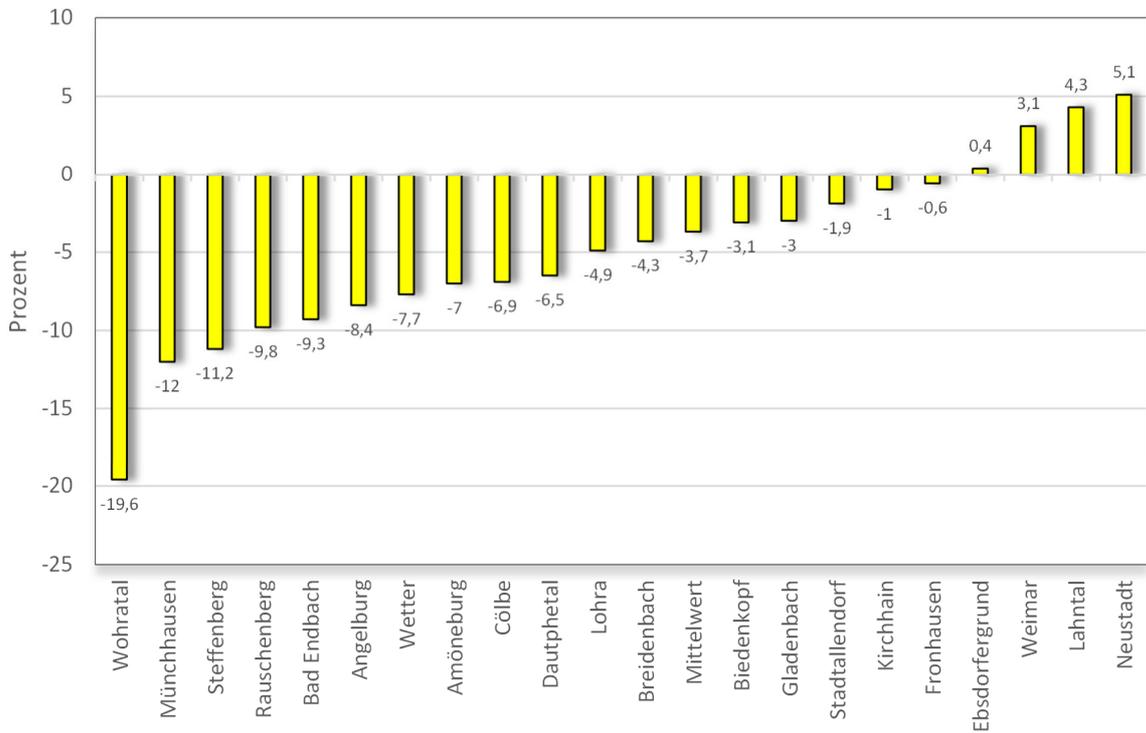
Der Zahlungsmittelüberschuss aus **Finanzierungstätigkeit** betrug 74.930 € und resultierte aus Kreditaufnahmen aus dem KIP von zusammen 0,365 Mio. €, denen Tilgungsleistungen von 0,290 Mio. € gegenüberstanden.

Der **Zahlungsmittelfluss** betrug summiert für das Haushaltsjahr 2020 somit 0,926 Mio. €. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz waren nahezu 5,6 Mio. € rückläufige Finanzmittel erwartet worden. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes betrug der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltjahres **7.623.703,34 €**. Dieser Wert stimmte auch mit dem Tagesabschluss sowie den Flüssigen Mitteln der Bilanz zum 31. Dezember 2020 überein.

Einwohner nach Städten und Gemeinden am 30.06.2020
ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



Entwicklung der Einwohnerzahlen vom 31.12.2001 bis 30.06.2020
ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis

8.1 **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Liquiditätskrediten**

	Schulden €
Stand der Investitionskredite am Ende des Hj. 2019	2.314.818
+ Kreditaufnahme lt. Finanzrechnung	364.752
- Kredittilgung lt. Finanzrechnung	289.821
+ Tilgungsraten aus Vorjahren (erst im Prüfungsjahr dargestellt)	142.809
- Tilgungsraten des Prüfungsjahres (erst im Folgejahr dargestellt)	87.387
Stand der Investitionskredite am Ende des Hj. 2020	2.445.171
Stand am Ende des Hj. 2020	2.445.171

Im Berichtsjahr nahm die Gemeinde Kredite i. H. v. 0,365 Mio. € aus dem KIP auf, die gem. § 11 Abs. 1 S. 1 KIPG als festgesetzt und genehmigt galten. Die Tilgungen lt. Finanzrechnung beliefen sich auf 0,290 Mio. €.

Die Abweichung zwischen bilanzieller Tilgung und der Tilgung lt. Vermögensrechnung ergab sich aus der nachträglichen Darstellung von Landestilgungsanteilen aus Vorjahren am Abwassersfortprogramm sowie aus dem KP II, die jedoch im Prüfungsjahr nicht mehr zu Abgängen bei den Verbindlichkeiten in der Bilanz führten. Zudem wurden Tilgungsraten zweier Darlehen erst im Januar des Folgejahres abgebucht und waren daher in der Finanzrechnung 2021 enthalten. Unter Berücksichtigung dessen stimmten die aus der Finanzrechnung fortgeschriebenen Verbindlichkeiten mit den bilanzierten Werten überein.

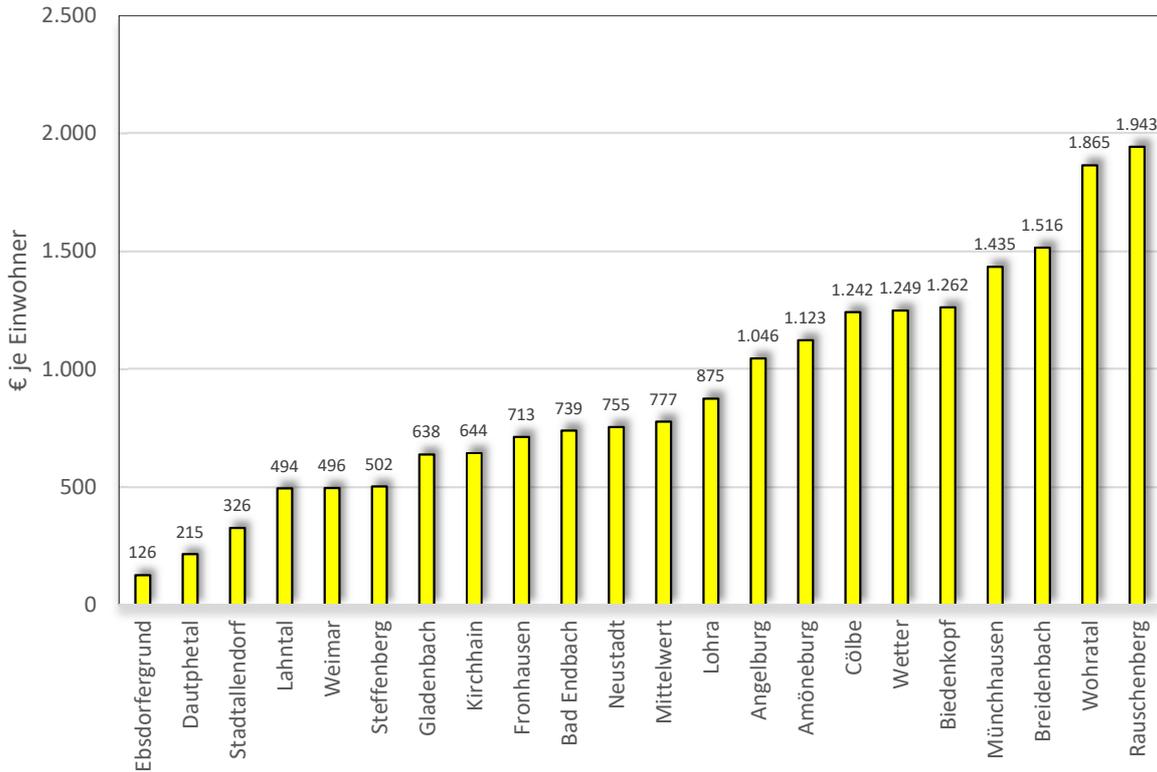
Auf Grund der unverändert guten Liquiditätslage benötigte die Kommune keine Liquiditätskredite.

8.2 Schuldenentwicklung

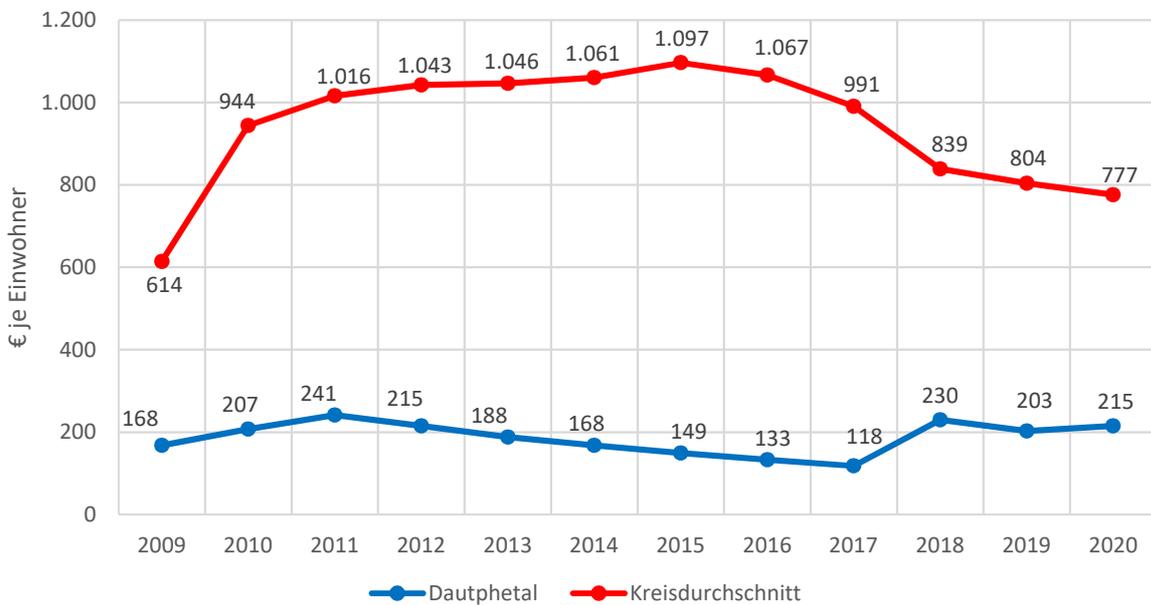
	2020 €	2019 €	Veränder. in %
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	215	203	+ 6,0
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	773 *	798 *	- 3,1
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Liquiditätskrediten am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	4 *	6 *	- 33,3
c) Schuldendienst insgesamt			
	365.471	360.246	+ 1,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen lt. Ergebnisrechnung	75.650	93.141	- 18,8
ordentliche Tilgung lt. Finanzrechnung	289.821	267.105	+ 8,5
d) Anteilige Verbandsschulden			
Verbandsschulden je Einwohner	34 *	50 *	- 31,9
Kreisdurchschnitt der Verbandsschulden je Einwohner	443 *	446 *	- 0,7
e) Schulden der Eigenbetriebe und kommunalen GmbHs			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	264 *	283 *	- 6,7

* nach GFSchu-Erhebungsbogen

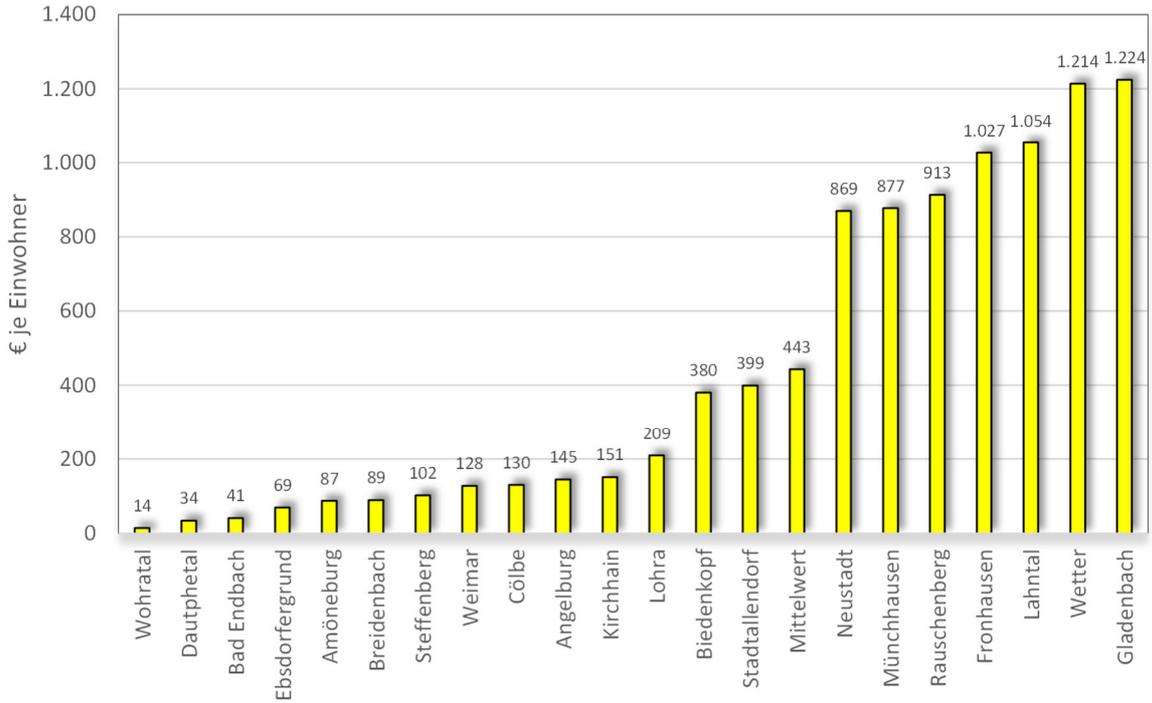
Originäre Schulden der Städte und Gemeinden zum 30.06.2020 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (einschl. Liquiditätskredite ab 2010)



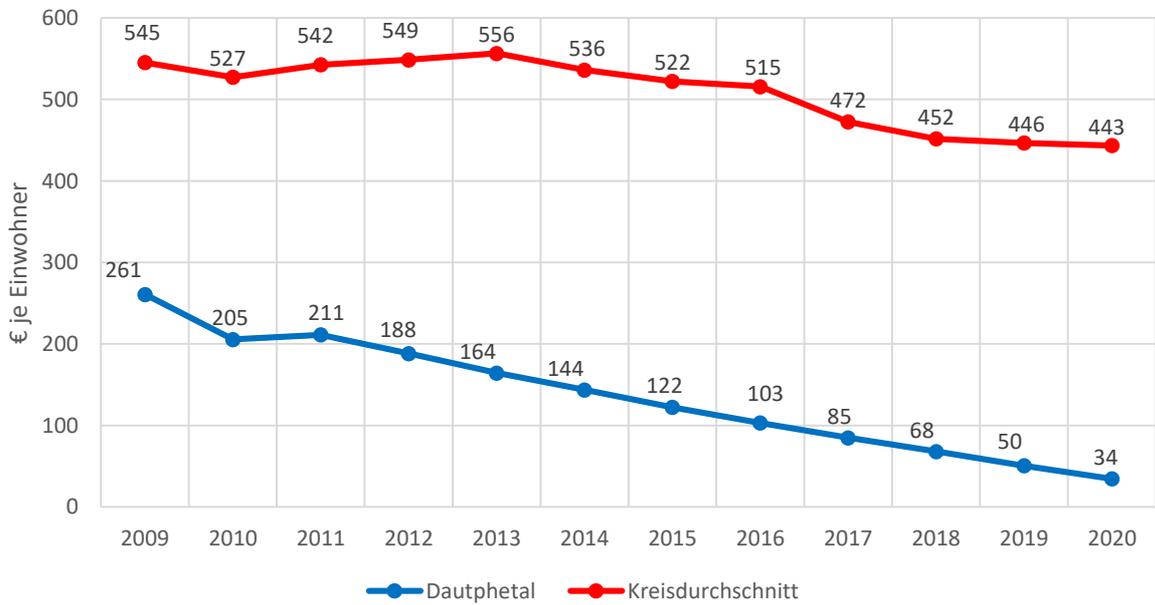
Originäre Schulden (einschl. Liquiditätskredite ab 2010) (Entwicklung seit 2009)



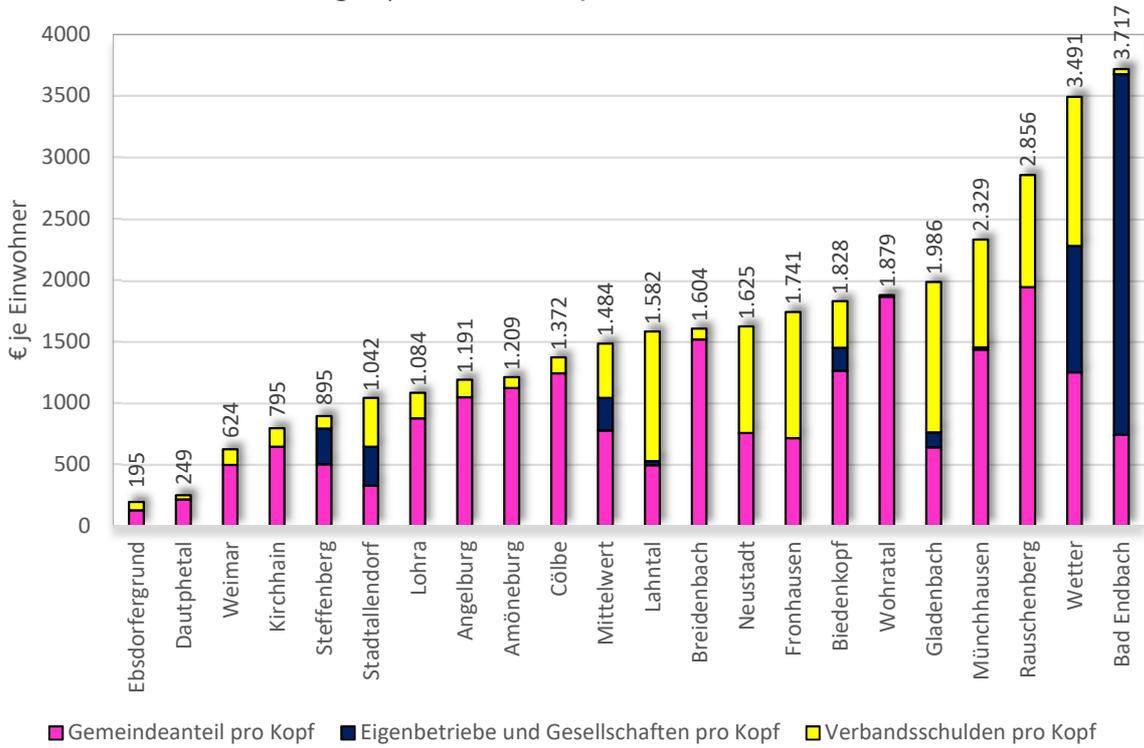
Ant. Verbandsschulden der Städte und Gemeinden zum
31.12.2020
im Landkreis Marburg-Biedenkopf



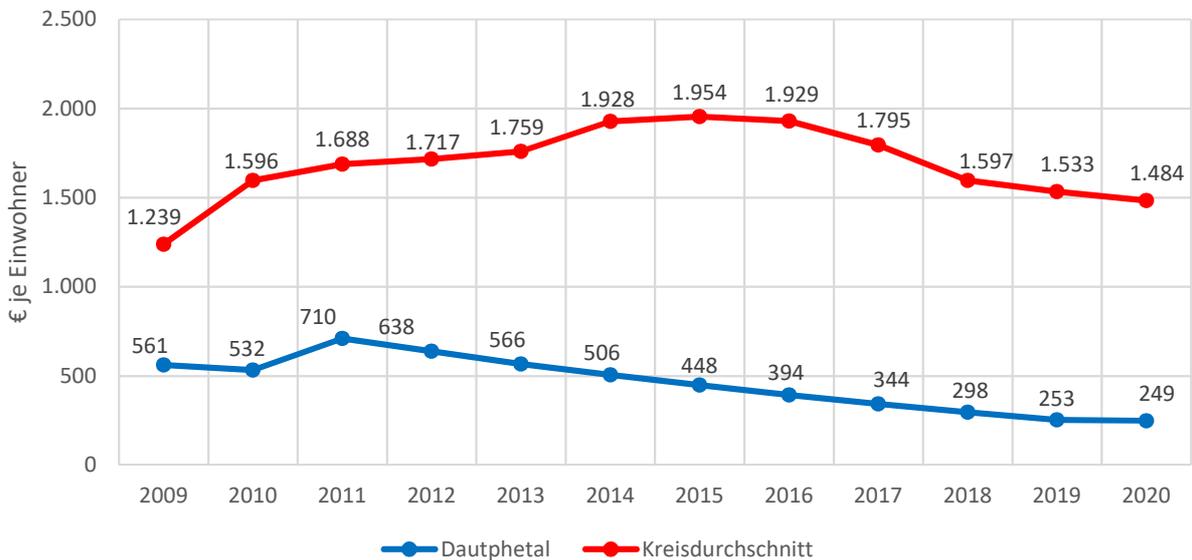
Verbandsschulden
(Entwicklung seit 2009)



Gesamtschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2020 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (nach GFSchu- Erhebungen) - einschl. Liquiditätskredite ab 2010 -



Gesamtschulden (einschl. Liquiditätskredite ab 2010) (Entwicklung seit 2009)



9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist der Revision zur Prüfung vorgelegt worden. Der Abschluss war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung entwickelt. Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss **innerhalb von vier Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet werden.

Ausgangspunkt war der von der Revision geprüfte und testierte Jahresabschluss 2019.

Die **Vermögens- und Schuldposten** sind ausreichend nachgewiesen und richtig sowie vollständig erfasst. Diese sind unter Beachtung der GemHVO, der Vorschriften zur Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung nach der HGO sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Die Vermögensrechnung lag gemäß dem Muster zu § 49 GemHVO vor. Für die Ergebnisrechnung war das Muster zu § 46 GemHVO maßgebend. Die Finanzrechnung war entsprechend dem Muster zu § 47 GemHVO zu gliedern. Für die Teilrechnungen waren die Muster zu § 48 GemHVO maßgebend.

Im **Anhang** sind die erforderlichen Angaben nach dem in § 50 GemHVO vorgesehenen Umfang richtig und weitgehend vollständig aufgenommen.

Der **Rechenschaftsbericht** enthält weitgehend die in § 51 GemHVO vorgeschriebenen Angaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Dautphetal folgendes fest:

Für die **Haushaltsführung** des Haushaltsjahres 2020 war keine Haushaltsgenehmigung erforderlich. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht lag vor. Wir verweisen auf Ziffer 4.1.5 unseres Berichtes.

Die **Vermögensrechnung** schloss mit einer um 1,557 Mio. € höheren Bilanzsumme von rd. 89 Mio. € ab. Hiervon entfielen annähernd 84 % auf das Sachanlagevermögen.

Das **Eigenkapital** stieg zum 31. Dezember 2020 um 1,7 % auf über 64,6 Mio. €; dies entsprach einer Eigenkapitalquote von 72,5 %. Hinsichtlich der Entwicklung verweisen wir auf Ziffer 5 (Eigenkapital) des Berichtes. Damit ist die Gemeinde zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Die langfristigen **Darlehen** stiegen um 5,6 % auf nunmehr rd. 2,5 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden Darlehen i. H. v. zusammen 0,365 Mio. € aus dem KIP aufgenommen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden unterjährig und am Bilanzstichtag keine **Liquiditätskredite** in Anspruch genommen.

Die **Ergebnisrechnung** des Haushaltsjahres 2020 wies einen **Jahresüberschuss** von 1,620 Mio. € aus. Gegenüber der Planung war nach Entwicklung und Bewertung der Ergebnislage zum Jahresende eine Verbesserung um 1,619 Mio. € zu verzeichnen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen unter Ziffer 6.

In der **Finanzrechnung** war gegenüber 2019 eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes um 0,926 Mio. € – bei eingeplanter Minderung um rd. 5,6 Mio. € – ausgewiesen. Danach betrug der Zahlungsmittelbestand am Ende des Berichtsjahres 7,624 Mio. €. Dies entsprach den Flüssigen Mitteln der Bilanz.

Im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Produkten 48 Teilrechnungen aufgestellt worden.

Der Abschluss der Teilergebnisrechnungen (**einschl. Gebührenhaushalte**) wurde unter Ziffer 6.4 dargestellt.

Das **Jahresergebnis** ist auf die entsprechenden Positionen des Eigenkapitals **vorzutragen**.

10. Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Gemeinde Dautphetal gem. § 112 HGO aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dautphetal.

Die Revision hat den Jahresabschluss 2020 insbesondere daraufhin geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2020 vermitteln.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes nach § 114 HGO vor.

Marburg, 16. Juli 2024


Thomas Decher
Leiter der Revision

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-106/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 18.07.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	902-92

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	66	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Jahresabschluss 2021 mit Anhang 2. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 3. Schlussbericht Prüfung Jahresabschluss 2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der §§ 113 und 114 HGO,

a) dem vom Gemeindevorstand aufgestellten und von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen

und

b) dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2021 wurde der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf der Grundlage des § 128 HGO zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die Revision dann in einem Schlussbericht vom 16.07.2024 zusammengefasst und der Gemeinde Dautphetal übersandt.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Diese hat darüber zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

Schmidtke
Bürgermeister



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2021

Stand: 12. Februar 2024
(geprüft durch Revision)



Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss zum 31.12.2021	3
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2021	3
Ergebnisrechnung	6
Finanzrechnung	7
Anhang zum Jahresabschluss	9
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	9
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)	11
3.1 Aktivseite	13
3.2 Passivseite	24
4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	34
4.1 Ergebnislage	35
4.2 Ertragslage	36
4.3 Aufwandslage	37
5. Erläuterungen zur Finanzrechnung	38
5.1 Allgemeine Entwicklung	38
5.2 Investitionstätigkeit	39
6. Sonstige Angaben	40
6.1 Rechtliche Grundlagen	40
6.2 Haftungsverhältnisse	40
6.3 Mitgliedschaften	40
6.4 Personalbestand	41
6.5 Organe	41
6.6 Risiken	43
6.7 Ausblick	43
7. Anlagen zum Anhang	46
7.1 Anlagenübersicht	47
7.2 Verbindlichkeitenübersicht	48
7.3 Rückstellungsübersicht	49
7.4 Forderungsübersicht	49
7.5 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2022	50
7.6 Übersicht der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	52

Jahresabschluss zum 31.12.2021

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2021

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen	79.849.057,12	79.218.132,08
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	769.731,30	215.505,50
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	97.867,42	82.699,66
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	671.863,88	132.805,84
1.2	Sachanlagen	73.522.390,32	74.487.976,17
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.926.126,88	13.272.797,64
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.995.799,68	12.321.539,54
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	43.116.617,19	44.242.159,98
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	12.760,61	17.642,72
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.540.733,65	2.522.858,65
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.930.352,31	2.110.977,64
1.3	Finanzanlagen	5.556.935,50	4.514.650,41
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	4.942.627,22	4.270.127,22
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	402.500,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	97.358,40	89.366,69
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	114.449,88	155.156,50
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	11.199.001,11	9.857.575,77
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	78.809,60	86.656,09
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.498.988,42	2.147.216,34
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisung und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.122.117,52	1.130.193,45
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.168.916,88	827.675,15
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.662,32	109.760,79
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	119.291,70	79.586,95
2.4	Flüssige Mittel	8.621.203,09	7.623.703,34
3	Rechnungsabgrenzungsposten	990,40	1.878,24
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	91.049.048,63	89.077.586,09

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2021

Nr. 5	Bezeichnung 6	Ergebnis 2021 7	Ergebnis 2020 8
Passiva			
1	Eigenkapital	66.137.335,11	64.602.238,18
1.1	Netto-Position	54.104.026,42	54.104.026,42
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	10.498.211,76	8.878.393,31
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.117.370,46	8.474.291,62
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	380.841,30	404.101,69
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	1.535.096,93	1.619.818,45
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.535.096,93	1.619.818,45
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.282.991,60	1.643.078,84
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	252.105,33	-23.260,39
2	Sonderposten	18.241.891,99	17.220.792,25
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeträge	17.960.379,55	17.088.653,78
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.518.975,51	8.844.611,95
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	486.786,09	352.836,18
2.1.3	Investitionsbeiträge	7.954.617,95	7.891.205,65
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	281.512,44	132.138,47
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	3.835.763,57	3.653.936,67
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.354.618,50	3.222.768,00
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	481.145,07	431.168,67
4	Verbindlichkeiten	1.943.856,40	2.752.485,03
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.877.552,02	2.449.561,29
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2021

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
5	6	7	8
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.873.161,21	2.445.170,48
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	3.828,13	9.860,82
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.830,35	188.172,40
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	17.999,67	109.698,25
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	-13.727,94	-13.727,94
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	-145.625,83	8.920,21
5	Rechnungsabgrenzungsposten	890.201,56	848.133,96
	SUMME PASSIVA	91.049.048,63	89.077.586,09

Der Gemeindevorstand



Schmidtke
Bürgermeister

Dautphetal, den 12.02.2024

Ergebnisrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2020	2021	2021	2021
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.170,77	501.300,00	417.572,65	83.727,35
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.172.304,40	3.355.600,00	3.225.492,39	130.107,61
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	151.561,50	120.000,00	276.454,98	-156.454,98
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	13.117,68	25.000,00	2.553,50	22.446,50
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.362.541,73	12.095.000,00	13.160.404,49	-1.065.404,49
6	547	Erträge aus Transferleistungen	434.854,19	515.000,00	446.278,00	68.722,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.375.500,79	4.940.100,00	5.599.670,05	-659.570,05
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	971.926,80	923.400,00	1.290.043,16	-366.643,16
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.075.284,00	351.800,00	879.774,46	-527.974,46
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	25.046.261,86	22.827.200,00	25.298.243,68	-2.471.043,68
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.832.018,51	5.059.200,00	4.907.648,87	151.551,13
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.015.493,15	191.100,00	758.360,93	-567.260,93
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.781.828,37	3.309.800,00	3.102.572,61	207.227,39
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	132.138,47	0,00	149.373,97	-149.373,97
14	66	Abschreibungen	2.366.576,94	2.271.100,00	2.489.517,41	-218.417,41
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.675.511,03	3.087.400,00	2.811.411,75	275.988,25
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.773.506,08	9.726.000,00	9.900.118,55	-174.118,55
17	72	Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.941,58	14.200,00	12.942,02	1.257,98
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	23.454.875,66	23.661.800,00	23.982.572,14	-320.772,14
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	1.591.386,20	-834.600,00	1.315.671,54	-2.150.271,54
21	56-57	Finanzerträge	135.172,98	68.100,00	39.564,09	28.535,91
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	83.480,34	95.000,00	72.244,03	22.755,97
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	51.692,64	-26.900,00	-32.679,94	5.779,94
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	25.181.434,84	22.895.300,00	25.337.807,77	-2.442.507,77
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	23.538.356,00	23.756.800,00	24.054.816,17	-298.016,17
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)	1.643.078,84	-861.500,00	1.282.991,60	-2.144.491,60
27	59	Außerordentliche Erträge	40.727,71	0,00	315.331,21	-315.331,21
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	63.988,10	0,00	63.225,88	-63.225,88
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 / Nr. 28)	-23.260,39	0,00	252.105,33	-252.105,33
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.619.818,45	-861.500,00	1.535.096,93	-2.396.596,93
Nachrichtlich: Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge 0,00						

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2020	2021	2021	2021
1	2	3	4	5	6	7
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	483.565,01	431.300,00	460.378,65	-29.078,65
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.030.026,37	3.355.600,00	3.120.481,01	235.118,99
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	126.834,33	120.100,00	136.449,39	-16.349,39
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	12.962.667,09	12.095.000,00	12.822.455,60	-727.455,60
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	331.990,25	515.000,00	549.141,94	-34.141,94
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.315.789,14	4.939.100,00	5.671.144,18	-732.044,18
6	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	180.902,86	68.300,00	31.800,69	36.499,31
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	404.299,67	352.000,00	368.751,52	-16.751,52
9		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	<u>23.836.074,72</u>	<u>21.876.400,00</u>	<u>23.160.602,98</u>	<u>-1.284.202,98</u>
10	830	Personalauszahlungen	4.834.698,51	5.059.200,00	4.897.759,97	161.440,03
11	831	Versorgungsauszahlungen	160.769,59	183.100,00	138.073,93	45.026,07
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.572.640,09	3.294.300,00	2.776.456,69	517.843,31
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.817.358,80	3.087.400,00	2.639.968,79	447.431,21
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.717.182,16	9.726.000,00	9.991.933,13	-265.933,13
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	58.504,96	95.000,00	78.883,67	16.116,33
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	68.626,71	14.200,00	30.265,24	-16.065,24
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	<u>20.229.780,82</u>	<u>21.462.200,00</u>	<u>20.553.341,42</u>	<u>908.858,58</u>
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	<u>3.606.293,90</u>	<u>414.200,00</u>	<u>2.607.261,56</u>	<u>-2.193.061,56</u>
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.302.135,13	1.745.000,00	2.107.982,12	-362.982,12
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	380.989,74	217.134,45	728.339,99	-511.205,54
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	169.711,81	51.900,00	40.939,08	10.960,92
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	<u>1.852.836,68</u>	<u>2.014.034,45</u>	<u>2.877.261,19</u>	<u>-863.226,74</u>
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	115.320,83	210.431,00	156.396,79	54.034,21
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.552.808,14	5.802.141,32	2.050.575,58	3.751.565,74
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	901.349,00	656.335,14	466.298,31	190.036,83
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	42.833,27	1.082.000,00	1.082.991,71	-991,71
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	<u>3.612.311,24</u>	<u>7.750.907,46</u>	<u>3.756.262,39</u>	<u>3.994.645,07</u>
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	<u>-1.759.474,56</u>	<u>-5.736.873,01</u>	<u>-879.001,20</u>	<u>-4.857.871,81</u>
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	<u>1.846.819,34</u>	<u>-5.322.673,01</u>	<u>1.728.260,36</u>	<u>-7.050.933,37</u>
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	364.752,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2021

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fort-geschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2020	2021	2021	2021
1	2	3	4	5	6	7
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	289.821,42	240.000,00	659.394,06	-419.394,06
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	74.930,58	-240.000,00	-659.394,06	419.394,06
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	1.921.749,92	-5.562.673,01	1.068.866,30	-6.631.539,31
35	829000-829998	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	11.651.144,17	0,00	8.057.660,20	-8.057.660,20
36	849000-849998	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	12.647.221,59	0,00	8.129.026,75	-8.129.026,75
37		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	-996.077,42	0,00	-71.366,55	71.366,55
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.698.030,84	0,00	7.623.703,34	-7.623.703,34
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	925.672,50	-5.562.673,01	997.499,75	-6.560.172,76
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nrn. 38 und 39)	7.623.703,34	-5.562.673,01	8.621.203,09	-14.183.876,10

Anhang zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Dautphetal wurden mit der Eröffnungsbilanz erstmalig zum 01.01.2009 vollständig dargestellt. Die Erstellung erfolgte auf Basis der doppelten Rechnungslegung gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Zum 31.12.2009 erfolgte dementsprechend die Erstellung des ersten doppelten Jahresabschlusses.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses bilden:

- ⇒ Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- ⇒ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- ⇒ Verwaltungsvorschriften zur GemHVO
- ⇒ §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB)
- ⇒ BMF-Schreiben vom 18.07.2003 zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Unterhaltungsaufwendungen

Insgesamt setzt sich der Jahresabschluss aus mehreren Teilen wie folgt zusammen:

Finanzrechnung	Vermögensrechnung (Bilanz)		Ergebnisrechnung
Einzahlungen	Aktiva	Passiva	Erträge
. / .	Vermögen	Eigenkapital	. / .
Auszahlungen	Liquide Mittel	Fremdkapital	Aufwendungen
Liquiditätssaldo			Ergebnis

1. Die Schlussbilanz stellt das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Gemeinde Dautphetal am 31.12.2021 dar. Als Vergleich werden die Werte zum 01.01.2021 gegenübergestellt. Im Anhang werden die Veränderungen erläutert. Außerdem beinhaltet der Anhang den Anlagenspiegel, die Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht, den Rückstellungsspiegel und andere wesentliche Informationen gemäß § 50 GemHVO.
2. Die Ergebnisrechnungen beinhalten alle Aufwendungen und Erträge der Gemeinde Dautphetal. Sie sind analog der aktuellen Haushaltsstruktur in die einzelnen Produkte gegliedert. Es erfolgt ein Vergleich zwischen den Planzahlen des Ergebnishaushaltes und den tatsächlichen Jahresergebnissen.
3. Die Finanzrechnungen stellen die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde Dautphetal dar. Auch sie sind analog der Haushaltsstruktur in die Produkte gegliedert.
4. Im Rechenschaftsbericht wird der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form dargestellt. Außerdem werden hier die wichtigsten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnungs- bzw. Finanzergebnis erläutert (§ 51 GemHVO).

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 in der damals gültigen Fassung der GemHVO.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, sind nach § 59 in der damals gültigen Fassung der GemHVO in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 in der damals gültigen Fassung der GemHVO, angesetzt. Hiervon wurde abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen sind entsprechende Erfahrungswerte bzw. Ersatzwerte (z.B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Gebäudebewertung nach dem Ertrags-/ Sachwertverfahren, etc.) vermindert um die Abschreibungen bewertet.

Neu-Zugänge ab dem 01.01.2009 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet.

Nach dem Hinweis Nr. 5 der VV zu § 36 GemHVO kann auf einen Ausweis von Vorräten im Umlaufvermögen verzichtet werden, falls die Bestände je Vorratslager einen Wert in Höhe von 10.000,- Euro nicht übersteigen. Von dieser Erleichterungsvorschrift wurde Gebrauch gemacht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Die Rückstellungen wurden gem. § 39 GemHVO mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt. Planmäßige Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Für erhaltene, nicht rückzahlbare, zweckgebundene Investitionszuwendungen/-zuschüsse wurden gemäß § 38 Abs. 4 in der damals gültigen Fassung der GemHVO entsprechende Sonderposten gebildet (passiviert) und über die Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes anteilig aufgelöst. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten stellen somit eine Gegenposition zur Abschreibung des durch die Zuwendungen/Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstands dar.

Pauschale Investitionszuwendungen, die keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, wurden gemäß § 43 Abs. 5 in der damals gültigen Fassung der GemHVO jährlich mit einem Zehntel aufgelöst.

Für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstandes, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, wird im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für

den einzelnen Vermögensgegenstand 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Scheidet ein solcher Vermögensgegenstand aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert (§ 41 Abs. 5 GemHVO).

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dautphetal vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung stellt die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gemeinde Dautphetal zum 31.12.2021 im Vergleich zum 01.01.2021 dar.

Es sind auf der **Aktivseite (Miteinsatz)** das vollständige Anlagevermögen (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen), das Umlaufvermögen (Forderungen und liquide Mittel) sowie die Rechnungsabgrenzungen (Ausgaben in den Vorjahren, aber wertmäßige Zuordnung auf die Folgejahre) mit ihren aktuellen Buchwerten dargestellt.

Die **Passivseite (Mittelherkunft)** stellt neben dem Eigenkapital die Sonderposten (erhaltene Zuschüsse und Beiträge für Investitionen), Rückstellungen (zukünftige Zahlungsverpflichtungen aufgrund vergangener Geschäftsvorfälle, deren Höhe oder Fälligkeit unklar ist) sowie die Verbindlichkeiten (Darlehensschulden und andere Zahlungsverpflichtungen) und die Rechnungsabgrenzungen (Einnahmen in den Vorjahren, aber wertmäßige Zuordnung auf die Folgejahre) natürlich ebenfalls mit ihren aktuellen Restwerten (Buchwerten) dar.

Vereinfacht gesagt, zeigt die Bilanz damit den "Wert" der Gemeinde auf.

"Indirekte" Verbindlichkeiten (z. B. Darlehensschulden von Zweckverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist) sind nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Die Beteiligungen an Zweckverbänden werden in den Finanzanlagen mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals ausgewiesen.

Darlehensschulden der Zweckverbände (u. a.), an denen die Gemeinde Dautphetal beteiligt ist, werden nur im Anhang angegeben.

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	2020	2021	Veränderung
1 - Anlagevermögen	79.218.132	79.849.057	630.925 →
1.1 - Immaterielles Vermögen	215.506	769.731	554.226 ↗
1.2 - Sachanlagevermögen	74.487.976	73.522.390	-965.586 ↘
1.3 - Finanzanlagevermögen	4.514.650	5.556.936	1.042.285 ↗
2 - Umlaufvermögen	9.857.576	11.199.001	1.341.425 ↗
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	86.656	78.810	-7.846 ↘
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.147.216	2.498.988	351.772 ↗
2.4 - Flüssige Mittel	7.623.703	8.621.203	997.500 ↗
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.878	990	-888 ↘
Aktiva	89.077.586	91.049.049	1.971.463 ↗
1 - Eigenkapital	64.602.238	66.137.335	1.535.097 ↗
1.1 - Nettoposition	54.104.026	54.104.026	0 →
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	8.878.393	10.498.212	1.619.818 ↗
1.3 - Ergebnisverwendung	1.619.818	1.535.097	-84.722 ↘
1.3.2 - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.619.818	1.535.097	-84.722 ↘
2 - Sonderposten	17.220.792	18.241.892	1.021.100 ↗
2.1 - SoPo für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Beiträge	17.088.654	17.960.380	871.726 ↗
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	132.138	281.512	149.374 ↗
3 - Rückstellungen	3.653.937	3.835.764	181.827 ↗
3.1 - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.072.768	4.204.619	131.851 ↗
3.5 - Sonstige Rückstellungen	431.169	481.145	49.976 ↗
4 - Verbindlichkeiten	2.752.485	1.943.856	-808.629 ↘
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.449.561	1.877.552	-572.009 ↘
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	9.861	3.828	-6.033 ↘
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.172	203.830	15.658 ↗
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	109.698	18.000	-91.699 ↘
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-13.728	-13.728	0 →
4.9 - Sonstige Verbindlichkeiten	8.920	-145.668	-154.588 ↘
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	848.134	890.202	42.068 ↗
Passiva	89.077.586	91.049.049	1.971.463 ↗

3.1 Aktivseite

Auf der Aktivseite der Bilanz werden die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die Aktiva lässt die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals erkennen und zeigt mithin die Verwendung der finanziellen Mittel.

Die Aktivseite ist gem. § 49 Abs. III GemHVO in vier Bilanzpositionen zu unterteilen, dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Bilanzposition 1 Anlagevermögen

Zur Bilanzposition 1 Anlagevermögen gehören die Positionen

- 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2 Sachanlagen
- 1.3 Finanzanlagen und
- 1.4 sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.

Die einzelnen Positionen sind wiederum zu unterteilen.

Im Anlagevermögen sind jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen.

Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	215.505,50	769.731,30	554.225,80 

Bilanzposition 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ä. Rechte

Unter der Position sind Konzessionen, Lizenzen und geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die wesentlichen Zugänge im Jahr 2021 ergaben sich aus Softwareinvestitionen für die Bereiche Gebührenkasse, Dokumentenmanagementsystem, Virenschutz und Email-Verschlüsselung.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.1.1 - Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	82.699,66	97.867,42	15.167,76 

Bilanzposition 1.1.2 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse

Unter der Bilanzposition sind von der Gemeinde gewährte Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter zu bilanzieren.

Im Jahr 2021 wurde die grundlegende Erneuerung des großen Beckens im Waldschwimmbad Holzhausen in Höhe von 556.443,80 € aktiviert.

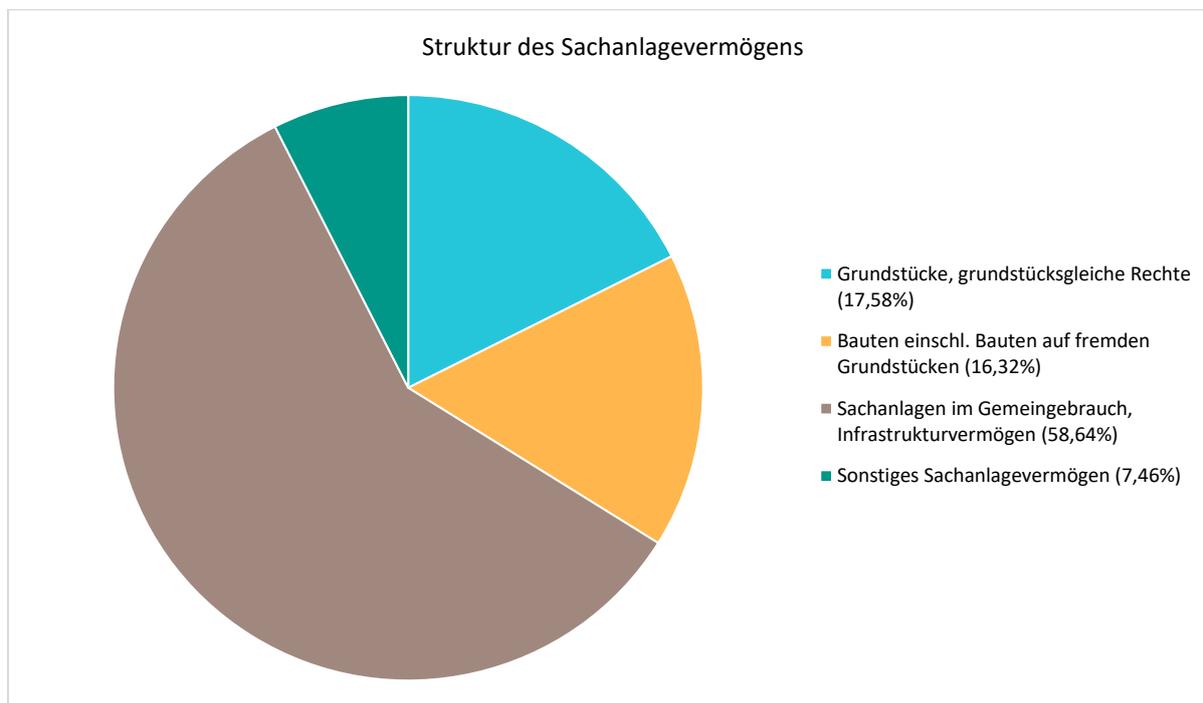
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.1.2 - Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	132.805,84	671.863,88	539.058,04 ↗

Bilanzposition 1.2 Sachanlagen

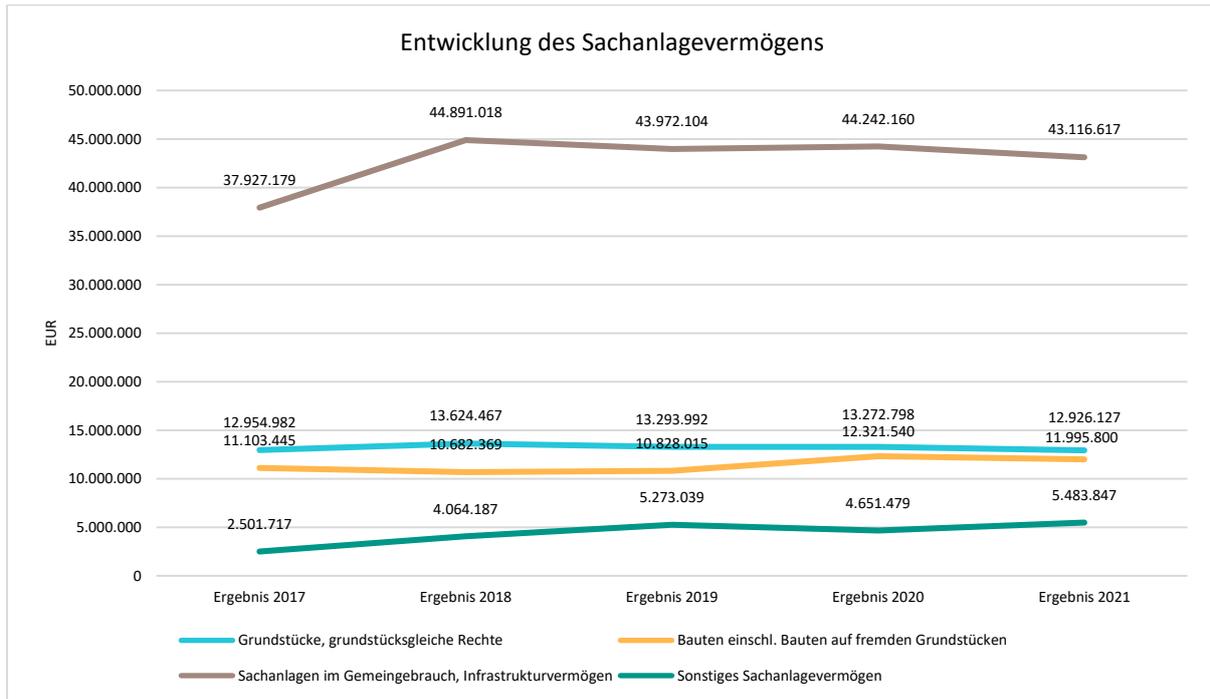
Unter der Position der Sachanlagen sind sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände der Gemeinde auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere Grundstücke, Bauten, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2 - Sachanlagevermögen	74.487.976,17	73.522.390,32	-965.585,85 ↘

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:



Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten fünf Jahren ergibt folgendes Bild:



Bilanzposition 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Position ist zu unterteilen in unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie bebaute Grundstücke mit fremden Bauten.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu gehören u.a. Ackerland, Grünflächen sowie baureife Grundstücke.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich entweder benutzbare Gebäude oder andere Bauwerke wie z.B. Infrastrukturvermögen (Straßengrundstücke) befinden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.1 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.272.797,64	12.926.126,88	-346.670,76 ↘

Bilanzposition 1.2.2 Bauten

Unter der Position sind alle Gebäude der Gemeinde auszuweisen. Hierzu gehören auch die Außenanlagen der Gebäude sowie Grundstückseinrichtungen. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Bauten auf gemeindeeigenen oder fremden Grundstücken (z.B. bei Erbpacht) befinden.

Zugänge im Jahr 2021:

- Fassaden- und Dacherneuerung Bauhof	72.191,01 €
- Erneuerung Fenster Friedhofskapelle Dautphetal	6.653,48 €
- Dorftreff Herzhausen	1.050,87 €
- Urnengrabfeld Friedhof Holzhausen	64.633,01 €
- <u>Urnwand Friedhof Mornshausen</u>	<u>16.556,21 €</u>
	161.084,58 €

Die Abschreibungen betragen 486.824,44 € im Jahr 2021.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.2 - Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	12.321.539,54	11.995.799,68	-325.739,86 ↘

Bilanzposition 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen sind u.a. sämtliche Straßen, Wege und Plätze sowie Abwasser- und Nutzwasseranlagen zu zählen.

Zu Sachanlagen im Gemeingebrauch fallen weiterhin Kulturgüter, öffentliche Grünflächen (z.B. Parks und Spielplätze), Friedhofsanlagen sowie die Waldgrundstücke und der Waldaufwuchs.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.3 - Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	44.242.159,98	43.116.617,19	-1.125.542,79 ↘
Gemeindestraßen, Wege, Plätze	9.993.239,73	9.568.875,79	-424.363,94 ↘
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.594.739,84	1.539.138,85	-55.600,99 ↘
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	18.273.886,25	17.628.308,39	-645.577,86 ↘
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	14.380.294,16	14.380.294,16	0,00 →

Bilanzposition 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter den Anlagen und Maschinen sind jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen stehen.

Hierzu zählen z.B. Energieversorgungsanlagen, Kühlanlagen oder Medienbestände der Bücherei.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.4 - Maschinen und Anlagen zur Leistungserstellung	17.642,72	12.760,61	-4.882,11 ↘

Bilanzposition 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter der Position sind alle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zur Aufgabenerfüllung dienen. Hierunter fallen

Werkzeuge und Werkstatteinrichtungen, Fahrzeuge, Büromaschinen und DV- und Kommunikationsanlagen sowie Büromöbel und weitere Geschäftsausstattung.

Wesentliche Zugänge im Jahr 2021:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Verwaltung	25.508,57 €
- Anschaffung eines Frontmähers für den Bauhof	17.207,27 €
- Anschaffung einer Dreiseitenkippers für den Bauhof	26.032,39 €
- Pressluftatmer mit Zubehör für die FFW Dautphetal	45.662,68 €
- Umrüstung auf Digitalfunk FFW Dautphetal	14.962,58 €
- Mähroboter mit Zubehör für Familienzentrum Dautphe	6.226,30 €
- Fahrzeug-Ersatzbeschaffung für die Wasserversorgung	17.134,45 €
- Umstellung auf Funkwasserzähler	159.986,49 €
- Betriebsausstattung für die Kitas	6.401,81 €
- Betriebsausstattung für die Friedhöfe	6.408,15 €
- Beschaffung von Defibrillatoren für 4 Bürgerhäuser	9.480,75 €

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.5 - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.522.858,65	2.540.733,65	17.875,00 →

Bilanzposition 1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zu den Anlagen im Bau gehören die Positionen im Sachanlagevermögen, deren Herstellung zum Abschlussstichtag noch nicht beendet ist. Vor ihrer Fertigstellung unterliegen sie noch nicht der Abschreibung.

Folgende wesentlichen Zugänge wurden bei den Anlagen im Bau verbucht:

- Elektronische Schließzylinder FFW Dautphetal	18.264,78 €
- Erneuerung Schwarzackerstraße Allendorf	419.096,76 €
- Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) Erlenhöfe Buchenau	12.238,98 €
- Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	45.486,92 €
- Erneuerung WC-Anlage (incl. Foyer KG) BGH Buchenau	35.710,00 €
- Verbindungsleitung (Wasser) Allendorf-Damshausen	54.797,84 €
- Umbau WC-Anlage DGH Damshausen	30.685,69 €
- Verbindungsweg Friedensdorfer Str. – Corbachstraße Dautphe	277.656,30 €
- Erneuerung Fenster Friedhofskapelle Dautphe	6.653,48 €
- Schwarz/Weiß-Trennung FFW Elmshausen	206.175,22 €
- Straßenbau In der Eisenstücke Elmshausen	34.024,73 €
- Grundhafte Erneuerung Gr. Becken Freibad Holzhausen	38.575,86 €
- Erneuerung Wasserleitung und Umbau Hochbehälter Holzhausen	47.625,77 €
- Urnengrabfeld Friedhof Holzhausen	64.633,01 €
- Neubau DGH Hommertshausen	33.712,91 €
- Umbau DGH Mornshausen	86.388,93 €
- Urnenwand Friedhof Mornshausen	16.556,21 €
- Erneuerung Althofstraße Silberg	13.601,80 €
- Erneuerung Pflingstweidstraße (K39) Silberg	365.283,72 €
- Breitband Leerrohr Silberg	48.000,00 €

Die wesentlichen Abgänge (aktivierte Positionen) sind unter der Bilanzposition 1.2.2 aufgelistet.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.6 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.110.977,64	2.930.352,31	819.374,67 ↗

Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen lässt sich die Möglichkeit bzw. das Ausmaß der Einflussnahme auf Unternehmen erkennen, in die investiert wurde. Hierbei handelt es sich bspw. um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Wertpapiere.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3 - Finanzanlagevermögen	4.514.650,41	5.556.935,50	1.042.285,09 ↗

Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der Anteil der Gemeinde an den verbundenen Unternehmen beträgt i. d. R. mindestens 50 %. Weiterhin zählen zu den verbundenen Unternehmen die Eigenbetriebe.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3.1 - Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Als Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind von der Gemeinde gewährte Kredite an diese Unternehmen zu verstehen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert des Kredits vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen. Eine notwendige außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihung bemisst sich an dem voraussichtlich realisierbaren Rückzahlungsbetrag sowie der Verzinslichkeit der Ausleihung.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3.2 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen

Unter den Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen auszuweisen, an denen die Gemeinde einen Anteil von mindestens 20 % und maximal 50 % besitzt. Die Beteiligung muss auf Dauer angelegt sein und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde

durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen bzw. zur Einrichtung dienen. Hierunter fallen z.B. Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung vom 22.02.2021 dem Erwerb der Geschäftsanteile der Gemeinde Dautphetal von insgesamt 10% an der Windpark Weißenberg GmbH zum Kaufpreis in Höhe von insgesamt 1.075.000 € mit Wirkung zum 01.01.2021 zugestimmt.

In diesem Kaufpreis enthalten sind 10% des Stammkapitals der Gesellschaft (2.500 €) sowie 10% der von den bisherigen Gesellschaftern bereitgestellten Nachrangdarlehen (402.500 € - siehe Bilanzposition 1.3.4).

Die Beteiligung konnte durch den Vertragsabschluss über die GmbH-Geschäftsanteilsabtretungen und Anpassung des Gesellschaftsvertrages am 22.06.2021 notariell vollzogen werden.

Folgende Beteiligungen sind zum 31.12.2021 bilanziert:

Abwasserverband Dautphetal	4.066.138,38 €
Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH	58.945,00 €
EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH	1.905,75 €
EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH	100,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH	2.250,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH	20.000,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energiegenossenschaft eG	100,00 €
Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf	37.684,73 €
Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf - RNV	2.540,65 €
Unterhaltungsverband Obere Lahn	80.460,71 €
Windpark Weißenberg GmbH	672.500,00 €
Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland	1,00 €
Summe:	4.942.627,22 €

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3.3 - Beteiligungen	4.270.127,22	4.942.627,22	672.500,00 ↗

Bilanzposition 1.3.4

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Unter dieser Position ist das Nachrangdarlehen im Rahmen der Beteiligung an der Windpark Weißenberg GmbH ausgewiesen (siehe Erläuterungen zu Pos. 1.3.3).

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3.4 - Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	402.500,00	402.500,00 ↗

Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz sind die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage zu bilden. Unter dieser Bilanzposition werden die Zuführungen der Gemeinde Dautphetal zur Versorgungsrücklage verbucht.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens	89.366,69	97.358,40	7.991,71 

Bilanzposition 1.3.6 Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind alle sonstigen von der Gemeinde an Dritte gewährte Kredite oder Darlehen auszuweisen. Hierunter fällt der von der Gemeinde Dautphetal vorfinanzierte Landesanteil im Zuge der Teilnahme am KIM-Projekt des Landes Hessen für den Knoten L3042/Kreuzstraße in Mornshausen. Weiterhin sind unter der Bilanzposition von der Gemeinde gewährte Darlehen in den Bereichen Wohnungsbau und Vereinsförderung bilanziert.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3.6 - sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	155.156,50	114.449,88	-40.706,62 

Bilanzposition 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Unter der Position ist die Trägerschaft der Gemeinde an einer Sparkasse zu bilanzieren, da Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger sind. Die Bewertung der Trägerschaft erfolgt in der Regel nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.4 - Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände der Gemeinde, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind dadurch gekennzeichnet, dass sie kurzfristig veräußert, verbraucht, verarbeitet oder von Schuldnern zurückgezahlt werden sollen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2 - Umlaufvermögen	9.857.575,77	11.199.001,11	1.341.425,34 

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Unter dieser Position sind die Bestände aus dem Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde Dautphetal an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bilanziert, die zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht für den Prozess der Leistungserstellung verbraucht wurden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	86.656,09	78.809,60	-7.846,49 ↘

Bilanzposition 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bei unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist der Herstellungsprozess des Vermögensgegenstandes des Umlaufvermögens noch nicht abgeschlossen. Waren sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung veräußert werden können.

Die Position spielt bei Gemeinden eine untergeordnete Rolle.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.2 - Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen, Waren	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Position sind Ansprüche der Gemeinde aus Schuldverhältnissen gegenüber einem Dritten auszuweisen. Ausgangspunkt für das Schuldverhältnis kann entweder eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Grundlage sein. Die Forderung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung erfolgt, die Leistung erbracht oder durch Gesetz bestimmt wird. In der Regel erlischt die Forderung der Gemeinde durch die Zahlung des Schuldners. Die Bewertung der Forderung erfolgt zum Nominalwert vermindert um ggf. notwendige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert (Forderungswertberichtigung, z.B. bei Insolvenzverfahren).

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.147.216,34	2.498.988,42	351.772,08 ↗

Bilanzposition 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3.1. - Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen	1.130.193,45	1.122.117,52	-8.075,93 →
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	123.068,72	51.594,59	-71.474,13 ↘

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen	782.101,39	808.357,94	26.256,55 ↗
Forderungen aus Transferleistungen	225.023,34	262.164,99	37.141,65 ↗

Bilanzposition 2.3.2 Forderungen aus Steuern und Umlagen

Forderungen aus Steuern und Umlagen sind Forderungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierunter fallen z.B. alle Ansprüche der Gemeinde, die aus erhobenen Steuern (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuern etc.) entstanden sind.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3.2 - Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	827.675,15	1.168.916,88	341.241,73 ↗
Forderungen aus Steuern	695.172,76	1.016.025,17	320.852,41 ↗
Forderungen aus Gebühren	200.153,98	208.405,97	8.251,99 ↗
Forderungen aus Beiträgen	368.129,61	380.266,94	12.137,33 ↗
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	-435.781,20	-435.781,20	0,00 →

Bilanzposition 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3.3. - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.760,79	88.662,32	-21.098,47 ↘

Bilanzposition 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen

Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3.4 - Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Ansprüche gegen Dritte bilanziert, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3.5. - Sonstige Vermögensgegenstände	79.586,95	119.291,70	39.704,75 ↗

Bilanzposition 2.4 Flüssige Mittel

Unter den flüssigen Mitteln werden alle Bankkontenbestände sowie Bestände aus Barkassen ausgewiesen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.4 - Flüssige Mittel	7.623.703,34	8.621.203,09	997.499,75 ↗

Bilanzposition 3 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 45 GemHVO auf der Aktivseite geleistete Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, sofern die Auszahlungen einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.878,24	990,40	-887,84 ↘

Bilanzposition 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Wird das Eigenkapital auf der Passivseite vollständig aufgebraucht und weist in Folge dessen einen negativen Betrag aus, ist das negative Eigenkapital auf der Aktivseite als nicht gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00 →

3.2 Passivseite

Auf der Passivseite der Bilanz wird das der Gemeinde zur Verfügung stehende Kapital ausgewiesen. Die Passivseite zeigt die Kapitalherkunft für die auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

Die Passivseite ist gem. § 49 Abs. III GemHVO in fünf Bilanzpositionen zu unterteilen, dem Eigenkapital, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den Rechnungsabgrenzungsposten.

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Das Eigenkapital fasst die Positionen Netto-Position, Rücklagen sowie Ergebnisverwendung zusammen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1 - Eigenkapital	64.602.238,18	66.137.335,11	1.535.096,93 ↗

Bilanzposition 1.1 Netto-Position

Die Nettoposition stellt das Basiskapital der Gemeinde dar, das in der Eröffnungsbilanz als Saldo aus dem Vermögen der Aktivseite und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungsposten der Passivseite festgestellt wurde.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.1 - Nettoposition	54.104.026,42	54.104.026,42	0,00 →

Bilanzposition 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Gem. § 23 GemHVO hat die Gemeinde Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sowie für Sondervermögen zu bilden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	8.878.393,31	10.498.211,76	1.619.818,45 ↗

Bilanzposition 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis ist gem. § 23 i.V.m. § 24 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, sofern der Überschuss nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrags beim außerordentlichen Ergebnis

benötigt wird. Laufende Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses sind durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.1 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.474.291,62	10.117.370,46	1.643.078,84 

Bilanzposition 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist gem. § 23 i.V.m. § 24 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen, sofern der Überschuss nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis benötigt wird. Laufende Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses sind durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.2 - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	404.101,69	380.841,30	-23.260,39 

Bilanzposition 1.2.3 Sonderrücklagen

Die Gemeinde hat nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 GemHVO eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind nicht vorhanden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.3 - Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 1.2.4 Stiftungskapital

Für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen hat die Gemeinde gem. § 23 Abs. 2 GemHVO eine Pflichtrücklage zu bilden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.2.4 - Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 1.3 Ergebnisverwendung

Die Position setzt sich zusammen aus dem Ergebnisvortrag von ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen aus Vorjahren, wenn diese nicht ausgeglichen werden

konnten sowie dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.3 - Ergebnisverwendung	1.619.818,45	1.535.096,93	-84.721,52 

Bilanzposition 2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen. Darüber hinaus sind Sonderposten für erhobene Beiträge, den Gebührenaussgleich und für Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes zu bilden. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2 - Sonderposten	17.220.792,25	18.241.891,99	1.021.099,74 

Bilanzposition 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Unter der Position sind Zuwendungen von Dritten für Investitionsmaßnahmen auszuweisen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.1 - Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	17.088.653,78	17.960.379,55	871.725,77 

Bilanzposition 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Hierunter fallen erhaltene Finanzhilfen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe von einem anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zur Finanzierung von Vermögensgegenständen erhalten hat.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.1.1 - Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.844.611,95	9.518.975,51	674.363,56 

Bilanzposition 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Hierunter fallen erhaltene Finanzhilfen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe von einem nicht öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zur Finanzierung von Vermögensgegenständen erhalten hat.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.1.2 - Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	352.836,18	486.786,09	133.949,91 ↗

Bilanzposition 2.1.3 Investitionsbeiträge

Sonderposten für Investitionsbeiträge werden nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und stellen von Grundstückseigentümern erhobene Geldmittel dar, die der teilweisen Deckung von Kosten dienen, die für die Anschaffung oder Herstellung und den Ausbau öffentlicher Erschließungsanlagen und Einrichtungen entstehen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.1.3 - Investitionsbeiträge	7.891.205,65	7.954.617,95	63.412,30 →

Bilanzposition 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nach § 41 Abs. 7 GemHVO zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge der gebührenrechnenden Einrichtung höher sind als die Aufwendungen.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 konnte beim Produkt Abwasserbeseitigung ein entsprechender Sonderposten gebildet werden.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	132.138,47	281.512,44	149.373,97 ↗

Bilanzposition 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Erträge der nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes zu erhebenden Umlage die Aufwendungen, zu deren Ausgleich die Umlage zu erheben ist, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen. Der Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen (§ 41 Abs. 8 GemHVO).

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.3 - Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.4 Sonstige Sonderposten

Unter der Position sind sämtliche weitere Sonderposten zu erfassen, die eine Sonderpostenbildung notwendig machen und nicht einer der vorherigen Positionen zugeordnet werden können.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
2.4 - Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 39 GemHVO für Sachverhalte zu bilden, die bezüglich ihres Eintretens bzw. ihrer Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3 - Rückstellungen	3.653.936,67	3.835.763,57	181.826,90 ↗

Bilanzposition 3.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO für den Versorgungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn zu bilden. Durch die Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse wird die Gemeinde nicht von der Verpflichtung entbunden, Pensionsrückstellungen zu bilanzieren.

Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition die Beihilferückstellungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sowie zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung in Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ausgewiesen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3.1. - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.222.768,00	3.354.618,50	131.850,50 ↗
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.743.414,00	2.839.555,50	96.141,50 ↗
Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	--	--	--
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	287.232,00	404.285,00	117.053,00 ↗
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	192.122,00	110.778,00	-81.344,00 ↘

Die eingestellten Werte der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfen zum Stichtag 31. Dezember 2021 erfolgen auf Grund der zur Verfügung gestellten Berechnungen der Versorgungskasse. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO wurde für die Berechnung des Teilwerts ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert angesetzt.

Am Bilanzstichtag ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene gültige Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, welcher 1,87 vom Hundert im Dezember 2021 beträgt. Gemäß Nr. 4 Satz 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO würde sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB ein Rückstellungswert in Höhe von 4.452.904,00 € ergeben.

Bilanzposition 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs ist gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO eine Rückstellung zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen des Haushaltsjahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen.

Die Gemeinde Dautphetal hat den Begriff der „ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres“ durch einen Schwellenwert festgesetzt, in dem der Durchschnitt der Steuerkraftmesszahlen der umlagerelevanten Steuereinnahmen unter Abzug der Gewerbesteuerumlage der dem Abschlussjahr vorhergehenden fünf Jahre der Steuerkraftzahl des Abschlussjahres gegenübergestellt wird. Der Schwellenwert wurde von der Gemeinde Dautphetal auf 15 % festgesetzt und im Jahr 2021 nicht erreicht.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3.2 - Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Die Rückstellungsverpflichtung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen. Unter Rekultivierung wird hierbei verstanden, die durch menschliche Eingriffe in die Natur zerstörte Landschaftsteile (z.B. Bergbau, Deponie) durch Pflegemaßnahmen wiederherzustellen. Die Nachsorgeverpflichtung beruht auf § 11 der Deponieverordnung.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3.3 - Rückstellungen für Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Für drohende Sanierungsverpflichtungen für Altlasten müssen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Rückstellungen gebildet werden. Unter Altlasten werden Altablagerungen verstanden, von denen Gefährdungen für die Umwelt ausgehen oder zu erwarten sind.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3.4 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.5 Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen gem. § 39 GemHVO zu bilanzieren, für die eine nach dem Bilanzstichtag wahrscheinliche Inanspruchnahme anzunehmen ist und nicht den vorigen Positionen zuzuordnen sind.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3.5 - Sonstige Rückstellungen	431.168,67	481.145,07	49.976,40 

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gem. § 58 Nr. 35 GemHVO Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Nach § 41 Abs. 1 S. 2 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4 - Verbindlichkeiten	2.752.485,03	1.943.856,40	-808.628,63 

Bilanzposition 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen

Verbindlichkeiten aus Anleihen entstehen durch festverzinsliche Anleihen, die von der Gemeinde zur Deckung eines langfristigen und größeren Kapitalbedarfs emittiert werden. Der Ansatz erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag der Anleihe.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.1 - Anleihen	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 4.2 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten dürfen von der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Kreditverbindlichkeit ist mit ihrem Nennwert abzüglich bisher geleisteter Tilgungen zu bilanzieren.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.449.561,29	1.877.552,02	-572.009,27 

Bilanzposition 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Unter Kreditinstitut ist ein Unternehmen zu verstehen, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten

Geschäftsbetrieb erfordert. Eine Definition ergibt sich aus § 1 KWG. Im Allgemeinen sind hier bei Banken oder Sparkassen aufgenommene Investitionskredite auszuweisen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.2.1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.445.170,48	1.873.161,21	-572.009,27 ▼

Bilanzposition 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.2.2 - Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Zu den sonstigen Kreditgebern sind sämtliche Kreditgeber zu zählen, bei denen die Gemeinde einen Kredit zur Finanzierung einer Investition aufnimmt und nicht den vorigen Kreditgebern zugeordnet werden kann.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.2.3 - Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81	0,00 →

Bilanzposition 4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gem. § 105 Abs. 1 HGO von der Gemeinde nur kurzfristig aufgenommen werden, um die stetige Zahlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Für die Aufnahme ist eine Kreditermächtigung durch die Haushaltssatzung notwendig, welche im Haushaltsjahr 2021 jedoch nicht erforderlich war.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.3 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Unter der Position werden Zahlungsverpflichtungen erfasst, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.4 - Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Unter der Position sind von der Gemeinde bewilligte Zuwendungen in Höhe des bewilligten bzw. zugesagten Betrages anzusetzen. Voraussetzung hierfür bildet eine rechtswirksame Leistungsverpflichtung.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	9.860,82	3.828,13	-6.032,69 ▼

Bilanzposition 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind immer dann anzusetzen, wenn die Lieferantenverbindlichkeit zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen ist. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrags.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.172,40	203.830,35	15.657,95 ▲

Bilanzposition 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter der Position sind Verbindlichkeiten aus der Einkommens- oder Lohnsteuer sowie Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern auszuweisen.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	109.698,25	17.999,67	-91.698,58 ▼

Bilanzposition 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Unter der Position sind Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber den o.g. Unternehmen auszuweisen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen sind.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-13.727,94	-13.727,94	0,00 →

Bilanzposition 4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten stehen alle Verbindlichkeiten, die nicht unter einem anderen Bilanzposten auszuweisen sind. Hierunter fallen z.B. Umsatzsteuerverbindlichkeiten oder durchlaufende Gelder.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
4.9. - Sonstige Verbindlichkeiten	8.920,21	-145.625,83	-154.546,04 ▼

Bilanzposition 5 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 45 GemHVO auf der Passivseite erhaltene Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, sofern die Einzahlungen einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, z.B. die im Haushaltsjahr erhobenen Grabnutzungsentgelte für die nächsten Jahre.

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	848.133,96	890.201,56	42.067,60 ↗

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet.

Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss 2021 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 1.535.096,93 Euro aus.

Im Vergleich zum geplanten Ergebnis in Höhe von -861.500 Euro beträgt die Veränderung 2.396.596,93 Euro.

4.1 Ergebnislage

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.315.671,54 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung -275.714,66 Euro. Gegenüber dem Ansatz 2021 ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 2.150.271,54 Euro.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis von -32.679,94 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 84.372,58 Euro und gegenüber dem Ansatz 2021 um 5.779,94 Euro verändert.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.282.991,60 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um -360.087,24 Euro abweicht.

Gegenüber dem Ansatz 2021 beträgt die Abweichung 2.144.491,60 Euro.

Außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis werden nicht gewöhnliche oder periodenfremde Geschäftsvorfälle abgebildet. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den

außerordentlichen Erträgen (z. B. Veräußerung von Vermögensgegenständen über Buchwert) und den außerordentlichen Aufwendungen (z. B. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen) zusammen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 252.105,33 Euro. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Änderung um 275.365,72 Euro. Gegenüber dem Ansatz 2021 beträgt die Abweichung 252.105,33 Euro.

4.2 Ertragslage

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.170,77	501.300,00	417.572,65	-83.727,35 ↘
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.172.304,40	3.355.600,00	3.225.492,39	-130.107,61 ↘
Kostensatzleistungen und -erstattungen	151.561,50	120.000,00	276.454,98	156.454,98 ↗
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	13.117,68	25.000,00	2.553,50	-22.446,50 ↘
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	12.362.541,73	12.095.000,00	13.160.404,49	1.065.404,49 ↗
Erträge aus Transferleistungen	434.854,19	515.000,00	446.278,00	-68.722,00 ↘
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.375.500,79	4.940.100,00	5.599.670,05	659.570,05 ↗
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	971.926,80	923.400,00	1.290.043,16	366.643,16 ↗
Sonstige ordentliche Erträge	1.075.284,00	351.800,00	879.774,46	527.974,46 ↗
Ordentliche Erträge	25.046.261,86	22.827.200,00	25.298.243,68	2.471.043,68 ↗
Finanzerträge	135.172,98	68.100,00	39.564,09	-28.535,91 ↘
Außerordentliche Erträge	40.727,71	--	315.331,21	315.331,21 ↗
Summe	25.222.162,55	22.895.300,00	25.653.138,98	2.757.838,98 ↗

Die Erträge insgesamt weichen um 430.976,43 Euro vom Vorjahresergebnis und um 2.757.838,98 Euro vom Ansatz ab.

Dabei ergibt sich bei den ordentlichen Erträgen eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 251.981,82 Euro. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Veränderung 2.471.043,68 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2021 ergeben sich aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
11102.53802000 Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	0,00	467.627,00	467.627,00 ↗

Produktkonto	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
36501.54103000 Sonstige Zuweisungen des Landes (Gebührenauffälle Kitas)	0,00	202.181,32	202.181,32
36501.54210000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	0,00	78.878,03	78.878,03
36501.54820000 Kostenerstattungen von Gemeinden (Kostenausgleich HKJGB)	72.000,00	229.044,06	157.044,06
55501.54200000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund (Bundeswaldprämie)	0,00	143.030,00	143.030,00
61101.54220000 Zuweisungen für lfd. Zwecke von GV (Corona-Förderung Kreis)	36.000,00	101.792,00	65.792,00
61101.55530000 Gewerbesteuer	2.800.000,00	3.778.998,09	978.998,09

4.3 Aufwandslage

	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis 2021
Personalaufwendungen	4.832.018,51	5.059.200,00	4.907.648,87	-151.551,13
Versorgungsaufwendungen	1.015.493,15	191.100,00	758.360,93	567.260,93
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.781.828,37	3.281.800,00	3.102.572,61	-179.227,39
Abschreibungen	2.366.576,94	2.271.100,00	2.489.517,41	218.417,41
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.675.511,03	3.077.400,00	2.811.411,75	-265.988,25
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.773.506,08	9.764.000,00	9.900.118,55	136.118,55
Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.941,58	14.200,00	12.942,02	-1.257,98
Ordentliche Aufwendungen	23.454.875,66	23.661.800,00	23.982.572,14	320.772,14
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	83.480,34	95.000,00	72.244,03	-22.755,97
Außerordentliche Aufwendungen	63.988,10	--	63.225,88	63.225,88
Summe	23.602.344,10	23.756.800,00	24.118.042,05	361.242,05

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 515.697,95 Euro. Die Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz des Jahres 2021 beträgt 361.242,05 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 527.696,48 Euro ab. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 320.772,14 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2021 ergeben sich aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Position	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis 2021
Versorgungsaufwendungen	191.100,00	758.360,93	567.260,93 ↗
36501.60810000 Reinigungsmaterial (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	16.000,00	35.546,09	19.546,09 ↗
36501.61610000 Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	55.000,00	80.814,80	25.814,80 ↗
36501.6993000 Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	500,00	15.556,61	15.056,61 ↗
51101.61200000 Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte (noch kein Mittelabruf für Programm „100 wilde Bäche“)	80.000,00	51.301,97	-28.698,03 ↘
53801.69701000 Einstellung in sonstige Sonderposten (Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung)	0,00	149.373,97	149.373,97 ↗
54102.60510000 Strom Straßenbeleuchtung (Einsparungen durch LED-Umrüstungen)	90.000,00	55.239,80	-34.760,20 ↘

5. Erläuterungen zur Finanzrechnung

5.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist die Finanzrechnung im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres ersichtlich:

Finanzrechnung 2021

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Abweichung in EUR	Abweichung in %
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.160.602,98	23.836.074,72	-675.471,74	-2,83
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.553.341,42	20.229.780,82	323.560,60	1,60
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.607.261,56	3.606.293,90	-999.032,34	-27,70
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.877.261,19	1.852.836,68	1.024.424,51	55,29
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.756.262,39	3.612.311,24	143.951,15	3,99
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-879.001,20	-1.759.474,56	880.473,36	50,04
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	1.728.260,36	1.846.819,34	-118.558,98	-6,42
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	364.752,00	-364.752,00	-100,00
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	659.394,06	289.821,42	369.572,64	127,52
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-659.394,06	74.930,58	-734.324,64	-980,01

5.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr darstellen.

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2020	Abweichung in EUR	Abweichung in %
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.107.982,12	1.302.135,13	805.846,99	61,89
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	728.339,99	380.989,74	347.350,25	91,17
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	40.939,08	169.711,81	-128.772,73	-75,88
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.877.261,19	1.852.836,68	1.024.424,51	55,29
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	156.396,79	115.320,83	41.075,96	35,62
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.050.575,58	2.552.808,14	-502.232,56	-19,67
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	466.298,31	901.349,00	-435.050,69	-48,27
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	1.082.991,71	42.833,27	1.040.158,44	2.428,39
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.756.262,39	3.612.311,24	143.951,15	3,99
Saldo aus Investitionstätigkeit	-879.001,20	-1.759.474,56	880.473,36	50,04

6. Sonstige Angaben

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Dautphetal ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Sie besteht aus den 12 Ortsteilen Allendorf, Buchenau, Dams-
hausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen, Hommerts-
hausen, Mornshausen, Silberg und Wolfgruben.

Die Gemeinde Dautphetal hat 11.463 Einwohner (Hauptwohnsitze - Stand 31.12.2021) und erstreckt sich über eine Fläche von 72 km². Der Sitz der Gemeindeverwaltung be-
findet sich im Rathaus, Hainstraße 1 im Ortsteil Dautphe.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertre-
tung der Gemeinde Dautphetal beschlossen, dass für die Haushaltswirtschaft der Ge-
meinde Dautphetal ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Absatz 3 HGO die Grunds-
ätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung finden.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die obere
Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Gießen. Die
oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

6.2 Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde Dautphetal ist am **Abwasserverband Dautphetal** mit 87 % beteiligt, der
zum Teil seine Tätigkeit aus Darlehen finanziert. Der Anteil der Gemeinde Dautphetal
an den Darlehen des Verbandes mit Stand 31.12.2021 beträgt 210.748,01 €.

Stand der **Bürgschaften** zum 31.12.2021:

- EAM GmbH & Co.KG (Bürgschaft I) in Höhe von 2.093.719,00 €
- EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (Bürgschaft II) in Höhe von 291.569,25 €

Andere Sachverhalte, aus denen sich Verpflichtungen ergeben können, sind nicht be-
kannt.

6.3 Mitgliedschaften

Neben den bilanzierten Beteiligungen ist die Gemeinde Dautphetal Mitglied in folgen-
den Vereinen und Verbänden:

- Biedenkopfer Tafel e.V.
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.
- Dialekt im Hinterland e.V.
- Eingliederungshilfe Marburg e.V.
- Europa-Union Deutschland Kreisverband Marburg-Biedenkopf e.V.
- Fachverband der Hessischen Landesbeamten e.V.
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
- Hessischer Waldbesitzerverband e.V.

- Hinterländer Geschichtsverein e.V.
- Hospizdienst IMMANUEL e.V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.
- Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Kreisvereinigung der Bürgermeister im Hessischen Städte- und Gemeindebund
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Hessen e.V.
- Schloßverein Biedenkopf e.V.
- Seniorenrat des Landkreises Marburg Biedenkopf e.V.
- Verein Region Lahn-Dill-Bergland e.V.
- Verein Tierheim Landkreis Marburg-Biedenkopf e.V.

Da es sich um eingetragene Vereine handelt, bestehen hier keine Anteile am Vereinsvermögen und damit keine bilanzierungsfähigen Beteiligungen.

6.4 Personalbestand

Laut Stellenplan zum 30. Juni 2021 waren wie folgt Mitarbeiter beschäftigt:

Personal laut Stellenplan:

Beamte:	2,00
Erzieherinnen:	21,55
Beschäftigte:	47,23
<i>darunter:</i>	
<i>Beschäftigte Bauhof:</i>	11,00
<i>Beschäftigte Gemeindewald:</i>	2,00

6.5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind nach § 9 HGO die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand.

Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal

Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde und hat 31 Sitze. Sie beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung.

Ergebnis der Kommunalwahl vom 14.03.2021:

Zahl der Wahlberechtigten:	8.855
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.873
Wahlbeteiligung:	55%
Zahl der gültigen Stimmen:	131.535, davon für:

Lfd. Nr.	Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Prozent	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	47.465	36,1 %	11
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	36.185	27,5 %	9
3	Freie Wähler Dautphetal	FW	47.885	36,4 %	11

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende **Ausschüsse** (jeweils 7 Mitglieder):

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales
- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Gemeindevertreter:

CDU

Arnold, Jessica
Damm, Erhard
Dr. Falk, Horst
Feußner, Andreas
Koch, Moritz
Olbert, Dominik (nachgerückt am 24.07.2021 für Schmidt, Reinhold)
Schneider, Marcus
Schumann, Stefan
Strunkeit, Bruno
Weigel, Christian
Wetterau-Ruppersberg, Anette

SPD

Becker, Lothar
Ciliox, Joachim
Dannenhaus, Jürgen
Demper, Silvia
Einloft, Marc
Hartmann, Gerd
Kern, Franz
Saffrich, Jörg
Weber, Tobias

FW

Fett, Harald
Gillmann, Doris
Honndorf, Michael
Löffler, Leon
Mootz, Julia
Müller, Christopher
Müller, Holm

Niederhöfer, Detlef
Schmidt, Frank
Schmitt, Reinhold
Werner, Torsten

Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal

Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und neun Beigeordneten:

Bürgermeister

Schmidt, Bernd (FW)

CDU

Kolbe, Lars (I. Beigeordneter)
Bernhardt, Arno
Schneider, Helmut

SPD

Geßner, Dieter
Heuser-Fischbach, Monika
Kohlberger, Rudi

FW

Ronzheimer, Klaus
Schöbener, Wolfgang
Trenker, Albrecht

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.

6.6 Risiken

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2021 auf 25.298.243,68 €. 52 % davon (13.160.404,49 €) resultieren aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus Umlagen. Dabei entfallen 82 % auf die Gewerbesteuer (3.778.998,09 €) und auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (6.972.634,15 €). Demnach ist das Ertragsaufkommen in der Gemeinde Dautphetal im Wesentlichen von der Entwicklung dieser beiden Steuerarten abhängig. Die Abhängigkeit von diesen Steuerarten und die Ungewissheit über deren mittelfristigen und langfristigen Entwicklungen stellen Risiken dar.

Risiken aus derivaten Finanzinstrumenten bestehen nicht.

6.7 Ausblick

Nach den Angaben im Finanzstatusbericht zur Beurteilung der dauernden finanziellen

Leistungsfähigkeit ergab sich für die Gemeinde Dautphetal ein Planindikatorwert von 90 im Haushaltsjahr 2021. Mit den nun vorliegenden Abschlusswerten konnte sogar der höchste Indikatorwert von 100 erreicht werden, welcher die volle finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde eindrucksvoll unterstreicht.

Der angewachsene Rücklagenbestand sichert die Fähigkeit der Gemeinde Dautphetal zum gesetzlichen Haushaltsausgleich nach dem derzeitigen Stand ab. Nachdem sich die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland infolge der Corona-Pandemie zunächst besser darstellte, als zuvor erwartet, stellen die nach dem Abschlussstichtag eingetretenen Folgen des Kriegsausbruches in der Ukraine die Kommunen jedoch vor neue Herausforderungen. Steigende Energie- und Materialpreise sowie Sanktionsauswirkungen werden zunächst zu höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Ergebnishaushalt führen.

Unsere Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegen unter den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Sollte sich entgegen den jetzigen Prognosen eine defizitäre Haushaltslage in Dautphetal abzeichnen, besteht hier Potential zur Steigerung der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

Die Liquidität der Gemeindekasse Dautphetal war im Haushaltsjahr 2021 jederzeit gewährleistet und es mussten weder Kredite noch Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Der niedrige Schuldenstand und der vorhandene Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2021 sind wichtige Indikatoren für die volle finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dautphetal.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum sind in den Jahren 2024 und 2025 Kreditaufnahmen vorgesehen, welche sich hauptsächlich durch folgende, im Zuge der Aufstellung und Fortschreibung des Investitionsprogramms 2021-2025 beabsichtigten Maßnahmen ergeben:

Produkt		Auszug Investitionsprogramm (in 1.000 €)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
FFW	12601	Neubau Feuerwehrhaus FFW Friedensdorf		800	1.100		
FFW	12601	Neubau Feuerwehrhaus FFW Dautphe				1.200	1.800
Kiga	36501	Erweiterung Kindertageseinrichtungen	20		1.500	1.800	

Das Investitionsprogramm für den Zeitraum ab dem Jahr 2023 ermächtigt den Gemeindevorstand noch nicht dazu, Verpflichtungen einzugehen oder Auszahlungen zu leisten. Hierzu bedarf es entsprechender Ermächtigungen in den künftigen Haushaltsplänen.

Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist gemäß § 12 GemHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Neben diesen vorbereitenden Maßnahmen wird auch die weitere Entwicklung der Baupreise in die Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien einfließen müssen.

Dautphetal, den 12. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal



Schmidtke
Bürgermeister

7. Anlagen zum Anhang

7.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen						Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
		+	-	+/-			-	+/-	+	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	212.045,21	38.019,55	6.966,96	0,00	243.097,80	129.345,55	0,00	22.851,79	0,00	6.966,96	145.230,38	97.867,42	82.699,66
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	167.165,77	0,00	0,00	556.443,80	723.609,57	34.359,93	0,00	17.385,76	0,00	0,00	51.745,69	671.863,88	132.805,84
Summe 1.	379.210,98	38.019,55	6.966,96	556.443,80	966.707,37	163.705,48	0,00	40.237,55	0,00	6.966,96	196.976,07	769.731,30	215.505,50
2. Sachanlagevermögen													
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.272.799,01	116.244,14	462.914,90	0,00	12.926.128,25	1,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1,37	12.926.126,88	13.272.797,64
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	23.655.039,08	0,00	0,00	161.084,58	23.816.123,66	11.333.499,54	0,00	486.824,44	0,00	0,00	11.820.323,98	11.995.799,68	12.321.539,54
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	84.563.045,47	78.608,57	0,00	342.077,44	84.983.731,48	40.320.885,49	0,00	1.546.228,80	0,00	0,00	41.867.114,29	43.116.617,19	44.242.159,98
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	131.955,20	993,55	0,00	0,00	132.948,75	114.312,48	0,00	5.875,66	0,00	0,00	120.188,14	12.760,61	17.642,72
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.441.568,83	381.355,34	167.499,85	8.817,90	5.664.242,22	2.918.710,18	0,00	372.292,24	0,00	167.493,85	3.123.508,57	2.540.733,65	2.522.858,65
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.110.977,64	1.924.163,36	36.364,97	-1.068.423,72	2.930.352,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.930.352,31	2.110.977,64
Summe 2.	129.175.385,23	2.501.364,96	666.779,72	-556.443,80	130.453.526,67	54.687.409,06	0,00	2.411.221,14	0,00	167.493,85	56.931.136,35	73.522.390,32	74.487.976,17
3. Finanzanlagevermögen													
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	4.270.127,22	1.075.000,00	402.500,00	0,00	4.942.627,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.942.627,22	4.270.127,22
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	402.500,00	0,00	0,00	402.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	402.500,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	89.366,69	7.991,71	0,00	0,00	97.358,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.358,40	89.366,69
3.6 Sonstige Finanzanlagen	155.156,50	0,00	40.706,62	0,00	114.449,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	114.449,88	155.156,50
Summe 3.	4.514.650,41	1.485.491,71	443.206,62	0,00	5.556.935,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.556.935,50	4.514.650,41
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen													
Gesamtsumme (1. bis 4.)	134.069.246,62	4.024.876,22	1.116.953,30	0,00	136.977.169,54	54.851.114,54	0,00	2.451.458,69	0,00	174.460,81	57.128.112,42	79.849.057,12	79.218.132,08

7.2 Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.449.561,29	1.877.552,02	28.390,81	68.950,00	1.780.211,21
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.445.170,48	1.873.161,21	24.000,00	68.950,00	1.780.211,21
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81	4.390,81	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	9.860,82	3.828,13	3.828,13	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.172,40	203.830,35	203.830,35	0,00	0,00
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	109.698,25	17.999,67	17.999,67	0,00	0,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	-13.727,94	-13.727,94	-13.727,94	0,00	0,00
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	8.920,21	-145.625,83	-145.625,83	0,00	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	2.752.485,03	1.943.856,40	94.695,19	68.950,00	1.780.211,21

7.3 Rückstellungsübersicht

3	Rückstellungen für	Stand zu Beginn des HHJ 2021	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am Ende des HHJ 2021
3.1	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.222.768,00	488.436,50	0,00	620.287,00	3.354.618,50
3.1.1	Beamtenpensionen	2.686.071,00	374.900,50	0,00	494.186,00	2.805.356,50
3.1.2	Beihilfeverpflichtungen	479.354,00	90.392,00	0,00	126.101,00	515.063,00
3.1.3	Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.4	Ehrensold	57.343,00	23.144,00	0,00	0,00	34.199,00
3.2	Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	431.168,67	39.450,00	0,00	89.426,40	481.145,07
3.5.1	Urlaubs- und Zeitguthaben	306.268,67	0,00	0,00	60.426,40	366.695,07
3.5.2	Prüfgebühren Jahresabschlüsse	48.600,00	36.450,00	0,00	0,00	12.150,00
3.5.3	Rechts- und Beratungskosten	16.000,00	3.000,00	0,00	0,00	13.000,00
3.5.4	Ungewisse Verbindlichkeiten	60.300,00	0,00	0,00	29.000,00	89.300,00
Summe		3.653.936,67	527.886,50	0,00	709.713,40	3.835.763,57

7.4 Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.130.193,45	1.122.117,52	1.008.467,64	33.386,46	80.263,42
2.3.2 Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	827.675,15	1.168.916,88	1.168.916,88	0,00	0,00
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.760,79	88.662,32	88.662,32	0,00	0,00
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	79.586,95	119.291,70	119.291,70	0,00	0,00
Summe der Forderungen	2.147.216,34	2.498.988,42	2.385.338,54	33.386,46	80.263,42

7.5 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2022

Produkt- nummer	Konto	Investitions- nummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste (Invest.)
11102	84383100	0010001	Geschäftsausstattung Rathaus	22.000,00 €
11106	84285100	0941005	Teilerneuerung Dacheindeckung Alte Kirche Hommertshausen	67.428,22 €
11108	84285100	0441016	Fassade/Dacherneuerung (Satteldach) Bauhof	103.888,22 €
11108	84383100	0441016	Fahrzeuge Bauhof	9.000,00 €
12601	84285100	0030008	Elektronische Schließzylinder FFW Dautphetal	13.157,18 €
12601	84285100	0641015	Neubau Feuerwehrhaus Friedensdorf	170.000,00 €
12601	84383100	0530001	Einsatzleitfahrzeug FFW Dautphetal	120.000,00 €
36501	84285100	0441021	Erweiterung Kindertageseinrichtungen	32.737,61 €
36501	84383100	0041003	Ausstattung Kindergärten	19.000,00 €
36601	84383100	0041002	Ersatzbeschaffung von Spielplatzgeräten	30.000,00 €
42402	84285100	0641013	Planungskosten Deckensanierung Hallenbad Friedensdorf	18.000,00 €
42402	84285100	0641016	Luftumwälzung und Wassereinsatz Hallenbad Friedensdorf	15.000,00 €
53301	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	13.642,59 €
53301	84285200	0342004	Verbindungsleitung Allendorf-Damshausen	12.509,06 €
53301	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	184.261,77 €
53301	84285200	0542002	Erneuerung Hochbehälter Elmshausen	80.000,00 €
53301	84285200	0642003	Teilerneuerung Hornweg (Wilhelmshütter Straße) OT Friedensdorf	60.000,00 €
53301	84285200	0642018	Umbau Hochbehälter Friedensdorf	20.000,00 €
53301	84285200	0642019	Erneuerung Pumpleitung Heckwiese/Im Grün OT Friedensdorf	55.107,88 €
53301	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	7.177,71 €
53301	84285200	1142002	Pfingstweidstraße (K39) OT Silberg	9.250,26 €
53301	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	20.000,00 €
53301	84285200	1142005	Zum Gänseland OT Silberg	20.000,00 €
53801	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	41.935,79 €
53801	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	2.584,42 €
53801	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	20.000,00 €
53801	84285200	1142005	Zum Gänseland OT Silberg	31.734,56 €
54101	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	351.346,28 €
54101	84285200	0242008	Neubau Radweg Verlängerung Irrlachenfeld - Am Burgberg	546.339,57 €
54101	84285200	0342005	Stützmauer Rimbergstraße OT Damshausen	146.185,11 €
54101	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	165.497,51 €
54101	84285200	0942008	Radweg Hommertshausen-Silberg	40.000,00 €
54101	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	15.105,06 €

Produkt- nummer	Konto	Investitions- nummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste (Invest.)
54101	84285200	1142002	Pfingstweidstraße (K39) OT Silberg	4.240,64 €
54101	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	40.000,00 €
54101	84285200	1142004	Leerrohr Breitband OD Silberg	33.579,16 €
54101	84285200	1142005	Zum Gänseland OT Silberg	78.955,73 €
54102	84285300	0042002	Straßenbeleuchtung	10.000,00 €
55101	84285300	0640001	Grünflächenplanung	20.000,00 €
55201	84285200	0242012	Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) "Erlenhöfe" OT Buchenau	87.761,02 €
55301	84182100	0041005	Ausstattung Friedhöfe	9.000,00 €
55301	84285100	0541003	Urnen-Rasengrabfeld Elmshausen	6.000,00 €
55301	84285100	1041003	Wegeverlegung Friedhof Mornshausen	20.000,00 €
55301	84285100	1241005	Urnenwand Friedhof Wolfgruben	17.000,00 €
55301	84285100	1241006	Neugestaltung Friedhof Wolfgruben	20.000,00 €
57301	84285100	0241024	Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	129.265,18 €
57301	84285100	0241025	Erneuerung WC-Anlage (incl. Foyer KG) BGH Buchenau	114.290,00 €
57301	84285100	0341003	Umbau WC-Anlage DGH Damshausen	4.165,35 €
57301	84285100	0941010	Neubau DGH Hommertshausen	739.147,09 €
57301	84285100	1141009	2. Fluchtweg DGH Silberg	30.000,00 €
57501	84383100	0040003	Beschilderung Wanderwege	11.197,86 €
Summe:				3.837.490,83 €

7.6 Übersicht der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Lfd. Nr.	Vertragsgrund	Laufzeit	Finanzielle Belastungen bis zur Restlaufzeit
1	Leasingvertrag LKW MAN (Bauhof)	01.11.2017 – 01.10.2025	45.768,62 €
2	Leasing PKW Skoda Superb (Dienstfahrzeug BM)	01.11.2018 – 31.03.2022	1.356,60 €
3	Mietvertrag 41 Multifunktionsgeräte und 3 Kartenleser	01.06.2018 – 01.05.2023	79.088,35 €



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Dautphetal zum Jahresabschluss 2021

Stand: 12. Februar 2024
(geprüft durch Revision)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Jahresergebnis.....	4
2.1 Ergebnisrechnung.....	4
2.1.1 Ergebnislage	5
2.1.2 Ertragslage.....	11
2.1.3 Aufwandslage.....	20
2.2 Finanzrechnung.....	27
2.2.1 Allgemeine Entwicklung	27
2.2.2 Investitionstätigkeit.....	27
3. Vermögens- und Schuldenlage	30
3.1 Kennzahlen zur Bilanz	30
3.1.1 Kennzahlen zur Vermögenslage	30
3.1.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur	32
3.1.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung.....	34
4. Prognosebericht - Risiken und Chancen	36
4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital	36
4.2 Entwicklung der Verschuldung.....	37
4.3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur	39
4.4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	40
5. Schlussbetrachtung.....	44

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Sachverhalte, die im Anhang zum Jahresabschluss 2021 erläutert werden, müssen nicht nochmals im Rechenschaftsbericht aufgeführt werden (siehe Nr. 1 der Hinweise zu § 51 GemHVO).

Um die Aussagekraft der eigenen Zahlen im Rechenschaftsbericht weiter zu erhöhen, haben wir in einzelnen Bereichen die Mittelwerte der am Vergleichsring teilnehmenden hessischen Gemeinden in der Größenklasse bis 20.000 Einwohner den Dautphetalen Zahlen gegenübergestellt.

Dadurch ist es in diesen Bereichen möglich, die Situation der Gemeinde Dautphetal auch im landesweiten Vergleich etwas besser zu beurteilen.

Die farbliche Darstellung in den Tabellen ist jeweils so gewählt:

	Dautphetalen Zahlen
	Vergleichswerte auf Landesebene

2. Jahresergebnis

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2021 weist die Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 1.535.096,93 Euro aus. Im Vergleich mit dem Jahresergebnis des Haushaltsansatzes 2021 in Höhe von -861.500 Euro ergibt sich eine Verbesserung um 2.396.596,93 Euro.

2.1 Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

2.1.1 Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die öffentlichen Haushalte und auch die Kommunen profitieren seit Jahren von der unerwartet schnellen Erholung der deutschen Wirtschaft von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die bei Bund, Ländern und Kommunen eingehenden Steuereinnahmen sind aufgrund dieser konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Perioden stetig gestiegen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es starke regionale Unterschiede - insbesondere auf kommunaler Ebene - gibt und der noch abzutragende Schuldenberg der deutschen Kommunen weiterhin nach einer langfristig ausgelegten Konsolidierungsstrategie der öffentlichen Haushalte verlangt. Auch stellt sich der demografische Wandel zunehmend als Herausforderung für die deutschen Kommunen dar. Neben steigenden Sozialtransferaufwendungen, die direkt oder über Umlagen die kommunalen Haushalte belasten, zeigt sich vielerorts das Erfordernis, die Infrastruktur und deren Einrichtungen an die sich ändernden Bedürfnisse der Bürgerschaft anzupassen. Trotz der massiven Erholung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre steht also nach wie vor die Konsolidierung der öffentlichen Ausgaben im Vordergrund, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen zukunftssicher gestalten zu können.

Die Ergebnisse im Überblick

Ergebnis im Vergleich

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Ordentliche Erträge	25.046.261,86	22.827.200,00	25.298.243,68	2.471.043,68
Ordentliche Aufwendungen	23.454.875,66	23.661.800,00	23.982.572,14	320.772,14
Verwaltungsergebnis	1.591.386,20	-834.600,00	1.315.671,54	2.150.271,54
Finanzerträge	135.172,98	68.100,00	39.564,09	-28.535,91
Zinsen und sonstige Aufwendungen	83.480,34	95.000,00	72.244,03	-22.755,97
Finanzergebnis	51.692,64	-26.900,00	-32.679,94	-5.779,94
Ordentliches Ergebnis	1.643.078,84	-861.500,00	1.282.991,60	2.144.491,60
Außerordentliche Erträge	40.727,71	--	315.331,21	315.331,21
Außerordentliche Aufwendungen	63.988,10	--	63.225,88	63.225,88
Außerordentliches Ergebnis	-23.260,39	--	252.105,33	252.105,33
Jahresergebnis	1.619.818,45	-861.500,00	1.535.096,93	2.396.596,93

Ergebnisse der einzelnen Produkte

Rechnungslegung Gemeinde Dautphetal 2021	Erträge / Erlöse		Aufwendungen / Kosten		Ergebnis	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
11101 Gemeindeorgane, Repräsentation	11.000	32.382,50	517.100	518.048,29	-506.100	-485.665,79
11102 Verwaltungssteuerung	2.270.400	2.826.792,68	2.426.300	3.053.549,37	-155.900	-226.756,69
11103 Personalwesen	0	349,24	80.300	82.465,94	-80.300	-82.116,70
11104 Finanzverwaltung	0	0,00	13.800	8.638,96	-13.800	-8.638,96
11105 Steuerverwaltung	0	0,00	1.100	403,27	-1.100	-403,27
11106 Liegenschaften	45.700	356.099,32	610.100	631.434,84	-564.400	-275.335,52
11107 Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungsw.	0	30,00	59.800	52.632,53	-59.800	-52.602,53
11108 Bauhof und Fuhrpark	815.000	741.938,87	1.074.400	1.010.502,26	-259.400	-268.563,39
12101 Statistiken und Wahlen	4.000	2.244,00	96.600	87.408,78	-92.600	-85.164,78
12201 Allgemeine Sicherheit, Ordnung	31.500	24.893,59	240.200	222.271,99	-208.700	-197.378,40
12202 Melde- und Passwesen -Bürgerservice	74.000	79.944,40	308.500	313.565,91	-234.500	-233.621,51
12203 Personenstandswesen	12.000	10.647,60	90.300	91.364,86	-78.300	-80.717,26
12601 Brandschutz	26.800	49.592,67	366.400	480.539,84	-339.600	-430.947,17
12701 Rettungsdienst	0	0,00	13.100	11.335,13	-13.100	-11.335,13
12801 Katastrophenschutz	0	24,54	8.300	7.993,70	-8.300	-7.969,16
27201 Büchereien	0	0,00	600	575,95	-600	-575,95
28101 Kulturelle Aktivitäten	0	12.000,00	21.800	24.027,92	-21.800	-12.027,92
29101 Leistungen an Kirchen	2.000	0,00	17.800	13.499,44	-15.800	-13.499,44
35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	2.000	3.500,00	37.700	25.736,93	-35.700	-22.236,93
36201 Jugendarbeit	12.600	3.517,73	64.400	48.195,87	-51.800	-44.678,14
36501 Tageseinrichtungen für Kinder	1.171.800	1.717.268,30	5.420.000	5.068.731,94	-4.248.200	-3.351.463,64
36601 Spielplätze	19.000	18.608,14	187.500	145.476,31	-168.500	-126.868,17
42101 Allgemeine Sportförderung	0	0,00	40.100	28.806,24	-40.100	-28.806,24
42401 Förderung von Sportstätten	0	0,00	11.700	11.534,65	-11.700	-11.534,65
42402 Förderung von Bädern	7.500	10.703,00	148.200	165.446,64	-140.700	-154.743,64
51101 Bauliche Planung	30.000	0,00	107.300	77.808,98	-77.300	-77.808,98
51102 Dorferneuerung	0	595,00	21.000	19.358,07	-21.000	-18.763,07
52101 Bauverwaltung	2.000	3.804,02	13.400	9.541,19	-11.400	-5.737,17
53101 Elektrizitätsversorgung	304.300	327.050,17	8.900	8.329,52	295.400	318.720,65
53201 Konzessionsabgabe Gas	11.000	10.435,62	1.100	397,12	9.900	10.038,50
53301 Wasserversorgung	1.189.100	1.076.088,03	1.389.600	1.240.706,15	-200.500	-164.618,12
53701 Abfallbeseitigung	33.200	31.134,95	56.100	70.299,07	-22.900	-39.164,12
53801 Abwasserbeseitigung	2.151.200	2.102.850,80	2.118.600	2.101.854,38	32.600	996,42
54101 Gemeindestraßen	486.000	441.510,51	1.523.700	1.416.969,08	-1.037.700	-975.458,57
54102 Straßenbeleuchtung	5.000	10.748,34	198.500	182.967,34	-193.500	-172.219,00

Rechenschaftsbericht der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2021

Rechnungslegung Gemeinde Dautphetal 2021	Erträge / Erlöse		Aufwendungen / Kosten		Ergebnis	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
Produkt						
54501 Straßenreinigung, Winterdienst	0	5,00	64.800	77.273,90	-64.800	-77.268,90
54701 ÖPNV	6.500	7.919,14	37.800	31.331,28	-31.300	-23.412,14
55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau	0	4.580,75	79.700	85.912,49	-79.700	-81.331,74
55201 Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	7.300	7.300,00	164.800	146.129,73	-157.500	-138.829,73
55301 Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	165.400	127.509,95	382.100	372.469,09	-216.700	-244.959,14
55401 Naturschutz und Landschaftspflege	0	0,00	23.800	8.834,73	-23.800	-8.834,73
55501 Gemeindewald	279.000	407.716,26	525.300	515.715,99	-246.300	-107.999,73
55502 Förderung der Landwirtschaft	1.500	1.667,00	1.100	1.165,00	400	502,00
57101 Wirtschaftsförderung	50.000	0,00	66.100	31.166,68	-16.100	-31.166,68
57301 Bürgerhäuser	187.100	191.059,05	1.003.900	988.474,22	-816.800	-797.415,17
57501 Förderung des Tourismus	1.000	0,00	11.500	11.685,69	-10.500	-11.685,69
61101 Steuern, Zuweisungen, Umlagen	16.412.000	17.632.644,85	8.863.500	9.034.776,13	7.548.500	8.597.868,72
61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1.966.800	1.878.156,74	174.500	80.862,44	1.792.300	1.797.294,30

Bei den Erträgen ergaben sich die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2021 aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
11102.53802000 Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	0,00	467.627,00	467.627,00 ↗
36501.54103000 Sonstige Zuweisungen des Landes (Gebührenauffälle Kitas)	0,00	202.181,32	202.181,32 ↗
36501.54210000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	0,00	78.878,03	78.878,03 ↗
36501.54820000 Kostenerstattungen von Gemeinden (Kostenausgleich HKJGB)	72.000,00	229.044,06	157.044,06 ↗
55501.54200000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund (Bundeswaldprämie)	0,00	143.030,00	143.030,00 ↗
61101.54220000 Zuweisungen für lfd. Zwecke von GV (Corona-Förderung Kreis)	36.000,00	101.792,00	65.792,00 ↗
61101.55530000 Gewerbesteuer	2.800.000,00	3.778.998,09	978.998,09 ↗

Bei den Aufwendungen ergaben sich die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2021 aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Position	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Versorgungsaufwendungen	191.100,00	758.360,93	567.260,93 
36501.60810000 Reinigungsmaterial (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	16.000,00	35.546,09	19.546,09 
36501.61610000 Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	55.000,00	80.814,80	25.814,80 
36501.69930000 Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	500,00	15.556,61	15.056,61 
51101.61200000 Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte (noch kein Mittelabruf für Programm „100 wilde Bäche“)	80.000,00	51.301,97	-28.698,03 
53801.69701000 Einstellung in sonstige Sonderposten (Gebührenausschlag Abwasserbeseitigung)	0,00	149.373,97	149.373,97 
54102.60510000 Strom Straßenbeleuchtung (Einsparungen durch LED-Umrüstungen)	90.000,00	55.239,80	-34.760,20 

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.315.671,54 Euro ab, was einer Verbesserung des geplanten Verwaltungsergebnisses um 2.150.271,54 Euro entspricht. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Verminderung 275.714,66 Euro.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.282.991,60 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um -360.087,24 Euro abweicht. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Abweichung 2.144.491,60 Euro.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 252.105,33 Euro in das Jahresergebnis ein.

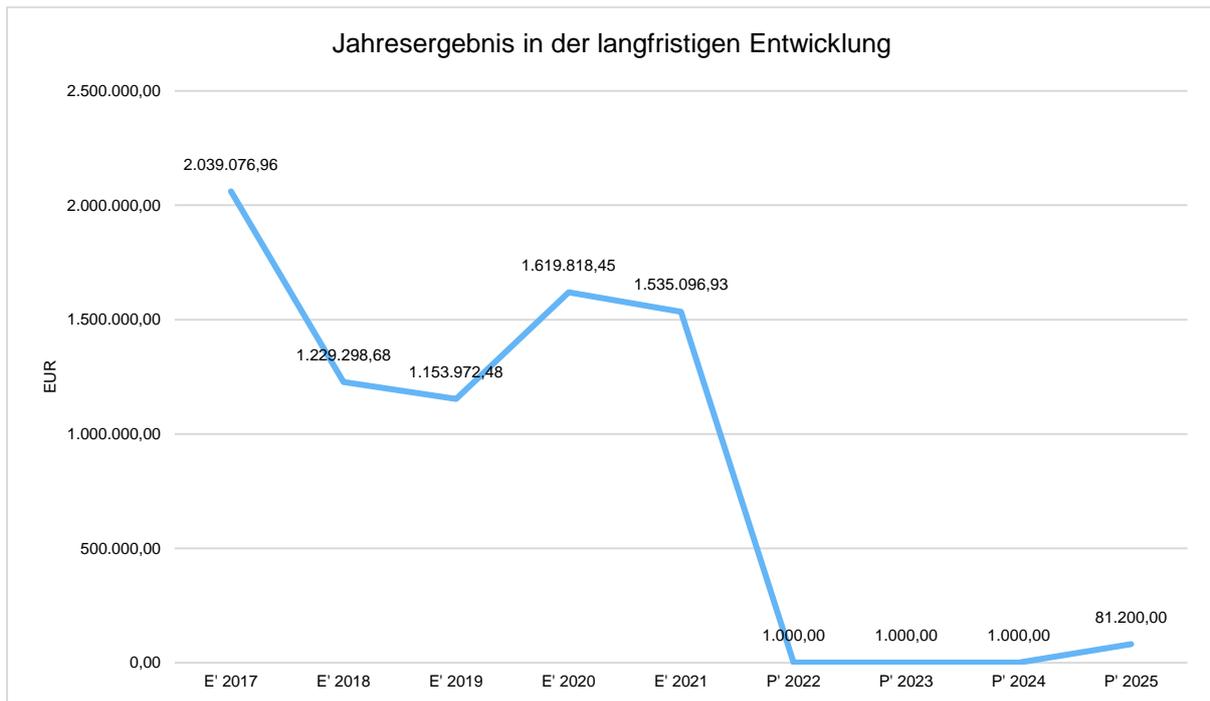
Das Jahresergebnis 2021 beträgt somit 1.535.096,93 Euro und verändert sich zum Vorjahresergebnis um -84.721,52 Euro. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von -861.500 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 2.396.596,93 Euro.

Verwendung des Jahresergebnisses

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital, positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital.

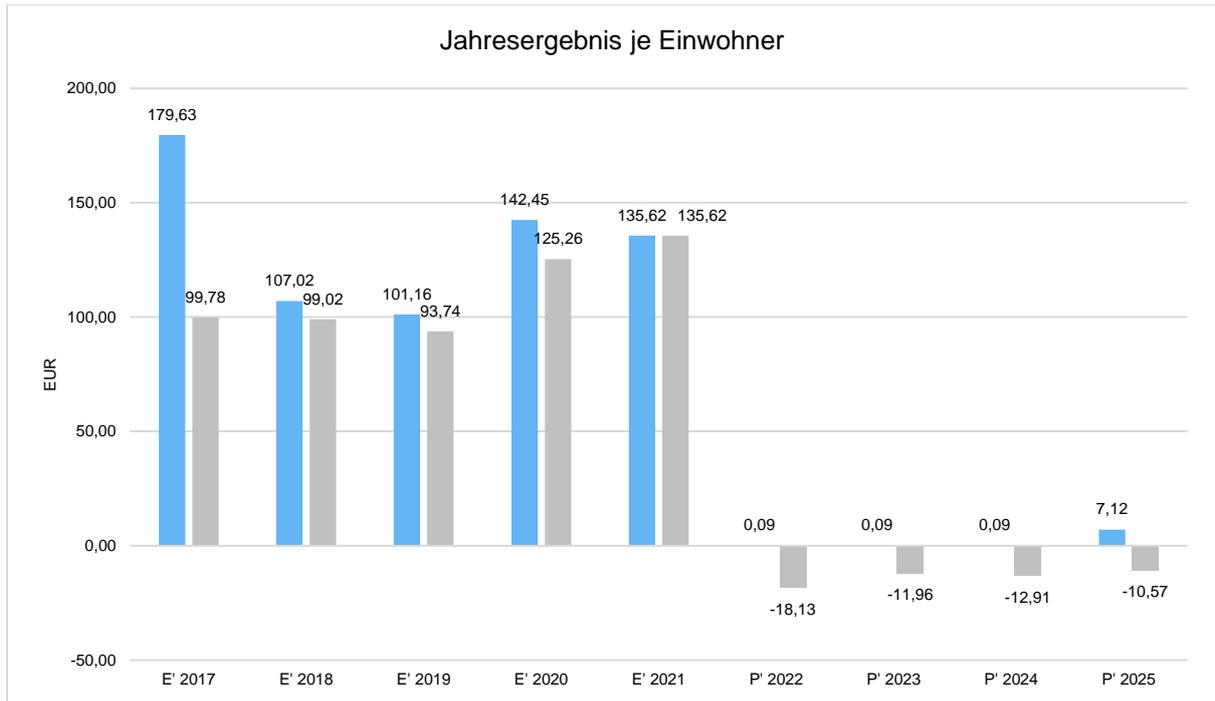
2.1.1.1 Haushaltsergebnis

Jahresergebnis in der langfristigen Entwicklung



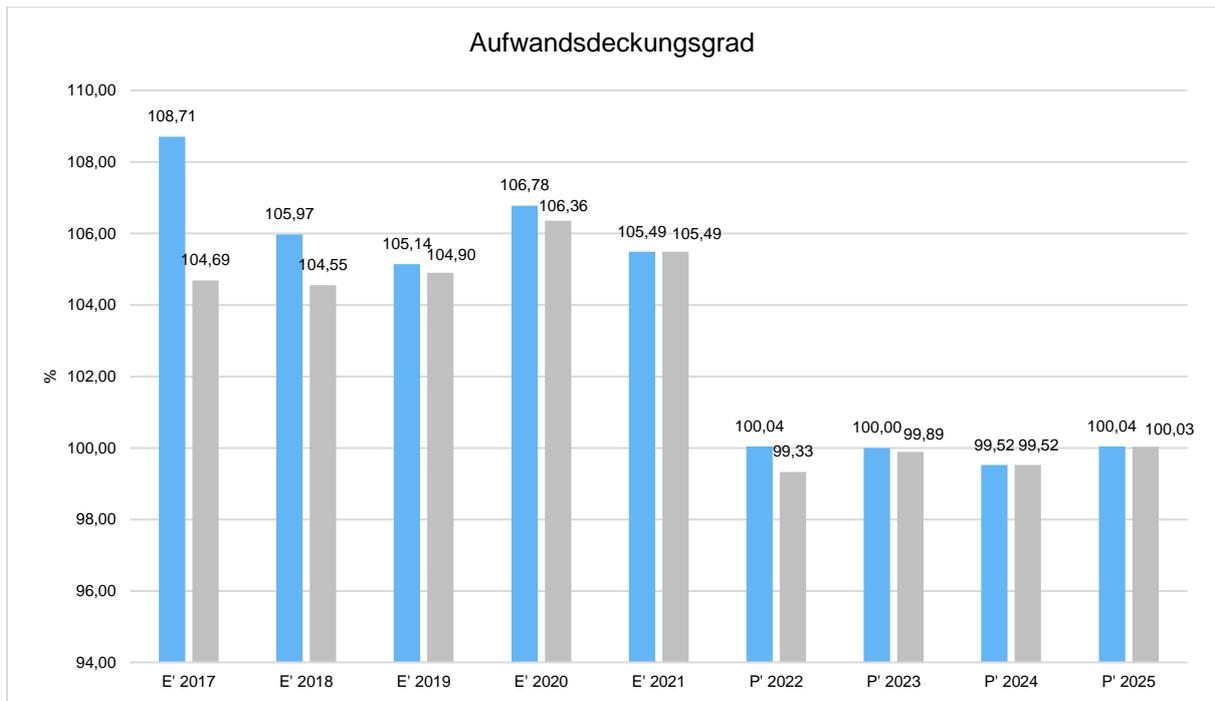
Jahresergebnis je Einwohner

Die Kennzahl bildet das Jahresergebnis als Saldo von Ergebnis aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis bezogen auf einen Einwohner ab.



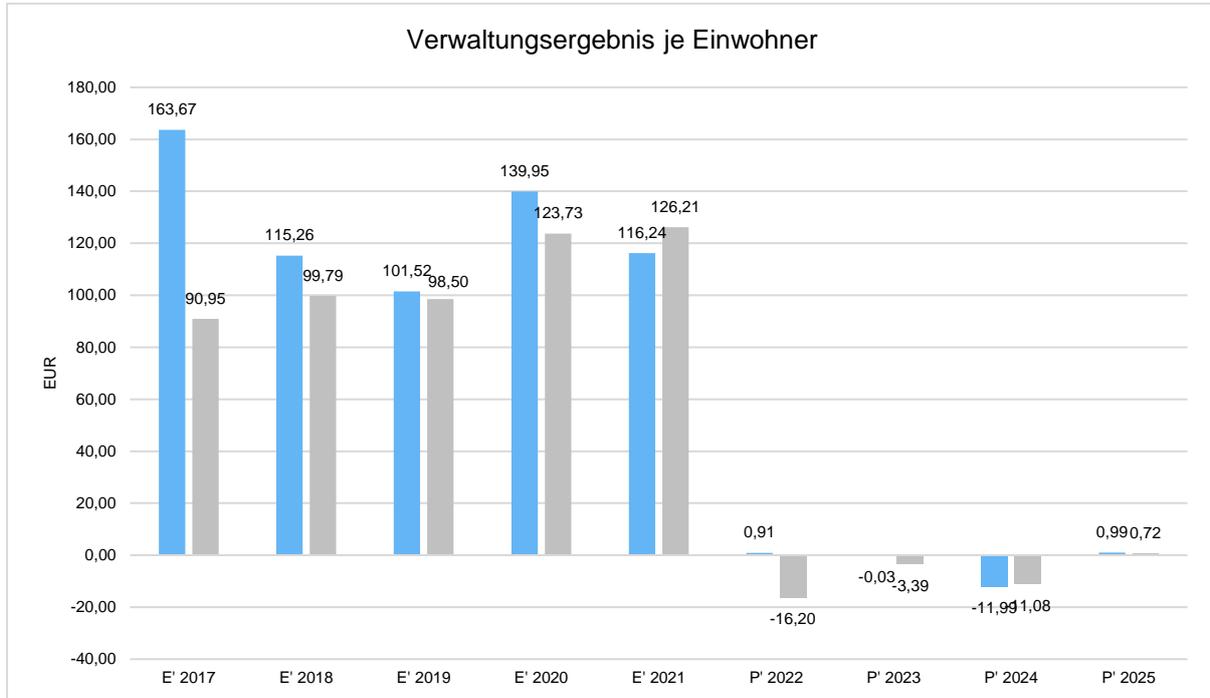
Aufwandsdeckungsgrad (Verwaltungsergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden.



Verwaltungsergebnis je Einwohner

Durch die Kennzahl wird deutlich, welches Ergebnis sich aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen bezogen auf einen Einwohner darstellt. Die Kennzahl dient zur Konkretisierung des oben aufgeführten Aufwandsdeckungsgrades.

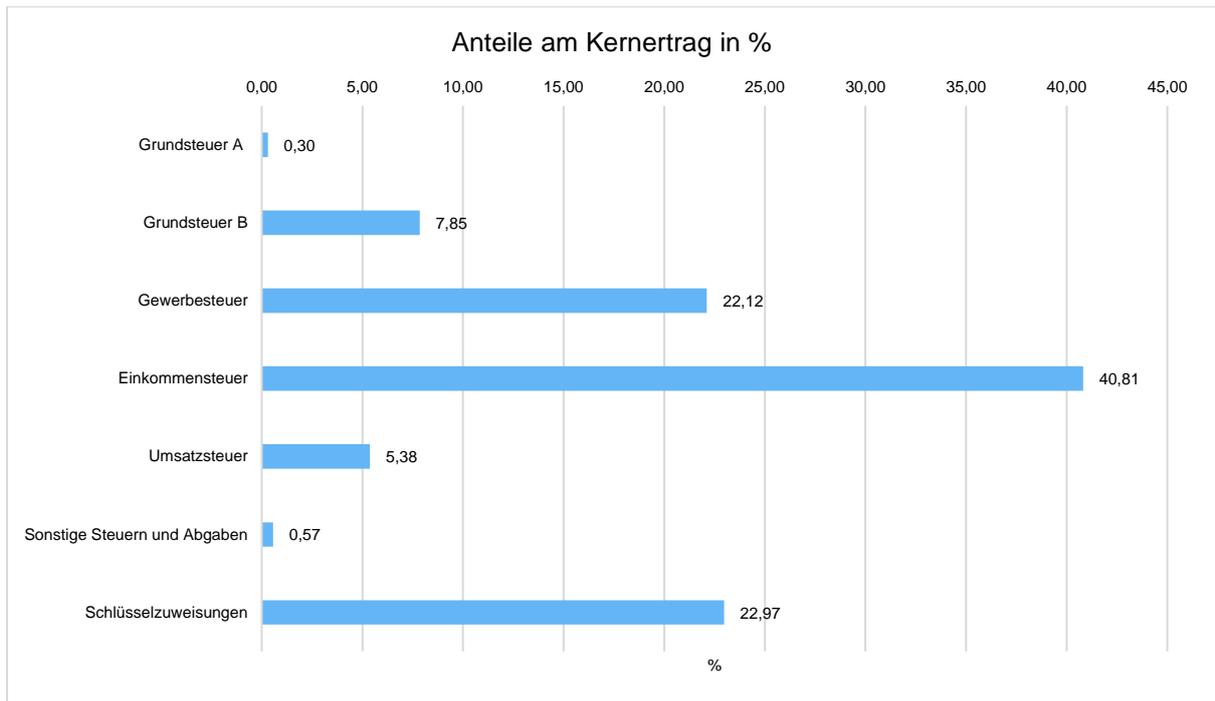


2.1.2 Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



Ertragsarten im Überblick

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.170,77	501.300,00	417.572,65	-83.727,35 ↓
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.172.304,40	3.355.600,00	3.225.492,39	-130.107,61 ↓
Kostensatzleistungen und -erstattungen	151.561,50	120.000,00	276.454,98	156.454,98 ↑
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	13.117,68	25.000,00	2.553,50	-22.446,50 ↓
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	12.362.541,73	12.095.000,00	13.160.404,49	1.065.404,49 ↑
Erträge aus Transferleistungen	434.854,19	515.000,00	446.278,00	-68.722,00 ↓
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.375.500,79	4.940.100,00	5.599.670,05	659.570,05 ↑
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	971.926,80	923.400,00	1.290.043,16	366.643,16 ↑
Sonstige ordentliche Erträge	1.075.284,00	351.800,00	879.774,46	527.974,46 ↑
Ordentliche Erträge	25.046.261,86	22.827.200,00	25.298.243,68	2.471.043,68 ↑
Finanzerträge	135.172,98	68.100,00	39.564,09	-28.535,91 ↓
Außerordentliche Erträge	40.727,71	--	315.331,21	315.331,21 ↑
Summe	25.222.162,55	22.895.300,00	25.653.138,98	2.757.838,98 ↑

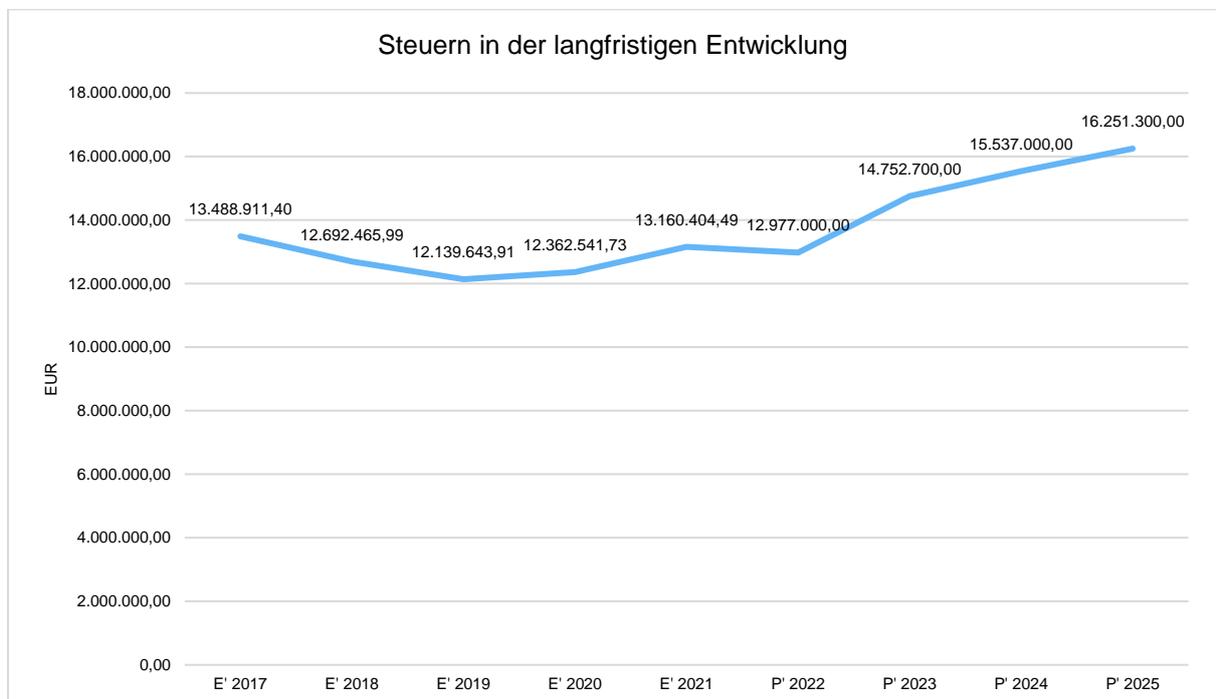
2.1.2.1 Steuern

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie gesetzlichen Umlagen erkennbar:

Steuern und ähnliche Abgaben

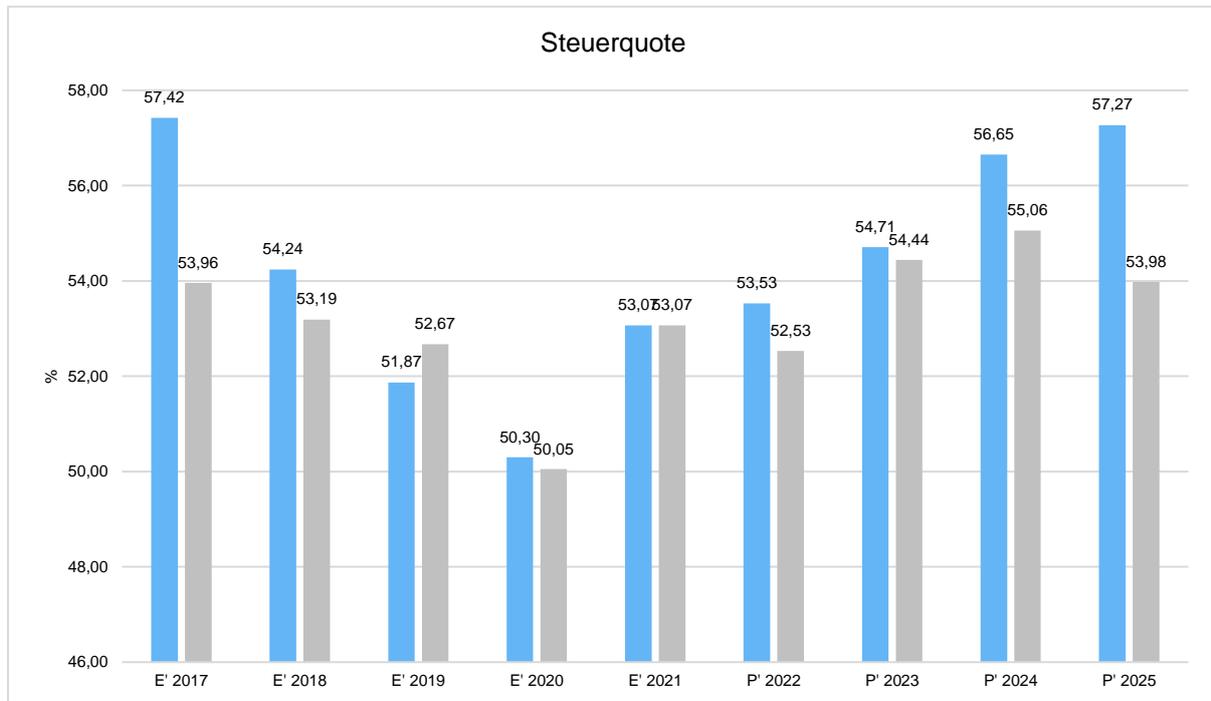
	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Grundsteuer A	52.713,18	53.000,00	51.954,01	-1.045,99 ↘
Grundsteuer B	1.332.138,39	1.332.000,00	1.340.557,49	8.557,49 →
Gewerbesteuer	3.600.079,98	2.800.000,00	3.778.998,09	978.998,09 ↗
Anteil Einkommenssteuer	6.338.176,20	6.800.000,00	6.972.634,15	172.634,15 ↗
Anteil Umsatzsteuer	915.687,72	980.000,00	919.554,76	-60.445,24 ↘
Vergnügungssteuer	75.237,92	80.000,00	44.686,98	-35.313,02 ↘
Hundesteuer	48.508,34	50.000,00	52.019,01	2.019,01 ↗
Summe	12.362.541,73	12.095.000,00	13.160.404,49	1.065.404,49 ↗

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben im langfristigen Verlauf:



Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote bringt zum Ausdruck, in welchem prozentualen Maße die ordentlichen Erträge der Kommune aus Steuererträgen und Ausgleichsleistungen bestehen.



2.1.2.1.1 Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen

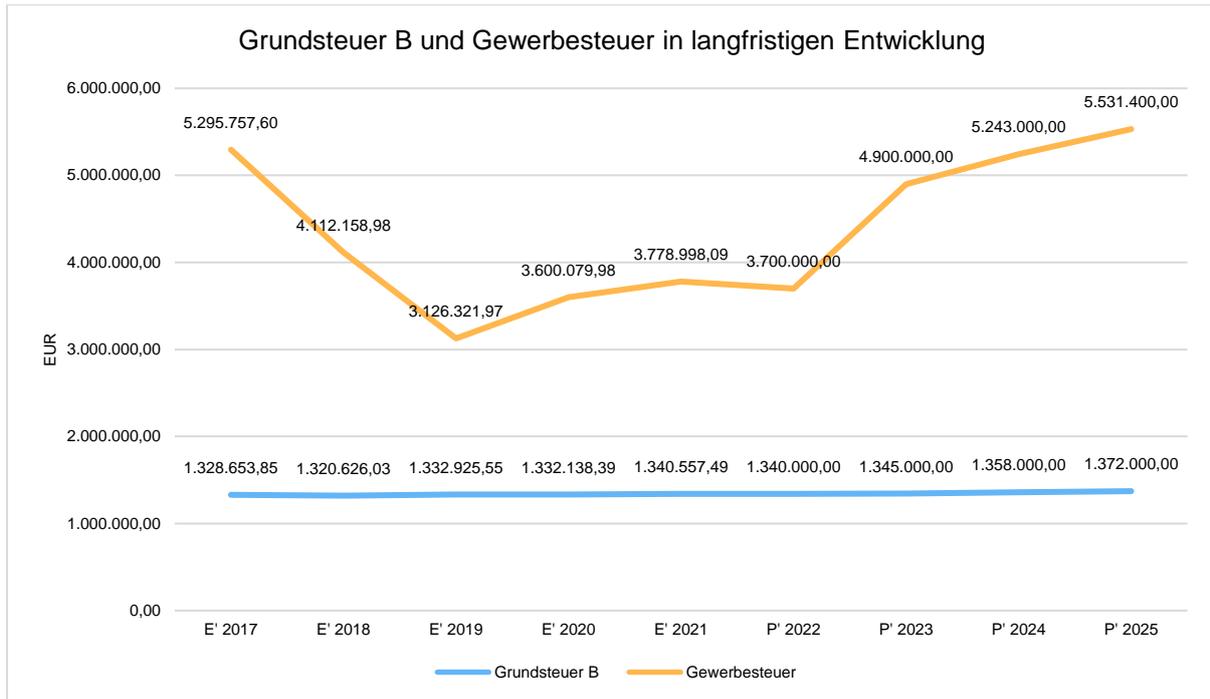
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz Grundsteuer A	360	350	350	350	350	350
Hebesatz Grundsteuer B	360	350	350	350	350	350
Hebesatz Gewerbesteuer	350	340	340	340	340	340

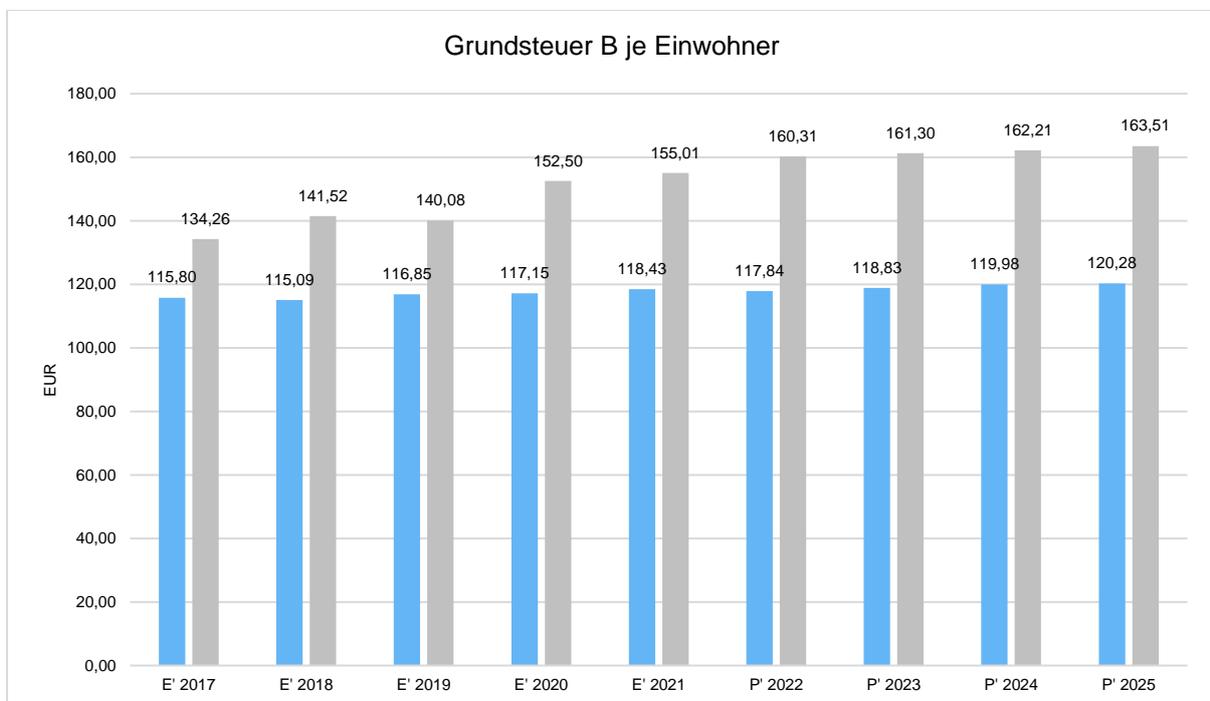
Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts. Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung ergibt folgendes Bild:



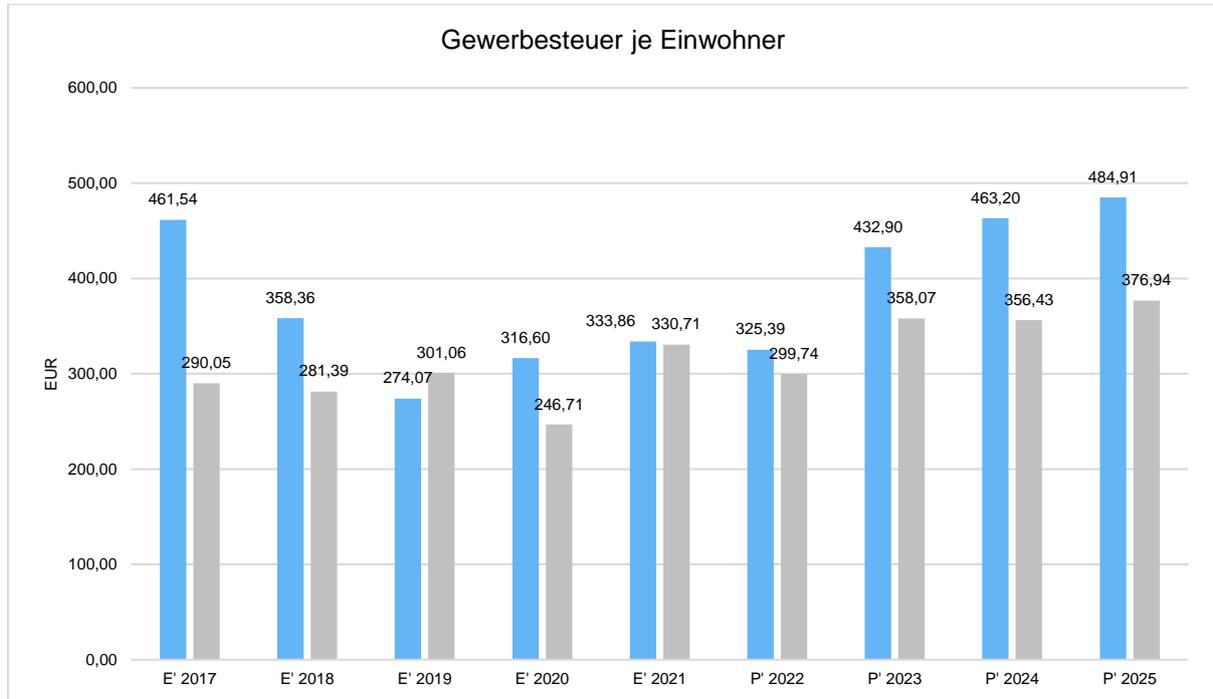
Grundsteuer B je Einwohner

Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:



Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



2.1.2.1.2 Gemeinschaftssteuern

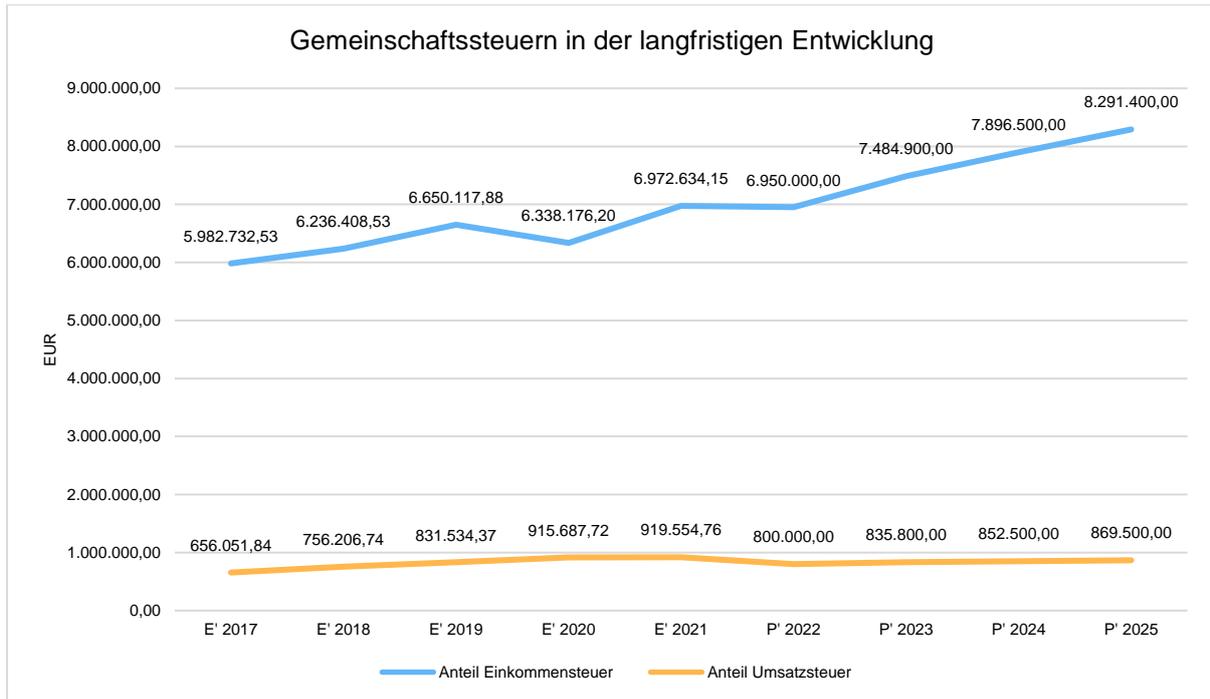
Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

Gemeinschaftssteuern

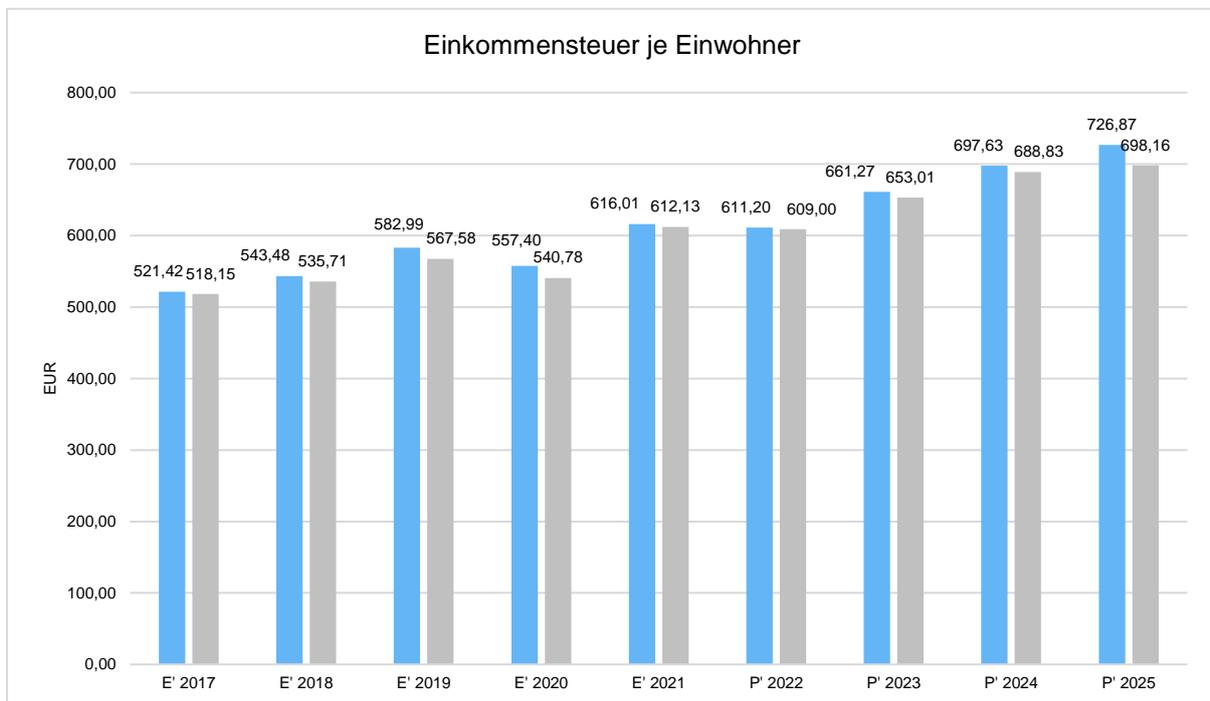
	E' 2020	E' 2021	P' 2022	P' 2023	P' 2024
Anteil Einkommensteuer	6.338.176	6.972.634	6.950.000	7.484.900	7.896.500
Anteil Umsatzsteuer	915.688	919.555	800.000	835.800	852.500

Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

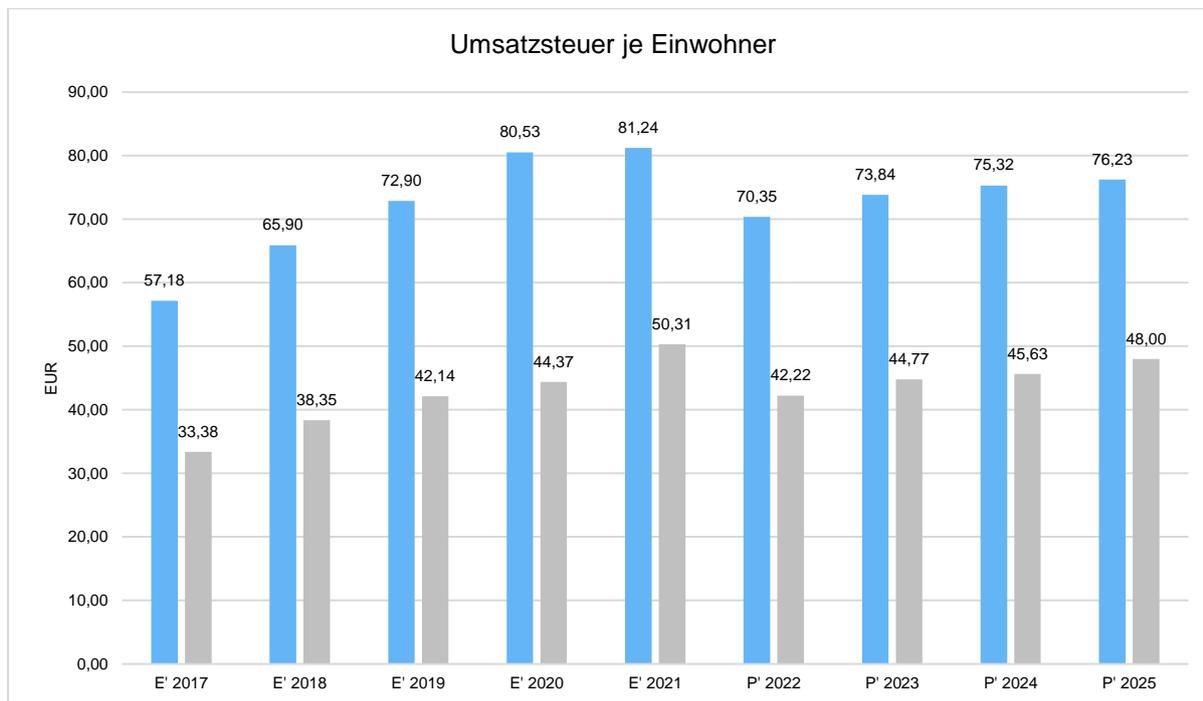
In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:



Anteil Einkommensteuer je Einwohner



Anteil Umsatzsteuer je Einwohner



2.1.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und Umlagen

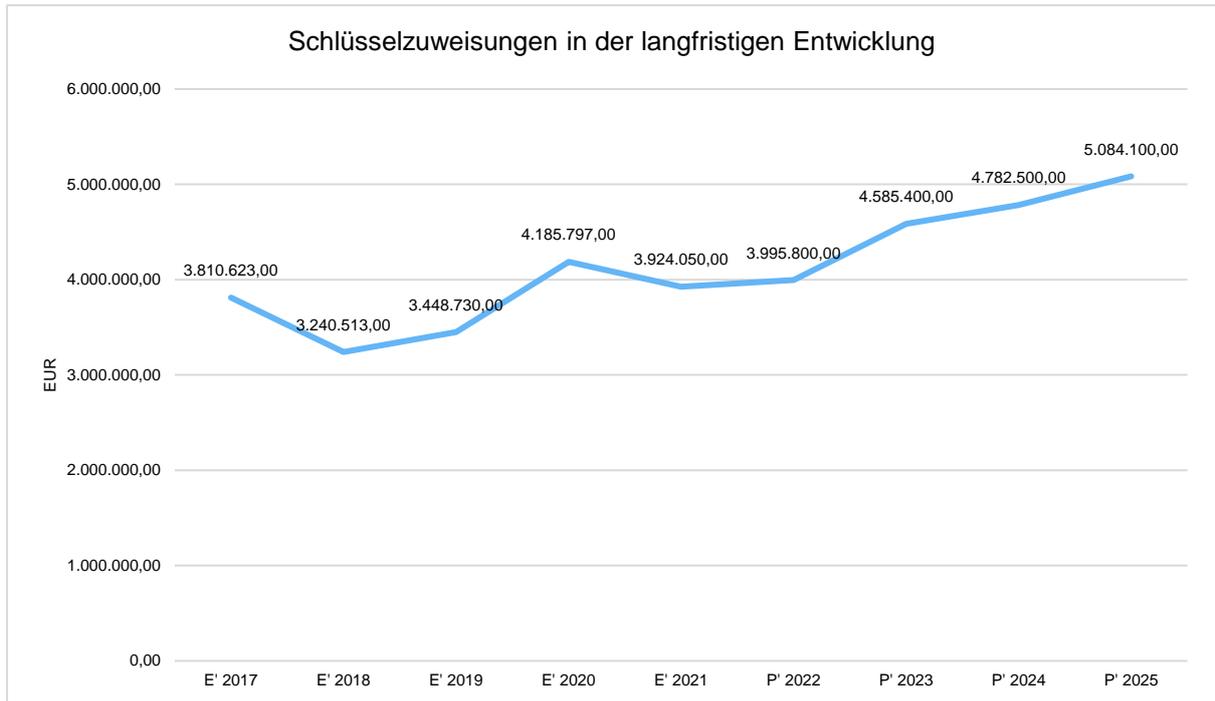
Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs.

Die im Produkt 61101 verbuchten Erträge aus Zuweisungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Grundförderung des Kommunalen Entwicklungsfonds in Höhe von 36.802,00 € und dem Zweiten Zukunfts-Paket zur Überwindung der Corona-Pandemie in Höhe von 63.901,00 € wurden im abgelaufenen Rechnungsjahr 2021 zur Finanzierung zweckentsprechender Aufwendungen in den Produkten

- 28101 – Kulturelle Aktivitäten
- 35101 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
- 36201 – Jugendarbeit
- 36501 – Tageseinrichtungen für Kinder
- 42101 – Allgemeine Sportförderung

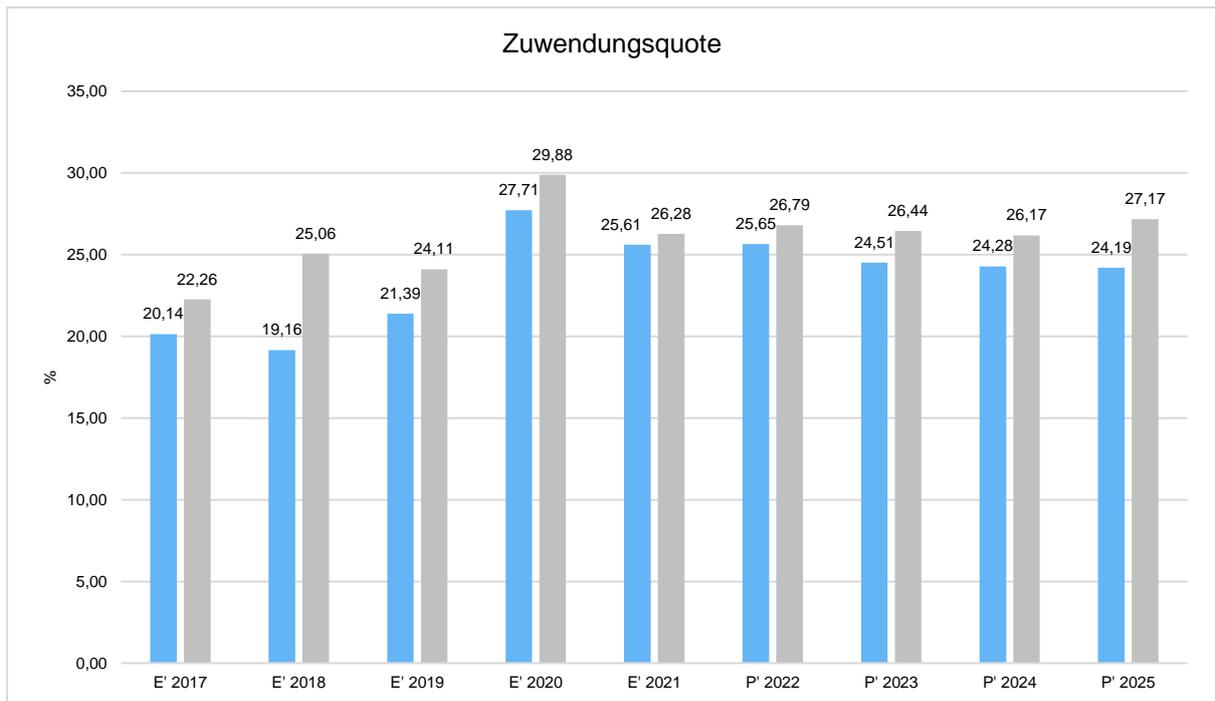
eingesetzt.

Die Unterdeckungen in diesen Produkten übersteigen insgesamt die erhaltenen Förderungen des Landkreises. Die Zuweisungen sind von der Gemeinde Dautphetal zweckentsprechend verwendet worden.



Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land.



2.1.2.3 Sonstige Ertragsarten

Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz 2021 sind nachfolgend abgebildet:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.170,77	501.300,00	417.572,65	-83.727,35 ↘
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.172.304,40	3.355.600,00	3.225.492,39	-130.107,61 ↘
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	151.561,50	120.000,00	276.454,98	156.454,98 ↗
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	13.117,68	25.000,00	2.553,50	-22.446,50 ↘
Erträge aus Transferleistungen / Familienleistungsausgleich	434.854,19	515.000,00	446.278,00	-68.722,00 ↘
Sonstige ordentliche Erträge	1.075.284,00	351.800,00	879.774,46	527.974,46 ↗
Finanzerträge	135.172,98	68.100,00	39.564,09	-28.535,91 ↘
Außerordentliche Erträge	40.727,71	--	315.331,21	315.331,21 ↗
Summe sonstige Ertragsarten	5.512.193,23	4.936.800,00	5.603.021,28	666.221,28 ↗

2.1.3 Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz 2021:

Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Personalaufwendungen	4.832.018,51	5.059.200,00	4.907.648,87	-151.551,13 ↘
Versorgungsaufwendungen	1.015.493,15	191.100,00	758.360,93	567.260,93 ↗
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.781.828,37	3.281.800,00	3.102.572,61	-179.227,39 ↘
Abschreibungen	2.366.576,94	2.271.100,00	2.489.517,41	218.417,41 ↗
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.675.511,03	3.077.400,00	2.811.411,75	-265.988,25 ↘
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.773.506,08	9.764.000,00	9.900.118,55	136.118,55 ↗
Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00 ↘
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.941,58	14.200,00	12.942,02	-1.257,98 ↘
Ordentliche Aufwendungen	23.454.875,66	23.661.800,00	23.982.572,14	320.772,14 ↗

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	83.480,34	95.000,00	72.244,03	-22.755,97 ↘
Außerordentliche Aufwendungen	63.988,10	--	63.225,88	63.225,88 ↗
Summe	23.602.344,10	23.756.800,00	24.118.042,05	361.242,05 ↗

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 515.697,95 Euro. Die Abweichung zum Haushaltsansatz beträgt 361.242,05 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 527.696,48 Euro ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 320.772,14 Euro.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Entgelte Arbeitnehmer	3.387.228,86	3.681.100,00	3.502.747,78	-178.352,22 ↘
Bezüge Beamte	234.876,44	243.400,00	197.036,97	-46.363,03 ↘
Soziale Abgaben, Altersvers.& Unterstützung-Aktive	1.153.360,81	1.092.400,00	1.144.390,70	51.990,70 ↗
Sonstige Personalaufwendungen	56.552,40	42.300,00	63.473,42	21.173,42 ↗
Summe Personalaufwendungen	4.832.018,51	5.059.200,00	4.907.648,87	-151.551,13 ↘
Versorgungsaufwendungen	1.865.493,15	191.100,00	758.360,93	567.260,93 ↗

Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 3.102.572,61 Euro. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um 320.744,24 Euro. Die Abweichung vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz beträgt -207.227,39 Euro.

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

Sach- und Dienstleistungsaufwand, Abschreibungen

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	681.767,45	892.900,00	813.763,42	-79.136,58
Aufw. für bezogene Leistungen	1.493.235,65	1.733.200,00	1.616.565,20	-116.634,80
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	132.511,55	247.000,00	133.627,68	-113.372,32
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	146.757,26	194.200,00	159.187,06	-35.012,94
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	327.556,46	214.500,00	379.429,25	164.929,25
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	2.781.828,37	3.281.800,00	3.102.572,61	-179.227,39
Abschreibungen	2.366.576,94	2.271.100,00	2.489.517,41	218.417,41

Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen differenziert dargestellt:

Transferaufwendungen

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.675.511,03	3.077.400,00	2.811.411,75	-265.988,25
Sonstige Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00
Heimatumlage	247.558,18	179.000,00	239.655,19	60.655,19
Kreisumlage	4.797.763,00	4.944.000,00	4.883.004,00	-60.996,00
Schulumlage	3.309.084,00	3.325.000,00	3.367.876,00	42.876,00
Gewerbesteuerumlage	398.369,49	288.000,00	385.652,03	97.652,03
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	1.020.731,41	1.028.000,00	1.023.931,33	-4.068,67
Summe der Transferaufwendungen	12.449.017,11	12.844.400,00	12.711.530,30	-132.869,70

Sonstige Aufwendungen

Nachfolgend werden die übrigen Aufwandsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz abgebildet:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.941,58	14.200,00	12.942,02	-1.257,98 ↘
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	83.480,34	95.000,00	72.244,03	-22.755,97 ↘
Außerordentliche Aufwendungen	63.988,10	--	63.225,88	63.225,88 ↗
Summe der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen	157.410,02	109.200,00	148.411,93	39.211,93 ↗

2.1.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

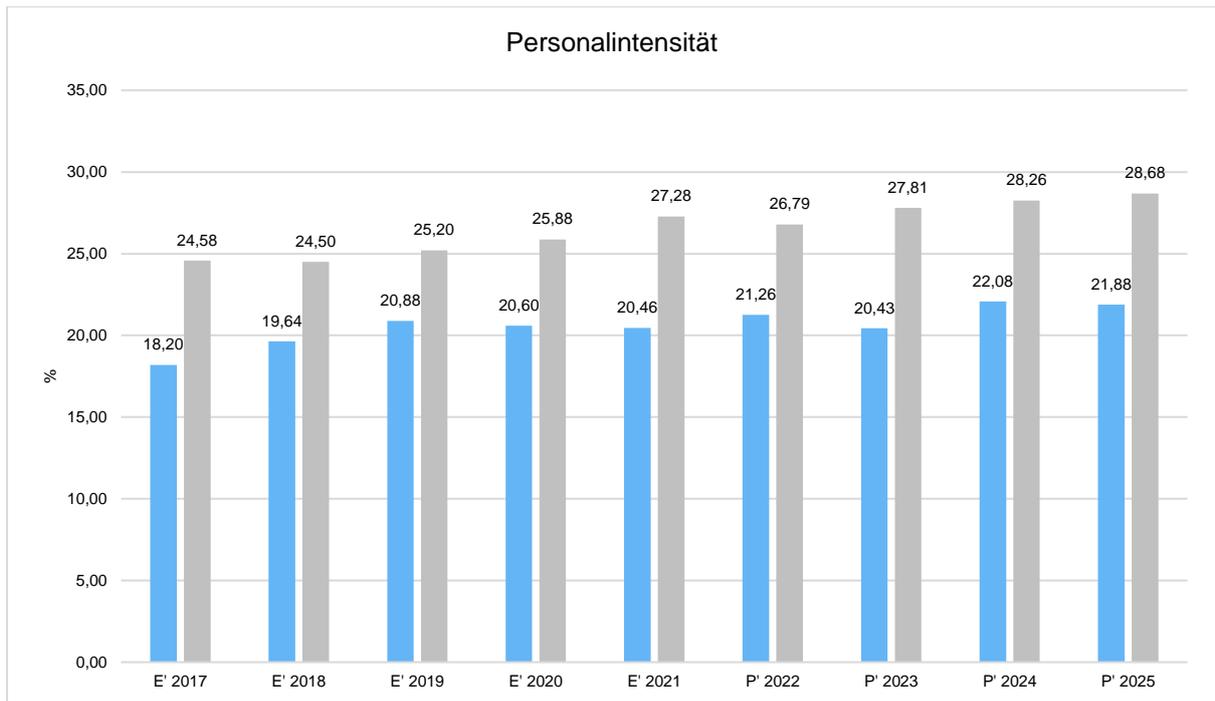
Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand

	E' 2020	E' 2021	P' 2022	P' 2023	P' 2024
Entgelte Arbeitnehmer	3.387.229	3.502.748	3.905.500	4.151.300	4.297.000
Bezüge Beamte	234.876	197.037	177.500	185.100	191.000
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung - Aktive	1.153.361	1.144.391	1.122.500	1.182.800	1.223.300
Sonstige Personalaufwendungen	56.552	63.473	67.300	80.600	82.600
Summe Personalaufwendungen	4.832.019	4.907.649	5.272.800	5.599.800	5.793.900
Versorgungsaufwendungen	1.015.493	758.361	174.500	207.800	211.500

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



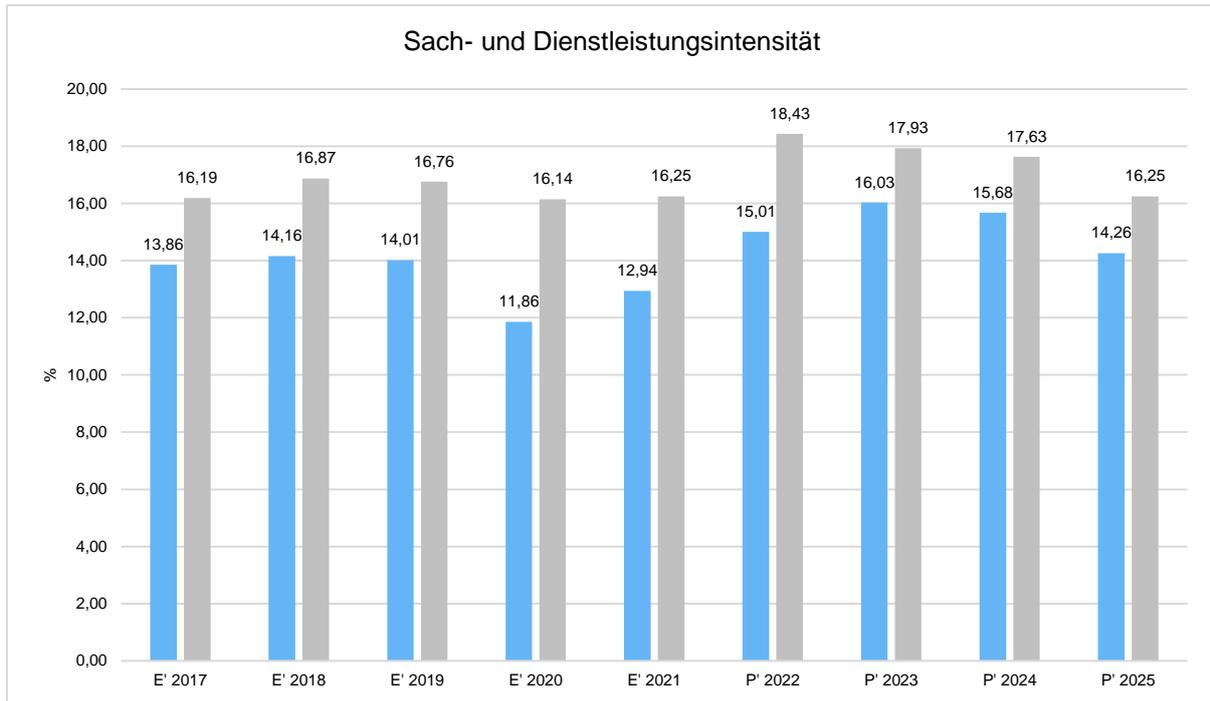
2.1.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

	E' 2020	E' 2021	P' 2022	P' 2023	P' 2024
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.781.828	3.102.573	3.721.800	4.395.300	4.131.400
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	681.767	813.763	903.600	1.179.300	1.120.400
davon Aufw. für bezogene Leistungen	1.493.236	1.616.565	2.216.000	2.561.500	2.359.300
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	132.512	133.628	163.700	175.600	167.600
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	146.757	159.187	200.300	217.200	217.300
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	327.556	379.429	238.200	261.700	266.800

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vom ordentlichen Aufwand ist.



2.1.3.3 Transferaufwendungen

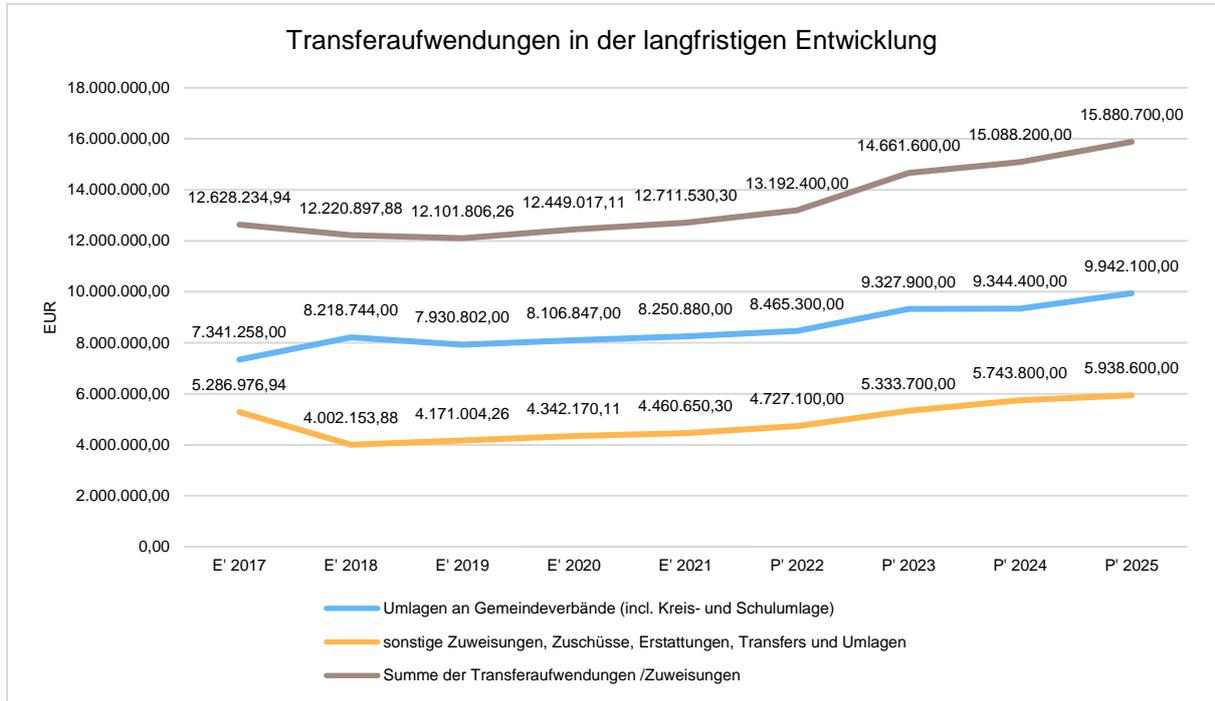
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Nachfolgend ist die Entwicklung der wichtigsten Positionen abzulesen:

Entwicklung der Transferaufwendungen

	E' 2020	E' 2021	P' 2022	P' 2023	P' 2024
Umlagen an Gemeindeverbände (incl. Kreis- und Schulumlage)	8.106.847	8.250.880	8.465.300	9.327.900	9.344.400
sonstige Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen, Transfers und Umlagen	4.342.170	4.460.650	4.727.100	5.333.700	5.743.800
Summe der Transferaufwendungen /Zuweisungen	12.449.017	12.711.530	13.192.400	14.661.600	15.088.200

Transferaufwendungen in der langfristigen Entwicklung



2.2 Finanzrechnung

2.2.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.836.074,72	21.876.400,00	23.160.602,98	1.284.202,98 ↗
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.229.780,82	21.462.200,00	20.553.341,42	-908.858,58 ↘
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.606.293,90	414.200,00	2.607.261,56	2.193.061,56 ↗
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.852.836,68	1.996.900,00	2.877.261,19	880.361,19 ↗
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.612.311,24	3.938.000,00	3.756.262,39	-181.737,61 ↘
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.759.474,56	-1.941.100,00	-879.001,20	1.062.098,80 ↗
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	1.846.819,34	-1.526.900,00	1.728.260,36	3.255.160,36 ↗
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	364.752,00	--	0,00	0,00 →
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	289.821,42	240.000,00	659.394,06	419.394,06 ↗
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	74.930,58	-240.000,00	-659.394,06	-419.394,06 ↘
37 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	35.066,62	--	-71.366,55	71.366,55 ↘
39 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	1.956.816,54	-5.562.673,01	997.499,75	6.560.172,76 ↗

2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

Investitionstätigkeit

Nachfolgend werden im Bereich der Auszahlungen die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen im Jahr 2021 dargestellt:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2021
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.302.135,13	1.745.000,00	2.107.982,12	362.982,12 ↗
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	380.989,74	200.000,00	728.339,99	528.339,99 ↗
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	169.711,81	51.900,00	40.939,08	-10.960,92 ↘
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.852.836,68	1.996.900,00	2.877.261,19	880.361,19 ↗
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	115.320,83	209.000,00	156.396,79	-52.603,21 ↘
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.552.808,14	2.189.000,00	2.050.575,58	-138.424,42 ↘
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	901.349,00	458.000,00	466.298,31	8.298,31 ↗
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	42.833,27	1.082.000,00	1.082.991,71	991,71 →
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.612.311,24	3.938.000,00	3.756.262,39	-181.737,61 ↘
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.759.474,56	-1.941.100,00	-879.001,20	1.062.098,80 ↗

Investitionsmaßnahme		Fortgeschriebener Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Abweichung
Nr.	Bezeichnung			
0041002	Ersatzbeschaffung von Spielplatzgeräten	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €
0042005	Erneuerung Buswartehallen in den Ortsteilen	200.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €
0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	826.021,42 €	419.096,76 €	406.924,66 €
0241024	Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	174.752,10 €	45.486,92 €	129.265,18 €
0241025	Erneuerung WC-Anlage (incl. Foyer KG) BGH Buchenau	150.000,00 €	35.710,00 €	114.290,00 €
0242008	Neubau Radweg Verlängerung Irrlachenfeld – Am Burgberg Buchenau	546.339,57 €	0,00 €	546.339,57 €
0242012	Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) „Erlenhöfe“ Buchenau	100.000,00 €	12.238,98 €	87.761,02 €
0342005	Stützmauer Rimbergstraße Damshausen	146.185,11 €	0,00 €	146.185,11 €
0441016	Fassade/Dacherneuerung (Satteldach) Bauhof	105.839,45 €	1.323,88 €	103.888,22 €
0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße – Corbachstraße Dautphe	630.000,00 €	277.656,30 €	352.343,70 €
0530001	Einsatzleitfahrzeug Feuerwehr Dautphetal	120.000,00 €	0,00 €	120.000,00 €
0542002	Erneuerung Hochbehälter Elmshausen	80.000,00 €	0,00 €	80.000,00 €
0542003	In der Eisenstücke Elmshausen	84.085,19 €	35.616,02 €	48.469,17 €

Rechenschaftsbericht der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2021

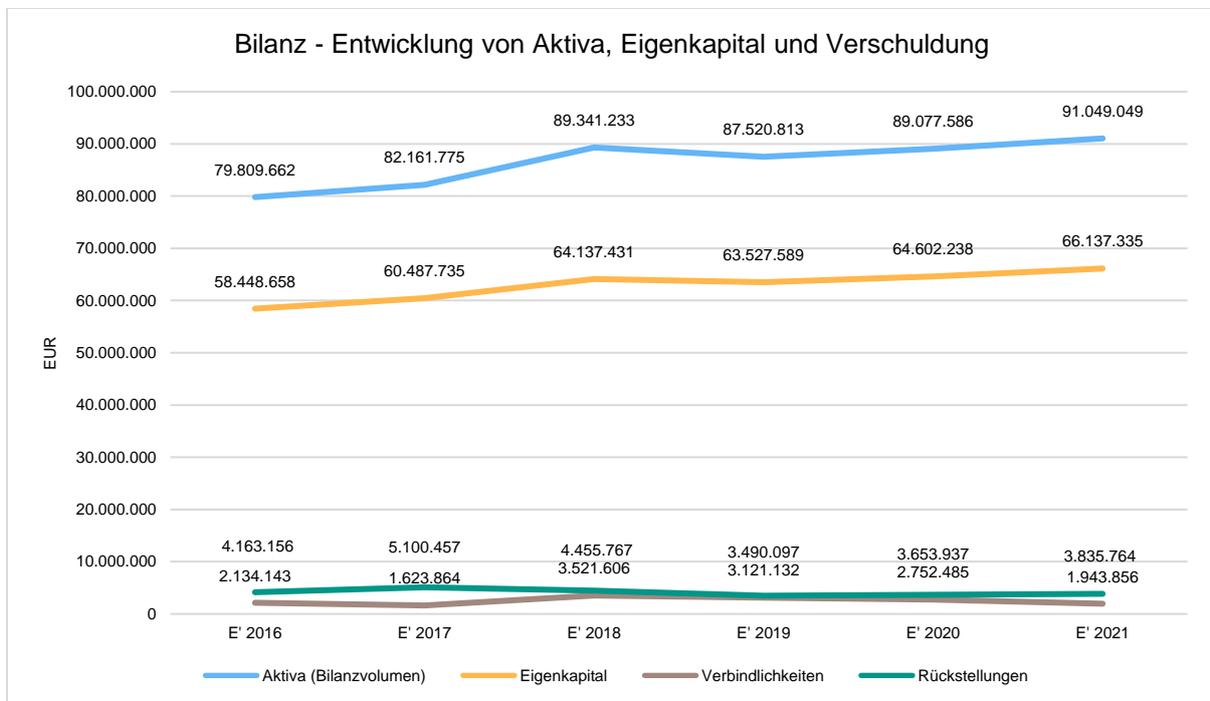
0641015	Schwarz-Weiß-Trennung FFW Friedensdorf	170.000,00 €	0,00 €	170.000,00 €
0642003	Teilerneuerung Hornweg (-Wilhelmshütter Straße) OT Friedensdorf	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €
0642019	Erneuerung Pumpleitung Heckwiese/Im Grün OT Friedensdorf	60.000,00 €	4.892,12 €	55.107,88 €
0842009	Wasserleitung Hochbehälter Holzhausen (Zweckbindung Förderung Hessenkasse)	0,00 €	47.625,77 €	-47.625,77 €
0941005	Teilerneuerung Dacheindeckung Alte Kirche Hommertshausen	67.428,22 €	0,00 €	67.428,22 €
0941010	Neubau DGH Hommertshausen	772.860,00 €	33.712,91 €	739.147,09 €
0942008	Radweg Hommertshausen-Silberg	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
1142005	Zum Gänseland OT Silberg	131.734,56 €	1.044,27 €	130.690,29 €

3. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

3.1 Kennzahlen zur Bilanz

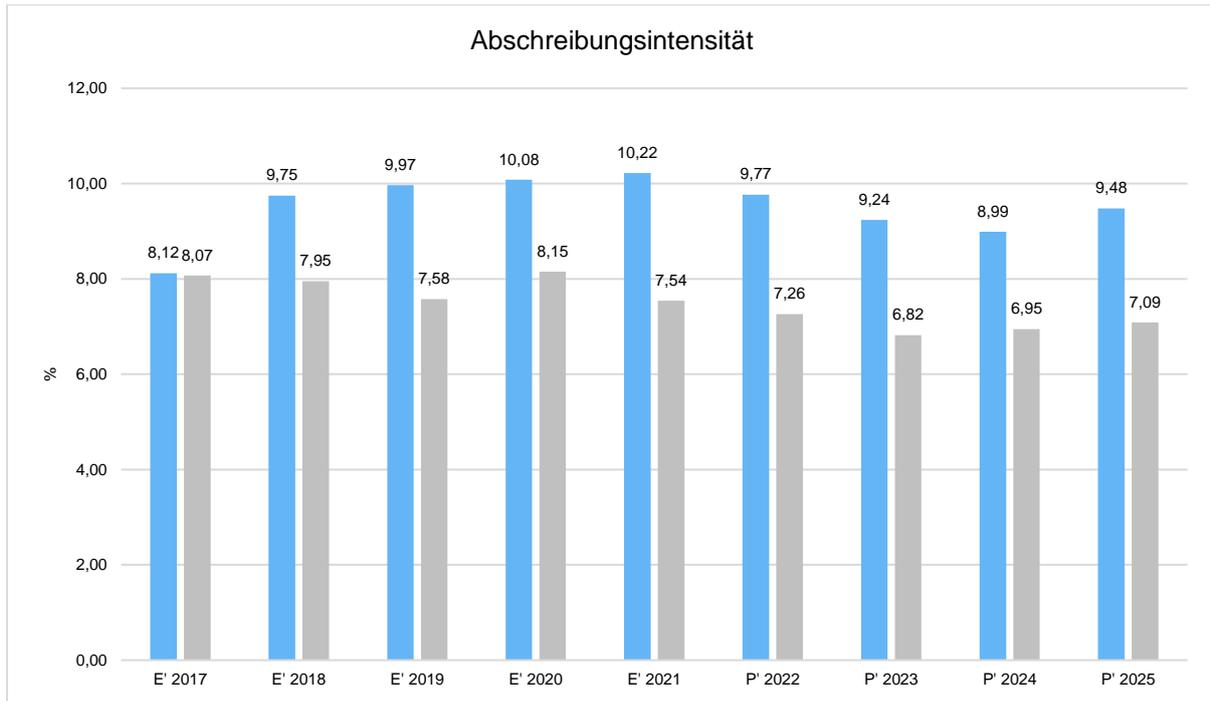
Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



3.1.1 Kennzahlen zur Vermögenslage

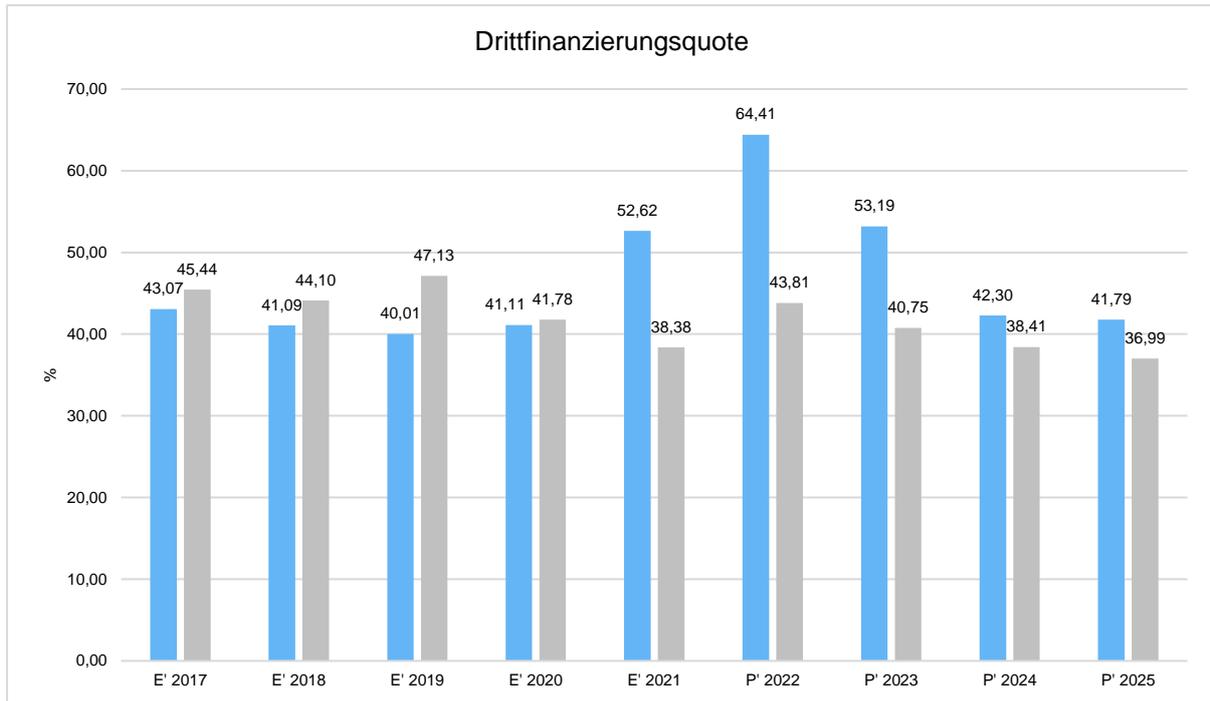
Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.



Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden.

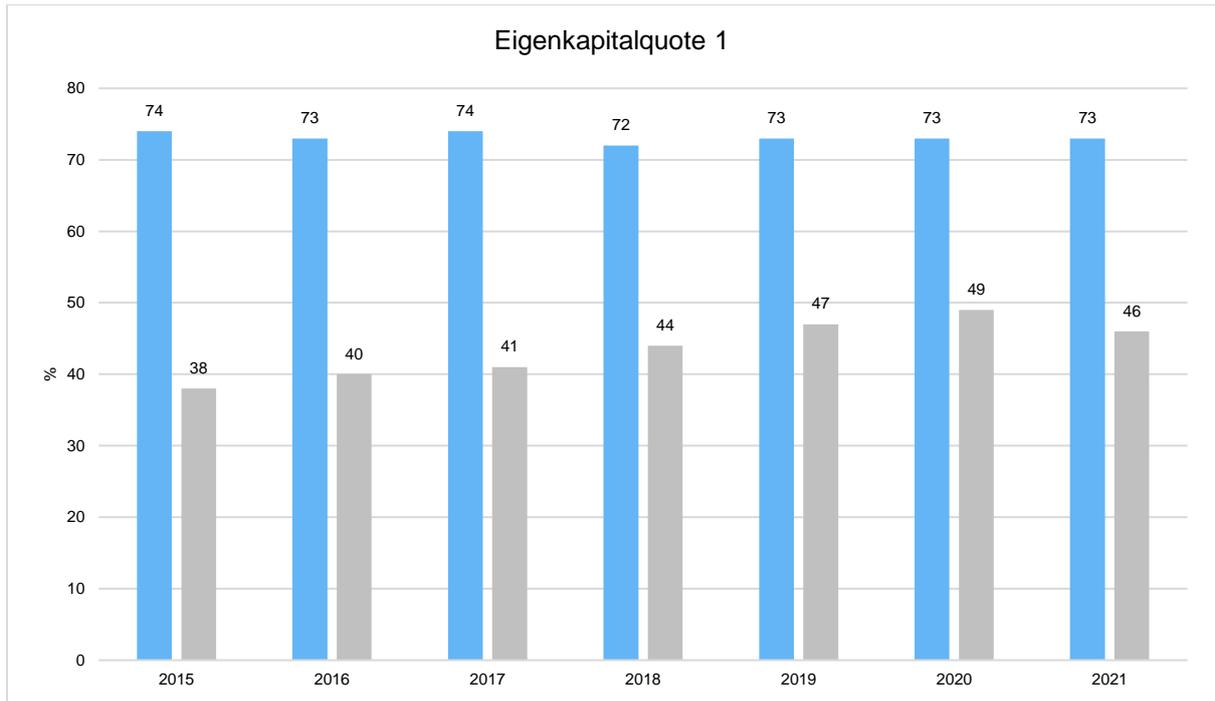


3.1.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden neben dem Aufwandsdeckungsgrad noch folgende vergangenheitsorientierte Bilanzkennzahlen herangezogen:

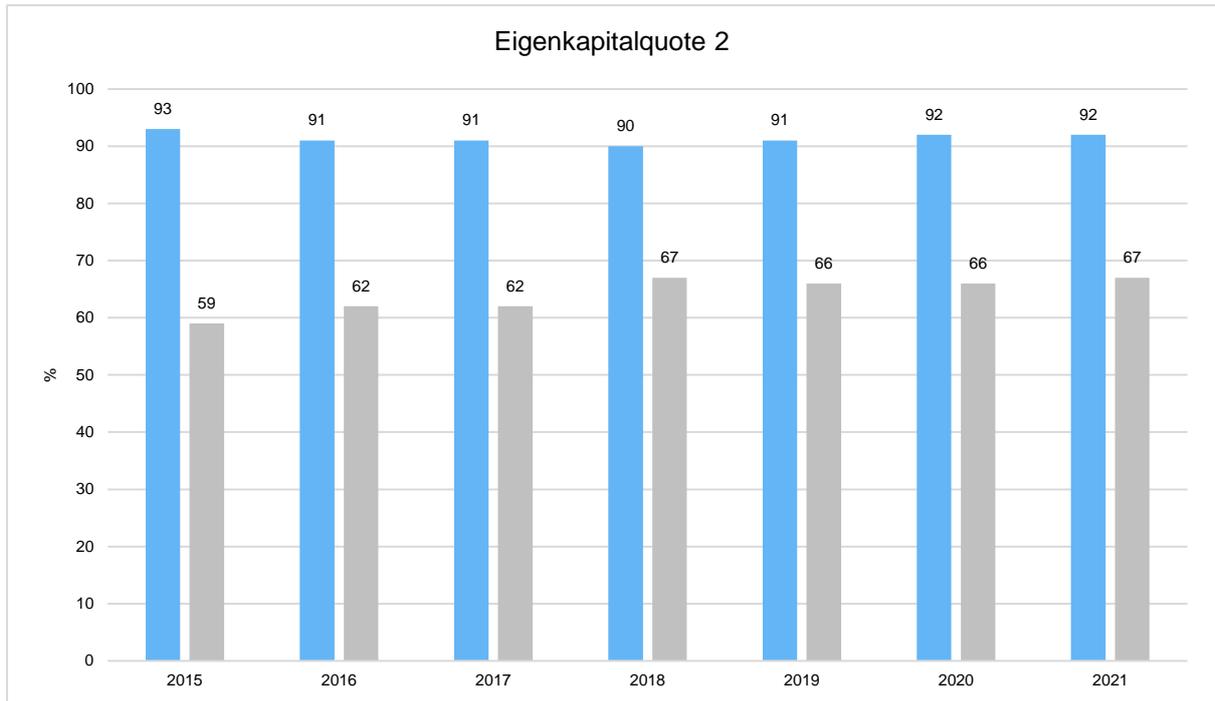
Eigenkapitalquote 1

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Diese misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite. Die Kennzahl ist ein wichtiger Bonitätsindikator.



Eigenkapitalquote 2

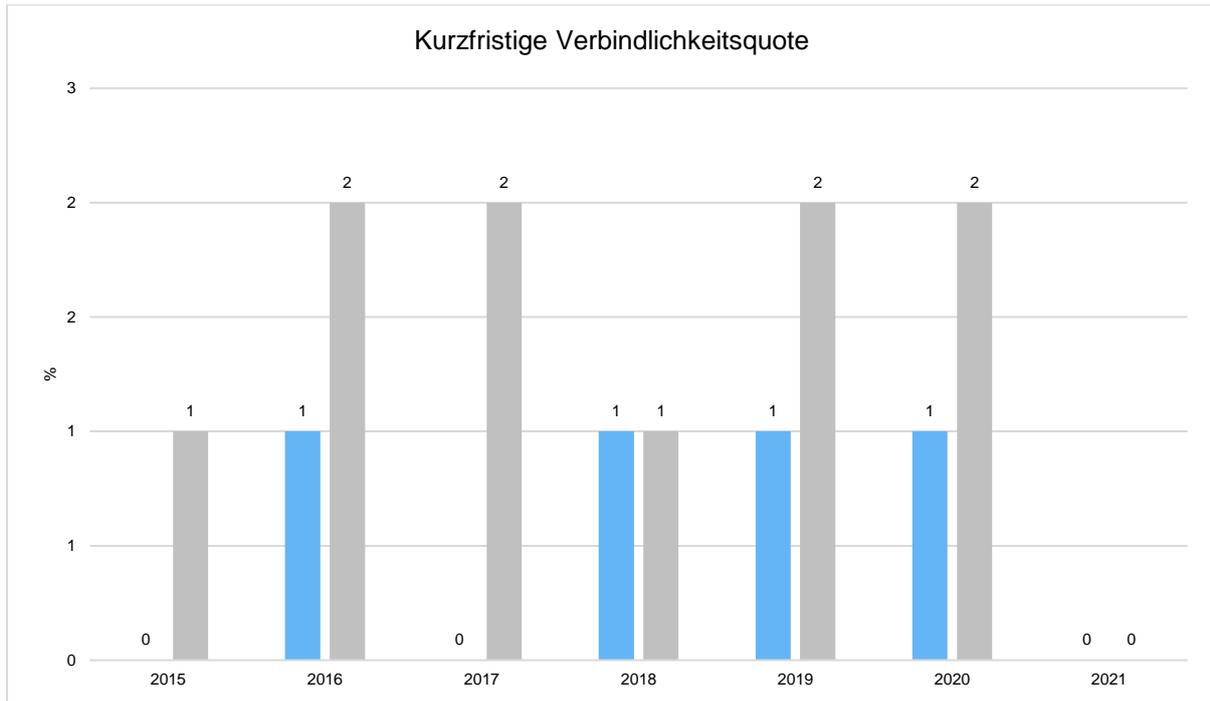
Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge erweitert.



3.1.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung

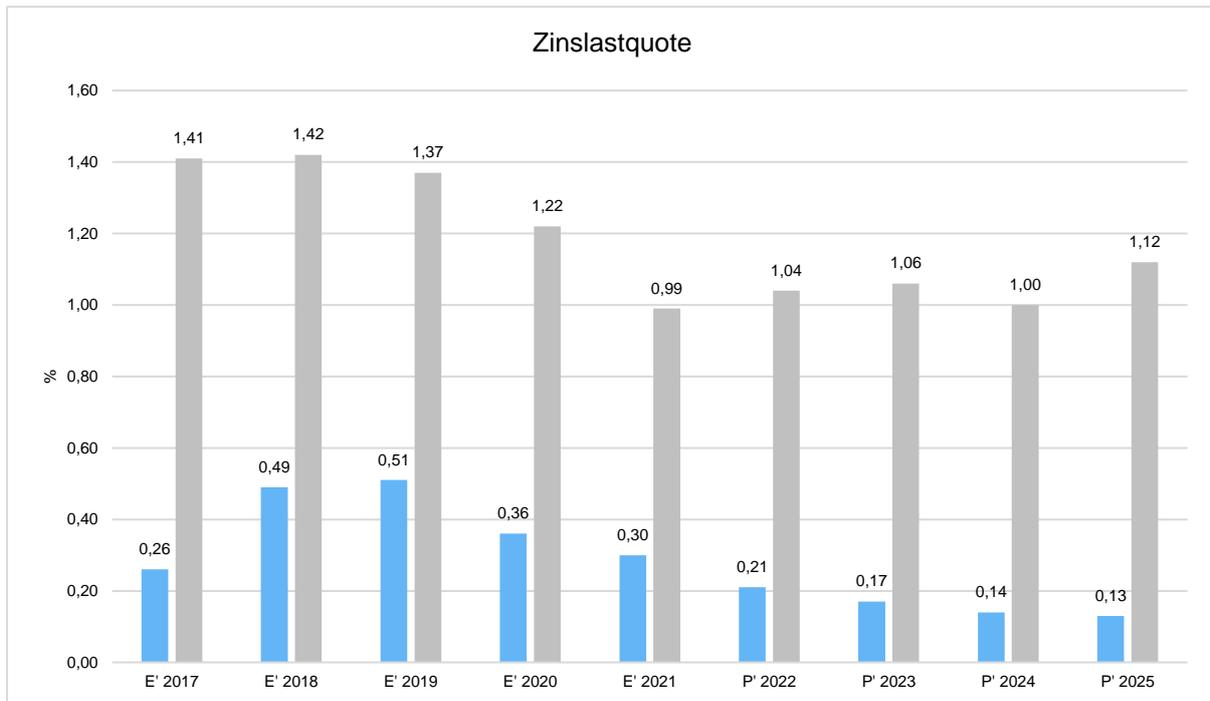
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) belastet wird, kann mit Hilfe der kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beurteilt werden.



Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.



4. Prognosebericht - Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

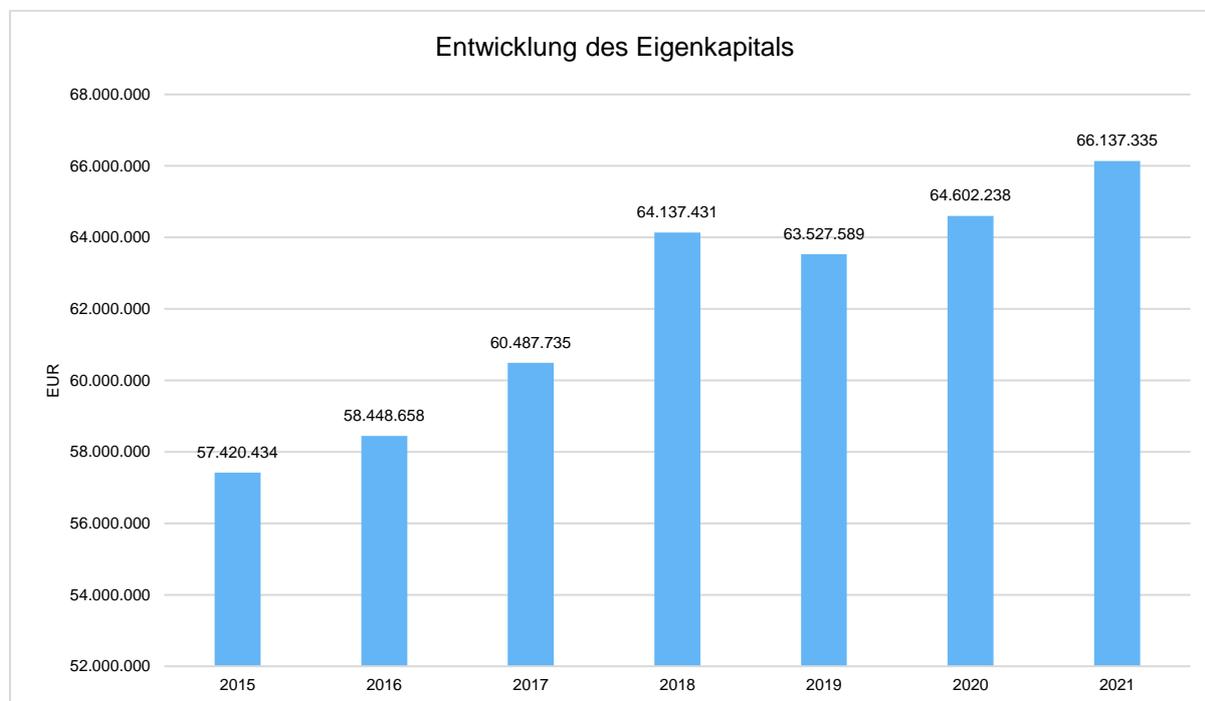
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

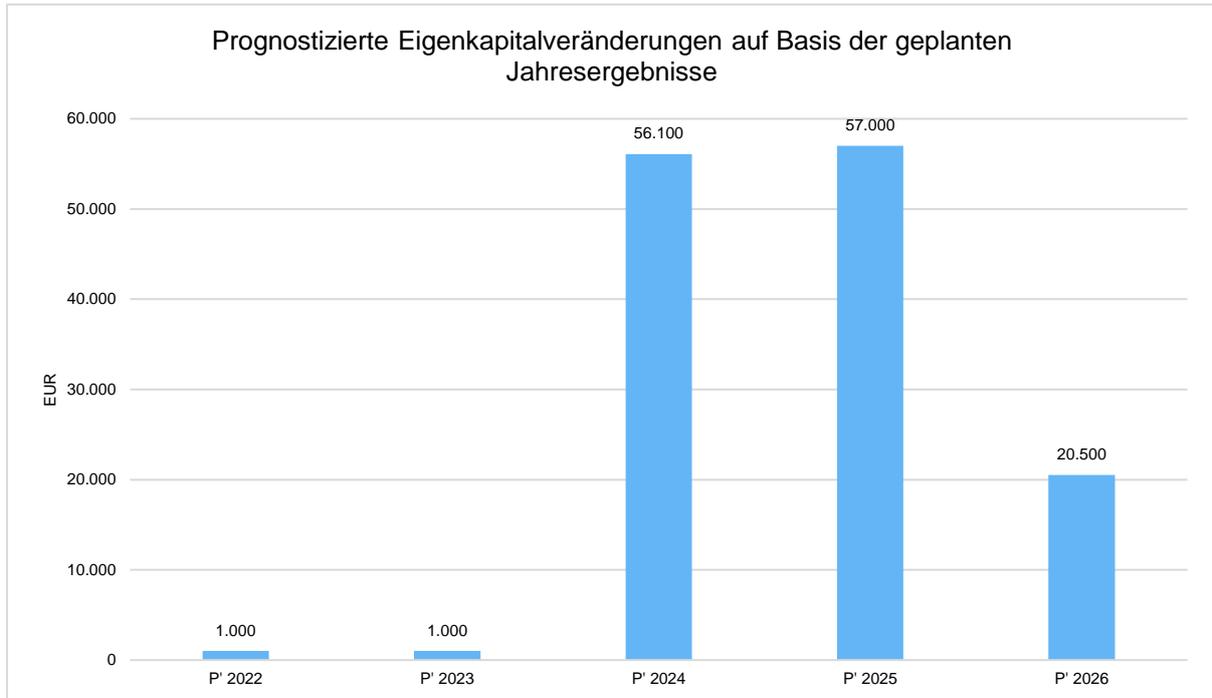
Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.

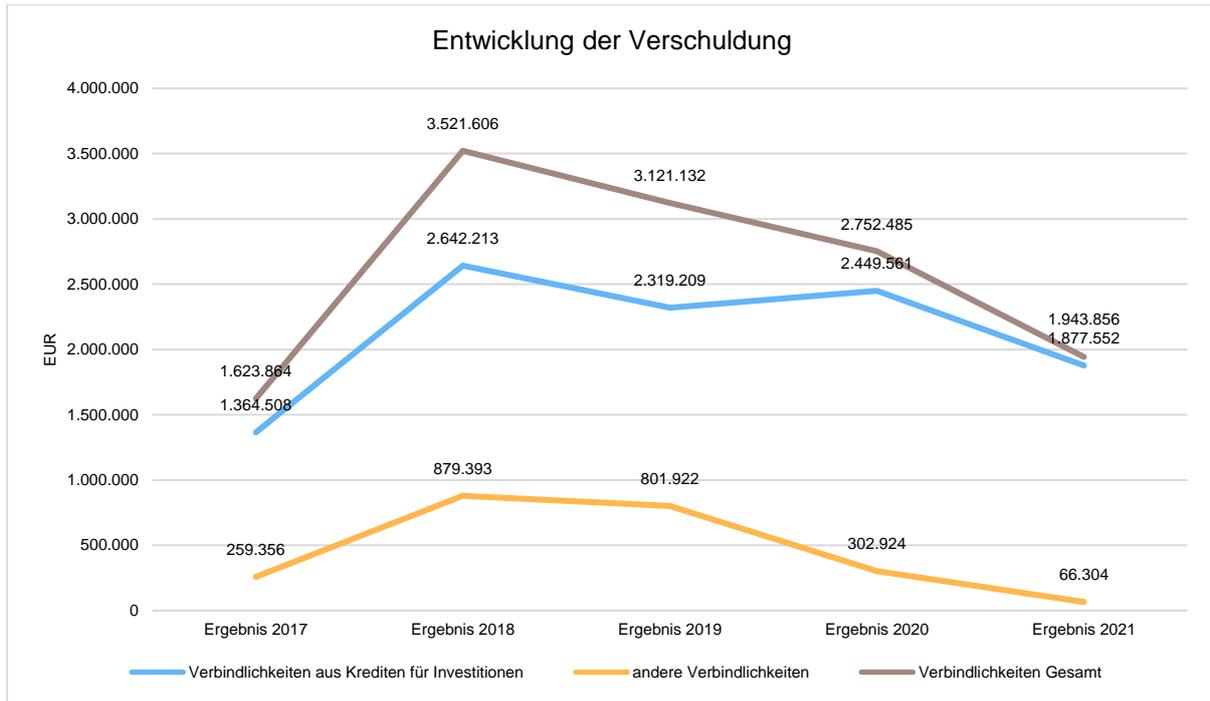


4.2 Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

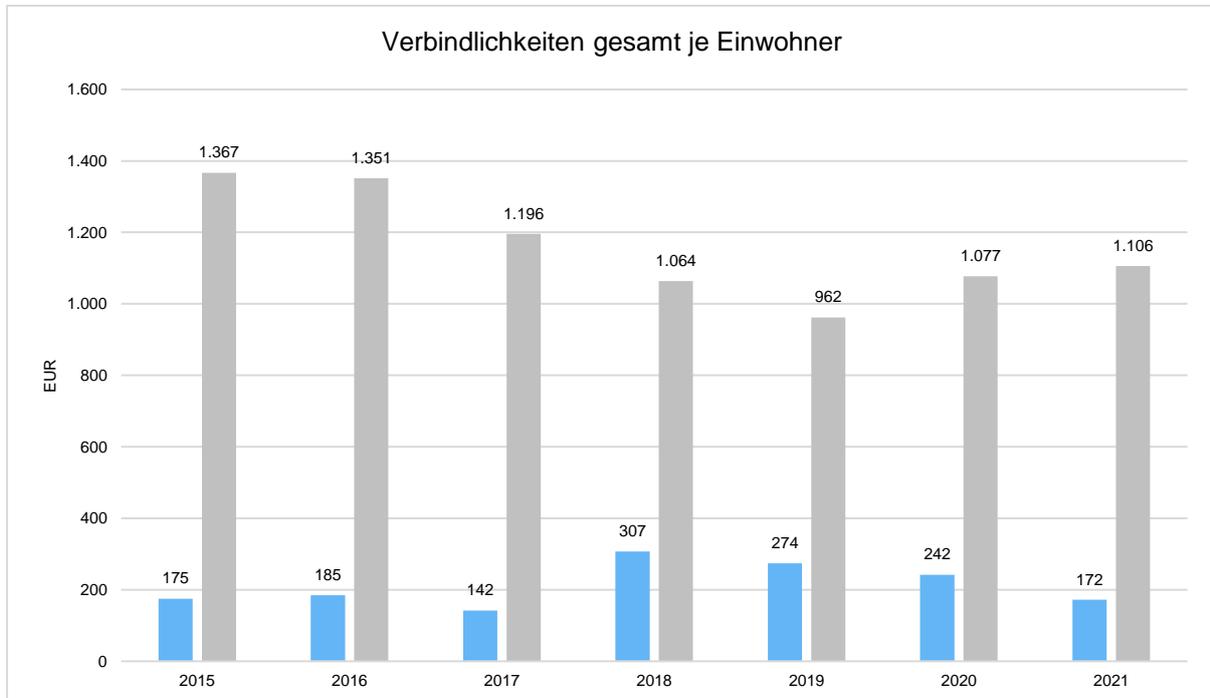
Entwicklung der Verbindlichkeiten (in tausend EUR)

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.365	2.642	2.319	2.450	1.878
andere Verbindlichkeiten	259	879	802	303	66
Verbindlichkeiten Gesamt	1.624	3.522	3.121	2.752	1.944

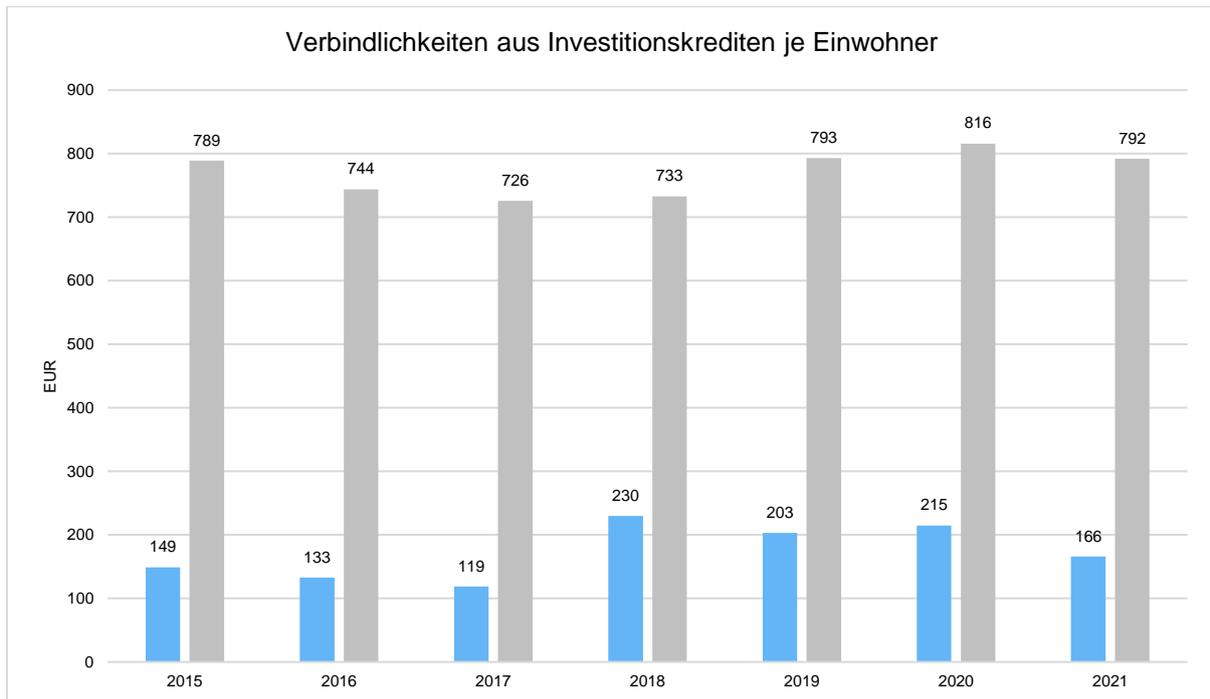


Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



4.3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in den Kommunen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und

Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)

Einwohnerentwicklung gesamt und nach Altersgruppen

Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowie der einzelnen Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

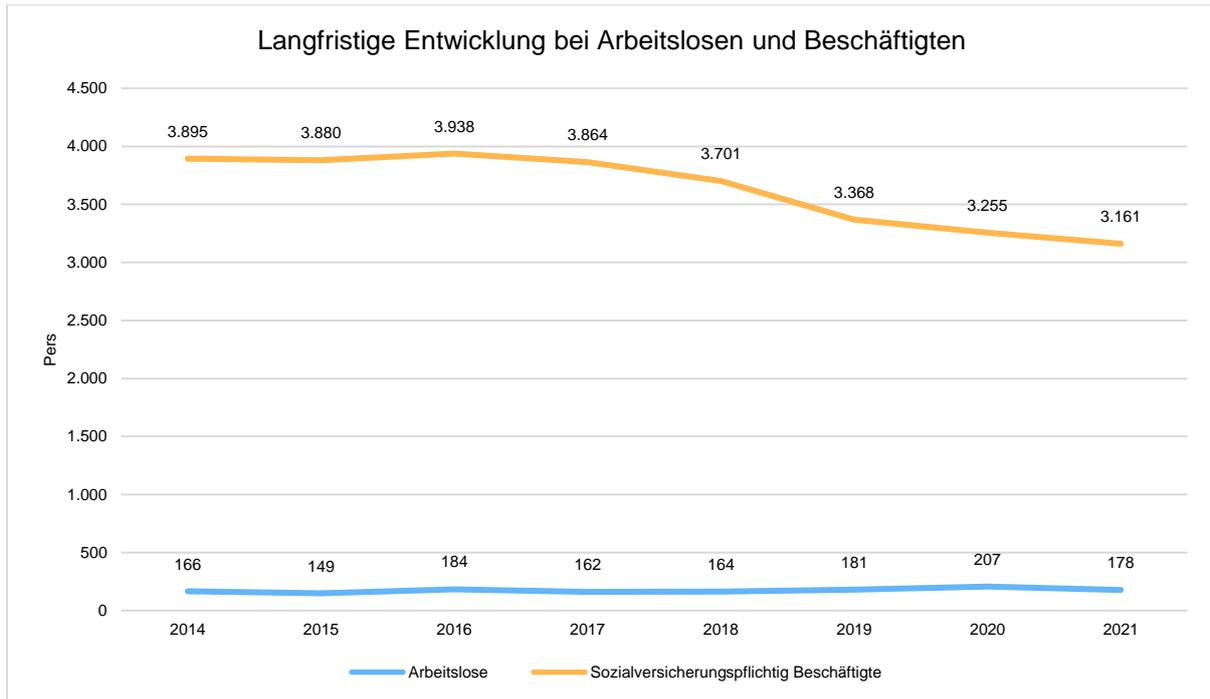
	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Einwohner gesamt	11.474	11.475	11.407	11.371	11.319
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	622	632	630	615	649
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	287	311	314	305	312
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	335	321	316	310	337
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	1.323	1.302	1.305	1.308	1.307
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	7.229	7.201	7.121	7.065	6.980
Senioren (über 65 Jahre)	2.300	2.340	2.351	2.383	2.383

4.4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Neben der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen sind auch die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt von Bedeutung für den kommunalen Haushalt (Gewerbesteuer, Sozialtransferaufwendungen). Neben den Arbeitslosenzahlen werden auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten als Indikatoren herangezogen.

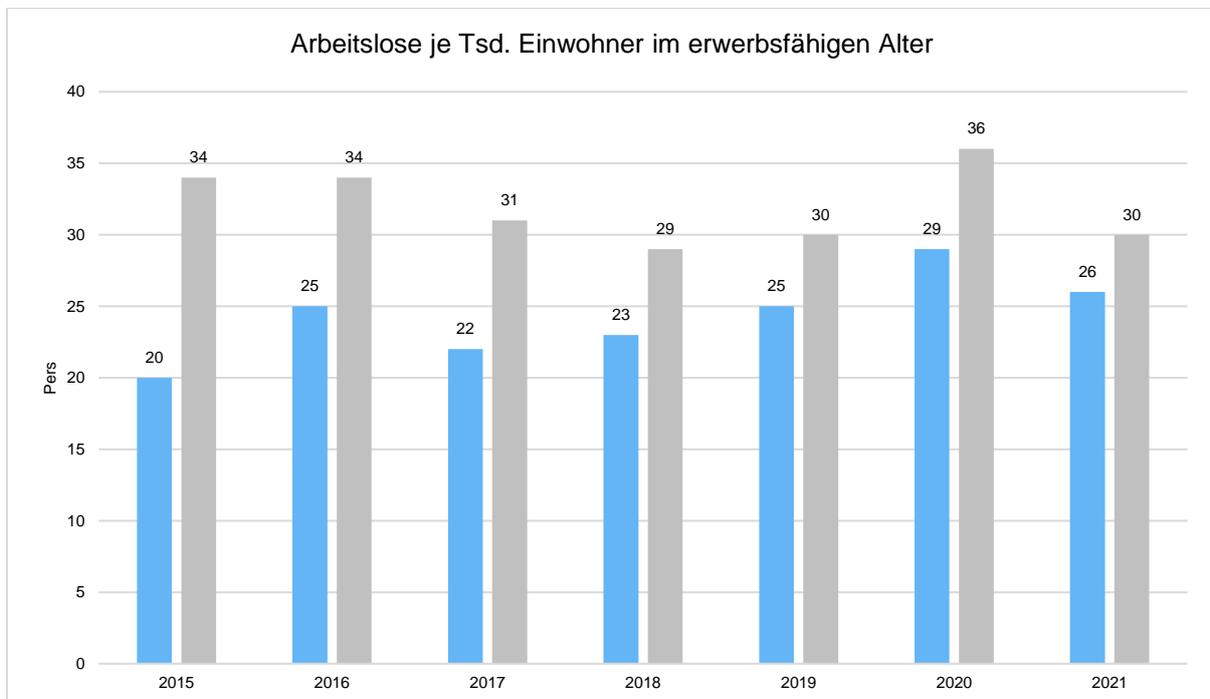
Entwicklung der Arbeitslosen- und Beschäftigtenzahlen

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Arbeitslose zum 30.6.	162	164	181	207	178
davon Arbeitslose unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	14	14	27	25	10
davon Arbeitslose über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	38	33	42	62	46
SV-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	3.864	3.701	3.368	3.255	3.161



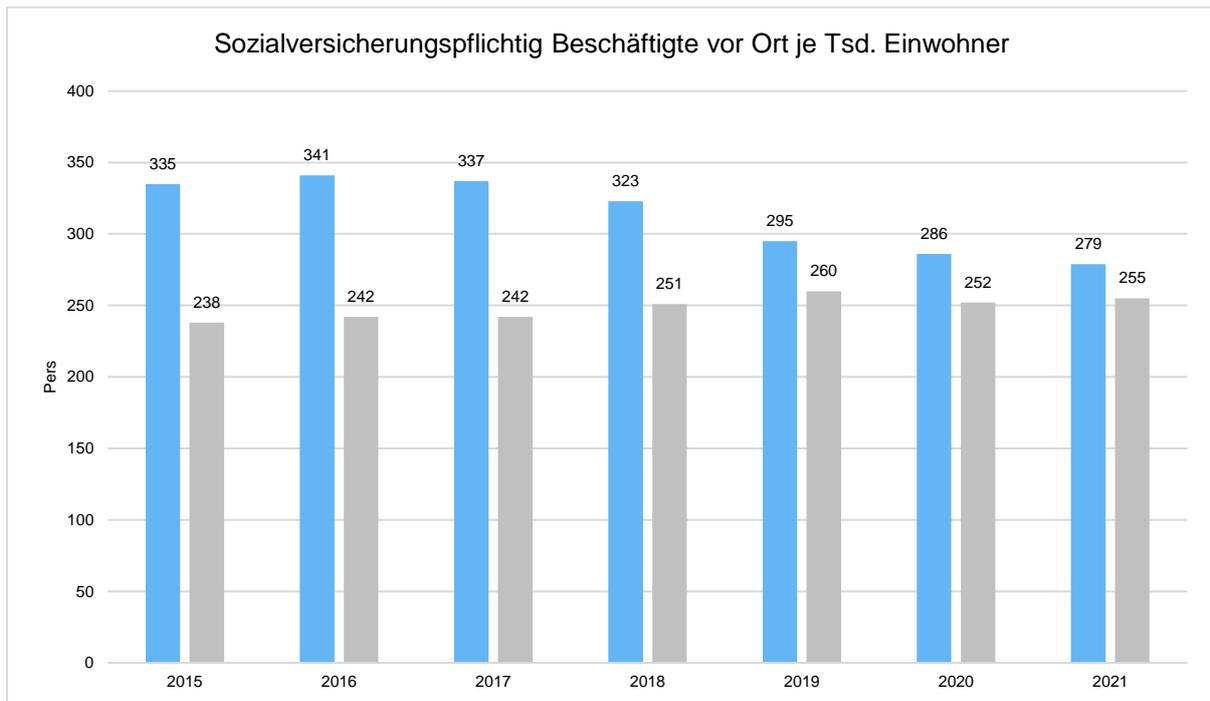
Arbeitslose je tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

Nachfolgend wird die Arbeitslosenzahl ins Verhältnis zur örtlichen Bevölkerung in der Altersgruppe 18 - 65 Jahre gestellt (erwerbsfähiges Alter). Durch die Relation zur relevanten Einwohnergröße kann die Zahl der Arbeitslosen besser eingeordnet werden.



Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je tsd. Einwohner

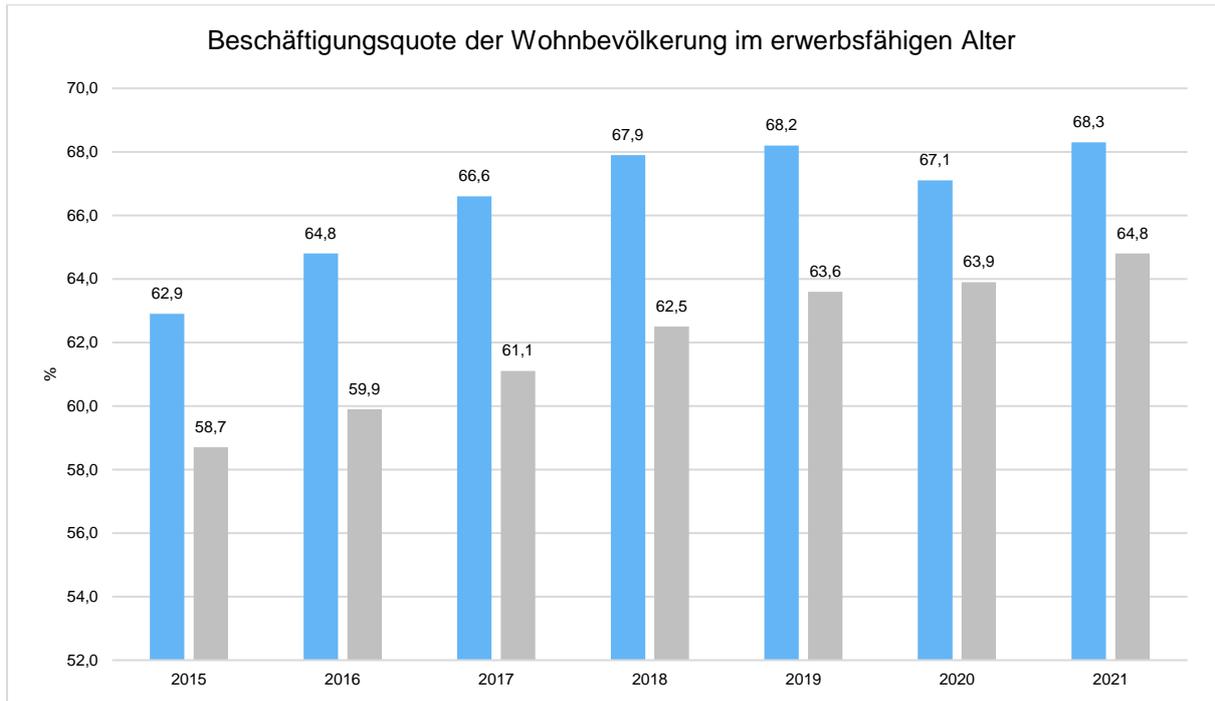
Als Indikator für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft kann die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden, die vor Ort arbeiten. Enthalten sind also alle Personen (auch Einpendler), die vor Ort einer Beschäftigung nachgehen. In dieser Zahl nicht enthalten sind Auspendler. Die Darstellung erfolgt in Relation zur Einwohnerzahl.



Beschäftigungsquote der örtlichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter

Zur abschließenden Beurteilung der Entwicklung des Arbeitsmarktes wird noch dargestellt, wieviel Prozent der örtlichen Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18 - 65 Jahre einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Hier fließen sowohl die vor Ort tätigen Beschäftigten als auch die Auspendler ein, die an einem anderen Ort beschäftigt sind.



5. Schlussbetrachtung

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 1.535.096,93 € ab.

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2021 war eine Verbesserung der Steuereinnahmen zu erkennen. Allerdings fielen die Ertragssteigerungen niedriger aus als zuvor geschätzt. Vor allem durch Steuerrechtsänderungen wurden die Zuwächse bei den Steuererträgen gemindert.

Wegen der Corona-Krise rechnet das Hessische Ministerium der Finanzen für die Jahre 2020 bis 2024 mit rund 6,3 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen für unser Bundesland, als vor der Pandemie erwartet.

Das Ergebnis der November-Steuerschätzung 2021 brachte einen deutlich früheren Zuwachs bei den wichtigsten Einnahmequellen als erwartet.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigte sich nach Erhalt der Abrechnung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 28.01.2022 für das IV. Quartal 2021 folgendes Bild:

Zahlung für das I. Quartal 2021:	1.991.791,18 €
Zahlung für das II. Quartal 2021:	1.493.805,80 €
Zahlung für das III. Quartal 2021:	1.562.295,32 €
Vorauszahlung für das IV. Quartal 2021:	1.562.295,32 €
Abrechnung für das IV. Quartal 2021:	362.446,53 €
Summe:	6.972.634,15 €

Damit lagen wir 172.634,15 € über den Ansatz Erwartungen in Höhe von 6.800.000 € und 634.457,95 € über dem Vorjahresergebnis in Höhe von 6.338.176,20 €.

Die regional sehr unterschiedlich ausgeprägten Gewerbesteuererträge hatten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2021 bei der Gemeinde Dautphetal kontinuierlich verbessert. Dank der Ertragsverbesserungen und einer hohen Haushaltsdisziplin im Bereich der getätigten Aufwendungen konnte der Haushaltsausgleich 2021 ohne die geplante Inanspruchnahme von Rücklagemitteln zu gelingen und sogar in einen Überschuss geführt werden.

Wesentliche Vorgänge, die über die zuvor beschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Produkten hinausgingen, waren nicht zu verzeichnen.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 sind über die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschriebenen Vorgänge hinaus keine Ereignisse aufgetreten, die für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Dautphetal von besonderer Bedeutung sein werden.

Dautphetal, den 12. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal



Schmidtke
Bürgermeister

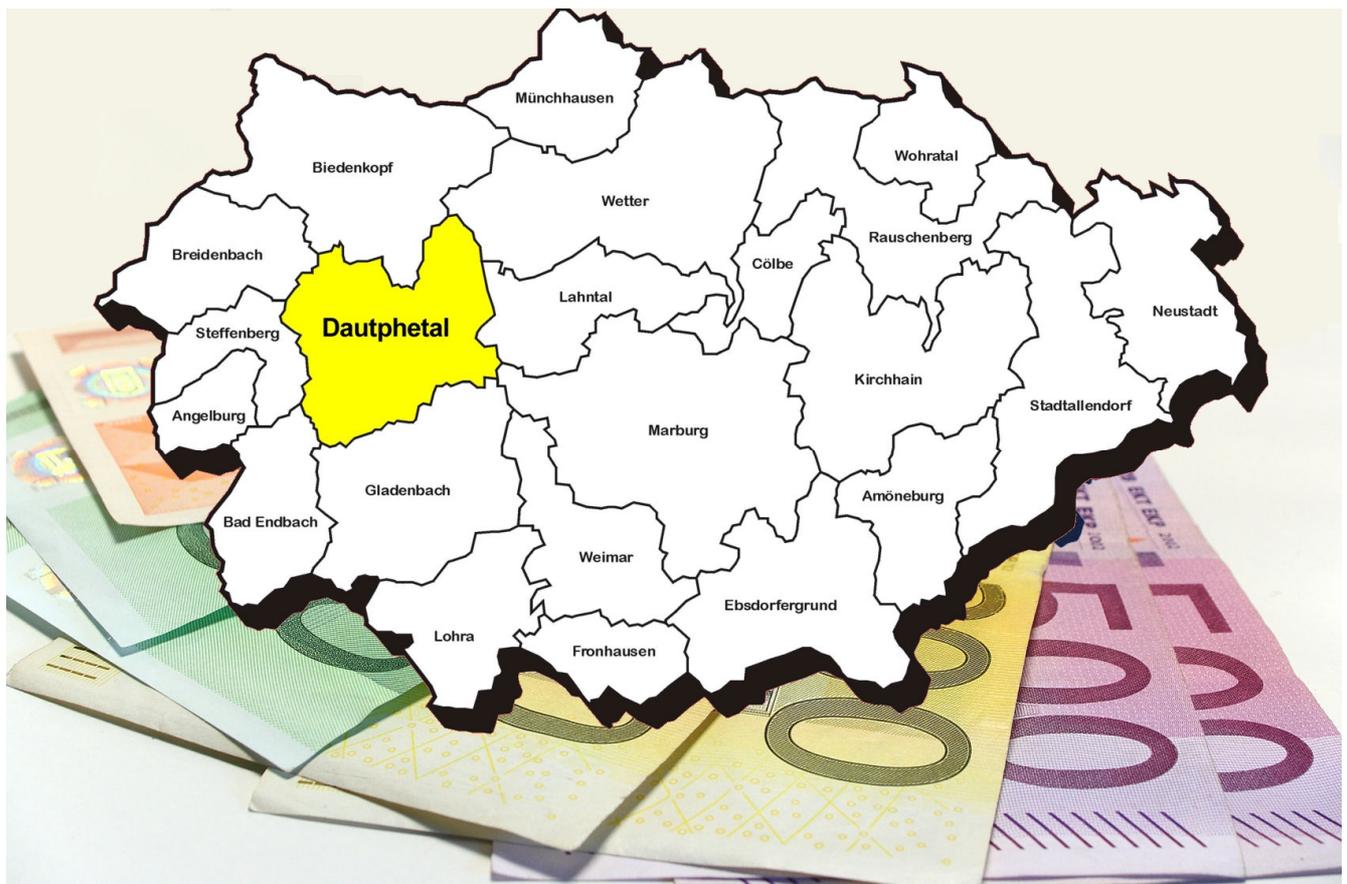


Kreisausschuss

Revision

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Dautphetal



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALF	Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen/Abwasserverband
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGH	Bürgerhaus
BNatG	Bundesnaturschutzgesetz
BVK	Beamtenversorgungskasse
DE	Dorferneuerung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DMS	Dokumenten-Management-System
DRS	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
DSD	Duales System Deutschland
EB	Eröffnungsbilanz
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGW	Einwohnergleichwert
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKVO	Eigenkontrollverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FO	Forderungen
GAR	Gebührenausgleichsrücklage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GV	Gemeindevertretung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HAR	Haushaltsausgabereinstimmung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
ILB	Interne Leistungsbeziehungen
ILV	Interne Leistungsverrechnungen
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kiga	Kindergarten
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita	Kindertagesstätte
KJC	KreisJobCenter
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KP	Konjunkturpaket
KVK	Kommunale Versorgungskasse
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MUS	Müllumladestation
MZH	Mehrzweckhalle
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem

OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PL	Prüfungsleitlinien
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PS	Prüfungsstandard
RNV	Regionaler Nahverkehrsverband
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbilanz
SIP	Sonderinvestitionsprogramm
SOPO	Sonderposten
ST	Stadtteil
STVV	Stadtverordnetenversammlung
TÜVIT	TÜV Informationstechnik GmbH
UV	Umlaufvermögen
VA	Verwaltungsakt
VB	Verbindlichkeiten
VV	Verwaltungsvorschriften
WG	Wirtschaftsgut
ZMA	Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Beträgen und Prozentangaben Rundungsdifferenzen auftreten können.

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss.....	8
4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss.....	8
4.1.4 Rechenschaftsbericht.....	9
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung	10
4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung	14
5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	15

Aktiva

1. Anlagevermögen	16
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16
1.2 Sachanlagen.....	17
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken.....	19
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	20
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	20
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21
1.3 Finanzanlagen.....	22
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen	22
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen.....	22
1.3.3 Beteiligungen.....	22
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	23
1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen	24
2. Umlaufvermögen.....	25
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	25
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	25
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	25
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen.....	26
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	26
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	27
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	27
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	27
2.4 Flüssige Mittel.....	28
3. Rechnungsabgrenzungsposten	29

Passiva

1. Eigenkapital	30
1.1 Netto-Position	30
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen.....	30
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	30
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	30
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	31
1.2.4 Stiftungskapital	31
1.3 Ergebnisverwendung	31
2. Sonderposten	32
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	32
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	33
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	33
2.1.3 Investitionsbeiträge	33
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	34
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG.....	34
2.4 Sonstige Sonderposten	34
3. Rückstellungen	35
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	36
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	37
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	37
3.5 Sonstige Rückstellungen	37
4. Verbindlichkeiten	38
4.1 Anleihen.....	38
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	38
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	38
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	39
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	39
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	39
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	39
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	39
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	39
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	40
5. Rechnungsabgrenzungsposten	41
6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	44
6.1 Ordentliches Ergebnis	45
6.1.1 Verwaltungsergebnis	46
6.1.2 Finanzergebnis	56
6.2 Außerordentliches Ergebnis	57
6.3 Jahresergebnis	58
6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen	59
7. Erläuterungen zur Finanzrechnung	63
8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis	66
8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Liquiditätskrediten.....	66
8.2 Schuldenentwicklung	67
9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	71
10. Prüfungsbestätigung	73

II. Anlagen**Anlage 1** Vermögensrechnung (Bilanz)**Anlage 2** Ergebnisrechnung**Anlage 3** Finanzrechnung**Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss (einschl. Anlagen)**Anlage 5** Rechenschaftsbericht**Die von der geprüften****Kommune beizufügen-****den Anlagen 1 - 5 sind****Bestandteil dieses****Prüfungsberichtes!**

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 inkl. des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes erfolgt gemäß den §§ 128 und 131 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Dieses führt im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Bezeichnung „Revision“ und hat seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht darzustellen.

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss in der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung der Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 HGO durch den Gemeindevorstand und dessen Prüfung durch die Revision werden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung vorbereitet.

Damit leistet der Schlussbericht auch einen Beitrag für das Kontroll- und Überwachungsrecht des Vertretungsorgans (§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 50 Abs. 2 HGO), das ihm über die gesamte Verwaltung, die Geschäftsführung des Verwaltungsorgans und die Verwendung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen zusteht.

2. Rechtsgrundlagen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zu prüfen und darüber zu berichten.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt, der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 25. April 2022 lag zur Prüfung vor.

Als Grundlage dienten die Wertansätze des unmittelbar zuvor geprüften Jahresabschlusses 2020. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch die Gemeindevertretung und Entlastungserteilung standen daher zwangsläufig noch aus.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene **Jahresabschluss** zum 31. Dezember **2021** ist gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt worden. Der Abschluss für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht werden nach Abschluss der Prüfung mit dem Schlussbericht der Revision gemäß den §§ 113 und 114 HGO i. V. m. § 128 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren unter Einbeziehung der Buchführung die übergebene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Anhang zur Schlussbilanz und der Rechenschaftsbericht.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt und
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie eine zutreffende Darstellung von der Lage der Kommune widerspiegelt.

Die Prüfung wurde so ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Dautphetal wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Die Prüfungsarbeiten der Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2020 bis 2022 wurden in der Zeit vom 9. Oktober 2023 bis 30. Januar 2024 größtenteils im Kreishaus in Marburg sowie tageweise in der Gemeindeverwaltung Dautphetal durchgeführt. Anschließend erfolgte die endgültige Berichtserstellung im Kreishaus.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeindeverwaltung. Explizite Bestätigungen (Saldenbestätigungen) von Kreditinstituten lagen teilweise vor.

Eine schriftliche Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 13. November 2023, die kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen, sondern eine sachgerechte Ergänzung der Abschlussprüfung ist, wurde eingeholt. Sie stellt eine umfassende Versicherung der Gemeinde über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Damit wird die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und Aufstellung

des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichtes zum Ausdruck gebracht. In der Vollständigkeitserklärung wird schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle Aus- und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben bzw. bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Der Prüfung lagen intern von der Revision festgelegte Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus den Prüfungen der Vorjahresabschlüsse sowie der Eröffnungsbilanz, aus Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, aus unseren mehrmals jährlich durchgeführten Kassenprüfungen sowie aus Protokollen der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Veränderungen im Sachanlagevermögen und bei den Sonderposten
- Werthaltigkeit von Forderungen
- Veränderung der gebildeten Rückstellungen
- Verbindlichkeiten und deren Ausweis
- Ausweis in Ergebnis- und Finanzrechnung
- Abschlüsse der Teilrechnungen

Die Prüfung wesentlicher Teilbereiche des IKS erfolgt bereits fortlaufend unterjährig im Rahmen der laufenden Prüfung des Verwaltungshandelns, unterstützt von den regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Revision bzw. den internen Dienstanweisungen der Kommune. Ergänzend wurden ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die selektiv vorgenommene Prüfung des Anlagevermögens richtet sich auf die Zugänge, die Abgänge sowie Zu- und Abschreibungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a. geprüft. Weiterhin wurde deren Werthaltigkeit überprüft.

Zur Prüfung der Guthaben und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben Kontoauszüge und Darlehensverträge vorgelegen.

Die übrigen Vermögens- und Schuldenposten wurden buchmäßig nachgewiesen.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die entsprechenden Teilrechnungen wurden auf Plausibilität untersucht; wesentliche Abweichungen zum Haushaltsansatz wurden untersucht.

Unsere Prüfung wurde auf Grund nachfolgender Kriterien durchgeführt:

Prüfung der Vollständigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind; auf die Vollständigkeitserklärung wird verwiesen.

Prüfung der Existenz:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.

Prüfung der Bewertung:

Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und beschrieben worden sind.

Prüfung der Richtigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.

Prüfung der Abgrenzung:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.

Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:

Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.

Prüfung des Ausweises:

Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeinde Dautphetal verwendet die Finanzsoftware „H&H proDoppik“, Version V4.07 A11, der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mit Sitz in Berlin. Aus diesem Programm werden folgende Module eingesetzt.

- proDoppik Rechnungswesen
- proDoppik Anlagenbuchhaltung
- proDoppik Verbrauchsabrechnung
- proDoppik DMS-Connector
- proDoppik Kosten- und Leistungsrechnung
- HKR Scan-Server
- OCR-Server
- PDF-Server

Der Jahresabschluss 2021 wurde über das Finanzprogramm H&H-pro Doppik erstellt.

Für die in 2021 eingesetzte Software lagen folgende aktuelle Prüfnachweise vor:

- Testiert wurde das **H&H-Softwareprodukt**, Programmversion 4, durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 11. Januar 2017, welches bis 30. November 2019 Gültigkeit besitzt. Die Version 5 wurde am 16. Dezember 2019 testiert und hat eine Gültigkeit bis zum 16. Dezember 2022. Die Zertifikate sowie der Prüfberichte lagen zur Prüfung vor. Der Prüfbereich umfasste das doppelte Finanzwesen im Bundesland Hessen. Darüber hinaus wurde das Programm im August 2013 hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Beachtung der Vorgaben des IDW- Prüfungsstandards (IDW PS 880) von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass hinsichtlich der Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet erscheint.

Ein Passwortschutz für die Buchhaltung bestand. Änderungen der Zugriffsrechte wurden nach Aussage der Gemeinde in einer Protokolldatei erfasst und erscheinen, wie die Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, als ausreichend.

Für alle Bediensteten der Gemeinde erfolgt die Personalabrechnung über das Abrechnungsprogramm LOGA 2001. Im Rahmen der gemeindlichen Kassenprüfungen werden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Dautphetal regelmäßig mit überprüft.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle; die Verbuchung erfolgt nach dem gültigen KVKR. In der Gemeinde Dautphetal wurde für die Belegarchivierung eine spezielle H&H-Software genutzt. Im Rahmen der Prüfung waren für uns dauerhafte Abfragemöglichkeiten der digitalisierten Belege eingerichtet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des Vorjahresabschlusses eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Gemäß § 128 HGO wurde auch in Stichproben geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus **Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung** (Anlagen 1 bis 3 zum Schlussbericht), wurde vom Gemeindevorstand entsprechend § 112 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände der Aktiva und die Positionen der Passivseite wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Jahresabschluss stellt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der §§ 38 ff. der GemHVO zutreffend dar.

4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss

Der dem Jahresabschluss gemäß § 112 HGO als Anlage beizufügende **Anhang** enthält weitgehend die nach § 50 GemHVO erforderlichen Angaben. Unter anderem sind die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern.

Die bereits ausführlichen Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Anlagen-, Forderungs-, Rückstellungs- sowie Verbindlichkeitspiegel überein.

Die Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei, weisen jedoch Optimierungspotential auf. Insbesondere die Teilergebnisrechnungen sowie die Darstellung von Investitionen sind künftig in den Anhang zu integrieren.

Die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben.

Eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (**Haushaltsreste**) gehört nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO als Anlage zum Jahresabschluss. Aus 2020 standen im Berichtsjahr Haushaltsreste von 3,624 Mio. € zur Verfügung. Am Jahresende 2021 übertrug die Gemeinde Haushaltsreste von 3,837 Mio. € nach 2022. Die Haushaltsgrundsätze „Jährlichkeit“ und „Haushaltswahrheit und -klarheit“ wurden infolge der Höhe dieser HAR nicht ausreichend beachtet. Entsprechend § 10 Abs. 2 GemHVO sind die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Wesentliches Ziel des **Rechenschaftsberichtes** ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen. Dazu ist es notwendig, den Verlauf der Haushaltswirtschaft (Verwaltungs-, Finanzierungs- und Investitionstätigkeit) sowie die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung in konzentrierter Form darzustellen.

Die Prüfung des den Jahresabschluss erläuternden Rechenschaftsberichtes hat ergeben, dass dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Im Rechenschaftsbericht wurden nach § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so dargestellt, dass im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, dass im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen dargestellt wurden. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar, jedoch teilweise noch ausbaufähig. Auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen wurde dargestellt.

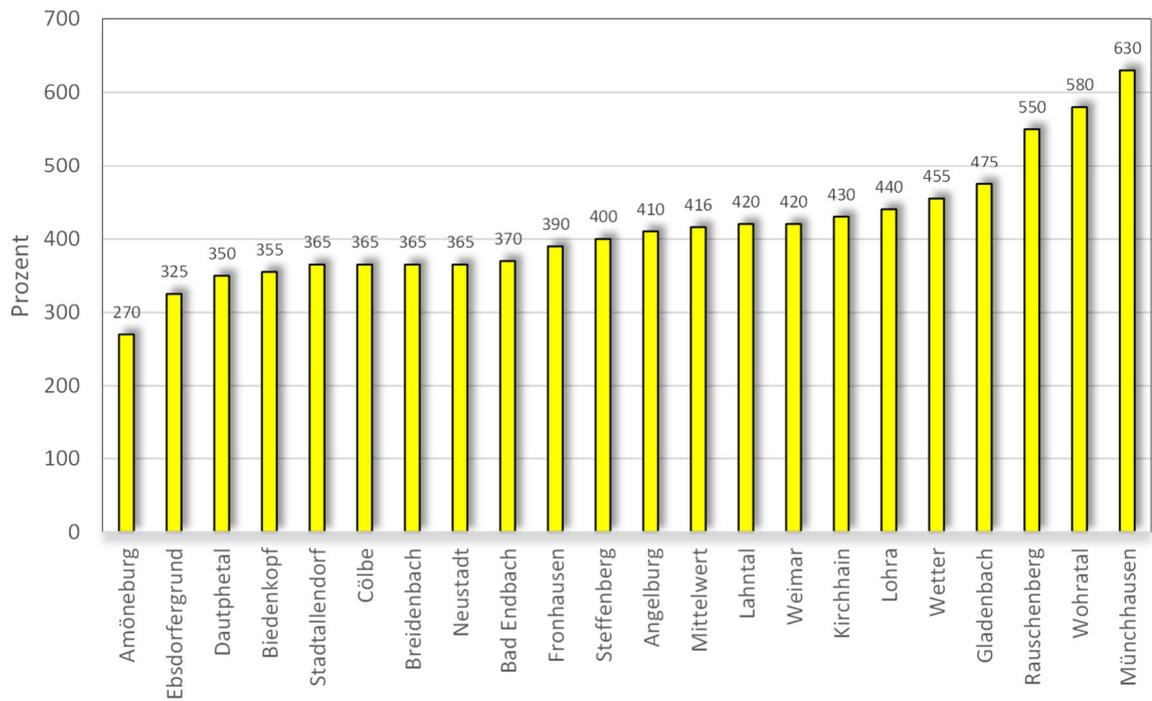
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Nach § 95 Abs. 1 S. 1 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Dautphetal. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

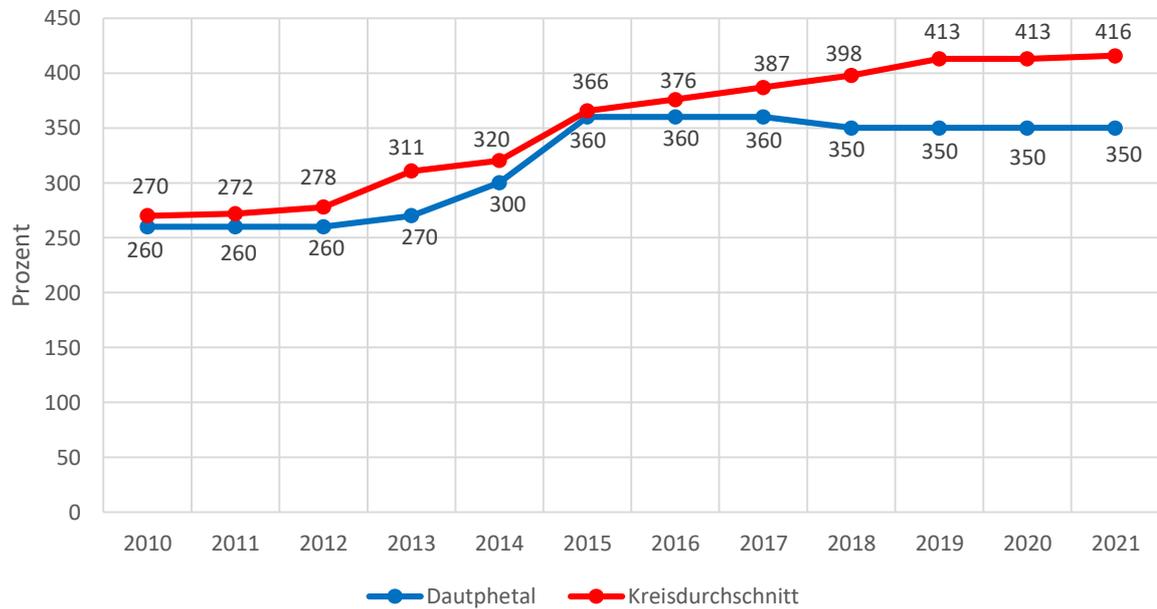
Nach der am 22. Februar 2021 beschlossenen Haushaltssatzung 2021 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	- 861.500 €
im ordentlichen Ergebnis	- 861.500 €
Gesamtbetrag der Erträge	22.895.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	23.756.800 €
im außerordentlichen Ergebnis	0 €
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
im Finanzhaushalt	- 1.766.900 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	414.200 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.996.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.938.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	240.000 €
Kreditemächtigungen	0 €
darin enthalten Kredite nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP)	0 €
Verpflichtungsermächtigungen	2.175.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	0 €
Grundsteuerhebesatz A	350 %
Grundsteuerhebesatz B	350 %
Gewerbesteuerhebesatz	340 %

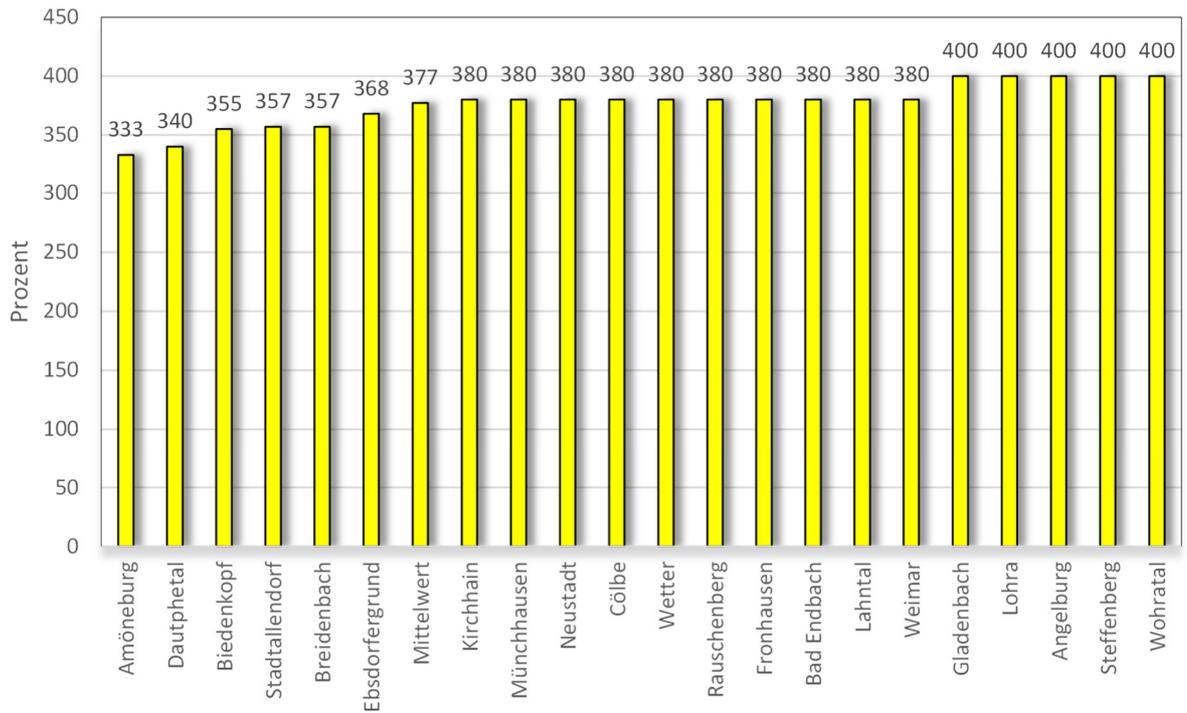
2021er Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B im Landkreis Marburg-Biedenkopf



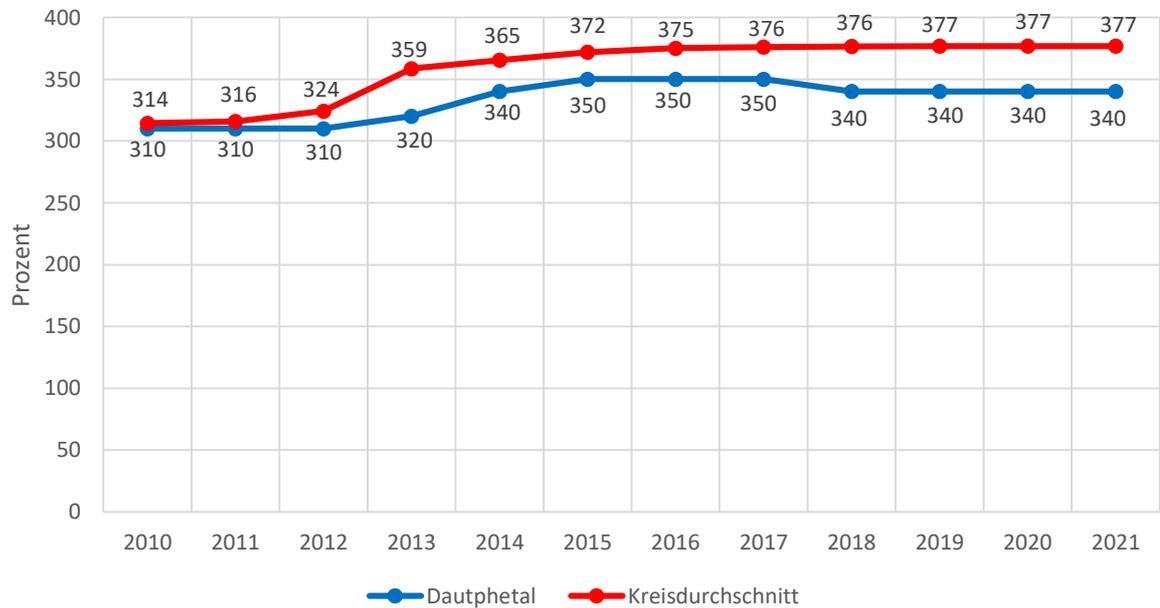
Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B (Entwicklung seit 2010)



2021er Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer (Entwicklung seit 2010)



Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, erhöhte sich auch in 2021 die Anzahl der Planstellen um eine Stelle.

Planstellen		
	2021	2020
Beamte	3	3
Beschäftigte	70,7	69,7
Zusammen	73,7	72,7

Die Haushaltssatzung des geprüften Haushaltsjahres wurde verspätet durch die Gemeindevertretung verabschiedet.

In der Haushaltssatzung 2021 waren keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten. Dies wurde der Gemeinde durch aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme am 15. März 2021 sowie am 19. Juli 2021 mitgeteilt.

Im Berichtsjahr nahm die Gemeinde keine Kredite auf.

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 0 € festgesetzt. Auf Grund der weiterhin guten Liquidität wies die Bilanz zum 31. Dezember 2021 keine Liquiditätskredite aus.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte u. a. anhand der in den §§ 18 - 20 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Der Budgetausgleich erfolgte grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte, dabei entsprechen die Einzelbudgets den Produkten. Daneben waren die Personalaufwendungen produktübergreifend als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Daneben wurden im investiven Bereich 11 Deckungskreise eingerichtet, produktübergreifend sind die Grundstücksgeschäfte der Kontengruppen 050 bis 052 deckungsfähig. Innerhalb des Teilhaushaltes Produkt Nr. 11101 „Gemeindeorgane, Repräsentation“ dürfen die Verfügungsmittel **nicht** gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO) sein. Auch die Mittel für Fraktionen sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen (§ 20 Abs. 4 GemHVO).

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen. Bei einer Summe an ordentlichen Erträgen (2019) in Höhe von rd. 23,7 Mio. € ergaben sich Verfügungsmittel i. H. v. 11.850 €. Der sich hieraus ergebende Richtwert wurde nach Planung und Ergebnis nicht überschritten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Deckungsregelungen zum 31. Dezember 2021 zeigte keine Überschreitungen, die nicht genehmigt waren.

Hinsichtlich der unterjährigen Untersuchung von Haushaltsüberschreitungen verweisen wir auf unsere Kassenprüfungsniederschriften des Jahres 2021.

4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung

Ergänzend zur Jahresabschlussprüfung wurde nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Nach § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten entsprechende Teilrechnungen aufzustellen. Diese Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Dem geprüften Jahresabschluss lagen die entsprechenden Teilrechnungen bei.

5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Bilanzanalyse

Zusammengefasst ergibt die Schlussbilanz folgendes Bilanzbild:

Position	Aktiva	31.12.2021		31.12.2020		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Anlagevermögen	79.849.057	87,7	79.218.132	88,9	630.925	0,8
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	769.731	0,8	215.506	0,2	554.226	257,2
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	97.867	0,1	82.700	0,1	15.168	18,3
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	671.864	0,7	132.806	0,1	539.058	405,9
1.2	Sachanlagevermögen	73.522.390	80,8	74.487.976	83,6	- 965.586	- 1,3
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12.926.127	14,2	13.272.798	14,9	- 346.671	- 2,6
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.995.800	13,2	12.321.540	13,8	- 325.740	- 2,6
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	43.116.617	47,4	44.242.160	49,7	- 1.125.543	- 2,5
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	12.761	0,0	17.643	0,0	- 4.882	- 27,7
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.540.734	2,8	2.522.859	2,8	17.875	0,7
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.930.352	3,2	2.110.978	2,4	819.375	38,8
1.3	Finanzanlagen	5.556.936	6,1	4.514.650	5,1	1.042.285	23,1
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.3	Beteiligungen	4.942.627	5,4	4.270.127	4,8	672.500	15,7
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	402.500	0,4	0	0,0	402.500	0,0
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	97.358	0,1	89.367	0,1	7.992	8,9
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	114.450	0,1	155.157	0,2	- 40.707	- 26,2
2	Umlaufvermögen	11.199.001	12,3	9.857.576	11,1	1.341.425	13,6
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	78.810	0,1	86.656	0,1	- 7.846	- 9,1
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.498.988	2,7	2.147.216	2,4	351.772	16,4
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.122.118	1,2	1.130.193	1,3	- 8.076	- 0,7
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.168.917	1,3	827.675	0,9	341.242	41,2
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.662	0,1	109.761	0,1	- 21.098	- 19,2
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	119.292	0,1	79.587	0,1	39.705	49,9
2.4	Flüssige Mittel	8.621.203	9,5	7.623.703	8,6	997.500	13,1
3	Rechnungsabgrenzungsposten	990	0,0	1.878	0,0	- 888	- 47,3
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Bilanzsumme		91.049.049	100,0	89.077.586	100,0	1.971.463	2,2

Position	Passiva	31.12.2021		31.12.2020		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Eigenkapital	66.137.335	72,6	64.602.238	72,5	1.535.097	2,4
1.1	Nettoposition	54.104.026	59,4	54.104.026	60,7	0	0,0
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	10.498.212	11,5	8.878.393	10,0	1.619.818	18,2
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.117.370	11,1	8.474.292	9,5	1.643.079	19,4
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	380.841	0,4	404.102	0,5	- 23.260	- 5,8
1.2.3	Sonderrücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.2	Sonstige Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3	Ergebnisverwendung	1.535.097	1,7	1.619.818	1,8	- 84.722	- 5,2
1.3.1	Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.535.097	1,7	1.619.818	1,8	- 84.722	- 5,2
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2	Sonderposten	18.241.892	20,0	17.220.792	19,3	1.021.100	5,9
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	17.960.380	19,7	17.088.654	19,2	871.726	5,1
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.518.976	10,5	8.844.612	9,9	674.364	7,6
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	486.786	0,5	352.836	0,4	133.950	38,0
2.1.3	Investitionsbeiträge	7.954.618	8,7	7.891.206	8,9	63.412	0,8
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	281.512	0,3	132.138	0,1	149.374	113,0
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.4	Sonstige Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3	Rückstellungen	3.835.764	4,2	3.653.937	4,1	181.827	5,0
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.354.619	3,7	3.222.768	3,6	131.851	4,1
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.5	Sonstige Rückstellungen	481.145	0,5	431.169	0,5	49.976	11,6
4	Verbindlichkeiten	1.943.856	2,1	2.752.485	3,1	- 808.629	- 29,4
4.1	Anleihen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.877.552	2,1	2.449.561	2,7	- 572.009	- 23,4
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.873.161	2,1	2.445.170	2,7	- 572.009	- 23,4
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(0)	0,0	(0)	0,0	(0)	0,0
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(0)	0,0	(0)	0,0	(0)	0,0
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	4.391	0,0	4.391	0,0	0	0,0
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen	3.828	0,0	9.861	0,0	- 6.033	- 61,2
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.830	0,2	188.172	0,2	15.658	8,3
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	18.000	0,0	109.698	0,1	- 91.698	- 83,6
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	- 13.728	-	- 13.728	-	0	0,0
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	- 145.626	-	8.920	0,0	- 154.546	-
5	Rechnungsabgrenzungsposten	890.202	1,0	848.134	1,0	42.068	5,0
Bilanzsumme		91.049.049	100,0	89.077.586	100,0	1.971.463	2,2

Am Ende des Haushaltsjahres 2021 hatte sich die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um fast 2 Mio. € auf 91,049 Mio. € erhöht.

Diese saldierte Erhöhung ist im Wesentlichen auf die nachstehend erläuterten Veränderungen zurückzuführen. In Bereichen, in denen keine nennenswerten Veränderungen eintraten, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Das **Anlagenvermögen** ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen.

Die Buchungen konnten über einen Zugang zum Buchhaltungssystem eingesehen werden. Die Belege standen elektronisch zur Verfügung.

Hinsichtlich der Veränderungen im Anlagevermögen und bei Waren kann auf eine jährliche Inventur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Zu- und Abgänge unterjährig laufend fortgeschrieben werden. Ist dies sichergestellt, sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung in regelmäßigen Abständen, z. B. alle drei bis fünf Jahre, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Nach der Erstinventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden bis zum Prüfzeitpunkt keine weiteren Inventuren durchgeführt. Die Durchführung einer Inventur ist zwingend durchzuführen, um eine korrekte Abbildung des Anlagevermögens zu gewährleisten. Eine Inventur in Teilbereichen war für das II. Quartal 2024 geplant.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	97.867	82.700	15.168
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	671.864	132.806	539.058
Zusammen	769.731	215.506	554.226

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Die Gemeinde Dautphetal aktivierte insgesamt **0,769 Mio. €** an immateriellen Vermögensgegenständen.

Im Bereich der **Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte** erfolgten Zugänge in Höhe von 38.020 €. Saldiert mit den Abschreibungen von 22.850 € führte dies zu dem gegenüber dem Vorjahr erhöhten Bilanzwert von **97.870 €**. Nähere Angaben enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände erhöht zunächst die Aktivseite der Bilanz. In den Folgejahren werden die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Aufwand im Rahmen des Ergebnishaushaltes gebucht und belasten somit die Jahresergebnisse. Der Aufwand muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs künftiger Jahre erwirtschaftet werden.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist Voraussetzung, dass sie per Bescheid (VA) bewilligt wurden, im Bescheid der genaue Verwendungszweck benannt ist, vom Empfänger ein Verwendungsnachweis gefordert wird und im Bescheid die Rückforderung der Zuweisung/des Zuschusses für den Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung vorbehalten ist.

Die Gemeinde Dautphetal wies unter dieser Position insgesamt **0,672 Mio. €** und damit einen gegenüber dem Vorjahr um 0,539 Mio. € höheren Wert aus. Den Zugängen (in Form von Umbuchungen) von 0,556 Mio. € standen Abschreibungen von 17.390 € gegenüber. Weitere Angaben enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

1.2 Sachanlagen

Bei **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 41 GemHVO werden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO angesetzt.

Das Sachanlagevermögen hatte sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12.926.127	13.272.798	- 346.671
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.995.800	12.321.540	- 325.740
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	43.116.617	44.242.160	- 1.125.543
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	12.761	17.643	- 4.882
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.540.734	2.522.859	17.875
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.930.352	2.110.978	819.375
Zusammen	73.522.390	74.487.976	- 965.586

Die Veränderungen werden unter den nachstehenden Positionen erläutert.

1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Unbebaute Grundstücke	6.202.589	6.626.119	- 423.530
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten	6.625.747	6.548.888	76.859
Bebaute Grundstücke mit fremden Bauten	97.790	97.790	0
Zusammen	12.926.127	13.272.798	- 346.671

Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen wie die anderen Bestandteile des Anlagevermögens.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Werte saldiert um 0,347 Mio. € auf **12,926 Mio. €**. Den Zugängen von 0,116 Mio. € standen Abgänge von 0,463 Mio. € gegenüber. Die Veränderung wurde durch Grundstücksver- und -ankäufe verursacht.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die **Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	2.668.716	2.764.243	- 95.527
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	201.883	212.020	- 10.136
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	5.619.500	5.875.656	- 256.156
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	134.884	140.476	- 5.592
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	468.839	491.251	- 22.412
Sonstige Betriebsgebäude	536.017	491.861	44.156
Verwaltungsgebäude	1.869.727	1.913.209	- 43.482
Andere Bauten	161.143	147.757	13.386
Grundstückseinrichtungen	335.089	285.066	50.023
Wohngebäude	1	1	0
Zusammen	11.995.800	12.321.540	- 325.740

Der Bilanzwert hatte sich im Vorjahresvergleich um 0,326 Mio. € auf **11,996 Mio. €** reduziert.

Die Veränderung ergab sich aus den Zugängen (in Form der Umbuchungen fertiggestellter Anlagen im Bau) von zusammen 0,161 Mio. €, denen Abschreibungen von 0,487 Mio. € gegenüberstanden. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eine detaillierte Aufstellung des gemeindlichen **Infrastrukturvermögens** ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Gemeindestraßen, Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrergrenzen	9.235.439	9.605.423	- 369.984
Wege, Plätze	333.437	387.817	- 54.380
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.539.139	1.594.740	- 55.601
Kanalisation Mischwasser	7.483.024	7.823.724	- 340.700
Kanalisation Schmutzwasser	738.188	701.940	36.248
Kanalisation Regenwasser	1.478.837	1.442.718	36.119
Verrohrung/Vorfluter	1.302.477	1.345.177	- 42.700
Nutzwasseranlagen	3.408	4.836	- 1.428
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	219.940	235.342	- 15.402
Speicheranlagen	94.084	104.821	- 10.737
Leitungsnetz	5.816.011	6.095.235	- 279.224
Hausanschlüsse	490.154	516.407	- 26.253
Messeinrichtungen	2.185	3.686	- 1.501
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	14.380.294	14.380.294	0
Zusammen	43.116.617	44.242.160	- 1.125.543

Im Bereich des Infrastrukturvermögens reduzierte sich der Bilanzwert um 1,126 Mio. € auf insgesamt **43,117 Mio. €**.

Den Zugängen (inkl. Umbuchung fertiggestellter Anlagen im Bau) in Höhe von 0,421 Mio. € standen Abschreibungen von 1,546 Mio. € gegenüber. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die **Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik	6.272	7.749	- 1.477
Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung	3.989	7.393	- 3.405
Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen	2.500	2.500	0
Zusammen	12.761	17.643	- 4.882

Unter dieser Bilanzposition sind grundsätzlich nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind (vgl. Nr. 8 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Die Gemeinde Dautphetal wies unter dieser Bilanzposition einen gegenüber dem Vorjahr auf **12.760 €** reduzierten Wert aus. Dies resultierte aus einem geringfügigen Zugang von 990 € sowie regulären Abschreibungen von 5.880 €.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Die **anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Werkstatteneinrichtungen und -geräte	118.795	55.003	63.792
Sonstige andere Anlagen	6	6	0
Fuhrpark	822.910	894.534	- 71.624
Sonstige Betriebsausstattung	921.892	846.801	75.091
Büromasch., Orga.Mittel, DV- und Kommunikationsanl.	316.219	391.465	- 75.245
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	308.903	294.815	14.089
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	52.009	40.236	11.773
Zusammen	2.540.734	2.522.859	17.875

Unter dieser Position wurden der Fuhrpark, die übliche Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie die anderen Anlagen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden die Bilanzwerte durch Zugänge (inkl. Umbuchungen) von 0,390 Mio. €, Abschreibungen von 0,372 Mio. € und Abgänge beeinflusst. Danach stieg der Wert um 17.880 € auf **2,541 Mio. €**. Die Zugänge des Prüfungsjahres sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Anlagen im Bau – Hochbau	567.430	699.741	- 132.311
Infrastrukturanlagen im Bau – Tiefbau	2.362.922	1.411.237	951.685
Zusammen	2.930.352	2.110.978	819.375

Unter dieser Bilanzposition wurden Sachanlagen und Bauten, deren Erwerb oder Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, als Anlagen im Bau erfasst und aktiviert. Eine Abschreibung dieser nicht abschließend hergestellten Sachanlagen und Bauten erfolgt noch nicht. Nach Fertigstellung und Umbuchung in die entsprechende Anlagengruppe/Bilanzposition erfolgt eine Abschreibung nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Insgesamt aktivierte die Gemeinde Dautphetal unter dieser Bilanzposition **2,930 Mio. €**. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Wert um 0,819 Mio. €. Den Zugängen von 1,924 Mio. € standen Umbuchungen in Form der Aktivierung fertiggestellter Anlagen im Bau von 1,068 Mio. € sowie Abgänge von 36.360 € gegenüber. Einzelheiten sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.3 Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen umfasst das Sondervermögen sowie die Beteiligungen und Ausleihungen der Gemeinde Dautphetal. Unter Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens zu verstehen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen.

Die **Finanzanlagen** wiesen nachfolgenden Stand aus:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
1.3.3 Beteiligungen	4.942.627	4.270.127	672.500
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	402.500	0	402.500
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	97.358	89.367	7.992
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	114.450	155.157	- 40.707
Zusammen	5.556.936	4.514.650	1.042.285

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen

Das Sondervermögen stellt eine Sonderform kommunaler Beteiligungen dar und ist bilanziell als Finanzanlagevermögen zu aktivieren. Bei kommunalen Eigenbetrieben handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 1 EigBGes um wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen. Hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte **keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen**.

1.3.3 Beteiligungen

Beteiligungen sind als Finanzanlagen Bestandteil des Anlagevermögens. Gemäß § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen. Sie dienen dem eigenen Tätigkeitsinteresse, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital eines Unternehmens von mehr als 20 %.

Grundsätzlich sind die Anteile oder Eigentumsrechte der Kommune an anderen juristischen Personen zu bilanzieren, wenn die Kommune über einen Anteil von mehr als 20 % an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Entscheidend für den Ansatz ist nicht die Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungen zu bilanzieren. Nach Nr. 13 der Hinweise zu § 49 der GemHVO sind Zweckverbände den Beteiligungen zuzuordnen.

§ 59 Abs. 4 GemHVO besagt, dass bei Beteiligungen das anteilige Eigenkapital als deren Wert in der Bilanz angesetzt werden kann. Dieses wird grundsätzlich nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte ihre **Beteiligungen** mit **4,943 Mio. €**. Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Beteiligungswerte enthält der Anhang zum Jahresabschluss. Der Zugang im Prüfungsjahr in Höhe von 0,673 Mio. € ergab sich aus dem Erwerb der Beteiligung an der Windpark Weißenberg GmbH.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Im Prüfungsjahr ergab sich unter dieser Position ein Zugang i. H. v. **0,403 Mio. €**. Dieser Betrag bezog sich auf das Nachrangdarlehen im Rahmen der Beteiligung an der Windpark Weißenberg GmbH. Auf den Anhang zum Jahresabschluss wird verwiesen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Liegt keine Beteiligung vor, sind die Anteile an Unternehmen oder anderen Einrichtungen jedoch dazu bestimmt, dauernd der Gemeinde zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens (vgl. Nr. 15 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens** handelt es sich um die Beteiligung an dem kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds der Kommunalen Versorgungskasse Nassau. Die Gemeinde Dautphetal leistete im Jahr 2021 die Pflichtzuführung, woraufhin sich der bilanzierte Wert gegenüber dem Vorjahr um 7.990 € auf **97.360 €** erhöhte.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht Ausleihungen an verbundene Unternehmen bzw. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu verstehen.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte unter den **sonstigen Ausleihungen, sonstigen Finanzanlagen** insgesamt **0,114 Mio. €**. Näheres ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Das **Umlaufvermögen** umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit umgeformt oder umgesetzt werden, wie z. B. Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel. Forderungen sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen sowie grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Im Verhältnis zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen bei den Kommunen im Regelfall von untergeordneter Bedeutung.

2.1 **Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Als Vorräte sind gemäß Nr. 11.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO größere Lagerbestände an verwertbaren Materialien anzusetzen.

Dabei ist ggf. eine dezentrale Lagerung zu berücksichtigen. Sofern bereits Bestände aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung sind die Festbewertung und die Gruppenbewertung als Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig. Die zu einer Gruppe zusammengefassten Vermögensgegenstände sind mit dem gewogenen Durchschnitt anzusetzen.

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte unter dieser Bilanzposition **78.810 €** an Lagerbeständen für den Bereich der Wasserversorgung.

2.2 **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Unter dieser Bilanzposition erfasste die Gemeinde weiterhin **keine** Werte.

2.3 **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Da Forderungen grundsätzlich einzeln zu bewerten sind, ist zum jeweiligen Bilanzstichtag eine Überprüfung der Werthaltigkeit vorzunehmen. Im Falle zweifelhafter Einzelforderungen sind deren Werte dementsprechend zu berichtigen. Durch die **Einzelwertberichtigung** werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Im Gegensatz zur Pauschalwertberichtigung wird das spezielle Ausfallrisiko der einzelnen Forderung betrachtet.

Nach erfolgter Einzelwertberichtigung ist grundsätzlich die **Pauschalwertberichtigung** vorzunehmen. Hierbei werden die Forderungen (zweckmäßigerweise nach Forderungsgruppen untergliedert) durch Anwendung eines pauschalen Prozentsatzes, der aus Erfahrungswerten zu ermitteln ist, auf den Betrag herabgesetzt, den die Kommune als tatsächlich realisierbar ansieht.

Die Gemeinde wies insgesamt **2,499 Mio. €** an Forderungen aus.

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.122.118	1.130.193	- 8.076
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.168.917	827.675	341.242
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.662	109.761	- 21.098
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0	0
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	119.292	79.587	39.705
Zusammen	2.498.988	2.147.216	351.772

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die dieser Position zugeordneten Forderungen verminderten sich im Vorjahresvergleich um 8.080 € auf **1,122 Mio. €**. Die größte Einzelposition bezog sich auf Forderungen im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms KP II mit 0,466 Mio. €.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte **Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** mit **1,169 Mio. €**. Eine Aufschlüsselung des Betrages ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

In einer Größenordnung von 0,436 Mio. € waren die Forderungen seit 2018 unverändert wertberichtigt, wodurch eine reale Darstellung der Forderungen als nicht gewährleistet erscheint. Die Forderungen sind zwingend zu dem Abschlussstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und entsprechend in ihrem Wert zu berichtigen bzw. die bestehenden Wertberichtigungen entsprechend zu korrigieren.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der dem Verwaltungszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit) resultieren, sind unter dieser Position subsumiert. Dies sind z. B. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind, Kostenerstattungen und -ersatzleistungen sowie aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte hier Forderungen in Höhe von **88.660 €** und damit 21.100 € weniger als im Vorjahr.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

In dieser Position dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solche Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Zum Abschlussstichtag hatte die Gemeinde hier **keine** Werte zu bilanzieren.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits oben genannten fallen.

Als **sonstige Vermögensgegenstände** bilanzierte die Gemeinde Dautphetal insgesamt **0,119 Mio. €**.

2.4 Flüssige Mittel

Im Einzelnen stellten sich die liquiden Mittel wie folgt dar:

	31.12.2021 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf – Girokonto	4.170.722
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG – Girokonto	2.350.413
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG – Festgeld	1.000.281
VB Mittelhessen Girokonto	972.189
Postbank Frankfurt	124.298
Kasse	3.301
Zusammen	8.621.203

Der Nachweis erfolgte durch die in Kopien vorgelegten Kontoauszüge zum 31. Dezember 2021.

Die **Flüssigen Mittel** stimmen mit dem Tagesabschluss 31. Dezember 2021 sowie dem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
ARAP	990	1.878	- 888

Unter **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führten. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Auch im Jahr 2021 erfolgte keine Abgrenzung der gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 5 HBesG im Dezember auszahlenden Beamtengehälter für Januar des Folgejahres, da eine Auszahlung erst im Januar 2021 erfolgte. Diese Verfahrensweise ist jedoch mit den Bestimmungen des Hessischen Besoldungsgesetzes nicht vereinbar.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte hier **990 €**.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital – als Summe der Netto-Position und der einbezogenen zweckgebundenen Rücklagen – in der Schlussbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Das **Eigenkapital** stellte sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
1.1 Netto-Position	54.104.026	54.104.026	0
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	10.498.212	8.878.393	1.619.818
1.3 Ergebnisverwendung	1.535.097	1.619.818	- 84.722
Eigenkapital	66.137.335	64.602.238	1.535.097

1.1 **Netto-Position**

Die **Netto-Position** wies unverändert **54,104 Mio. €** aus.

1.2 **Rücklagen und Sonderrücklagen**

Bei Rücklagen handelt es sich um Bestandteile des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

1.2.1 **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Die Gemeinde Dautphetal wies **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **10,117 Mio. €** aus.

1.2.2 **Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**

Die Gemeinde Dautphetal wies **Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **0,381 Mio. €** aus.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

1.2.4 Stiftungskapital

Im Bereich des **Stiftungskapitals** wies die Gemeinde Dautphetal **keine** Werte aus.

1.3 Ergebnisverwendung

Die ausgewiesene **Ergebnisverwendung** betrug positive **1,535 Mio. €** und spiegelte damit den Jahresüberschuss 2021 wider. Dieser ließ sich wie folgt aufteilen:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	1,283 Mio. €
Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses	0,252 Mio. €

Die Ergebnisverwendung ist nach der gesetzlichen Regelung vor Abschluss der Bücher vorzunehmen, wobei Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten separat festzustellen und mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu verrechnen sind. Überschüsse sind unmittelbar den Rücklagen zuzuführen, sofern keine Fehlbeträge der Vorjahre vorrangig auszugleichen sind. Fehlbeträge sind in den Ergebnisvortrag einzustellen, sofern keine Rücklagen der entsprechenden Ergebnisse zum Ausgleich vorhanden sind. Folglich hätte die Gemeinde hier keine Werte darzustellen gehabt.

2. Sonderposten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -beiträge u. a.	17.960.380	17.088.654	871.726
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	281.512	132.138	149.374
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
Sonderposten	18.241.892	17.220.792	1.021.100

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
2.1.1 Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.518.976	8.844.612	674.364
2.1.2 Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	486.786	352.836	133.950
2.1.3 Investitionsbeiträge	7.954.618	7.891.206	63.412
Zusammen	17.960.380	17.088.654	871.726

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die die Kommune erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Diese werden zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen passiviert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die einschlägige Vorschrift für die Sonderposten (SoPo) ergibt sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der Hinweise zu § 38 GemHVO. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des zuwendungsfinanzierten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Diese werden entsprechend ihrem (Zeit-)Wert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände. Damit werden die jährlichen Belastungen der Gemeinde durch Abschreibungen des aus der jeweiligen Zuwendung finanzierten Anlagegutes gemindert. Wir haben die Übereinstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den im Anlagenspiegel enthaltenen Beträgen abgestimmt.

Die Zugänge und Auflösungen sollten künftig auch (analog der Erläuterungen zum Anlagevermögen) im Anhang zum Jahresabschluss aufgeführt werden.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
SoPo aus Zuweisungen vom Bund	316.902	335.314	- 18.411
SoPo aus Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Bundesprogramm	762.611	0	762.611
SoPo aus Sonderinvestitionsprogramm KP II Bundesprogramm	132.079	138.711	- 6.632
SoPo aus Zuweisungen vom Land	5.238.626	5.641.333	- 402.707
SoPo aus Sonderinvestitionsprogramm KP II Landesprogramm	494.437	518.969	- 24.531
SoPo aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	886.480	931.908	- 45.429
SoPo aus Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	115.976	124.936	- 8.960
SoPo aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land	1.082.910	932.935	149.975
SoPo aus Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Landesprogramm	488.952	220.505	268.447
Zusammen	9.518.976	8.844.612	674.364

Als Sonderposten wurden **Zuweisungen vom öffentlichen Bereich** mit zusammen **9,519 Mio. €** passiviert, die die Gemeinde Dautphetal zur Finanzierung ihrer vielfältigen Investitionen erhalten hatte. Gegenüber 2020 erhöhten sich diese Sonderposten um 0,674 Mio. €. Den Zugängen von 1,513 Mio. € standen ertragswirksame Auflösungen von 0,837 Mio. € sowie Abgänge von 1.000 € gegenüber. Bei den Zugängen ragten die Fördermittel aus dem KIP Bundesprogramm für die Sanierung des BGH Holzhausen mit 0,767 Mio. €, ein Tilgungszuschuss für Investitionskredite aus der „Hessenkasse“ mit 0,458 Mio. € sowie die Investitionspauschale mit 0,119 Mio. € heraus.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse sind Übertragungen vom nicht öffentlichen Bereich (Unternehmen und Privatpersonen) an den öffentlichen Bereich.

Hier bilanzierte die Gemeinde Dautphetal Sonderposten in Höhe von **0,487 Mio. €**. Im Vergleich zu 2020 stellte dies eine Erhöhung um 0,134 Mio. € dar. Zugängen von 0,177 Mio. € (im Wesentlichen Zuschuss Fußweg „Grüne Mitte“ mit 0,122 Mio. € sowie Zuschuss der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit 34.850 €) standen ertragswirksame Auflösungen von 43.380 € gegenüber.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Gegenüber dem Vorjahr hatten sich die passivierten **Investitionsbeiträge** um 63.410 € auf **7,955 Mio. €** erhöht. Den ertragswirksamen Auflösungen von 0,409 Mio. € sowie Abgängen von 25.260 € standen Zugänge von 0,498 Mio. € gegenüber.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** im Bereich der Abwasserbeseitigung hatte sich im Prüfungsjahr um den in diesem Bereich erwirtschafteten Überschuss i. H. v. 0,149 Mio. € aus insgesamt **0,282 Mio. €** erhöht.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Auch hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position versteht man grundsätzlich einen Sammel- und Auffangposten, welcher solche Sonderposten aufnimmt, die unter den vorgenannten nicht ausgewiesen werden konnten.

Die Gemeinde Dautphetal wies weiterhin **keine sonstigen Sonderposten** aus.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Dies ergibt sich aus den §§ 39 und 58 GemHVO.

Für die Rückstellungsbildung genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten; diese muss vielmehr dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ungewissen Verbindlichkeiten nicht nur um rechtlich erzwingbare Leistungsverpflichtungen handeln muss, sondern darunter auch Verpflichtungen fallen, denen sich die Kommune aus wirtschaftlichen Gründen faktisch gegenüberzieht.

Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich u. a. aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

In der Vermögensrechnung 2021 bildete die Gemeinde Dautphetal, entsprechend der oben angeführten Vorschriften, **Rückstellungen** in Höhe von insgesamt **3,836 Mio. €** ab.

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.354.619	3.222.768	131.851
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0	0	0
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen	481.145	431.169	49.976
Zusammen	3.835.764	3.653.937	181.827

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsverpflichtungen können sich aus allen Beschäftigungsverhältnissen ergeben (beamtenrechtliche oder vertragliche Ansprüche). Zu den Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehören bestehende Versorgungsansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen, sämtliche Anwartschaften der aktiv Beschäftigten sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Bei der Bilanz sind Pensionsrückstellungen für die vorangegangenen Jahre sowohl für die Ansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen (bestehende Versorgungsansprüche) als auch Verpflichtungen gegenüber aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) zu berechnen und auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Sie mindern damit das auszuweisende Eigenkapital.

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kommunalbeamten-Versorgungskasse-Nassau unter Einbezug der „Heubeck-Richttafeln“ nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EstG ermittelt und zum 31. Dezember 2021 bewertet. Das Gutachten lag zur Prüfung vor; die zur Ermittlung und Bewertung erforderlichen Angaben (Vollständigkeit der berechtigten Personen, Geburtsdatum, ruhegehaltsfähige Dienstzeit, Angaben zur Besoldung u. a.) wurden stichprobenweise überprüft. Allerdings entspricht der dabei zu Grunde gelegte Zinssatz von 6 % nicht den aktuellen Kapitalmarktkonditionen. Legt man den von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz von 1,87 % nach § 253 Abs. 2 HGB zu Grunde, hätte allein dies für die Gemeinde Dautphetal eine um 1,613 Mio. € höhere Pensionsrückstellung zur Folge.

Die Gemeinde Dautphetal wies per Saldo eine Erhöhung um 96.140 € aus, hierdurch erhöhten sich die **Rückstellungen für Pensionen und Ehrensold auf 2,840 Mio. €**.

Gleichzeitig stiegen die **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** lt. vorhandenem Gutachten des KDZ um saldiert 35.710 € auf **0,515 Mio. €**.

Nach § 39 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der genehmigten **Altersteilzeit** und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Die Gemeinde Dautphetal bildeten dafür **keine** Rückstellungen.

Insgesamt passivierte die Gemeinde demnach unter dieser Bilanzposition Rückstellungen in Höhe von **3,355 Mio. €**.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf Grund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnungen der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu bilden. Von ungewöhnlich hohen Steuererträge ist entsprechend der Nr. 13 Hinweise zu § 39 GemHVO auszugehen, sofern „die Steuerkraftmesszahl nach den Planungsdaten des HFA gegenüber den Planungsdaten des Vorjahres um mindestens 10 Prozent steigt“. Im Prüfungsjahr wurde nach einer Gegenüberstellung der entsprechenden Planungsdaten der Wert von 10 % unterschritten, sodass auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet wurde und die Gemeinde hier demnach **keine** Werte auszuweisen hatte.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Nach Aussage der Gemeinde sind **keine** Deponien im Altlastenverzeichnis aufgeführt, die Nachsorgeverpflichtungen o. ä. seitens der Kommune nach sich ziehen könnten.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Auch hier rechnete die Gemeinde Dautphetal **nicht** mit einer Inanspruchnahme.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO dürfen weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Insgesamt bilanzierte die Gemeinde Dautphetal **sonstige Rückstellungen** in Höhe von **0,481 Mio. €**; gegenüber 2020 war hier eine Erhöhung um 49.980 € zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Vorjahr wies die Gemeinde die Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben mit 0,367 Mio. € per Saldo um 60.430 € höher aus.

Für die in Rechnung gestellten Kosten der Jahresabschlussprüfungen 2017 bis 2019 wurden 36.450 € in Anspruch genommen. Eine Zuführung zur Rückstellung für die in Zukunft entstehenden Prüfungskosten des Jahres 2021 erfolgte nicht.

Auf die Rückstellungsübersicht im Jahresabschluss der Gemeinde wird verwiesen.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Insgesamt passivierte die Gemeinde **Verbindlichkeiten** von **1,944 Mio. €**. Eine Aufstellung in Form eines Verbindlichkeitspiegels wurde im Anhang zur Schlussbilanz dargestellt.

Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen sind alle Verbindlichkeiten erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam.

4.1 Anleihen

Nach Auskunft der Gemeinde existieren **keine** Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
VB gegenüber Kreditinstituten	1.873.161	2.445.170	- 572.009

Hierbei handelte es sich um die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** für die Investitionen der Gemeinde. Die Gemeinde Dautphetal passivierte Darlehen in Höhe von **1,873 Mio. €** mit unterschiedlichen Laufzeiten.

Im Berichtsjahr wurde kein neues Darlehen aufgenommen. Insgesamt erfolgten bei dieser Bilanzposition Tilgungen in Höhe von 0,572 Mio. €. Ein Darlehen wurde unterjährig mit Zahlung der letzten Tilgungsrate vollständig zurückgeführt. Ein weiteres wurde aus Mitteln der „Hessenkasse“ vorzeitig abgelöst.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Hierbei handelte es sich um die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern** der Gemeinde. Die Gemeinde Dautphetal passivierte hier **keine** Verbindlichkeiten.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

Die Gemeinde Dautphetal passivierte zum Bilanzstichtag **4.390 €** an **sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten**.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Die Gemeinde Dautphetal musste im Berichtsjahr **keinen** Kredit zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden nach Auskunft der Gemeinde **keine**.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Die Gemeinde Dautphetal wies hier zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 **3.830 €** an Verbindlichkeiten aus.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** passivierte die Gemeinde **0,204 Mio. €** und damit 15.660 € mehr als im Vorjahr.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Bilanzposition passivierte die Gemeinde Dautphetal **18.000 €**.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Hier passivierte die Gemeinde Verbindlichkeiten von - **13.730 €**. Die darin enthaltenen Negativposten wären auf Grund des Verrechnungsverbots von Aktiv- und Passivposten gem. § 38 Abs. 2 GemHVO auf die Aktiva umzugliedern gewesen.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Gemeinde passivierte **sonstige Verbindlichkeiten** von - **0,146 Mio. €**. Die darin enthaltenen Negativposten wären auf Grund des Verrechnungsverbots von Aktiv- und Passivposten gem. § 38 Abs. 2 GemHVO auf die Aktiva umzugliedern gewesen.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Veränderung €
PRAP	890.202	848.134	42.068

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen. Dies dient der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Dautphetal passivierte unter dieser Bilanzposition insgesamt **0,890 Mio. €**. Diese bezogen sich ausschließlich auf die Grabnutzungsrechte. Die Auflösung der Grabnutzungsgebühren erfolgte bei allen Grabarten pauschal über 30 Jahre. Laut Friedhofsordnung bestehen jedoch für die verschiedenen Grabarten auch unterschiedliche Nutzungsdauern, die bei dieser Verfahrensweise keine Berücksichtigung finden; ebenso die Verlängerungen von Nutzungsrechten. Dies entspricht jedoch keiner exakten Abgrenzung.

Kennzahlen

Aus dem Jahresabschluss einer Kommune lassen sich unterschiedliche **Kennzahlen** ermitteln, die zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herangezogen werden können.

Grundsätzlich sind die Kennzahlen aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommen. Eine Interpretation dieser Kennzahlen im kaufmännischen Sinne ist jedoch für Kommunen in einigen Fällen nicht immer passend und sollte auf jeden Fall kritisch betrachtet werden.

Die nachfolgend aufgeführten und erläuterten Kennzahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden Kennzahlen und deren Analyse aufgeführt, die nach dem jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet werden. Eine weitergehende Ausführung der Kennzahlen und das Aussondieren hinsichtlich der Gewichtung und der damit für die Kommune zusammenhängenden Bedeutung werden sich im Laufe der Zeit ergeben.

Für die Gemeinde Dautphetal stellten sich die nachfolgend erläuterten Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Eigenkapitalquote I	73 %	73 %	73 %	71 %
Eigenkapitalquote II	92 %	92 %	91 %	90 %
Anlagenintensität	88 %	89 %	89 %	89 %
Reinvestitionsquote	109 %	151 %	139 %	101 %
Anlagendeckungsgrad	108 %	106 %	105 %	104 %
Infrastrukturquote	47 %	50 %	50 %	51 %

Als Kennzahl zur Finanzlage wird die **Eigenkapitalquote I** herangezogen. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher diese Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Dafür wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme gesetzt.

Die **Eigenkapitalquote I** der Gemeinde Dautphetal betrug **73 %** (Vorjahr: 73 %).

Zur genaueren Quotenermittlung werden bei der **Eigenkapitalquote II** zusätzlich die **Sonderposten aus Zuwendungen** dem „Wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die in der Regel nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind. Diese Kennzahl gibt also genauer darüber Auskunft, wie das Vermögen der Kommune durch das Eigenkapital finanziert ist.

Die **Eigenkapitalquote II** betrug für die Gemeinde Dautphetal **92 %** (Vorjahr: 92 %).

Eine weitere Kennzahl, die **Anlagenintensität**, gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität zeigt auf, dass in der Regel nur schwer veräußerbares Vermögen gebunden ist. Die hohe Anlagenintensität hat in der Regel auch hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge. Zur Ermittlung der Anlagenintensität wird das Anlagevermögen in Relation zur Bilanzsumme gesetzt.

Die **Anlagenintensität** der Gemeinde Dautphetal betrug **88 %** (Vorjahr: 89 %).

Eine weitere Kennzahl zur Finanzlage ist die **Reinvestitionsquote**. Die stetige Investitionstätigkeit ist für Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung im Hinblick auf das Ziel der Substanzerhaltung von großer Bedeutung. Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Haushaltsjahr ausreichen, um den Wertverlust durch die Abschreibungen am Anlagevermögen auszugleichen. Dabei werden die Gesamtauszahlungen der Investitionen in Relation zu den Jahresabschreibungen des Anlagevermögens gesetzt.

Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde Dautphetal betrug **109 %** (Vorjahr: 151 %).

Für die Aussage, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist, bedient man sich der Kennzahl des **Anlagendeckungsgrades**. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100 % betragen. Zur Berechnung des Anlagendeckungsgrades werden das Eigenkapital, die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital in Bezug zu dem Sachanlagevermögen gesetzt.

Der **Anlagendeckungsgrad** der Gemeinde Dautphetal lag bei **108 %** (Vorjahr: 106 %).

Eine weitere Kennzahl zur Vermögenslage ist die **Infrastrukturquote**. Die meisten Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsvorsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden. Dabei wird das Infrastrukturvermögen in Bezug zur Bilanzsumme gesehen.

Die **Infrastrukturquote** der Gemeinde Dautphetal betrug **47 %** (Vorjahr: 50 %).

6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Ergebnisrechnung 2021		Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	501.300	417.573	- 83.727	- 16,7 %	489.171	- 71.598	- 14,6 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	3.355.600	3.225.492	- 130.108	- 3,9 %	3.172.304	53.188	1,7 %
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	+	120.000	276.455	156.455	130,4 %	151.562	124.893	82,4 %
4	Bestandsveränderungen und Eigenleistungen	+	25.000	2.554	- 22.447	- 89,8 %	13.118	- 10.564	- 80,5 %
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	12.095.000	13.160.404	1.065.404	8,8 %	12.362.542	797.863	6,5 %
6	Erträge aus Transferleistungen	+	515.000	446.278	- 68.722	- 13,3 %	434.854	11.424	2,6 %
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	4.940.100	5.599.670	659.570	13,4 %	6.375.501	- 775.831	- 12,2 %
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	+	923.400	1.290.043	366.643	39,7 %	971.927	318.116	32,7 %
9	Sonstige ordentliche Erträge	+	351.800	879.774	527.974	150,1 %	1.075.284	- 195.510	- 18,2 %
10	Summe der ordentlichen Erträge	+	22.827.200	25.298.244	2.471.044	10,8 %	25.046.262	251.982	1,0 %
11	Personalaufwendungen	-	5.059.200	4.907.649	- 151.551	- 3,0 %	4.832.019	75.630	1,6 %
12	Versorgungsaufwendungen	-	191.100	758.361	567.261	296,8 %	1.015.493	- 257.132	- 25,3 %
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-	3.309.800	3.102.573	- 207.227	- 6,3 %	2.781.828	320.744	11,5 %
14	Abschreibungen	-	2.271.100	2.489.517	218.417	9,6 %	2.366.577	122.940	5,2 %
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-	3.087.400	2.811.412	- 275.988	- 8,9 %	2.675.511	135.901	5,1 %
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	9.726.000	9.900.119	174.119	1,8 %	9.773.506	126.612	1,3 %
17	Transferaufwendungen	-	3.000	0	- 3.000	- 100,0 %	0	0	-
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	14.200	12.942	- 1.258	- 8,9 %	9.942	3.000	30,2 %
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-	23.661.800	23.982.572	320.772	1,4 %	23.454.876	527.696	2,2 %
20	VERWALTUNGSERGEBNIS		- 834.600	1.315.672	2.150.272	257,6 %	1.591.386	- 275.715	- 17,3 %
21	Finanzerträge	+	68.100	39.564	- 28.536	- 41,9 %	135.173	- 95.609	- 70,7 %
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-	95.000	72.244	- 22.756	- 24,0 %	83.480	- 11.236	- 13,5 %
23	FINANZERGEBNIS		- 26.900	- 32.680	- 5.780	- 21,5 %	51.693	- 84.373	- 163,2 %
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge		22.895.300	25.337.808	2.442.508	10,7 %	25.181.435	156.373	0,6 %
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen		23.756.800	24.054.816	298.016	1,3 %	23.538.356	516.460	2,2 %
26	ORDENTLICHES ERGEBNIS		- 861.500	1.282.992	2.144.492	248,9 %	1.643.079	- 360.087	- 21,9 %
27	Außerordentliche Erträge	+	0	315.331	315.331	-	40.728	274.604	674,2 %
28	Außerordentliche Aufwendungen	-	0	63.226	63.226	-	63.988	- 762	- 1,2 %
29	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS		0	252.105	252.105	-	- 23.260	275.366	-
30	JAHRESERGEBNIS		- 861.500	1.535.097	2.396.597	278,2 %	1.619.818	- 84.722	- 5,2 %

Die Ergebnisrechnung setzt sich aus folgenden Blöcken zusammen:

Ordentliches Ergebnis Zeile 26
Außerordentliches Ergebnis Zeile 29
Jahresergebnis Zeile 30

Sie ist das Kernstück des Jahresabschlusses und bestimmt mit ihrem Ergebnis die Veränderung des Eigenkapitals. Die Rechnungsgrößen *Aufwand* und *Ertrag* zeigen den Ressourcenverbrauch innerhalb des Haushaltsjahres auf. Somit ist es von herausragender Bedeutung, dass Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet werden.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben zu den einzelnen Kostenarten. Die entsprechenden Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Zur Analyse der Ertragslage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Entwicklung der Ergebnisse (5-Jahresentwicklung):

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Verwaltungsergebnis	1.315.672	1.591.386	1.158.030	1.323.895	1.855.975
Finanzergebnis	- 32.680	51.693	- 57.633	- 93.724	12.159
Ordentliches Ergebnis	1.282.992	1.643.079	1.100.397	1.230.171	1.868.134
Außerordentliches Ergebnis	252.105	- 23.260	53.576	- 872	170.943
Jahresergebnis	1.535.097	1.619.818	1.153.972	1.229.299	2.039.077

Nach dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 erwartete die Kommune einen Fehlbedarf i. H. v. 0,862 Mio. €. Nach Abschluss des Haushaltsjahres entstand ein tatsächlicher **Überschuss** von **1,535 Mio. €**. Gegenüber der Planung trat damit eine Verbesserung um 2,397 Mio. € ein.

Das genannte Jahresergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

6.1 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Ergebnis** setzt sich aus dem **Verwaltungsergebnis** und dem **Finanzergebnis** zusammen und bildet nach § 24 Abs. 1 GemHVO die Grundlage für den Haushaltsausgleich.

Das **ordentliche Ergebnis** wies am Jahresende einen **Überschuss** von **1,283 Mio. €** aus. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Fehlbedarf von 0,862 Mio. € vor. Im Vorjahr wies das ordentliche Ergebnis einen Überschuss von 1,643 Mio. € aus.

6.1.1 Verwaltungsergebnis

Das **Verwaltungsergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Überschuss** von **1,316 Mio. €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah einen Fehlbedarf von 0,835 Mio. € vor. Im Vorjahr wies das Verwaltungsergebnis einen Überschuss von 1,591 Mio. € aus; somit ergab sich eine Minderung um 0,276 Mio. €.

Im Folgenden werden die **ordentlichen Erträge** und **Aufwendungen** analog zu den Ergebnisrechnungspositionen (unsere nachfolgende Nummerierung entspricht dem Muster der Ergebnisrechnung) erläutert:

Im Haushaltsjahr 2021 erwirtschaftete die Gemeinde **ordentliche Erträge** von 25,298 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellte dies eine Steigerung um 2,471 Mio. € dar.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Ordentliche Erträge	25.298.244	25.046.262	23.690.139	23.488.592	23.449.081

1) Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren u. a.) und deren Berechnungsgrundlage keine öffentlich-rechtliche Norm ist.

Fortgeschriebener Ansatz:	501.300 €
Ergebnis:	417.573 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>489.171 €</i>

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bezogen sich größtenteils auf:

- Holzverkaufserlöse	232.208 €
- Nutzung der Bürgerhäuser	107.602 €
(darin enthalten 70.000 € Erstattung vom Hallenbadverein Buchenau)	

Gegenüber der Planung fielen die hier verbuchten Erträge um 83.730 € geringer aus. Mindererträge gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz sowie gegenüber dem Vorjahr ergaben sich im Wesentlichen bei den Erstattungen für den Austausch von Wasserzählern sowie Erneuerung von Wasserhausanschlüssen.

2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.355.600 €
Ergebnis:	3.225.492 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	3.172.304 €

Hier verbuchte die Gemeinde hauptsächlich:

- Abwassergebühren einschl. Anteil Niederschlagswasser (308.123 €) und für Straßenentwässerung (162.962 €)	1.959.032 €
- Wassergebühren (inkl. Zählermiete von 78.432 €)	924.412 €
- Friedhofsgebühren (inkl. Auflösung Grabnutzungsgebühren 45.817 €)	125.292 €
- Verwaltungsgebühren	112.203 €
- Kindergartenbeiträge	83.271 €

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Schmutzwassergebühren	1.487.947	1.469.485	1.466.573	1.517.737	1.503.551
Niederschlagswassergebühren	308.123	307.931	307.126	305.851	294.689
Kostenanteil Straßenentwässerung	162.962	162.370	157.296	157.296	157.296
Summe Abwassergebühren	1.959.032	1.939.786	1.930.995	1.980.884	1.955.535

Entwicklung der Ergebnisse in der 4-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Wassergebühren	845.980	852.763	853.483	879.955
Kostenanteil Zählermiete	78.432	77.615	77.451	77.407
Summe Wassergebühren	924.412	930.378	930.934	957.362

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Kindergartenbeitrag	83.271	69.050	87.331	146.672	180.230

Die in 2021 realisierten Erträge lagen um 0,130 Mio. € unter der Planung. Ertragseinbußen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich hauptsächlich bei den Abwasser- (- 53.970 €), Benutzungs- (- 53.230 €; hauptsächlich im Bereich der Friedhöfe) sowie Wassergebühren (- 25.590 €).

Seit 2018 ist die Wasserversorgung wieder in den Haushalt integriert, da der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Dautphetal“ zum 31. Dezember 2017 aufgelöst wurde, daher ist in der Statistik nur die 4-Jahresentwicklung dargestellt.

Gegenüber den Vorjahreserträgen erhöhten sich die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um 53.190 €.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Plausibilitätskontrollen hinsichtlich der Übernahme der Zahlen aus dem Programm „Kita-Büro“ in die Ergebnisrechnung durchgeführt.

- 3) Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen** sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/ oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen von anderen Kommunen oder Eigenbetrieben.

Fortgeschriebener Ansatz:	120.000 €
Ergebnis:	276.455 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>151.562 €</i>

Hier wurden im Wesentlichen folgende Erträge zugeordnet:

- Kostenausgleich gem. §§ 28, 32 c HKJGB von den Kommunen Gladenbach, Angelburg, Breidenbach, Bad Endbach, Steffenberg, Biedenkopf, Wetter, Marburg und Lahntal	229.044 €
- Pauschale Kostenerstattung vom Müllabfuhrzweckverband	30.282 €
- Verwaltungskosten für Abwasserverband Dautphetal	7.222 €

Es wurden um 0,156 Mio. € höhere Erträge gegenüber der Planung erzielt. Mehrerträge von 0,157 Mio. € ergaben sich beim Kostenausgleich gem. §§ 28, 32 c HKJGB gegenüber der Planung.

- 4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen** sind Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines aktivierbaren Anlagegutes benötigt werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	25.000 €
Ergebnis:	2.554 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>13.118 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die aktivierten Eigenleistungen des Bauhofes (Arbeitszeiten zur Herstellung von Anlagevermögen) für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung in Höhe von 2.550 €.

- 5) Steuern (einschl. steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen)** sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einer Kommune zur Erzielung von Einkünften erhoben werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	12.095.000 €
Ergebnis:	13.160.404 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>12.362.542 €</i>

Die Steuererträge lassen sich wie folgt einteilen:

- Einkommensteueranteil	6.972.634 €
- Gewerbesteuer	3.778.998 €
- Grundsteuer B	1.340.557 €
- Umsatzsteueranteil	919.555 €
- Hundesteuer	52.019 €
- Grundsteuer A	51.954 €
- Sonstige Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatsteuer	44.687 €

Die Steuererträge lagen im Prüfungsjahr um 1,065 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz und verzeichneten auch gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um fast 0,8 Mio. €.

Nach dem Rückgang in 2020 (- 4,7 %) war beim Gesamtgemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen nun ein Zuwachs von 11 % zu verzeichnen. Korrespondierend vermehrte sich der gemeindliche **Einkommensteueranteil** für Dautphetal um 10 % auf 6,973 Mio. € (Vorjahr: 6,338 Mio. €). Der fortgeschriebene Ansatz von 6,8 Mio. € wurde um 0,173 Mio. € übertroffen. Der kommunale Anteil an dieser Steuer stellte wiederum die höchste Einnahmequelle der Gemeinde dar.

Das **Gewerbesteuer**aufkommen lag in 2021 bei 3,779 Mio. € (Vorjahr: 3,6 Mio. €). Damit war die Gewerbesteuer, im Vergleich zum Vorjahr, um 0,179 Mio. € gestiegen. Die Planung von 2,8 Mio. € wurde um 0,979 Mio. € übertroffen.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Einkommensteueranteil	6.972.634	6.338.176	6.650.118	6.236.409	5.982.733
Gewerbesteuer	3.778.998	3.600.080	3.126.322	4.112.159	5.295.758

6) Erträge aus Transferleistungen sind ebenfalls Geldleistungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese basieren i. d. R. auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und sind oftmals im Ersatz von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zu sehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	515.000 €
Ergebnis:	446.278 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>434.854 €</i>

Verbucht wurden hier ausschließlich die Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich in Höhe von 0,446 Mio. €.

7) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Kommune. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Fortgeschriebener Ansatz:	4.940.100 €
Ergebnis:	5.599.670 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>6.375.501 €</i>

An Zuweisungen und anderen Transferleistungen wurden insbesondere erfasst:

- Schlüsselzuweisungen	3.924.050 €
- Landeszuweisungen für Kitas (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. § 32 c HKJGB und Betriebskosten)	993.180 €
- Landeszuweisung für Gebührenauffälle für die Kinderbetreuung in der Corona-Krise	202.181 €
- Bundeswaldprämie, Förderung Räumung Kalamitätsfläche sowie naturnahe Waldbewirtschaftung	174.777 €
- Zuschusskontingent Sondervermögen Hessenkasse – Sanierung Straßen –	50.000 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds des Landkreises Marburg-Biedenkopf – KEF – Grundförderung	36.802 €
- Bundeszuweisung „Bundesprogramm Sprachkitas“	29.300 €
- Kreiszuweisung für Modellprojekt „Frühe Förderung für Kinder“	26.465 €
- Ehrenamtszuschale	11.573 €

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Schlüsselzuweisungen	3.924.050	4.185.797	3.448.730	3.240.513	3.810.623

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen wurden hauptsächlich die Schlüsselzuweisungen nachgewiesen. Diese lagen um 0,262 Mio. € unter dem Vorjahresergebnis.

Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder waren die vermehrten Landesmittel gem. § 32 c HKJGB i. H. v. 0,621 Mio. € (2020: 0,582 Mio. €; 2019: 0,591 Mio. €; 2018: 0,370 Mio. €) Folge einer Gesetzesänderung in 2018.

8) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten resultieren aus der Minderung der Bilanzpositionen Sonderposten aus Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

Fortgeschriebener Ansatz:	923.400 €
Ergebnis:	1.290.043 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>971.927 €</i>

Diese Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

- Auflösung aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich			831.923 €
		<u>2021</u>	<u>2020</u>
davon für Investitionspauschale	423.101 €	148.597 €	
Gemeindestraßen	132.593 €	133.111 €	
Bürgerhäuser	79.644 €	70.105 €	
Kindergärten	43.584 €	43.584 €	
Abwasserbeseitigung	40.743 €	40.743 €	
Wasserversorgung	31.846 €	31.846 €	
Brandschutz	25.335 €	19.979 €	
- Auflösung aus Investitionsbeiträgen			410.826 €
- Auflösung von Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich			43.379 €

9) Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Erträge aus Konzessionsabgaben.

Fortgeschriebener Ansatz:	351.800 €
Ergebnis:	879.774 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>1.075.284 €</i>

Als sonstige ordentliche Erträge wurden überwiegend verbucht:

- Auflösung von Rückstellungen	488.437 €
- Konzessionsabgaben	319.274 €
- Nebenerlöse aus Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder	23.597 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich Mehrerträge von 0,528 Mio. €; diese lagen hauptsächlich in den nicht veranschlagten Auflösungen der Rückstellungen begründet. Letztere sind jedoch aufwandsmindernd in Anspruch zu nehmen. Eine ertragswirksame Auflösung kommt nur bei Wegfall des Rückstellungsgrundes in Betracht.

Zur immensen Höhe der Rückstellungsauflösung führte die Umbuchung des Rückstellungsbetrages eines Beamten für die Pensions- und Beihilferückstellung von den aktiven Beamten zu den Versorgungsempfängern im Zuge von dessen Eintritt in den Ruhestand, was ergebniswirksam durchgeführt wurde. Den Rückstellungsaufösungen standen dementsprechend auch erhebliche Rückstellungszuführungen (Pos. 12) gegenüber. Normalerweise erfolgt eine solche Buchung lediglich bilanzwirksam und nicht als Rückstellungsauflösung bzw. -zuführung.

Im Haushaltsjahr 2021 verbuchte die Gemeinde **ordentliche Aufwendungen** von 23,983 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz waren diese um 0,321 Mio. € höher ausgefallen. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Mehraufwendungen von 0,528 Mio. €.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Ordentliche Aufwendungen	23.982.572	23.454.876	22.532.109	22.164.697	21.593.106

11) In den Personalaufwendungen sind überwiegend die Entgelte für die Beschäftigten inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Beamtengehälter enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	5.059.200 €
Ergebnis:	4.907.649 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>4.832.019 €</i>

Die Personalaufwendungen lagen im Prüfungsjahr um 3 % unterhalb der Veranschlagung. Im Vorjahresvergleich hatten sich die Personalaufwendungen um 1,6 % vermehrt. Ausgewirkt hatte sich hier u. a. die zum 1. April 2021 erfolgte Tarifierhöhung im Bereich der Arbeitnehmer um durchschnittlich 1,4 % sowie im Bereich der Beamten die Besoldungserhöhung um 1,4 % zum 1. Januar 2021.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Plausibilitätskontrollen bezüglich der Übernahme der Daten aus dem Personalabrechnungsprogramm in die Ergebnisrechnung durchgeführt.

12) Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Fortgeschriebener Ansatz:	191.100 €
Ergebnis:	758.361 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>1.015.493 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die Umlage an die Beamtenversorgungskasse mit 0,130 Mio. € sowie den Versorgungsaufwandsanteil Beamtenversorgung von 8.430 €. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung schlug mit 0,494 Mio. € und zur Beihilferückstellung mit 0,126 Mio. € zu Buche.

Zur Erläuterung der immensen Rückstellungszuführungen verweisen wir auf Pos. 9.

- 13)** In den Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** sind das Material und die Energie, Instandhaltung, sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten und bezogene Leistungen enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.309.800 €
Ergebnis:	3.102.573 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.781.828 €

Hier waren 0,207 Mio. € weniger als im fortgeschriebenen Ansatz vorgesehen und 0,321 Mio. € mehr als im Vorjahr verausgabt worden. Die Instandhaltungsaufwendungen von 0,860 Mio. € lagen mit 65.910 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz und zeigten gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von 0,101 Mio. €.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Sach- und Dienstleistungsaufwand	3.102.573	2.781.828	3.157.309	3.138.094	3.011.846
davon <i>Instandhaltungsaufwendungen</i>	859.785	759.218	1.145.908	861.690	1.014.820

Die nachfolgenden Darstellungen weisen die Aufwendungen sachkontenorientiert aus:

- Aufwendungen für <u>bezogene Leistungen</u>		1.616.565 €
davon Instandhaltungen (insbes. Straßen, Gebäude, Maschinen);	859.785 €	
davon für bezogene Leistungen und Fremdensorgung und -reinigung	637.078 €	
davon für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige	119.702 €	
- Aufwand für <u>Material und Energie</u>		813.763 €
davon für Energie, Wasser und Abwasser	584.428 €	
davon für Materialaufwand	229.336 €	
- Aufwand für <u>Beiträge und Sonstiges</u>		379.429 €
davon für Einstellung in den Sonderposten Gebührenaussgleich Abwasser	149.374 €	
davon für Versicherungen	124.942 €	
davon Beiträge an Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen	41.243 €	
davon für Mittagessen und Getränke in Kitas	35.582 €	
- Aufwand für <u>Information, Kommunikation, Reisen u. a.</u>		159.187 €
davon Porto-, Versand- und Telefonkosten	66.895 €	
davon für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten	33.923 €	
davon Amtliche Bekanntmachungen	20.850 €	
davon für Öffentlichkeitsarbeit	6.611 €	
- Aufwand für die Inanspruchnahme von <u>Diensten und Rechten</u>		133.628 €
davon für Beratungsleistungen	34.521 €	
davon für Leasing	33.670 €	
davon für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger	28.388 €	
davon für Mieten und Pachten	15.546 €	
davon für Fraktionsmittel	2.976 €	

Die gesamten Ausgaben verteilten sich auf insgesamt 54 Sachkonten, die das breite Spektrum der laufenden Verwaltungstätigkeit umfassen. Auf eine weitergehende Auflistung haben wir an dieser Stelle verzichtet. Entsprechende Informationen können seitens des Buchhaltungssystems zur Verfügung gestellt werden.

- 14)** Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern (WG) des Anlagevermögens sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer des jeweiligen WG zu verteilen. Diese werden damit als Aufwand in der Ergebnisrechnung der jeweiligen Haushaltsperiode erfasst, in der die Abnutzung zu einem Verbrauch des WG führt. **Abschreibungen** stellen somit den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an WG des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.271.100 €
Ergebnis:	2.489.517 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.366.577 €

Hier wurden hauptsächlich verbucht:

- Abschreibung auf Gebäude, Gebäudeeinrichtung, Infrastrukturvermögen		2.033.053 €
	2021	2020
davon u. a. Gemeindestraßen	598.693 €	590.747 €
Anlagen der Abwasserbeseitigung	407.662 €	403.117 €
Wasserversorgung	375.817 €	375.803 €
Bürgerhäuser	271.261 €	261.258 €
Tageseinrichtungen für Kinder	120.177 €	120.381 €
Wasserbauliche Anlagen	56.563 €	54.009 €
Friedhöfe	33.667 €	30.931 €
Brandschutz	5.592 €	5.592 €
- Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		231.279 €
- Abschreibung auf Fuhrpark		114.791 €
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		19.763 €

- 15)** Bei den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** sowie für **besondere Finanzaufwendungen** handelt es sich überwiegend um die von der Kommune zu tragenden Kosten für die Kindergartenträger.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.087.400 €
Ergebnis:	2.811.412 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.675.511 €

Hier waren u. a. nachgewiesen:

- Erstattungen an kirchliche Kindergartenträger	2.249.712 €
- Erstattungen Kinderzentrum „Weißer Stein“	245.066 €
- Kostenausgleich nach §§ 28, 32 c HKJGB an Biedenkopf, Breidenbach und Steffenberg	104.095 €
- Betriebskostenförderung Bäder (inkl. Corona-Sonder-Vereinsförderung)	102.950 €
- Sportvereinsförderung inkl. Corona-Sonder-Vereinsförderung	27.785 €
- Geschwindigkeits- und Gefahrgutüberwachung mit Bad Endbach und Lahntal	22.884 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz reduzierte sich das Ergebnis um 0,276 Mio. €. Dies lag hauptsächlich in dem wiederum reduzierten gemeindlichen Anteil an der Finanzierung der kirchlichen Kindergärten von 0,1 Mio. € begründet.

Im Vorjahresvergleich erhöhten sich die Aufwendungen um 0,136 Mio. €. Begründet lag dies hauptsächlich an den um 0,171 Mio. € höheren vertraglichen Zuschüssen an den Kindergartenträger Ev. Regionalverwaltung.

- 16) Die Umlagen betrafen im Wesentlichen die Aufwendungen für die zu leistende **Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage** und Verbandsumlagen, die sich aus Beteiligungen der Kommune an Zweckverbänden ergeben.

Fortgeschriebener Ansatz:	9.726.000 €
Ergebnis:	9.900.119 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	9.773.506 €

Die Beeinflussung dieser größten Aufwandsart ist der Kommune nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Gesamtbetrag setzte sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Kreisumlage	4.883.004 €
- Schulumlage	3.367.876 €
- Gewerbesteuerumlage	385.652 €
- Heimatumlage	239.655 €
- Verbandsumlagen an Abwasserverband Dautphetal	997.500 €
- Verbandsumlage Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA)	20.000 €

Die hier dargestellte Gewerbesteuerumlage lag um 97.650 € über der Veranschlagung; die Schulumlage übertraf den fortgeschriebenen Ansatz um 42.880 €, und die Kreisumlage lag um 23.000 € unter der Veranschlagung.

In 2021 blieben die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage mit 29,36 % bzw. 20,25 % unverändert. Trotzdem bedeutete dies für Dautphetal auf Grund der veränderten Umlagegrundlage bei der Kreisumlage eine Steigerung um 85.240 € auf 4,883 Mio. € (Vorjahr: 4,798 Mio. €). Bei der Schulumlage trat eine Erhöhung um 58.790 € auf 3,368 Mio. € (Vorjahr: 3,309 Mio. €) ein.

An den Landkreis waren damit 0,144 Mio. € mehr als in 2020 zu entrichten.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Kreisumlage	4.883.004	4.797.763	4.741.788	5.018.791	4.510.169
Schulumlage	3.367.876	3.309.084	3.189.014	3.199.953	2.831.089
Summe	8.250.880	8.106.847	7.930.802	8.218.744	7.341.258
Gewerbesteuerumlage	385.652	398.369	592.728	826.036	1.006.203
Heimatumlage	239.655	247.558	0	0	0

Das als Berechnungsgrundlage für die **Gewerbesteuerumlage** dienende Gewerbesteuererstauskommen verminderte sich im Vorjahresvergleich um 3,2 % auf 3,746 Mio. € (Vorjahr: 3,870 Mio. €). Die Gewerbesteuerumlage verminderte sich analog um 12.720 € auf 0,386 Mio. €. Auf Grund der Bestimmungen des „Gesetzes über die **Heimatumlage**“ wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 0,240 Mio. € von der Gewerbesteuer abgeschöpft.

17) Transferaufwendungen liegen vor, wenn auf Grund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.000 €
Ergebnis:	0 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>0 €</i>

Hier wurden **keine** Aufwendungen verbucht.

18) Sonstige ordentliche Aufwendungen sind ein Sammelposten für alle Aufwendungen, die nicht unter anderen Aufwandsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die von der Gemeinde zu zahlenden Steuern.

Fortgeschriebener Ansatz:	14.200 €
Ergebnis:	12.942 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>9.942 €</i>

Hier schlugen die von der Gemeinde zu zahlende Grundsteuer (11.610 €) sowie die Kfz-Steuer (1.330 €) auf.

Da hier alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind, enthalten sind, bildet das **Verwaltungsergebnis** einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

6.1.2 Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Fehlbetrag** von **32.680 €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Fehlbedarf von 26.900 € vor. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich das Ergebnis um 84.370 €.

21) Finanzerträge sind Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen entstehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	68.100 €
Ergebnis:	39.564 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>135.173 €</i>

Die Erträge entstanden im Wesentlichen aus:

- Nachzahlungszinsen (Gewerbsteuer)	15.782 €
- Erträge aus der Beteiligung am Windpark Weißenberg	14.088 €
- Säumniszuschläge und Mahngebühren	6.602 €

22) Finanzaufwendungen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den von der Gemeinde aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	95.000 €
Ergebnis:	72.244 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	83.480 €

Als Aufwendungen wurden insbesondere gebucht:

- Investitionskreditzinsen	47.089 €
- Verwarentgelte	18.289 €
- Sonstige Zinsen	4.392 €
- Zinsdienstumlage	2.474 €

6.2 Außerordentliches Ergebnis

Die im **außerordentlichen Ergebnis** enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Im **außerordentlichen Bereich** wurden weder Erträge noch Aufwendungen geplant. Tatsächlich wurden außerordentliche Erträge von 0,315 Mio. € realisiert, denen Aufwendungen von 63.230 € gegenüberstanden. Der außerordentliche Bereich schloss damit mit einem **positiven Ergebnis von 0,252 Mio. €** ab.

Bei den *außerordentlichen Erträgen* schlugen 0,315 Mio. € zu Buche. Hier handelte es sich hauptsächlich um Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken über Buchwert (0,305 Mio. €).

Bei den *außerordentlichen Aufwendungen* von 63.330 € handelte es sich in erster Linie um Verluste aus dem Abgang von unbebauten Grundstücken in Höhe von 48.020 €; daneben schlugen periodenfremde Aufwendungen mit 15.200 € zu Buche.

6.3 Jahresergebnis

Für das Jahresergebnis ist in Hessen eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Ordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (§ 24 Abs. 3 GemHVO). Aus den jeweiligen Ergebnissen sind entsprechende Rücklagen als Unterpositionen des Eigenkapitals zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten vor Abschluss der Bücher separat festzustellen und mit evtl. bestehenden Sonderposten zu verrechnen sind.

Die Bestandteile des Jahresergebnisses und deren Zusammensetzung bzw. die Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge wurde vorstehend dargestellt.

Diese ergaben den **Jahresüberschuss** von **1,535 Mio. €**.

Als Prüfungsergebnis lässt sich feststellen, dass es keine Beanstandungen bzw. notwendigen Korrekturen an den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten gab. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilergebnisrechnungen (analog zu den Teilhaushalten) sind Bestandteile des vorgelegten Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen lagen dem Jahresabschluss bei.

6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2021 €	Tatsächl. Ergebnis 2021 €	Veränderung in 2021 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/ Vorjahresergebnis €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
11101	Gemeindeorgane, Repräsentation	- 506.100	- 485.666	20.434	4,0 %	- 224.782	175	- 421.975	- 63.690	15,1 %
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV	- 155.900	- 226.757	- 70.857	- 45,5 %	2.334.528	79.993	- 237.871	11.115	4,7 %
11103	Personalwesen	- 80.300	- 82.117	- 1.817	- 2,3 %	0	0	- 71.246	- 10.871	- 15,3 %
11104	Finanzverwaltung	- 13.800	- 8.639	5.161	37,4 %	0	0	- 1.957	- 6.682	- 341,3 %
11105	Steuerverwaltung	- 1.100	- 403	697	63,3 %	0	0	- 1.123	719	64,1 %
11106	Liegenschaften	- 564.400	- 275.336	289.064	51,2 %	- 444.830	54.706	- 522.785	247.449	47,3 %
11107	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	- 59.800	- 52.603	7.197	12,0 %	0	0	- 57.561	4.958	8,6 %
11108	Bauhof und Fuhrpark	- 259.400	- 268.563	- 9.163	- 3,5 %	652.143	69.784	- 189.302	- 79.261	- 41,9 %
12101	Statistiken und Wahlen	- 92.600	- 85.165	7.435	8,0 %	- 33.755	0	- 39.938	- 45.227	- 113,2 %
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	- 208.700	- 197.378	11.322	5,4 %	- 190.365	738	- 222.837	25.458	11,4 %
12202	Melde- und Passwesen -Bürgerservice	- 234.500	- 233.622	878	0,4 %	- 238.278	0	- 248.499	14.878	6,0 %
12203	Personenstandswesen	- 78.300	- 80.717	- 2.417	- 3,1 %	- 79.424	0	- 85.883	5.166	6,0 %
12601	Brandschutz	- 339.600	- 430.947	- 91.347	- 26,9 %	- 96.715	128.892	- 368.136	- 62.811	- 17,1 %
12701	Rettungsdienst	- 13.100	- 11.335	1.765	13,5 %	- 397	0	- 1.362	- 9.973	- 732,0 %
12801	Katastrophenschutz	- 8.300	- 7.969	331	4,0 %	- 4.765	0	- 5.030	- 2.939	- 58,4 %
27201	Büchereien	- 600	- 576	24	4,0 %	- 75	0	- 577	1	0,1 %
28101	Kulturelle Aktivitäten	- 21.800	- 12.028	9.772	44,8 %	- 16.282	0	- 20.562	8.534	41,5 %
29101	Leistungen an Kirchen	- 15.800	- 13.499	2.301	14,6 %	- 11.549	0	- 17.812	4.313	24,2 %
35101	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	- 35.700	- 22.237	13.463	37,7 %	- 20.253	0	- 26.041	3.804	14,6 %
36201	Jugendarbeit	- 51.800	- 44.678	7.122	13,7 %	- 42.599	0	- 44.328	- 350	- 0,8 %
36501	Tageseinrichtungen für Kinder	- 4.248.200	- 3.351.464	896.736	21,1 %	- 354.428	153.063	- 3.583.133	231.670	6,5 %
36601	Spielplätze	- 168.500	- 126.868	41.632	24,7 %	- 88.855	43.920	- 137.681	10.813	7,9 %
42101	Allgemeine Sportförderung	- 40.100	- 28.806	11.294	28,2 %	- 794	0	- 29.375	569	1,9 %
42401	Förderung von Sportstätten	- 11.700	- 11.535	165	1,4 %	- 11.535	0	- 11.914	379	3,2 %
42402	Förderung von Bädern	- 140.700	- 154.744	- 14.044	- 10,0 %	- 20.415	25.579	- 132.671	- 22.073	- 16,6 %
51101	Bauliche Planung	- 77.300	- 77.809	- 509	- 0,7 %	- 25.813	0	- 80.138	2.329	2,9 %
51102	Dorferneuerung	- 21.000	- 18.763	2.237	10,7 %	- 18.268	0	- 19.524	761	3,9 %
52101	Bauverwaltung	- 11.400	- 5.737	5.663	49,7 %	0	0	- 5.767	30	0,5 %
53101	Elektrizitätsversorgung	295.400	318.721	23.321	7,9 %	- 6.852	1.477	287.714	31.007	10,8 %
53201	Konzessionsabgabe Gas	9.900	10.039	139	1,4 %	- 397	0	8.782	1.257	14,3 %
53301	Wasserversorgung	- 200.500	- 164.618	35.882	17,9 %	- 319.298	444.181	- 71.163	- 93.455	- 131,3 %
53701	Abfallbeseitigung	- 22.900	- 39.164	- 16.264	- 71,0 %	- 44.658	0	- 18.390	- 20.774	- 113,0 %
53801	Abwasserbeseitigung	32.600	996	- 31.604	- 96,9 %	- 394.708	412.538	0	996	-
54101	Gemeindestraßen	- 1.037.700	- 975.459	62.241	6,0 %	- 492.869	604.379	- 885.050	- 90.408	- 10,2 %
54102	Straßenbeleuchtung	- 193.500	- 172.219	21.281	11,0 %	- 31.751	57.776	- 180.134	7.915	4,4 %
54501	Straßenreinigung, Winterdienst	- 64.800	- 77.269	- 12.469	19,2 %	- 49.411	0	- 25.479	- 51.790	203,3 %
54701	ÖPNV	- 31.300	- 23.412	7.888	25,2 %	- 5.349	12.508	- 22.147	- 1.266	- 5,7 %
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	- 79.700	- 81.332	- 1.632	- 2,0 %	- 72.762	4.615	- 85.304	3.972	4,7 %
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	- 157.500	- 138.830	18.670	11,9 %	- 85.842	56.563	- 121.705	- 17.125	- 14,1 %
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	- 216.700	- 244.959	- 28.259	- 13,0 %	- 266.788	36.910	- 258.728	13.769	5,3 %
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	- 23.800	- 8.835	14.965	62,9 %	- 6.432	0	- 8.700	- 135	- 1,6 %
55501	Gemeindewald	- 246.300	- 108.000	138.300	56,2 %	- 156.885	0	- 252.177	144.178	57,2 %
55502	Förderung der Landwirtschaft	400	502	102	25,5 %	0	0	510	- 8	- 1,6 %
57101	Wirtschaftsförderung	- 16.100	- 31.167	- 15.067	- 93,6 %	- 1.986	0	- 58.460	27.294	46,7 %
57301	Bürgerhäuser	- 816.800	- 797.415	19.385	2,4 %	- 407.993	283.032	- 803.883	6.468	0,8 %
57501	Förderung des Tourismus	- 10.500	- 11.686	- 1.186	- 11,3 %	- 94	799	- 11.625	- 61	- 0,5 %
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	7.586.500	8.597.869	1.011.369	13,3 %	- 141.375	17.214	9.097.396	- 499.527	- 5,5 %
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1.792.300	1.797.294	4.994	0,3 %	1.422.953	676	1.613.394	183.901	11,4 %
Insgesamt		- 861.500	1.535.097	2.396.597	278,2 %	0	2.489.517	1.619.818	- 84.722	- 5,2 %

Kurzerläuterungen der Teilergebnisrechnungen

In den Teilergebnisrechnungen der Gemeinde Dautphetal werden die Ergebnisse nach internen Leistungsverrechnungen bzw. -beziehungen (ILV/ILB) abgebildet.

Der Haushaltsplan 2021 enthielt Ansätze für die am LIMES-Programm orientierten Bauhofleistungen und die Waldarbeitereinsätze sowie die Personalkosten der Verwaltung, für geringfügig Beschäftigte und die kalkulatorischen Zinsen als interne Leistungsverrechnungen. Im Zuge des Jahresabschlusses konnten damit ermittelte Kosten und Erlöse den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Teilrechnungen zeigen somit schon ein reales Bild. Die ILV/ILB ist stets ausgeglichen und hat somit keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung im Gesamten.

Die vorstehende Übersicht zeigt in aufsteigender Reihenfolge die einzelnen Produkte und ist größtenteils selbsterklärend. Wir haben weitgehend auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkte verzichtet. Zur Analyse der Einzelabschlüsse wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Die Prüfung der Teilergebnisrechnungen erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben, entsprechende Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Der fortgeschriebene Haushaltsansatz in der Ergebnisrechnung sah einen Fehlbedarf von 0,862 Mio. € vor. Das tatsächliche Ergebnis verbesserte sich um 2,397 Mio. € auf positive 1,535 Mio. €. Die Gründe für die Verbesserung waren vielseitig und sind den Ziffern 6.1 bis 6.3 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die nennenswertesten positiven Abweichungen ergaben sich bei den Produkten Steuern, Zuweisungen, Umlagen (+ 1,011 Mio. €), Tageseinrichtungen für Kinder (+ 0,897 Mio. €), Liegenschaften (+ 0,289 Mio. €) und Gemeindewald (+ 0,138 Mio. €).

Größere negative Abweichungen ergaben sich u. a. bei den Produkten Brandschutz (- 91.350 €), Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV (- 70.860 €), Abwasserbeseitigung (- 31.600 €) und Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen (- 28.260 €).

Folgende Produkte wurden näher untersucht:

Beim **Produkt 11102 – Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV** – erhöhte sich gegenüber der Planung das Defizit um 70.860 € auf 0,227 Mio. €. Grund hierfür waren in erster Linie höhere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen von 0,562 Mio. €, denen Rückstellungsaufösungen von 0,468 Mio. € gegenüberstanden. Im Vorjahresvergleich ergab sich eine Minderung des Defizits um 11.120 €.

Das **Produkt 11106 – Liegenschaften** – schloss gegenüber der negativen Planung von 0,564 Mio. € mit einem um 0,289 Mio. € geringeren Fehlbetrag von 0,275 Mio. € ab. Dies ist hauptsächlich auf das um 0,257 Mio. € höhere außerordentliche Ergebnis (Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken über Buchwert) zurückzuführen. Im Vorjahresvergleich ergab sich ein um 0,247 Mio. € geringeres Defizit.

Beim **Produkt 12601 – Brandschutz** – erhöhte sich gegenüber der Planung das Defizit um 91.350 € auf 0,431 Mio. €. Grund hierfür waren vorrangig höhere Abschreibungen von 82.690 €. Im Vorjahresvergleich ergab sich ein höheres Defizit um 62.810 €.

Das **Produkt 36501 – Tageseinrichtungen für Kinder** – schloss mit einem Defizit von 3,351 Mio. € ab und lag damit um 0,897 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz von 4,248 Mio. €. Dies lag an den um 0,544 Mio. € höheren Erträgen und den um 0,350 Mio. € niedrigeren Aufwendungen. An die Ev. Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf wurden im Vergleich zum Ansatz 0,1 Mio. € weniger überwiesen. Die Leistungen an das Kinderzentrum „Weißer Stein“ von 0,245 Mio. € (Vorjahr: 0,269 Mio. €) lagen um 94.930 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Erträge bei den Zuweisungen und Zuschüssen übertrafen um 0,388 Mio. € den fortgeschriebenen Ansatz. Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder – Folge einer Gesetzesänderung in 2018 – lagen die Landesmittel gem. § 32 c HKJGB bei 0,621 Mio. € (2020: 0,582 Mio. €; 2019: 0,591 Mio. €; 2018: 0,370 Mio. €). Die Kostenerstattungen von anderen Kommunen nach §§ 28 und 32 c HKJGB lagen bei 0,229 Mio. € (Vorjahr: 0,105 Mio. €). Hinsichtlich der Entwicklung zum Vorjahr war die Deckungslücke um 0,232 Mio. € rückläufig.

Es war sichergestellt, dass alle Gastkinder aus anderen Kommunen, die eine Kindertagesstätte in 2021 in Dautphetal besuchten, erfasst und gem. § 28 HKJGB abgerechnet werden.

Entwicklung des Defizits im Bereich Kindergärten (5-Jahresentwicklung)

	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €	2018 Ist €	2017 Ist €
Tageseinrichtungen für Kinder	3.351.464	3.583.133	3.671.891	3.321.672	3.096.610
Kindertagesbetreuung in kirchlich-kommunaler Kooperation (KiTa3K)	0	0	0	12.482	54.043
Summe	3.351.464	3.583.133	3.671.891	3.334.154	3.150.653

Beim **Produkt 53301 – Wasserversorgung** – war ein Defizit von 0,165 Mio. € ausgewiesen. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz war sogar ein Defizit von 0,201 Mio. € erwartet worden. Somit wurde die nach den Bestimmungen des KAG vorgeschriebene Kostendeckung, wie bereits in den Vorjahren, verfehlt, sodass sich auch das über Jahre angesammelte Defizit in der Wasserversorgung nochmals deutlich erhöhte. Bezüglich der aufgelaufenen Defizite verweisen wir auch auf unseren Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2019.

Beim **Produkt 53801 – Abwasserbeseitigung** – war ein Ergebnis von 1.000 € ausgewiesen. Die weiterhin nicht vollständig reale Planung wies dagegen ein Defizit von nahezu 32.600 € aus. Gebührenrechtlich ermittelte die Gemeinde einen Überschuss von 0,149 Mio. €, der dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurde und in künftigen Jahren wieder auszugleichen ist. Im Rahmen der Voraus- und Nachkalkulation müssen jedoch separate Berechnungen für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgen.

Das **Produkt 54101 – Gemeindestraßen** – schloss mit einem Defizit von 0,975 Mio. € und wich damit um 62.240 € vom ebenfalls negativen fortgeschriebenen Ansatz (1,038 Mio. €) ab. Diese Verbesserung lag ausschließlich an den um 60.630 € niedrigeren Kosten der ILV. Im Vergleich zum Vorjahr (- 0,885 Mio. €) verschlechterte sich das Ergebnis um 90.410 €.

Das **Produkt 55301 – Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen** – wies ein um 28.260 € höheres Defizit von 0,245 Mio. € gegenüber der Planung aus. Schwerpunktmäßig lag dies an den um 40.530 € geringeren Erträgen der Benutzungsgebühren. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich in diesem Jahr eine geringe Defizitverminderung um 13.770 €.

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Friedhöfe betrug rd. 34 % (Vorjahr: rd. 35 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2021 €	Aufwendungen 2021 €	Ergebnis 2021 €	Erlöse ILV 2021 €	Kosten ILV 2021 €	Ergebnis ILV 2021 €	Ergebnis insgesamt 2021 €
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	127.510	105.682	21.828	0	266.788	- 266.788	- 244.959
				- 244.959				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:				34,23 %				

Das **Produkt 57301 – Bürgerhäuser** – wies ein um 19.380 € geringeres Defizit von 0,797 Mio. € gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz aus. Dies lag hauptsächlich darin begründet, dass die Erträge um 16.060 € höher als geplant ausfielen. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das Defizit um geringe 6.470 €.

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser betrug rd. 19 % (Vorjahr: rd. 21 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2021 €	Aufwendungen 2021 €	Ergebnis 2021 €	Erlöse ILV 2021 €	Kosten ILV 2021 €	Ergebnis ILV 2021 €	Ergebnis insgesamt 2021 €
57301	Bürgerhäuser	191.059	580.481	- 389.422	0	407.993	- 407.993	- 797.415
				- 797.415				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:				19,33 %				

Bei einer detaillierten Betrachtung des **Produktes 61101 – Steuern, Zuweisungen, Umlagen** – war gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ein Plus um 1,011 Mio. € eingetreten. Im Vorjahresvergleich fiel der hier ausgewiesene Überschuss (8,598 Mio. €) um 0,5 Mio. € geringer aus. Den Erträgen von 17,633 Mio. € – hauptsächlich aus Steuern (13,160 Mio. €) und Schlüsselzuweisungen vom Land (3,924 Mio. €) – standen Aufwendungen von 8,893 Mio. € – fast ausschließlich Steueraufwendungen – gegenüber. Hier standen schwerpunktmäßig Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil (6,973 Mio. €) und der Gewerbesteuer (3,779 Mio. €) zur Verfügung, die von der Ausgabenseite anteilmäßig aufgezehrt wurden. Diese bezog sich weitestgehend auf die Kreis- und Schulumlage von 8,251 Mio. €.

7. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Finanzrechnung 2021		Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abweichung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahresergebnis	Abweichung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	431.300	460.379	29.079	6,7 %	483.565	- 23.186	- 4,8 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	3.355.600	3.120.481	- 235.119	- 7,0 %	3.030.026	90.455	3,0 %
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	+	120.100	136.449	16.349	13,6 %	126.834	9.615	7,6 %
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	12.095.000	12.822.456	727.456	6,0 %	12.962.667	- 140.211	- 1,1 %
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	+	515.000	549.142	34.142	6,6 %	331.990	217.152	65,4 %
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	4.939.100	5.671.144	732.044	14,8 %	6.315.789	- 644.645	- 10,2 %
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	+	68.300	31.801	- 36.499	- 53,4 %	180.903	- 149.102	- 82,4 %
8	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	+	352.000	368.752	16.752	4,8 %	404.300	- 35.548	- 8,8 %
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+	21.876.400	23.160.603	1.284.203	5,9 %	23.836.075	- 675.472	- 2,8 %
10	Personalauszahlungen	-	5.059.200	4.897.760	- 161.440	- 3,2 %	4.834.699	63.061	1,3 %
11	Versorgungsauszahlungen	-	183.100	138.074	- 45.026	- 24,6 %	160.770	- 22.696	- 14,1 %
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-	3.294.300	2.776.457	- 517.843	- 15,7 %	2.572.640	203.817	7,9 %
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-	3.000	0	- 3.000	- 100,0 %	0	0	-
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-	3.087.400	2.639.969	- 447.431	- 14,5 %	2.817.359	- 177.390	- 6,3 %
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	9.726.000	9.991.933	265.933	2,7 %	9.717.182	274.751	2,8 %
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-	95.000	78.884	- 16.116	- 17,0 %	58.505	20.379	34,8 %
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-	14.200	30.265	16.065	113,1 %	68.627	- 38.361	- 55,9 %
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-	21.462.200	20.553.341	- 908.859	- 4,2 %	20.229.781	323.561	1,6 %
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		414.200	2.607.262	2.193.062	529,5 %	3.606.294	- 999.032	- 27,7 %
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	+	1.745.000	2.107.982	362.982	20,8 %	1.302.135	805.847	61,9 %
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlage- und des immateriellen Anlagevermögens	+	217.134	728.340	511.206	235,4 %	380.990	347.350	91,2 %
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	51.900	40.939	- 10.961	- 21,1 %	169.712	- 128.773	- 75,9 %
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		2.014.034	2.877.261	863.227	42,9 %	1.852.837	1.024.425	55,3 %
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-	210.431	156.397	- 54.034	- 25,7 %	115.321	41.076	35,6 %
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-	5.802.141	2.050.576	- 3.751.566	- 64,7 %	2.552.808	- 502.233	- 19,7 %
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-	656.335	466.298	- 190.037	- 29,0 %	901.349	- 435.051	- 48,3 %
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	1.082.000	1.082.992	992	0,1 %	42.833	1.040.158	-
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		7.750.907	3.756.263	- 3.994.645	- 51,5 %	3.612.311	143.951	4,0 %
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		- 5.736.873	- 879.001	4.857.872	84,7 %	- 1.759.475	880.473	50,0 %
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		- 5.322.673	1.728.260	7.050.933	132,5 %	1.846.819	- 118.559	- 6,4 %
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	+	0	0	0	-	364.752	- 364.752	- 100,0 %
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-	240.000	659.394	419.394	174,7 %	289.821	369.573	127,5 %
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		- 240.000	- 659.394	- 419.394	- 174,7 %	74.931	- 734.325	- 980,0 %
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres		- 5.562.673	1.068.866	6.631.539	119,2 %	1.921.750	- 852.884	- 44,4 %
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	+	0	8.057.660	8.057.660	-	11.651.144	- 3.593.484	- 30,8 %
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-	0	8.129.027	8.129.027	-	12.647.222	- 4.518.195	- 35,7 %
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		0	- 71.367	- 71.367	-	- 996.077	924.711	92,8 %
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		0	7.623.704	7.623.704	-	6.698.031	925.673	13,8 %
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		- 5.562.673	997.500	6.560.173	117,9 %	925.673	71.827	7,8 %
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		- 5.562.673	8.621.203	14.183.876	255,0 %	7.623.704	997.500	13,1 %

Die **Finanzrechnung** ist die dritte Komponente des neuen Rechnungslegungssystems NKRS und dient der Dokumentation, Überwachung und Steuerung der Zahlungsströme.

Diese vermittelt Informationen über die Zahlungsmittelbestände der Kommune und gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Aus vg. Gründen enthält die Finanzrechnung alle eingegangenen Einzahlungen (Geldzuflüsse) und die geleisteten Auszahlungen (Geldabflüsse) innerhalb einer Rechnungsperiode einschließlich der entsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge und stellt abschließend die Veränderung des liquiden Geldbestandes dar.

Die Finanzrechnung wird dabei in drei Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Verwaltungstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Investitionstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Finanzierungstätigkeit**

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die vg. Zahlungsmittelflüsse zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert.

In der **Verwaltungstätigkeit** wurde bei Einzahlungen von 23,161 Mio. € und Auszahlungen von 20,553 Mio. € ein Zahlungsmittelüberschuss von 2,607 Mio. € ausgewiesen, was gegenüber der Planung eine Mehrung um 2,193 Mio. € bedeutete.

Nach dem fortgeschriebenen Ansatz wurde in der **Investitionstätigkeit** ein Zahlungsmittelbedarf von 5,737 Mio. € erwartet. Tatsächlich wies die Finanzrechnung ein Defizit von 0,879 Mio. € aus.

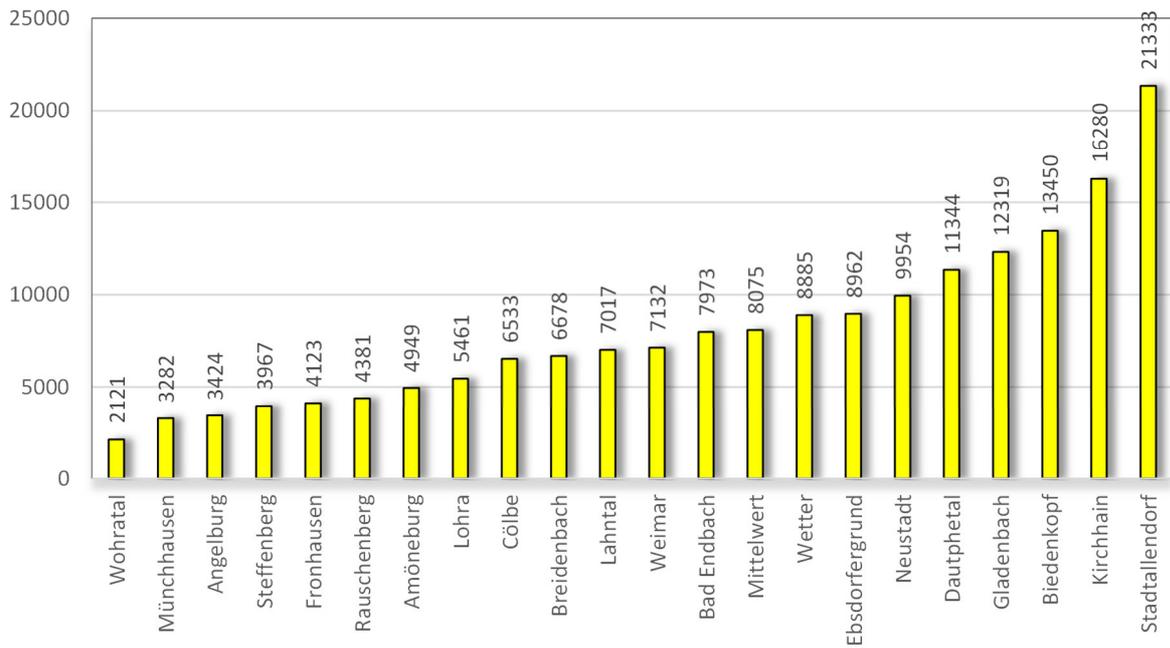
Die Einzahlungen von 2,877 Mio. € lagen um 0,863 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz. Diese bezogen sich hauptsächlich auf Landeszuweisungen (0,838 Mio. €, davon 0,458 Mio. € aus der Hessenkasse für Kredittilgungen, 0,119 Mio. € Investitionspauschale), Bundeszuweisungen (0,769 Mio. €, hauptsächlich Bundesmittel aus dem KIP für das BGH Holzhausen), Veräußerung von Grundstücken (0,719 Mio. €) und Investitionsbeiträgen (0,450 Mio. €).

Die Auszahlungen betragen 3,756 Mio. € und blieben damit um fast 4 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz (7,751 Mio. €). Bezüglich der Investitionsmaßnahmen verweisen wir auf die Zugänge im Anlagevermögen, die im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt wurden.

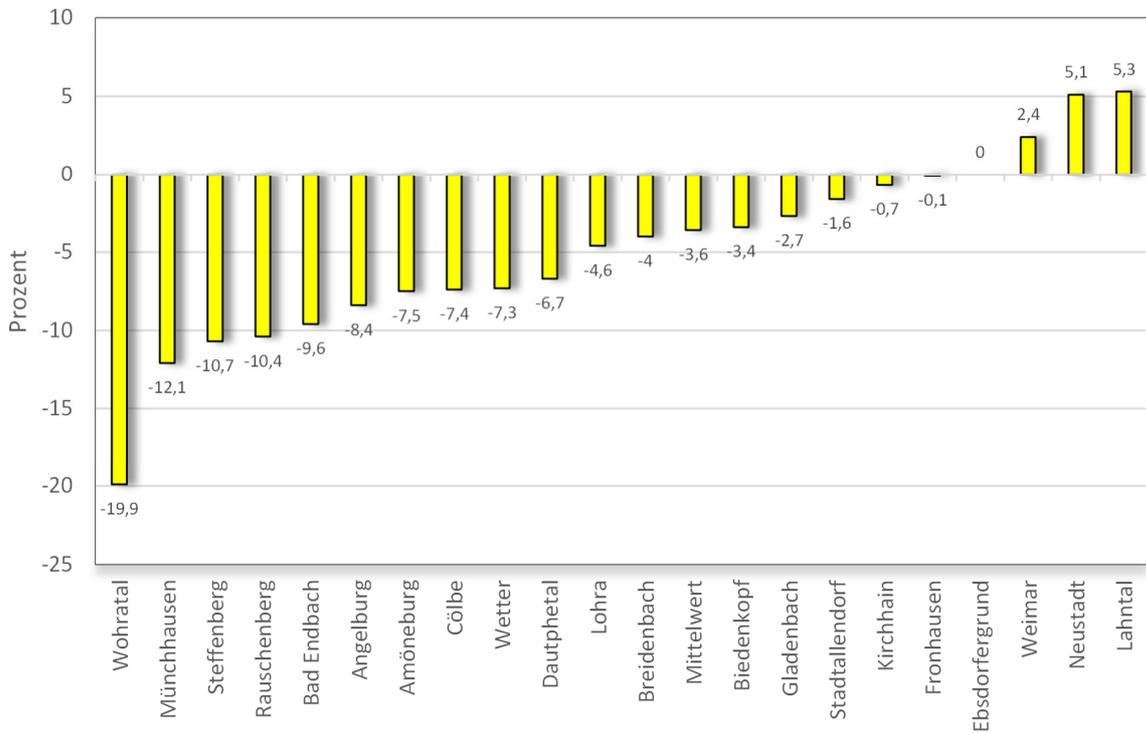
Der Zahlungsmittelbedarf aus **Finanzierungstätigkeit** betrug 0,659 Mio. € und resultierte aus den Kredittilgungen i. H. v. 0,659 Mio. €.

Der **Zahlungsmittelfluss** betrug summiert für das Haushaltsjahr 2021 somit 0,998 Mio. €. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz waren um 5,563 Mio. € rückläufige Finanzmittel erwartet worden. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes betrug der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltjahres **8.621.203,09 €**. Dieser Wert stimmte auch mit den Flüssigen Mitteln der Bilanz zum 31. Dezember 2021 überein.

Einwohner nach Städten und Gemeinden am 30.06.2021
ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



Entwicklung der Einwohnerzahlen vom 31.12.2001 bis 30.06.2021
ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis

8.1 **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Liquiditätskrediten**

	Schulden €
Stand der Investitionskredite am Ende des Hj. 2020	2.445.170
+ Kreditaufnahme lt. Finanzrechnung	0
- Kredittilgung lt. Finanzrechnung	659.394
+ Tilgung aus Vorjahr	87.387
Stand am Ende des Hj. 2021	1.873.164

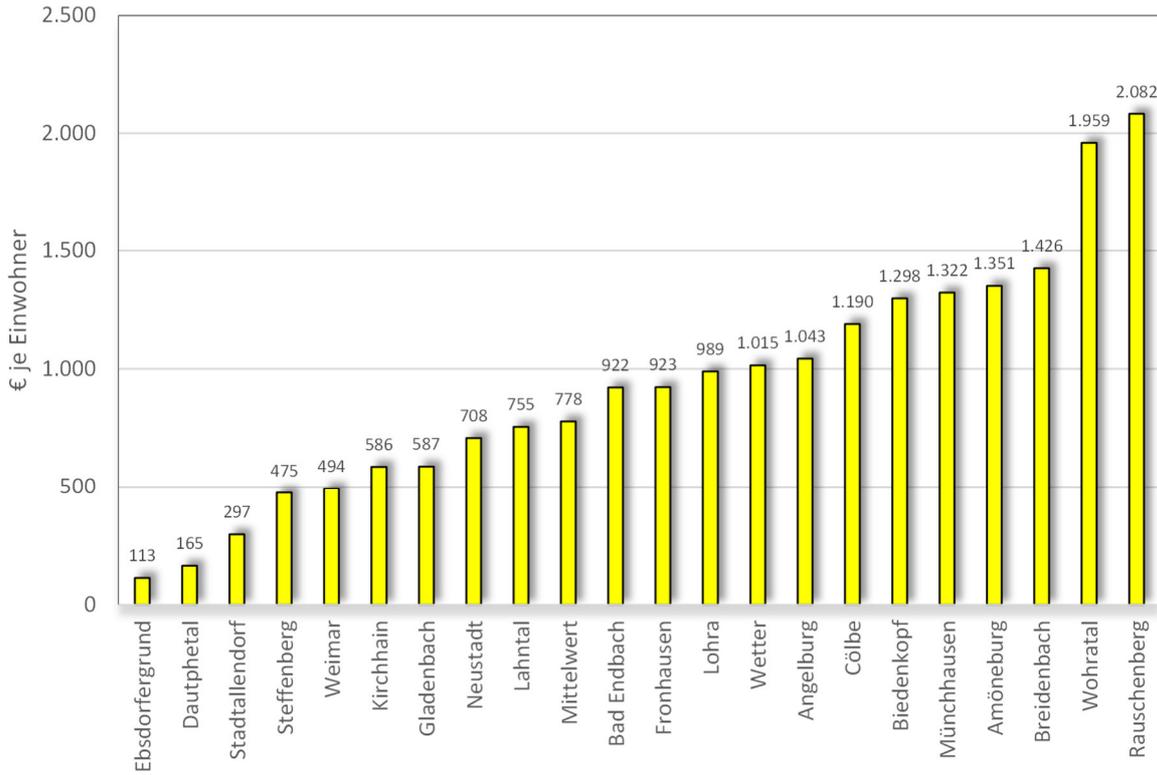
Die Tilgungen lt. Finanzrechnung beliefen sich auf 0,659 Mio. €. Darin enthalten war auch der Ablösebetrag eines Darlehens mit Mitteln aus der Hessenkasse. Zudem enthielt die Finanzrechnung Tilgungsleistungen des Vorjahres i. H. v. 87.390 €, die jedoch erst im Prüfungsjahr ausgezahlt wurden.

8.2 Schuldenentwicklung

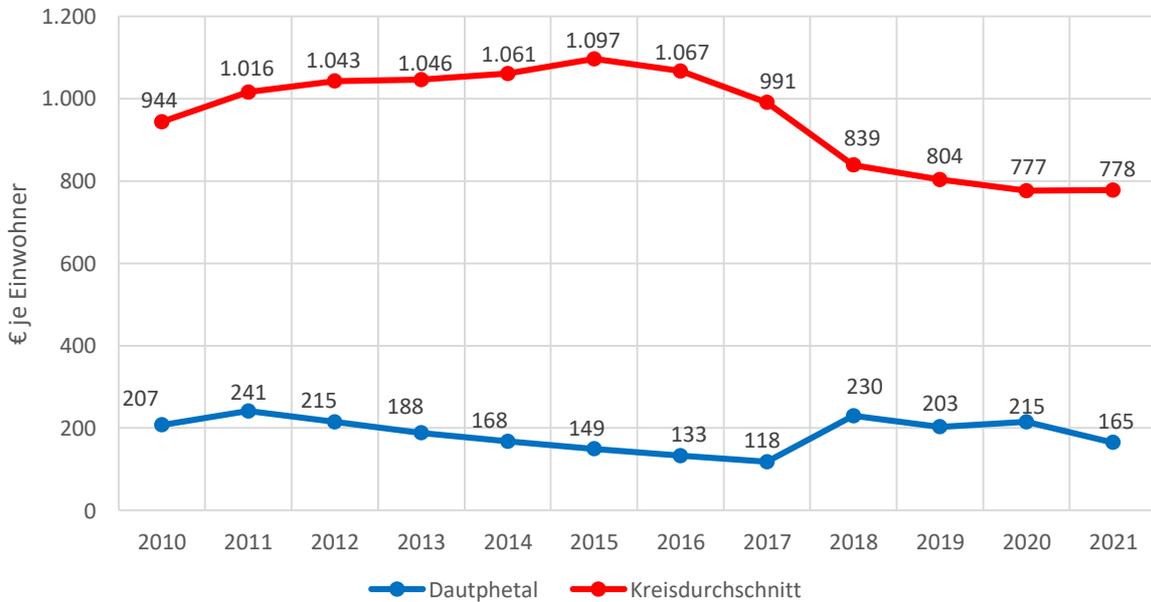
	2021 €	2020 €	Veränder. in %
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	165	215	- 23,2
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	778 *	773 *	+ 0,6
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Liquiditätskrediten am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	0 *	0 *	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	0 *	4 *	- 100,0
c) Schuldendienst insgesamt			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen lt. Ergebnisrechnung ordentliche Tilgung lt. Finanzrechnung (ohne Kreditablösung)	341.457	365.471	- 6,6
	49.563	75.650	- 34,5
	291.894	289.821	+ 0,7
d) Anteilige Verbandsschulden			
Verbandsschulden je Einwohner	19 *	34 *	45,9
Kreisdurchschnitt der Verbandsschulden je Einwohner	441 *	443 *	- 0,5
e) Schulden der Eigenbetriebe und kommunalen GmbHs			
Verschuldung je Einwohner	0 *	0 *	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	259 *	264 *	- 1,9

* nach GFSchu-Erhebungsbogen

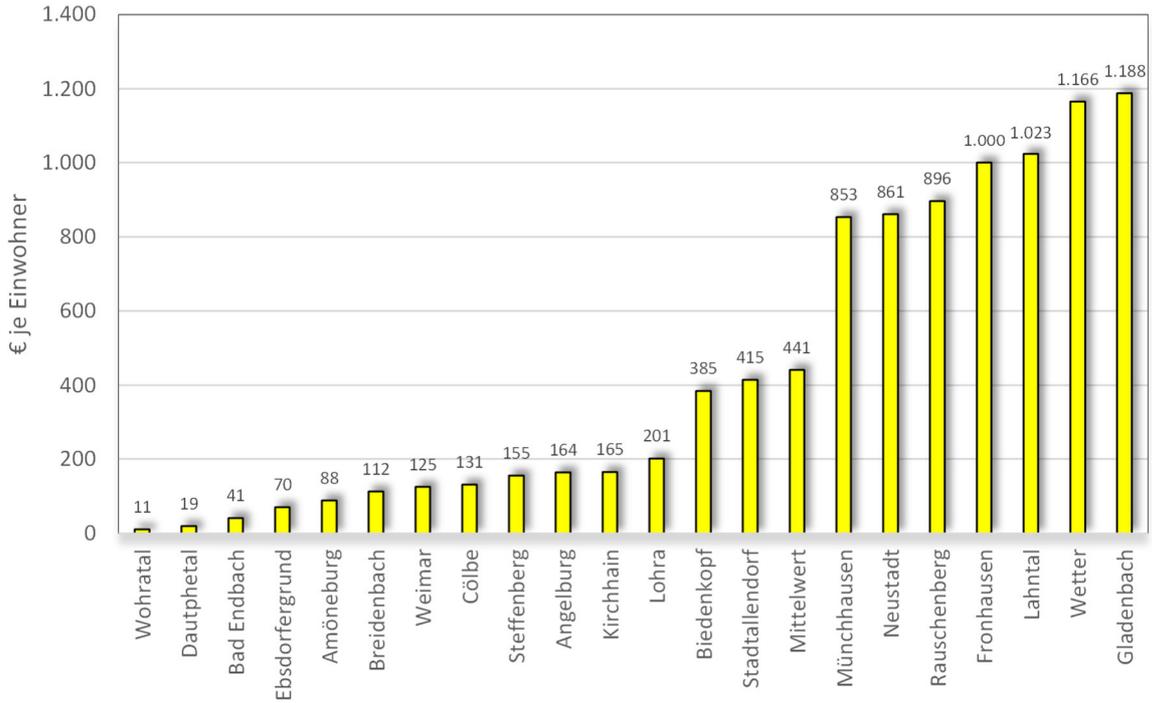
Originäre Schulden der Städte und Gemeinden zum 30.06.2021
im Landkreis Marburg-Biedenkopf (einschl. Liquiditätskredite ab 2010)



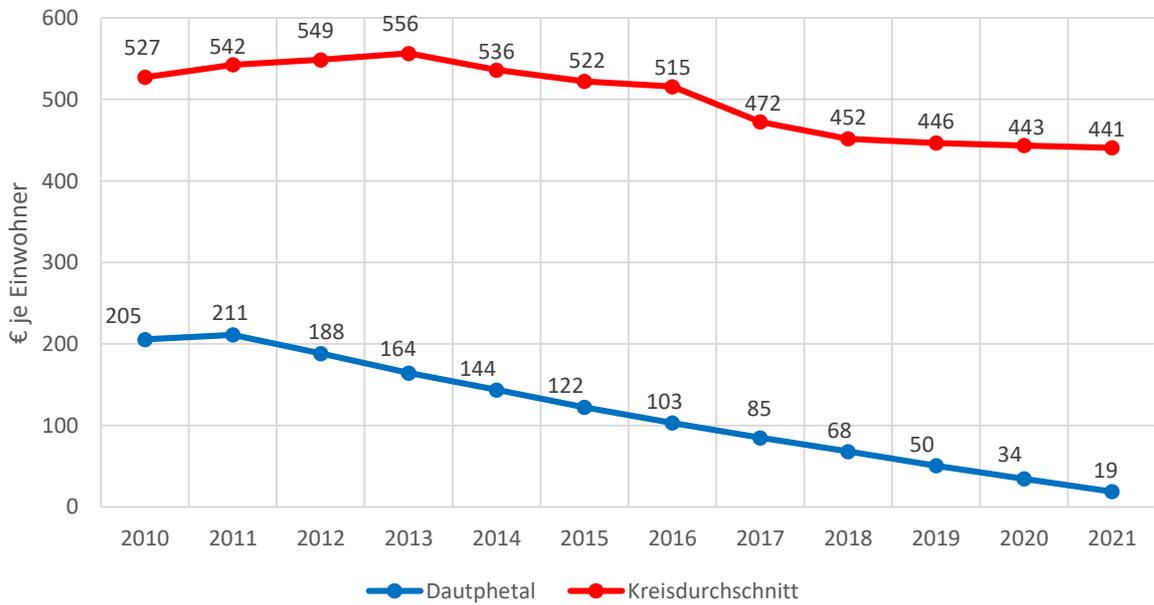
Originäre Schulden (einschl. Liquiditätskredite ab 2010)
(Entwicklung seit 2010)



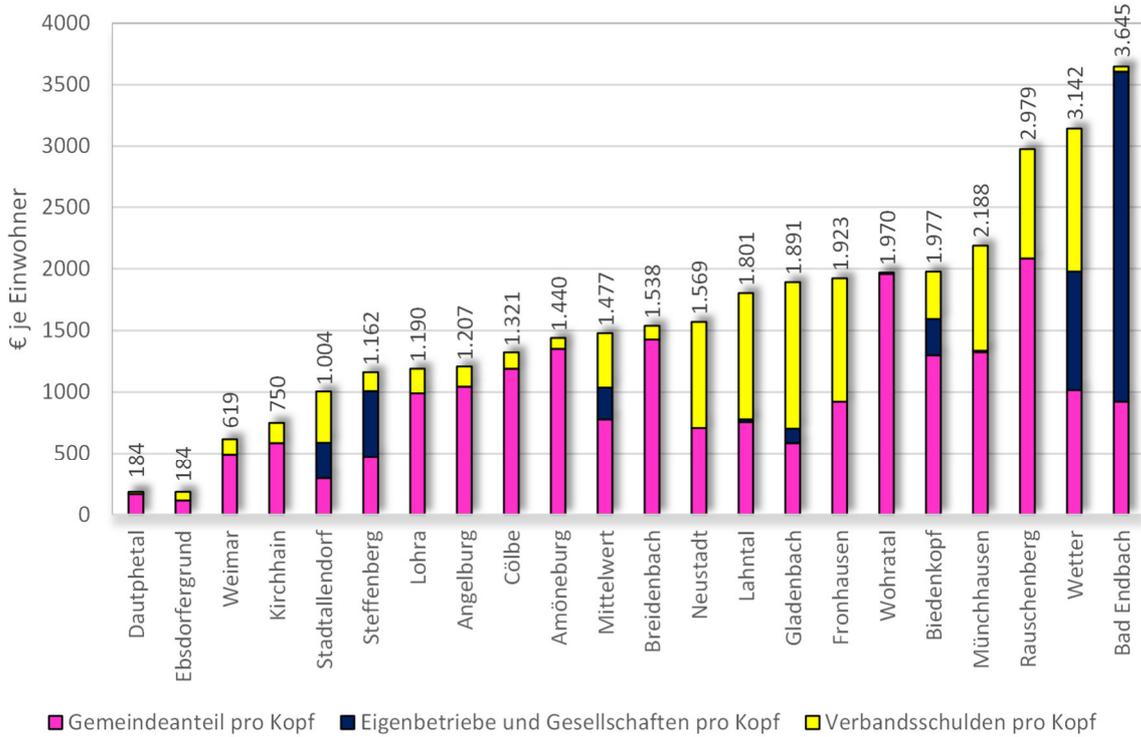
Ant. Verbandsschulden der Städte und Gemeinden zum
31.12.2021
im Landkreis Marburg-Biedenkopf



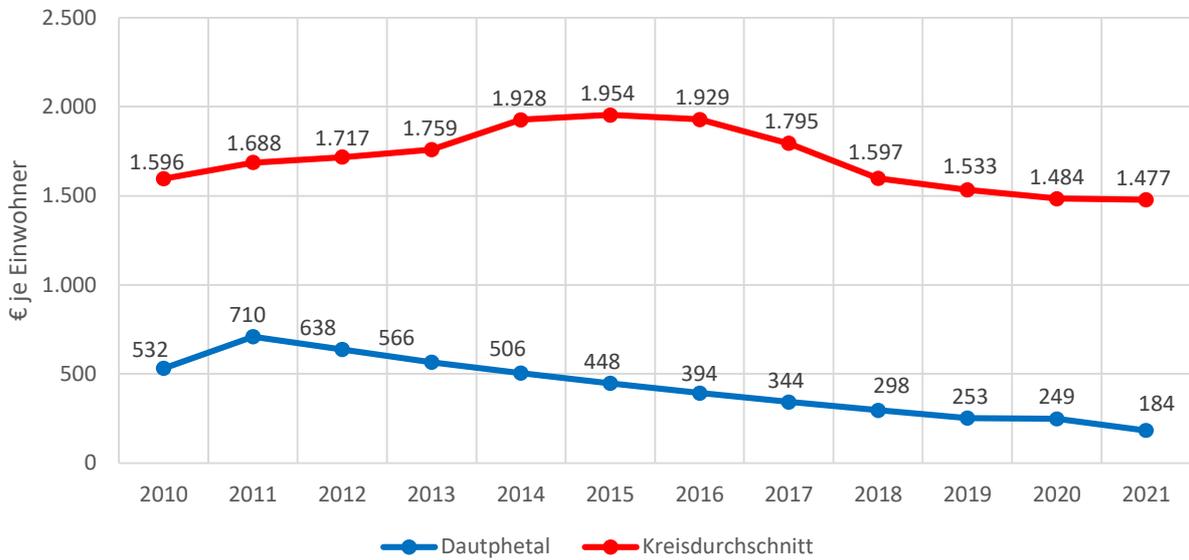
Verbandsschulden
(Entwicklung seit 2010)



Gesamtschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2021
im Landkreis Marburg-Biedenkopf (nach GFSchu-
Erhebungen) - einschl. Liquiditätskredite ab 2010 -



Gesamtschulden (einschl. Liquiditätskredite ab 2010)
(Entwicklung seit 2010)



9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist der Revision zur Prüfung vorgelegt worden. Der Abschluss war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung entwickelt. Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss **innerhalb von vier Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet werden.

Ausgangspunkt war der von uns unmittelbar zuvor geprüfte Jahresabschluss 2020, dieser konnte daher zwangsläufig noch nicht durch die Gemeindevertretung festgestellt werden. Auch die Entlastung des Gemeindevorstandes stand damit noch aus.

Die **Vermögens- und Schuldposten** sind ausreichend nachgewiesen und richtig sowie vollständig erfasst. Diese sind unter Beachtung der GemHVO, der Vorschriften zur Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung nach der HGO sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Die Vermögensrechnung lag gemäß dem Muster zu § 49 GemHVO vor. Für die Ergebnisrechnung war das Muster zu § 46 GemHVO maßgebend. Die Finanzrechnung war entsprechend dem Muster zu § 47 GemHVO zu gliedern. Für die Teilrechnungen waren die Muster zu § 48 GemHVO maßgebend.

Im **Anhang** sind die erforderlichen Angaben nach dem in § 50 GemHVO vorgesehenen Umfang richtig und weitgehend vollständig aufgenommen.

Der **Rechenschaftsbericht** enthält weitgehend die in § 51 GemHVO vorgeschriebenen Angaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Dautphetal folgendes fest:

Für die **Haushaltsführung** des Haushaltsjahres 2021 war keine Haushaltsgenehmigung erforderlich. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht lag vor. Wir verweisen auf Ziffer 4.1.5 unseres Berichtes.

Die **Vermögensrechnung** schloss mit einer um 1,971 Mio. € höheren Bilanzsumme von rd. 91 Mio. € ab. Hiervon entfielen annähernd 81 % auf das Sachanlagevermögen.

Das **Eigenkapital** stieg zum 31. Dezember 2021 um 2,4 % auf über 66,1 Mio. €; dies entsprach einer Eigenkapitalquote von 72,6 %. Hinsichtlich der Entwicklung verweisen wir auf Ziffer 5 (Eigenkapital) des Berichtes. Damit ist die Gemeinde zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Die langfristigen **Darlehen** sanken um über 23 % auf nunmehr rd. 1,9 Mio. €.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden unterjährig und am Bilanzstichtag keine **Liquiditätskredite** in Anspruch genommen.

Die **Ergebnisrechnung** des Haushaltsjahres 2021 wies einen **Jahresüberschuss** von 1,535 Mio. € aus. Im Vorjahresvergleich hatte sich der Überschuss um 84.720 € vermindert. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz war nach Entwicklung und Bewertung der Ergebnislage zum Jahresende eine Verbesserung um 2,397 Mio. € zu verzeichnen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen unter Ziffer 6.

In der **Finanzrechnung** war gegenüber 2020 eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 0,998 Mio. € – bei eingeplanter Minderung um rd. 5,6 Mio. € – ausgewiesen. Danach betrug der Finanzmittelbestand am Ende des Berichtsjahres 8,621 Mio. €. Dies entsprach den Flüssigen Mitteln der Bilanz.

Im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Produkten 48 Teilrechnungen aufgestellt worden.

Der Abschluss der Teilergebnisrechnungen (**einschl. Gebührenhaushalte**) wurde unter Ziffer 6.4 dargestellt.

Das **Jahresergebnis** ist auf die entsprechenden Positionen des Eigenkapitals **vorzutragen**.

10. Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Gemeinde Dautphetal gem. § 112 HGO aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. Die Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dautphetal.

Die Revision hat den Jahresabschluss 2021 insbesondere daraufhin geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2021 vermitteln.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes nach § 114 HGO vor.

Marburg, 16. Juli 2024



Thomas Decher
Leiter der Revision

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-107/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 18.07.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	902-92

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	66	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 hier: Feststellung und Erteilung der Entlastung
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Jahresabschluss 2022 mit Anhang 2. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022 3. Schlussbericht Prüfung Jahresabschluss 2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der §§ 113 und 114 HGO,

a) dem vom Gemeindevorstand aufgestellten und von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen

und

b) dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2022 wurde der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf der Grundlage des § 128 HGO zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die Revision dann in einem Schlussbericht vom 16.07.2024 zusammengefasst und der Gemeinde Dautphetal übersandt.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Diese hat darüber zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

Schmidtke
Bürgermeister



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Jahresabschluss der Gemeinde Dautphetal für das Jahr 2022

Stand: 12. Februar 2024
(geprüft durch Revision)



Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss zum 31.12.2022	3
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2022.....	3
Ergebnisrechnung	6
Finanzrechnung	7
Anhang zum Jahresabschluss	9
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	9
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	10
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz).....	11
3.1 Aktivseite	13
3.2 Passivseite	24
4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	34
4.1 Ergebnislage.....	35
4.2 Ertragslage	36
4.3 Aufwandslage	37
5. Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	38
5.1 Allgemeine Entwicklung.....	38
5.2 Investitionstätigkeit	39
6. Sonstige Angaben.....	40
6.1 Rechtliche Grundlagen	40
6.2 Haftungsverhältnisse	40
6.3 Mitgliedschaften.....	40
6.4 Personalbestand.....	41
6.5 Organe.....	41
6.6 Risiken	43
6.7 Ausblick	43
7. Anlagen zum Anhang	46
7.1 Anlagenübersicht.....	47
7.2 Verbindlichkeitenübersicht	48
7.3 Rückstellungsübersicht.....	49
7.4 Forderungsübersicht.....	49
7.5 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2023.....	50
7.6 Übersicht der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	52

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2022

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen	80.153.716,66	79.849.057,12
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	723.811,84	769.731,30
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	81.500,77	97.867,42
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	642.311,07	671.863,88
1.2	Sachanlagen	74.075.649,80	73.522.390,32
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.771.312,52	12.926.126,88
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.147.074,61	11.995.799,68
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	41.693.194,11	43.116.617,19
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	18.515,84	12.760,61
1.2.5	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.544.331,68	2.540.733,65
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.901.221,04	2.930.352,31
1.3	Finanzanlagen	5.354.255,02	5.556.935,50
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	4.942.627,22	4.942.627,22
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	252.500,00	402.500,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	104.742,04	97.358,40
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	54.385,76	114.449,88
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	12.141.827,67	11.199.001,11
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70.279,73	78.809,60
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.176.514,54	2.498.988,42
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisung und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	726.563,95	1.122.117,52
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.165.610,64	1.168.916,88
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	213.314,30	88.662,32
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	71.025,65	119.291,70
2.4	Flüssige Mittel	9.895.033,40	8.621.203,09
3	Rechnungsabgrenzungsposten	6.110,63	990,40
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	92.301.654,96	91.049.048,63

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2022

Nr. 5	Bezeichnung 6	Ergebnis 2022 7	Ergebnis 2021 8
Passiva			
1	Eigenkapital	67.946.726,82	66.137.335,11
1.1	Netto-Position	54.104.026,42	54.104.026,42
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	12.033.308,69	10.498.211,76
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.400.362,06	10.117.370,46
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	632.946,63	380.841,30
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	1.809.391,71	1.535.096,93
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.809.391,71	1.535.096,93
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.457.109,42	1.282.991,60
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	352.282,29	252.105,33
2	Sonderposten	17.485.610,73	18.241.891,99
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeträge	17.059.192,77	17.960.379,55
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.960.174,02	9.518.975,51
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	468.320,70	486.786,09
2.1.3	Investitionsbeiträge	7.630.698,05	7.954.617,95
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	426.417,96	281.512,44
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	3.928.988,38	3.835.763,57
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.548.551,00	3.354.618,50
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	380.437,38	481.145,07
4	Verbindlichkeiten	1.973.133,50	1.943.856,40
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.675.513,19	1.877.552,02
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2022

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
5	6	7	8
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	1.671.122,38 0,00	1.873.161,21 0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00 0,00	0,00 0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	4.390,81 0,00	4.390,81 0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	6.138,22	3.828,13
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	267.757,25	203.830,35
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	52.007,47	17.999,67
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	-13.727,94
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	-28.282,63	-145.625,83
5	Rechnungsabgrenzungsposten	967.195,53	890.201,56
	SUMME PASSIVA	92.301.654,96	91.049.048,63

Dautphetal, den 12.02.2024

Der Gemeindevorstand



Schmidtke
Bürgermeister

Ergebnisrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2021	2022	2022	2022
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	417.572,65	460.400,00	918.065,07	-457.665,07
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.225.492,39	3.359.100,00	3.163.308,90	195.791,10
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	276.454,98	151.500,00	111.653,29	39.846,71
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	2.553,50	25.000,00	15.312,00	9.688,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.160.404,49	13.166.996,40	14.448.355,04	-1.281.358,64
6	547	Erträge aus Transferleistungen	446.278,00	480.000,00	460.333,99	19.666,01
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.599.670,05	5.345.000,00	5.269.620,11	75.379,89
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.290.043,16	1.560.400,00	1.465.944,30	94.455,70
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	879.774,46	450.800,00	1.415.365,51	-964.565,51
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	25.298.243,68	24.999.196,40	27.267.958,21	-2.268.761,81
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.907.648,87	5.272.800,00	5.054.937,52	217.862,48
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	758.360,93	174.500,00	1.206.558,87	-1.032.058,87
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.102.572,61	3.826.884,42	3.485.742,55	341.141,87
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	149.373,97	0,00	144.905,52	-144.905,52
14	66	Abschreibungen	2.489.517,41	2.423.800,00	2.537.483,67	-113.683,67
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.811.411,75	3.163.411,98	3.173.347,76	-9.935,78
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.900.118,55	10.110.900,00	10.333.105,02	-222.205,02
17	72	Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.942,02	13.600,00	11.041,45	2.558,55
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	23.982.572,14	24.988.896,40	25.802.216,84	-813.320,44
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.315.671,54	10.300,00	1.465.741,37	-1.455.441,37
21	56-57	Finanzerträge	39.564,09	43.200,00	31.104,87	12.095,13
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	72.244,03	52.500,00	39.736,82	12.763,18
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-32.679,94	-9.300,00	-8.631,95	-668,05
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	25.337.807,77	25.042.396,40	27.299.063,08	-2.256.666,68
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	24.054.816,17	25.041.396,40	25.841.953,66	-800.557,26
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	1.282.991,60	1.000,00	1.457.109,42	-1.456.109,42
27	59	Außerordentliche Erträge	315.331,21	0,00	537.788,30	-537.788,30
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	63.225,88	0,00	185.506,01	-185.506,01
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	252.105,33	0,00	352.282,29	-352.282,29
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.535.096,93	1.000,00	1.809.391,71	-1.808.391,71
Nachrichtlich: Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge 0,00						

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2021	2022	2022	2022
1	2	3	4	5	6	7
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.378,65	450.400,00	789.680,44	-339.280,44
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.120.481,01	3.359.100,00	3.187.650,78	171.449,22
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	136.449,39	151.500,00	320.993,03	-169.493,03
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	12.822.455,60	13.128.996,40	14.233.011,62	-1.104.015,22
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	549.141,94	480.000,00	460.333,99	19.666,01
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.671.144,18	5.344.000,00	5.319.161,34	24.838,66
6	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	31.800,69	29.700,00	420.532,41	-390.832,41
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	368.751,52	350.800,00	488.671,43	-137.871,43
9		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	23.160.602,98	23.294.496,40	25.220.035,04	-1.925.538,64
10	830	Personalauszahlungen	4.897.759,97	5.267.800,00	5.052.461,49	215.338,51
11	831	Versorgungsauszahlungen	138.073,93	165.500,00	155.617,69	9.882,31
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.776.456,69	3.770.884,42	3.050.793,81	720.090,61
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.639.968,79	3.163.411,98	3.160.894,62	2.517,36
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.991.933,13	10.110.900,00	10.306.516,72	-195.616,72
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	78.883,67	52.500,00	61.889,39	-9.389,39
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	30.265,24	13.600,00	170.193,43	-156.593,43
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	20.553.341,42	22.547.596,40	21.958.367,15	589.229,25
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	2.607.261,56	746.900,00	3.261.667,89	-2.514.767,89
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.107.982,12	1.307.000,00	774.436,40	532.563,60
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	728.339,99	500.000,00	394.305,73	105.694,27
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	40.939,08	39.000,00	57.200,89	-18.200,89
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	2.877.261,19	1.846.000,00	1.225.943,02	620.056,98
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	156.396,79	295.500,00	130.704,99	164.795,01
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.050.575,58	7.839.644,02	2.747.580,32	5.092.063,70
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	466.298,31	819.697,86	405.882,62	413.815,24
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.082.991,71	8.000,00	-145.479,59	153.479,59
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	3.756.262,39	8.962.841,88	3.138.688,34	5.824.153,54
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-879.001,20	-7.116.841,88	-1.912.745,32	-5.204.096,56
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	1.728.260,36	-6.369.941,88	1.348.922,57	-7.718.864,45
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2022

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haus-haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2021	2022	2022	2022
1	2	3	4	5	6	7
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	659.394,06	202.500,00	157.038,83	45.461,17
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-659.394,06	-202.500,00	-157.038,83	-45.461,17
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	1.068.866,30	-6.572.441,88	1.191.883,74	-7.764.325,62
35	829000-829998	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	8.057.660,20	0,00	8.498.464,97	-8.498.464,97
36	849000-849998	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	8.129.026,75	0,00	8.416.518,40	-8.416.518,40
37		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Haus-haltsunwirksame Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	-71.366,55	0,00	81.946,57	-81.946,57
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	7.623.703,34	0,00	8.621.203,09	-8.621.203,09
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	997.499,75	-6.572.441,88	1.273.830,31	-7.846.272,19
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nrn. 38 und 39)	8.621.203,09	-6.572.441,88	9.895.033,40	-16.467.475,28

Anhang zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Dautphetal wurden mit der Eröffnungsbilanz erstmalig zum 01.01.2009 vollständig dargestellt. Die Erstellung erfolgte auf Basis der doppelten Rechnungslegung gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Zum 31.12.2009 erfolgte dementsprechend die Erstellung des ersten doppelten Jahresabschlusses.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses bilden:

- ⇒ Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- ⇒ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- ⇒ Verwaltungsvorschriften zur GemHVO
- ⇒ §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB)
- ⇒ BMF-Schreiben vom 18.07.2003 zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Unterhaltungsaufwendungen

Insgesamt setzt sich der Jahresabschluss aus mehreren Teilen wie folgt zusammen:

Finanzrechnung	Vermögensrechnung (Bilanz)		Ergebnisrechnung
Einzahlungen	Aktiva	Passiva	Erträge
. / .	Vermögen	Eigenkapital	. / .
Auszahlungen	Liquide Mittel	Fremdkapital	Aufwendungen
Liquiditätssaldo			Ergebnis

1. Die Schlussbilanz stellt das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Gemeinde Dautphetal am 31.12.2022 dar. Als Vergleich werden die Werte zum 01.01.2022 gegenübergestellt. Im Anhang werden die Veränderungen erläutert. Außerdem beinhaltet der Anhang den Anlagenspiegel, die Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht, den Rückstellungsspiegel und andere wesentliche Informationen gemäß § 50 GemHVO.
2. Die Ergebnisrechnungen beinhalten alle Aufwendungen und Erträge der Gemeinde Dautphetal. Sie sind analog der aktuellen Haushaltsstruktur in die einzelnen Produkte gegliedert. Es erfolgt ein Vergleich zwischen den Planzahlen des Ergebnishaushaltes und den tatsächlichen Jahresergebnissen.
3. Die Finanzrechnungen stellen die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde Dautphetal dar. Auch sie sind analog der Haushaltsstruktur in die Produkte gegliedert.
4. Im Rechenschaftsbericht wird der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form dargestellt. Außerdem werden hier die wichtigsten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnungs- bzw. Finanzergebnis erläutert (§ 51 GemHVO).

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 in der damals gültigen Fassung der GemHVO.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, sind nach § 59 in der damals gültigen Fassung der GemHVO in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 in der damals gültigen Fassung der GemHVO, angesetzt. Hiervon wurde abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen sind entsprechende Erfahrungswerte bzw. Ersatzwerte (z.B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Gebäudebewertung nach dem Ertrags-/ Sachwertverfahren, etc.) vermindert um die Abschreibungen bewertet.

Neu-Zugänge ab dem 01.01.2009 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet.

Nach dem Hinweis Nr. 5 der VV zu § 36 GemHVO kann auf einen Ausweis von Vorräten im Umlaufvermögen verzichtet werden, falls die Bestände je Vorratslager einen Wert in Höhe von 10.000,- Euro nicht übersteigen. Von dieser Erleichterungsvorschrift wurde Gebrauch gemacht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Die Rückstellungen wurden gem. § 39 GemHVO mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt. Planmäßige Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Für erhaltene, nicht rückzahlbare, zweckgebundene Investitionszuwendungen/-zuschüsse wurden gemäß § 38 Abs. 4 in der damals gültigen Fassung der GemHVO entsprechende Sonderposten gebildet (passiviert) und über die Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes anteilig aufgelöst. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten stellen somit eine Gegenposition zur Abschreibung des durch die Zuwendungen/Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstands dar.

Pauschale Investitionszuwendungen, die keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, wurden gemäß § 43 Abs. 5 in der damals gültigen Fassung der GemHVO jährlich mit einem Zehntel aufgelöst.

Für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstandes, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, wird im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für

den einzelnen Vermögensgegenstand 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Scheidet ein solcher Vermögensgegenstand aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert (§ 41 Abs. 5 GemHVO).

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dautphetal vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung stellt die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gemeinde Dautphetal zum 31.12.2022 im Vergleich zum 01.01.2022 dar.

Es sind auf der **Aktivseite (Miteinsatz)** das vollständige Anlagevermögen (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen), das Umlaufvermögen (Forderungen und liquide Mittel) sowie die Rechnungsabgrenzungen (Ausgaben in den Vorjahren, aber wertmäßige Zuordnung auf die Folgejahre) mit ihren aktuellen Buchwerten dargestellt.

Die **Passivseite (Mittelherkunft)** stellt neben dem Eigenkapital die Sonderposten (erhaltene Zuschüsse und Beiträge für Investitionen), Rückstellungen (zukünftige Zahlungsverpflichtungen aufgrund vergangener Geschäftsvorfälle, deren Höhe oder Fälligkeit unklar ist) sowie die Verbindlichkeiten (Darlehensschulden und andere Zahlungsverpflichtungen) und die Rechnungsabgrenzungen (Einnahmen in den Vorjahren, aber wertmäßige Zuordnung auf die Folgejahre) natürlich ebenfalls mit ihren aktuellen Restwerten (Buchwerten) dar.

Vereinfacht gesagt, zeigt die Bilanz damit den "Wert" der Gemeinde auf.

"Indirekte" Verbindlichkeiten (z. B. Darlehensschulden von Zweckverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist) sind nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Die Beteiligungen an Zweckverbänden werden in den Finanzanlagen mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals ausgewiesen.

Darlehensschulden der Zweckverbände (u. a.), an denen die Gemeinde Dautphetal beteiligt ist, werden nur im Anhang angegeben.

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	2021	2022	Veränderung
1 - Anlagevermögen	79.849.057	80.153.717	304.660 →
1.1 - Immaterielles Vermögen	769.731	723.812	-45.919 ↘
1.2 - Sachanlagevermögen	73.522.390	74.075.650	553.259 →
1.3 - Finanzanlagevermögen	5.556.936	5.354.255	-202.680 ↘
2 - Umlaufvermögen	11.199.001	12.141.828	942.827 ↗
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	78.810	70.280	-8.530 ↘
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.498.988	2.176.515	-322.474 ↘
2.4 - Flüssige Mittel	8.621.203	9.895.033	1.273.830 ↗
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	990	6.111	5.120 ↗
Aktiva	91.049.049	92.301.655	1.252.606 ↗
1 - Eigenkapital	66.137.335	67.546.727	1.409.392 ↗
1.1 - Nettoposition	54.104.026	54.104.026	0 →
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	10.498.212	11.183.309	685.097 ↗
1.3 - Ergebnisverwendung	1.535.097	2.259.392	724.295 ↗
1.3.2 - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.535.097	2.259.392	724.295 ↗
2 - Sonderposten	18.241.892	17.485.611	-756.281 ↘
2.1 - SoPo für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Beiträge	17.960.380	17.059.193	-901.187 ↘
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	281.512	426.418	144.906 ↗
3 - Rückstellungen	3.835.764	4.328.988	493.224 ↗
3.1 - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.354.619	3.948.551	593.932 ↗
3.5 - Sonstige Rückstellungen	481.145	380.437	-100.708 ↘
4 - Verbindlichkeiten	1.943.856	1.973.134	29.277 ↗
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.877.552	1.675.513	-202.039 ↘
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	3.828	6.138	2.310 ↗
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.830	267.757	63.927 ↗
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	18.000	52.007	34.008 ↗
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-13.728	0	13.728 ↗
4.9 - Sonstige Verbindlichkeiten	-145.626	-28.283	117.343 ↗
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	890.202	967.196	76.994 ↗
Passiva	91.049.049	92.301.655	1.252.606 ↗

3.1 Aktivseite

Auf der Aktivseite der Bilanz werden die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die Aktiva lässt die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals erkennen und zeigt mithin die Verwendung der finanziellen Mittel.

Die Aktivseite ist gem. § 49 Abs. III GemHVO in vier Bilanzpositionen zu unterteilen, dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Bilanzposition 1 Anlagevermögen

Zur Bilanzposition 1 Anlagevermögen gehören die Positionen

- 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2 Sachanlagen
- 1.3 Finanzanlagen und
- 1.4 sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.

Die einzelnen Positionen sind wiederum zu unterteilen.

Im Anlagevermögen sind jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen.

Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.1 - Immaterielles Vermögen	769.731,30	723.811,84	-45.919,46 ↘

Bilanzposition 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ä. Rechte

Unter der Position sind Konzessionen, Lizenzen und geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die Zugänge im Jahr 2022 ergaben sich aus dem Erwerb von Lizenzen zur Erweiterung der Module für das Dokumentenmanagementsystem in der Gemeindeverwaltung.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.1.1 - Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	97.867,42	81.500,77	-16.366,65 ↘

Bilanzposition 1.1.2 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse

Unter der Bilanzposition sind von der Gemeinde gewährte Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter zu bilanzieren.

Im Jahr 2022 erhielt der Trägerverein Hallenbad Friedensdorf e.V. einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 15.000 € für die Sanierung der Schwimmhalle, des Schwimmbeckens und der Lüftung im Hallenbad Friedensdorf.

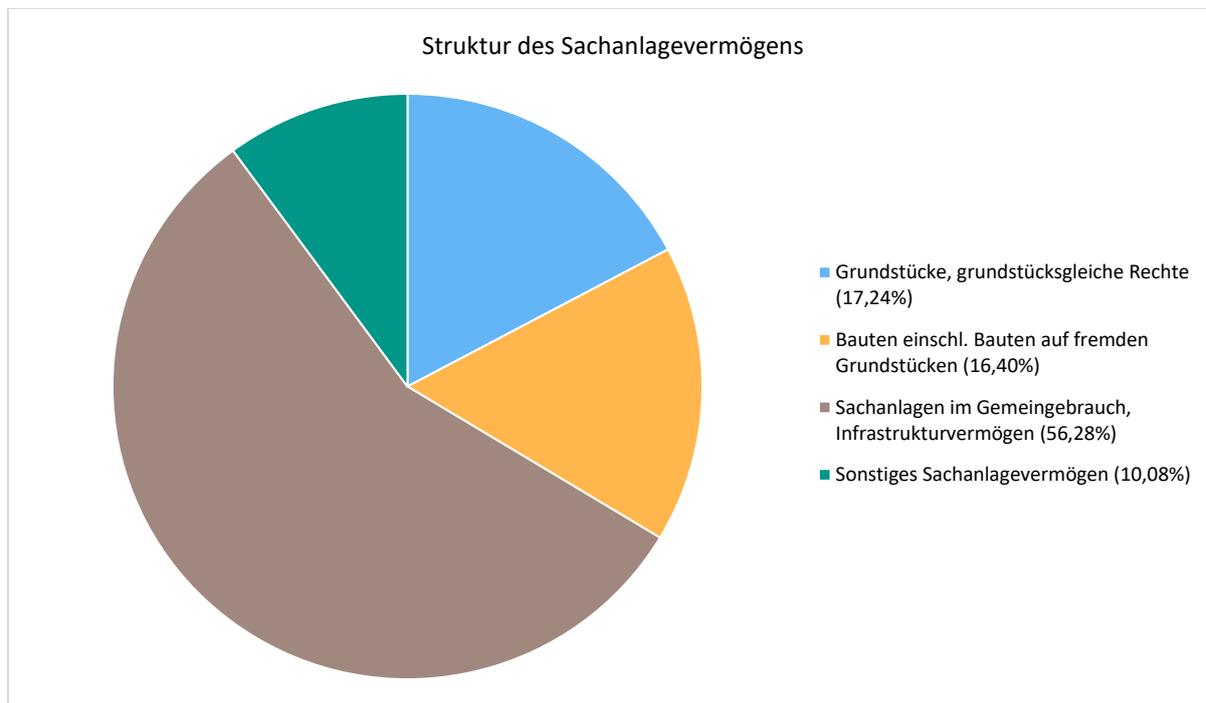
	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.1.2 - Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	671.863,88	642.311,07	-29.552,81 ↘

Bilanzposition 1.2 Sachanlagen

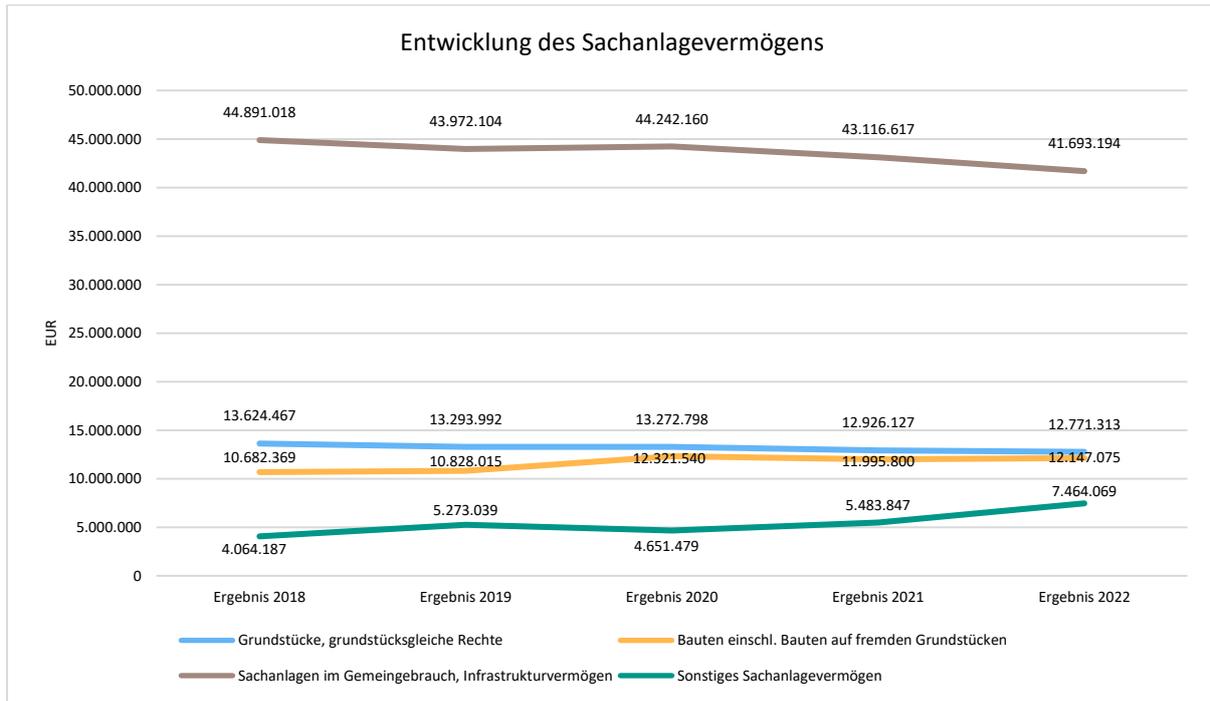
Unter der Position der Sachanlagen sind sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände der Gemeinde auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere Grundstücke, Bauten, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2 - Sachanlagevermögen	73.522.390,32	74.075.649,80	553.259,48 →

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:



Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten fünf Jahren ergibt folgendes Bild:



Bilanzposition 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Position ist zu unterteilen in unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie bebaute Grundstücke mit fremden Bauten.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu gehören u.a. Ackerland, Grünflächen sowie baureife Grundstücke.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich entweder benutzbare Gebäude oder andere Bauwerke wie z.B. Infrastrukturvermögen (Straßengrundstücke) befinden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.1 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.926.126,88	12.771.312,52	-154.814,36 ↘

Bilanzposition 1.2.2 Bauten

Unter der Position sind alle Gebäude der Gemeinde auszuweisen. Hierzu gehören auch die Außenanlagen der Gebäude sowie Grundstückseinrichtungen. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Bauten auf gemeindeeigenen oder fremden Grundstücken (z.B. bei Erbpacht) befinden.

Zugänge im Jahr 2022:

- Schwarz/Weiß-Trennung FFW Elmshausen	280.185,29 €
- Erneuerung WC-Anlage (inkl. Foyer) Bürgerhaus Buchenau	218.202,67 €
- Umbau WC-Anlage DGH Damshausen	32.352,53 €
- <u>Umbau WC-Anlage, Kegelbahn u.a. DGH Mornshausen</u>	<u>125.469,24 €</u>
	656.209,73 €

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.2 - Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	11.995.799,68	12.147.074,61	151.274,93 ↗

Bilanzposition 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen sind u.a. sämtliche Straßen, Wege und Plätze sowie Abwasser- und Nutzwasseranlagen zu zählen.

Zu Sachanlagen im Gemeingebrauch fallen weiterhin Kulturgüter, öffentliche Grünflächen (z. B. Parks und Spielplätze), Friedhofsanlagen sowie die Waldgrundstücke und der Waldaufwuchs.

Beim Produkt Wasserversorgung wurde die neue Pumpleitung Heckwiese/Im Grün im Ortsteil Friedensdorf mit 75.844,94 € aktiviert.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.3 - Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	43.116.617,19	41.693.194,11	-1.423.423,08 ↘
Gemeindestraßen, Wege, Plätze	9.568.875,79	8.969.045,31	-599.830,48 ↘
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.539.138,85	1.426.052,23	-113.086,62 ↘
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	17.628.308,39	16.917.802,41	-710.505,98 ↘
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	14.380.294,16	14.380.294,16	0,00 →

Bilanzposition 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter den Anlagen und Maschinen sind jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen stehen.

Hierzu zählen z.B. Energieversorgungsanlagen, Kühlanlagen oder Medienbestände der Bücherei.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.4 - Maschinen und Anlagen zur Leistungserstellung	12.760,61	18.515,84	5.755,23 ↗

Bilanzposition 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter der Position sind alle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zur Aufgabenerfüllung dienen. Hierunter fallen

Werkzeuge und Werkstatteinrichtungen, Fahrzeuge, Büromaschinen und DV- und Kommunikationsanlagen sowie Büromöbel und weitere Geschäftsausstattung.

Wesentliche Zugänge im Jahr 2022:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Verwaltung	36.969,47 €
- Geräteausstattung für den Bauhof	6.356,26 €
- Anschaffung eines Mobilbaggers für den Bauhof	125.247,50 €
- Pressluftatmer mit Zubehör für die FFW Dautphetal	27.803,16 €
- Lungenautomaten und Masken für die FFW Dautphetal	21.674,47 €
- Hochwasserpumpen für die FFW Dautphetal	19.099,50 €
- Geräteausstattung für die FFW Dautphetal	22.460,64 €
- Elektronische Schließzylinder für die FFW Dautphetal	22.954,02 €
- Geräteausstattung für die Wasserversorgung	23.288,23 €
- Umstellung auf Funkwasserzähler	21.311,89 €
- Betriebsausstattung für die Kitas	41.009,74 €
- Spielgeräte für die Spielplätze	15.095,25 €
- Betriebsausstattung für die Friedhöfe	5.799,99 €
- Betriebsausstattung für die Bürgerhäuser	3.451,00 €
- Beschaffung von Defibrillatoren für 3 Bürgerhäuser	5.400,00 €
- Förderung des Tourismus (Wanderwege)	556,72 €

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.5 - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.540.733,65	2.544.331,68	3.598,03 →

Bilanzposition 1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zu den Anlagen im Bau gehören die Positionen im Sachanlagevermögen, deren Herstellung zum Abschlussstichtag noch nicht beendet ist. Vor ihrer Fertigstellung unterliegen sie noch nicht der Abschreibung.

Folgende wesentlichen Zugänge wurden bei den Anlagen im Bau verbucht:

- Fassaden- und Dacherneuerung (Satteldach) Bauhof	167.217,89 €
- Erneuerung Schwarzackerstraße Allendorf	395.338,70 €
- Verbindung Schwarzackerstraße/Am Rabenacker Allendorf	44.468,04 €
- Erneuerung Friedhofskapelle Allendorf	30.033,22 €
- Neubau Radweg Verlängerung Irrlachenfeld Buchenau	393.722,15 €
- Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) Erlenhöfe Buchenau	7.793,82 €
- Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	68.959,69 €
- Erneuerung WC-Anlage (inkl. Foyer KG) BGH Buchenau	182.492,67 €
- Verbindungsleitung (Wasser) Allendorf-Damshausen	24.594,35 €
- Verbindungsweg Friedensdorfer Str. – Corbachstraße Dautphe	33.168,88 €
- Multifunktionsfeld Grüne Mitte Dautphe	37.821,58 €
- Schwarz/Weiß-Trennung FFW Elmshausen	66.618,15 €
- Urnen-Rasengrabfeld Elmshausen	22.163,76 €
- Neubau Feuerwehrhaus Friedensdorf	27.885,05 €
- Umbau Hochbehälter Friedensdorf	8.283,82 €

- Erneuerung Pumpleitung Heckwiese/Im Grün Friedensdorf	70.952,82 €
- Erneuerung Allendorfer Straße Friedensdorf	33.804,30 €
- Erneuerung Wasserleitung und Umbau Hochbehälter Holzhausen	322.121,57 €
- Neubau DGH Hommertshausen	612.540,49 €
- Erneuerung Pflingstweidstraße (K39) Silberg	56.929,83 €
- Untere Dorfstraße Silberg	49.912,89 €
- Zum Gänseland Silberg	63.827,13 €
- Neugestaltung Friedhof Wolfgruben	20.175,75 €

Die wesentlichen Abgänge (aktivierte Positionen) sind unter der Bilanzposition 1.2.2 aufgelistet.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.6 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.930.352,31	4.901.221,04	1.970.868,73

Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen lässt sich die Möglichkeit bzw. das Ausmaß der Einflussnahme auf Unternehmen erkennen, in die investiert wurde. Hierbei handelt es sich bspw. um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Wertpapiere.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3 - Finanzanlagevermögen	5.556.935,50	5.354.255,02	-202.680,48

Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der Anteil der Gemeinde an den verbundenen Unternehmen beträgt i. d. R. mindestens 50 %. Weiterhin zählen zu den verbundenen Unternehmen die Eigenbetriebe.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3.1 - Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00

Bilanzposition 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Als Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind von der Gemeinde gewährte Kredite an diese Unternehmen zu verstehen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert des Kredits vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen. Eine notwendige

außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihung bemisst sich an dem voraussichtlich realisierbaren Rückzahlungsbetrag sowie der Verzinslichkeit der Ausleihung.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3.2 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen

Unter den Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen auszuweisen, an denen die Gemeinde einen Anteil von mindestens 20 % und maximal 50 % besitzt. Die Beteiligung muss auf Dauer angelegt sein und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen bzw. zur Einrichtung dienen. Hierunter fallen z.B. Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

Folgende Beteiligungen sind zum 31.12.2022 bilanziert:

Abwasserverband Dautphetal	4.066.138,38 €
Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH	58.945,00 €
EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH	1.905,75 €
EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH	100,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH	2.250,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH	20.000,00 €
Lahn-Dill-Bergland Energiegenossenschaft eG	100,00 €
Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf	37.684,73 €
Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf - RNV	2.540,65 €
Unterhaltungsverband Obere Lahn	80.460,71 €
Windpark Weißenberg GmbH	672.500,00 €
Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland	1,00 €
Summe:	4.942.627,22 €

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3.3 - Beteiligungen	4.942.627,22	4.942.627,22	0,00 →

Bilanzposition 1.3.4

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Unter dieser Position ist das Nachrangdarlehen im Rahmen der Beteiligung an der Windpark Weißenberg GmbH ausgewiesen (siehe Pos. 1.3.3).

Im Jahr 2022 erfolgte zu diesem Nachrangdarlehen eine Sondertilgung.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3.4 - Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	402.500,00	252.500,00	-150.000,00 ↘

Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz sind die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage zu bilden. Unter dieser Bilanzposition werden die Zuführungen der Gemeinde Dautphetal zur Versorgungsrücklage verbucht.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens	97.358,40	104.742,04	7.383,64 ↗

Bilanzposition 1.3.6 Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind alle sonstigen von der Gemeinde an Dritte gewährte Kredite oder Darlehen auszuweisen. Hierunter fiel der von der Gemeinde Dautphetal vorfinanzierte Landesanteil im Zuge der Teilnahme am KIM-Projekt des Landes Hessen für den Knoten L3042/Kreuzstraße in Mornshausen. Die Schlussrate hierfür wurde im Jahr 2022 geleistet. Weiterhin sind unter der Bilanzposition von der Gemeinde gewährte Darlehen in den Bereichen Wohnungsbau und Vereinsförderung bilanziert.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3.6 - sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	114.449,88	54.385,76	-60.064,12 ↘

Bilanzposition 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Unter der Position ist die Trägerschaft der Gemeinde an einer Sparkasse zu bilanzieren, da Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger sind. Die Bewertung der Trägerschaft erfolgt in der Regel nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.4 - Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände der Gemeinde, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind dadurch gekennzeichnet, dass sie kurzfristig veräußert, verbraucht, verarbeitet oder von Schuldnern zurückgezahlt werden sollen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2 - Umlaufvermögen	11.199.001,11	12.141.827,67	942.826,56 ↗

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Unter dieser Position sind die Bestände aus dem Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde Dautphetal an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bilanziert, die zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht für den Prozess der Leistungserstellung verbraucht wurden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	78.809,60	70.279,73	-8.529,87 ↘

Bilanzposition 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bei unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist der Herstellungsprozess des Vermögensgegenstandes des Umlaufvermögens noch nicht abgeschlossen. Waren sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung veräußert werden können.

Die Position spielt bei Gemeinden eine untergeordnete Rolle.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.2 - Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen, Waren	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Position sind Ansprüche der Gemeinde aus Schuldverhältnissen gegenüber einem Dritten auszuweisen. Ausgangspunkt für das Schuldverhältnis kann entweder eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Grundlage sein. Die Forderung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung erfolgt, die Leistung erbracht oder durch Gesetz bestimmt wird. In der Regel erlischt die Forderung der Gemeinde durch die Zahlung des Schuldners. Die Bewertung der Forderung erfolgt zum Nominalwert vermindert um ggf. notwendige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert (Forderungswertberichtigung, z.B. bei Insolvenzverfahren).

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.498.988,42	2.176.514,54	-322.473,88 ↘

Bilanzposition 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3.1. - Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen	1.122.117,52	726.563,95	-395.553,57 ↘
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	51.594,59	4.868,86	-46.725,73 ↘

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen	808.357,94	668.869,84	-139.488,10 ↘
Forderungen aus Transferleistungen	262.164,99	52.825,25	-209.339,74 ↘

Bilanzposition 2.3.2 Forderungen aus Steuern und Umlagen

Forderungen aus Steuern und Umlagen sind Forderungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierunter fallen z.B. alle Ansprüche der Gemeinde, die aus erhobenen Steuern (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuern etc.) entstanden sind.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3.2 - Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.168.916,88	1.165.610,64	-3.306,24 →
Forderungen aus Steuern	1.016.025,17	1.228.257,00	212.231,83 ↗
Forderungen aus Gebühren	208.405,97	77.759,16	-130.646,81 ↘
Forderungen aus Beiträgen	380.266,94	295.305,68	-84.961,26 ↘
Sonstige Forderungen aus Abgaben	0,00	70,00	70,00 ↗
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	-435.081,20	-435.081,20	0,00 →

Bilanzposition 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3.3. - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.662,32	213.314,30	124.651,98 ↗

Bilanzposition 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen

Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3.4 - Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Ansprüche gegen Dritte bilanziert, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3.5. - Sonstige Vermögensgegenstände	119.291,70	71.025,65	-48.266,05 ↘

Bilanzposition 2.4 Flüssige Mittel

Unter den flüssigen Mitteln werden alle Bankkontenbestände sowie Bestände aus Barkassen ausgewiesen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.4 - Flüssige Mittel	8.621.203,09	9.895.033,40	1.273.830,31 ↗

Bilanzposition 3 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 45 GemHVO auf der Aktivseite geleistete Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, sofern die Auszahlungen einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	990,40	6.110,63	5.120,23 ↗

Bilanzposition 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Wird das Eigenkapital auf der Passivseite vollständig aufgebraucht und weist in Folge dessen einen negativen Betrag aus, ist das negative Eigenkapital auf der Aktivseite als nicht gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00 →

3.2 Passivseite

Auf der Passivseite der Bilanz wird das der Gemeinde zur Verfügung stehende Kapital ausgewiesen. Die Passivseite zeigt die Kapitalherkunft für die auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

Die Passivseite ist gem. § 49 Abs. III GemHVO in fünf Bilanzpositionen zu unterteilen, dem Eigenkapital, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den Rechnungsabgrenzungsposten.

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Das Eigenkapital fasst die Positionen Netto-Position, Rücklagen sowie Ergebnisverwendung zusammen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1 - Eigenkapital	66.137.335,11	67.946.726,82	1.809.391,71 ↗

Bilanzposition 1.1 Netto-Position

Die Nettoposition stellt das Basiskapital der Gemeinde dar, das in der Eröffnungsbilanz als Saldo aus dem Vermögen der Aktivseite und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungsposten der Passivseite festgestellt wurde.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.1 - Nettoposition	54.104.026,42	54.104.026,42	0,00 →

Bilanzposition 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Gem. § 23 GemHVO hat die Gemeinde Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sowie für Sondervermögen zu bilden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	10.498.211,76	12.033.308,69	1.535.096,93 ↗

Bilanzposition 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis ist gem. § 23 i.V.m. § 24 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, sofern der Überschuss nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrags beim außerordentlichen Ergebnis

benötigt wird. Laufende Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses sind durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.1 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.117.370,46	11.400.362,06	1.282.991,60 

Bilanzposition 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist gem. § 23 i.V.m. § 24 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen, sofern der Überschuss nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis benötigt wird. Laufende Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses sind durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.2 - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	380.841,30	632.946,63	252.105,33 

Bilanzposition 1.2.3 Sonderrücklagen

Die Gemeinde hat nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 GemHVO eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind nicht vorhanden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.3 - Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 1.2.4 Stiftungskapital

Für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen hat die Gemeinde gem. § 23 Abs. 2 GemHVO eine Pflichtrücklage zu bilden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.2.4 - Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00 

Bilanzposition 1.3 Ergebnisverwendung

Die Position setzt sich zusammen aus dem Ergebnisvortrag von ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen aus Vorjahren, wenn diese nicht ausgeglichen werden

konnten sowie dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.3 - Ergebnisverwendung	1.535.096,93	1.809.391,71	274.294,78 

Bilanzposition 2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen. Darüber hinaus sind Sonderposten für erhobene Beiträge, den Gebührenaussgleich und für Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes zu bilden. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2 - Sonderposten	18.241.891,99	17.485.610,73	-756.281,26 

Bilanzposition 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Unter der Position sind Zuwendungen von Dritten für Investitionsmaßnahmen auszuweisen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.1 - Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	17.960.379,55	17.059.192,77	-901.186,78 

Bilanzposition 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Hierunter fallen erhaltene Finanzhilfen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe von einem anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zur Finanzierung von Vermögensgegenständen erhalten hat.

Zugänge im Jahr 2022:

- Landeszuweisung Dorfentwicklung BGH Buchenau 120.000,00 €
- Landeszuweisung Dorfentwicklung DGH Hommertshausen 122.217,00 €
- Landeszuweisung Investitionspauschale ländlicher Raum 119.000,00 €
- Landeszuweisung Hessenkasse Tilgung Investitionskredite 90.000,00 €
- Kreiszuschuss barrierefreie Zuwegung Friedhof Allendorf 5.000,00 €

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.1.1 - Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.518.975,51	8.960.174,02	-558.801,49 ↘

Bilanzposition 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Hierunter fallen erhaltene Finanzhilfen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe von einem nicht öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zur Finanzierung von Vermögensgegenständen erhalten hat.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.1.2 - Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	486.786,09	468.320,70	-18.465,39 ↘

Bilanzposition 2.1.3 Investitionsbeiträge

Sonderposten für Investitionsbeiträge werden nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und stellen von Grundstückseigentümern erhobene Geldmittel dar, die der teilweisen Deckung von Kosten dienen, die für die Anschaffung oder Herstellung und den Ausbau öffentlicher Erschließungsanlagen und Einrichtungen entstehen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.1.3 - Investitionsbeiträge	7.954.617,95	7.630.698,05	-323.919,90 ↘

Bilanzposition 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nach § 41 Abs. 7 GemHVO zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge der gebührenrechnenden Einrichtung höher sind als die Aufwendungen.

In den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 konnte beim Produkt Abwasserbeseitigung ein entsprechender Sonderposten gebildet werden.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	281.512,44	426.417,96	144.905,52 ↗

Bilanzposition 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Erträge der nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes zu erhebenden Umlage die Aufwendungen, zu deren Ausgleich die Umlage zu erheben ist, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen. Der Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen (§ 41 Abs. 8 GemHVO).

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.3 - Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 2.4 Sonstige Sonderposten

Unter der Position sind sämtliche weitere Sonderposten zu erfassen, die eine Sonderpostenbildung notwendig machen und nicht einer der vorherigen Positionen zugeordnet werden können.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
2.4 - Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 39 GemHVO für Sachverhalte zu bilden, die bezüglich ihres Eintretens bzw. ihrer Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3 - Rückstellungen	3.835.763,57	3.928.988,38	93.224,81 ↗

Bilanzposition 3.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO für den Versorgungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn zu bilden. Durch die Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse wird die Gemeinde nicht von der Verpflichtung entbunden, Pensionsrückstellungen zu bilanzieren.

Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition die Beihilferückstellungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sowie zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung in Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ausgewiesen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3.1. - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.354.618,50	3.548.551,00	193.932,50 ↗
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.839.555,50	3.075.837,00	236.281,50 ↗
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	404.285,00	450.571,00	46.286,00 ↗
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	110.778,00	22.143,00	-88.635,00 ↘

Die eingestellten Werte der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfen zum Stichtag 31. Dezember 2022 erfolgen auf Grund der zur Verfügung gestellten Berechnungen der Versorgungskasse. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO wurde für die Berechnung des Teilwerts ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert angesetzt.

Am Bilanzstichtag ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene gültige Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, welcher 1,78 vom Hundert im Dezember 2022 beträgt. Gemäß Nr. 4 Satz 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO würde sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB ein Rückstellungswert in Höhe von 4.798.073,00 € ergeben.

Bilanzposition 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen

Durch Nr. 13 der Hinweise zu § 39 GemHVO in der Fassung des Erlasses vom 27.09.2021 (StAnz. 42/2021, S. 1270) wurde bestimmt, dass "ungewöhnlich hohe Steuererträge" im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO, für die Rückstellungen zu bilden sind, dann vorliegen, wenn die Steuerkraftmesszahl des Abschlussjahres nach den Planungsdaten des HFAG gegenüber der Steuerkraftmesszahl des Vorjahres um mindestens 10% steigt.

Der Schwellenwert von 10% wurde von der Gemeinde Dautphetal im Jahr 2022 nicht erreicht, somit ergab sich keine Passivierungspflicht für eine Rückstellung.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3.2 - Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Die Rückstellungsverpflichtung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen. Unter Rekultivierung wird hierbei verstanden, die durch menschliche Eingriffe in die Natur zerstörte Landschaftsteile (z.B. Bergbau, Deponie) durch Pflegemaßnahmen wiederherzustellen. Die Nachsorgeverpflichtung beruht auf § 11 der Deponieverordnung.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3.3 - Rückstellungen für Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Für drohende Sanierungsverpflichtungen für Altlasten müssen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Rückstellungen gebildet werden. Unter Altlasten werden Altablagerungen verstanden, von denen Gefährdungen für die Umwelt ausgehen oder zu erwarten sind.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3.4 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 3.5 Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen gem. § 39 GemHVO zu bilanzieren, für die eine nach dem Bilanzstichtag wahrscheinliche Inanspruchnahme anzunehmen ist und nicht den vorigen Positionen zuzuordnen sind.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
3.5 - Sonstige Rückstellungen	481.145,07	380.437,38	-100.707,69 ↘

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gem. § 58 Nr. 35 GemHVO Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Nach § 41 Abs. 1 S. 2 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4 - Verbindlichkeiten	1.943.856,40	1.973.133,50	29.277,10 ↗

Bilanzposition 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen

Verbindlichkeiten aus Anleihen entstehen durch festverzinsliche Anleihen, die von der Gemeinde zur Deckung eines langfristigen und größeren Kapitalbedarfs emittiert werden. Der Ansatz erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag der Anleihe.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.1 - Anleihen	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.2 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten dürfen von der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Kreditverbindlichkeit ist mit ihrem Nennwert abzüglich bisher geleisteter Tilgungen zu bilanzieren.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.877.552,02	1.675.513,19	-202.038,83 ↘

Bilanzposition 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Unter Kreditinstitut ist ein Unternehmen zu verstehen, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Eine Definition ergibt sich aus § 1 KWG. Im Allgemeinen sind hier bei Banken oder Sparkassen aufgenommene Investitionskredite auszuweisen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.2.1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.873.161,21	1.671.122,38	-202.038,83 ↘

Bilanzposition 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.2.2 - Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Zu den sonstigen Kreditgebern sind sämtliche Kreditgeber zu zählen, bei denen die Gemeinde einen Kredit zur Finanzierung einer Investition aufnimmt und nicht den vorigen Kreditgebern zugeordnet werden kann.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.2.3 - Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81	0,00 →

Bilanzposition 4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gem. § 105 Abs. 1 HGO von der Gemeinde nur kurzfristig aufgenommen werden, um die stetige Zahlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Für die Aufnahme ist eine Kreditermächtigung durch die Haushaltssatzung notwendig, welche im Haushaltsjahr 2022 jedoch nicht erforderlich war.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.3 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Unter der Position werden Zahlungsverpflichtungen erfasst, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.4 - Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00 →

Bilanzposition 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Unter der Position sind von der Gemeinde bewilligte Zuwendungen in Höhe des bewilligten bzw. zugesagten Betrages anzusetzen. Voraussetzung hierfür bildet eine rechtswirksame Leistungsverpflichtung.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	3.828,13	6.138,22	2.310,09 ↗

Bilanzposition 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind immer dann anzusetzen, wenn die Lieferantenverbindlichkeit zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen ist. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrags.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.830,35	267.757,25	63.926,90 ↗

Bilanzposition 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter der Position sind Verbindlichkeiten aus der Einkommens- oder Lohnsteuer sowie Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern auszuweisen.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	17.999,67	52.007,47	34.007,80 ↗

Bilanzposition 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Unter der Position sind Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber den o.g. Unternehmen auszuweisen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen sind.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-13.727,94	0,00	13.727,94 ↗

Bilanzposition 4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten stehen alle Verbindlichkeiten, die nicht unter einem anderen Bilanzposten auszuweisen sind. Hierunter fallen z.B. Umsatzsteuerverbindlichkeiten oder durchlaufende Gelder.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
4.9. - Sonstige Verbindlichkeiten	-145.625,83	-28.282,63	117.343,20 ↗

Bilanzposition 5 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 45 GemHVO auf der Passivseite erhaltene Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, sofern die Einzahlungen einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, z.B. die im Haushaltsjahr erhobenen Grabnutzungsentgelte für die nächsten Jahre.

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	890.201,56	967.195,53	76.993,97 ↗

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet.

Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 1.809.391,71 Euro aus.

Im Vergleich zum geplanten Ergebnis in Höhe von 1.000 Euro beträgt die Veränderung 1.808.391,71 Euro.

4.1 Ergebnislage

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.465.741,87 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung 150.069,83 Euro. Gegenüber dem Ansatz 2022 ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 1.455.441,37 Euro.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis von -8.631,95 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 24.047,99 Euro und gegenüber dem Ansatz 2022 um 668,05 Euro verändert.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.457.109,92 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um 174.117,82 Euro abweicht.

Gegenüber dem Ansatz 2022 beträgt die Abweichung 1.456.109,92 Euro.

Außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis werden nicht gewöhnliche oder periodenfremde Geschäftsvorfälle abgebildet. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den

außerordentlichen Erträgen (z. B. Veräußerung von Vermögensgegenständen über Buchwert) und den außerordentlichen Aufwendungen (z. B. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen) zusammen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 352.282,29 Euro. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Änderung um 100.176,96 Euro. Gegenüber dem Ansatz 2022 beträgt die Abweichung 352.282,29 Euro.

4.2 Ertragslage

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Privatrechtliche Leistungsentgelte	417.572,65	460.400,00	918.065,07	457.665,07
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.225.492,39	3.359.100,00	3.163.308,90	-195.791,10
Kostensatzleistungen und -erstattungen	276.454,98	151.500,00	111.653,29	-39.846,71
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	2.553,50	25.000,00	15.312,00	-9.688,00
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	13.160.404,49	12.977.000,00	14.448.355,04	1.471.355,04
Erträge aus Transferleistungen	446.278,00	480.000,00	460.333,99	-19.666,01
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.599.670,05	5.345.000,00	5.269.620,11	-75.379,89
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	1.290.043,16	1.560.400,00	1.465.944,30	-94.455,70
Sonstige ordentliche Erträge	879.774,46	450.800,00	1.415.365,51	964.565,51
Ordentliche Erträge	25.298.243,68	24.809.200,00	27.267.958,21	2.458.758,21
Finanzerträge	39.564,09	43.200,00	31.104,87	-12.095,13
Außerordentliche Erträge	315.331,21	--	537.788,30	537.788,30
Summe	25.653.138,98	24.852.400,00	27.836.851,38	2.984.451,38

Die Erträge insgesamt weichen um 2.183.712,40 Euro vom Vorjahresergebnis und um 2.984.451,38 Euro vom Ansatz ab.

Dabei ergibt sich bei den ordentlichen Erträgen eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 1.969.714,53 Euro. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Veränderung 2.458.758,21 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2022 ergeben sich aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
11101.53802000 Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	0,00	850.407,00	850.407,00

Produktkonto	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
55501.50050000 Umsatzerlöse Gemeindewald	245.000,00	644.436,25	399.436,25
61101.55530000 Gewerbesteuer	3.700.000,00	5.083.299,63	1.284.199,63

4.3 Aufwandslage

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis 2022
Personalaufwendungen	4.907.648,87	5.272.800,00	5.054.937,52	-217.862,48
Versorgungsaufwendungen	758.360,93	174.500,00	1.206.558,87	1.032.058,87
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.102.572,61	3.721.800,00	3.485.742,55	-236.057,45
Abschreibungen	2.489.517,41	2.423.800,00	2.537.483,67	113.683,67
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.811.411,75	3.078.500,00	3.173.347,76	94.847,76
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.900.118,55	10.110.900,00	10.333.105,02	222.205,02
Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.942,02	13.600,00	11.041,45	-2.558,55
Ordentliche Aufwendungen	23.982.572,14	24.798.900,00	25.802.216,84	1.003.316,84
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.244,03	52.500,00	39.736,82	-12.763,18
Außerordentliche Aufwendungen	63.225,88	--	185.506,01	185.506,01
Summe	24.118.042,05	24.851.400,00	26.027.459,67	1.176.059,67

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.909.417,12 Euro. Die Abweichung zum Ansatz des Jahres 2022 beträgt 1.176.059,67 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.819.644,70 Euro ab. Gegenüber dem Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 1.003.316,84 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2022 ergeben sich aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Position	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis 2022
11101.64600000 Versorgungsaufwendungen (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen)	3.500,00	883.744,50	880.244,50
36501.69930000 Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	500,00	31.532,70	31.032,70

Position	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis 2022
51101.61200000 Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte (noch kein Mittelabruf für Programm „100 wilde Bäche“)	120.000,00	51.431,98	-68.568,02 ↘
53801.61200000 Entwicklungsarbeiten durch Dritte (Befliegung Gebührensplitting erst im Jahr 2023)	60.000,00	8.211,00	-51.789,00 ↘
53801.61650000 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen (Fortsetzung Sanierungsmaßnahmen/EKVO im Folgejahr)	200.000,00	110.688,10	-89.311,90 ↘
53801.69701000 Einstellung in sonstige Sonderposten (Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung)	0,00	144.905,52	144.905,52 ↗
54102.60510000 Strom Straßenbeleuchtung (Einsparungen durch LED-Umrüstungen)	70.000,00	43.631,56	-26.368,44 ↘

5. Erläuterungen zur Finanzrechnung

5.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist die Finanzrechnung im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres ersichtlich:

Finanzrechnung 2022

	Ergebnis 31.12.2022	Ergebnis 31.12.2021	Abweichung in EUR	Abweichung in %
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.220.035,04	23.160.602,98	2.059.432,06	8,89
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.958.367,15	20.553.341,42	1.405.025,73	6,84
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.261.667,89	2.607.261,56	654.406,33	25,10
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.225.943,02	2.877.261,19	-1.651.318,17	-57,39
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.138.688,34	3.756.262,39	-617.574,05	-16,44
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.912.745,32	-879.001,20	-1.033.744,12	-117,60
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	1.348.922,57	1.728.260,36	-379.337,79	-21,95
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	157.038,83	659.394,06	-502.355,23	-76,18
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-157.038,83	-659.394,06	502.355,23	76,18
37 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	81.946,57	-71.366,55	153.313,12	214,82
39 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	1.273.830,31	997.499,75	276.330,56	21,69

5.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr darstellen.

	Ergebnis 31.12.2022	Ergebnis 31.12.2021	Abweichung in EUR	Abweichung in %
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	774.436,40	2.107.982,12	-1.333.545,72	-63,26
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	394.305,73	728.339,99	-334.034,26	-45,86
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	57.200,89	40.939,08	16.261,81	39,72
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.225.943,02	2.877.261,19	-1.651.318,17	-57,39
Auszahlungen für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.000,00	0,00	15.000,00	--
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	130.704,99	156.396,79	-25.691,80	-16,43
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.747.580,32	2.050.575,58	697.004,74	33,99
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	390.882,62	466.298,31	-75.415,69	-16,17
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-145.479,59	1.082.991,71	-1.228.471,30	-113,43
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.138.688,34	3.756.262,39	-617.574,05	-16,44
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.912.745,32	-879.001,20	-1.033.744,12	-117,60

6. Sonstige Angaben

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Dautphetal ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Sie besteht aus den 12 Ortsteilen Allendorf, Buchenau, Dams-
hausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen, Hommerts-
hausen, Mornshausen, Silberg und Wolfgruben.

Die Gemeinde Dautphetal hat 11.570 Einwohner (Hauptwohnsitze - Stand 31.12.2022) und erstreckt sich über eine Fläche von 72 km². Der Sitz der Gemeindeverwaltung be-
findet sich im Rathaus, Hainstraße 1 im Ortsteil Dautphe.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertre-
tung der Gemeinde Dautphetal beschlossen, dass für die Haushaltswirtschaft der Ge-
meinde Dautphetal ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Absatz 3 HGO die Grunds-
ätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung finden.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die obere
Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Gießen. Die
oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

6.2 Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde Dautphetal ist am **Abwasserverband Dautphetal** mit 87 % beteiligt, der
zum Teil seine Tätigkeit aus Darlehen finanziert. Der Anteil der Gemeinde Dautphetal
an den Darlehen des Verbandes mit Stand 31.12.2022 beträgt 73.332,30 €.

Stand der **Bürgschaften** zum 31.12.2022:

- EAM GmbH & Co.KG (Bürgschaft I) in Höhe von 1.919.242,42 €
- EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (Bürgschaft II) in Höhe von 275.370,96 €

Andere Sachverhalte, aus denen sich Verpflichtungen ergeben können, sind nicht be-
kannt.

6.3 Mitgliedschaften

Neben den bilanzierten Beteiligungen ist die Gemeinde Dautphetal Mitglied in folgen-
den Vereinen und Verbänden:

- Biedenkopfer Tafel e.V.
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.
- Dialekt im Hinterland e.V.
- Eingliederungshilfe Marburg e.V.
- Europa-Union Deutschland Kreisverband Marburg-Biedenkopf e.V.
- Fachverband der Hessischen Landesbeamten e.V.
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
- Hessischer Waldbesitzerverband e.V.

- Hinterländer Geschichtsverein e.V.
- Hospizdienst IMMANUEL e.V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.
- Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Kreisvereinigung der Bürgermeister im Hessischen Städte- und Gemeindebund
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Hessen e.V.
- Schloßverein Biedenkopf e.V.
- Seniorenrat des Landkreises Marburg Biedenkopf e.V.
- Verein Region Lahn-Dill-Bergland e.V.
- Verein Tierheim Landkreis Marburg-Biedenkopf e.V.

Da es sich um eingetragene Vereine handelt, bestehen hier keine Anteile am Vereinsvermögen und damit keine bilanzierungsfähigen Beteiligungen.

6.4 Personalbestand

Laut Stellenplan zum 30. Juni 2022 waren wie folgt Mitarbeiter beschäftigt:

Personal laut Stellenplan:

Beamte:	2,00
Erzieherinnen:	22,17
Beschäftigte:	47,89
<i>darunter:</i>	
<i>Beschäftigte Bauhof:</i>	11,00
<i>Beschäftigte Gemeindewald:</i>	2,00

6.5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind nach § 9 HGO die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand.

Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal

Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde und hat 31 Sitze. Sie beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung.

Ergebnis der Kommunalwahl vom 14.03.2021:

Zahl der Wahlberechtigten:	8.855
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.873
Wahlbeteiligung:	55%
Zahl der gültigen Stimmen:	131.535, davon für:

Lfd. Nr.	Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Prozent	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	47.465	36,1 %	11
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	36.185	27,5 %	9
3	Freie Wähler Dautphetal	FW	47.885	36,4 %	11

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende **Ausschüsse** (jeweils 7 Mitglieder):

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales
- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Gemeindevertreter:

CDU

Arnold, Jessica
Damm, Erhard
Dr. Falk, Horst
Feußner, Andreas
Koch, Moritz
Olbert, Dominik
Schneider, Marcus
Schumann, Stefan
Strunkeit, Bruno
Weigel, Christian
Wetterau-Ruppersberg, Anette

SPD

Becker, Lothar
Ciliox, Joachim
Demper, Silvia
Einloft, Marc
Hartmann, Gerd
Kern, Franz
Milde, Marco (nachgerückt am 01.03.2022 für Dannenhaus, Jürgen)
Saffrich, Jörg
Weber, Tobias

FW

Fett, Harald
Gillmann, Doris
Honndorf, Michael
Löffler, Leon
Mootz, Julia
Müller, Christopher
Müller, Holm

Niederhöfer, Detlef
Schmidt, Frank
Schmitt, Reinhold
Werner, Torsten

Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal

Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und neun Beigeordneten:

Bürgermeister

Schmidtke, Marco (nachgefolgt am 01.08.2022 für Schmidt, Bernd)

CDU

Kolbe, Lars (I. Beigeordneter)
Bernhardt, Arno
Schneider, Helmut

SPD

Geßner, Dieter
Heuser-Fischbach, Monika
Kohlberger, Rudi

FW

Ronzheimer, Klaus
Schöbener, Wolfgang
Trenker, Albrecht

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.

6.6 Risiken

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2022 auf 27.267.958,21 €. 53 % davon (14.448.355,04 €) resultieren aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus Umlagen. Dabei entfallen 84 % auf die Gewerbesteuer (5.083.299,63 €) und auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (7.019.688,65 €). Demnach ist das Ertragsaufkommen in der Gemeinde Dautphetal im Wesentlichen von der Entwicklung dieser beiden Steuerarten abhängig. Die Abhängigkeit von diesen Steuerarten und die Ungewissheit über deren mittelfristigen und langfristigen Entwicklungen stellen Risiken dar.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen nicht.

6.7 Ausblick

Nach den Angaben im Finanzstatusbericht zur Beurteilung der dauernden finanziellen

Leistungsfähigkeit ergab sich für die Gemeinde Dautphetal ein Planindikatorwert von 90 im Haushaltsjahr 2022. Mit den nun vorliegenden Abschlusswerten konnte sogar der höchste Indikatorwert von 100 erreicht werden, welcher die volle finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde eindrucksvoll unterstreicht.

Der angewachsene Rücklagenbestand sichert die Fähigkeit der Gemeinde Dautphetal zum gesetzlichen Haushaltsausgleich im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ab. Nachdem sich die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland infolge der Corona-Pandemie zunächst besser darstellte, als zuvor erwartet, stellten die eingetretenen Folgen des Kriegsausbruches in der Ukraine die Kommunen jedoch vor neue Herausforderungen. Steigende Energie- und Materialpreise sowie Sanktionsauswirkungen führten zu höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Ergebnishaushalt.

Unsere Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegen unter den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Sollte sich entgegen den jetzigen Prognosen eine defizitäre Haushaltslage in Dautphetal abzeichnen, besteht hier Potential zur Steigerung der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

Die Liquidität der Gemeindekasse Dautphetal war im Haushaltsjahr 2022 jederzeit gewährleistet und es mussten weder Kredite noch Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Der niedrige Schuldenstand und der vorhandene Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022 sind wichtige Indikatoren für die volle finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dautphetal.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum sind in den Jahren 2025 und 2026 Kreditaufnahmen vorgesehen, welche sich hauptsächlich durch folgende, im Zuge der Aufstellung und Fortschreibung des Investitionsprogramms 2022-2026 beabsichtigten Maßnahmen ergeben:

Produkt		Auszug Investitionsprogramm (in 1.000 €)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
FFW	12601	Neubau Feuerwehrhaus FFW Dautphe				100	1.200
Kiga	36501	Neubau Kita Dautphe			1.500	1.800	

Das Investitionsprogramm für den Zeitraum ab dem Jahr 2024 ermächtigt den Gemeindevorstand noch nicht dazu, Verpflichtungen einzugehen oder Auszahlungen zu leisten. Hierzu bedarf es entsprechender Ermächtigungen in den künftigen Haushaltsplänen.

Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist gemäß § 12 GemHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der

Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Neben diesen vorbereitenden Maßnahmen werden auch die weitere Entwicklung der Baupreise und die Zinsveränderungen in die Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien einfließen müssen.

Dautphetal, den 12. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal



Schmidtke
Bürgermeister

7. Anlagen zum Anhang

7.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) - EUR -

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen						Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
		+	-	+/-			-	+/-	+	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	243.097,80	5.600,80	665,00	0,00	248.033,60	145.230,38	0,00	21.302,45	0,00	0,00	166.532,83	81.500,77	97.867,42
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	723.609,57	15.000,00	0,00	0,00	738.609,57	51.745,69	0,00	44.552,81	0,00	0,00	96.298,50	642.311,07	671.863,88
Summe 1.	966.707,37	20.600,80	665,00	0,00	986.643,17	196.976,07	0,00	65.855,26	0,00	0,00	262.831,33	723.811,84	769.731,30
2. Sachanlagevermögen													
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.926.128,25	113.251,26	268.065,62	0,00	12.771.313,89	1,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1,37	12.771.312,52	12.926.126,88
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	23.816.123,66	14.858,00	0,00	656.209,73	24.487.191,39	11.820.323,98	0,00	519.792,80	0,00	0,00	12.340.116,78	12.147.074,61	11.995.799,68
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	84.983.731,48	18.472,57	26.941,99	84.128,76	85.059.390,82	41.867.114,29	0,00	1.526.024,41	0,00	26.941,99	43.366.196,71	41.693.194,11	43.116.617,19
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	132.948,75	9.758,00	7.472,62	0,00	135.234,13	120.188,14	0,00	3.753,68	0,00	7.223,53	116.718,29	18.515,84	12.760,61
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.664.242,22	378.121,59	17.498,25	21.870,84	6.046.736,40	3.123.508,57	0,00	392.004,73	0,00	13.108,58	3.502.404,72	2.544.331,68	2.540.733,65
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.930.352,31	2.841.066,43	107.988,37	-762.209,33	4.901.221,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.901.221,04	2.930.352,31
Summe 2.	130.453.526,67	3.375.527,85	427.966,85	0,00	133.401.087,67	56.931.136,35	0,00	2.441.575,62	0,00	47.274,10	59.325.437,87	74.075.649,80	73.522.390,32
3. Finanzanlagevermögen													
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	4.942.627,22	0,00	0,00	0,00	4.942.627,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.942.627,22	4.942.627,22
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	402.500,00	0,00	150.000,00	0,00	252.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	252.500,00	402.500,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	97.358,40	7.383,64	0,00	0,00	104.742,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	104.742,04	97.358,40
3.6 Sonstige Finanzanlagen	114.449,88	0,00	60.064,12	0,00	54.385,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.385,76	114.449,88
Summe 3.	5.556.935,50	7.383,64	210.064,12	0,00	5.354.255,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.354.255,02	5.556.935,50
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen													
Gesamtsumme (1. bis 4.)	136.977.169,54	3.403.512,29	638.695,97	0,00	139.741.985,86	57.128.112,42	0,00	2.507.430,88	0,00	47.274,10	59.588.269,20	80.153.716,66	79.849.057,12

7.2 Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2022	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.877.552,02	1.675.513,19	28.390,81	29.550,00	1.641.572,38
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.873.161,21	1.671.122,38	0,00	29.550,00	1.641.572,38
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.390,81	4.390,81	4.390,81	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	3.828,13	6.138,22	6.138,22	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.830,35	267.757,25	267.757,25	0,00	0,00
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	17.999,67	52.007,47	52.007,47	0,00	0,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	-13.727,94	0,00	0,00	0,00	0,00
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-145.625,83	-28.282,63	-28.282,63	0,00	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	1.943.856,40	1.973.133,50	302.011,12	29.550,00	1.641.572,38

7.3 Rückstellungsübersicht

3	Rückstellungen für	Stand zu Beginn des HHJ 2022	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am Ende des HHJ 2022
3.1	Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.354.618,50	759.795,00	0,00	953.727,00	3.548.551,00
3.1.1	Beamtenpensionen	2.805.356,50	661.660,00	0,00	899.010,50	3.042.707,00
3.1.2	Beihilfeverpflichtungen	515.063,00	97.066,00	0,00	54.717,00	472.714,00
3.1.3	Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.4	Ehrensold	34.199,00	1.069,00	0,00	0,00	33.130,00
3.2	Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	481.145,07	113.139,10	0,00	12.431,41	380.437,38
3.5.1	Urlaubs- und Zeitguthaben	366.695,07	113.139,10	0,00	281,41	253.837,38
3.5.2	Prüfgebühren Jahresabschlüsse	12.150,00	0,00	0,00	12.150,00	24.300,00
3.5.3	Rechts- und Beratungskosten	13.000,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00
3.5.4	Ungewisse Verbindlichkeiten	89.300,00	0,00	0,00	0,00	89.300,00
	Summe	3.835.763,57	872.934,10	0,00	966.158,91	3.928.988,38

7.4 Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.122.117,52	726.563,95	672.978,19	8.589,80	44.995,96
2.3.2 Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.168.916,88	1.165.610,64	1.165.610,64	0,00	0,00
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.662,32	213.314,30	213.314,30	0,00	0,00
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	119.291,70	71.025,65	71.025,65	0,00	0,00
Summe der Forderungen	2.498.988,42	2.176.514,54	2.122.928,78	8.589,80	44.995,96

7.5 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2023

Produkt-Nr.	Konto	Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste
11102	84383100	0010001	Geschäftsausstattung Rathaus	99.429,73 €
11106	84182100	0020001	Grundstücksgeschäfte	172.319,69 €
11106	84285100	0241026	Sanierung/Umbau Brunnen "Altes Rathaus" Buchenau	20.000,00 €
11106	84285100	0441022	Dacherneuerung Backhaus Dautphe	29.286,00 €
11106	84285100	0941005	Teilerneuerung Dacheindeckung Alte Kirche Hommertshausen	67.428,22 €
11108	84285100	0441016	Fassade/Dacherneuerung (Satteldach) Bauhof	56.670,33 €
11108	84383100	0041009	Fahrzeuge Bauhof	78.752,50 €
12201	84081200	001005	Geschwindigkeitsmessanlage Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk	28.000,00 €
12601	84285100	0641015	Neubau Feuerwehrhaus Friedensdorf	942.114,95 €
12601	84285100	1141010	Schwarz-Weiß-Trennung FFW Silberg	96.823,64 €
12601	84383100	0030002	Umrüstung Funkanlagen auf Digital	16.495,47 €
12601	84383100	0530001	Einsatzleitfahrzeug FFW Dautphetal	163.500,00 €
36501	84285100	0141006	Dacherneuerung Kita Allendorf	63.944,68 €
36501	84285100	0441021	Erweiterung Kindertageseinrichtungen	30.595,61 €
36601	84285300	0641017	Verlagerung Spielplatz/Bolzplatz Friedensdorf	300.000,00 €
36601	84383100	0041002	Ersatzbeschaffung von Spielplatzgeräten	24.904,75 €
42402	84081800	0841024	Zuschuss barrierefreier Zugang großes Becken Freibad Holzhausen	4.000,00 €
53301	84285200	0142006	Verbindung Schwarzackerstraße / Am Rabenacker, Allendorf	15.813,96 €
53301	84285200	0242014	Teilerneuerung Bachstraße (15-nördl. Ende) OT Buchenau	73.748,50 €
53301	84285200	0342004	Verbindungsleitung Allendorf- Damshausen	47.914,71 €
53301	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	152.581,10 €
53301	84285200	0542002	Erneuerung Hochbehälter Elmshausen	80.000,00 €
53301	84285200	0642003	Teilerneuerung Hornweg (-Wilhelmshütter Straße) OT Friedensdorf	60.000,00 €
53301	84285200	0642021	Erneuerung Allendorfer Straße OT Friedensdorf	143.304,70 €
53301	84285200	0842010	Anbindung GE-Gebiet "Auf der Mühle" Holzhausen	60.000,00 €
53301	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	11.352,95 €
53301	84285200	1142002	Pfingstweidstraße (K39) OT Silberg	7.615,03 €
53301	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	18.506,38 €
53301	84285200	1142005	Zum Gänseland OT Silberg	1.054,47 €

Produkt-Nr.	Konto	Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste
53801	84285200	0242014	Teilerneuerung Bachstraße (15-nördl. Ende) OT Buchenau	88.510,71 €
53801	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	2.584,42 €
53801	84285200	0842010	Anbindung GE-Gebiet "Auf der Mühle" Holzhausen	200.000,00 €
53801	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	15.534,35 €
53801	84285200	1142005	Zum Gänseland OT Silberg	1.562,01 €
54101	84285200	0142005	Schwarzackerstraße OT Allendorf	17.988,37 €
54101	84285200	0242008	Neubau Radweg Verlängerung Irrlachchenfeld - Am Burgberg OT Buchenau	212.617,42 €
54101	84285200	0242014	Teilerneuerung Bachstraße (15-nördl. Ende) OT Buchenau	258.510,71 €
54101	84285200	0342005	Stützmauer Rimbergstraße OT Damshausen	146.185,11 €
54101	84285200	0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße - Corbachstraße OT Dautphe	164.237,30 €
54101	84285200	0842011	Ausbau Oberlandstraße (Gehweg) OT Holzhausen	126.509,73 €
54101	84285200	1142003	Untere Dorfstraße OT Silberg	8.446,58 €
54101	84285200	1142004	Leerrohr Breitband OD Silberg	26.533,42 €
54101	84285200	1142005	Zum Gänseland OT Silberg	66.192,68 €
54701	84285300	0042005	Erneuerung Buswarteallen in den Ortsteilen	200.000,00 €
55201	84285200	0242012	Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) "Erlenhöfe" OT Buchenau	124.967,20 €
55201	84285200	0242014	Teilerneuerung Bachstraße (15-nördl. Ende) OT Buchenau	173.510,73 €
55201	84285200	1142001	Althofstraße OT Silberg	22.800,68 €
55301	84285100	0141008	Erneuerung Friedhofskapelle Allendorf	9.966,78 €
55301	84285100	0641018	Erneuerung Friedhofskapelle Friedensdorf	40.000,00 €
55301	84285100	0941011	Erneuerung Friedhofskapelle Hommertshausen	20.000,00 €
55301	84285100	1041003	Wegeverlegung Friedhof Mornshausen	10.705,53 €
55301	84285100	1241005	Urnenwand Friedhof Wolfgruben	17.000,00 €
55301	84285100	1241006	Neugestaltung Friedhof Wolfgruben	14.824,25 €
57301	84285100	0241024	Erneuerung Elektro-Hauptverteilung BGH Buchenau	41.886,19 €
57301	84285100	0341004	Umgestaltung DGH Damshausen 2. Fluchtweg (Treppe)	40.000,00 €

Produkt-Nr.	Konto	Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	neue Reste
57301	84285100	0441023	Erneuerung Sicherheitsbeleuchtungsanlage BGH Dautphe	25.000,00 €
57301	84285100	0641019	Um- und Aufrüstung RLT-Anlage BGH Friedensdorf	90.000,00 €
57301	84285100	0941010	Neubau DGH Hommertshausen	572.840,08 €
57301	84285100	1141009	2. Fluchtweg DGH Silberg	29.106,00 €
57501	84383100	0040003	Beschilderung Wanderwege	10.641,14 €
Summe:				5.644.818,76 €

7.6 Übersicht der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Lfd. Nr.	Vertragsgrund	Laufzeit	Finanzielle Belastungen bis zur Restlaufzeit
1	Leasingvertrag LKW MAN (Bauhof)	01.11.2017 – 01.10.2025	33.828,98 €
2	Leasingvertrag PKW Jeep Compass (Dienstfahrzeug BM)	13.12.2022 – 25.11.2026	22.819,91 €
3	Mietvertrag 41 Multifunktionsgeräte und 3 Kartenleser	01.06.2018 – 01.05.2023	3.752,39 €



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Dautphetal zum Jahresabschluss 2022

Stand: 12. Februar 2024
(geprüft durch Revision)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Jahresergebnis.....	4
2.1 Ergebnisrechnung.....	4
2.1.1 Ergebnislage	5
2.1.2 Ertragslage.....	11
2.1.3 Aufwandslage.....	20
2.2 Finanzrechnung.....	27
2.2.1 Allgemeine Entwicklung	27
2.2.2 Investitionstätigkeit.....	27
3. Vermögens- und Schuldenlage	30
3.1 Kennzahlen zur Bilanz	30
3.1.1 Kennzahlen zur Vermögenslage	30
3.1.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur	32
3.1.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung.....	34
4. Prognosebericht - Risiken und Chancen	36
4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital	36
4.2 Entwicklung der Verschuldung.....	37
4.3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur	39
4.4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	40
5. Schlussbetrachtung.....	42

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Sachverhalte, die im Anhang zum Jahresabschluss 2022 erläutert werden, müssen nicht nochmals im Rechenschaftsbericht aufgeführt werden (siehe Nr. 1 der Hinweise zu § 51 GemHVO).

Um die Aussagekraft der eigenen Zahlen im Rechenschaftsbericht weiter zu erhöhen, haben wir in einzelnen Bereichen die Mittelwerte der am Vergleichsring teilnehmenden hessischen Gemeinden in der Größenklasse bis 20.000 Einwohner den Dautphetalen Zahlen gegenübergestellt.

Dadurch ist es in diesen Bereichen möglich, die Situation der Gemeinde Dautphetal auch im landesweiten Vergleich etwas besser zu beurteilen.

Die farbliche Darstellung in den Tabellen ist jeweils so gewählt:

	Dautphetalen Zahlen
	Vergleichswerte auf Landesebene

2. Jahresergebnis

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2022 weist die Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 1.809.391,71 Euro aus. Im Vergleich mit dem Jahresergebnis des Haushaltsansatzes 2022 in Höhe von 1.000 Euro ergibt sich eine Verbesserung um 1.808.391,71 Euro.

2.1 Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

2.1.1 Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die öffentlichen Haushalte und auch die Kommunen profitieren seit Jahren von der unerwartet schnellen Erholung der deutschen Wirtschaft von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die bei Bund, Ländern und Kommunen eingehenden Steuereinnahmen sind aufgrund dieser konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Perioden stetig gestiegen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es starke regionale Unterschiede - insbesondere auf kommunaler Ebene - gibt und der noch abzutragende Schuldenberg der deutschen Kommunen weiterhin nach einer langfristig ausgelegten Konsolidierungsstrategie der öffentlichen Haushalte verlangt. Auch stellt sich der demografische Wandel zunehmend als Herausforderung für die deutschen Kommunen dar. Neben steigenden Sozialtransferaufwendungen, die direkt oder über Umlagen die kommunalen Haushalte belasten, zeigt sich vielerorts das Erfordernis, die Infrastruktur und deren Einrichtungen an die sich ändernden Bedürfnisse der Bürgerschaft anzupassen. Trotz der massiven Erholung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre steht also nach wie vor die Konsolidierung der öffentlichen Ausgaben im Vordergrund, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen zukunftssicher gestalten zu können.

Die Ergebnisse im Überblick

Ergebnis im Vergleich

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Ordentliche Erträge	25.298.243,68	24.809.200,00	27.267.958,21	2.458.758,21
Ordentliche Aufwendungen	23.982.572,14	24.798.900,00	25.802.216,84	1.003.316,84
Verwaltungsergebnis	1.315.671,54	10.300,00	1.465.741,37	1.455.441,37
Finanzerträge	39.564,09	43.200,00	31.104,87	-12.095,13
Zinsen und sonstige Aufwendungen	72.244,03	52.500,00	39.736,82	-12.763,18
Finanzergebnis	-32.679,94	-9.300,00	-8.631,95	668,05
Ordentliches Ergebnis	1.282.991,60	1.000,00	1.457.109,42	1.456.109,42
Außerordentliche Erträge	315.331,21	--	537.788,30	537.788,30
Außerordentliche Aufwendungen	63.225,88	--	185.506,01	185.506,01
Außerordentliches Ergebnis	252.105,33	--	352.282,29	352.282,29
Jahresergebnis	1.535.096,93	1.000,00	1.809.391,71	1.808.391,71

Ergebnisse der einzelnen Produkte

Rechnungslegung Gemeinde Dautphetal 2022	Erträge / Erlöse		Aufwendungen / Kosten		Ergebnis	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
11101 Gemeindeorgane, Repräsentation	11.500	861.973,00	513.600	1.496.509,09	-502.100	-634.536,09
11102 Verwaltungssteuerung	2.486.800	2.246.949,48	2.532.900	2.483.218,60	-46.100	-236.269,12
11103 Personalwesen	0	0,00	81.800	82.500,71	-81.800	-82.500,71
11104 Finanzverwaltung	0	0,00	12.700	5.116,84	-12.700	-5.116,84
11105 Steuerverwaltung	0	0,00	1.100	0,00	-1.100	0,00
11106 Liegenschaften	145.700	192.768,33	759.200	605.015,64	-613.500	-412.247,31
11107 Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungsw.	0	42,01	59.300	47.282,84	-59.300	-47.240,83
11108 Bauhof und Fuhrpark	776.500	722.025,59	1.091.400	1.046.274,15	-314.900	-324.248,56
12101 Statistiken und Wahlen	0	7.256,97	61.100	68.440,63	-61.100	-61.183,66
12201 Allgemeine Sicherheit, Ordnung	26.500	31.537,89	259.300	212.717,02	-232.800	-181.179,13
12202 Melde- und Passwesen -Bürgerservice	71.500	79.858,80	338.500	287.951,00	-267.000	-208.092,20
12203 Personenstandswesen	11.000	14.564,50	100.000	84.648,63	-89.000	-70.084,13
12601 Brandschutz	34.500	52.434,66	458.500	538.763,96	-424.000	-486.329,30
12701 Rettungsdienst	0	0,00	2.100	1.423,53	-2.100	-1.423,53
12801 Katastrophenschutz	0	24,54	8.300	5.019,79	-8.300	-4.995,25
27201 Büchereien	0	0,00	600	569,64	-600	-569,64
28101 Kulturelle Aktivitäten	0	10.245,39	22.800	17.741,38	-22.800	-7.495,99
29101 Leistungen an Kirchen	2.000	0,00	17.900	11.572,54	-15.900	-11.572,54
35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	3.000	8.033,10	37.800	28.144,44	-34.800	-20.111,34
36201 Jugendarbeit	12.600	3.636,22	65.400	46.047,60	-52.800	-42.411,38
36501 Tageseinrichtungen für Kinder	1.299.600	1.750.512,18	5.621.900	5.734.730,38	-4.322.300	-3.984.218,20
36601 Spielplätze	18.600	18.608,16	178.200	149.270,37	-159.600	-130.662,21
42101 Allgemeine Sportförderung	0	0,00	40.100	16.790,02	-40.100	-16.790,02
42401 Förderung von Sportstätten	0	0,00	12.700	11.215,36	-12.700	-11.215,36
42402 Förderung von Bädern	18.700	28.210,86	154.800	188.786,13	-136.100	-160.575,27
51101 Bauliche Planung	30.000	17.839,27	151.300	74.028,40	-121.300	-56.189,13
51102 Dorferneuerung	0	1.011,00	21.000	18.485,40	-21.000	-17.474,40
52101 Bauverwaltung	2.000	5.147,32	11.600	8.334,56	-9.600	-3.187,24
53101 Elektrizitätsversorgung	317.200	328.433,08	8.500	14.605,36	308.700	313.827,72
53201 Konzessionsabgabe Gas	9.000	11.043,82	1.100	361,64	7.900	10.682,18
53301 Wasserversorgung	1.157.400	1.055.270,16	1.323.100	1.296.905,95	-165.700	-241.635,79
53701 Abfallbeseitigung	36.900	39.453,06	54.100	50.454,64	-17.200	-11.001,58
53801 Abwasserbeseitigung	2.243.200	2.057.509,63	2.243.200	2.057.509,63	0	0,00
54101 Gemeindestraßen	494.500	438.175,35	1.497.700	1.449.532,36	-1.003.200	-1.011.357,01
54102 Straßenbeleuchtung	13.700	19.069,40	207.300	178.019,62	-193.600	-158.950,22

Rechenschaftsbericht der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2022

Rechnungslegung Gemeinde Dautphetal 2022	Erträge / Erlöse		Aufwendungen / Kosten		Ergebnis	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
Produkt						
54501 Straßenreinigung, Winterdienst	0	0,00	62.300	50.387,25	-62.300	-50.387,25
54701 ÖPNV	6.800	6.850,72	35.400	30.077,62	-28.600	-23.226,90
55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau	4.600	5.059,53	89.300	96.631,57	-84.700	-91.572,04
55201 Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	7.300	7.300,00	159.300	156.256,70	-152.000	-148.956,70
55301 Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	167.100	153.832,32	404.300	386.691,84	-237.200	-232.859,52
55401 Naturschutz und Landschaftspflege	0	0,00	19.300	8.908,33	-19.300	-8.908,33
55501 Gemeindewald	331.000	663.239,75	604.100	621.204,15	-273.100	42.035,60
55502 Förderung der Landwirtschaft	1.600	1.667,00	1.300	1.165,00	300	502,00
57101 Wirtschaftsförderung	50.000	0,00	66.100	1.808,22	-16.100	-1.808,22
57301 Bürgerhäuser	223.100	314.166,18	1.064.000	1.072.072,54	-840.900	-757.906,36
57501 Förderung des Tourismus	0	0,00	12.200	12.207,98	-12.200	-12.207,98
61101 Steuern, Zuweisungen, Umlagen	17.488.800	18.940.499,71	9.230.400	9.454.064,52	8.258.400	9.486.435,19
61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2.328.200	1.971.913,52	131.000	47.307,22	2.197.200	1.924.606,30

Bei den Erträgen ergaben sich die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2022 aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
11101.53802000 Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	0,00	850.407,00	850.407,00 ↗
55501.50050000 Umsatzerlöse Gemeindewald	245.000,00	644.436,25	399.436,25 ↗
61101.55530000 Gewerbesteuer	3.700.000,00	5.083.299,63	1.284.199,63 ↗

Bei den Aufwendungen ergaben sich die wesentlichen Abweichungen im Jahr 2022 aus folgenden Positionen der Ergebnisrechnung:

Produktkonto	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
11101.64600000 Versorgungsaufwendungen (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen)	3.500,00	883.744,50	880.244,50 ↗
36501.69930000 Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (geförderte, pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Kitas)	500,00	31.532,70	31.032,70 ↗
51101.61200000 Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte (noch kein Mittelabruf für Programm „100 wilde Bäche“)	120.000,00	51.431,98	-68.568,02 ↘
53801.61200000 Entwicklungsarbeiten durch Dritte (Befliegung Gebührensplitting erst im Jahr 2023)	60.000,00	8.211,00	-51.789,00 ↘

Produktkonto	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
53801.61650000 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen (Fortsetzung Sanierungsmaßnahmen/EKVO im Folgejahr)	200.000,00	110.688,10	-89.311,90 
53801.69701000 Einstellung in sonstige Sonderposten (Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung)	0,00	144.905,52	144.905,52 
54102.60510000 Strom Straßenbeleuchtung (Einsparungen durch LED-Umrüstungen)	70.000,00	43.631,56	-26.368,44 

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.465.741,87 Euro ab, was einer Verbesserung des geplanten Verwaltungsergebnisses um 1.455.441,37 Euro entspricht. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Verbesserung 150.069,83 Euro.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.457.109,92 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um 174.117,82 Euro abweicht. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung 1.456.109,42 Euro.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 352.282,29 Euro in das Jahresergebnis ein.

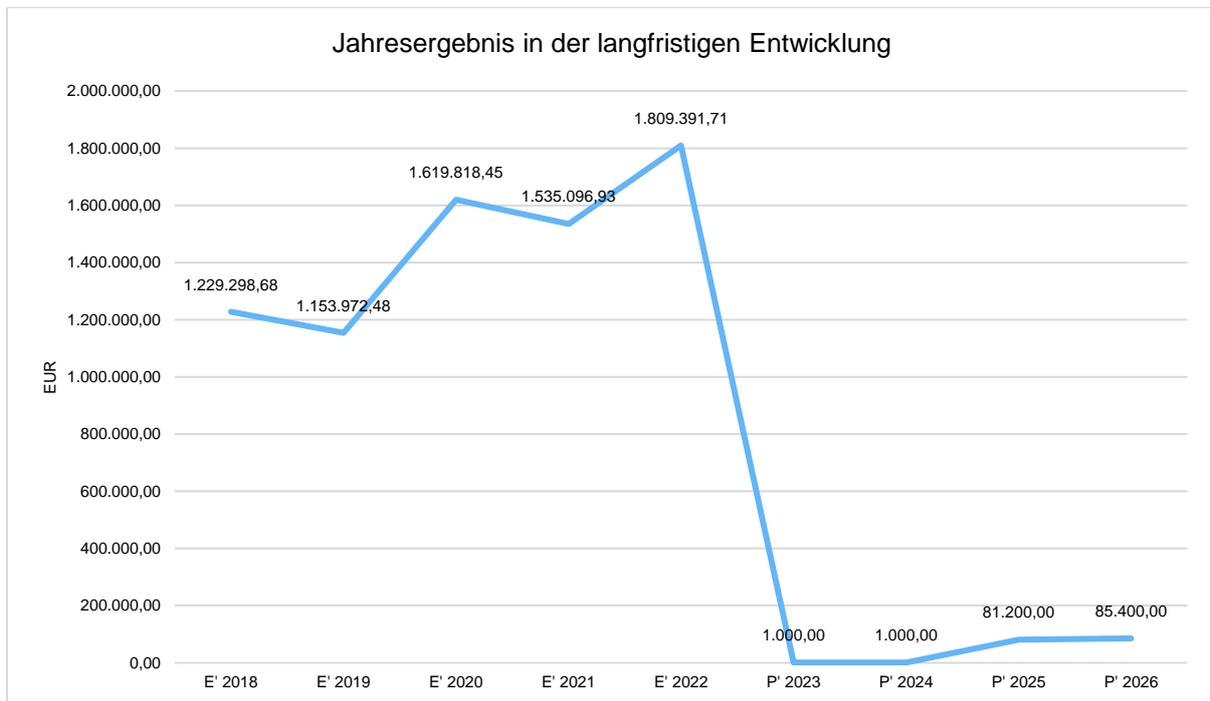
Das Jahresergebnis 2022 beträgt somit 1.809.391,71 Euro und verändert sich zum Vorjahresergebnis um 274.294,78 Euro. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von 1.000 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 1.808.391,71 Euro.

Verwendung des Jahresergebnisses

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital, positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital.

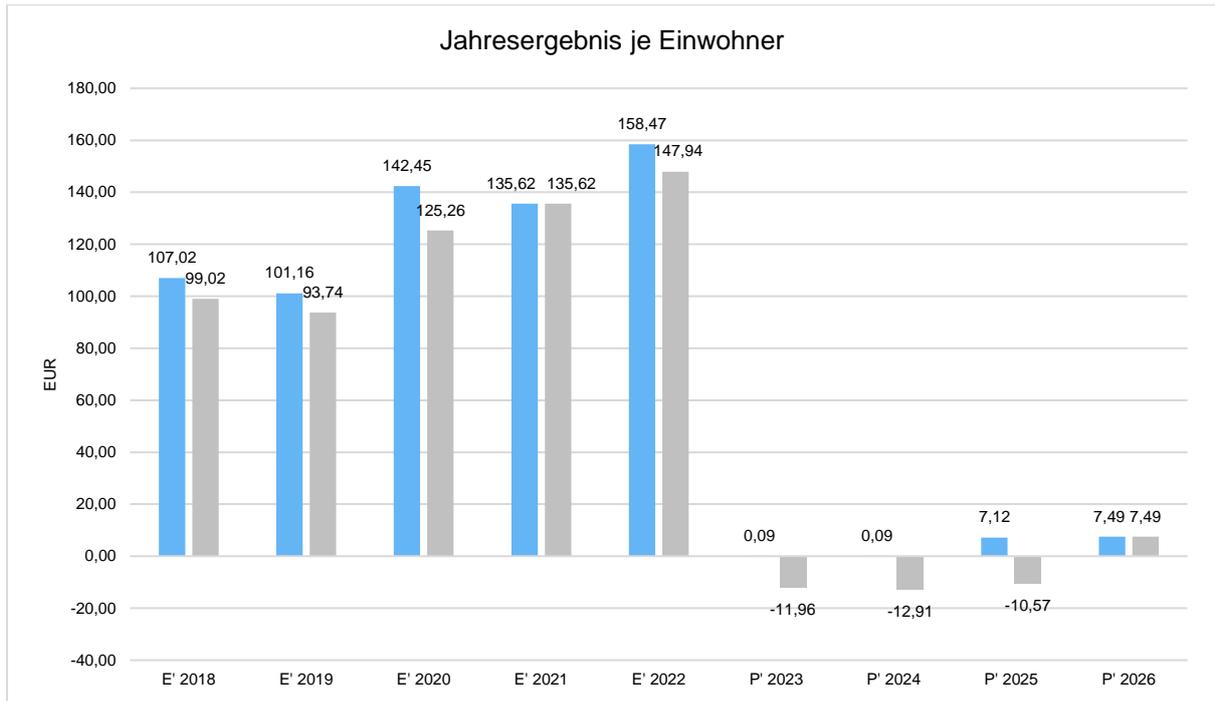
2.1.1.1 Haushaltsergebnis

Jahresergebnis in der langfristigen Entwicklung



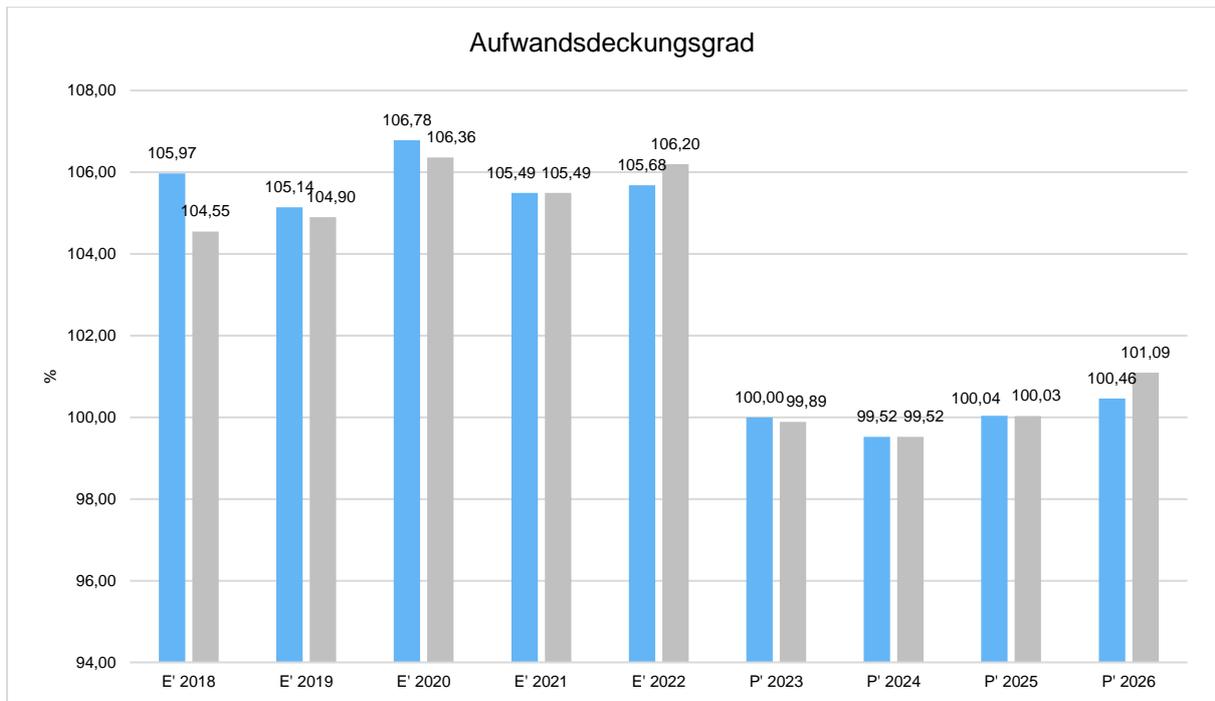
Jahresergebnis je Einwohner

Die Kennzahl bildet das Jahresergebnis als Saldo von Ergebnis aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis bezogen auf einen Einwohner ab.



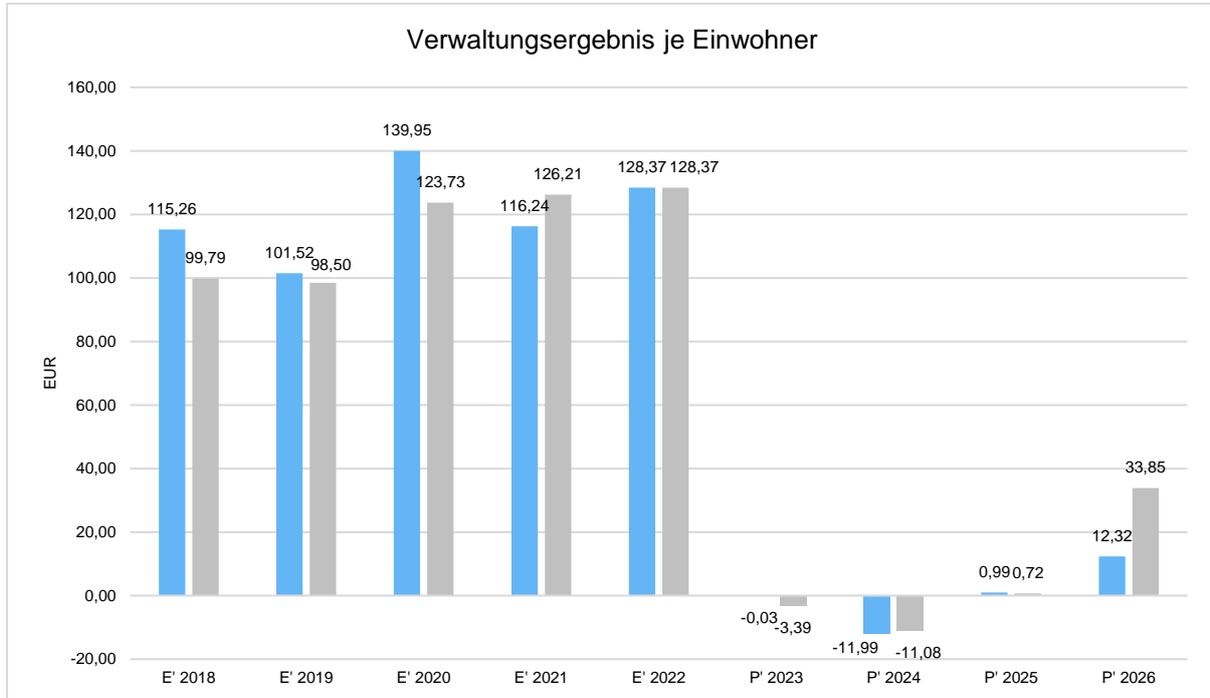
Aufwandsdeckungsgrad (Verwaltungsergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden.



Verwaltungsergebnis je Einwohner

Durch die Kennzahl wird deutlich, welches Ergebnis sich aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen bezogen auf einen Einwohner darstellt. Die Kennzahl dient zur Konkretisierung des oben aufgeführten Aufwandsdeckungsgrades.

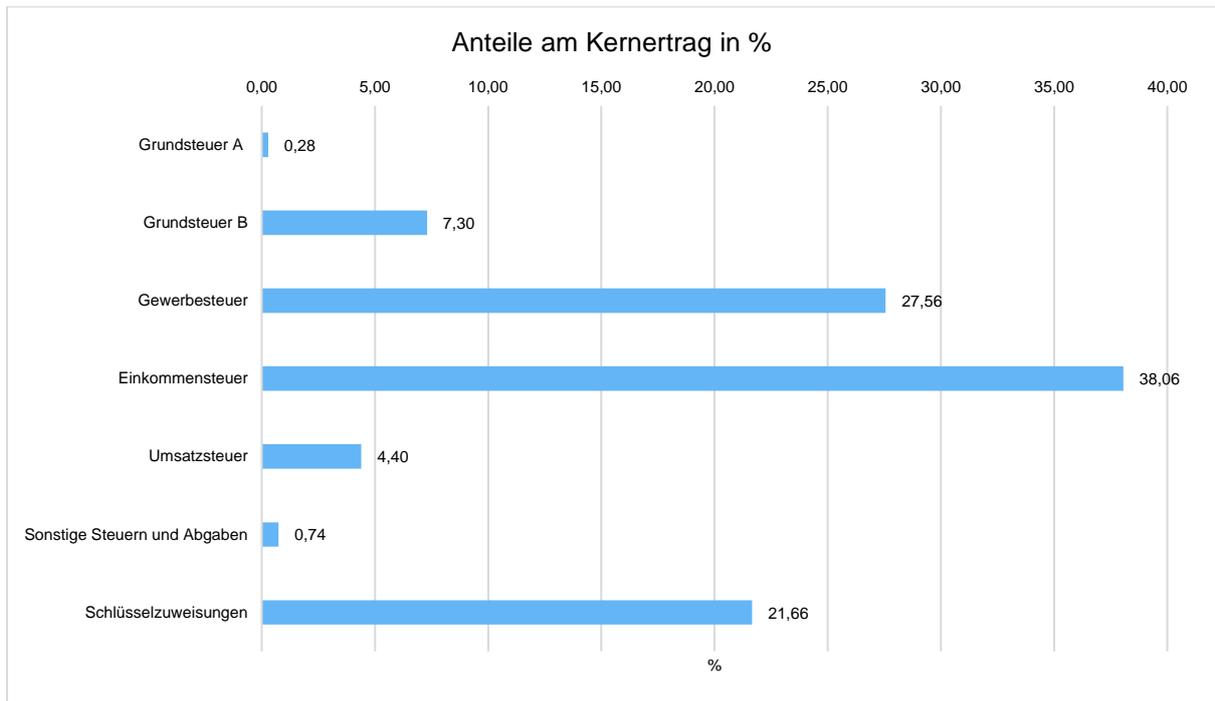


2.1.2 Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



Ertragsarten im Überblick

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Privatrechtliche Leistungsentgelte	417.572,65	460.400,00	918.065,07	457.665,07 ↗
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.225.492,39	3.359.100,00	3.163.308,90	-195.791,10 ↘
Kostensatzleistungen und -erstattungen	276.454,98	151.500,00	111.653,29	-39.846,71 ↘
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	2.553,50	25.000,00	15.312,00	-9.688,00 ↘
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	13.160.404,49	12.977.000,00	14.448.355,04	1.471.355,04 ↗
Erträge aus Transferleistungen	446.278,00	480.000,00	460.333,99	-19.666,01 ↘
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.599.670,05	5.345.000,00	5.269.620,11	-75.379,89 ↘
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	1.290.043,16	1.560.400,00	1.465.944,30	-94.455,70 ↘
Sonstige ordentliche Erträge	879.774,46	450.800,00	1.415.365,51	964.565,51 ↗
Ordentliche Erträge	25.298.243,68	24.809.200,00	27.267.958,21	2.458.758,21 ↗
Finanzerträge	39.564,09	43.200,00	31.104,87	-12.095,13 ↘
Außerordentliche Erträge	315.331,21	--	537.788,30	537.788,30 ↗
Summe	25.653.138,98	24.852.400,00	27.836.851,38	2.984.451,38 ↗

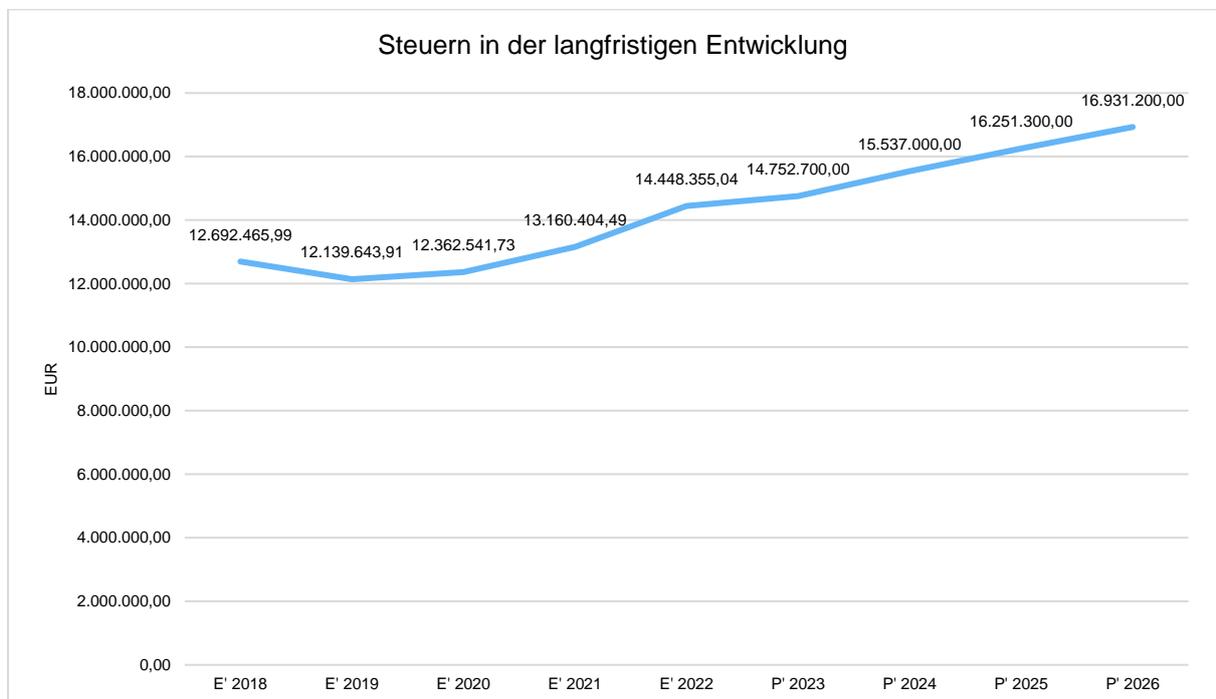
2.1.2.1 Steuern

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie gesetzlichen Umlagen erkennbar:

Steuern und ähnliche Abgaben

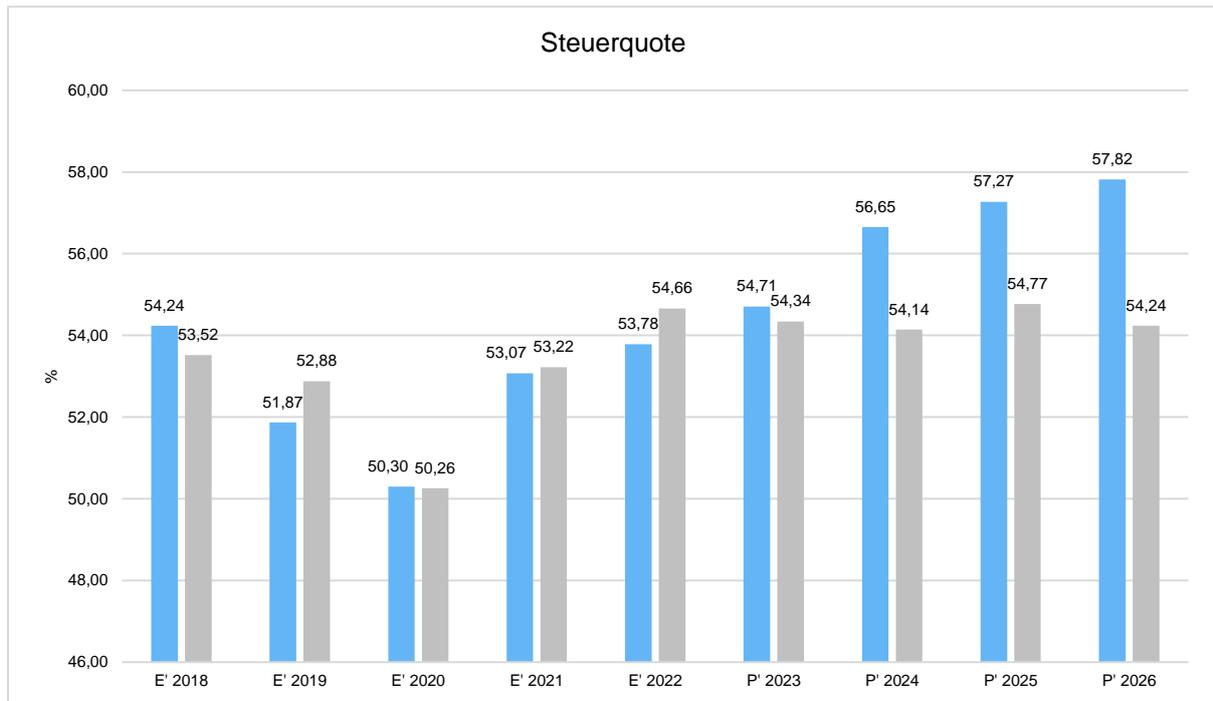
	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Grundsteuer A	51.954,01	52.000,00	51.506,78	-493,22 →
Grundsteuer B	1.340.557,49	1.340.000,00	1.346.107,80	6.107,80 →
Gewerbesteuer	3.778.998,09	3.700.000,00	5.083.299,63	1.383.299,63 ↗
Anteil Einkommenssteuer	6.972.634,15	6.950.000,00	7.019.688,65	69.688,65 ↗
Anteil Umsatzsteuer	919.554,76	800.000,00	811.697,63	11.697,63 ↗
Vergnügungssteuer	44.686,98	75.000,00	75.145,48	145,48 →
Hundesteuer	52.019,01	60.000,00	60.909,07	909,07 ↗
Summe	13.160.404,49	12.977.000,00	14.448.355,04	1.471.355,04 ↗

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben im langfristigen Verlauf:



Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote bringt zum Ausdruck, in welchem prozentualen Maße die ordentlichen Erträge der Kommune aus Steuererträgen und Ausgleichsleistungen bestehen.



2.1.2.1.1 Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen

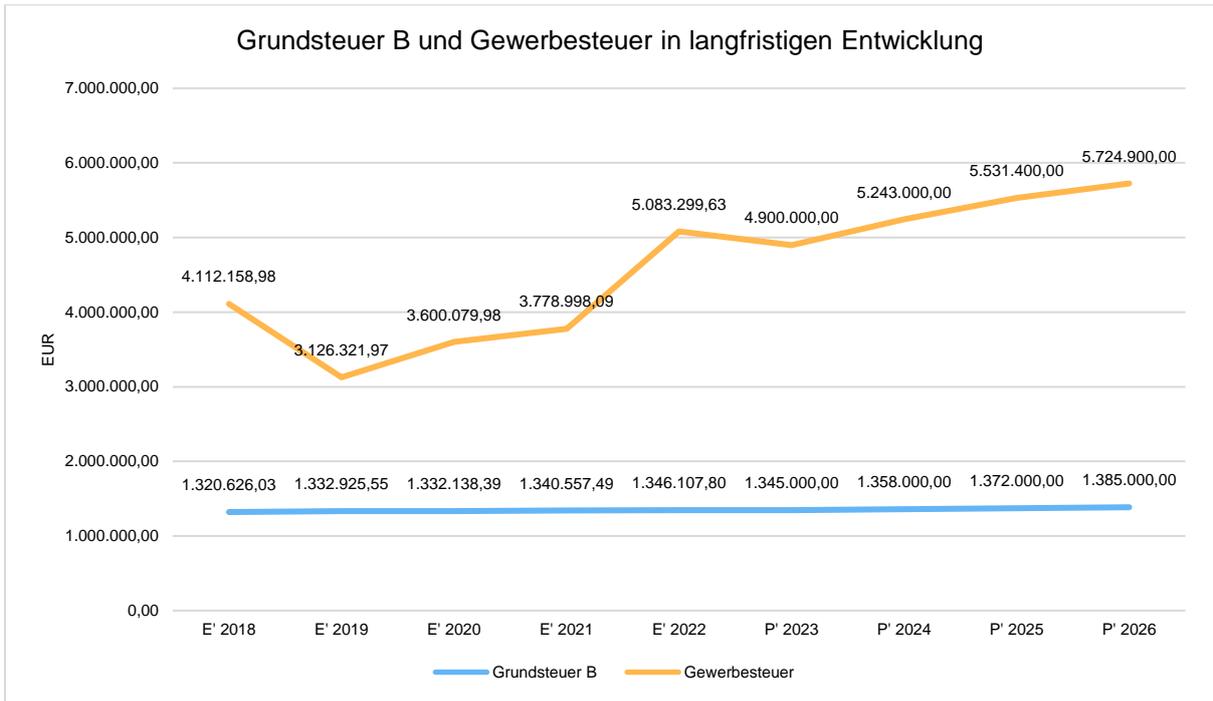
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hebesatz Grundsteuer A	350	350	350	350	350	350
Hebesatz Grundsteuer B	350	350	350	350	350	350
Hebesatz Gewerbesteuer	340	340	340	340	340	340

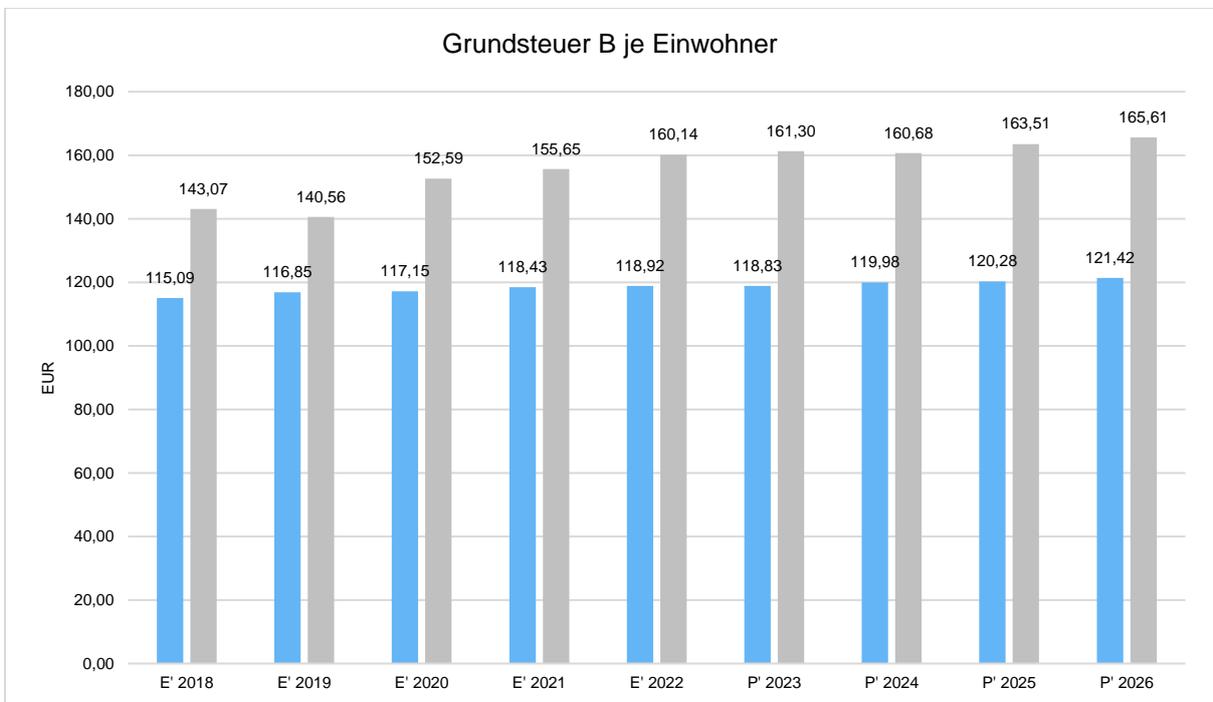
Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts. Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung ergibt folgendes Bild:



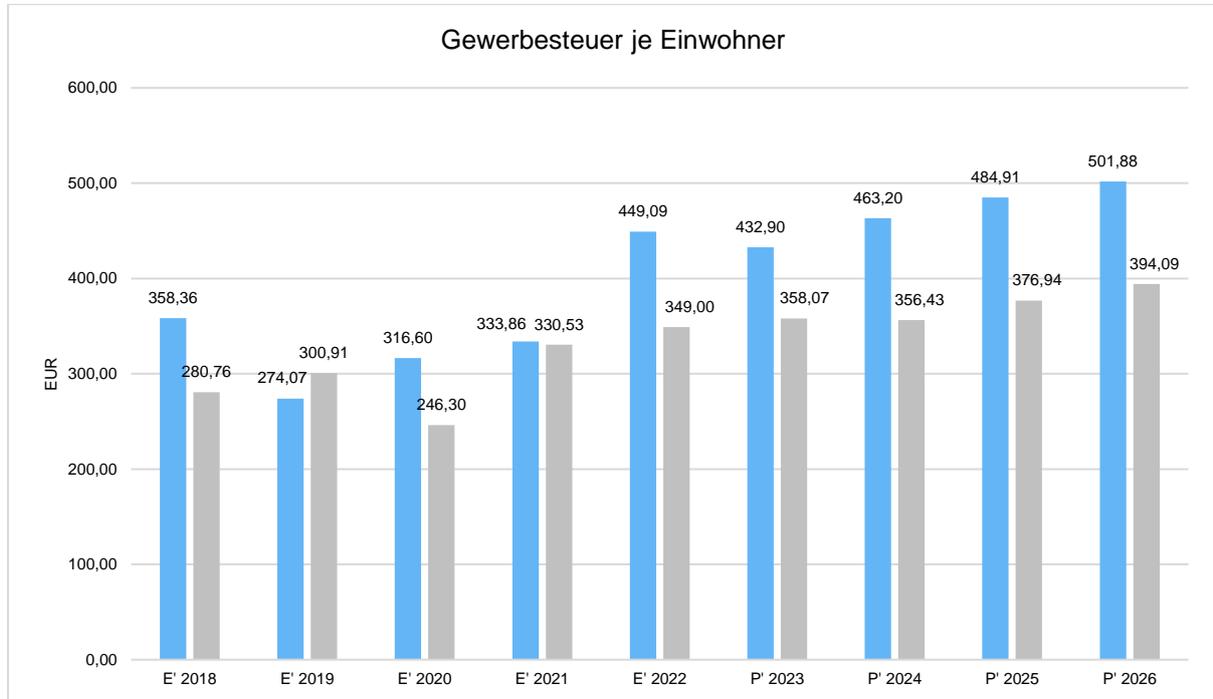
Grundsteuer B je Einwohner

Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:



Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



2.1.2.1.2 Gemeinschaftssteuern

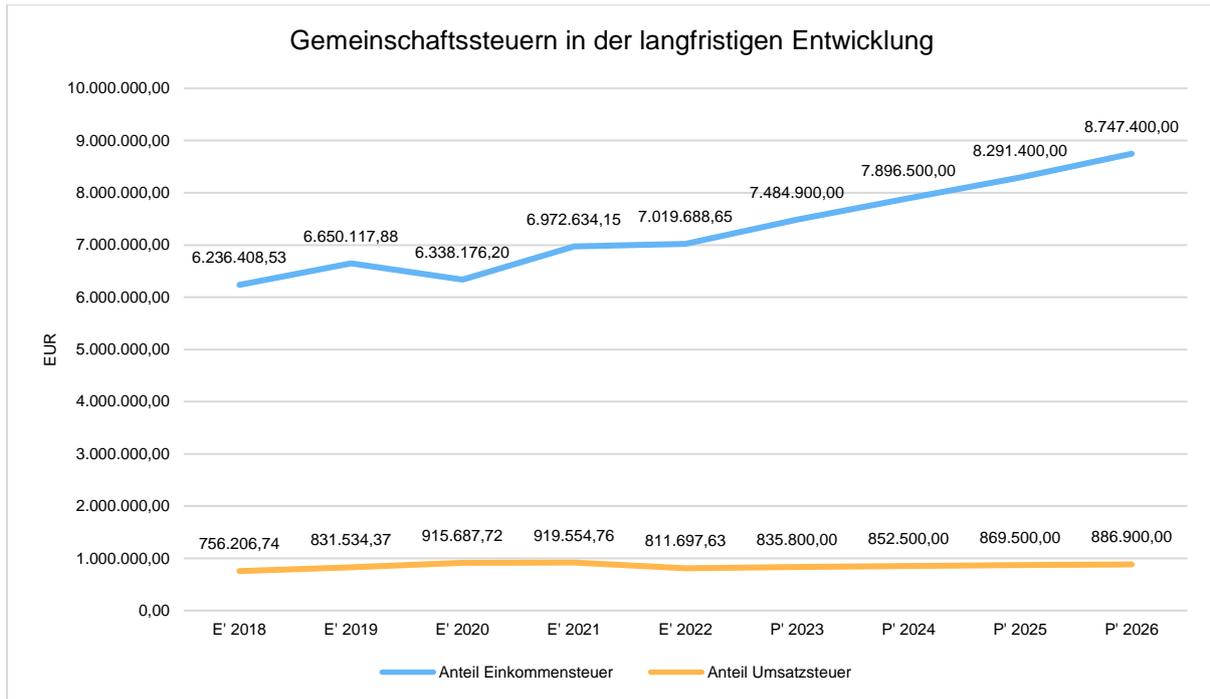
Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

Gemeinschaftssteuern

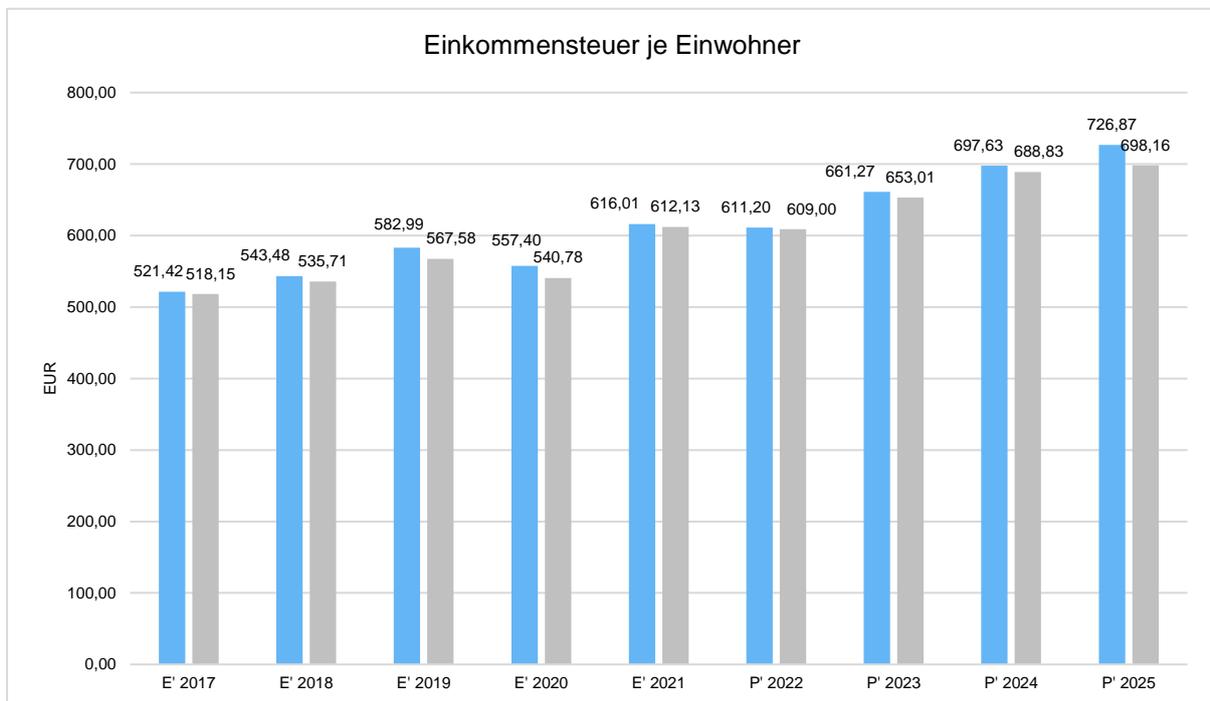
	E' 2021	E' 2022	P' 2023	P' 2024	P' 2025
Anteil Einkommensteuer	6.972.634	7.019.689	7.484.900	7.896.500	8.291.400
Anteil Umsatzsteuer	919.555	811.698	835.800	852.500	869.500

Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

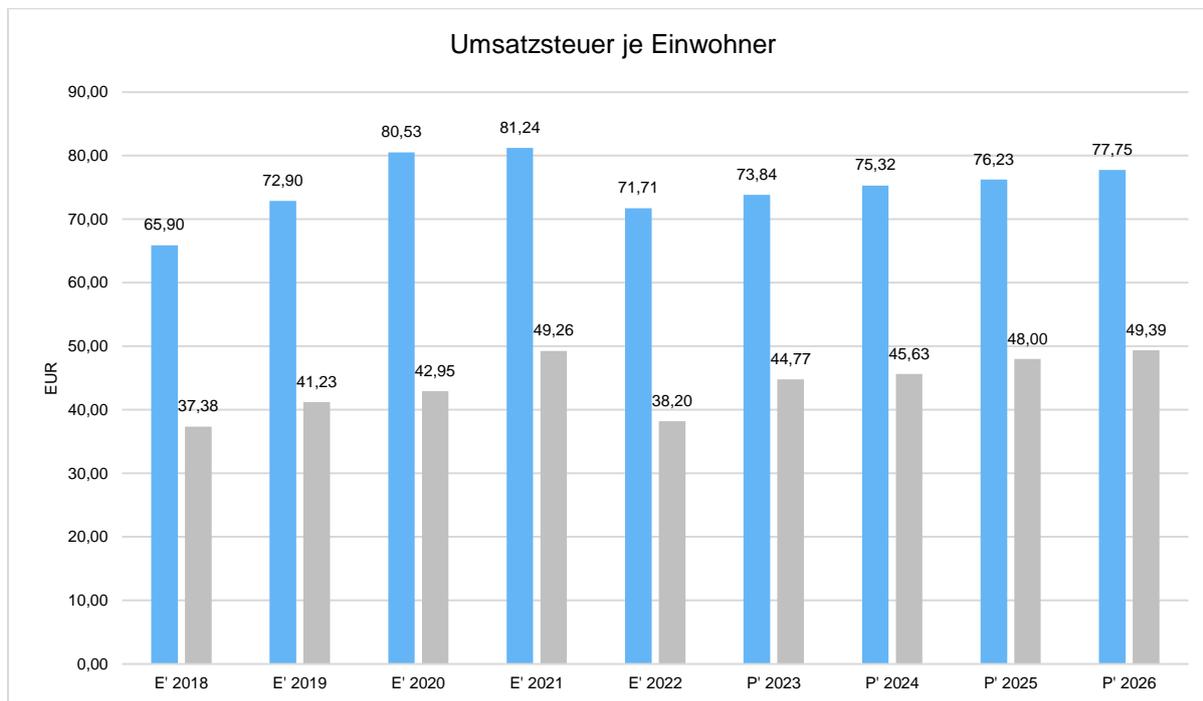
In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:



Anteil Einkommensteuer je Einwohner



Anteil Umsatzsteuer je Einwohner



2.1.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und Umlagen

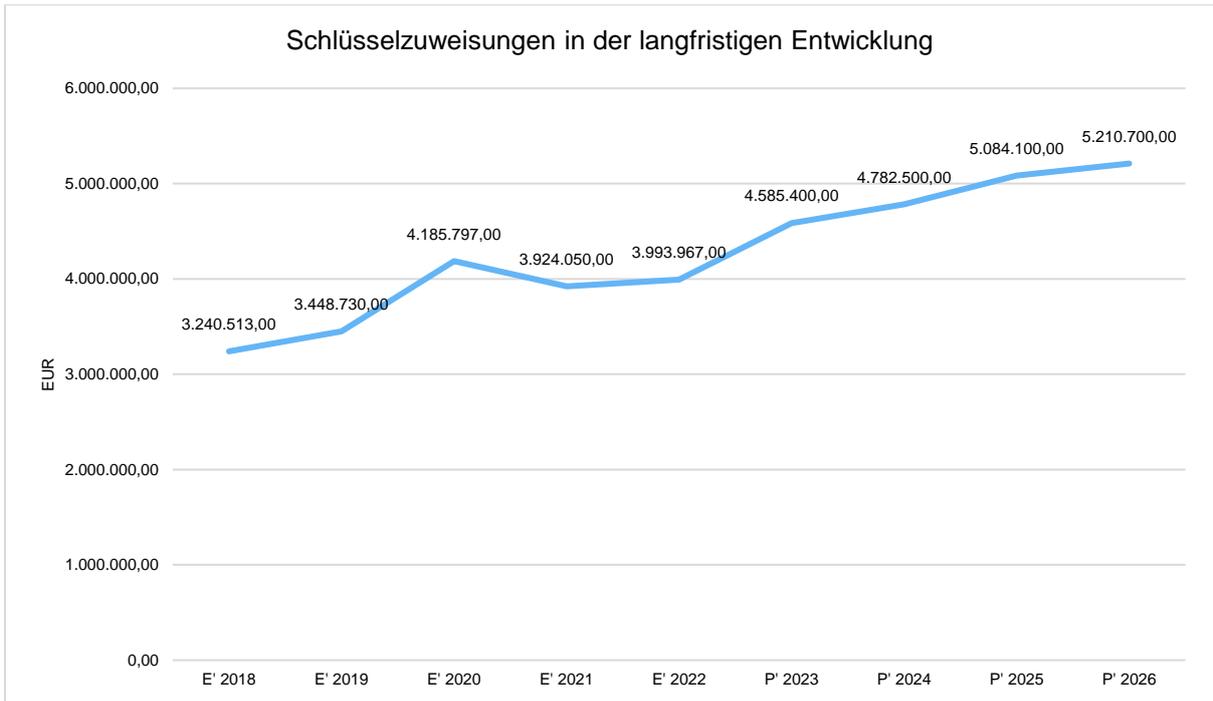
Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs.

Die im Produkt 61101 verbuchten Erträge aus Zuweisungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Grundförderung des Kommunalen Entwicklungsfonds in Höhe von 36.650,00 € wurden im abgelaufenen Rechnungsjahr 2022 zur Finanzierung zweckentsprechender Aufwendungen in den Produkten

- 28101 – Kulturelle Aktivitäten
- 35101 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
- 36201 – Jugendarbeit
- 36501 – Tageseinrichtungen für Kinder
- 42101 – Allgemeine Sportförderung

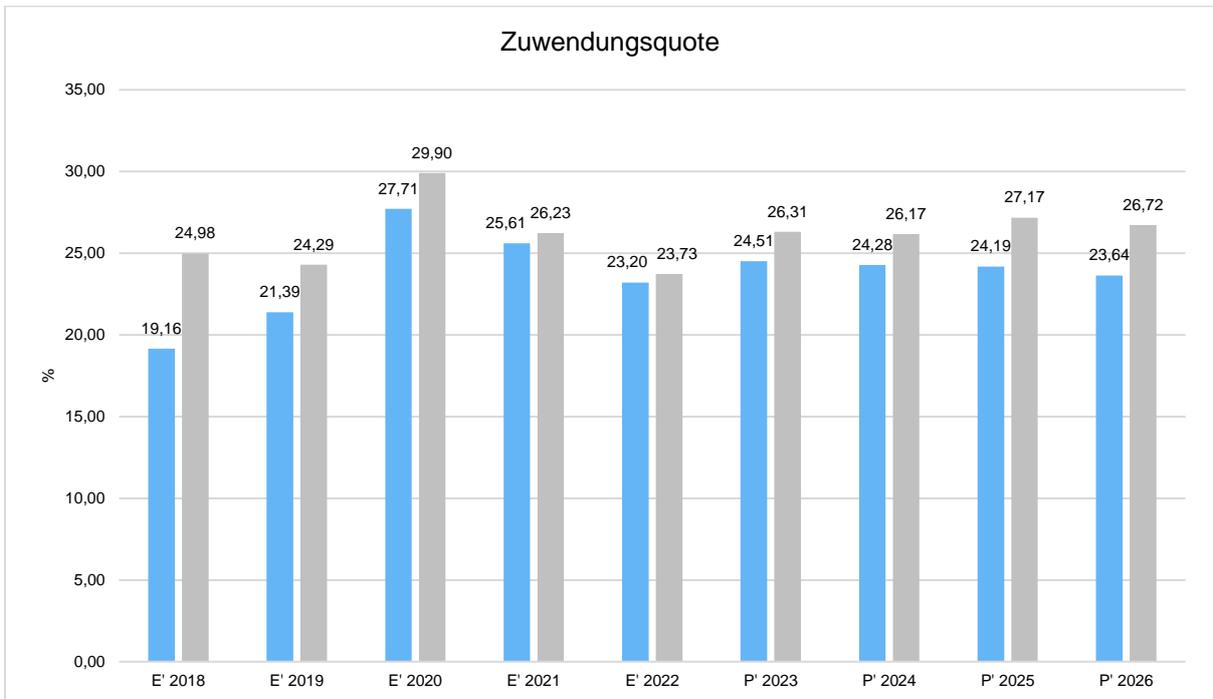
eingesetzt.

Die Unterdeckungen in diesen Produkten übersteigen insgesamt die erhaltene Förderung des Landkreises. Die Zuweisung ist von der Gemeinde Dautphetal zweckentsprechend verwendet worden.



Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land.



2.1.2.3 Sonstige Ertragsarten

Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz 2022 sind nachfolgend abgebildet:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Privatrechtliche Leistungsentgelte	417.572,65	460.400,00	918.065,07	457.665,07
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.225.492,39	3.359.100,00	3.163.308,90	-195.791,10
Kostensersatzleistungen und -erstattungen	276.454,98	151.500,00	111.653,29	-39.846,71
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	2.553,50	25.000,00	15.312,00	-9.688,00
Erträge aus Transferleistungen / Familienleistungsausgleich	446.278,00	480.000,00	460.333,99	-19.666,01
Sonstige ordentliche Erträge	879.774,46	450.800,00	1.415.365,51	964.565,51
Finanzerträge	39.564,09	43.200,00	31.104,87	-12.095,13
Außerordentliche Erträge	315.331,21	--	537.788,30	537.788,30
Summe sonstige Ertragsarten	5.603.021,28	4.970.000,00	6.652.931,93	1.682.931,93

2.1.3 Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz 2022:

Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Personalaufwendungen	4.907.648,87	5.272.800,00	5.054.937,52	-217.862,48
Versorgungsaufwendungen	758.360,93	174.500,00	1.206.558,87	1.032.058,87
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.102.572,61	3.721.800,00	3.485.742,55	-236.057,45
Abschreibungen	2.489.517,41	2.423.800,00	2.537.483,67	113.683,67
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.811.411,75	3.078.500,00	3.173.347,76	94.847,76
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.900.118,55	10.110.900,00	10.333.105,02	222.205,02
Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.942,02	13.600,00	11.041,45	-2.558,55
Ordentliche Aufwendungen	23.982.572,14	24.798.900,00	25.802.216,84	1.003.316,84
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.244,03	52.500,00	39.736,82	-12.763,18
Außerordentliche Aufwendungen	63.225,88	--	185.506,01	185.506,01

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Summe	24.118.042,05	24.851.400,00	26.027.459,67	1.176.059,67 ↗

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.909.417,62 Euro. Die Abweichung zum Haushaltsansatz beträgt 1.176.059,67 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.819.644,70 Euro ab. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen 1.003.316,84 Euro.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Entgelte Arbeitnehmer	3.502.747,78	3.905.500,00	3.588.181,63	-317.318,37 ↘
Bezüge Beamte	197.036,97	177.500,00	174.339,48	-3.160,52 ↘
Soziale Abgaben, Altersvers.& Unterstützung-Aktive	1.144.390,70	1.122.500,00	1.212.031,18	89.531,18 ↗
Sonstige Personalaufwendungen	63.473,42	67.300,00	80.385,23	13.085,23 ↗
Summe Personalaufwendungen	4.907.648,87	5.272.800,00	5.054.937,52	-217.862,48 ↘
Versorgungsaufwendungen	758.360,93	174.500,00	1.206.558,87	1.032.058,87 ↗

Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 3.485.742,55 Euro. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um 383.169,94 Euro. Die Abweichung von der Haushaltsplanung beträgt -236.057,45 Euro.

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

Sach- und Dienstleistungsaufwand, Abschreibungen

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	813.763,42	903.600,00	780.958,71	-122.641,29
Aufw. für bezogene Leistungen	1.616.565,20	2.216.000,00	1.952.322,26	-263.677,74
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	133.627,68	163.700,00	142.672,66	-21.027,34
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	159.187,06	200.300,00	188.611,09	-11.688,91
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	379.429,25	238.200,00	421.177,83	182.977,83
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	3.102.572,61	3.721.800,00	3.485.742,55	-236.057,45
Abschreibungen	2.489.517,41	2.423.800,00	2.537.483,67	113.683,67

Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen differenziert dargestellt:

Zuweisungen und Umlagen

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.811.411,75	3.078.500,00	3.173.347,76	94.847,76
Sonstige Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00
Heimatumlage	239.655,19	236.700,00	328.496,58	91.796,58
Kreisumlage	4.883.004,00	5.009.900,00	5.009.309,00	-591,00
Schulumlage	3.367.876,00	3.455.400,00	3.454.990,00	-410,00
Gewerbsteuerumlage	385.652,03	380.900,00	528.615,19	147.715,19
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	1.023.931,33	1.028.000,00	1.011.694,25	-16.305,75
Summe der Transferaufwendungen	12.711.530,30	13.192.400,00	13.506.452,78	314.052,78

Sonstige Aufwendungen

Nachfolgend werden die übrigen Aufwandsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Ansatz abgebildet:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.942,02	13.600,00	11.041,45	-2.558,55 ↘
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	72.244,03	52.500,00	39.736,82	-12.763,18 ↘
Außerordentliche Aufwendungen	63.225,88	--	185.506,01	185.506,01 ↗
Summe der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen	148.411,93	66.100,00	236.284,28	170.184,28 ↗

2.1.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

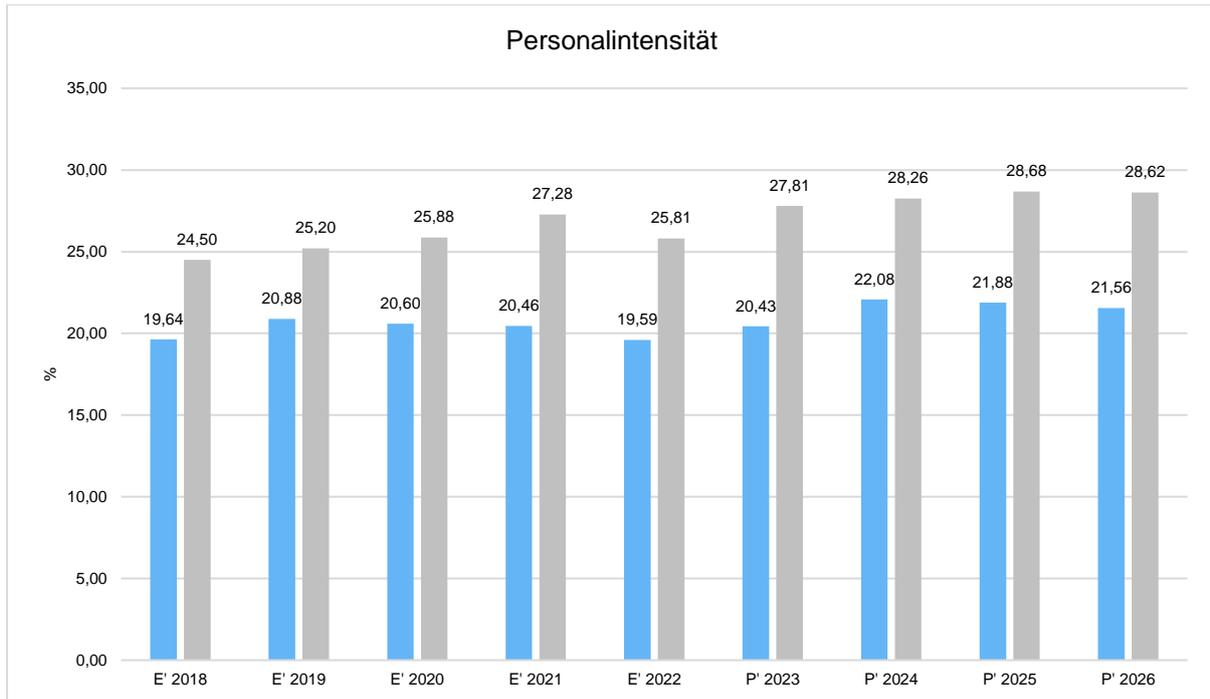
Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand

	E' 2021	E' 2022	P' 2023	P' 2024	P' 2025
Entgelte Arbeitnehmer	3.502.748	3.588.182	4.151.300	4.297.000	4.479.000
Bezüge Beamte	197.037	174.339	185.100	191.000	191.000
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung - Aktive	1.144.391	1.212.031	1.182.800	1.223.300	1.274.200
Sonstige Personalaufwendungen	63.473	80.385	80.600	82.600	85.100
Summe Personalaufwendungen	4.907.649	5.054.938	5.599.800	5.793.900	6.029.300
Versorgungsaufwendungen	758.361	1.206.559	207.800	223.800	228.800

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



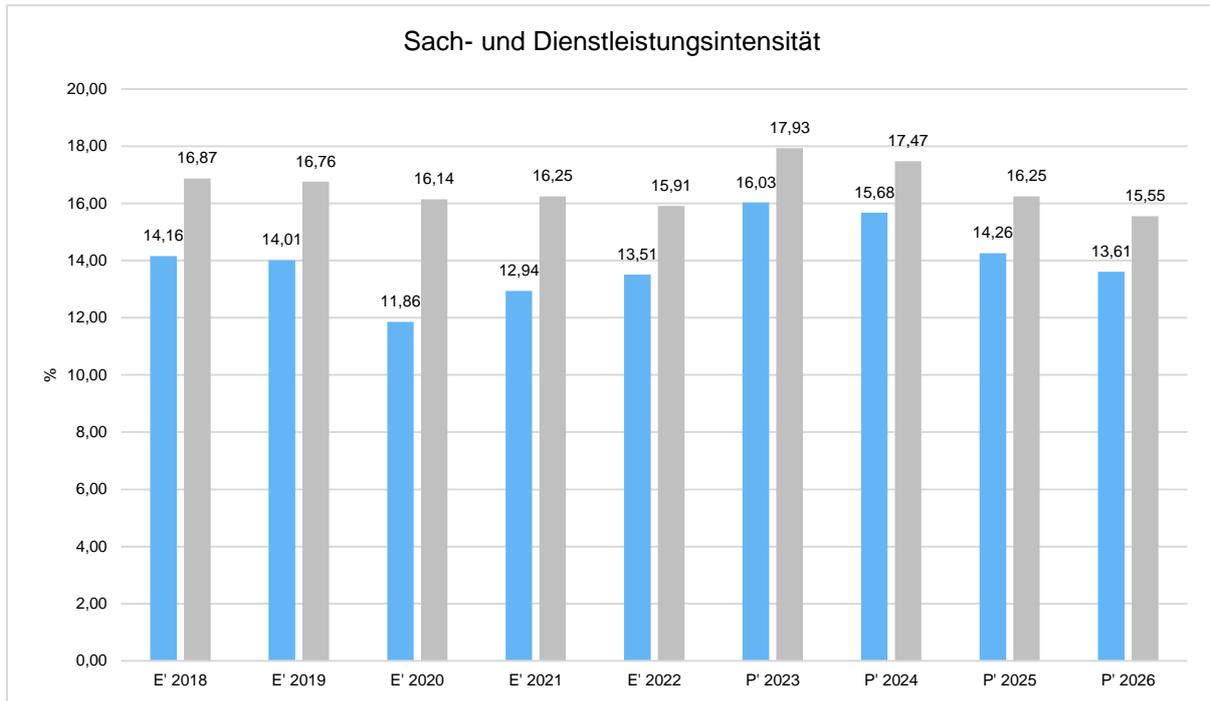
2.1.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

	E' 2021	E' 2022	P' 2023	P' 2024	P' 2025
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.102.573	3.485.743	4.395.300	4.131.400	3.943.900
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	813.763	780.959	1.179.300	1.120.400	1.078.900
davon Aufw. für bezogene Leistungen	1.616.565	1.952.322	2.561.500	2.359.300	2.206.300
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	133.628	142.673	175.600	167.600	167.600
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	159.187	188.611	217.200	217.300	220.300
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	379.429	421.178	261.700	266.800	270.800

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vom ordentlichen Aufwand ist.



2.1.3.3 Transferaufwendungen

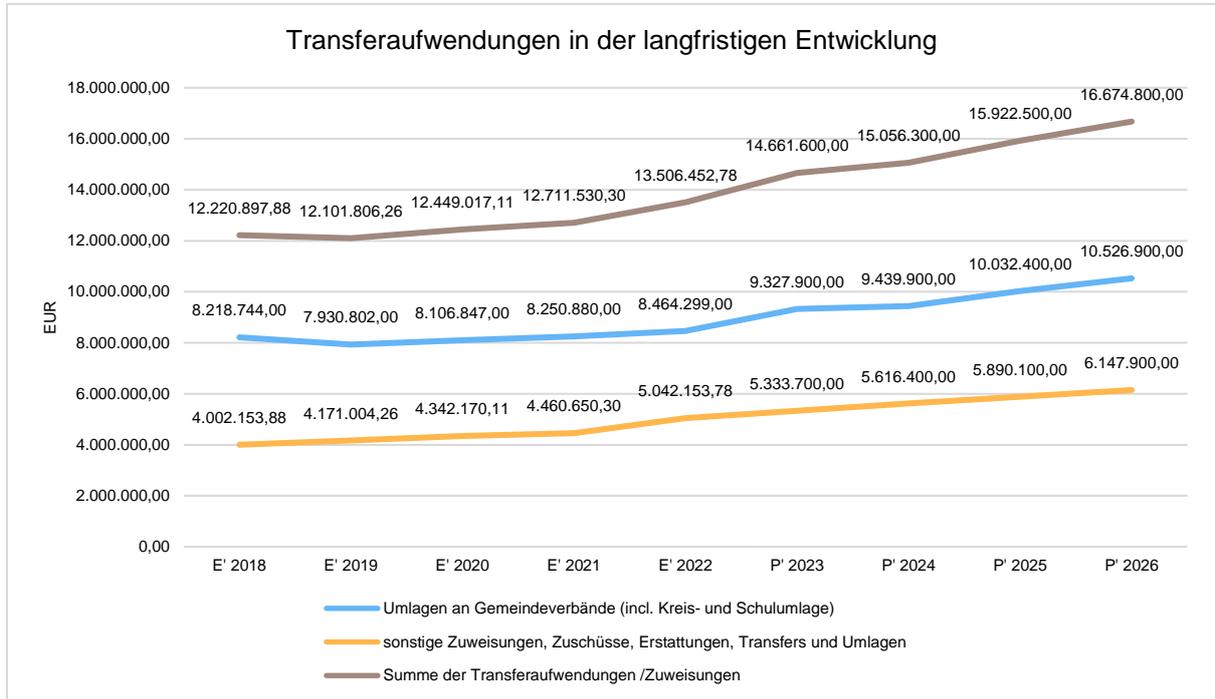
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Nachfolgend ist die Entwicklung der wichtigsten Positionen abzulesen:

Entwicklung der Transferaufwendungen

	E' 2021	E' 2022	P' 2023	P' 2024	P' 2025
Umlagen an Gemeindeverbände (inkl. Kreis- und Schulumlage)	8.250.880	8.464.299	9.327.900	9.439.900	10.032.400
sonstige Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen, Transfers und Umlagen	4.460.650	5.042.154	5.333.700	5.616.400	5.890.100
Summe der Transferaufwendungen /Zuweisungen	12.711.530	13.506.453	14.661.600	15.056.300	15.922.500

Transferaufwendungen in der langfristigen Entwicklung



2.2 Finanzrechnung

2.2.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2022
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.160.602,98	23.142.500,00	25.220.035,04	2.077.535,04
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.553.341,42	22.395.600,00	21.958.367,15	-437.232,85
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.607.261,56	746.900,00	3.261.667,89	2.514.767,89
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.877.261,19	1.846.000,00	1.225.943,02	-620.056,98
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.756.262,39	4.808.000,00	3.138.688,34	-1.669.311,66
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-879.001,20	-2.962.000,00	-1.912.745,32	1.049.254,68
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	1.728.260,36	-2.215.100,00	1.348.922,57	3.564.022,57
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	659.394,06	202.500,00	157.038,83	-45.461,17
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-659.394,06	-202.500,00	-157.038,83	45.461,17
37 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-71.366,55	--	81.946,57	81.946,57
39 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	997.499,75	-6.572.441,88	1.273.830,31	7.846.272,19

2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

Investitionstätigkeit

Nachfolgend werden im Bereich der Auszahlungen die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen im Jahr 2022 dargestellt:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2022
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.107.982,12	1.307.000,00	774.436,40	-532.563,60 ↘
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	728.339,99	500.000,00	394.305,73	-105.694,27 ↘
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	40.939,08	39.000,00	57.200,89	18.200,89 ↗
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.877.261,19	1.846.000,00	1.225.943,02	-620.056,98 ↘
Auszahlungen für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	37.000,00	15.000,00	-22.000,00 ↘
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	156.396,79	300.000,00	130.704,99	-169.295,01 ↘
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.050.575,58	3.905.000,00	2.747.580,32	-1.157.419,68 ↘
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	466.298,31	558.000,00	390.882,62	-167.117,38 ↘
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	1.082.991,71	8.000,00	-145.479,59	-153.479,59 ↘
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.756.262,39	4.808.000,00	3.138.688,34	-1.669.311,66 ↘
Saldo aus Investitionstätigkeit	-879.001,20	-2.962.000,00	-1.912.745,32	1.049.254,68 ↗

Investitionsmaßnahme		Fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
Nr.	Bezeichnung			
0041009	Fahrzeuge Bauhof	204.000,00 €	125.247,50 €	78.752,50 €
0042005	Erneuerung Buswartehallen in den Ortsteilen	200.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €
0141006	Dacherneuerung Kita Allendorf	70.000,00 €	6.055,32 €	63.944,68 €
0242008	Neubau Radweg Verlängerung Irrlachenfeld – Am Burgberg Buchenau	606.339,57 €	393.722,15 €	212.617,42 €
0242012	Brücke (Rahmendurchlass Katzenbach) „Erlenhöfe“ Buchenau	132.761,02 €	7.793,82 €	124.967,20 €
0242014	Teilerneuerung Bachstraße (15-nördl. Ende) Buchenau	600.000,00 €	5.719,35 €	594.280,65 €
0341004	Umgestaltung DGH Damshausen 2. Fluchtweg (Treppe)	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
0342004	Verbindungsleitung Allendorf-Damshausen	72.509,06 €	24.594,35 €	47.914,71 €
0342005	Stützmauer Rimbergstraße Damshausen	146.185,11 €	0,00 €	146.185,11 €
0441022	Dacherneuerung Backhaus Dautphe	30.000,00 €	714,00 €	29.286,00 €
0442013	Verbindungsweg Friedensdorfer Straße – Corbachstraße Dautphe	352.343,70 €	32.940,88 €	319.402,82 €
0530001	Einsatzleitfahrzeug Feuerwehr Dautphetal	163.500,00 €	0,00 €	163.500,00 €

Rechenschaftsbericht der Gemeinde
Dautphetal für das Jahr 2022

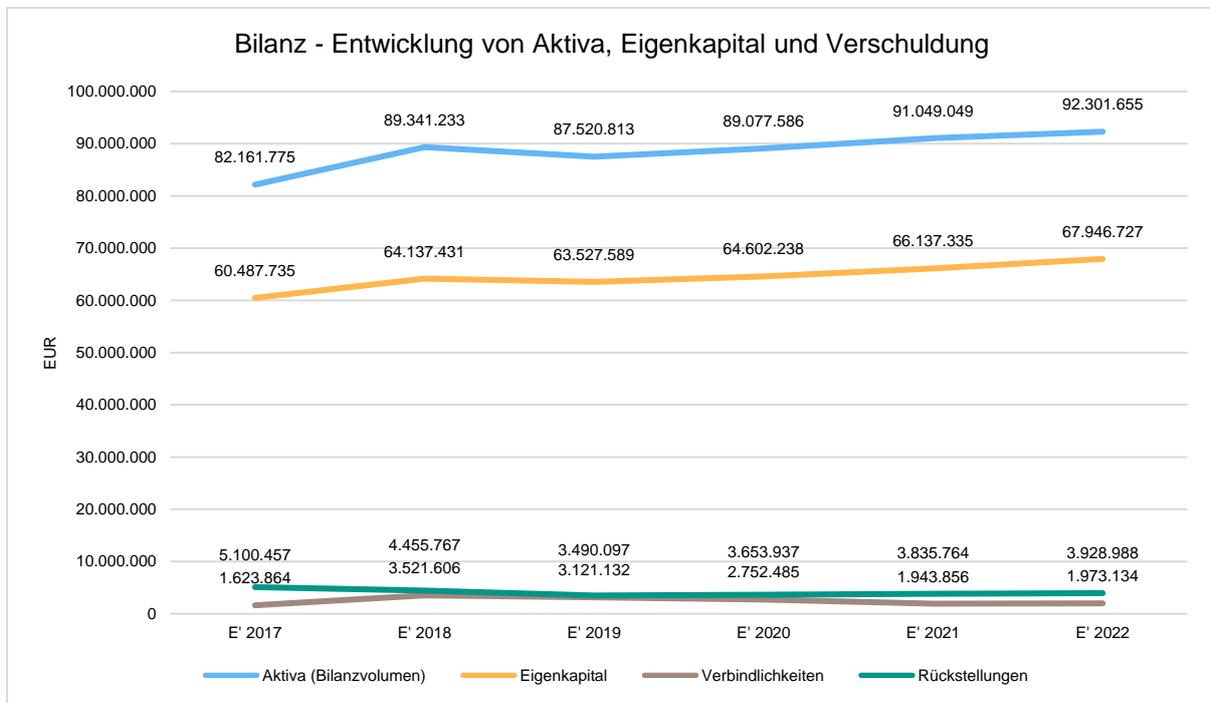
Investitionsmaßnahme		Fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Abweichung
0542002	Erneuerung Hochbehälter Elmshausen	80.000,00 €	0,00 €	80.000,00 €
0641015	Neubau Feuerwehrhaus Friedensdorf	970.000,00 €	27.885,05 €	942.114,95 €
0641017	Verlagerung Spielplatz/Bolzplatz Friedensdorf	300.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €
0641018	Erneuerung Friedhofskapelle Friedensdorf	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
0641019	Um- und Aufrüstung RLT-Anlage BGH Friedensdorf	90.000,00 €	0,00 €	90.000,00 €
0642003	Teilerneuerung Hornweg (-Wilhelmshütter Straße) Friedensdorf	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €
0642021	Erneuerung Allendorfer Straße Friedensdorf	170.000,00 €	26.695,30 €	143.304,70 €
0842009	Wasserleitung Hochbehälter Holzhausen (Zweckbindung Förderung Hessenkasse)	0,00 €	322.121,57 €	-322.121,57 €
0842010	Anbindung GE-Gebiet „Auf der Mühle“ Holzhausen	260.000,00 €	0,00 €	260.000,00 €
0842011	Ausbau Oberlandstraße (Gehweg) Holzhausen	130.000,00 €	3.490,27 €	126.509,73 €
0941005	Teilerneuerung Dacheindeckung Alte Kirche Hommertshausen	67.428,22 €	0,00 €	67.428,22 €
0941010	Neubau DGH Hommertshausen	1.189.147,09 €	616.307,01 €	572.840,08 €
0942008	Radweg Hommertshausen-Silberg	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
1141009	2. Fluchtweg DGH Silberg	30.000,00 €	894,00 €	29.106,00 €

3. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

3.1 Kennzahlen zur Bilanz

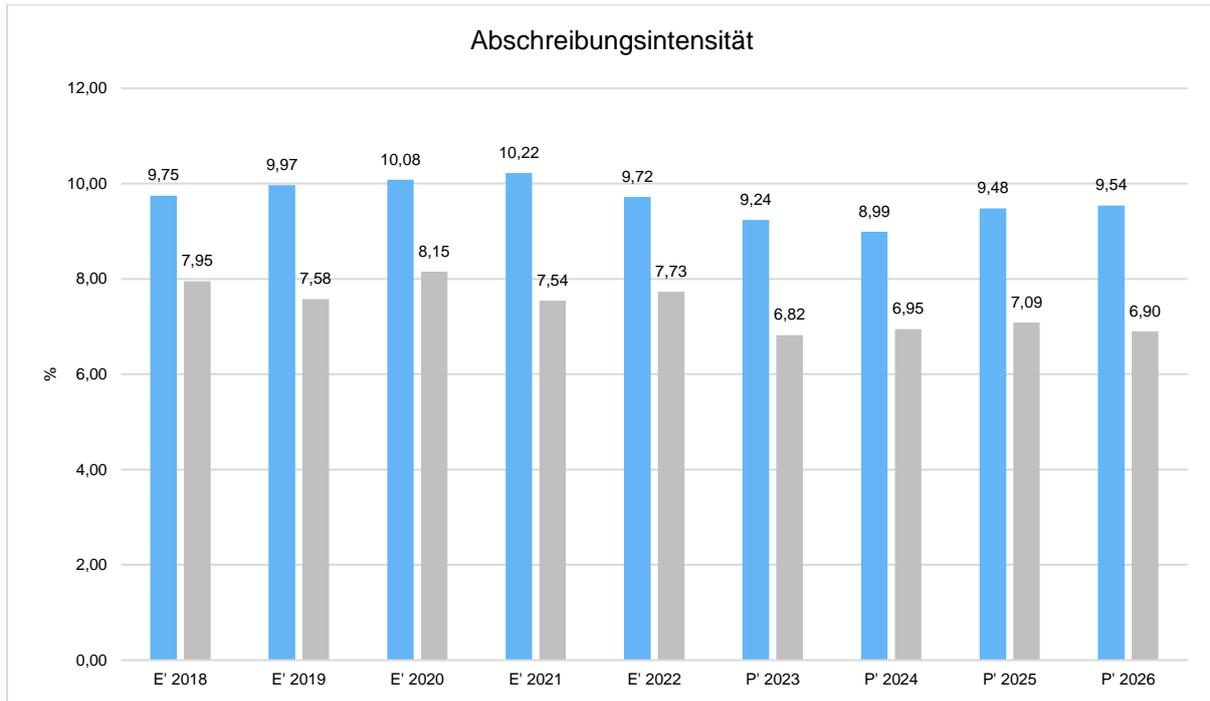
Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



3.1.1 Kennzahlen zur Vermögenslage

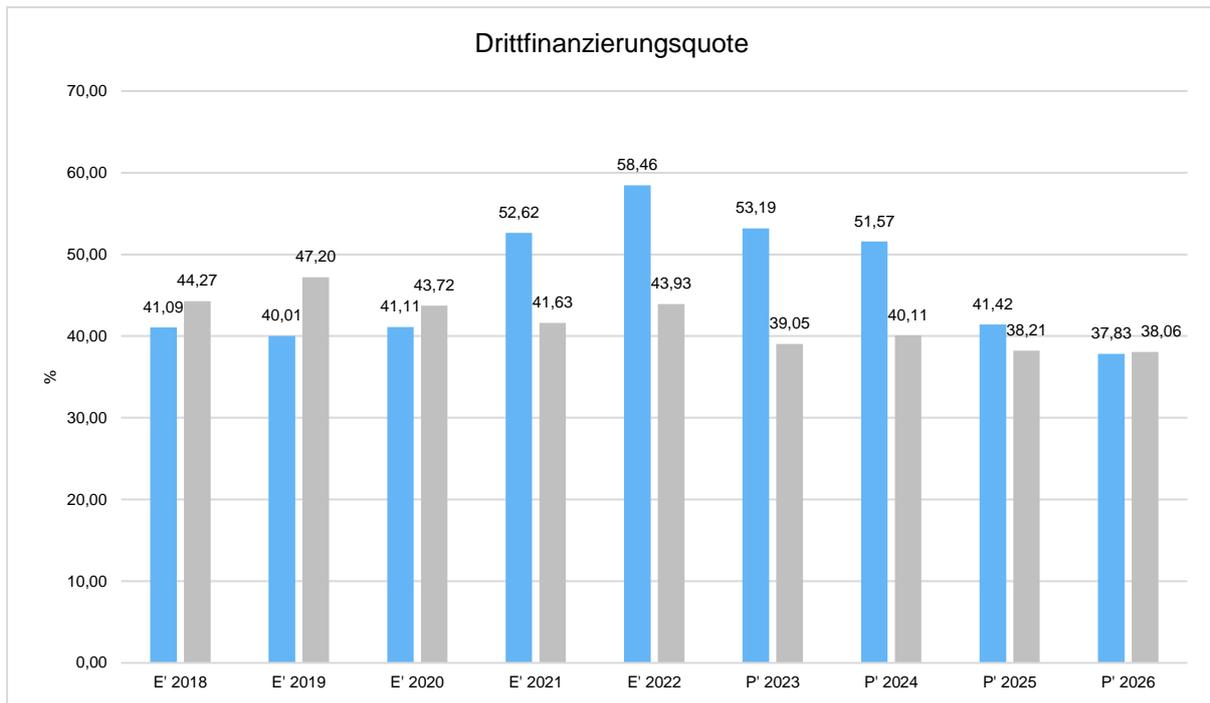
Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.



Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden.

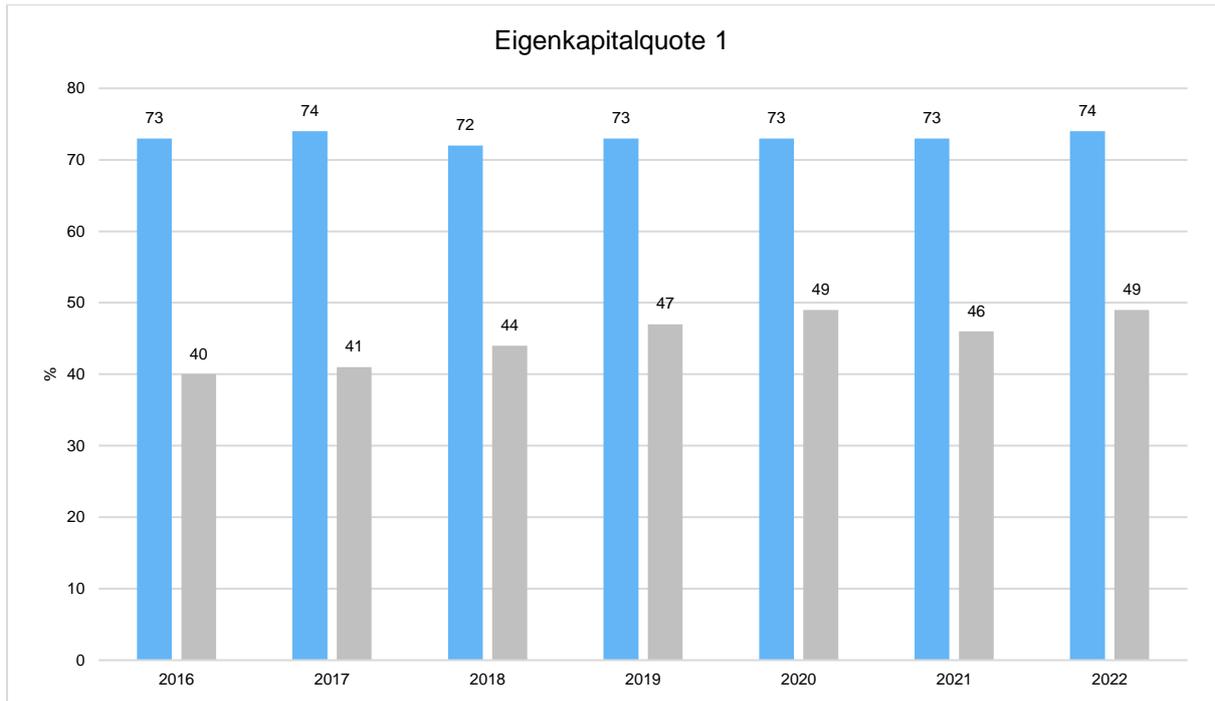


3.1.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden neben dem Aufwandsdeckungsgrad noch folgende vergangenheitsorientierte Bilanzkennzahlen herangezogen:

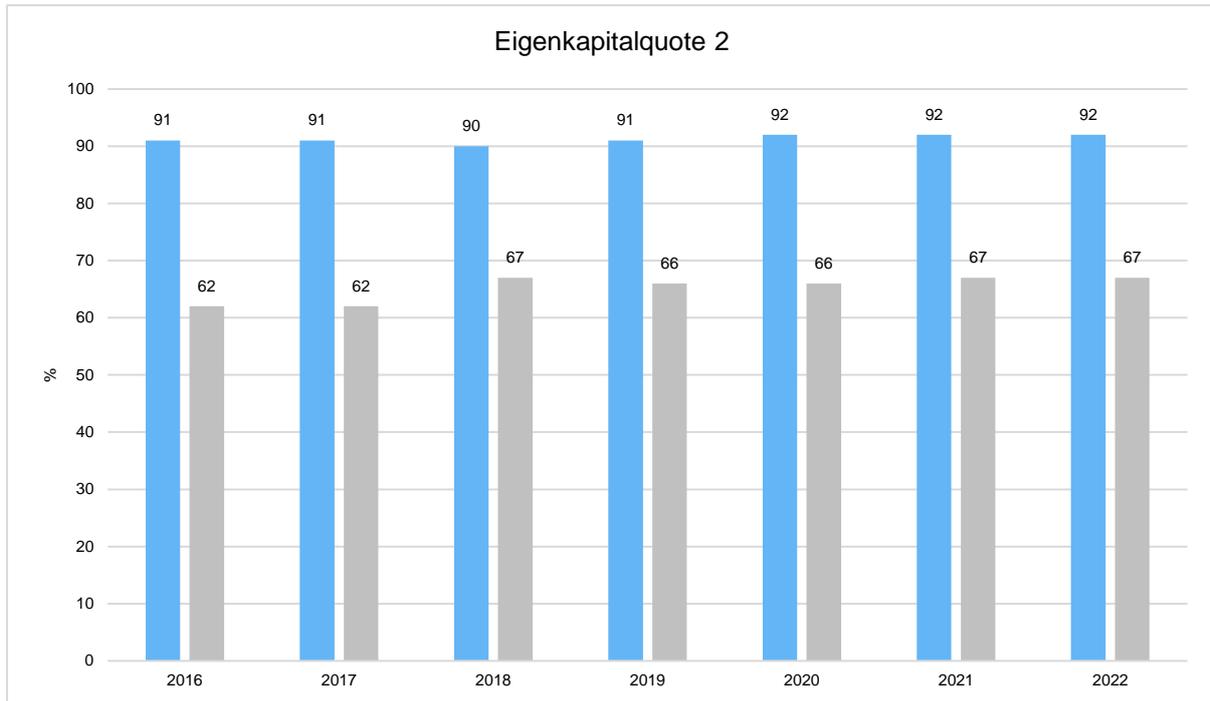
Eigenkapitalquote 1

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Diese misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite. Die Kennzahl ist ein wichtiger Bonitätsindikator.



Eigenkapitalquote 2

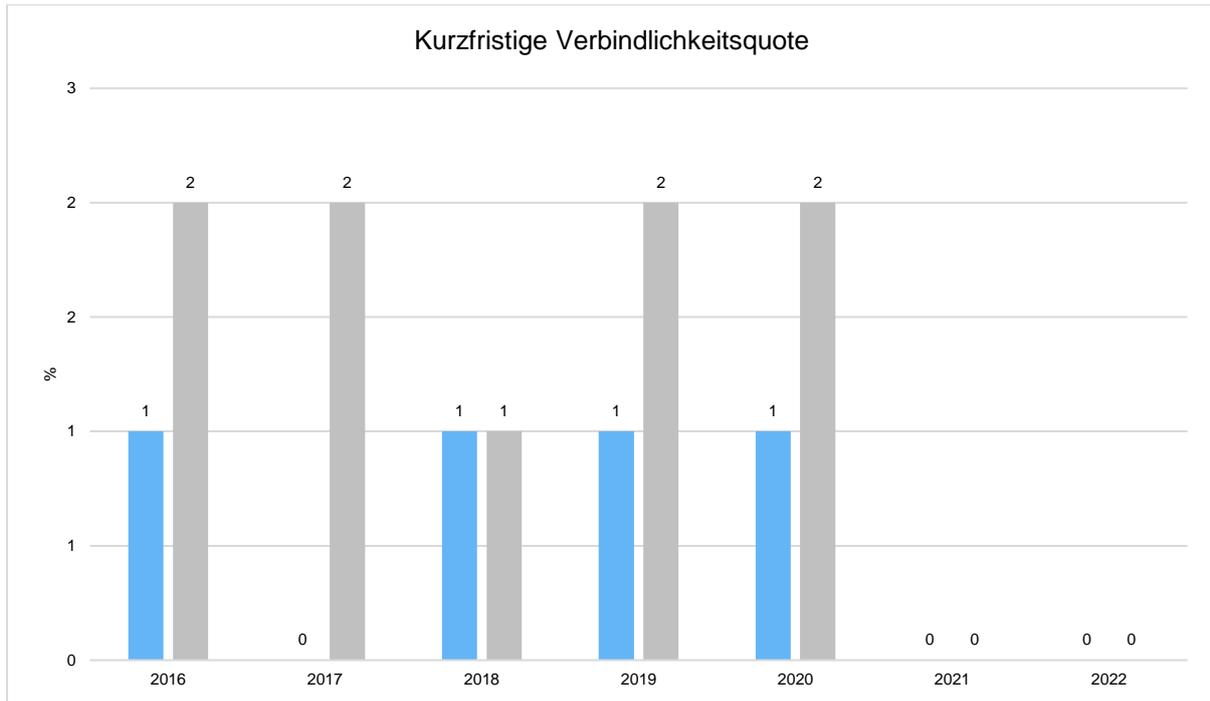
Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge erweitert.



3.1.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung

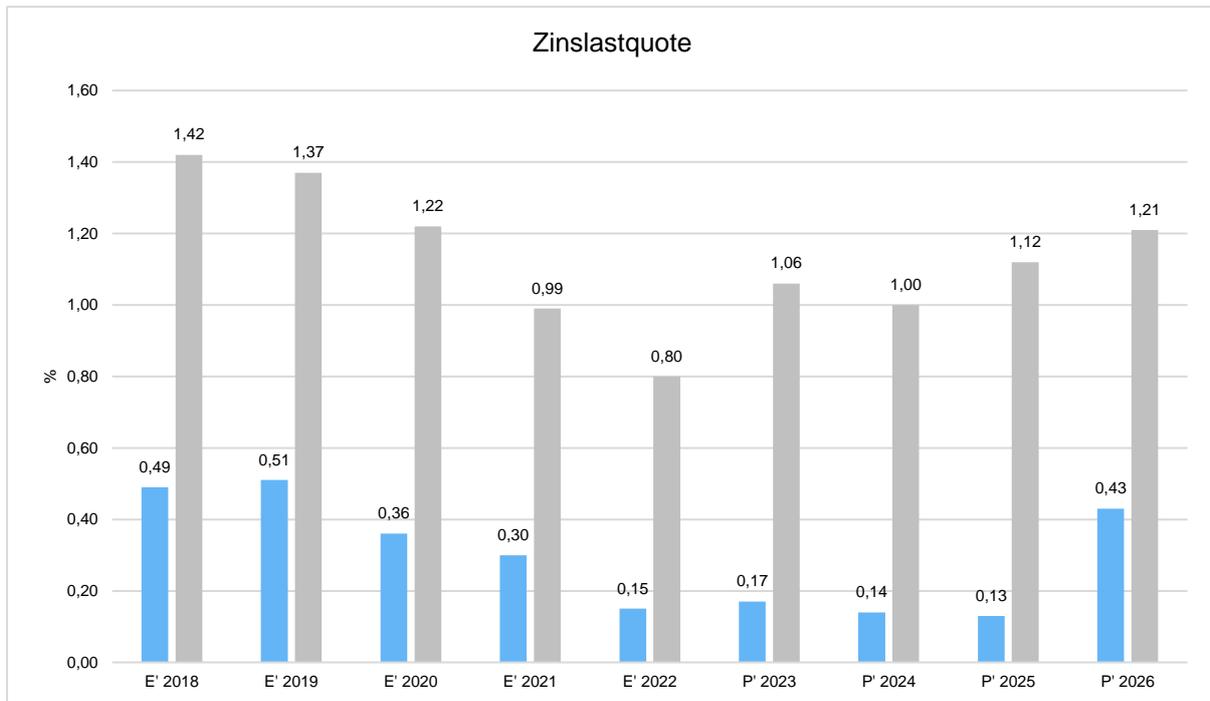
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) belastet wird, kann mit Hilfe der kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beurteilt werden.



Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.



4. Prognosebericht - Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

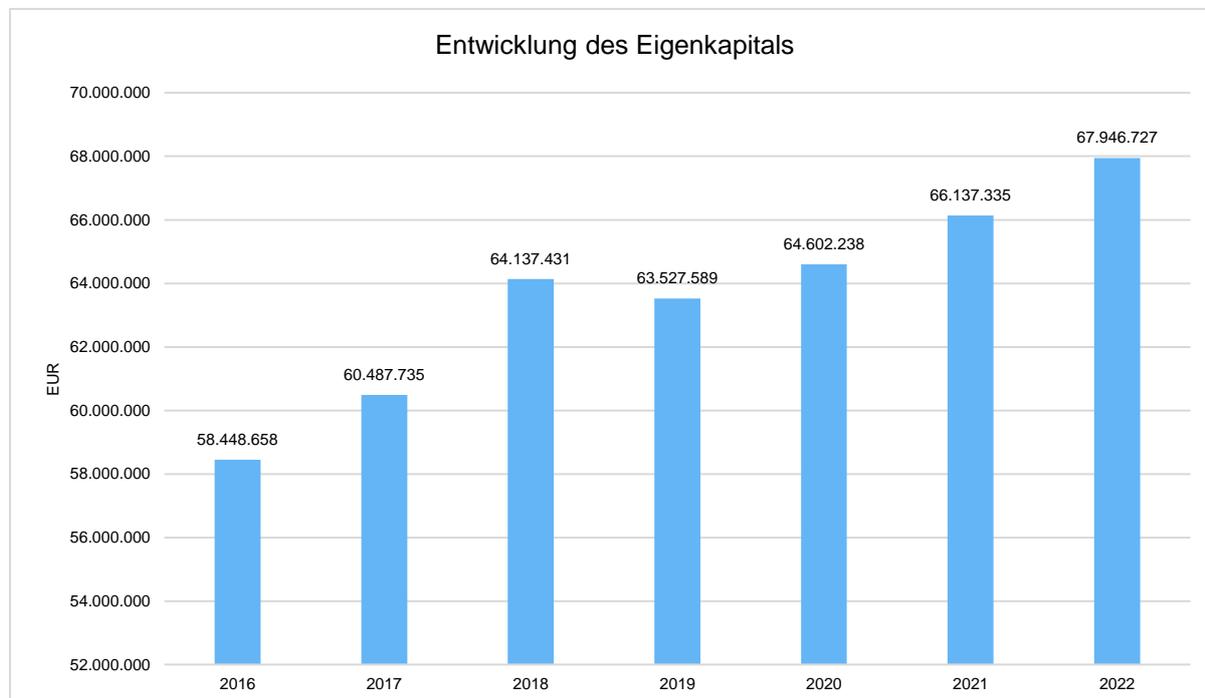
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

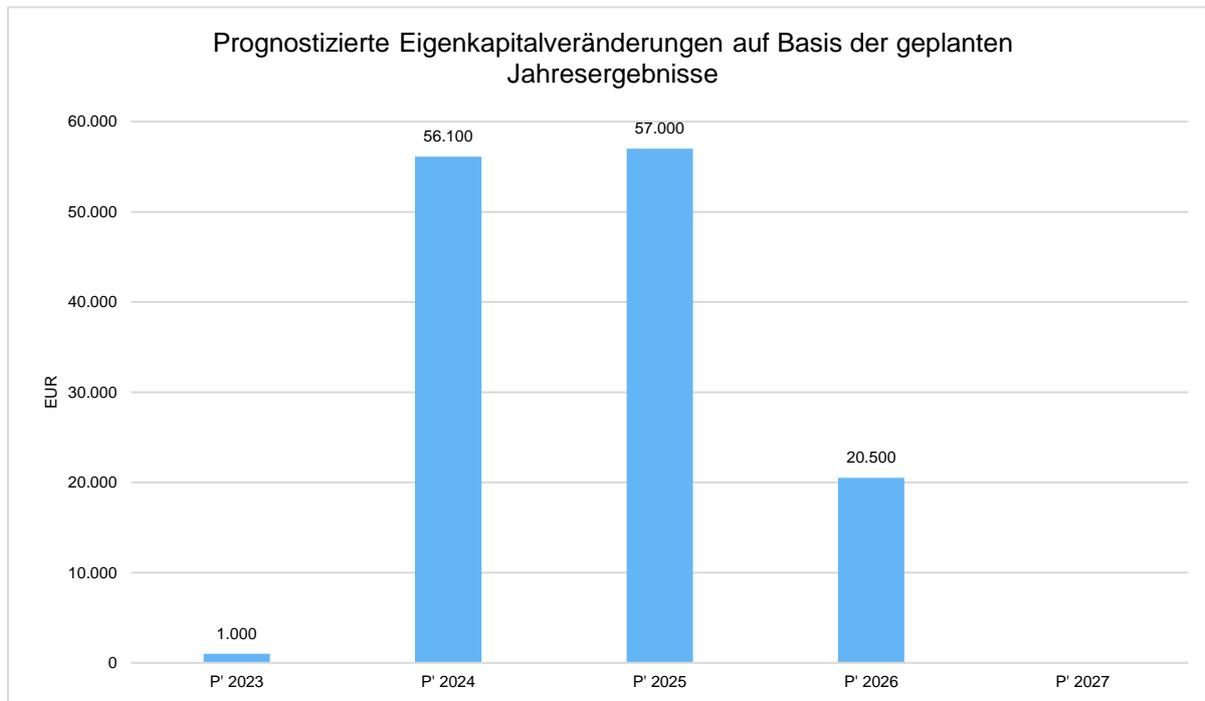
Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.

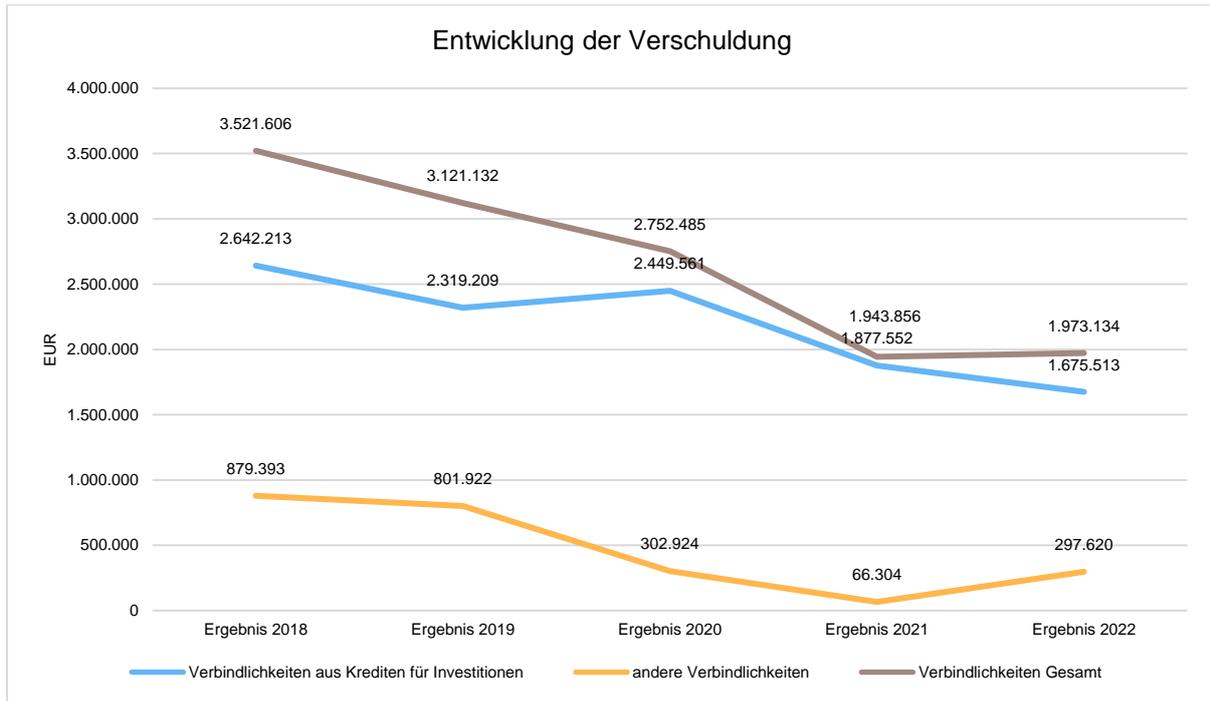


4.2 Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

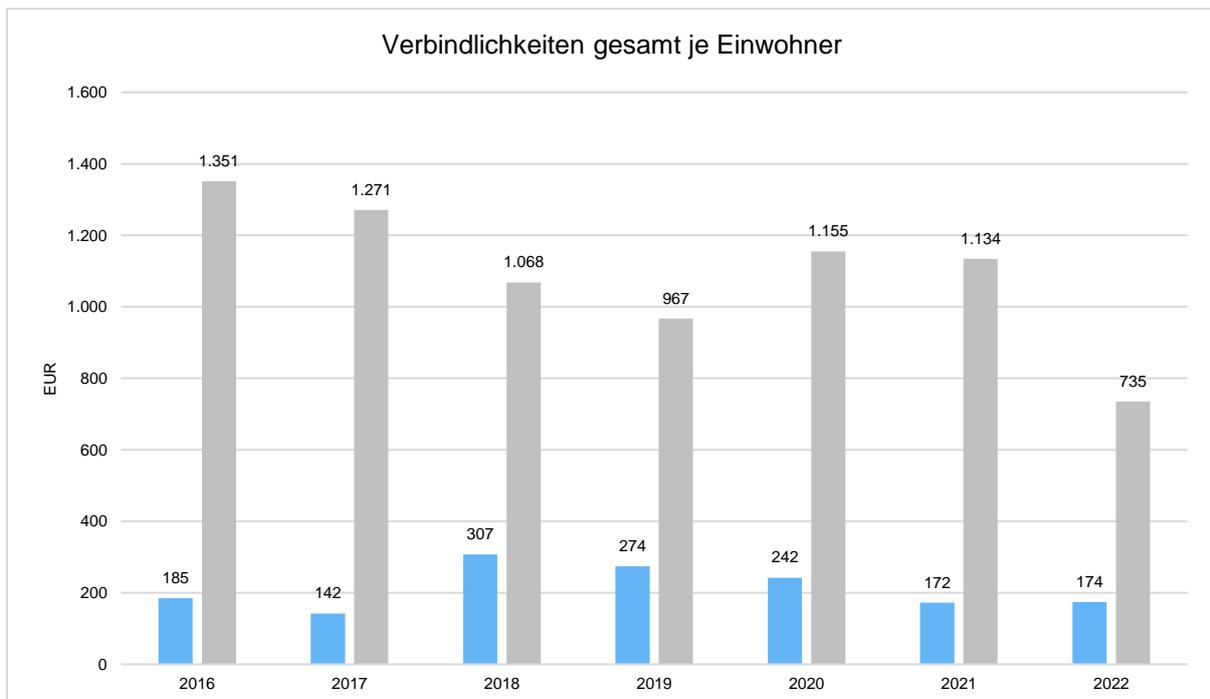
Entwicklung der Verbindlichkeiten (in tausend EUR)

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.642	2.319	2.450	1.878	1.676
andere Verbindlichkeiten	879	802	303	66	298
Verbindlichkeiten Gesamt	3.522	3.121	2.752	1.944	1.973



Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



4.3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in den Kommunen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und

Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)

Einwohnerentwicklung gesamt und nach Altersgruppen

Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowie der einzelnen Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

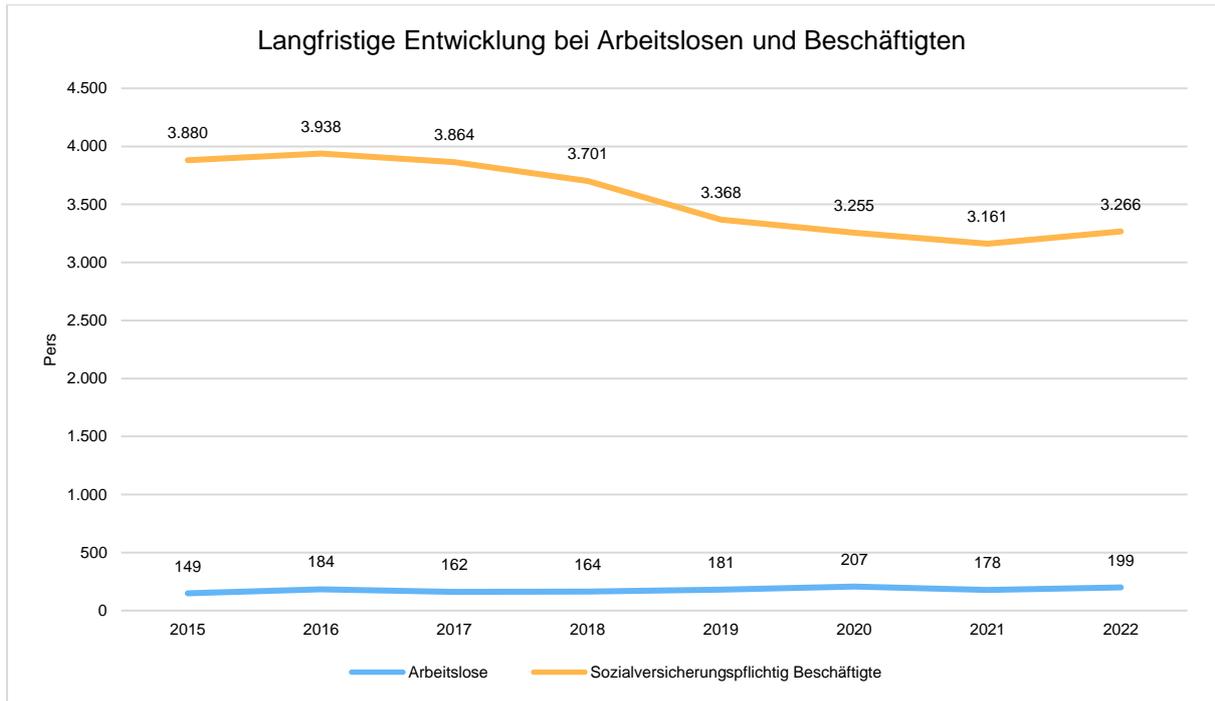
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
Einwohner gesamt	11.475	11.407	11.371	11.319	11.418
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	632	630	615	649	658
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	311	314	305	312	318
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	321	316	310	337	340
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	1.302	1.305	1.308	1.307	1.353
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	7.201	7.121	7.065	6.980	7.001
Senioren (über 65 Jahre)	2.340	2.351	2.383	2.383	2.406

4.4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Neben der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen sind auch die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt von Bedeutung für den kommunalen Haushalt (Gewerbesteuer, Sozialtransferaufwendungen). Neben den Arbeitslosenzahlen werden auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten als Indikatoren herangezogen.

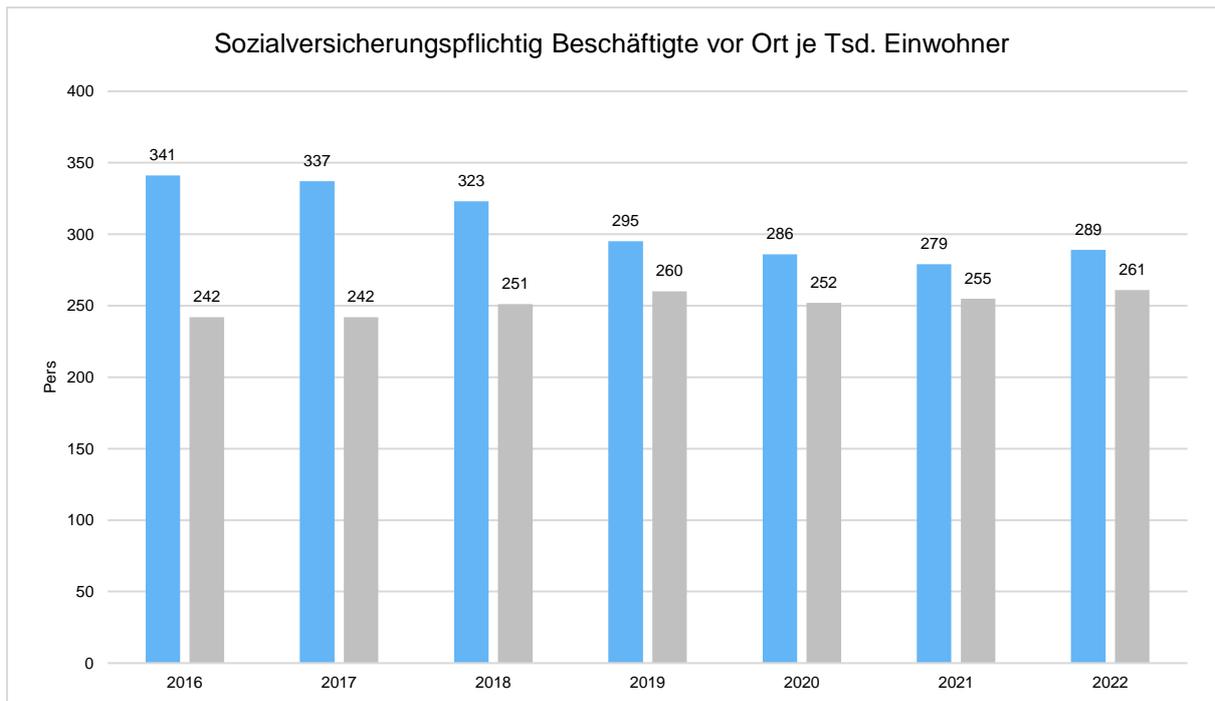
Entwicklung der Arbeitslosen- und Beschäftigtenzahlen

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
Arbeitslose zum 30.6.	164	181	207	178	199
davon Arbeitslose unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	14	27	25	10	22
davon Arbeitslose über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	33	42	62	46	53
SV-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	3.701	3.368	3.255	3.161	3.266



Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je tsd. Einwohner

Als Indikator für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft kann die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden, die vor Ort arbeiten. Enthalten sind also alle Personen (auch Einpendler), die vor Ort einer Beschäftigung nachgehen. In dieser Zahl nicht enthalten sind Auspendler. Die Darstellung erfolgt in Relation zur Einwohnerzahl.



5. Schlussbetrachtung

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 1.809.391,71 € ab.

Nachdem das Hessische Finanzministerium am 13.01.2023 die Mitteilung über das Aufkommen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Zuweisungen wegen des Familienleistungsausgleichs für das IV. Quartal 2022 mitgeteilt hatte, ergab sich für die Gemeinde Dautphetal nach dem Zahlungseingang vom 27.01.2023 folgendes Gesamtbild für das Haushaltsjahr 2022:

Sachkonto	Haushaltsansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis
Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.950.000 €	7.019.688,65 €	+ 69.688,65 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	800.000 €	811.697,63 €	+ 11.697,63 €
Zuweisungen Familienleistungsaus- gleich	480.000 €	460.333,99 €	- 19.666,01 €
Summe	8.230.000 €	8.291.720,27 €	+ 61.720,27 €

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelte sich das Aufkommen etwas günstiger als noch in den Orientierungsdaten in Aussicht gestellt.

Im Jahr 2021 erhielten die Gemeinden durch eine Sonderregelung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes befristet einen deutlich höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Diese Erhöhung kam 2022 nicht mehr zum Tragen.

Die Zuweisungen nach dem Familienleistungsausgleich sind gesetzlich noch bis einschließlich 2024 festgeschrieben.

Die regional sehr unterschiedlich ausgeprägten Gewerbesteuererträge hatten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 bei der Gemeinde Dautphetal weiterhin verbessert. Dank der Ertragsverbesserungen und einer hohen Haushaltsdisziplin im Bereich der getätigten Aufwendungen konnte der prognostizierte Überschuss deutlich übertroffen werden.

Wesentliche Vorgänge, welche über die zuvor beschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Produkten hinausgingen, waren nicht zu verzeichnen.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2022 sind über die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschriebenen Vorgänge hinaus keine Ereignisse aufgetreten, die für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Dautphetal von besonderer Bedeutung sein werden.

Dautphetal, den 12. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal



Schmidtke
Bürgermeister

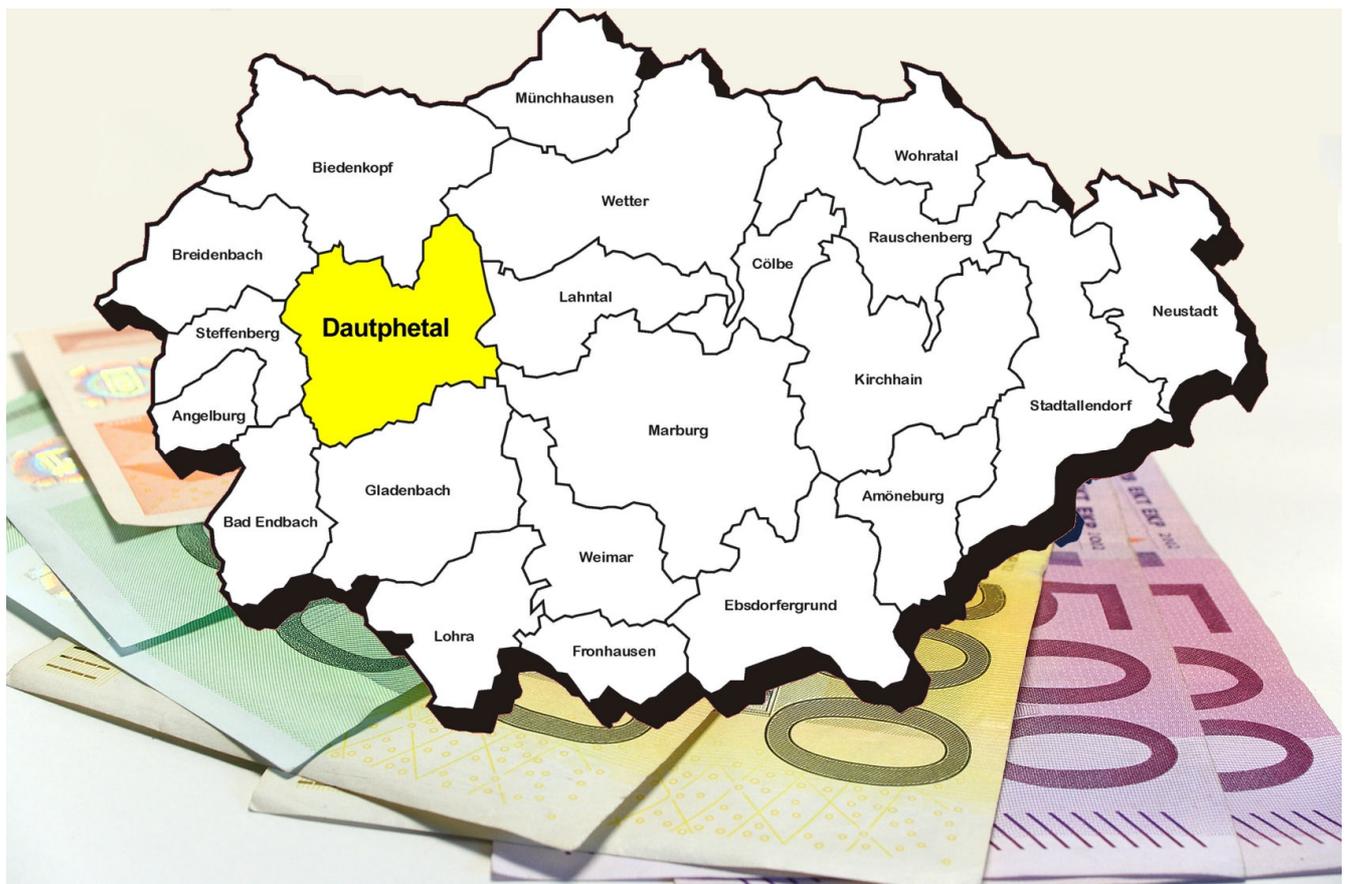


Kreisausschuss

Revision

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Dautphetal



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALF	Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen/Abwasserverband
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGH	Bürgerhaus
BNatG	Bundesnaturschutzgesetz
BVK	Beamtenversorgungskasse
DE	Dorferneuerung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DMS	Dokumenten-Management-System
DRS	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
DSD	Duales System Deutschland
EB	Eröffnungsbilanz
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGW	Einwohnergleichwert
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKVO	Eigenkontrollverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FO	Forderungen
GAR	Gebührenausgleichsrücklage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GV	Gemeindevertretung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HAR	Haushaltsausgabereinstimmung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
ILB	Interne Leistungsbeziehungen
ILV	Interne Leistungsverrechnungen
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kiga	Kindergarten
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita	Kindertagesstätte
KJC	KreisJobCenter
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KP	Konjunkturpaket
KVK	Kommunale Versorgungskasse
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MUS	Müllumladestation
MZH	Mehrzweckhalle
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem

OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PL	Prüfungsleitlinien
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PS	Prüfungsstandard
RNV	Regionaler Nahverkehrsverband
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbilanz
SIP	Sonderinvestitionsprogramm
SOPO	Sonderposten
ST	Stadtteil
STVV	Stadtverordnetenversammlung
TÜVIT	TÜV Informationstechnik GmbH
UV	Umlaufvermögen
VA	Verwaltungsakt
VB	Verbindlichkeiten
VV	Verwaltungsvorschriften
WG	Wirtschaftsgut
ZMA	Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Beträgen und Prozentangaben Rundungsdifferenzen auftreten können.

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss.....	8
4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss.....	8
4.1.4 Rechenschaftsbericht.....	9
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung	10
4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung	14
5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	15

Aktiva

1. Anlagevermögen	16
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16
1.2 Sachanlagen.....	17
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken.....	18
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	19
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	20
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20
1.3 Finanzanlagen.....	21
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen	21
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen.....	22
1.3.3 Beteiligungen.....	22
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	23
1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen	23
2. Umlaufvermögen.....	24
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	24
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	24
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen.....	25
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	25
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	26
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	26
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	26
2.4 Flüssige Mittel.....	27
3. Rechnungsabgrenzungsposten	28

Passiva

1. Eigenkapital	29
1.1 Netto-Position	29
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen.....	29
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	29
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	29
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	30
1.2.4 Stiftungskapital	30
1.3 Ergebnisverwendung	30
2. Sonderposten	31
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	31
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	32
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	32
2.1.3 Investitionsbeiträge	32
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	33
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG.....	33
2.4 Sonstige Sonderposten	33
3. Rückstellungen	34
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	35
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	36
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	36
3.5 Sonstige Rückstellungen	36
4. Verbindlichkeiten	37
4.1 Anleihen.....	37
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	37
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	37
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	37
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	38
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	38
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	38
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	38
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	38
5. Rechnungsabgrenzungsposten	39
6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	42
6.1 Ordentliches Ergebnis	43
6.1.1 Verwaltungsergebnis	43
6.1.2 Finanzergebnis	54
6.2 Außerordentliches Ergebnis	55
6.3 Jahresergebnis	56
6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen	57
7. Erläuterungen zur Finanzrechnung	62
8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis	65
8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Liquiditätskrediten	65
8.2 Schuldenentwicklung	66
9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	70
10. Prüfungsbestätigung	72

II. Anlagen**Anlage 1** Vermögensrechnung (Bilanz)**Anlage 2** Ergebnisrechnung**Anlage 3** Finanzrechnung**Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss (einschl. Anlagen)**Anlage 5** Rechenschaftsbericht**Die von der geprüften****Kommune beizufügen-****den Anlagen 1 - 5 sind****Bestandteil dieses****Prüfungsberichtes!**

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 inkl. des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes erfolgt gemäß den §§ 128 und 131 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Dieses führt im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Bezeichnung „Revision“ und hat seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht darzustellen.

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss in der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung der Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 HGO durch den Gemeindevorstand und dessen Prüfung durch die Revision werden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung vorbereitet.

Damit leistet der Schlussbericht auch einen Beitrag für das Kontroll- und Überwachungsrecht des Vertretungsorgans (§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 50 Abs. 2 HGO), das ihm über die gesamte Verwaltung, die Geschäftsführung des Verwaltungsorgans und die Verwendung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen zusteht.

2. Rechtsgrundlagen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu prüfen und darüber zu berichten.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt, der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. April 2023 lag zur Prüfung vor.

Als Grundlage dienten die Wertansätze des unmittelbar zuvor geprüften Jahresabschlusses 2021. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch die Gemeindevertretung und Entlastungserteilung standen daher zwangsläufig noch aus.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene **Jahresabschluss** zum 31. Dezember **2022** ist gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt worden. Der Abschluss für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht werden nach Abschluss der Prüfung mit dem Schlussbericht der Revision gemäß den §§ 113 und 114 HGO i. V. m. § 128 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren unter Einbeziehung der Buchführung die übergebene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2022, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Anhang zur Schlussbilanz und der Rechenschaftsbericht.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt und
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie eine zutreffende Darstellung von der Lage der Kommune widerspiegelt.

Die Prüfung wurde so ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Dautphetal wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Die Prüfungsarbeiten der Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2020 bis 2022 wurden in der Zeit vom 9. Oktober 2023 bis zum 30. Januar 2024 größtenteils im Kreishaus in Marburg sowie tageweise in der Gemeindeverwaltung Dautphetal durchgeführt. Anschließend erfolgte die endgültige Berichtserstellung im Kreishaus.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeindeverwaltung. Explizite Bestätigungen (Saldenbestätigungen) von Kreditinstituten lagen teilweise vor.

Eine schriftliche Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 20. November 2023, die kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen, sondern eine sachgerechte Ergänzung der Abschlussprüfung ist, wurde eingeholt. Sie stellt eine umfassende Versicherung der Gemeinde über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und

Nachweise dar. Damit wird die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichtes zum Ausdruck gebracht. In der Vollständigkeitserklärung wird schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle Aus- und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben bzw. bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Der Prüfung lagen intern von der Revision festgelegte Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus den Prüfungen der Vorjahresabschlüsse sowie der Eröffnungsbilanz, aus Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, aus unseren mehrmals jährlich durchgeführten Kassenprüfungen sowie aus Protokollen der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Veränderungen im Sachanlagevermögen und bei den Sonderposten
- Werthaltigkeit von Forderungen
- Veränderung der gebildeten Rückstellungen
- Verbindlichkeiten und deren Ausweis
- Ausweis in Ergebnis- und Finanzrechnung
- Abschlüsse der Teilrechnungen

Die Prüfung wesentlicher Teilbereiche des IKS erfolgt bereits fortlaufend unterjährig im Rahmen der laufenden Prüfung des Verwaltungshandelns, unterstützt von den regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Revision bzw. den internen Dienstanweisungen der Kommune. Ergänzend wurden ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die selektiv vorgenommene Prüfung des Anlagevermögens richtet sich auf die Zugänge, die Abgänge sowie Zu- und Abschreibungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a. geprüft; Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt. Weiterhin wurde deren Werthaltigkeit überprüft.

Zur Prüfung der Guthaben und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben Kontoauszüge und Darlehensverträge vorgelegen.

Die übrigen Vermögens- und Schuldenposten wurden buchmäßig nachgewiesen.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die entsprechenden Teilrechnungen wurden auf Plausibilität untersucht; wesentliche Abweichungen zum Haushaltsansatz wurden untersucht.

Unsere Prüfung wurde auf Grund nachfolgender Kriterien durchgeführt:

Prüfung der Vollständigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind; auf die Vollständigkeitserklärung wird verwiesen.

Prüfung der Existenz:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.

Prüfung der Bewertung:

Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und beschrieben worden sind.

Prüfung der Richtigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.

Prüfung der Abgrenzung:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.

Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:

Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.

Prüfung des Ausweises:

Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeinde Dautphetal verwendet die Finanzsoftware „H&H proDoppik“, Version V4.07 A11, der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mit Sitz in Berlin. Aus diesem Programm werden folgende Module eingesetzt.

- proDoppik Rechnungswesen
- proDoppik Anlagenbuchhaltung
- proDoppik Verbrauchsabrechnung
- proDoppik DMS-Connector
- proDoppik Kosten- und Leistungsrechnung
- HKR Scan-Server
- OCR-Server
- PDF-Server

Der Jahresabschluss 2022 wurde über das Finanzprogramm H&H-pro Doppik erstellt.

Für die in 2022 eingesetzte Software lagen folgende aktuelle Prüfnachweise vor:

- Testiert wurde das **H&H-Softwareprodukt**, Programmversion 4, durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 11. Januar 2017, welches bis 30. November 2019 Gültigkeit besitzt. Die Version 5 wurde am 16. Dezember 2019 testiert und hat eine Gültigkeit bis zum 16. Dezember 2022. Die Zertifikate sowie der Prüfberichte lagen zur Prüfung vor. Der Prüfbereich umfasste das doppelte Finanzwesen im Bundesland Hessen. Darüber hinaus wurde das Programm im August 2013 hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Beachtung der Vorgaben des IDW- Prüfungsstandards (IDW PS 880) von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass hinsichtlich der Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet erscheint.

Ein Passwortschutz für die Buchhaltung bestand. Änderungen der Zugriffsrechte wurden nach Aussage der Gemeinde in einer Protokolldatei erfasst und erscheinen, wie die Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, als ausreichend.

Für alle Bediensteten der Gemeinde erfolgt die Personalabrechnung über das Abrechnungsprogramm LOGA 2001. Im Rahmen der gemeindlichen Kassenprüfungen werden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Dautphetal regelmäßig mit überprüft.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle; die Verbuchung erfolgt nach dem gültigen KVKR. In der Gemeinde Dautphetal wurde für die Belegarchivierung eine spezielle H&H-Software genutzt. Im Rahmen der Prüfung waren für uns dauerhafte Abfragemöglichkeiten der digitalisierten Belege eingerichtet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des Vorjahresabschlusses eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Gemäß § 128 HGO wurde auch in Stichproben geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus **Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung** (Anlagen 1 bis 3 zum Schlussbericht), wurde vom Gemeindevorstand entsprechend § 112 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände der Aktiva und die Positionen der Passivseite wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Jahresabschluss stellt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der §§ 38 ff. der GemHVO zutreffend dar.

4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss

Der dem Jahresabschluss gemäß § 112 HGO als Anlage beizufügende **Anhang** enthält weitgehend die nach § 50 GemHVO erforderlichen Angaben. Unter anderem sind die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern.

Die bereits ausführlichen Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Anlagen-, Forderungs-, Rückstellungs- sowie Verbindlichkeitspiegel überein.

Die Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei, weisen jedoch Optimierungspotential auf. Insbesondere die Teilergebnisrechnungen sowie die Darstellung von Investitionen sind künftig in den Anhang zu integrieren.

Die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben.

Eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (**Haushaltsreste**) gehört nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO als Anlage zum Jahresabschluss. Aus 2021 standen im Berichtsjahr Haushaltsreste von 3,837 Mio. € zur Verfügung. Am Jahresende 2022 übertrug die Gemeinde Haushaltsreste von 5,645 Mio. € nach 2023. Die Haushaltsgrundsätze „Jährlichkeit“ und „Haushaltswahrheit und -klarheit“ wurden infolge der Höhe dieser HAR nicht ausreichend beachtet. Entsprechend § 10 Abs. 2 GemHVO sind die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Wesentliches Ziel des **Rechenschaftsberichtes** ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen. Dazu ist es notwendig, den Verlauf der Haushaltswirtschaft (Verwaltungs-, Finanzierungs- und Investitionstätigkeit) sowie die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung in konzentrierter Form darzustellen.

Die Prüfung des den Jahresabschluss erläuternden Rechenschaftsberichtes hat ergeben, dass dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Im Rechenschaftsbericht wurden nach § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so dargestellt, dass im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, dass im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen dargestellt wurden. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar, jedoch teilweise noch ausbaufähig. Auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen wurde dargestellt.

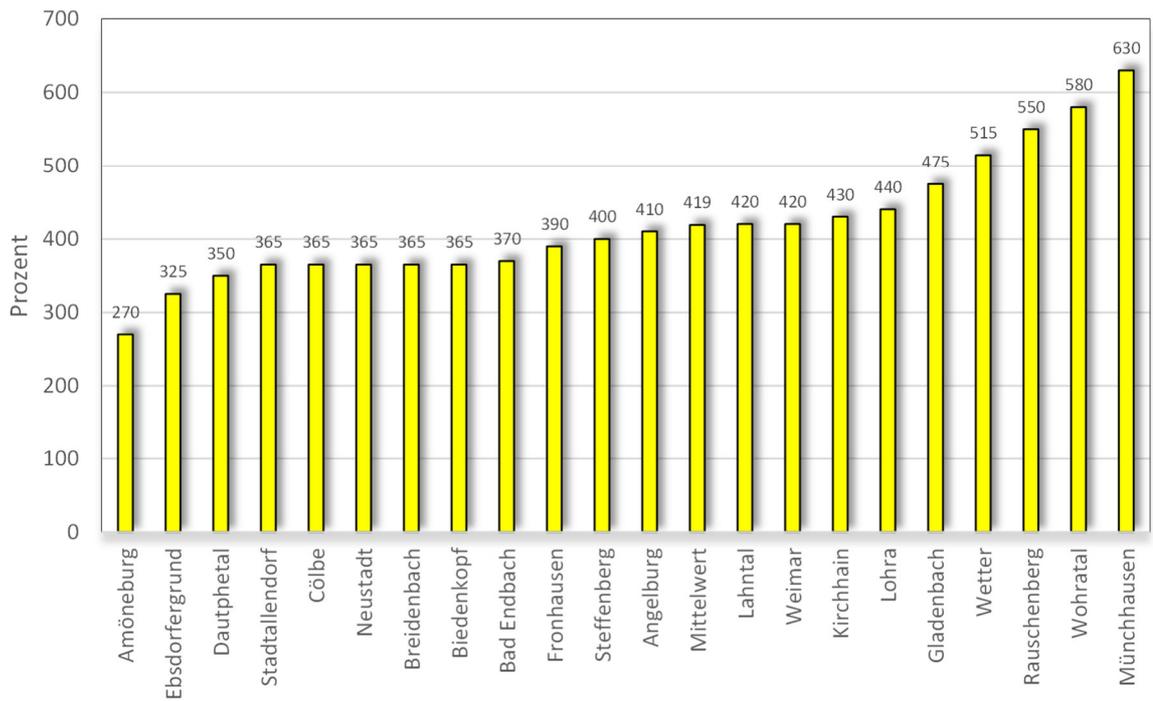
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Nach § 95 Abs. 1 S. 1 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Dautphetal. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

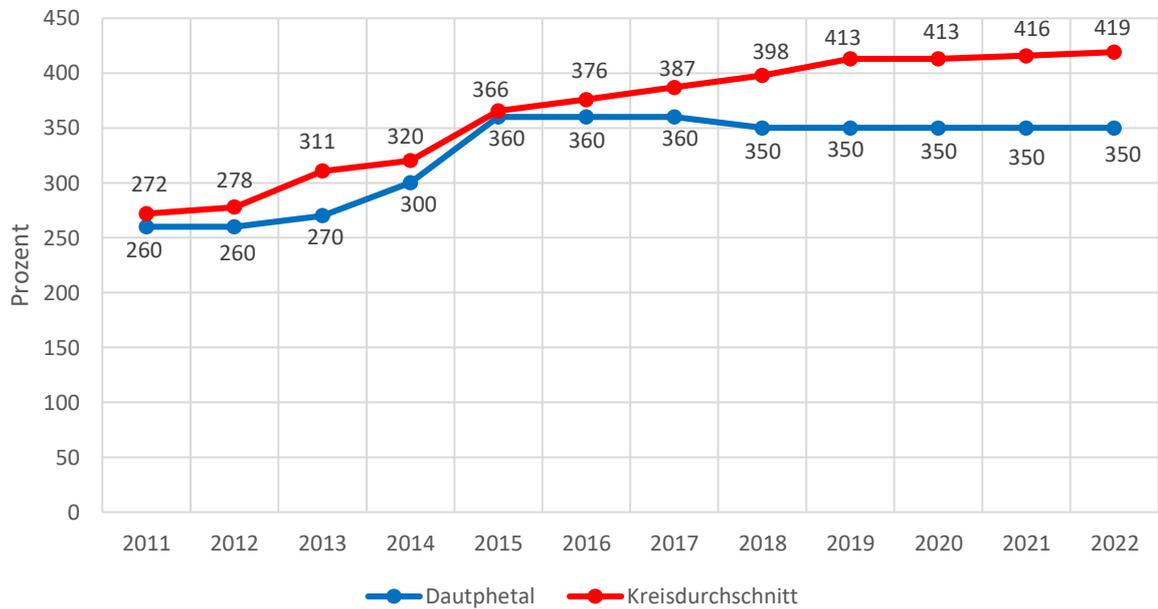
Nach der am 28. Februar 2022 beschlossenen Haushaltssatzung 2022 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	1.000 €
im ordentlichen Ergebnis	1.000 €
Gesamtbetrag der Erträge	24.852.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	24.851.400 €
im außerordentlichen Ergebnis	0 €
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
im Finanzhaushalt	- 2.417.600 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	746.900 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.846.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.808.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	202.500 €
Kreditemächtigungen	0 €
darin enthalten Kredite nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP)	0 €
Verpflichtungsermächtigungen	1.800.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	0 €
Grundsteuerhebesatz A	350 %
Grundsteuerhebesatz B	350 %
Gewerbesteuerhebesatz	340 %

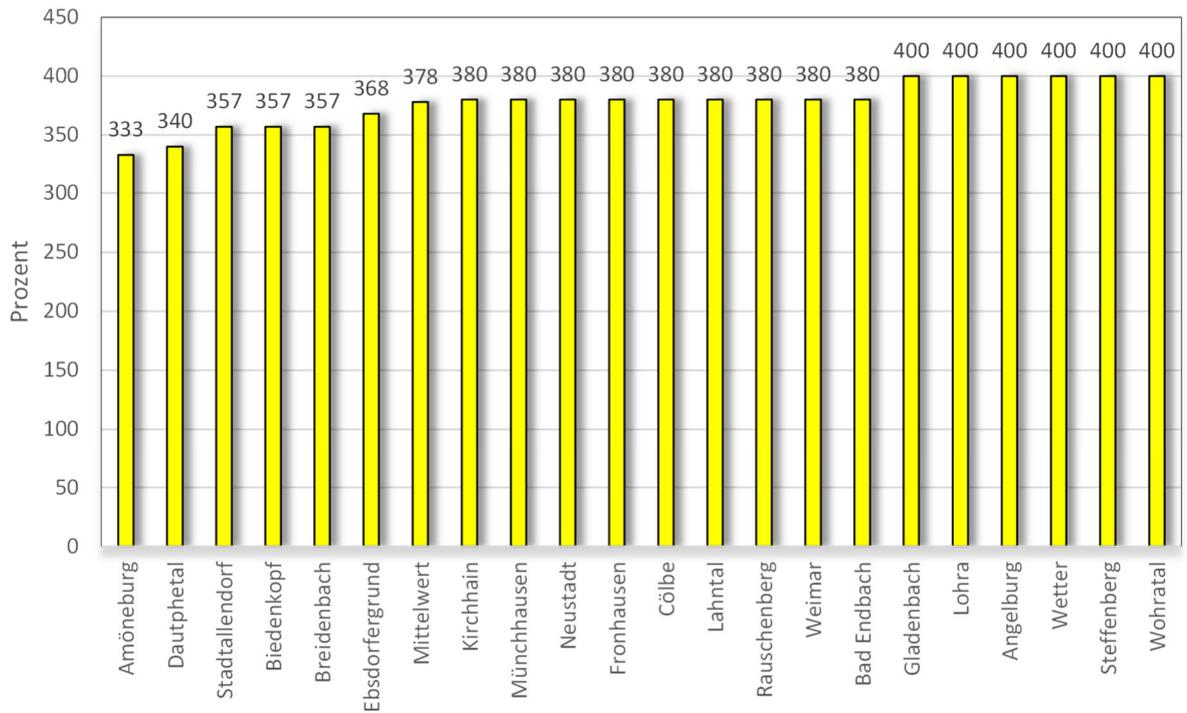
2022er Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B (Entwicklung seit 2011)



2022er Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer (Entwicklung seit 2011)



Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, erhöhte sich auch in 2022 die Anzahl der Planstellen um fast eine Stelle.

	Planstellen	
	2022	2021
Beamte	3	3
Beschäftigte	71,6	70,7
Zusammen	74,6	73,7

Die Haushaltssatzung des geprüften Haushaltsjahres wurde verspätet durch die Gemeindevertretung verabschiedet.

In der Haushaltssatzung 2022 waren keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten. Dies wurde der Gemeinde durch aufsichtsbehördliche Prüfung und Stellungnahme am 22. März und 16. Mai 2022 mitgeteilt.

Wie in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr keine Kredite aufgenommen.

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 0 € festgesetzt. Auf Grund der weiterhin guten Liquidität wies die Bilanz zum 31. Dezember 2022 keine Liquiditätskredite aus.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte u. a. anhand der in den §§ 18 - 20 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Der Budgetausgleich erfolgte grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte, dabei entsprechen die Einzelbudgets den Produkten. Daneben waren die Personalaufwendungen produktübergreifend als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Daneben wurden im investiven Bereich 11 Deckungskreise eingerichtet, produktübergreifend sind die Grundstücksgeschäfte der Konten 050 bis 052 deckungsfähig. Innerhalb des Teilhaushaltes Produkt Nr. 11101 „Gemeindeorgane, Repräsentation“ dürfen die Verfügunsmittel **nicht** gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO) sein. Auch die Mittel für Fraktionen sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 20 Abs. 4 GemHVO).

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,1 vom Tausend (ab 2022) der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen. Bei einer Summe an ordentlichen Erträgen (2020) in Höhe von rd. 25 Mio. € ergaben sich Verfügungsmittel i. H. v. 2.500 €. Der sich hieraus ergebende Richtwert wurde nach Planung (4.000 €) überschritten; der Ansatz jedoch im Haushaltsvollzug eingehalten (3.320 €).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Deckungsregelungen zum 31. Dezember 2022 zeigte keine Überschreitungen, die nicht genehmigt waren.

Hinsichtlich der unterjährigen Untersuchung von Haushaltsüberschreitungen verweisen wir auf unsere Kassenprüfungsniederschriften des Jahres 2022.

4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung

Ergänzend zur Jahresabschlussprüfung wurde nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Nach § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten entsprechende Teilrechnungen aufzustellen. Diese Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Dem geprüften Jahresabschluss lagen die entsprechenden Teilrechnungen bei.

5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Bilanzanalyse

Zusammengefasst ergibt die Schlussbilanz folgendes Bilanzbild:

Position	Aktiva	31.12.2022		31.12.2021		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Anlagevermögen	80.153.717	86,8	79.849.057	87,7	304.660	0,4
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	723.812	0,8	769.731	0,8	- 45.919	- 6,0
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	81.501	0,1	97.867	0,1	- 16.367	- 16,7
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	642.311	0,7	671.864	0,7	- 29.553	- 4,4
1.2	Sachanlagevermögen	74.075.650	80,3	73.522.390	80,8	553.259	0,8
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12.771.313	13,8	12.926.127	14,2	- 154.814	- 1,2
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.147.075	13,2	11.995.800	13,2	151.275	1,3
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	41.693.194	45,2	43.116.617	47,4	- 1.423.423	- 3,3
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	18.516	0,0	12.761	0,0	5.755	45,1
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.544.332	2,8	2.540.734	2,8	3.598	0,1
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.901.221	5,3	2.930.352	3,2	1.970.869	67,3
1.3	Finanzanlagen	5.354.255	5,8	5.556.936	6,1	- 202.681	- 3,6
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.3	Beteiligungen	4.942.627	5,4	4.942.627	5,4	0	0,0
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	252.500	0,3	402.500	0,4	- 150.000	- 37,3
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	104.742	0,1	97.358	0,1	7.384	7,6
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	54.386	0,1	114.450	0,1	- 60.064	- 52,5
2	Umlaufvermögen	12.141.828	13,2	11.199.001	12,3	942.827	8,4
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70.280	0,1	78.810	0,1	- 8.530	- 10,8
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.176.515	2,4	2.498.988	2,7	- 322.474	- 12,9
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	726.564	0,8	1.122.118	1,2	- 395.554	- 35,3
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.165.611	1,3	1.168.917	1,3	- 3.306	- 0,3
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	213.314	0,2	88.662	0,1	124.652	140,6
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	71.026	0,1	119.292	0,1	- 48.266	- 40,5
2.4	Flüssige Mittel	9.895.033	10,7	8.621.203	9,5	1.273.830	14,8
3	Rechnungsabgrenzungsposten	6.111	0,0	990	0,0	5.120	517,0
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Bilanzsumme		92.301.655	100,0	91.049.049	100,0	1.252.606	1,4

Position	Passiva	31.12.2022		31.12.2021		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Eigenkapital	67.946.727	73,6	66.137.335	72,6	1.809.392	2,7
1.1	Nettoposition	54.104.026	58,6	54.104.026	59,4	0	0,0
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	12.033.309	13,0	10.498.212	11,5	1.535.097	14,6
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.400.362	12,4	10.117.370	11,1	1.282.992	12,7
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	632.947	0,7	380.841	0,4	252.105	66,2
1.2.3	Sonderrücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.2	Sonstige Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3	Ergebnisverwendung	1.809.392	2,0	1.535.097	1,7	274.295	17,9
1.3.1	Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.809.392	2,0	1.535.097	1,7	274.295	17,9
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2	Sonderposten	17.485.611	18,9	18.241.892	20,0	- 756.281	- 4,1
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	17.059.193	18,5	17.960.380	19,7	- 901.187	- 5,0
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.960.174	9,7	9.518.976	10,5	- 558.801	- 5,9
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	468.321	0,5	486.786	0,5	- 18.465	- 3,8
2.1.3	Investitionsbeiträge	7.630.698	8,3	7.954.618	8,7	- 323.920	- 4,1
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	426.418	0,5	281.512	0,3	144.906	51,5
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.4	Sonstige Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3	Rückstellungen	3.928.988	4,3	3.835.764	4,2	93.225	2,4
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.548.551	3,8	3.354.619	3,7	193.933	5,8
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.5	Sonstige Rückstellungen	380.437	0,4	481.145	0,5	- 100.708	- 20,9
4	Verbindlichkeiten	1.973.134	2,1	1.943.856	2,1	29.277	1,5
4.1	Anleihen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.675.513	1,8	1.877.552	2,1	- 202.039	- 10,8
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.671.122	1,8	1.873.161	2,1	- 202.039	- 10,8
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(0)	0,0	(0)	0,0	(0)	0,0
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	(0)	0,0	(0)	0,0	(0)	0,0
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	4.391	0,0	4.391	0,0	0	0,0
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen	6.138	0,0	3.828	0,0	2.310	60,3
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	267.757	0,3	203.830	0,2	63.927	31,4
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	52.007	0,1	18.000	0,0	34.008	188,9
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0,0	- 13.728	-	13.728	100,0
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	- 28.283	-	- 145.626	-	117.343	80,6
5	Rechnungsabgrenzungsposten	967.196	1,0	890.202	1,0	76.994	8,6
Bilanzsumme		92.301.655	100,0	91.049.049	100,0	1.252.606	1,4

Am Ende des Haushaltsjahres 2022 hatte sich die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um 1,253 Mio. € auf 92,302 Mio. € erhöht.

Diese saldierte Erhöhung ist im Wesentlichen auf die nachstehend erläuterten Veränderungen zurückzuführen. In Bereichen, in denen keine nennenswerten Veränderungen eintraten, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Das **Anlagenvermögen** ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen.

Die Buchungen konnten über einen Zugang zum Buchhaltungssystem eingesehen werden. Die Belege standen elektronisch zur Verfügung.

Hinsichtlich der Veränderungen im Anlagevermögen und bei Waren kann auf eine jährliche Inventur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Zu- und Abgänge unterjährig laufend fortgeschrieben werden. Ist dies sichergestellt, sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung in regelmäßigen Abständen, z. B. alle drei bis fünf Jahre, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Nach der Erstinventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden bis zum Prüfzeitpunkt keine weiteren Inventuren durchgeführt. Die Durchführung einer Inventur ist zwingend durchzuführen, um eine korrekte Abbildung des Anlagevermögens zu gewährleisten. Eine Inventur in Teilbereichen war für das II. Quartal 2024 geplant.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	81.501	97.867	- 16.367
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	642.311	671.864	- 29.553
Zusammen	723.812	769.731	- 45.919

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Die Gemeinde Dautphetal aktivierte insgesamt **0,724 Mio. €** an immateriellen Vermögensgegenständen.

Im Bereich der **Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte** erfolgten Zugänge i. H. v. 5.600 €. Saldiert mit den Abschreibungen von 21.300 € sowie Abgängen von 670 € führte dies zu dem gegenüber dem Vorjahr auf **81.500 €** reduzierten Bilanzwert. Näheres ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände erhöht zunächst die Aktivseite der Bilanz. In den Folgejahren werden die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Aufwand im Rahmen des Ergebnishaushaltes gebucht und belasten somit die Jahresergebnisse. Der Aufwand muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs künftiger Jahre erwirtschaftet werden.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist Voraussetzung, dass sie per Bescheid (VA) bewilligt wurden, im Bescheid der genaue Verwendungszweck benannt ist, vom Empfänger ein Verwendungsnachweis gefordert wird und im Bescheid die Rückforderung der Zuweisung/des Zuschusses für den Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung vorbehalten ist.

Die Gemeinde Dautphetal wies unter dieser Position insgesamt **0,642 Mio. €** und damit einen gegenüber dem Vorjahr um 29.550 € geringeren Wert aus. Einem Zugang von 15.000 € standen Abschreibungen von 44.550 € gegenüber. Weitere Angaben enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

1.2 Sachanlagen

Bei **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 41 GemHVO werden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO angesetzt.

Das Sachanlagevermögen hatte sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12.771.313	12.926.127	- 154.814
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.147.075	11.995.800	151.275
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	41.693.194	43.116.617	- 1.423.423
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	18.516	12.761	5.755
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.544.332	2.540.734	3.598
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.901.221	2.930.352	1.970.869
Zusammen	74.075.650	73.522.390	553.259

Die Veränderungen werden unter den nachstehenden Positionen erläutert.

1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Unbebaute Grundstücke	6.026.806	6.202.589	- 175.783
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten	6.646.717	6.625.747	20.969
Bebaute Grundstücke mit fremden Bauten	97.790	97.790	0
Zusammen	12.771.313	12.926.127	- 154.814

Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen wie die anderen Bestandteile des Anlagevermögens. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Werte saldiert um 0,155 Mio. € auf **12,771 Mio. €**. Den Zugängen von 0,113 Mio. € standen Abgänge von 0,268 Mio. € gegenüber. Die Veränderung wurde durch Grundstücksver- und -ankäufe verursacht.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die **Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	2.573.189	2.668.716	- 95.527
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	191.747	201.883	- 10.136
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	5.987.545	5.619.500	368.045
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	129.293	134.884	- 5.592
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	439.773	468.839	- 29.066
Sonstige Betriebsgebäude	507.982	536.017	- 28.035
Verwaltungsgebäude	1.826.245	1.869.727	- 43.482
Andere Bauten	164.614	161.143	3.471
Grundstückseinrichtungen	326.687	335.089	- 8.402
Wohngebäude	1	1	0
Zusammen	12.147.075	11.995.800	151.275

Der Bilanzwert hatte sich im Vorjahresvergleich um 0,151 Mio. € auf **12,147 Mio. €** erhöht.

Die Veränderung ergab sich aus den Zugängen (in Form der Umbuchungen fertiggestellter Anlagen im Bau) von zusammen 0,671 Mio. €, denen Abschreibungen von 0,520 Mio. € gegenüberstanden. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eine detaillierte Aufstellung des gemeindlichen **Infrastrukturvermögens** ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Gemeindestraßen, Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrgrenzen	8.689.646	9.235.439	- 545.793
Wege, Plätze	279.400	333.437	- 54.037
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.426.052	1.539.139	- 113.087
Kanalisation Mischwasser	7.152.922	7.483.024	- 330.102
Kanalisation Schmutzwasser	719.285	738.188	- 18.903
Kanalisation Regenwasser	1.430.348	1.478.837	- 48.489
Verrohrung/Vorfluter	1.259.777	1.302.477	- 42.700
Nutzwasseranlagen	3.536	3.408	128
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	280.067	219.940	60.127
Speicheranlagen	91.437	94.084	- 2.648
Leitungsnetz	5.519.326	5.816.011	- 296.685
Hausanschlüsse	459.753	490.154	- 30.400
Messeinrichtungen	1.352	2.185	- 833
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	14.380.294	14.380.294	0
Zusammen	41.693.194	43.116.617	- 1.423.423

Im Bereich des Infrastrukturvermögens reduzierte sich der Bilanzwert um 1,423 Mio. € auf insgesamt **41,643 Mio. €**.

Den Zugängen (inkl. Umbuchung fertiggestellter Anlagen im Bau) in Höhe von 0,103 Mio. € standen Abschreibungen von 1,526 Mio. € gegenüber. Die einzelnen Zugänge sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung betrafen im Einzelnen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik	14.013	6.272	7.741
Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung	2.003	3.989	- 1.986
Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen	2.500	2.500	0
Zusammen	18.516	12.761	5.755

Unter dieser Bilanzposition sind grundsätzlich nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind (vgl. Nr. 8 der Hinweise zu § 49 GemHVO)

Die Gemeinde Dautphetal wies unter dieser Bilanzposition einen gegenüber dem Vorjahr auf **18.520 €** erhöhten Wert aus. Dies resultierte aus Zugängen von 9.760 € (Ladesäulen für Elektrofahrzeuge), regulären Abschreibungen von 3.750 € sowie Abgängen von 250 €.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Die **anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Werkstatteneinrichtungen und -geräte	153.854	118.795	35.059
Sonstige andere Anlagen	6	6	0
Fuhrpark	836.193	822.910	13.284
Sonstige Betriebsausstattung	936.449	921.892	14.558
Büromasch., Orga.Mittel, DV- und Kommunikationsanl.	233.941	316.219	- 82.279
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	331.245	308.903	22.342
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	52.643	52.009	634
Zusammen	2.544.332	2.540.734	3.598

Unter dieser Position wurden der Fuhrpark, die übliche Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie die anderen Anlagen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden die Bilanzwerte durch Zugänge (inkl. Umbuchungen) von 0,4 Mio. €, Abschreibungen von 0,392 Mio. € und Abgänge von 4.390 € beeinflusst. Danach stieg der Wert um 3.600 € auf **2,544 Mio. €**. Die Zugänge des Prüfungsjahres sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Anlagen im Bau – Hochbau	1.081.800	567.430	514.370
Infrastrukturanlagen im Bau – Tiefbau	3.781.599	2.362.922	1.418.677
Infrastrukturanlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen	37.822	0	37.822
Zusammen	4.901.221	2.930.352	1.970.869

Unter dieser Bilanzposition wurden Sachanlagen und Bauten, deren Erwerb oder Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, als Anlagen im Bau erfasst und aktiviert. Eine Abschreibung dieser nicht abschließend hergestellten Sachanlagen und Bauten erfolgt noch nicht. Nach Fertigstellung und Umbuchung in die entsprechende Anlagegruppe/Bilanzposition erfolgt eine Abschreibung nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Insgesamt aktivierte die Gemeinde Dautphetal unter dieser Bilanzposition **4,901 Mio. €**. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Wert um fast 2 Mio. €. Den Zugängen von 2,841 Mio. € standen Umbuchungen in Form der Aktivierung fertiggestellter Anlagen im Bau von 0,762 Mio. € sowie Abgänge von 0,108 Mio. € gegenüber. Einzelheiten sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

1.3 Finanzanlagen

Das **Finanzanlagevermögen** umfasst das Sondervermögen sowie die Beteiligungen und Ausleihungen der Gemeinde Dautphetal. Unter Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens zu verstehen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen.

Die Finanzanlagen wiesen nachfolgenden Stand aus:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
1.3.3 Beteiligungen	4.942.627	4.942.627	0
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	252.500	402.500	- 150.000
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	104.742	97.358	7.384
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	54.386	114.450	- 60.064
Zusammen	5.354.255	5.556.936	- 202.681

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen

Das Sondervermögen stellt eine Sonderform kommunaler Beteiligungen dar und ist bilanziell als Finanzanlagevermögen zu aktivieren. Bei kommunalen Eigenbetrieben handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 1 EigBGes um wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen. Hier hatte die Gemeinde keine Werte zu bilanzieren.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte **keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen**.

1.3.3 Beteiligungen

Beteiligungen sind als Finanzanlagen Bestandteil des Anlagevermögens. Gemäß § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen. Sie dienen dem eigenen Tätigkeitsinteresse, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital eines Unternehmens von mehr als 20 %.

Grundsätzlich sind die Anteile oder Eigentumsrechte der Kommune an anderen juristischen Personen zu bilanzieren, wenn die Kommune über einen Anteil von mehr als 20 % an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Entscheidend für den Ansatz ist nicht die Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungen zu bilanzieren. Nach Nr. 13 der Hinweise zu § 49 der GemHVO sind Zweckverbände den Beteiligungen zuzuordnen.

§ 59 Abs. 4 GemHVO besagt, dass bei Beteiligungen das anteilige Eigenkapital als deren Wert in der Bilanz angesetzt werden kann. Dieses wird grundsätzlich nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte ihre **Beteiligungen** mit **4,943 Mio. €**. Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Beteiligungswerte enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Im Prüfungsjahr ergab sich unter dieser Position ein Zugang i. H. v. **0,253 Mio. €**. Dieser Betrag bezog sich auf das Nachrangdarlehen im Rahmen der Beteiligung an der Windpark Weißenberg GmbH. Auf den Anhang zum Jahresabschluss wird verwiesen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Liegt keine Beteiligung vor, sind die Anteile an Unternehmen oder anderen Einrichtungen jedoch dazu bestimmt, dauernd der Gemeinde zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens (vgl. Nr. 15 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens** handelt es sich um die Beteiligung an dem kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds der Kommunalen Versorgungskasse Nassau. Die Gemeinde Dautphetal leistete im Jahr 2022 die Pflichtzuführung, woraufhin sich der bilanzierte Wert gegenüber dem Vorjahr um 7.380 € auf **0,105 Mio. €** erhöhte.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht Ausleihungen an verbundene Unternehmen bzw. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu verstehen.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte unter den **sonstigen Ausleihungen, sonstigen Finanzanlagen** insgesamt **54.390 €**. Näheres ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Das **Umlaufvermögen** umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit umgeformt oder umgesetzt werden, wie z. B. Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel. Forderungen sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen sowie grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Im Verhältnis zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen bei den Kommunen im Regelfall von untergeordneter Bedeutung.

2.1 **Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Als Vorräte sind gemäß Nr. 11.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO größere Lagerbestände an verwertbaren Materialien anzusetzen.

Dabei ist ggf. eine dezentrale Lagerung zu berücksichtigen. Sofern bereits Bestände aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung sind die Festbewertung und die Gruppenbewertung als Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig. Die zu einer Gruppe zusammengefassten Vermögensgegenstände sind mit dem gewogenen Durchschnitt anzusetzen.

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte unter dieser Bilanzposition **70.280 €** an Lagerbeständen für den Bereich der Wasserversorgung.

2.2 **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Unter dieser Bilanzposition erfasste die Gemeinde weiterhin **keine** Werte.

2.3 **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Da Forderungen grundsätzlich einzeln zu bewerten sind, ist zum jeweiligen Bilanzstichtag eine Überprüfung der Werthaltigkeit vorzunehmen. Im Falle zweifelhafter Einzelforderungen sind deren Werte dementsprechend zu berichtigen. Durch die **Einzelwertberichtigung** werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Im Gegensatz zur Pauschalwertberichtigung wird das spezielle Ausfallrisiko der einzelnen Forderung betrachtet.

Nach erfolgter Einzelwertberichtigung ist grundsätzlich die **Pauschalwertberichtigung** vorzunehmen. Hierbei werden die Forderungen (zweckmäßigerweise nach Forderungsgruppen untergliedert) durch Anwendung eines pauschalen Prozentsatzes, der aus Erfahrungswerten zu ermitteln ist, auf den Betrag herabgesetzt, den die Kommune als tatsächlich realisierbar ansieht.

Die Gemeinde wies insgesamt **2,177 Mio. €** an Forderungen aus.

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	726.564	1.122.118	- 395.554
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.165.611	1.168.917	- 3.306
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	213.314	88.662	124.652
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0	0
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	71.026	119.292	- 48.266
Zusammen	2.176.515	2.498.988	- 322.474

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die dieser Position zugeordneten Forderungen reduzierten sich im Vorjahresvergleich um 0,396 Mio. € auf **0,727 Mio. €**. Die größte Einzelposition bezog sich auf Forderungen im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms KP II mit 0,442 Mio. €.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit **1,166 Mio. €**. Eine Aufschlüsselung des Betrages ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

In einer Größenordnung von 0,436 Mio. € waren die Forderungen seit 2018 unverändert wertberichtigt, wodurch eine reale Darstellung der Forderungen als nicht gewährleistet erscheint. Die Forderungen sind zwingend zu dem Abschlussstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und entsprechend in ihrem Wert zu berichtigen bzw. die bestehenden Wertberichtigungen entsprechend zu korrigieren.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der dem Verwaltungszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit) resultieren, sind unter dieser Position subsumiert. Dies sind z. B. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind, Kostenerstattungen und -ersatzleistungen sowie aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.

Die Gemeinde Dautphetal aktivierte hier Forderungen in Höhe von **0,213 Mio. €** und damit 0,125 Mio. € mehr als im Vorjahr.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

In dieser Position dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solche Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Zum Abschlussstichtag hatte die Gemeinde hier **keine** Werte zu bilanzieren.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits oben genannten fallen.

Als **sonstige Vermögensgegenstände** bilanzierte die Gemeinde Dautphetal insgesamt **71.030 €**.

2.4 Flüssige Mittel

Im Einzelnen stellten sich die liquiden Mittel wie folgt dar:

	31.12.2022 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf – Girokonto	4.438.791
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG – Girokonto	3.343.369
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG – Festgeld	1.000.381
VB Mittelhessen – Girokonto	969.385
Postbank Frankfurt	138.426
Kasse	4.682
Zusammen	9.895.033

Der Nachweis erfolgte durch die in Kopien vorgelegten Kontoauszüge zum 31. Dezember 2022.

Die **Flüssigen Mittel** stimmen mit dem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sowie dem Tagesabschluss zum 31. Dezember 2022 überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
ARAP	6.111	990	5.120

Unter **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führten. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Auch im Jahr 2022 erfolgte keine Abgrenzung der gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 5 HBesG im Dezember auszahlenden Beamtengehälter für Januar des Folgejahres, da eine Auszahlung erst im Januar 2022 erfolgte. Diese Verfahrensweise ist jedoch mit den Bestimmungen des Hessischen Besoldungsgesetzes nicht vereinbar.

Die Gemeinde Dautphetal bilanzierte hier **6.110 €**.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital – als Summe der Netto-Position, der einbezogenen zweckgebundenen Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung – in der Schlussbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Das **Eigenkapital** stellte sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
1.1 Netto-Position	54.104.026	54.104.026	0
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	12.033.309	10.498.212	1.535.097
1.3 Ergebnisverwendung	1.809.392	1.535.097	274.295
Eigenkapital	67.946.727	66.137.335	1.809.392

1.1 **Netto-Position**

Die **Netto-Position** wies unverändert **54,104 Mio. €** aus.

1.2 **Rücklagen und Sonderrücklagen**

Bei Rücklagen handelt es sich um Bestandteile des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

1.2.1 **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Die Gemeinde Dautphetal wies **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **11,4 Mio. €** aus.

1.2.2 **Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**

Die Gemeinde Dautphetal wies **Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **0,633 Mio. €** aus.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

1.2.4 Stiftungskapital

Im Bereich des **Stiftungskapitals** wies die Gemeinde Dautphetal **keine** Werte aus.

1.3 Ergebnisverwendung

Die ausgewiesene **Ergebnisverwendung** betrug positive **1,809 Mio. €** und spiegelte damit den Jahresüberschuss 2022 wider. Dieser ließ sich wie folgt aufteilen:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	1,457 Mio. €
Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses	0,352 Mio. €

Die Ergebnisverwendung ist nach der gesetzlichen Regelung vor Abschluss der Bücher vorzunehmen, wobei Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten separat festzustellen und mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu verrechnen sind. Überschüsse sind unmittelbar den Rücklagen zuzuführen, sofern keine Fehlbeträge der Vorjahre vorrangig auszugleichen sind. Fehlbeträge sind in den Ergebnisvortrag einzustellen, sofern keine Rücklagen der entsprechenden Ergebnisse zum Ausgleich vorhanden sind. Folglich hätte die Gemeinde hier keine Werte darzustellen gehabt.

2. Sonderposten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -beiträge u. a.	17.059.193	17.960.380	- 901.187
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	426.418	281.512	144.906
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
Sonderposten	17.485.611	18.241.892	- 756.281

2.1 **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge**

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
2.1.1 Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.960.174	9.518.976	- 558.801
2.1.2 Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	468.321	486.786	- 18.465
2.1.3 Investitionsbeiträge	7.630.698	7.954.618	- 323.920
Zusammen	17.059.193	17.960.380	- 901.187

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die die Kommune erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Diese werden zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen passiviert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die einschlägige Vorschrift für die Sonderposten (SoPo) ergibt sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der Hinweise zu § 38 GemHVO. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des zuwendungsfinanzierten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Diese werden entsprechend ihrem (Zeit-)Wert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände. Damit werden die jährlichen Belastungen der Gemeinde durch Abschreibungen des aus der jeweiligen Zuwendung finanzierten Anlagegutes gemindert. Wir haben die Übereinstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den im Anlagenspiegel enthaltenen Beträgen abgestimmt.

Die Zugänge und Auflösungen sollten künftig auch (analog der Erläuterungen zum Anlagevermögen) im Anhang zum Jahresabschluss aufgeführt werden.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
SoPo aus Zuweisungen vom Bund	298.491	316.902	- 18.411
SoPo aus Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Bundesprogramm	736.008	762.611	- 26.603
SoPo aus Sonderinvestitionsprogramm KP II Bundesprogramm	125.448	132.079	- 6.632
SoPo aus Zuweisungen vom Land	5.195.177	5.238.626	- 43.449
SoPo aus Sonderinvestitionsprogramm KP II Landesprogramm	469.906	494.437	- 24.531
SoPo aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	846.051	886.480	- 40.429
SoPo aus Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	107.017	115.976	- 8.960
SoPo aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land	725.903	1.082.910	- 357.007
SoPo aus Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Landesprogramm	456.172	488.952	- 32.780
Zusammen	8.960.174	9.518.976	- 558.801

Als Sonderposten wurden **Zuweisungen vom öffentlichen Bereich** mit zusammen **8,960 Mio. €** passiviert, die die Gemeinde Dautphetal zur Finanzierung ihrer vielfältigen Investitionen erhalten hatte. Gegenüber 2021 reduzierten sich diese Sonderposten um 0,559 Mio. €. Den Zugängen von 0,456 Mio. € standen ertragswirksame Auflösungen von 1,015 Mio. € gegenüber. Nähere Erläuterungen enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse sind Übertragungen **vom nicht öffentlichen Bereich** (Unternehmen und Privatpersonen) an den öffentlichen Bereich.

Hier bilanzierte die Gemeinde Dautphetal Sonderposten in Höhe von **0,468 Mio. €**. Im Vergleich zu 2021 stellte dies eine Reduzierung um 18.470 € dar. Zugängen von 27.980 € (im Wesentlichen Zuschuss Multifunktionssportfeld „Grüne Mitte“ mit 19.200 € sowie Zuschuss für die Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge 8.780 €) standen ertragswirksame Auflösungen von 46.200 € gegenüber.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Gegenüber dem Vorjahr hatten sich die passivierten **Investitionsbeiträge** um 0,324 Mio. € auf **7,631 Mio. €** verringert. Den ertragswirksamen Auflösungen von 0,405 Mio. € standen Zugänge (in Form von Umbuchungen) von 80.810 € gegenüber.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** im Bereich der Abwasserbeseitigung hatte sich im Prüfungsjahr um den in diesem Bereich erwirtschafteten Überschuss i. H. v. 0,145 Mio. € erhöht und wies zum Abschlussstichtag damit einen Bestand von **0,426 Mio. €** aus. Der aus den Überschüssen angesammelte Betrag ist innerhalb der Frist nach § 10 KAG wieder auszugleichen.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Auch hier hatte die Gemeinde **keine** Werte auszuweisen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position versteht man grundsätzlich einen Sammel- und Auffangposten, welcher solche Sonderposten aufnimmt, die unter den vorgenannten nicht ausgewiesen werden konnten.

Die Gemeinde Dautphetal wies weiterhin **keine sonstigen Sonderposten** aus.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Dies ergibt sich aus den §§ 39 und 58 GemHVO.

Für die Rückstellungsbildung genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten; diese muss vielmehr dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ungewissen Verbindlichkeiten nicht nur um rechtlich erzwingbare Leistungsverpflichtungen handeln muss, sondern darunter auch Verpflichtungen fallen, denen sich die Kommune aus wirtschaftlichen Gründen faktisch gegenüber sieht.

Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich u. a. aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

In der Vermögensrechnung 2022 bildete die Gemeinde Dautphetal, entsprechend der oben angeführten Vorschriften, **Rückstellungen** in Höhe von insgesamt **3,929 Mio. €** ab.

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.548.551	3.354.619	193.933
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Schuldenverhältnissen	0	0	0
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen	380.437	481.145	- 100.708
Zusammen	3.928.988	3.835.764	93.225

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsverpflichtungen können sich aus allen Beschäftigungsverhältnissen ergeben (beamtenrechtliche oder vertragliche Ansprüche). Zu den Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehören bestehende Versorgungsansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen, sämtliche Anwartschaften der aktiv Beschäftigten sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Bei der Bilanz sind Pensionsrückstellungen für die vorangegangenen Jahre sowohl für die Ansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen (bestehende Versorgungsansprüche) als auch Verpflichtungen gegenüber aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) zu berechnen und auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Sie mindern damit das auszuweisende Eigenkapital.

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kommunalbeamten-Versorgungskasse-Nassau unter Einbezug der „Heubeck-Richttafeln“ nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG ermittelt und zum 31. Dezember 2022 bewertet. Das Gutachten lag zur Prüfung vor; die zur Ermittlung und Bewertung erforderlichen Angaben (Vollständigkeit der berechtigten Personen, Geburtsdatum, ruhegehaltsfähige Dienstzeit, Angaben zur Besoldung u. a.) wurden stichprobenweise überprüft. Allerdings entspricht der dabei zu Grunde gelegte Zinssatz von 6 % nicht den aktuellen Kapitalmarktkonditionen. Legt man den von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz von 1,78 % nach § 253 Abs. 2 HGB zu Grunde, hätte allein dies für die Gemeinde Dautphetal eine um 1,722 Mio. € höhere Pensionsrückstellung zur Folge.

Die Gemeinde Dautphetal wies per Saldo eine Erhöhung um 0,236 Mio. € aus, hierdurch erhöhten sich die **Rückstellungen für Pensionen und Ehrensold** auf **3,076 Mio. €**.

Gleichzeitig reduzierten sich die **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** lt. vorhandenem Gutachten des KDZ um saldiert 42.350 € auf **0,473 Mio. €**.

Nach § 39 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der genehmigten **Altersteilzeit** und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Die Gemeinde Dautphetal bildete dafür **keine** Rückstellungen.

Insgesamt passivierte die Gemeinde demnach unter dieser Bilanzposition Rückstellungen in Höhe von **3,549 Mio. €**.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf Grund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnungen der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu bilden. Von ungewöhnlich hohen Steuererträge ist entsprechend der Nr. 13 Hinweise zu § 39 GemHVO auszugehen, sofern „die Steuerkraftmesszahl nach den Planungsdaten des HFA gegenüber den Planungsdaten des Vorjahres um mindestens 10 Prozent steigt“. Im Prüfungsjahr wurde nach einer Gegenüberstellung der entsprechenden Planungsdaten der Wert von 10 % unterschritten, sodass auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet wurde und die Gemeinde hier demnach **keine** Werte auszuweisen hatte.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Nach Aussage der Gemeinde sind **keine** Deponien im Altlastenverzeichnis aufgeführt, die Nachsorgeverpflichtungen o. ä. seitens der Kommune nach sich ziehen könnten.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Auch hier rechnet die Gemeinde Dautphetal **nicht** mit einer Inanspruchnahme.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO dürfen weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Insgesamt bilanzierte die Gemeinde Dautphetal **sonstige Rückstellungen** in Höhe von **0,380 Mio. €**. Gegenüber 2021 war hier eine Reduzierung um 0,101 Mio. € zu verzeichnen.

Näheres ist der Rückstellungsübersicht im Jahresabschluss der Gemeinde zu entnehmen.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Insgesamt passivierte die Gemeinde **Verbindlichkeiten** von **1,973 Mio. €**. Eine Aufstellung in Form eines Verbindlichkeitspiegels wurde im Anhang zur Schlussbilanz dargestellt.

Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen sind alle Verbindlichkeiten erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam.

4.1 Anleihen

Nach Auskunft der Gemeinde existieren **keine** Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.671.122	1.873.161	- 202.039

Hierbei handelte es sich um die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** für die Investitionen der Gemeinde. Die Gemeinde Dautphetal passivierte Darlehen i. H. v. **1,671 Mio. €** mit unterschiedlichen Laufzeiten.

Im Berichtsjahr wurde kein neues Darlehen aufgenommen. Insgesamt erfolgten bei dieser Bilanzposition Tilgungen in Höhe von 0,202 Mio. €. Ein Darlehen wurde unterjährig mit Zahlung der letzten Tilgungsrate vollständig zurückgeführt.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Hierbei handelte es sich um die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern** der Gemeinde. Die Gemeinde Dautphetal passivierte hier **keine** Verbindlichkeiten.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

Die Gemeinde Dautphetal passivierte zum Bilanzstichtag **4.390 €** an **sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten**.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Die Gemeinde Dautphetal musste im Berichtsjahr **keinen** Kredit zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden nach Auskunft der Gemeinde **keine**.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Die Gemeinde Dautphetal wies hier zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 **6.140 €** an Verbindlichkeiten aus.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** passivierte die Gemeinde **0,268 Mio. €** und damit 63.930 € mehr als im Vorjahr.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Bilanzposition passivierte die Gemeinde Dautphetal **52.010 €**.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Hier hatte die Gemeinde **keine** Verbindlichkeiten zu passivieren.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Gemeinde passivierte **sonstige Verbindlichkeiten** von - **28.280 €**. Die darin enthaltenen Negativposten wären auf Grund des Verrechnungsverbots von Aktiv- und Passivposten gem. § 38 Abs. 2 GemHVO auf die Aktiva umzugliedern gewesen.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Veränderung €
PRAP	967.196	890.202	76.994

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen. Dies dient der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Dautphetal passivierte unter dieser Bilanzposition insgesamt **0,967 Mio. €**. Diese bezogen sich ausschließlich auf die Grabnutzungsrechte. Die Auflösung der Grabnutzungsgebühren erfolgte bei allen Grabarten pauschal über 30 Jahre. Laut Friedhofsordnung bestehen jedoch für die verschiedenen Grabarten unterschiedliche Nutzungsdauern, die bei dieser Verfahrensweise keine Berücksichtigung finden; ebenso die Verlängerungen von Nutzungsrechten. Dies entspricht jedoch keiner exakten Abgrenzung.

Kennzahlen

Aus dem Jahresabschluss einer Kommune lassen sich unterschiedliche **Kennzahlen** ermitteln, die zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herangezogen werden können.

Grundsätzlich sind die Kennzahlen aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommen. Eine Interpretation dieser Kennzahlen im kaufmännischen Sinne ist jedoch für Kommunen in einigen Fällen nicht immer passend und sollte auf jeden Fall kritisch betrachtet werden.

Die nachfolgend aufgeführten und erläuterten Kennzahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden Kennzahlen und deren Analyse aufgeführt, die nach dem jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet werden. Eine weitergehende Ausführung der Kennzahlen und das Aussondieren hinsichtlich der Gewichtung und der damit für die Kommune zusammenhängenden Bedeutung werden sich im Laufe der Zeit ergeben.

Für die Gemeinde Dautphetal stellten sich die nachfolgend erläuterten Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Eigenkapitalquote I	74 %	73 %	72 %	73 %
Eigenkapitalquote II	92 %	92 %	91 %	91 %
Anlagenintensität	87 %	88 %	89 %	89 %
Reinvestitionsquote	131 %	109 %	151 %	139 %
Anlagendeckungsgrad	108 %	108 %	105 %	105 %
Infrastrukturquote	45 %	47 %	50 %	50 %

Als Kennzahl zur Finanzlage wird die **Eigenkapitalquote I** herangezogen. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher diese Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Dafür wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme gesetzt.

Die **Eigenkapitalquote I** der Gemeinde Dautphetal betrug **74 %** (Vorjahr: 73 %).

Zur genaueren Quotenermittlung werden bei der **Eigenkapitalquote II** zusätzlich die **Sonderposten aus Zuwendungen** dem „Wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die in der Regel nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind. Diese Kennzahl gibt also genauer darüber Auskunft, wie das Vermögen der Kommune durch das Eigenkapital finanziert ist.

Die **Eigenkapitalquote II** betrug für die Gemeinde Dautphetal **92 %** (Vorjahr: 92 %).

Eine weitere Kennzahl, die **Anlagenintensität**, gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität zeigt auf, dass in der Regel nur schwer veräußerbares Vermögen gebunden ist. Die hohe Anlagenintensität hat in der Regel auch hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge. Zur Ermittlung der Anlagenintensität wird das Anlagevermögen in Relation zur Bilanzsumme gesetzt.

Die **Anlagenintensität** der Gemeinde Dautphetal betrug **87 %** (Vorjahr: 88 %).

Eine weitere Kennzahl zur Finanzlage ist die **Reinvestitionsquote**. Die stetige Investitionstätigkeit ist für Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung im Hinblick auf das Ziel der Substanzerhaltung von großer Bedeutung. Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Haushaltsjahr ausreichen, um den Wertverlust durch die Abschreibungen am Anlagevermögen auszugleichen. Dabei werden die Gesamtauszahlungen der Investitionen in Relation zu den Jahresabschreibungen des Anlagevermögens gesetzt.

Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde Dautphetal betrug **131 %** (Vorjahr: 109 %).

Für die Aussage, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist, bedient man sich der Kennzahl des **Anlagendeckungsgrades**. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100 % betragen. Zur Berechnung des Anlagendeckungsgrades werden das Eigenkapital, die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital in Bezug zu dem Sachanlagevermögen gesetzt.

Der **Anlagendeckungsgrad** der Gemeinde Dautphetal lag bei **108 %** (Vorjahr: 108 %).

Eine weitere Kennzahl zur Vermögenslage ist die **Infrastrukturquote**. Die meisten Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsvorsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden. Dabei wird das Infrastrukturvermögen in Bezug zur Bilanzsumme gesehen.

Die **Infrastrukturquote** der Gemeinde Dautphetal betrug **45 %** (Vorjahr: 47 %).

6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Ergebnisrechnung 2022		Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	460.400	918.065	457.665	99,4 %	417.573	500.492	119,9%
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	3.359.100	3.163.309	- 195.791	- 5,8 %	3.225.492	- 62.183	- 1,9%
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	+	151.500	111.653	- 39.847	- 26,3 %	276.455	- 164.802	- 59,6%
4	Bestandsveränderungen und Eigenleistungen	+	25.000	15.312	- 9.688	- 38,8 %	2.554	12.759	499,6%
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	13.166.996	14.448.355	1.281.359	9,7 %	13.160.404	1.287.951	9,8%
6	Erträge aus Transferleistungen	+	480.000	460.334	- 19.666	- 4,1 %	446.278	14.056	3,1%
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	5.345.000	5.269.620	- 75.380	- 1,4 %	5.599.670	- 330.050	- 5,9%
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	+	1.560.400	1.465.944	- 94.456	- 6,1 %	1.290.043	175.901	13,6%
9	Sonstige ordentliche Erträge	+	450.800	1.415.366	964.566	214,0 %	879.774	535.591	60,9%
10	Summe der ordentlichen Erträge		24.999.196	27.267.958	2.268.762	9,1 %	25.298.244	1.969.715	7,8%
11	Personalaufwendungen	-	5.272.800	5.054.938	- 217.862	- 4,1 %	4.907.649	147.289	3,0%
12	Versorgungsaufwendungen	-	174.500	1.206.559	1.032.059	591,4 %	758.361	448.198	59,1%
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-	3.826.884	3.485.743	- 341.142	- 8,9 %	3.102.573	383.170	12,4%
14	Abschreibungen	-	2.423.800	2.537.484	113.684	4,7 %	2.489.517	47.966	1,9%
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-	3.163.412	3.173.348	9.936	0,3 %	2.811.412	361.936	12,9%
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	10.110.900	10.333.105	222.205	2,2 %	9.900.119	432.986	4,4%
17	Transferaufwendungen	-	3.000	0	- 3.000	- 100,0 %	0	0	-
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	13.600	11.041	- 2.559	- 18,8 %	12.942	- 1.901	- 14,7 %
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen		24.988.896	25.802.217	813.320	3,3 %	23.982.572	1.819.645	7,6 %
20	VERWALTUNGSERGEBNIS		10.300	1.465.741	1.455.441	-	1.315.672	150.070	11,4 %
21	Finanzerträge	+	43.200	31.105	- 12.095	- 28,0 %	39.564	- 8.459	- 21,4 %
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-	52.500	39.737	- 12.763	- 24,3 %	72.244	- 32.507	- 45,0 %
23	FINANZERGEBNIS		- 9.300	- 8.632	668	7,2 %	- 32.680	24.048	73,6 %
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge		25.042.396	27.299.063	2.256.667	9,0 %	25.337.808	1.961.255	7,7 %
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen		25.041.396	25.841.954	800.557	3,2 %	24.054.816	1.787.138	7,4 %
26	ORDENTLICHES ERGEBNIS		1.000	1.457.109	1.456.109	-	1.282.992	174.118	13,6 %
27	Außerordentliche Erträge	+	0	537.788	537.788	-	315.331	222.457	70,5 %
28	Außerordentliche Aufwendungen	-	0	185.506	185.506	-	63.226	122.280	193,4 %
29	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS		0	352.282	352.282	-	252.105	100.177	39,7 %
30	JAHRESERGEBNIS		1.000	1.809.392	1.808.392	-	1.535.097	274.295	17,9 %

Die Ergebnisrechnung setzt sich aus folgenden Blöcken zusammen:

Ordentliches Ergebnis Zeile 26
Außerordentliches Ergebnis Zeile 29
Jahresergebnis Zeile 30

Sie ist das Kernstück des Jahresabschlusses und bestimmt mit ihrem Ergebnis die Veränderung des Eigenkapitals. Die Rechnungsgrößen *Aufwand* und *Ertrag* zeigen den Ressourcenverbrauch innerhalb des Haushaltsjahres auf. Somit ist es von herausragender Bedeutung, dass Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet werden.

Entwicklung der Ergebnisse (5-Jahresentwicklung):

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Verwaltungsergebnis	1.465.741	1.315.672	1.591.386	1.158.030	1.323.895
Finanzergebnis	- 8.632	- 32.680	51.693	- 57.633	- 93.724
Ordentliches Ergebnis	1.457.109	1.282.992	1.643.079	1.100.397	1.230.171
Außerordentliches Ergebnis	352.282	252.105	- 23.260	53.576	- 872
Jahresergebnis	1.809.392	1.535.097	1.619.818	1.153.972	1.229.299

Nach dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2022 erwartete die Kommune einen Überschuss i. H. v. 1.000 €. Nach Abschluss des Haushaltsjahres entstand ein tatsächlicher **Überschuss** von **1,809 Mio. €**. Gegenüber der Planung trat damit eine Verbesserung um 1,808 Mio. € ein.

Das genannte Jahresergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

6.1 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Ergebnis** setzt sich aus dem **Verwaltungsergebnis** und dem **Finanzergebnis** zusammen und bildet nach § 24 Abs. 1 GemHVO die Grundlage für den Haushaltsausgleich.

Das **ordentliche Ergebnis** wies am Jahresende einen **Überschuss** von **1,457 Mio. €** aus. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz sah hier einen Überschuss von 1.000 € vor. Im Vorjahr wies das ordentliche Ergebnis einen Überschuss von 1,283 Mio. € aus.

6.1.1 Verwaltungsergebnis

Das **Verwaltungsergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Überschuss** von **1,466 Mio. €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah einen Überschuss von 10.300 € vor. Im Vorjahr wies das Verwaltungsergebnis einen Überschuss von 1,316 Mio. € aus; somit ergab sich eine Erhöhung um 0,150 Mio. €.

Im Folgenden werden die **ordentlichen Erträge** und **Aufwendungen** analog zu den Ergebnisrechnungspositionen (unsere nachfolgende Nummerierung entspricht dem Muster der Ergebnisrechnung) erläutert:

Im Haushaltsjahr 2022 erwirtschaftete die Gemeinde **ordentliche Erträge** von 27,268 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellte dies eine Steigerung um 2,269 Mio. € dar.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Ordentliche Erträge	27.267.958	25.298.244	25.046.262	23.690.139	23.488.592

1) Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren u. a.) und deren Berechnungsgrundlage keine öffentlich-rechtliche Norm ist.

Fortgeschriebener Ansatz:	460.400 €
Ergebnis:	918.065 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>417.573 €</i>

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bezogen sich größtenteils auf:

- Holzverkaufserlöse	671.734 €
- Nutzung der Bürgerhäuser (darin enthalten 64.450 € Erstattung vom Hallenbadverein Buchenau)	119.033 €

Gegenüber der Planung fielen die hier verbuchten Erträge um 0,458 Mio. € höher aus. Die Holzverkaufserlöse überstiegen den fortgeschriebenen Ansatz um 0,402 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Holzverkaufserlöse ebenfalls um 0,440 Mio. €.

2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.359.100 €
Ergebnis:	3.163.309 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>3.225.492 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde hauptsächlich:

- Abwassergebühren einschl. Anteil Niederschlagswasser (307.927 €) und für Straßenentwässerung (162.962 €)	1.878.072 €
- Wassergebühren (inkl. Zählermiete)	885.290 €
- Friedhofsgebühren (inkl. Auflösung Grabnutzungsgebühren: 47.934 €)	150.969 €
- Verwaltungsgebühren	116.600 €
- Kindergartenbeiträge	90.442 €
- Bußgelder und Verwarnungen	11.146 €

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Schmutzwassergebühren	1.407.183	1.487.947	1.469.485	1.466.573	1.517.737
Niederschlagswassergebühren	307.927	308.123	307.931	307.126	305.851
Kostenanteil Straßenentwässerung	162.961	162.962	162.370	157.296	157.296
Summe Abwassergebühren	1.878.072	1.959.032	1.939.786	1.930.995	1.980.884

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Wassergebühren	885.292	845.980	852.763	853.483	879.955
Kostenanteil Zählermiete	- 2*	78.432	77.615	77.451	77.407
Summe Wassergebühren	885.290	924.412	930.378	930.934	957.362

* Zählermiete in 2022 im Betrag der Wassergebühren enthalten

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Kindergartenbeitrag	90.442	83.271	69.050	87.331	146.672

Die in 2022 realisierten Erträge lagen um fast 0,2 Mio. € unter der Planung. Ertrags- einbußen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich hauptsächlich bei den Wasser- (- 0,120 Mio. €) und Abwassergebühren (- 94.430 €).

Gegenüber den Vorjahreserträgen verminderten sich die öffentlich-rechtlichen Leis- tungsentgelte um 62.180 €.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Plausibilitätskontrollen hinsichtlich der Übernah- me der Zahlen aus dem Programm „Kita-Büro“ in die Ergebnisrechnung durchgeführt.

- 3) Unter **Kostenersatzleistungen und -erstattungen** sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/ oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsver- pflichtungen zu verstehen. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen von anderen Kommunen oder Eigenbetrieben.**

Fortgeschriebener Ansatz:	151.500 €
Ergebnis:	111.653 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>276.455 €</i>

Hier wurden im Wesentlichen folgende Erträge zugeordnet:

- Kostenanteil vom Kreis lt. Kostenteilung K 39/K46 – grundhafte Erneuerung OD Silberg	43.528 €
- Pauschale Kostenerstattung vom Müllabfuhrzweckverband	30.186 €
- Fördermittelauszahlung der EKM für Umrüstung Beleuchtung BGH Friedensdorf auf LED	13.958 €
- Verwaltungskosten für Abwasserverband Dautphetal	7.399 €

Es wurden um fast 40.000 € geringere Erträge gegenüber der Planung erzielt.

4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen sind Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines aktivierbaren Anlagegutes benötigt werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	25.000 €
Ergebnis:	15.312 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>2.554 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die aktivierten Eigenleistungen des Bauhofes (Arbeitszeiten zur Herstellung von Anlagevermögen) für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung in Höhe von 15.310 €.

5) Steuern (einschl. steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen) sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einer Kommune zur Erzielung von Einkünften erhoben werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	13.166.996 €
Ergebnis:	14.448.355 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>13.160.404 €</i>

Die Steuererträge lassen sich wie folgt einteilen:

- Einkommensteueranteil	7.019.689 €
- Gewerbesteuer	5.083.300 €
- Grundsteuer B	1.346.108 €
- Umsatzsteueranteil	811.698 €
- Sonstige Vergünstigungssteuer einschl. Spielapparatesteuer	75.145 €
- Hundesteuer	60.909 €
- Grundsteuer A	51.507 €

Die Steuererträge lagen im Prüfungsjahr um 1,281 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz und verzeichneten auch gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1,288 Mio. €.

Nach der Zunahme in 2021 (+ 11 %) war beim Gesamtgemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen in 2022 nur ein geringer Zuwachs zu verzeichnen. Der gemeindliche **Einkommensteueranteil** für Dautphetal vermehrte sich auf 7,020 Mio. € (Vorjahr: 6,973 Mio. €). Der fortgeschriebene Ansatz von 6,950 Mio. € wurde um fast 70.000 € überschritten. Der kommunale Anteil an dieser Steuer stellte wiederum die höchste Einnahmequelle der Gemeinde dar.

Das **Gewerbesteueraufkommen** lag in 2022 bei 5,083 Mio. € (Vorjahr: 3,779 Mio. €). Damit war die Gewerbesteuer, im Vergleich zum Vorjahr, um 1,304 Mio. € gestiegen. Die Planung von 3,890 Mio. € wurde um 1,193 Mio. € übertroffen.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Einkommensteueranteil	7.019.689	6.972.634	6.338.176	6.650.118	6.236.409
Gewerbesteuer	5.083.300	3.778.998	3.600.080	3.126.322	4.112.159

6) Erträge aus Transferleistungen sind ebenfalls Geldleistungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese basieren i. d. R. auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und sind oftmals im Ersatz von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zu sehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	480.000 €
Ergebnis:	460.334 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>446.278 €</i>

Verbucht wurden hier ausschließlich die Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich in Höhe von 0,460 Mio. €.

7) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Kommune. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Fortgeschriebener Ansatz:	5.345.000 €
Ergebnis:	5.269.620 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>5.599.670 €</i>

An Zuweisungen und anderen Transferleistungen wurden insbesondere erfasst:

- Schlüsselzuweisungen	3.993.967 €
- Landeszuweisungen für Kitas (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. § 32 c HKJGB und Betriebskosten)	1.065.287 €
- Kreiszuweisung für Modellprojekt „Frühe Förderung für Kinder“	57.698 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds des Landkreises Marburg-Biedenkopf – KEF – Grundförderung	36.650 €
- Bundeszuweisung „Bundesprogramm Sprachkitas“	29.100 €
- Kreiszuweisung Corona-Testungen in Kitas	22.432 €
- Fördermittelauszahlung der EKM für Umrüstung Rathausbeleuchtung auf LED	20.071 €
- Ehrenamtszuschale	11.566 €

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Schlüsselzuweisungen	3.993.967	3.924.050	4.185.797	3.448.730	3.240.513

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen wurden hauptsächlich die Schlüsselzuweisungen nachgewiesen. Diese lagen um rd. 70.000 € über dem Vorjahresergebnis.

Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder waren die vermehrten Landesmittel gem. § 32 c HKJGB i. H. v. 0,642 Mio. € (2021: 0,621 Mio. €; 2020: 0,582 Mio. €; 2019: 0,591 Mio. €; 2018: 0,370 Mio. €) Folge einer Gesetzesänderung in 2018.

- 8) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** resultieren aus der Minderung der Bilanzpositionen Sonderposten aus Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

Fortgeschriebener Ansatz:	1.560.400 €
Ergebnis:	1.465.944 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>1.290.043 €</i>

Diese Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

- Auflösung aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich		1.009.732 €
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
davon für Investitionspauschale	562.583 €	423.101 €
Gemeindestraßen	132.076 €	132.593 €
Bürgerhäuser	101.812 €	79.644 €
Kindergärten	43.584 €	43.584 €
Abwasserbeseitigung	40.743 €	40.743 €
Wasserversorgung	31.846 €	31.846 €
Brandschutz	24.563 €	25.335 €
- Auflösung aus Investitionsbeiträgen		410.017 €
- Auflösung von Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich		46.196 €

- 9) Sonstige ordentliche Erträge** sind ein Sammelposten für alle Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Erträge aus Konzessionsabgaben.

Fortgeschriebener Ansatz:	450.800 €
Ergebnis:	1.415.366 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>879.774 €</i>

Als sonstige ordentliche Erträge wurden überwiegend verbucht:

- Auflösung von Rückstellungen	970.097 €
- Konzessionsabgaben	306.019 €
- Steuererstattungen für Umsatzsteuererklärungen (Bürgerhäuser, Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung)	52.944 €
- Nebenerlöse aus Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder	44.058 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich Mehrerträge von 0,965 Mio. €; diese lagen hauptsächlich in den nicht veranschlagten Auflösungen der Rückstellungen begründet. Letztere sind jedoch aufwandsmindernd in Anspruch zu nehmen. Eine ertragswirksame Auflösung kommt nur bei Wegfall des Rückstellungsgrundes in Betracht.

Zur immensen Höhe der Rückstellungsauflösung führte die Umbuchung des Rückstellungsbetrages eines Beamten für die Pensions- und Beihilferückstellung von den aktiven Beamten zu den Versorgungsempfängern im Zuge von dessen Eintritt in den Ruhestand, was ergebniswirksam durchgeführt wurde. Den Rückstellungsaufösungen standen dementsprechend auch erhebliche Rückstellungszuführungen (Pos. 12) gegenüber. Normalerweise erfolgt eine solche Buchung lediglich bilanzwirksam und nicht als Rückstellungsauflösung bzw. -zuführung.

Im Haushaltsjahr 2022 verbuchte die Gemeinde **ordentliche Aufwendungen** von 25,802 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz waren diese um 0,813 Mio. € höher ausgefallen. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich ebenfalls Mehraufwendungen von 1,820 Mio. €.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Ordentliche Aufwendungen	25.802.217	23.982.572	23.454.876	22.532.109	22.164.697

11) In den **Personalaufwendungen** sind überwiegend die Entgelte für die Beschäftigten inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Beamtengehälter enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	5.272.800 €
Ergebnis:	5.054.938 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>4.907.649 €</i>

Die Personalaufwendungen lagen im Prüfungsjahr um 4 % unterhalb der Veranschlagung. Im Vorjahresvergleich hatten sich die Personalaufwendungen um 3 % vermehrt. Ausgewirkt hatte sich hier u. a. die zum 1. April 2022 erfolgte Tarifierhöhung um 1,8 % im Bereich der Arbeitnehmer sowie im Bereich der Beamten die Besoldungserhöhung um 2,2 % zum 1. August 2022.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Plausibilitätskontrollen bezüglich der Übernahme der Daten aus dem Personalabrechnungsprogramm in die Ergebnisrechnung durchgeführt.

12) Unter **Versorgungsaufwendungen** versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Fortgeschriebener Ansatz:	174.500 €
Ergebnis:	1.206.559 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>758.361 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die Umlage an die Beamtenversorgungskasse mit 0,151 Mio. € sowie den Versorgungsaufwandsanteil Beamtenversorgung von 5.050 €. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung schlug mit 0,899 Mio. € und zur Beihilferückstellung mit 0,152 Mio. € zu Buche.

Zur Erläuterung der immensen Rückstellungszuführungen verweisen wir auf Pos. 9.

- 13)** In den Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** sind das Material und die Energie, Instandhaltung, sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten und bezogene Leistungen enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.826.884 €
Ergebnis:	3.485.743 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	3.102.573 €

Hier wurden 0,341 Mio. € weniger als im fortgeschriebenen Ansatz vorgesehen und 0,383 Mio. € mehr als im Vorjahr verausgabt. Die Instandhaltungsaufwendungen von 1,056 Mio. € lagen mit 0,112 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz und zeigten gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von 0,196 Mio. €.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Sach- und Dienstleistungsaufwand	3.485.743	3.102.573	2.781.828	3.157.309	3.138.094
davon <i>Instandhaltungsaufwendungen</i>	1.055.944	859.785	759.218	1.145.908	861.690

Die nachfolgenden Darstellungen weisen die Aufwendungen sachkontenorientiert aus:

- Aufwendungen für <u>bezogene Leistungen</u>		1.952.322 €
davon Instandhaltungen (insbes. Straßen, Gebäude, Maschinen);	1.055.944 €	
davon für bezogene Leistungen und Fremdensorgung und -reinigung	775.555 €	
davon für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige	120.823 €	
- Aufwand für <u>Material und Energie</u>		780.959 €
davon für Energie, Wasser und Abwasser	598.745 €	
davon für Materialaufwand	182.213 €	
- Aufwand für <u>Beiträge und Sonstiges</u>		421.178 €
davon für Einstellung in den Sonderposten Gebührenaussgleich Abwasser	144.906 €	
davon für Versicherungen	137.841 €	
davon für Mittagessen und Getränke in Kitas	44.210 €	
davon Beiträge an Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen	43.956 €	
- Aufwand für <u>Information, Kommunikation, Reisen u. a.</u>		188.611 €
davon Porto-, Versand- und Telefonkosten	61.965 €	
davon für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten	60.712 €	
	(Vorjahr: 33.923 €)	
davon Amtliche Bekanntmachungen	22.490 €	
davon für Öffentlichkeitsarbeit	14.769 €	
- Aufwand für die Inanspruchnahme von <u>Diensten und Rechten</u>		142.673 €
davon für Leasing	42.465 €	
davon für Beratungsleistungen	31.681 €	
davon für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger	30.582 €	
davon für Mieten und Pachten	16.475 €	
davon für Fraktionsmittel	2.976 €	

Die gesamten Ausgaben verteilen sich auf insgesamt 55 Sachkonten, die das breite Spektrum der laufenden Verwaltungstätigkeit umfassen. Auf eine weitergehende Auflistung haben wir an dieser Stelle verzichtet. Entsprechende Informationen können seitens des Buchhaltungssystems zur Verfügung gestellt werden.

- 14)** Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern (WG) des Anlagevermögens sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer des jeweiligen WG zu verteilen. Diese werden damit als Aufwand in der Ergebnisrechnung der jeweiligen Haushaltsperiode erfasst, in der die Abnutzung zu einem Verbrauch des WG führt. **Abschreibungen** stellen somit den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an WG des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.423.800 €
Ergebnis:	2.537.484 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.489.517 €

Hier wurden hauptsächlich verbucht:

- Abschreibung auf Gebäude, Gebäudeeinrichtung, Infrastrukturvermögen			2.045.817 €
		<u>2022</u>	<u>2021</u>
davon u. a. Gemeindestraßen	593.714 €		598.693 €
Anlagen der Abwasserbeseitigung	397.495 €		407.662 €
Wasserversorgung	372.116 €		375.817 €
Bürgerhäuser	302.219 €		271.261 €
Tageseinrichtungen für Kinder	119.549 €		120.177 €
Wasserbauliche Anlagen	56.578 €		56.563 €
Friedhöfe	35.544 €		33.667 €
Brandschutz	5.592 €		5.592 €
- Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung			253.173 €
- Abschreibung auf Fuhrpark			109.098 €
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			18.110 €

- 15)** Bei den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** sowie für **besondere Finanzaufwendungen** handelt es sich überwiegend um die von der Kommune zu tragenden Kosten für die Kindergartenträger.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.163.412 €
Ergebnis:	3.173.348 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.811.412 €

Hier waren u. a. nachgewiesen:

- Erstattungen an kirchliche Kindergartenträger	2.570.466 €
- Erstattungen Kinderzentrum „Weißer Stein“	316.921 €
- Kostenausgleich nach §§ 28, 32 c HKJGB an Biedenkopf und Breidenbach	111.192 €
- Betriebskostenförderung Bäder	103.657 €
- Geschwindigkeits- und Gefahrgutüberwachung mit Bad Endbach und Lahntal	25.464 €
- Sportvereinsförderung	15.823 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz erhöhte sich das Ergebnis um 9.940 €. Dies lag hauptsächlich in dem höheren gemeindlichen Anteil an der Finanzierung der kirchlichen Kindergärten von 83.960 € begründet.

Im Vorjahresvergleich erhöhten sich die Aufwendungen um 0,362 Mio. €. Dies lag hauptsächlich an den um 0,321 Mio. € höheren vertraglichen Zuschüssen an den Kindergartenträger Ev. Regionalverwaltung.

- 16) Die Umlagen betrafen im Wesentlichen die Aufwendungen für die zu leistende **Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage** und Verbandsumlagen, die sich aus Beteiligungen der Kommune an Zweckverbänden ergeben. Das Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

Fortgeschriebener Ansatz:	10.110.900 €
Ergebnis:	10.333.105 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>9.900.119 €</i>

Die Beeinflussung dieser größten Aufwandsart ist der Kommune nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Gesamtbetrag setzte sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Kreisumlage	5.009.309 €
- Schulumlage	3.454.990 €
- Gewerbesteuerumlage	528.615 €
- Heimatumlage	328.497 €
- Verbandsumlagen an Abwasserverband Dautphetal	991.400 €
- Verbandsumlage Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA)	20.156 €

Die hier dargestellte Gewerbesteuerumlage lag um 0,148 Mio. € über der Veranschlagung. Die Kreis- und Schulumlage lag fast exakt im Rahmen der Veranschlagung.

Auch in 2022 blieben die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage mit 29,36 % bzw. 20,25 % unverändert. Trotzdem bedeutete dies für Dautphetal infolge der veränderten Umlagegrundlage bei der Kreisumlage eine Steigerung um 0,126 Mio. € auf 5,009 Mio. € (Vorjahr: 4,883 Mio. €). Bei der Schulumlage trat eine Erhöhung um 87.110 € auf 3,455 Mio. € (Vorjahr: 3,368 Mio. €) ein.

An den Landkreis waren damit 0,213 Mio. € mehr als in 2021 zu entrichten.

Entwicklung der Ergebnisse in der 5-Jahresentwicklung:

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Kreisumlage	5.009.309	4.883.004	4.797.763	4.741.788	5.018.791
Schulumlage	3.454.990	3.367.876	3.309.084	3.189.014	3.199.953
Summe	8.464.299	8.250.880	8.106.847	7.930.802	8.218.744
Gewerbesteuerumlage	528.615	385.652	398.369	592.728	826.036
Heimatumlage	328.497	239.655	247.558	0	0

Das als Berechnungsgrundlage für die **Gewerbesteuerumlage** dienende Gewerbesteuererstauskommen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 37 % auf 5,135 Mio. € (Vorjahr: 3,746 Mio. €). Die Gewerbesteuerumlage erhöhte sich um 0,143 Mio. € auf 0,529 Mio. €. Auf Grund der Bestimmungen des „Gesetzes über die **Heimatumlage**“ wurden zusätzliche Mittel i. H. v. 0,328 Mio. € von der Gewerbesteuer abgeschöpft.

17) Transferaufwendungen liegen vor, wenn auf Grund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.000 €
Ergebnis:	0 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>0 €</i>

Hier wurden **keine** Aufwendungen verbucht.

18) Sonstige ordentliche Aufwendungen sind ein Sammelposten für alle Aufwendungen, die nicht unter anderen Aufwandsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die von der Gemeinde zu zahlenden Steuern.

Fortgeschriebener Ansatz:	13.600 €
Ergebnis:	11.041 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>12.942 €</i>

Hier schlugen die von der Gemeinde zu zahlende Grundsteuer (10.400 €) sowie die Kfz-Steuer (650 €) auf.

Da hier alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind, enthalten sind, bildet das **Verwaltungsergebnis** einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

6.1.2 Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Fehlbetrag** von **8.630 €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Fehlbedarf von 9.300 € vor. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich das Ergebnis um 24.050 €.

21) Finanzerträge sind Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen entstehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	43.200 €
Ergebnis:	31.105 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>39.564 €</i>

Die Erträge entstanden im Wesentlichen aus:

- Erträge aus der Beteiligung am Windpark Weißenberg	11.610 €
- Säumniszuschläge und Mahngebühren	11.211 €
- Nachzahlungszinsen (Gewerbsteuer)	5.368 €

22) Finanzaufwendungen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den von der Gemeinde aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	52.500 €
Ergebnis:	39.737 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	72.244 €

Als Aufwendungen wurden insbesondere gebucht:

- Investitionskreditzinsen	33.953 €
- Sonstige Zinsen	3.435 €
- Zinsdienstumlage	2.349 €

6.2 Außerordentliches Ergebnis

Die im **außerordentlichen Ergebnis** enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Im **außerordentlichen Bereich** wurden weder Erträge noch Aufwendungen geplant. Tatsächlich wurden außerordentliche Erträge von 0,538 Mio. € realisiert, denen Aufwendungen von 0,186 Mio. € gegenüberstanden. Der außerordentliche Bereich schloss damit mit einem **positiven Ergebnis von 0,352 Mio. €** ab.

Bei den *außerordentlichen Erträgen* schlugen 0,538 Mio. € zu Buche. Hier handelte es sich hauptsächlich um periodenfremde Erträge von 0,397 Mio. € (davon 0,361 Mio. € für Betriebskostenabrechnungen 2021 von Kindergartenträgern) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken über Buchwert (0,123 Mio. €).

Bei den *außerordentlichen Aufwendungen* von 0,186 Mio. € handelte es sich in erster Linie um periodenfremde Aufwendungen von 0,182 Mio. € (davon 0,114 Mio. € für Betriebskostenabrechnungen 2021 an das Kinderzentrum Weißer Stein für den Kindergarten Hommertshausen sowie um 32.970 € für eine Überzahlung der Nebenkosten an den Hallenbadverein).

6.3 Jahresergebnis

Für das Jahresergebnis ist in Hessen eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Ordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (§ 24 Abs. 3 GemHVO). Aus den jeweiligen Ergebnissen sind entsprechende Rücklagen als Unterpositionen des Eigenkapitals zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten vor Abschluss der Bücher separat festzustellen und mit evtl. bestehenden Sonderposten zu verrechnen sind.

Die Bestandteile des Jahresergebnisses und deren Zusammensetzung bzw. die Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge wurde vorstehend dargestellt.

Diese ergaben den **Jahresüberschuss** von **1,809 Mio. €**.

Als Prüfungsergebnis lässt sich feststellen, dass es keine Beanstandungen bzw. notwendigen Korrekturen an den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten gab. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilergebnisrechnungen (analog zu den Teilhaushalten) sind Bestandteile des vorgelegten Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen lagen dem Jahresabschluss bei.

6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2022 €	Tatsächl. Ergebnis 2022 €	Veränderung in 2022 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahresergebnis €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
11101	Gemeindeorgane, Repräsentation	- 502.912	- 634.536	- 131.624	- 26,2 %	- 204.723	339	- 485.666	- 148.870	- 30,7 %
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV	- 46.100	- 236.269	- 190.169	- 412,5 %	2.125.132	77.858	- 226.757	- 9.512	- 4,2 %
11103	Personalwesen	- 81.800	- 82.501	- 701	- 0,9 %	- 24	0	- 82.117	- 384	- 0,5 %
11104	Finanzverwaltung	- 12.700	- 5.117	7.583	59,7 %	0	0	- 8.639	3.522	40,8 %
11105	Steuerverwaltung	- 1.100	0	1.100	100,0 %	0	0	- 403	403	100,0 %
11106	Liegenschaften	- 613.500	- 412.247	201.253	32,8 %	- 408.903	54.648	- 275.336	- 136.912	- 49,7 %
11107	Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	- 59.300	- 47.241	12.059	20,3 %	0	0	- 52.603	5.362	10,2 %
11108	Bauhof und Fuhrpark	- 334.900	- 324.249	10.651	3,2 %	635.545	67.712	- 268.563	- 55.685	- 20,7 %
12101	Statistiken und Wahlen	- 99.100	- 61.184	37.916	38,3 %	- 30.740	0	- 85.165	23.981	28,2 %
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	- 232.800	- 181.179	51.621	22,2 %	- 175.856	0	- 197.378	16.199	8,2 %
12202	Melde- und Passwesen, Bürgerservice	- 267.000	- 208.092	58.908	22,1 %	- 216.998	0	- 233.622	25.529	10,9 %
12203	Personenstandswesen	- 89.000	- 70.084	18.916	21,3 %	- 72.329	0	- 80.717	10.633	13,2 %
12601	Brandschutz	- 454.272	- 486.329	- 32.057	- 7,1 %	- 97.259	138.563	- 430.947	- 55.382	- 12,9 %
12701	Rettungsdienst	- 2.200	- 1.424	776	35,3 %	- 362	0	- 11.335	9.912	87,4 %
12801	Katastrophenschutz	- 8.300	- 4.995	3.305	39,8 %	- 4.340	0	- 7.969	2.974	37,3 %
27201	Büchereien	- 600	- 570	30	5,1 %	- 75	0	- 576	6	1,1 %
28101	Kulturelle Aktivitäten	- 22.800	- 7.496	15.304	67,1 %	- 14.827	0	- 12.028	4.532	37,7 %
29101	Leistungen an Kirchen	- 15.900	- 11.573	4.327	27,2 %	- 10.556	0	- 13.499	1.927	14,3 %
35101	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	- 34.800	- 20.111	14.689	42,2 %	- 18.444	0	- 22.237	2.126	9,6 %
36201	Jugendarbeit	- 52.800	- 42.411	10.389	19,7 %	- 38.845	0	- 44.678	2.267	5,1 %
36501	Tageseinrichtungen für Kinder	- 4.412.112	- 3.984.218	427.894	9,7 %	- 324.230	155.867	- 3.351.464	- 632.755	- 18,9 %
36601	Spielplätze	- 159.600	- 130.662	28.938	18,1 %	- 89.655	43.830	- 126.868	- 3.794	- 3,0 %
42101	Allgemeine Sportförderung	- 40.100	- 16.790	23.310	58,1 %	- 723	0	- 28.806	12.016	41,7 %
42401	Förderung von Sportstätten	- 12.700	- 11.215	1.485	11,7 %	- 11.215	0	- 11.535	319	2,8 %
42402	Förderung von Bädern	- 136.100	- 160.575	- 24.475	- 18,0 %	- 23.719	53.484	- 154.744	- 5.832	- 3,8 %
51101	Bauliche Planung	- 121.300	- 56.189	65.111	53,7 %	- 23.507	0	- 77.809	21.620	27,8 %
51102	Dorferneuerung	- 22.000	- 17.474	4.526	20,6 %	- 16.636	0	- 18.763	1.289	6,9 %
52101	Bauverwaltung	- 9.600	- 3.187	6.413	66,8 %	0	0	- 5.737	2.550	44,4 %
53101	Elektrizitätsversorgung	308.700	313.828	5.128	1,7 %	- 13.813	792	318.721	- 4.893	- 1,5 %
53201	Konzessionsabgabe Gas	7.900	10.682	2.782	35,2 %	- 362	0	10.039	644	6,4 %
53301	Wasserversorgung	- 165.700	- 241.636	- 75.936	- 45,8 %	- 298.119	458.395	- 164.618	- 77.018	- 46,8 %
53701	Abfallbeseitigung	- 17.200	- 11.002	6.198	36,0 %	- 26.478	0	- 39.164	28.163	71,9 %
53801	Abwasserbeseitigung	0	0	0	-	- 380.745	398.840	996	- 996	- 100,0 %
54101	Gemeindestraßen	- 1.003.200	- 1.011.357	- 8.157	- 0,8 %	- 472.909	596.585	- 975.459	- 35.898	- 3,7 %
54102	Straßenbeleuchtung	- 193.600	- 158.950	34.650	17,9 %	- 28.329	58.953	- 172.219	13.269	7,7 %
54501	Straßenreinigung, Winterdienst	- 62.300	- 50.387	11.913	19,1 %	- 31.137	0	- 77.269	26.882	34,8 %
54701	ÖPNV	- 28.600	- 23.227	5.373	18,8 %	- 5.027	11.178	- 23.412	185	0,8 %
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	- 84.700	- 91.572	- 6.872	- 8,1 %	- 85.953	4.615	- 81.332	- 10.240	- 12,6 %
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Brücken	- 162.000	- 148.957	13.043	8,1 %	- 80.716	56.578	- 138.830	- 10.127	- 7,3 %
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	- 237.200	- 232.860	4.340	1,8 %	- 259.588	38.641	- 244.959	12.100	4,9 %
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	- 19.300	- 8.908	10.392	53,8 %	- 7.250	0	- 8.835	- 74	- 0,8 %
55501	Gemeindewald	- 273.100	42.036	315.136	115,4 %	- 159.038	0	- 108.000	150.035	138,9 %
55502	Förderung der Landwirtschaft	300	502	202	67,3 %	0	0	502	0	0,0 %
57101	Wirtschaftsförderung	- 16.100	- 1.808	14.292	88,8 %	- 1.808	0	- 31.167	29.358	94,2 %
57301	Bürgerhäuser	- 840.900	- 757.906	82.994	9,9 %	- 380.591	315.369	- 797.415	39.509	5,0 %
57501	Förderung des Tourismus	- 12.200	- 12.208	- 8	- 0,1 %	- 87	990	- 11.686	- 522	- 4,5 %
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	8.448.396	9.486.435	1.038.039	12,3 %	- 128.745	3.909	8.597.869	888.566	10,3 %
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2.197.200	1.924.606	- 272.594	- 12,4 %	1.383.984	338	1.797.294	127.312	7,1 %
Insgesamt		1.000	1.809.392	1.808.392	-	0	2.537.484	1.535.097	274.295	17,9 %

Kurzerläuterungen der Teilergebnisrechnungen

In den Teilergebnisrechnungen der Gemeinde Dautphetal werden die Ergebnisse nach internen Leistungsverrechnungen bzw. -beziehungen (ILV/ILB) abgebildet.

Der Haushaltsplan 2022 enthielt Ansätze für die am LIMES-Programm orientierten Bauhofleistungen und die Waldarbeitereinsätze sowie die Personalkosten der Verwaltung, für geringfügig Beschäftigte und die kalkulatorischen Zinsen als interne Leistungsverrechnungen. Im Zuge des Jahresabschlusses konnten damit ermittelte Kosten und Erlöse den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Teilrechnungen zeigen somit schon ein reales Bild. Die ILV/ILB ist stets ausgeglichen und hat somit keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung im Gesamten.

Die vorstehende Übersicht zeigt in aufsteigender Reihenfolge die einzelnen Produkte und ist größtenteils selbsterklärend. Wir haben weitgehend auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkte verzichtet. Zur Analyse der Einzelabschlüsse wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Die Prüfung der Teilergebnisrechnungen erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben, entsprechende Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Der fortgeschriebene Haushaltsansatz in der Ergebnisrechnung sah einen Überschuss von 1.000 € vor. Das tatsächliche Ergebnis verbesserte sich um 1,808 Mio. € auf 1,809 Mio. €. Die Gründe für die Verbesserung waren vielseitig und sind den Ziffern 6.1 bis 6.3 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die nennenswertesten positiven Abweichungen ergaben sich bei den Produkten Steuern, Zuweisungen, Umlagen (+ 1,038 Mio. €), Tageseinrichtungen für Kinder (+ 0,428 Mio. €) und Gemeindewald (+ 0,315 Mio. €).

Größere negative Abweichungen ergaben sich u. a. bei den Produkten sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (- 0,273 Mio. €), Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV (- 0,190 Mio. €), Gemeindeorgane, Repräsentation (- 0,132 Mio. €) und Wasserversorgung (- 75.940 €).

Folgende Produkte wurden näher untersucht:

Das **Produkt 11101 – Gemeindeorgane, Repräsentation** – zeigte gegenüber dem negativen fortgeschriebenen Ansatz von 0,503 Mio. € eine Erhöhung um 0,132 Mio. € des Defizits (0,635 Mio. €). Dies lag hauptsächlich an den um 1,020 Mio. € höheren Versorgungsaufwendungen begründet. Es wurden Zuführungen zur Pensionsrückstellung von 0,884 Mio. € für den in 2022 ausgeschiedenen Bürgermeister getätigt sowie von 0,150 Mio. € für die Rückstellung zur Beihilfe. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ebenfalls eine Verschlechterung um 0,149 Mio. €.

Beim **Produkt 11102 – Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz, Publikationen, EDV** – erhöhte sich gegenüber der Planung das Defizit um 0,190 Mio. € auf 0,236 Mio. €. Grund hierfür waren in erster Linie geringere Erlöse aus der ILV von 0,338 Mio. €, die teilweise durch höhere Rückstellungsaufösungen von fast 0,1 Mio. € kompensiert wurden. Im Vorjahresvergleich ergab sich eine Erhöhung des Defizits um 9.510 €.

Das **Produkt 11106 – Liegenschaften** – schloss gegenüber der negativen Planung von 0,614 Mio. € mit einem um 0,201 Mio. € geringeren Fehlbetrag von 0,412 Mio. € ab. Dies ist zum einen auf das um 0,122 Mio. € höhere außerordentliche Ergebnis (Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken über Buchwert) und zum anderen auf um 74.980 € geringere Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Im Vorjahresvergleich ergab sich ein um 0,137 Mio. € höheres Defizit.

Das **Produkt 36501 – Tageseinrichtungen für Kinder** – schloss mit einem Defizit von 3,984 Mio. € ab und lag damit um 0,428 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz von 4,412 Mio. €. Dies lag hauptsächlich an dem um 0,229 Mio. € höheren außerordentlichen Ergebnis sowie an den um 86.880 € höheren Erträgen und den um 55.630 € niedrigeren Aufwendungen. An die Ev. Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf wurden im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 85.650 € mehr überwiesen. Die Leistungen an das Kinderzentrum „Weißer Stein“ von 0,317 Mio. € (Vorjahr: 0,245 Mio. €) lagen um 33.080 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Erträge bei den Zuweisungen und Zuschüssen übertrafen um 0,151 Mio. € den fortgeschriebenen Ansatz. Kostenerstattungen von anderen Kommunen nach §§ 28 und 32 c HKJGB wurden im Prüfungsjahr nicht vereinnahmt (Vorjahr: 0,229 Mio. €). Hinsichtlich der Entwicklung zum Vorjahr war die Deckungslücke in 2022 um 0,633 Mio. € höher.

Lt. Angaben der Gemeindeverwaltung war auf Grund von einer langen Krankheit der Sachbearbeiterin in 2022 nicht sichergestellt, dass alle Gastkinder aus anderen Kommunen, die eine Kindertagesstätte in 2022 in Dautphetal besuchten, erfasst und gem. § 28 HKJGB abgerechnet wurden. Es wurden 0,111 Mio. € für Gastkinder an die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach gezahlt.

Entwicklung des Defizits im Bereich Kindergärten (5-Jahresentwicklung)

	2022 €	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Tageseinrichtungen für Kinder	3.984.218	3.351.464	3.583.133	3.671.891	3.321.672
Kindertagesbetreuung in kirchlich-kommunaler Kooperation (KiTa3K)	0	0	0	0	12.482
Summe	3.984.218	3.351.464	3.583.133	3.671.891	3.334.154

Beim **Produkt 53301 – Wasserversorgung** – war ein Defizit von 0,242 Mio. € ausgewiesen, was gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von - 0,166 Mio. € nochmals eine deutliche Steigerung darstellte. Die nach den Bestimmungen des KAG vorgeschriebene Kostendeckung wurde somit zum wiederholten Male nicht erreicht. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurde ein externes Büro mit der Kalkulation kostendeckender Gebühren beauftragt. Die Vorkalkulation lag uns vor. Die Einbeziehung der aufgelaufenen Vorjahresdefizite in der Wasserversorgung wurden in die Vorkalkulation nicht einbezogen. Die Wassergebühren wurden zum 1. Januar 2023 auf den ermittelten Gebührensatz von brutto 2,36 €/m³ angehoben.

Die Teilergebnisrechnung **Produkt 53801 – Abwasserbeseitigung** – zeigte sich in Planung und Ergebnis ausgeglichen – letzteres nachdem der gebührenrechtliche Überschuss von 0,145 Mio. € dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt worden war. Dieser ist entsprechend den gebührenrechtlichen Vorschriften in den folgenden Jahren wieder auszugleichen. Analog zur Wasserversorgung wurde auch für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 ein externes Büro mit der Vorkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr beauftragt. In die Kalkulation flossen die Überdeckungen der Jahre 2020 bis 2022 mit ein. Die Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren wurden zum 1. Januar 2023 auf 3,29 €/m³ abgesenkt bzw. auf 0,33 €/m² angehoben.

Das **Produkt 55301 – Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen** – wies ein um 4.340 € geringeres Defizit von 0,233 Mio. € gegenüber der Planung aus. Schwerpunktmäßig lag dies an den um 18.410 € geringeren Kosten der ILV (Kosten ILV Bauhof – Limes-Programm - 15.920 €). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich in diesem Jahr eine geringe Defizitverminderung um 12.100 €.

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Friedhöfe betrug rd. 40 % (Vorjahr: rd. 34 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2022 €	Aufwen- dungen 2022 €	Ergebnis 2022 €	Erlöse ILV 2022 €	Kosten ILV 2022 €	Ergebnis ILV 2022 €	Ergebnis insgesamt 2022 €
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungswesen	153.832	127.104	26.729	0	259.588	- 259.588	- 232.860
Ergebnis insgesamt			- 232.860					
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:			39,78 %					

Das **Produkt 57301 – Bürgerhäuser** – wies ein um 82.990 € geringeres Defizit von 0,758 Mio. € gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz aus. Dies lag hauptsächlich darin begründet, dass die Erträge um 89.020 € höher als geplant ausfielen. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das Defizit um 39.510 €.

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser betrug rd. 29 % (Vorjahr: rd. 19 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2022 €	Aufwen- dungen 2022 €	Ergebnis 2022 €	Erlöse ILV 2022 €	Kosten ILV 2022 €	Ergebnis ILV 2022 €	Ergebnis insgesamt 2022 €
57301	Bürgerhäuser	314.166	691.482	- 377.316	0	380.591	- 380.591	- 757.906
Ergebnis insgesamt			- 757.906					
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:			29,30 %					

Bei einer detaillierten Betrachtung des **Produktes 61101 – Steuern, Zuweisungen, Umlagen** – war gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz eine Verbesserung von 1,038 Mio. € eingetreten. Im Vorjahresvergleich fiel der hier ausgewiesene Überschuss (9,486 Mio. €) um 0,889 Mio. € höher aus. Den Erträgen von 18,9 Mio. € – hauptsächlich aus Steuern (14,448 Mio. €) und Schlüsselzuweisungen vom Land (3,994 Mio. €) – standen Aufwendungen von 9,325 Mio. € – fast ausschließlich Steueraufwendungen – gegenüber. Hier standen schwerpunktmäßig Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil (7,020 Mio. €) und der Gewerbesteuer (5,083 Mio. €) zur Verfügung, die von der Ausgabenseite anteilmäßig aufgezehrt wurden. Diese bezog sich weitestgehend auf die Kreis- und Schulumlage von 8.464 Mio. €.

7. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Finanzrechnung 2022		Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abweichung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahresergebnis	Abweichung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	450.400	789.680	339.280	75,3 %	460.379	329.302	71,5 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	3.359.100	3.187.651	- 171.449	- 5,1 %	3.120.481	67.170	2,2 %
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	+	151.500	320.993	169.493	111,9 %	136.449	184.544	135,2 %
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	13.128.996	14.233.012	1.104.015	8,4 %	12.822.456	1.410.556	11,0 %
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	+	480.000	460.334	- 19.666	- 4,1 %	549.142	- 88.808	- 16,2 %
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	5.344.000	5.319.161	- 24.839	- 0,5 %	5.671.144	- 351.983	- 6,2 %
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	+	29.700	420.532	390.832	-	31.801	388.732	-
8	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	+	350.800	488.671	137.871	39,3 %	368.752	119.920	32,5 %
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+	23.294.496	25.220.035	1.925.539	8,3 %	23.160.603	2.059.432	8,9 %
10	Personalauszahlungen	-	5.267.800	5.052.461	- 215.339	- 4,1 %	4.897.760	154.702	3,2 %
11	Versorgungsauszahlungen	-	165.500	155.618	- 9.882	- 6,0 %	138.074	17.544	12,7 %
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-	3.770.884	3.050.794	- 720.091	- 19,1 %	2.776.457	274.337	9,9 %
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-	3.000	0	- 3.000	- 100,0 %	0	0	-
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-	3.163.412	3.160.895	- 2.517	- 0,1 %	2.639.969	520.926	19,7 %
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	10.110.900	10.306.517	195.617	1,9 %	9.991.933	314.584	3,1 %
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-	52.500	61.889	9.389	17,9 %	78.884	- 16.994	- 21,5 %
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-	13.600	170.193	156.593	-	30.265	139.928	462,3 %
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-	22.547.596	21.958.367	- 589.229	- 2,6 %	20.553.341	1.405.026	6,8 %
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		746.900	3.261.668	2.514.768	336,7 %	2.607.262	654.406	25,1 %
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	+	1.307.000	774.436	- 532.564	- 40,7 %	2.107.982	- 1.333.546	- 63,3 %
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlage- und des immateriellen Anlagevermögens	+	500.000	394.306	- 105.694	- 21,1 %	728.340	- 334.034	- 45,9 %
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	39.000	57.201	18.201	46,7 %	40.939	16.262	39,7 %
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		1.846.000	1.225.943	- 620.057	- 33,6 %	2.877.261	- 1.651.318	- 57,4 %
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-	295.500	130.705	- 164.795	- 55,8 %	156.397	- 25.692	- 16,4 %
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-	7.839.644	2.747.580	- 5.092.064	- 65,0 %	2.050.576	697.005	34,0 %
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-	819.698	405.883	- 413.815	- 50,5 %	466.298	- 60.416	- 13,0 %
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	8.000	- 145.480	- 153.480	-	1.082.992	- 1.228.471	- 113,4 %
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		8.962.842	3.138.688	- 5.824.154	- 65,0 %	3.756.263	- 617.574	- 16,4 %
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		- 7.116.842	- 1.912.745	5.204.097	73,1 %	- 879.001	- 1.033.744	- 117,6 %
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		- 6.369.942	1.348.923	7.718.864	121,2 %	1.728.260	- 379.338	- 21,9 %
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	+	0	0	0	-	0	0	-
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-	202.500	157.039	- 45.461	- 22,4 %	659.394	- 502.355	- 76,2 %
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		- 202.500	- 157.039	45.461	22,4 %	- 659.394	502.355	76,2 %
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres		- 6.572.442	1.191.884	7.764.326	118,1 %	1.068.866	123.018	11,5 %
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	+	0	8.498.465	8.498.465	-	8.057.660	440.805	5,5 %
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-	0	8.416.518	8.416.518	-	8.129.027	287.492	3,5 %
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		0	81.947	81.947	-	- 71.367	153.313	214,8 %
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		0	8.621.204	8.621.204	-	7.623.704	997.500	13,1 %
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		- 6.572.442	1.273.830	7.846.272	119,4 %	997.500	276.331	27,7 %
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		- 6.572.442	9.895.034	16.467.476	250,6 %	8.621.204	1.273.830	14,8 %

Die **Finanzrechnung** ist die dritte Komponente des neuen Rechnungslegungssystems NKRS und dient der Dokumentation, Überwachung und Steuerung der Zahlungsströme.

Diese vermittelt Informationen über die Zahlungsmittelbestände der Kommune und gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Aus vg. Gründen enthält die Finanzrechnung alle eingegangenen Einzahlungen (Geldzuflüsse) und die geleisteten Auszahlungen (Geldabflüsse) innerhalb einer Rechnungsperiode einschließlich der entsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge und stellt abschließend die Veränderung des liquiden Geldbestandes dar.

Die Finanzrechnung wird dabei in drei Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Verwaltungstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Investitionstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Finanzierungstätigkeit**

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die vg. Zahlungsmittelflüsse zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert.

In der **Verwaltungstätigkeit** wurde bei Einzahlungen von 25,220 Mio. € und Auszahlungen von 21,958 Mio. € ein Zahlungsmittelüberschuss von 3,262 Mio. € ausgewiesen, was gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz eine Mehrung um 2,515 Mio. € bedeutete.

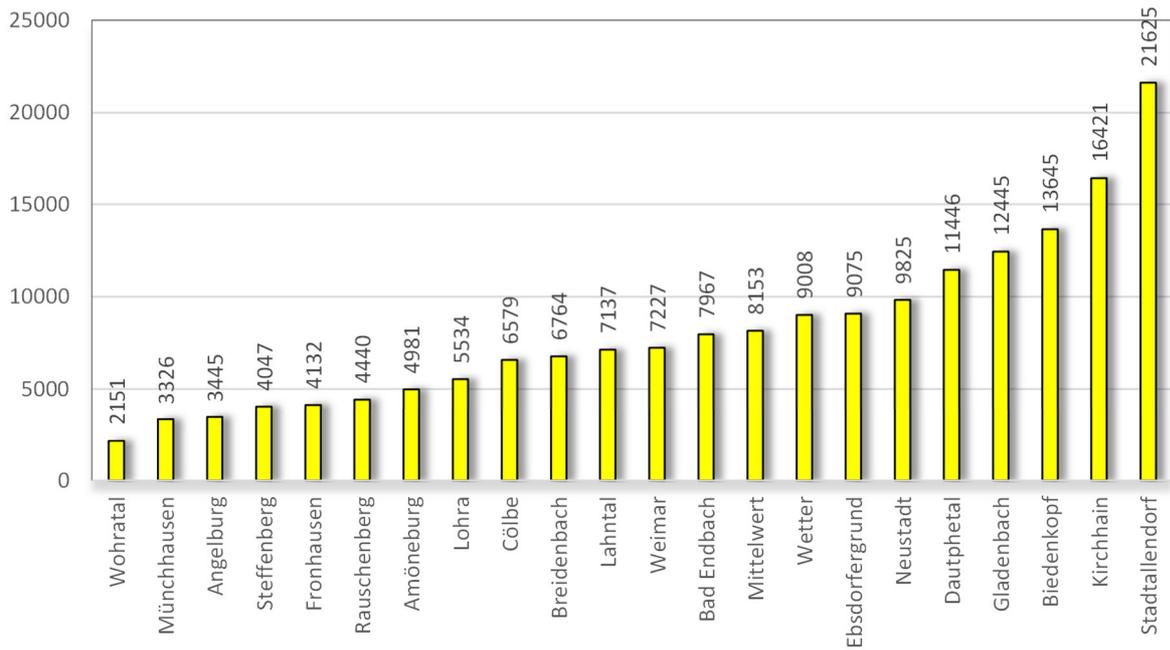
Nach dem fortgeschriebenen Ansatz wurde in der **Investitionstätigkeit** ein Zahlungsmittelbedarf von 7,117 Mio. € erwartet. Tatsächlich wies die Finanzrechnung hier ein Defizit von 1,913 Mio. € aus. Die Einzahlungen von 1,226 Mio. € lagen um 0,620 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Diese bezogen sich hauptsächlich auf Landeszuweisungen (0,478 Mio. €, davon 0,122 Mio. € für den Teilneubau des DGH Hommertshausen, 0,120 Mio. € für die Erneuerung der Toilettenanlage und Foyer im BGH Buchenau, 0,119 Mio. € Investitionspauschale, 90.000 € Tilgungszuweisung aus der „Hessenkasse“), Veräußerung von Grundstücken (0,389 Mio. €) und Investitionsbeiträge (0,156 Mio. €).

Die Auszahlungen betragen 3,139 Mio. € und blieben damit um rd. 5,8 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz (8,963 Mio. €). Bezüglich der Investitionsmaßnahmen verweisen wir auf die Zugänge im Anlagevermögen, die im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt wurden.

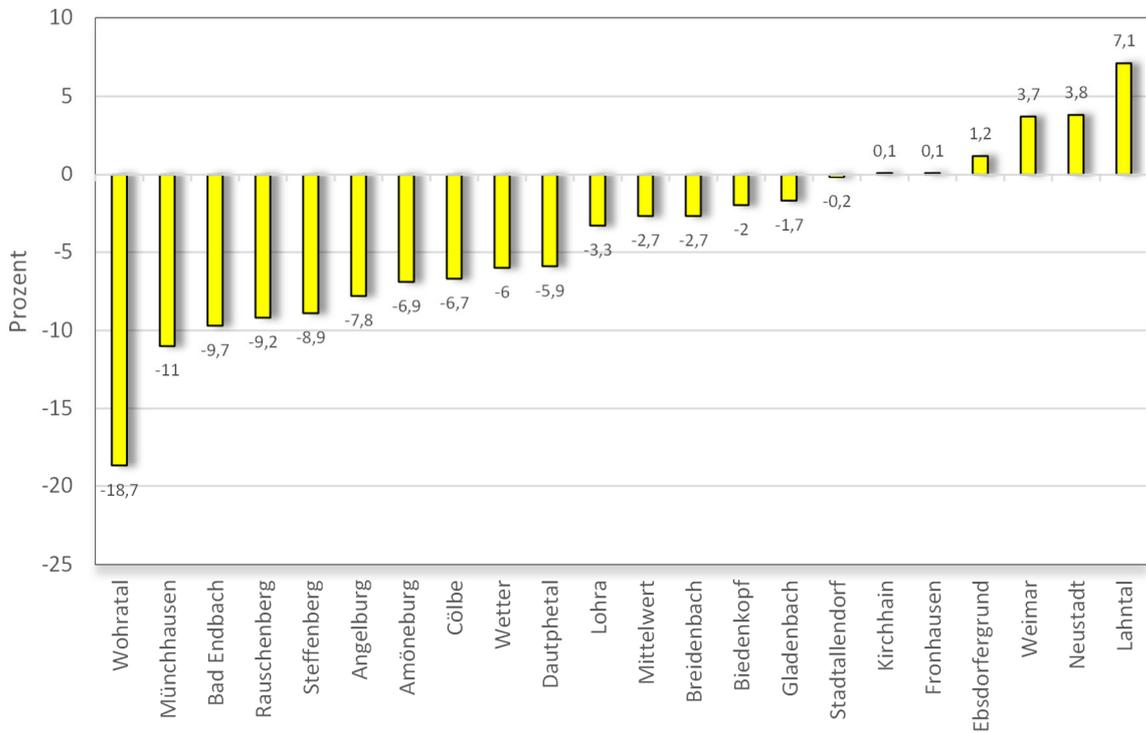
Der Zahlungsmittelbedarf aus **Finanzierungstätigkeit** betrug 0,157 Mio. € und resultierte ausschließlich aus den Kredittilgungen in dieser Höhe.

Der **Zahlungsmittelfluss** betrug summiert für das Haushaltsjahr 2022 somit 1,274 Mio. €. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz waren um 6,572 Mio. € rückläufige Finanzmittel erwartet worden. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes betrug der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltjahres **9.895.033,40 €**. Dieser Wert stimmte auch mit den Flüssigen Mitteln der Bilanz zum 31. Dezember 2022 überein.

Einwohner nach Städten und Gemeinden am 30.06.2022
ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



Entwicklung der Einwohnerzahlen vom 31.12.2001 bis 30.06.2022
ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis**8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Liquiditätskrediten**

	Schulden €
Stand der Investitionskredite am Ende des Hj. 2021	1.873.161
+ Kreditaufnahme lt. Finanzrechnung	0
- Kredittilgung lt. Finanzrechnung	157.039
+ Tilgungsrate im Folgejahr gezahlt	45.000
Stand am Ende des Hj. 2022	1.671.122

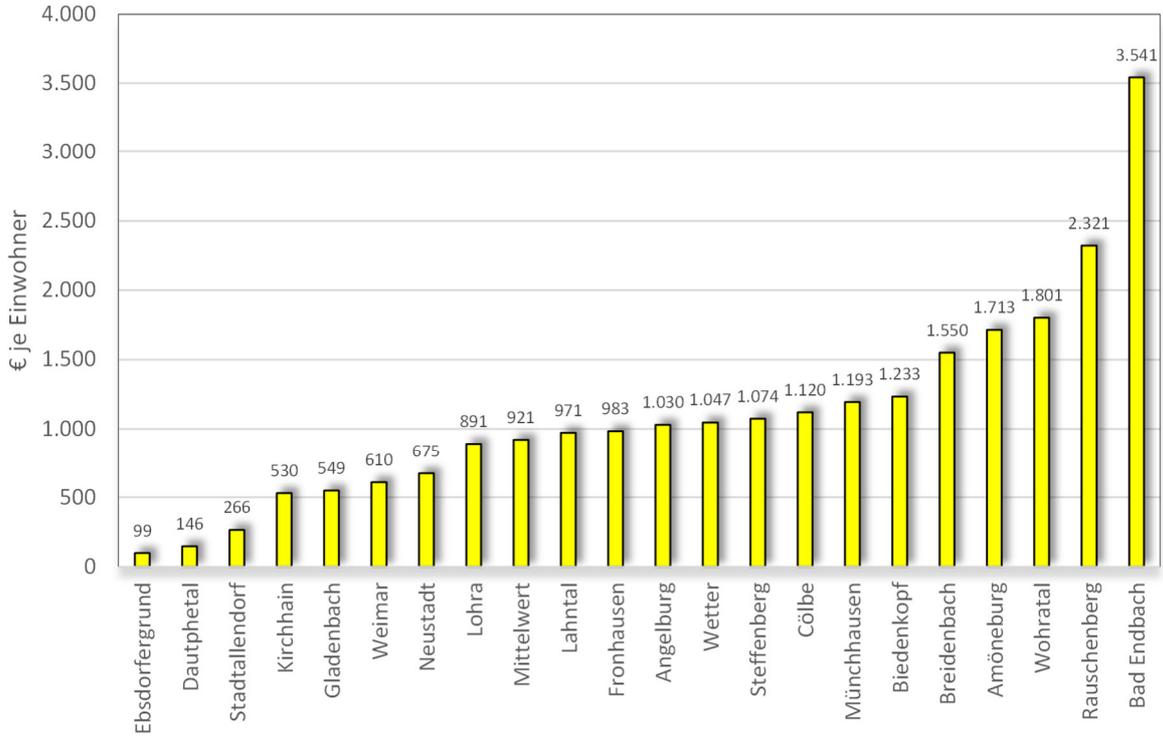
Die Tilgungen lt. Finanzrechnung beliefen sich auf 0,157 Mio. €. Eine Tilgungsrate des Prüfungsjahres i. H. v. 45.000 € wurde erst im Januar des Folgejahres ausgezahlt und war daher in der Finanzrechnung des Folgejahres enthalten. Unter Berücksichtigung dessen stimmten die aus der Finanzrechnung fortgeschriebenen Kreditverbindlichkeiten mit den bilanzierten Werten überein.

8.2 Schuldenentwicklung

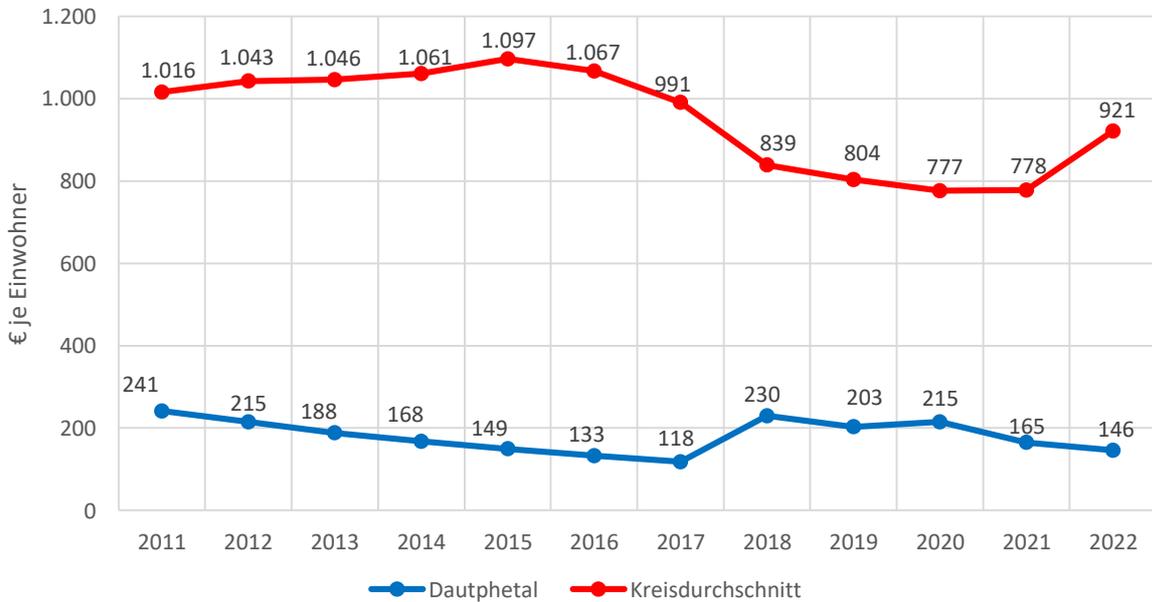
	2022 €	2021 €	Veränder. in %
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	146	165	- 11,6
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	921 *	778 *	+ 17,6
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Liquiditätskrediten am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	0 *	0 *	-
c) Schuldendienst insgesamt			
	193.341	341.457	- 43,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen lt. Ergebnisrechnung	36.302	49.563	- 26,8
ordentliche Tilgung lt. Finanzrechnung	157.039	291.894	- 46,2
d) Anteilige Verbandsschulden			
Verbandsschulden je Einwohner	6 *	19 *	- 65,5
Kreisdurchschnitt der Verbandsschulden je Einwohner	428 *	441 *	- 2,9
e) Schulden der Eigenbetriebe und kommunalen GmbHs			
Verschuldung je Einwohner	0 *	0 *	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	109 *	259 *	- 58,0

* nach GFSchu-Erhebungsbogen

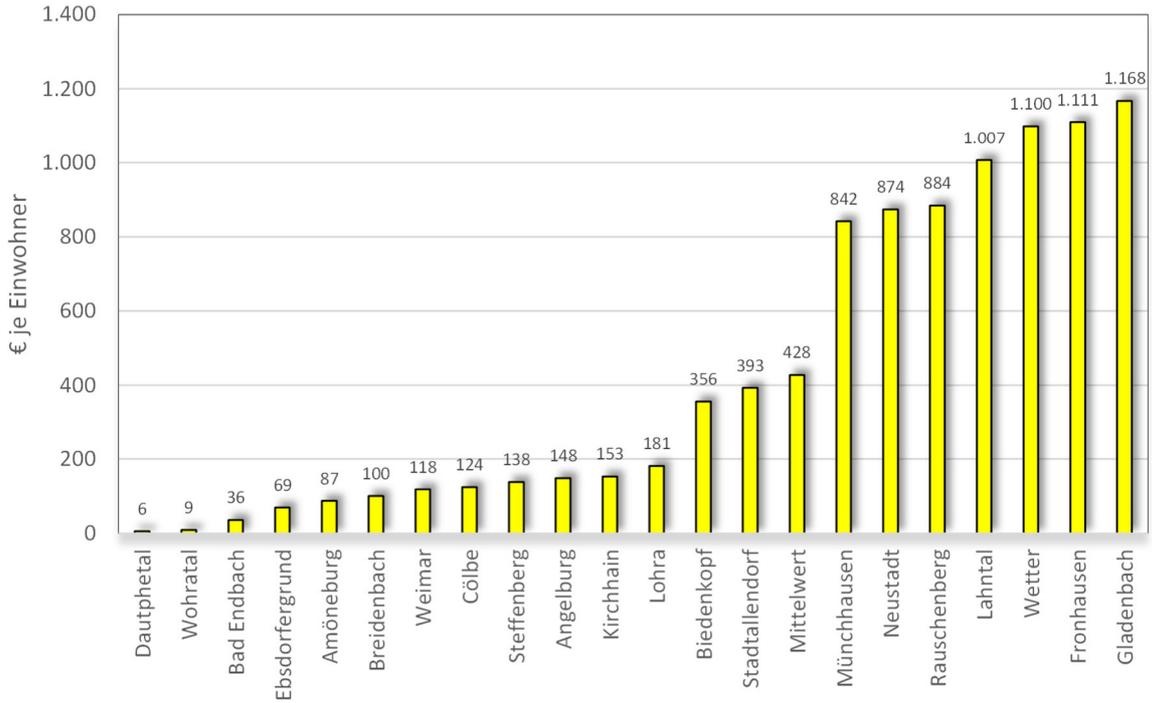
Originäre Schulden der Städte und Gemeinden zum 30.06.2022 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (einschl. Liquiditätskredite ab 2010)



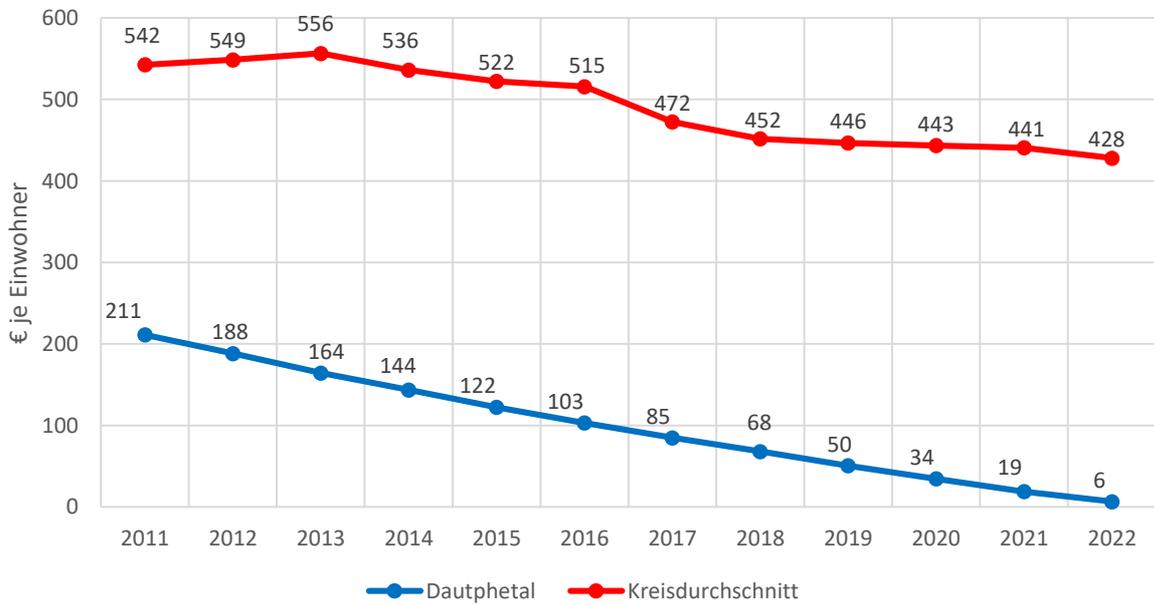
Originäre Schulden (einschl. Liquiditätskredite ab 2010) (Entwicklung seit 2011)



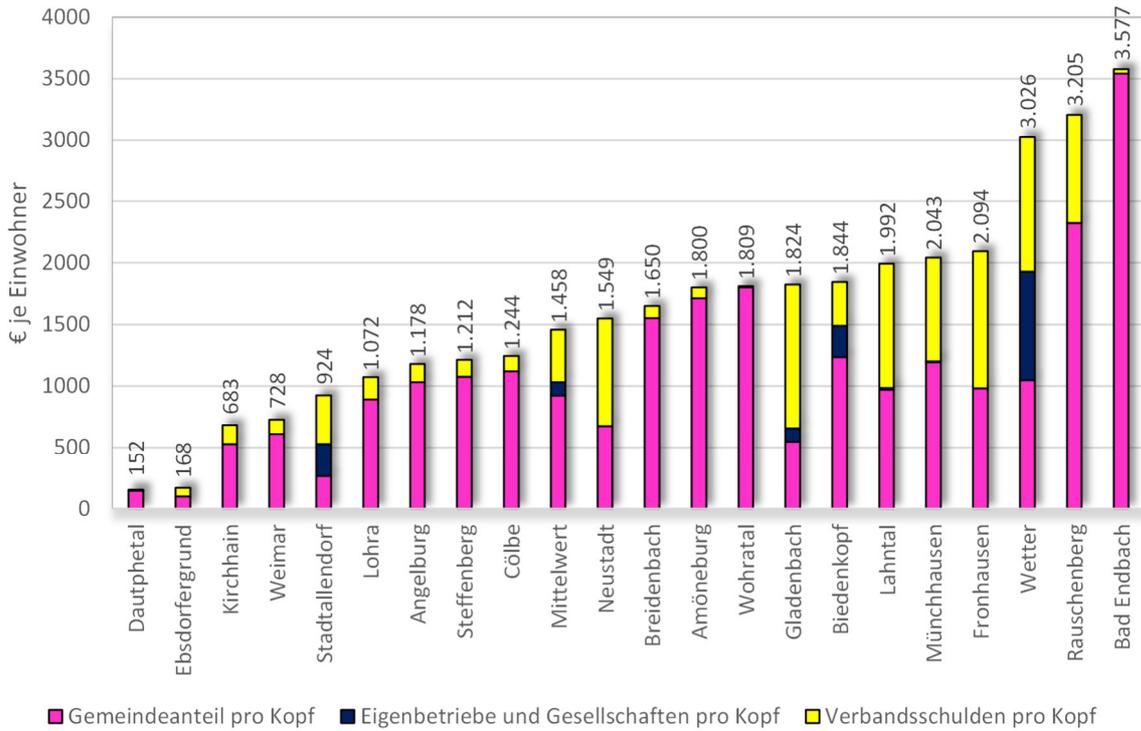
Ant. Verbandsschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2022 im Landkreis Marburg-Biedenkopf



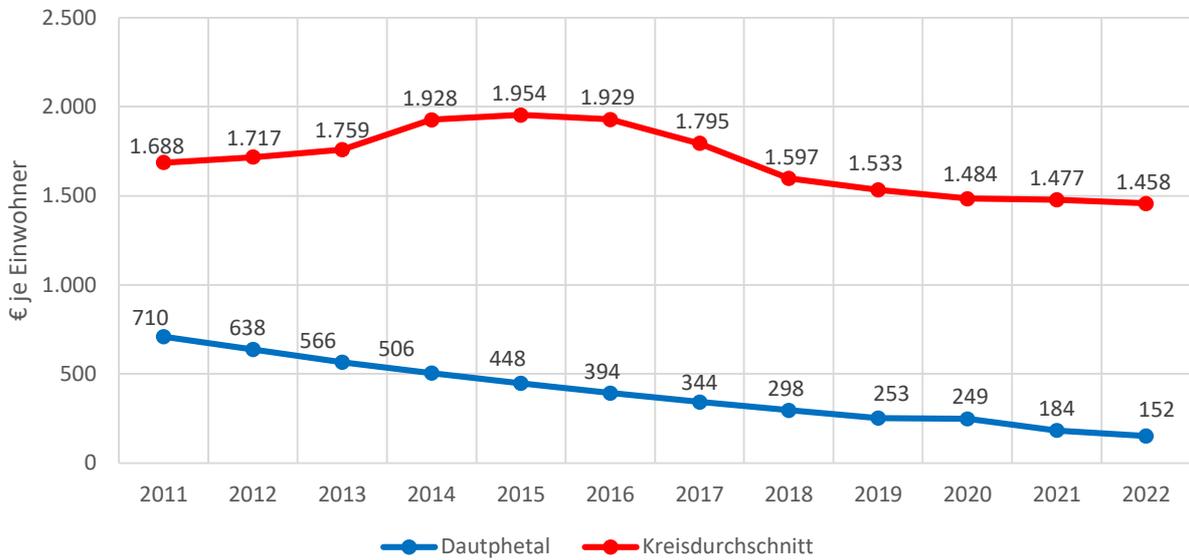
Verbandsschulden (Entwicklung seit 2011)



Gesamtschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2022 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (nach GFSchu- Erhebungen) - einschl. Liquiditätskredite ab 2010 -



Gesamtschulden (einschl. Liquiditätskredite ab 2010) (Entwicklung seit 2011)



9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist der Revision zur Prüfung vorgelegt worden. Der Abschluss war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung entwickelt. Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss **innerhalb von vier Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet werden.

Ausgangspunkt war der von uns unmittelbar zuvor geprüfte Jahresabschluss 2021, dieser konnte daher zwangsläufig noch nicht durch die Gemeindevertretung festgestellt werden. Auch die Entlastung des Gemeindevorstandes stand damit noch aus.

Die **Vermögens- und Schuldposten** sind ausreichend nachgewiesen und richtig sowie vollständig erfasst. Diese sind unter Beachtung der GemHVO, der Vorschriften zur Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung nach der HGO sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Die Vermögensrechnung lag gemäß dem Muster zu § 49 GemHVO vor. Für die Ergebnisrechnung war das Muster zu § 46 GemHVO maßgebend. Die Finanzrechnung war entsprechend dem Muster zu § 47 GemHVO zu gliedern. Für die Teilrechnungen waren die Muster zu § 48 GemHVO maßgebend.

Im **Anhang** sind die erforderlichen Angaben nach dem in § 50 GemHVO vorgesehenen Umfang richtig und weitgehend vollständig aufgenommen.

Der **Rechenschaftsbericht** enthält weitgehend die in § 51 GemHVO vorgeschriebenen Angaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Dautphetal folgendes fest:

Für die **Haushaltsführung** des Haushaltsjahres 2022 war keine Haushaltsgenehmigung erforderlich. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht lag vor. Wir verweisen auf Ziffer 4.1.5 unseres Berichtes.

Die **Vermögensrechnung** schloss mit einer um 1,253 Mio. € höheren Bilanzsumme von rd. 92,3 Mio. € ab. Hiervon entfielen 80,3 % auf das Sachanlagevermögen.

Das **Eigenkapital** stieg zum 31. Dezember 2022 um 2,7 % auf über 67,9 Mio. €; dies entsprach einer Eigenkapitalquote von 73,6 %. Hinsichtlich der Entwicklung verweisen wir auf Ziffer 5 (Eigenkapital) des Berichtes. Damit ist die Gemeinde zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Die langfristigen **Darlehen** sanken um annähernd 11 % auf nunmehr rd. 1,7 Mio. €.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden unterjährig und am Bilanzstichtag keine **Liquiditätskredite** in Anspruch aufgenommen.

Die **Ergebnisrechnung** des Haushaltsjahres 2022 wies einen **Jahresüberschuss** von 1,809 Mio. € aus. Im Vorjahresvergleich hatte sich der Überschuss um 0,274 Mio. € erhöht. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz war nach Entwicklung und Bewertung der Ergebnislage zum Jahresende eine Verbesserung um 1,808 Mio. € zu verzeichnen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen unter Ziffer 6.

In der **Finanzrechnung** war gegenüber 2021 eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 1,274 Mio. € – bei eingeplanter Minderung um rd. 6,6 Mio. € – ausgewiesen. Danach betrug der Finanzmittelbestand am Ende des Berichtsjahres 9,895 Mio. €. Dies entsprach den Flüssigen Mitteln der Bilanz.

Im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Produkten 48 Teilrechnungen aufgestellt worden.

Der Abschluss der Teilergebnisrechnungen (**einschl. Gebührenhaushalte**) wurde unter Ziffer 6.4 dargestellt.

Das **Jahresergebnis** ist auf die entsprechenden Positionen des Eigenkapitals **vorzutragen**.

10. Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Gemeinde Dautphetal gem. § 112 HGO aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 geprüft. Die Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dautphetal.

Die Revision hat den Jahresabschluss 2022 insbesondere daraufhin geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2022 vermitteln.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes nach § 114 HGO vor.

Marburg, 16. Juli 2024



Thomas Decher
Leiter der Revision

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-100/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 04.07.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	901-31

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.07.2024	65	zur Kenntnis
Bau- und Planungsausschuss	04.09.2024	17	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	zur Kenntnis

Bezeichnung:	Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; hier: II. Quartal 2024
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs Juli 2024

Beschlussvorschlag:

Der Bericht nach § 28 GemHVO zum Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Dautphetal für das II. Quartal 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Seit dem III. Quartal 2020 erfolgt die Berichterstattung vierteljährlich in den Gremien. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält den Bericht ebenfalls zur Kenntnisnahme.

Schmidtke
Bürgermeister



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Bericht nach § 28 GemHVO

zum Stand des Haushaltsvollzugs
der Gemeinde Dautphetal

II. Quartal 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Bewertung aus dem Finanzstatusbericht.....	4
3.	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen.....	5
4.	Ergebnishaushalt.....	8
4.1	Entwicklung der Produktbereiche	9
5.	Finanzhaushalt	11
6.	Investitionen.....	13
7.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
8.	Liquidität	14
9.	Schulden.....	15
10.	Fazit.....	15

1. Einleitung

Im Zuge der Einführung der „kommunalen Doppik“ zum 01.01.2009 wurde in Hessen ein neues Haushaltssystem etabliert, welches auch einen höheren Zusammenhang der Aufgaben- und Finanzverantwortung in den Vordergrund stellt.

Mit der Definierung von Produktbeschreibungen im Haushaltsplan und der Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen in den Teilhaushalten wurden klare Verantwortlichkeiten und Steuerungsmöglichkeiten für die Fachbereiche der Verwaltung geschaffen.

In den Teilhaushalten sind die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte dargestellt. Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen in den drei Fachbereichen der Gemeindeverwaltung Dautphetal zugeordnet.

Folgende Produktbereiche wurden eingerichtet:

Nr.	Produktbereich
11	Innere Verwaltung
12	Sicherheit und Ordnung
27	Kultur und Wissenschaft – Volkshochschulen, Büchereien u.a.
28	Kultur und Wissenschaft – Heimat-/sonstige Kulturpflege
29	Kultur und Wissenschaft – Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
35	Soziale Hilfen – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
42	Sportförderung
51	Räumliche Planung und Entwicklung
52	Bauen und Wohnen
53	Ver- und Entsorgung
54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
55	Natur- und Landschaftspflege
57	Wirtschaft und Tourismus
61	Allgemeine Finanzwirtschaft

Durch die flexibleren Budgetierungsregelungen muss auch gewährleistet sein, dass die notwendigen Steuerungsinformationen der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist in § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine periodische und anlassbezogene Berichtspflicht verankert worden, bei der auch die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde einbezogen wird.

Die Prognosen in diesem Bericht basieren auf einer unterjährigen Finanzdatenauswertung und werden anhand von Erfahrungswerten und aktuellen Erkenntnissen hochgerechnet.

2. Bewertung aus dem Finanzstatusbericht

Der Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist in der Ausgestaltung des Musters 20 GemHVO dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beigefügt.

Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Als Kennzahlensystem wird das „Kommunale Auswertungssystem Hessen (kash)“ genutzt, in dem die als maßgebend erachteten Indikatoren einer Bewertung unterzogen werden. Diese werden in Relation zueinander gesetzt. Das Auswertungsergebnis wird anhand eines Ampelsystems dargestellt:

Status	Indikatorwert	Beurteilung
 grün	≥ 70%	leistungsfähig
 gelb	< 70% und > 40%	eingeschränkt leistungsfähig
 rot	≤ 40%	gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dautphetal zum 30.06.2024

Indikator	absolut	je Einwohner	Indikatorwert
Ordentliches Ergebnis	1.000,00 €	0,09 €	30,00%
Bestand ordentliche Rücklage	13.727.568,81 €	1.186,48 €	5,00%
Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	5,00%
Bestand der Liquiditätsreserve	449.339,00 €	38,84 €	5,00%
Ausweis von Eigenkapital nach letzter aufgestellter Bilanz zum 31.12.2023	69.534.614,16 €	6.009,91 €	5,00%
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00 €	0,00 €	5,00%
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00 €	0,00 €	5,00%
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sonderver- mögen Hessenkasse	788.000,00 €	68,11 €	30,00%
Summe und Status			 90,00%

Der im Haushaltsplan der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 ausgewiesene Status der finanziellen Leistungsfähigkeit ist aktuell nicht gefährdet.

3. Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

Das Berichtssystem nach § 28 GemHVO kann durch die Einbeziehung von Kennzahlen die strategische Steuerung der Gemeinde unterstützen.

Wir haben mehrere finanzwirtschaftliche Kennzahlen zur Interpretation des bisherigen Haushaltsverlaufs für unseren Bericht ausgewählt:

3.1 Aufwandsdeckungsgrad

Formel:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100% oder höher, erreicht werden.

Es handelt sich hierbei um eine Kennzahl zur Einstufung der Generationengerechtigkeit der Haushaltspolitik. Liegt die Kennzahl in einer mehrjährigen Betrachtung bei 100% oder darüber, was in der Gemeinde Dautphetal in den letzten Jahren der Fall war, kann von einer generationengerechten Haushaltswirtschaft gesprochen werden.

Daten:

Aufwandsdeckungsgrad	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024
Ordentliche Erträge	28.645.500,00 €	17.642.857,84 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	18.876.719,01 €
Ergebnis der Kennzahl	99,52%	93,46%

3.2 Steuerertragsquote

Formel:
$$\frac{\text{Steuern und steuerähnliche Erträge}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$$

Interpretation:

Diese Kennzahl zeigt die prozentuale Höhe der Steuern und steuerähnlichen Erträge bezogen auf die Summe der ordentlichen Erträge an. Eine hohe Steuerquote spricht für eine größere Unabhängigkeit von Transferleistungen im Finanzausgleich.

Daten:

Steuerertragsquote	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024
Steuerertrag	15.874.300,00 €	8.652.576,04 €
Ordentliche Erträge	28.645.500,00 €	17.642.857,84 €
Ergebnis der Kennzahl	55,42%	49,04%

3.3 Sach- und Dienstleistungsintensität

Formel:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist.

Daten:

Sach- und Dienstleistungsintensität	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.513.700,00 €	1.903.508,74 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	18.876.719,01 €
Ergebnis der Kennzahl	15,68%	10,08%

3.4 Personalintensität

Formel:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Personalintensität ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.

Die Interpretation muss differenziert erfolgen. Die Personalaufwendungen (Input) stellen eine Größenordnung zur Erbringung kommunaler Dienstleistungen (Output) dar. Eine niedrige Quote ist daher nicht automatisch ein positives Zeichen. Stellenabbau in Folge von finanziellen Engpässen kann in vielen Fällen zur Qualitätsminderung bei der Erfüllung kommunaler Leistungen führen.

Zuletzt hatte der Hessische Rechnungshof in seinem Schlussbericht vom 07.05.2024 zur 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ festgestellt, dass sich bei den Personalaufwendungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung lediglich ein geringes rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial für die Gemeinde Dautphetal ergibt, welches über die interne Leistungsverrechnung gehoben werden kann.

Daten:

Personalintensität	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024
Personalaufwendungen	6.355.300,00 €	2.350.997,63 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	18.876.719,01 €
Ergebnis der Kennzahl	22,08%	12,45%

3.5 Umlagenquote

Formel:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Kennzahl stellt die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen.

94% der Umlagenquote sind im Haushaltsjahr 2024 beim Produkt 36501 - Tageseinrichtungen für Kinder für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Dautphetal zur Förderung der freien Träger und für Kostenausgleichsmaßnahmen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch eingeplant.

Daten:

Umlagenquote	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	3.670.200,00 €	3.396.638,43 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	18.876.719,01 €
Ergebnis der Kennzahl	12,75%	17,99%

3.6 Zinslastquote

Formel:
$$\frac{\text{Zinsen und andere Finanzaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und andere Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.

Damit gibt diese Kennzahl Hinweise auf das Ausmaß der anteiligen Belastung der Gemeinde durch die im Haushaltsjahr oder in Vorjahren aufgenommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Liquiditätskredite. Eine hohe Quote, die bei der Gemeinde Dautphetal jedoch nicht vorhanden ist, wäre ein Indiz für eingeschränkte finanzielle Handlungsmöglichkeiten.

Daten:

Zinslastquote	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	39.200,00 €	26.894,27 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	18.876.719,01 €
Ergebnis der Kennzahl	0,14%	0,14%

4. Ergebnishaushalt

Ergebnisrechnung zum 30.06.2024

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich fortge-
			des Vorjahres	schriebener	des	schriebener Ansatz /
1	2	3	2023	Haushaltsjahres	2024	Ergebnis des Haus-
			4	2024	6	haltsjahres
				5		(Sp. 5. J. Sp. 6)
						7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	638.186,21	571.900,00	376.004,14	195.895,86
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.213.176,74	3.467.500,00	2.730.176,37	737.323,63
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	245.375,47	221.000,00	691,00	220.309,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	34.738,50	25.000,00	0,00	25.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.299.297,68	15.874.300,00	8.652.576,04	7.221.723,96
6	547	Erträge aus Transferleistungen	471.236,06	488.300,00	116.850,35	371.449,65
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.079.920,58	5.933.000,00	5.490.810,68	442.189,32
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.394.579,67	1.333.800,00	0,00	1.333.800,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	620.056,09	730.700,00	275.749,26	454.950,74
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	27.996.567,00	28.645.500,00	17.642.857,84	11.002.642,16
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.512.843,72	6.355.300,00	2.350.997,63	4.004.302,37
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	254.842,17	223.800,00	202.692,12	21.107,88
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.903.873,14	4.513.700,00	1.903.508,74	2.610.191,26
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	66	Abschreibungen	2.678.420,45	2.587.800,00	220.308,25	2.367.491,75
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.496.489,84	3.670.200,00	3.396.638,43	273.561,57
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.373.933,40	11.415.000,00	10.791.729,72	623.270,28
17	72	Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.533,24	13.600,00	10.844,12	2.755,88
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	27.231.935,96	28.782.400,00	18.876.719,01	9.905.680,99
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	764.631,04	-136.900,00	-1.233.861,17	1.096.961,17
21	56-57	Finanzerträge	137.654,66	177.100,00	-4.146,84	181.246,84
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	32.188,37	39.200,00	26.894,27	12.305,73
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	105.466,29	137.900,00	-31.041,11	168.941,11
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	28.134.221,66	28.822.600,00	17.638.711,00	11.183.889,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	27.264.124,33	28.821.600,00	18.903.613,28	9.917.986,72
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 25)	870.097,33	1.000,00	-1.264.902,28	1.265.902,28
27	59	Außerordentliche Erträge	895.742,85	0,00	263.437,61	-263.437,61
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	177.952,84	0,00	58.926,55	-58.926,55
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)	717.790,01	0,00	204.511,06	-204.511,06
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.587.887,34	1.000,00	-1.060.391,22	1.061.391,22
Nachrichtlich:						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis 0,00						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis 0,00						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis 0,00						

Bei dieser unterjährigen Auswertung ist zu beachten, dass einige Buchungen erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses in die Ergebnisrechnung einfließen, insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Aufwendungen aus den Abschreibungen.

Die Planwerte der Sonderposten und Abschreibungen sind bei der Produktprognose unter Ziffer 4.1 eingerechnet.

4.1 Entwicklung der Produktbereiche

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das prognostizierte Gesamtergebnis auf die einzelnen Produktbereiche in den Teilergebnishaushalten verteilt.

Auch hier erfolgt die Darstellung nach dem Ampelsystem:

Status	Jahresprognose
 grün	Einhaltung der Haushaltsansätze bzw. Verbesserung der Haushaltsansätze
 gelb	Verschlechterung um mehr als 5% und weniger als 10%
 rot	Verschlechterung um 10% und mehr

Im Falle von Verschlechterungen sind die produktverantwortlichen Fachdienste in der Gemeindeverwaltung angehalten, diese so weit wie möglich innerhalb ihrer Budgets bei der Mittelbewirtschaftung zu kompensieren.

Ansonsten findet der Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO Anwendung.

Nr.	Produktbereich	Ansatz 2024	Prognose 2024	Veränderung absolut	Veränderung %
11	Innere Verwaltung	-2.430.800 €	-2.411.200 €	19.600 €	-0,81%
12	Sicherheit und Ordnung	-1.236.800 €	-1.249.000 €	-12.200 €	0,99%
27	Volkshochschulen, Büchereien u.a.	-600 €	-600 €	0 €	0,00%
28	Heimat-/sonstige Kulturpflege	-23.000 €	-23.000 €	0 €	0,00%
29	Förderung von Kirchengemeinden	-16.100 €	-16.100 €	0 €	0,00%
35	Soziale Hilfen	-32.500 €	-32.000 €	500 €	-1,54%
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-5.201.600 €	-5.100.200 €	101.400 €	-1,95%
42	Sportförderung	-231.000 €	-234.400 €	-3.400 €	1,47%
51	Räumliche Planung und Entwicklung	-150.000 €	-150.000 €	0 €	0,00%
52	Bauen und Wohnen	-5.700 €	-5.700 €	0 €	0,00%
53	Ver- und Entsorgung	305.900 €	375.200 €	69.300 €	22,65%
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-1.319.800 €	-1.354.800 €	-35.000 €	2,65%
55	Natur- und Landschaftspflege	-778.700 €	-775.500 €	3.200 €	-0,41%
57	Wirtschaft und Tourismus	-1.055.300 €	-1.071.000 €	-15.700 €	1,49%
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.177.000 €	12.058.300 €	-118.700 €	-0,97%
Summe		1.000 €	10.000 €	9.000 €	

Aus heutiger Sicht kann mit einer Verbesserung im Ergebnishaushalt um 9.000 € gerechnet werden, was zu einem Überschuss in Höhe von 10.000 € führen würde.

Folgende nennenswerte Veränderungen haben sich in den Produktbereichen des Haushaltes 2024 ergeben:

Nr.	Produktbereich	Ansatz 2024	Prognose 2024	Veränderung absolut	Veränderung %
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-5.201.600 €	-5.100.200 €	101.400 €	-1,95%

Nachdem der Gemeindevorstand am 22.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2023 gefasst hat, sind vereinzelt Abrechnungen der Kita-Etats 2023 der freien Träger bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die Abrechnungsergebnisse fließen in das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde für das Jahr 2024 ein.

Nr.	Produktbereich	Ansatz 2024	Prognose 2024	Veränderung absolut	Veränderung %
53	Ver- und Entsorgung	305.900 €	375.200 €	69.300 €	22,65%

Beim Produkt 53101 – Elektrizitätsversorgung sind die Planansätze im Bereich der Erträge durch die anteilige Gewinnausschüttung der Windpark Weißenberg GmbH aus dem Geschäftsjahr 2023 übertroffen worden.

Beim Produkt 53301 – Wasserversorgung werden die Planansätze bei den Aufwendungen für die Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeindegebrauch durch die Erneuerung von defekten Schiebern und Hydranten sowie der Behebung mehrerer Rohrbrüche überschritten.

Die Ausführungskosten können in diesem Bereich differieren, da die Häufigkeit von zusätzlich auftretenden Havarieschäden nicht abschätzbar ist. Anzumerken ist, dass sich die Preise zum vergangenen Jahr um ca. 30% erhöht haben.

Nr.	Produktbereich	Ansatz 2024	Prognose 2024	Veränderung absolut	Veränderung %
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-1.319.800 €	-1.354.800 €	-35.000 €	2,65%

In allen 12 Ortsteilen müssen Sanierungsarbeiten für Straßenausbesserungen vorgenommen werden, wie z. B. Fahrbahnrisse, Bordsteinschäden, Asphaltausbrüche. Leistungsmengen und Leistungspositionen wurden aus den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre zusammengestellt und sind zum Teil geschätzt. Die Ausführungskosten können durch zusätzlich auftretende Straßenschäden differieren. Auch hier ist anzumerken, dass sich zum vergangenen Jahr die Preise um ca. 40% erhöht haben.

Nr.	Produktbereich	Ansatz 2024	Prognose 2024	Veränderung absolut	Veränderung %
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.177.000 €	12.058.300 €	-118.700 €	-0,97%

Am 29.04.2024 erhielt die Gemeinde Dautphetal die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2024, welche im Vergleich zum Vorjahresquartal um 14,5% höher ausfielen. Grund dafür ist ein starker Zuwachs beim Aufkommen aus der Abgeltungssteuer durch das gestiegene Zinsniveau. Unklar ist, wie lange dieser Effekt anhalten wird.

Bei der Gewerbesteuer sind die Ansatzserwartungen 2024 derzeit zu 89% erfüllt.

5. Finanzhaushalt

Finanzrechnung zum 30.06.2024

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	763.172,49	549.900,00	358.122,50	191.777,50
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.019.609,83	3.467.500,00	1.515.174,37	1.952.325,63
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	72.634,53	221.000,00	175.139,81	45.860,19
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	15.536.401,34	15.874.300,00	5.416.363,16	10.457.936,84
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	474.390,00	488.300,00	113.696,41	374.603,59
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.081.973,94	5.932.000,00	3.269.216,68	2.662.783,32
6	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	739.843,28	147.100,00	438.592,54	-291.492,54
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	435.415,28	435.700,00	187.797,84	247.902,16
9		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	27.123.440,69	27.115.800,00	11.474.103,31	15.641.696,69
10	830	Personalauszahlungen	5.317.856,57	6.347.300,00	2.339.142,91	4.008.157,09
11	831	Versorgungsauszahlungen	183.955,17	211.800,00	118.237,07	93.562,93
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.508.200,46	4.488.700,00	1.813.551,35	2.675.148,65
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.423.696,29	3.670.200,00	1.922.485,31	1.747.714,69
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.379.430,99	11.415.000,00	5.602.112,38	5.812.887,62
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	36.813,00	39.200,00	17.342,52	21.857,48
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	157.664,65	13.600,00	115.897,02	-102.297,02
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	24.007.617,13	26.188.800,00	11.928.768,56	14.260.031,44
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	3.115.823,56	927.000,00	-454.665,25	1.381.665,25
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.347.610,40	664.000,00	599.038,11	64.961,89
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	51.000,00	200.000,00	26.473,80	173.526,20
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	-14.982,33	6.000,00	0,00	6.000,00
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	1.383.628,07	870.000,00	625.511,91	244.488,09
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	83.492,20	632.004,13	205.408,43	426.595,70
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.753.891,42	9.844.279,88	1.345.087,74	8.499.192,14
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	521.503,42	1.913.527,78	150.328,28	1.763.199,50
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-8.866,27	8.000,00	5.414,26	2.585,74
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	5.350.020,77	12.397.811,79	1.706.238,71	10.691.573,08
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-3.966.392,70	-11.527.811,79	-1.080.726,80	-10.447.084,99
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-850.569,14	-10.600.811,79	-1.535.392,05	-9.065.419,74
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	167.992,84	139.000,00	48.751,75	90.248,25
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-167.992,84	-139.000,00	-48.751,75	-90.248,25
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-1.018.561,98	-10.739.811,79	-1.584.143,80	-9.155.667,99

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5. J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
35	829000- 829998, 82999990	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	29.437.790,03	0,00	5.494.351,18	-5.494.351,18
36	849000- 849998	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	29.458.026,38	0,00	5.857.940,73	-5.857.940,73
37		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	-20.236,35	0,00	-363.589,55	363.589,55
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	9.895.033,40	0,00	8.856.235,07	-8.856.235,07
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.038.798,33	-10.739.811,79	-1.947.733,35	-8.792.078,44
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nrn. 38 und 39)	8.856.235,07	-10.739.811,79	6.908.501,72	-17.648.313,51

Im Finanzhaushalt werden alle für das Haushaltsjahr geplanten Ein- und Auszahlungen erfasst. Berücksichtigt werden hier die ergebniswirksamen Vorgänge aus laufender Verwaltungstätigkeit und die vermögenswirksamen Vorgänge.

Somit ist der Finanzhaushalt das Planungsinstrument für die Investitionen und die Liquidität der Gemeinde.

Der fortgeschriebene Ansatz des lfd. Haushaltsjahres berücksichtigt auch die im Jahresverlauf eingetretenen Veränderungen aufgrund der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren und der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal.

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich in Hessen beziehen sich auch auf den Finanzhaushalt:

Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO).

Diese Zielgröße wird von der Gemeinde Dautphetal erreicht.

6. Investitionen

Der fortgeschriebene Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf 12.397.811,79 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltsansatz 2024	5.981.000,00 €
übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	6.416.811,79 €
fortgeschriebener Ansatz 2024	12.397.811,79 €

Zum Stand des 30.06.2024 wurden 1.706.238,71 € für Investitionstätigkeiten verausgabt, was einem Ausschöpfungsgrad von 13,76% entspricht:

Pos. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)	Fortgeschr. Ansatz 2024	Ist zum 30.06.2024	Ausschöpfung in %
24 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	632.004,13 €	205.408,43 €	32,50%
25 Baumaßnahmen	9.844.279,88 €	1.345.087,74 €	13,66%
26 Sonstiges Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	1.913.527,78 €	150.328,28 €	7,86%
27 Finanzanlagevermögen	8.000,00 €	5.414,26 €	67,68%
28 Summe der Auszahlungen	12.397.811,79 €	1.706.238,71 €	13,76%

Die zur Gegenfinanzierung geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind im Haushaltsjahr 2024 mit 870.000,00 € veranschlagt.

Zum Stand des 30.06.2024 konnten 71,90% realisiert werden:

Pos. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)	Fortgeschr. Ansatz 2024	Ist zum 30.06.2024	Ausschöpfung in %
20 Investitionszuweisungen und -zuschüsse; Investitionsbeiträge	664.000,00 €	599.038,11 €	90,22%
21 Abgänge von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	200.000,00 €	26.473,80 €	13,24%
22 Abgänge von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	6.000,00 €	0,00 €	0,00%
23 Summe der Einzahlungen	870.000,00 €	625.511,91 €	71,90%

Seit dem Haushaltsjahr 2018 konnte die Gemeinde Dautphetal ihre Investitionen durchgängig ohne die Aufnahme von Krediten finanzieren.

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

In § 8 der Haushaltssatzung wurden dazu folgende, weitergehende Regelungen für die Gemeinde Dautphetal getroffen:

Auszug aus der Haushaltssatzung § 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt gemäß § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.*

Darunter fallen:
 - a) Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 € je Produktsachkonto;*
 - b) Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Dautphetal ohne betragliche Begrenzung.*
- Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können durch den Gemeindevorstand beschlossen werden und sind der Gemeindevertretung spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis zu bringen.*
- In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Gemeindevorstand unbeschadet der Rechte aus Abs. 1a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Produktsachkonto entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Gemeindevertretung darzulegen.*

Im Laufe des II. Quartals 2024 mussten keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden.

8. Liquidität

Nach § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Dafür soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich folgende Berechnung:

<i>Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023</i>	22.466.970 €
davon 2%	449.339 €

Diese Liquiditätsreserve blieb im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2024 jederzeit sichergestellt.

9. Schulden

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 ist keine Kreditaufnahme veranschlagt worden. Der Schuldenstand ist im Bereich der ordentlichen Tilgungen bis zum 30.06.2024 planmäßig um 48.752 € reduziert worden.

Die Beanspruchung von Liquiditätskrediten ist im Jahr 2024 ebenfalls nicht vorgesehen.

Schuldenstand Kernhaushalt

Veränderungen lfd. Jahr	Investitions- kredite	Liquiditäts- kredite	Gesamt- schulden
Stand 01.01.2024	1.501.055 €	0 €	1.501.055 €
Neuaufnahmen	0 €	0 €	0 €
Tilgungen	-48.752 €	0 €	-48.752 €
Stand 30.06.2024	1.452.304 €	0 €	1.452.304 €

In der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten aktuellen Ausgabe der Hessischen Gemeindestatistik hat die Gemeinde Dautphetal den zweitniedrigsten Schuldenstand unter den 22 Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes hat im Rahmen seiner 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ festgestellt, dass die Gemeinde Dautphetal von den 18 Vergleichskommunen des Prüfrings den niedrigsten Schuldenstand verzeichnen konnte.

Dautphetal stellte mit 165 € Gesamtschulden je Einwohner das Minimum des Vergleichs, während das Maximum bei 3.750 € lag.

Die rechnerische Kredittilgungsdauer lag bei der Gemeinde Dautphetal bei 10,6 Jahren und damit deutlich unterhalb der Warngrenze von 20 Jahren im Sinne der Generationengerechtigkeit.

10. Fazit

Nach den vorläufigen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes haben die hessischen kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2023 erstmals seit dem Jahr 2015 wieder ein Finanzierungsdefizit verzeichnet. Das Defizit von 688,1 Millionen Euro entstand durch einen starken Anstieg der Ausgabenseite. Nur noch 44,5 Prozent der hessischen Kommunen generierten im Berichtsjahr 2023 einen Finanzierungsüberschuss.

Der hohe Tarifabschluss im öffentlichen Dienst und die hohe Inflation haben das Finanzproblem im vergangenen Jahr verschärft, welches sich vielfach durch Bundes- und Landesgesetzgebung ergibt, jedoch überwiegend aus den kommunalen Haushaltsmitteln getragen werden muss.

Die Mai-Steuerschätzung 2024 zeigt einen Aufwärtstrend für die kommunalen Steuereinnahmen, wenn auch mit geringeren Zuwächsen als bisher erwartet.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Dautphetal konnte im gesetzlichen Zeitrahmen aufgestellt werden und schließt mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis (870.097,33 €) und außerordentlichen Ergebnis (717.790,01 €) ab.

Die vom Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes im Rahmen seiner 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ in der Gesamtbeurteilung bis zum 31.12.2022 als stabil bewertete Haushaltslage konnte somit auch im Jahr 2023 wieder erreicht werden.

Die Ergebnisse der vergleichenden Prüfung und des Jahresabschlusses 2023 wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.07.2024 zur Kenntnis genommen. Sie bieten eine aktuelle Grundlage zum festgestellten Finanzstatus der Gemeinde und können für die Fortführung der Gremienarbeit, insbesondere in unserer AG Finanzen, als Beratungsgrundlage herangezogen werden.

Die Hessische Steuerverwaltung hat am 05.06.2024 den Kommunen die neuen (aufkommensneutralen, für die Bürger aber nicht belastungsneutralen) Hebesatzempfehlungen mitgeteilt. Sie haben aber lediglich Empfehlungscharakter und sind für die Kommunen nicht bindend.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal muss im Herbst 2024 anhand der Hebesatzempfehlungen und nach Prüfung der Plausibilität zu den über 8.000 digital bereitgestellten Messbetragsmitteilungen entscheiden, welchen Hebesatz sie für 2025 per Hebesatzsatzung für die Grundsteuern A und B festlegt.

Das Gebot des Haushaltsausgleichs und die Wechselwirkungen im Kommunalen Finanzausgleich sind dabei ebenfalls in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Über die in diesem Bericht beschriebenen Ereignisse hinaus liegen derzeit keine weiteren Erkenntnisse zu erheblichen Veränderungen bei den prognostizierten Erträgen und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2024 vor.

Dautphetal, den 4. Juli 2024

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-113/2024 1. Ergänzung (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 15.08.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Björn Velte
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	941-12:04

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend

Bezeichnung:	Grundstücksangelegenheiten hier: Verkauf des Bauplatzes "Im Köllgraben 19" Gemarkung Dautphe
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschluss beschließt, das o.g. Grundstück an **XXXXX** zu verkaufen.

Der Verkaufspreis beträgt 51.822,07 € und beinhaltet bereits die Kosten für die seinerzeit mit bis auf das Grundstück verlegten Hausanschlüsse für Wasser und Kanal.

Die Kosten für das Notariat und die Grunderwerbssteuer tragen die Käufer.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses wird eine Bebauungsverpflichtung ausgesprochen.

Begründung:

Das Grundstück wurde aufgrund der nicht vollzogenen Bebauungsverpflichtung zurückerworben und kann nun wieder veräußert werden.

Es haben sich **XXX** Parteien nach der Wiederveröffentlichung auf dem gemeindlichen Immobilienmarktplatz gemeldet:

Es wird empfohlen, den Bewerbern **XXXXX** das Grundstück zu veräußern.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-92/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 18.06.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	610-23

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.07.2024	65	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	04.09.2024	17	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Ergänzungssatzung "Am Sonnenhang" im OT Hommertshausen - hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

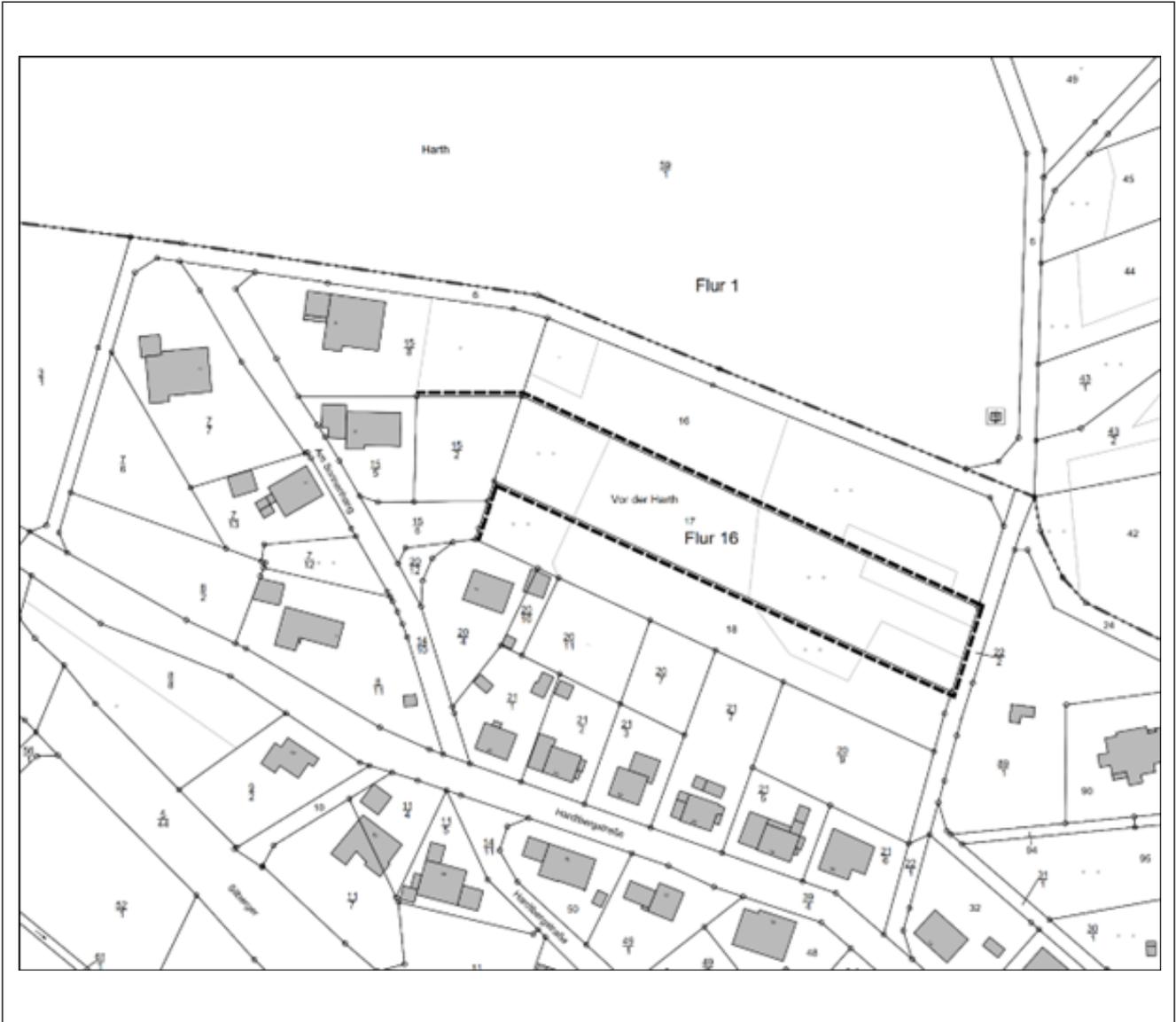
- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Sonnenhang“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB im Ortsteil Hommertshausen.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind in der Gemarkung Hommertshausen, in der Flur 16, die Flurstücke 15/2, 15/6 und 17. Das Plangebiet liegt somit in nordwestlicher Ortsrandlage, nördlich der *Hardtbergstraße* und östlich der Straße *Am Sonnenhang*.
- (3) Geplant ist die Abgrenzung und Festlegung der bebauten Ortsteile im Bereich östlich der Straße „Am Sonnenhang“, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen entsprechend geprägt ist. Geplant ist die Neuausweisung eines Baugrundstückes im Norden der Ortslage, da dieser Bereich bereits über die Straße „Am Sonnenhang“ durch einen Stichweg erschlossen ist, über den Flächennutzungsplan aber nur landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Der Ortsrand erfährt in diesem Bereich eine sinnvolle städtebauliche Abrundung.

- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.
- (6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB durch Auslegung der Planung in der Verwaltung. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.3 i.V.m. 4 Abs.2 BauGB durchgeführt.
- (7) Im vereinfachten Verfahren, das bei einem Satzungsverfahren nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB anzuwenden ist, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.
- (8) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt die Einleitung der o.g. Verfahren.

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Hommertshausen

Ergänzungssatzung „Am Sonnenhang“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Übersichtskarte des Geltungsbereiches



Begründung:

Ziel dieser Ergänzungssatzung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung zur Bebauung eines Grundstückes im Bereich „Am Sonnenhang“.

Das betreffende Grundstück (Fl. 16, FlSt. 15/2) wurde bereits von der Altgemeinde Hommertshausen in 1974 als „Bauplatz“ an einen Verwandten des heutigen Eigentümers verkauft. Seitdem wird es mit Grundsteuer B (= baulich genutzt bzw. baulich nutzbar) veranlagt. Darüber hinaus wurden seitdem auch schon Erschließungsbeiträge (1983), Kanalanschlussbeiträge (1985) und Wasserbeiträge (1983) erhoben. Auch die vorbereiteten zugehörigen Wasser- und Kanalanschlüsse wurden damals mit in Rechnung gestellt.

Da es jedoch im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (fälschlicherweise) als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen ist, bedarf es dieser Ergänzungssatzung, um eine Bebauung rechtlich zu ermöglichen. Es handelt sich in diesem Falle also um einen absoluten Einzelfall; das grundsätzliche Verhalten der Gemeinde, keine Bauleitplanverfahren für einzelne private Wohnbauvorhaben durchzuführen, soll dadurch nicht verändert werden.

Die dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-118/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 06.08.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	610-20

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	67	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	04.09.2024	17	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“; hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Abw_FNPÄ_GE_Hambachstraße_2ÄuE 2. Abw_FNPÄ_GE_Hambachstraße_2ÄuE 3. Abw_FNPÄ_GE_Hambachstraße_2ÄuE

Beschlussvorschlag:

- (1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ einschließlich Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachtsraße“ 2. Änderung und Erweiterung soll der Firma MJM Metallverarbeitung Mangner GmbH die Betriebserweiterung durch den Neubau einer weiteren Produktionshalle rechtlich ermöglicht werden. Dieser Neubau dient der Modernisierung und Sicherung eines etablierten Gewerbebetriebes in der Gemeinde Dautphetal.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024 stattgefunden. Dabei sind die als Anlage beigefügten Anregungen und Hinweise eingegangen. Ihre Behandlung sollte entsprechend der Beschlussvorschläge des Planungsbüros erfolgen.

Schmidtke
Bürgermeister

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
des Bebauungsplan Nr. 1.4
„Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung

1. Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 10.07.2024).

2. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Dautphetal und Wettenberg, den 24.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Amt für Bodenmanagement (18.06.2024)
Avacon Netz GmbH (12.06.2024)
Deutsche Telekom Technik GmbH (15.07.2024)
EAM Netz GmbH (13.06.2024)
GasLINE GmbH (27.06.2024)
Hessen-Forst, Forstamt Biedenkopf (24.06.2024)
Hessen Mobil, Dillenburg (01.07.2024)
KA des LK Marburg-Biedenkopf (10.07.2024)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (26.06.2024)
Regierungspräsidium Gießen (17.07.2024)
TenneT TSO GmbH (05.06.2024)
Vodafone West GmbH (18.06.2024)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(05.06.2024)
Handwerkskammer Kassel (20.06.2024)
IHK Lahn-Dill (12.06.2024)
Magistrat der Stadt Gladenbach (11.07.2024)
Magistrat der Stadt Wetter (10.06.2024)
PLEdoc GmbH (06.06.2024)
Polizeipräsidium Osthessen (11.06.2024)

Keine Stellungnahmen von

Botanische Vereinigung für Naturschutz
Breitband Marburg-Biedenkopf
BUND Landesverband Hessen e.V.
DB Bahn AG
EnergieNetz GmbH Mitte GmbH
Gemeindevorstand Bad Endbach
Gemeindevorstand Steffenberg
Gemeindevorstand Lahntal
Gemeindevorstand Breidenbach
Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Hessen Archäologie
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landesverband der Jüdischen Gemeinden
Magistrat der Stadt Marburg
Magistrat der Stadt Biedenkopf
Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Oberhessischer Gebirgsverein e.V.
Polizeistation Marburg
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Änderungen in der Planung zum Entwurf:

1. Teilrücknahme der westlichen Gewerbefläche
2. Aufnahme von externen Ausgleichsflächen
3. Beauftragung einer Immissionsschutzprognose
4. Darstellung von Waldflächen

Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie die Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Gemeinde Dautphetal beschlossen.
- (2) Der Geltungsbereich wird zum Entwurf der FNP-Änderung um weitere Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen ergänzt. Die westliche Gewerbefläche wird zurückgenommen.
- (3) Der Entwurf der FNP-Änderung und die Begründung sind in der gemäß (1) und (2) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet einzustellen und öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit und beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Beteiligung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB zu benachrichtigen.

**Amt für Bodenmanagement
Marburg**

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

 **PLANUNGSBÜRO
FISCHER**

Eingang: 7. Juni 2024

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Geschäftszeichen

22.2-MR-02-06-03-02-B-4007#006

Bearbeiter/in Städt. Bodenord. **Herr Hofmann**
Durchwahl **0611/535 - 3319**
Fax **0611/535 - 3300**

Bearbeiter/in Ländl. Bodenord. **Herr Salzmann**
Durchwahl **0611/535 - 3211**
Fax **0611/535 - 3300**

Ihr Zeichen Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung
Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Ihre Nachricht vom 05.06.2024

Datum 18. Juni 2024

HESSEN



Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Amt für Bodenmanagement (18.06.2024)

Beschlussempfehlungen

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert.

zu 2: Der Hinweis auf die Bodenordnungsverfahren nach §§ 80 ff. BauGB wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.

zu 3: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer Beteiligung.

- 1 Aus Sicht der städtischen Bodenordnung möchte ich darauf hinweisen, dass im Abschnitt 1.2 **Räumlicher Geltungsbereich**, folgende Ergänzungen bei der Auflistung der Flurstücke vorgenommen werden muss: die Flurstücke 4/2 und 6/4, alle Flur 5 in Allendorf, sind nur teilweise betroffen.
- 2 Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Neuordnung der betroffenen Flurstücke nach §§ 80 ff BauGB als vereinfachte Umlegung äußerst sinnvoll wäre, im vorliegenden Bebauungsplangebiet.

- 3 Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Breitbarth)

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter:
hvb.g.hessen.de/datenschutz

35037 Marburg, Robert-Koch-Straße 17
Telefon (0611) 535-0
Telefax (0611) 535-3300
E-Mail: info.afb-marburg@hvb.g.hessen.de

7/10/2024





Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herr Lennart Lindner
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Sebastian Drechsler
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
T +49 53 41-2 21-3 65 36
fremdplanung@avacon.de

Datum
12. Juni 2024

Lfd.-Nr.: 24-000290 / LR-ID: 1167481-AVA (bitte stets mit angeben)

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Lindner,

1

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen.

2

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Kay Pohl
i. V.
Kay Pohl

Digital unterschrieben
von Kay Pohl
Datum: 2024.06.14
12:58:27 +02'00'

Sebastian Drechsler
i. A.
Sebastian Drechsler

Digital unterschrieben
von Sebastian Drechsler
Datum: 2024.06.12
17:13:37 +02'00'

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Anlage
Planwerk der Sparte Hochspannung

Avacon Netz GmbH (12.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, gemäß § 5Abs.4 BauGB nachrichtlich übernommen, auf der Plankarte textlich aufgeführt und in der Begründung textlich ergänzt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

ANHANG

Datum
12. Juni 2024

Lfd.-Nr.: 24-000290 / LR-ID: 1167481-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Friedensdorf – Gladenbach“ LH-11-1102 (Mast 010-011) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

4

Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.

5

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Leitungsschutzbereich ist bereits eine Bebauung vorhanden, diese befindet sich nordwestlich und östlich angrenzend an den vorliegenden Geltungsbereich. Mit der vorliegenden Planung wird keine weitere Bebauung im Leitungsschutzbereich vorbereitet. Im Leitungsschutzbereich innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel einer freien Sukzession festgesetzt, die den Schutzvorgaben nicht widerspricht.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Datum
12. Juni 2024

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

Kranstellplätze im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.

Datum
12. Juni 2024

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energie-
sfortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett
im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte
Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen
im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnah-
men betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl
von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und
der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell
nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neu-
baumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnah-
men zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unter-
schiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisaltung unserer
110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutz-
bereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei
unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Philipp Rieke unter der
Mobilfunknummer +49 1 51/72 73 21 16 zu erfragen.

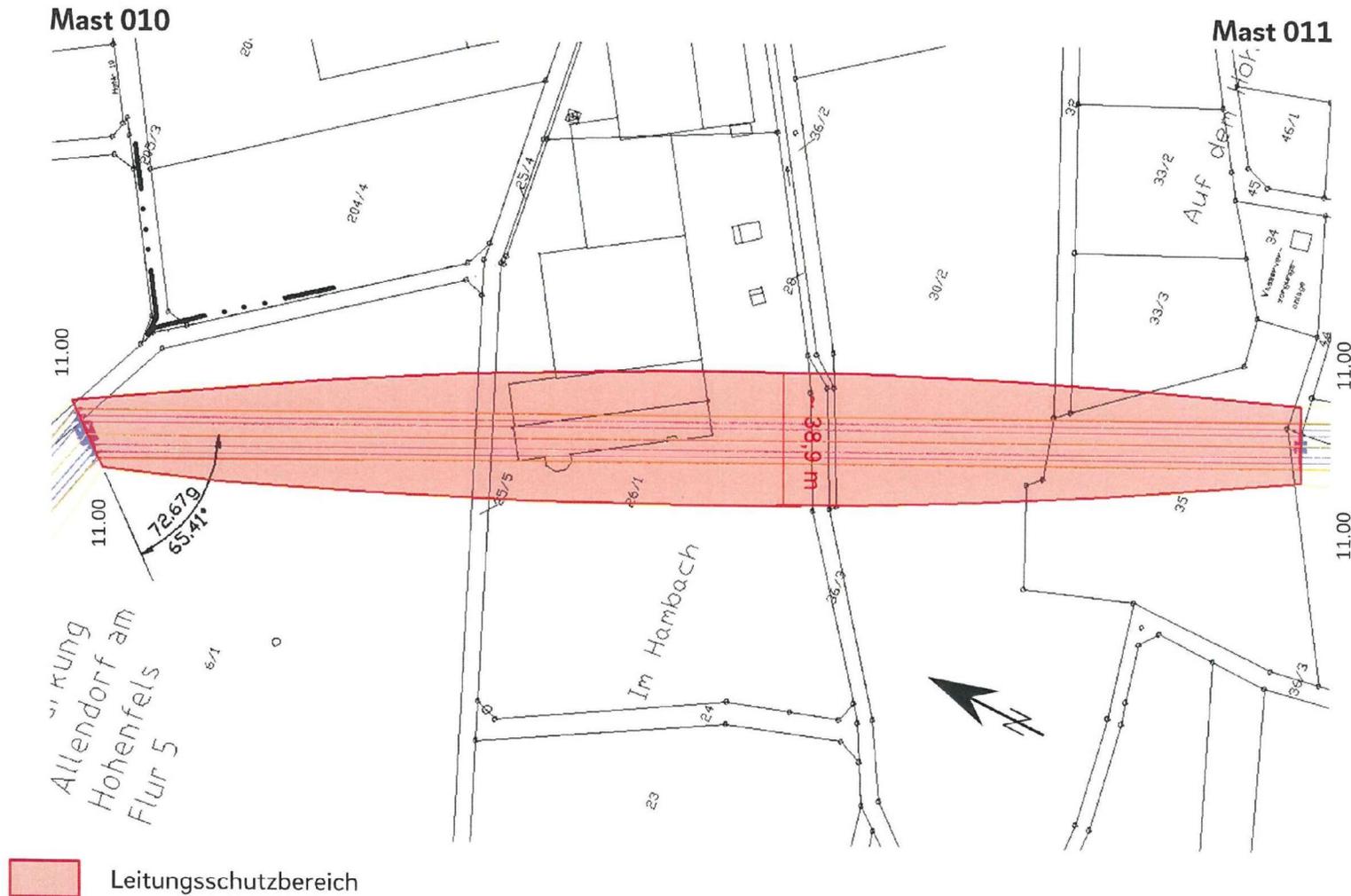
Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der
betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freisaltung in Verbindung stehen, zu
tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie
bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hoch-
spannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu
beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche
Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen.
Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem
oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Anlage

„Friedensdorf – Gladenbach“, LH-11-1102 (Mast 010-011)



Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 13:13
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: AW: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Hallo Frau Nusch,

vielen Dank für Ihre Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1 Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de
- 2 Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG):

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.
- 3 Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben.

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH (15.07.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich Telekommunikationsleitungen im Plangebiet befinden, werden diese gemäß § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich übernommen und Hinweise in der Plankarte textlich aufgeführt und in der Begründung aufgenommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

- ↓
Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.
www.telekom.de/email-kontakt/neubauegebiete-melden
- Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
- 4
↓
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- 5
Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Ines Hartz (Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)
PT124 Fulda
Team Breitband 2
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
(Tel.) +49 641 963-7070
E-Mail: ines.hartz@telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

EAM Netz GmbH | Sinkershäuser Weg 1 | 35075 Gladenbach

Planungsbüro Fischer
Tanja Nusch
Im Nordpark 1
35435 Wetztenberg

13. Juni 2024

Ihre Anfrage per E-Mail vom 05.06.2024
Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 1.4 Gemeinde Dautphetal ; OT Allendorf
Unser Zeichen: 24-11905-EAM_Netz

Sehr geehrte Frau Nusch,

wir nehmen Bezug auf oben genanntes Schreiben.

- 1 Grundsätzlich gibt es keine Einwände.
Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:
- 2 Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz über bereits vorhandene bzw. noch zu verlegende Versorgungsleitungen.
In dem von Ihnen angegebenen Baubereich sind zurzeit keine Netzbaumaßnahmen geplant.
- 3 Beiliegend erhalten Sie unsere aktuellen Bestands-/ Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen.
Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr und sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 4 Bitte weisen Sie insbesondere die von Ihnen beauftragten Unternehmen auf diese Tatsache hin.
Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.
- 5 Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.
- 6 Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“ in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten.

EAM Netz GmbH
Sinkershäuser Weg 1
35075 Gladenbach
www.EAM-Netz.de

**Netzregion Dillenburg-
Biedenkopf**
Sabrina Graf
Tel. 06462 92592-4168
sabrina.graf@eam-netz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Robert Haastert

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

Landesbank für Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3333

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation



EAM Netz GmbH (13.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 3.: Sofern sich Versorgungsleitungen im Plangebiet befinden, werden diese gemäß § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich übernommen und Hinweise in der Plankarte textlich aufgeführt und in der Begründung aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Zu 5.: Dem Hinweis wird entsprochen.



↓
7

Bitte beachten Sie:

- Eingetragene Maße sind nur Richtmaße
- In unvermaßten Plänen ist nur die schematische Lage der Leitung dargestellt
- Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten
- Die Suchschlitze sind durch Handschachtung gefordert.

Wir bitten um weitere Beteiligung bei Ihren Planungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Freundliche Grüße

EAM Netz GmbH
Einwohner Weg 1
35675 Gladenbach
Brück Graf

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Zu 7.: Dem Hinweis wird entsprochen.



Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Tanja Nusch
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

erstellt Christine Pietrowski
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	05.06.2024	PLEdoc	20240600962	27.06.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_910_006	025, 026	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_910_099	001	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir auf unsere Belange hin überprüft.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen · Handelsregister: B 9564 · USt-IdNr.: DE 170735401

Zertifizierungsnummer
45312/19-02



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

GasLINE GmbH (27.06.2024)

Beschlussempfehlungen

- 1 Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen die eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse).
- Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den Vorentwurfplan des Bebauungsplanes grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Auf eine Darstellung der KSR-Anlage im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes haben wir aufgrund des gewählten Maßstabes von 1:10.000 verzichtet.
- Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich.
- Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.
- 2 Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes ist das Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir insbesondere auf folgendes aufmerksam:
- Flächennutzungsplan**
- 3 Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
- Bebauungsplan**
- 4 Die Baugrenzen sind entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der KSR-Anlage auszuschließen.
- 5 Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.
- Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte textlich aufgeführt und in der Begründung ergämzt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Baugrenzen in der Plankarte zurückgenommen.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.

6

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwaltete Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen Planunterlagen Merkblatt

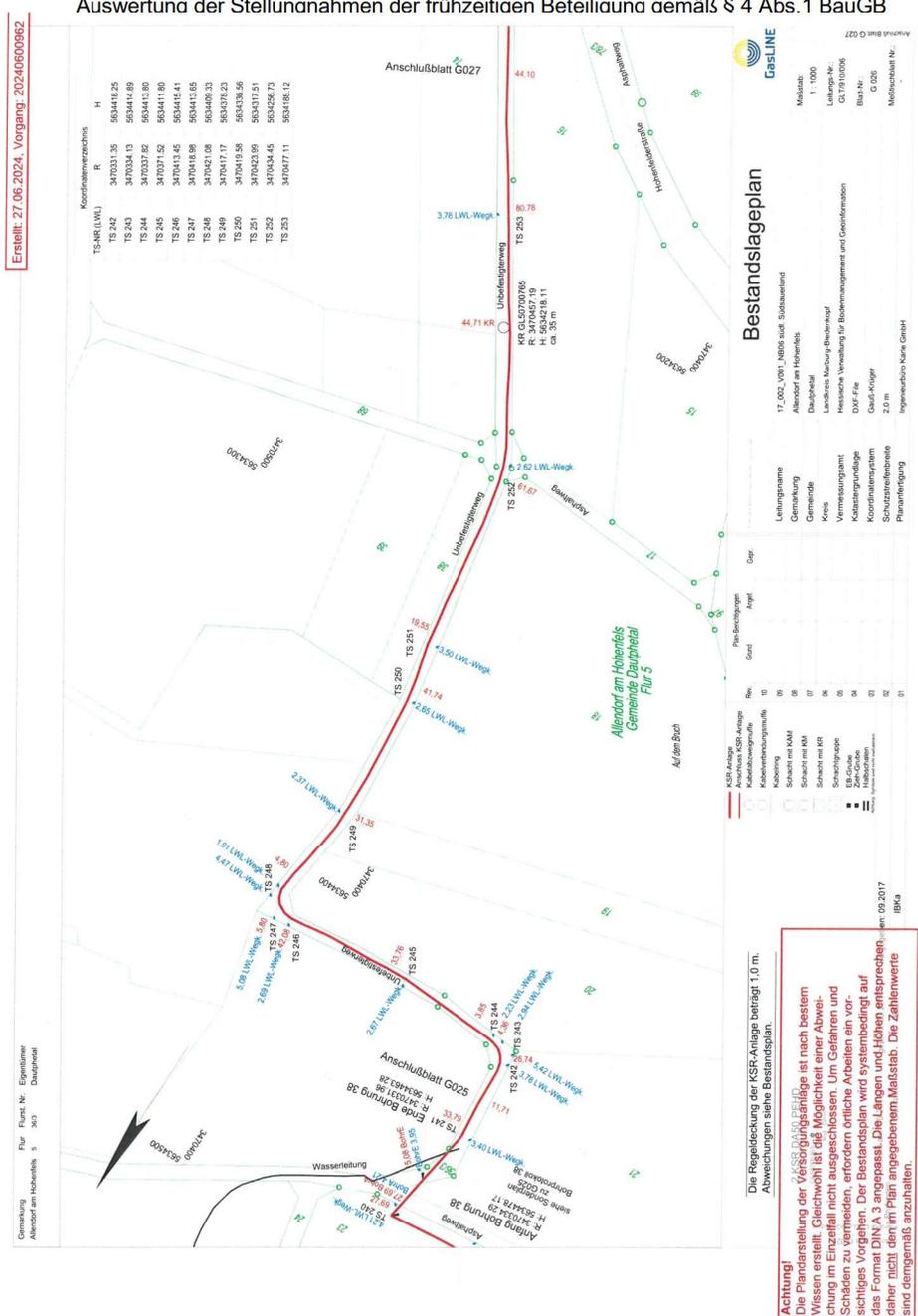
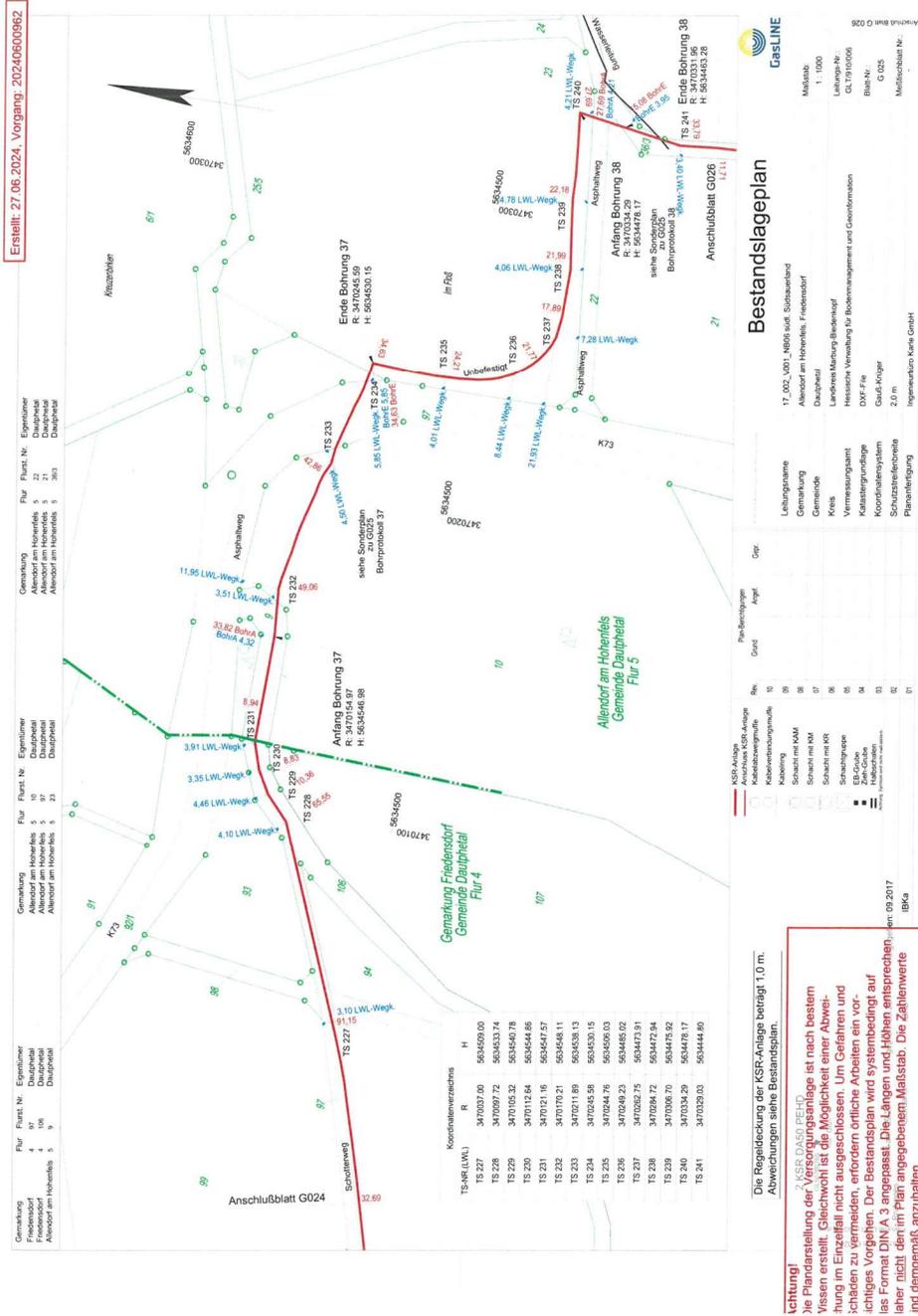
Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Pledoc / Gasline werden am weiteren Verfahren beteiligt.



HESSEN-FORST
Forstamt Biedenkopf



HESSEN-FORST Biedenkopf • Hospitalstraße 47 • 35216 Biedenkopf

Per mail

An

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Aktenzeichen	F 11.9
BearbeiterIn	Frau Riedenklau
Durchwahl	06461 – 8081 22
E-Mail	Anna.riedenklau@forst.hessen.de
Fax	-
Ihr Zeichen	-
Ihre Nachricht vom	05.06.2024
Datum	24.06.2024

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 es sind forstliche Belange betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher darzustellen.
- 2 Laut jetzigem Planungsstand sollen die Waldflächen als Ausgleichsflächen erhalten bleiben. Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes dennoch notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg- Biedenkopf.
- 3 Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des Waldes. Vom Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Absatz 3 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, so dass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anna Riedenklau

Anna Riedenklau
(Forstamt Biedenkopf)

Hessen-Forst Landesbetrieb nach § 26 Landeshauhaltsordnung Gerichtsstand Kassel USt-Id-Nr. DE220549401	Hausanschrift Forstamt Biedenkopf Hospitalstraße 47 35216 Biedenkopf	Kontakt Telefon: 06461/8081-0 Telefax: 06461/8081-40 ForstamtBiedenkopf@forst.hessen.de www.hessen-forst.de	Bankverbindung HCC HForst Helaba Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00 IBAN: DE7750050000001002369 BIC: HELADEF333	Leitung Dr. Lars Wagner
---	--	--	--	-----------------------------------

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Hessen-Forst, Forstamt Biedenkopf (24.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte als Wald dargestellt und in der Begründung aufgeführt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte textlich aufgeführt und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Die gewerbliche Baufläche wird zum Entwurf im Nordwesten in Teilbereichen zurückgenommen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetzlar

Aktenzeichen BV 12.3 Pe - 34 c 1/2 -VL 038 678
 Bearbeiter/in Dirk Peter
 Telefon (02771) 840 234
 Fax (02771) 840 450
 E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de
 Datum 01. Juli 2024

K 73, Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“
2. Änderung und Erweiterung mit Änderung des Flächennutzungsplans [Vorentwürfe 05/2024]
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr E-Mail mit Schreiben vom 05.06.2024, Lennart Lindner

Sehr geehrte Damen und Herren,

am westlichen Ortsrand von Allendorf soll das Betriebsgelände der Firma Mangner zur weiteren Standortssicherung nach Westen erweitert werden. Die dafür (BA I) sowie für weitere gewerbliche Entwicklungen in Allendorf (BA II) vorgesehenen Flächen werden als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ferner werden bereits überwiegend ausgebauten Verkehrsflächen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. Im parallel zu ändernden Flächennutzungsplan werden die betroffenen Nutzungsdarstellungen analog angepasst.

Stellungnahme aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

- 1** **Äußere verkehrliche Erschließung**
a) Kraftfahrzeugverkehr [§§ 1,123 BauGB]
 Die äußere verkehrliche Erschließung des 2,21 ha großen Plangebietes wird für Kraftfahrzeuge hauptsächlich über die Einmündung der gemeindlichen *Hambachstraße* in die freie Strecke der K 73 erfolgen. Von dort gelangt der Verkehr nach Norden zur L 3042, zur B 453 und weiter zur B 62.
- 2** **b) Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Personennahverkehr** [§ 1 BauGB, §§ 3, 4 ÖPNVG]
 Radfahrer und Fußgänger erreichen das Plangebiet über die Ortsstraßen und deren Gehwege. Der Öffentliche Personennahverkehr steht mit den Bushaltestellen „Biedenkopfer Straße“ (300 m; 4 min Laufzeit) und „Im Steinfeld“ (400 m; 5 min Laufzeit) zur Verfügung. (Begründung: 3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung)
 Für die meisten potenziellen Nutzer sind nur rund 300 m Laufstrecke zu einer Bushaltestelle akzeptabel (RPM 2022, Text, Kap. 7.1.2-6, S. 3/8).
- 3** **Leistungsfähigkeit des Straßennetzes** [47 HStrG]
 In der Begründung (3.1 Knotenpunkt Anbindung K 73) wird davon ausgegangen, „dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen keine verkehrlichen Probleme entstehen werden“.
 Der Knotenpunkt K 73/ *Hambachstraße* wurde vor einigen Jahren zur Abwicklung des Verkehrs des bestehenden Gewerbegebietes *Hambachstraße* verkehrsgerecht und leistungsfähig errichtet. Für das hinzukommende Plangebiet sollen Art, Menge und Verteilung, der erwartenden Verkehre abgeschätzt und Angaben zur Spitzenstunde sowie zur Leistungsfähigkeit des Knotens gemacht werden.

Hessen Mobil Moritzstraße 16 35683 Dillenburg mobil.hessen.de	Telefon: (02771) 840 0 Fax: (02771) 840 300 USI-IdNr.: DE811700237 BIC: HELADEF333	Landesbank Hessen-Thüringen Zahlungen: HCC-Hessen Mobil St.-Nr.: 040/226/80022 IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12	Kto. Nr.: 1000 512 BLZ: 500 500 00 EORI-Nr.: DE1653547
--	---	---	--

Hessen Mobil, Dillenburg (01.07.2024)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft.

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes und das durch die vorliegende Planung produzierte Mehraufkommen an Fahrzeugbewegungen wird im Rahmen der Bauleitplanung durch eine entsprechende Überprüfung aufgenommen und bewertet. Das Ingenieurbüro Ohlsen muss die bisherige Leistungsfähigkeit der Anbindung überprüfen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Zugangs- und Zufahrtsverbot [§ 19 HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

4 Das Plangebiet schließt im Westen auf voller Länge an die freie Strecke der K 73 an. Hier gilt ein Zugangs- und Zufahrtsverbot aus dem Plangebiet zur Kreisstraße. Auf die Darstellung der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ kann verzichtet werden, weil der Bebauungsplan durchgehend landschaftspflegerische Maßnahmenflächen entlang der K 73 festsetzt.

Anbauverbot und Anbaubeschränkung

a) Bauverbotszone [§ 23 (1) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

5 Zur Wahrung der Planungs- und Gestaltungsfreiheit des Straßenbauasträgers sowie zur Minimierung negativer Wechselwirkungen zwischen überörtlicher Straße und Anliegern, ist die straßenrechtliche Bauverbotszone einzuhalten. Sie gilt entlang der freien Strecke der K 73 in einem 20,00 m breiten Streifen, gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand.

6 Die Bauverbotszone ist von Hochbauten (Stellplätze sind gleichgestellt), Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Bauebenenanlagen (u.a. Fahrweg, Überdachung, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.

7 Die Darstellung der Baugrenze ist auf die Bauverbotszone abgestimmt.

8 In den Textfestsetzungen (Punkt 1.4) sowie in der Begründung (Punkt 4.4) muss zur Zulässigkeit von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ergänzt werden: „..., soweit die straßenrechtliche Bauverbotszone nicht betroffen wird.“

b) Baubeschränkungszone [§ 23 (2) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

9 In einem 40,00 m breiten Streifen, gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der K 73, ist die straßenrechtliche Baubeschränkungszone zu berücksichtigen.

↓ Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb derselben, ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (z.B. Bauantrag), in allen anderen Fällen deren Genehmigung zu beantragen.

10 Mit Bezug auf den eingetragenen, plangebietsseitigen Fahrbahnrand der K 73, sind die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. In der Legende sollen die Verweise auf § 23 Absatz 1 HStrG bzw. auf § 23 Absatz 2 HStrG ergänzt werden.

11 Meine Hinweise zum Anbauverbot und zur Anbaubeschränkung sollen im Bebauungsplan (Planzeichnung, Legende, Textfestsetzungen) sowie in der Begründung berücksichtigt werden.

Auflagen zur Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

PFLANZUNG, BÖSCHUNG, AUSSTATTUNG

12 Pflanzenaufwuchs und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen die erforderlichen Sichtfelder und Lichtraumprofile der K 73 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen. Die Annäherungssicht ist an der Einmündung der *Hambachstraße* richtliniengemäß zu gewährleisten.

Bäume und baumartig werdende Gehölze außerhalb des Straßengrundstückes sollen mindestens 7,50 m Abstand vom Fahrbahnrand halten, damit Schutzmaßnahmen gemäß den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme" entbehrlich sind. Ansonsten gehen diese zu Lasten der Gemeinde. Der Abstand gilt analog für Einfriedungen, die als Aufprallhindernis wirken können.

BLENDUNG, ABLENKUNG

Solar- und Photovoltaikanlagen, Fassaden, Außen- und Fahrzeugbeleuchtungen sowie Werbeanlagen im Plangebiet dürfen Verkehrsteilnehmer auf der K 73 nicht blenden oder ablenken.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

die Bauverbotszone ist bereits in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

zu 7.: Der Hinweis ist korrekt.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Die Baubeschränkungszone ist bereits in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Plankarte des Bebauungsplanes sowie in der Begründung ergänzt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 11.: Dem Hinweis wird in der Plankarte des Bebauungsplanes und in der Begründung entsprochen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Siehe dazu die Ausführungen zu 5. – 10.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

WERBUNG, WEGWEISUNG, BESCHILDERUNG

Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind entlang der K 73 und im Bereich des Knotens K 73/ *Hambachstraße* unzulässig. Nötige Wegweisung und Beschilderung sind mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Hinweise auf Planungen und sonstige Maßnahmen

13

Straßenplanungen

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.

Sonstige Informationen

14

Immissionsschutz [§§ 41-43 BImSchG]

Vorkehrungen gegen Verkehrsemissionen der K 73, sind bei Bedarf von der Gemeinde zu veranlassen und nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

15

Weitere Hinweise

16

➤ Die K 73 soll im Bebauungsplan bezeichnet werden.

17

➤ Die Gemeinde hat die Einmündung des Wirtschaftsweges Flur 5, Flurstück 22 in die K 73 gegen Benutzung durch Verkehr des Plangebietes zu sichern.

➤ Personenbezogene Daten vorliegender Stellungnahme dürfen nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter
Digital
unterscriben
von Peter Dirk
Dirk
Datum:
2024.07.02
09:14:38 +02'00'

Zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 13.: Der Hinweis zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Plankarte des Bebauungsplanes ergänzt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 17.: Dem Hinweis wird entsprochen.

LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartner/in: Frau Böth
Zimmer: 222
Telefon: 06421 405-1523
Fax: 06421 405-1650
Vermittlung: 06421 405-0
E-Mail: TOEB@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen: FD 30.2 - TOB/2024-0035
(bitte bei Antwort angeben)

10.07.2024

Beteiligungsverfahren (TÖB)

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Ihr Schreiben vom 05.06.2024 übersandt mit der E-Mail vom 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit oben aufgeführten Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** geprüft.

1 Durch den **Fachdienst Bauen** werden weder Anmerkungen noch Bedenken geltend gemacht.

2 Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz äußert sich wie folgt:

Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

3 Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes 534-124 WSG „Der Große Wolsbach“. Die zugehörige Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

• Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
○ Dienstgebäude: Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
○ Buslinien: Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
○ Bankverbindungen: Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de | Internet: www.marburg-biedenkopf.de | Umsatzsteuer-ID: DE 112 591 630 | Gläubiger-ID: DE762200000006458

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

KA des LK Marburg-Biedenkopf (10.07.2024)

Beschlussempfehlungen

FD Bauen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

FD Wasser- und Bodenschutz

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte textlich ergänzt bzw. in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

- 2 -

4 Auf dem Gelände befindet sich eine Muldenversickerung. Im Trinkwasserschutzgebiet Zone III ist das Versickern und Versenken von Abwasser und des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt worden ist. Weder eine Erlaubnis nach § 8 WHG noch eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Trinkwasserschutzgebietsverordnung wurde erteilt. Entsprechend ist nachträglich ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen oder die Versickerung einzustellen.

Der Fachdienst Naturschutz äußert sich wie folgt:

5 Gegen den Vorentwurf bezüglich der vorgenannten Planungen bestehen aus **naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken**. Die überplanten Flächen beherbergen gemäß Vorentwurf des Umweltberichts mit der Großen Wiesenameise (*Formica pratensis*), dem männlichen Knabenkraut (*Orchis mascula*) und dem Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) mehrere, gemäß Bundesartenschutzverordnung bzw. dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen besonders geschützte Arten.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets in der geplanten Form würde nicht nur einen Siedlungssporn bestärken, sondern es würde der Lückenschluss in Richtung der Kreisstraße auch eine Lebensraumzerschneidung bedeuten, die darüber hinaus mindestens (nachgewiesen in einer einmaligen Begehung durch den Beauftragten des Naturschutzbeirats) auch Reviere der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), des Neuntötters (*Lanius corullio*) sowie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) betrifft. **Im Bedenken mit dem Naturschutzbeirat steht die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Planung daher grundsätzlich ablehnend gegenüber.**

Sollte die Planung jedoch weiterverfolgt werden, so kann dies nur mit umfangenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen, unter anderem Heckenpflanzungen und Altgrasstreifen von Nord nach Süd zur Vernetzung der durch die Planung zerschnittenen Lebensräume.

6 Zum Entwurf sind ein Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive des doppelten Ausgleichs im Rahmen des B-Plans „Gewerbegebiet Hambachstraße“ (2002) vorzulegen. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wurde seinerzeit eine Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung einer Extensivwiese und Anpflanzung von 12 hochstämmigen Obstbäumen auf dem Flurstück 26/1“ festgesetzt, aber bisher nicht umgesetzt. Hierfür ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

7 Hinsichtlich der Landschaftsbild-Beeinträchtigung sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen mit mittel- und großkronigen heimischen Laubbäumen vorzusehen. Als weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die sich durch den Lückenschluss in Richtung der Kreisstraße ergebende Lebensraumzerschneidung eignen sich Heckenpflanzungen von Nord nach Süd sowie Altgrasstreifen derselben Richtung.

8 Die geplanten Böschungsbereiche gemäß der Abb. 18 (Begründung zum B-Plan; Seite 14) Freiflächengestaltungsplan für den 1. Bauabschnitt der Gewerbeflächenenerweiterung sind mit einer zertifizierten gebietsheimischen Saatgutmischung einzusäen und entsprechend der Pflegehinweise des Herstellers zu pflegen.

9 Das unter 4.5.1 genannte „Entwicklungsziel: Wildhecke und Feldgehölze“ sieht für die Feldhecke einen Rückschnitt alle 1 bis 2 Jahre nach dem 15. August vor. Da das Entwicklungsziel „Wildhecke“ und keine Vielschnitthecke festgelegt wurde, ist alle 5 bis 10 Jahre ein abschnittweises auf-den-Stock-Setzen nach dem 01. Oktober durchzuführen. Dementsprechend sind die textlichen Festsetzungen zu ändern.

zu 4.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Mangner bzw. die Architektin werden für die bestehende Muldenversickerung auf dem Gelände eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 der Trinkwasserschutzverordnung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einreichen. Das Gleiche gilt für die geplante Nutzung im Erweiterungsbereich der Firma Mangner. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da im Zuge der nachfolgenden Bauantrags- und Bauausführung zu beachten sind.

FD Naturschutz

zu 5.: Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung wie folgt berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird im westlichen Bereich deutlich zurückgenommen, so dass der Eingriff in das Grünland mit den wertvollen Pflanzenarten sowie der Großen Wiesenameise erheblich verringert wird. Die Flächen werden künftig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und mit Pflegemaßnahmen belegt, die eine Aufwertung und Sicherstellung der Wertigkeit dieser Flächen gewährleisten.

zu 6.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereiches wird die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung grundlegend überarbeitet. Der erforderliche Ausgleich für die bereits ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege von Natur und Landschaft wird weiterhin über die vorliegende Planänderung kompensiert zzgl. der durch den neuen Eingriff verursachten Kompensationsbedarf. Beide Themenbereiche werden im Zuge der Entwurfsaufstellung in der Plankarte, in der Begründung sowie im Umweltbericht entsprechend differenziert aufgeführt.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die deutliche Rücknahme des Gewerbegebietes wird für die verbleibenden Gewerbeflächen eine weitere Eingrünungsmaßnahme zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung festgesetzt.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Die textliche Festsetzung im Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

- 10 Das unter 4.5.3 genannte „Entwicklungsziel: Wildkrautsaum“ sieht eine Mahd alle 1 bis 2 Jahre nach dem 15. August vor. Da es sich teilweise bei den genannten Arten des Wildkrautsaums um Arten (*Dipsacus fullonum*, *Tragopogon pratensis*) handelt, die erst im 2. Standjahr zur Blüte/Samenreife gelangen, ist eine zweijährige Mahd nach dem 15. September vorzusehen. Auch hier sind die textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.
- 11 Die in der Pflanzliste aufgeführten Arten Blauregen und Magnolie sind durch heimische Arten zu ersetzen und in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.
- 12 Da zum Vorentwurf bereits Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit mehrerer nach BNatSchG streng geschützter Arten vorliegen, sind im Rahmen des Umweltberichts entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Arten vorzusehen. Zum Entwurf sind vertiefende Erhebungen sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive entsprechender erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
- 13 Die Versiegelung von Freiflächen, u. a. durch die Anlage von Schottergärten, führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch mangelnde Versickerungsmöglichkeiten. Daher ist die Verwendung von Schotter, Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies ist insbesondere im Hinblick auf verstärkt vorkommende Dürreperioden und den damit verbundenen niedrigen Grundwasserspiegel als äußerst kritisch zu betrachten.
- Weiterhin tragen Steine durch ihre Wärmespeicherung und anschließende -abgabe zu einer Verschlechterung des Klimas innerhalb des Siedlungsgebietes bei. Pflanzen hingegen wirken sich hierauf positiv aus, da sie regulierend auf Sauerstoff- sowie Wasserhaushalt eingreifen und somit im Resultat positive Effekte auf das Mikroklima ihrer Umgebung besitzen.
- Darüber hinaus gilt die Förderung der biologischen Vielfalt als eines der maßgeblichen Ziele des Naturschutzes gemäß § 1 (1) Nr. 1 BNatSchG. Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung und in Anbetracht des Rückganges der Insektenpopulationen sollten auch in Siedlungsbereichen Möglichkeiten geschaffen werden, diesen Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Grünflächen oder Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Pflanzen, welche über eine möglichst lange Dauer der Vegetationsperiode hinweg Insekten Nahrung und Lebensraum bieten, sind somit zur Förderung der Biodiversität dringend zu empfehlen.
- 14 Zur Beleuchtung des Plangebietes sind zum Schutz von Nachtfaltern und auch Fledermäusen LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse mit direkter Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zu verwenden. Eine Beleuchtung des Waldrandes bzw. des unbeplanten Außenbereiches ist zu vermeiden.
- Es sind Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. Werbebeleuchtung und Anstrahlung größerer Flächen sind auf das Nötigste zu begrenzen. Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt notwendig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden.
- 15 Eine erhebliche Gefahr für lokale Vogelpopulationen stellen Glasfronten dar. Fünf bis zehn Prozent der Vogelpopulation Deutschlands wird durch die Kollision mit Glasfronten getötet, da diese nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. An dieser Stelle greift sowohl der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Töten aller wildlebenden, besonders geschützten Arten, zu welchen alle heimischen Vogelarten gehören, als auch die Eingriffsregelung nach § 14 i. V. m § 15 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der erzielten nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Dezimierung der Population.

Im vorliegenden Bebauungsplan war für die Hangbereiche des ersten Bauabschnittes das Entwicklungsziel einer freien Sukzession festgesetzt, um einen naturbelassenen Raum als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu schaffen. Eine Initialeinsaat kann für die Fläche vorgenommen werden, die Pflege wird dann entsprechend den Örtlichkeiten und den Hinweisen des Herstellers angepasst.

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Festsetzung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen für diesen Bereich berücksichtigt.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Festsetzung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen für diesen Bereich berücksichtigt.

Zu 11.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Zu 12.: Dem Hinweis wird entsprochen.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Unzulässigkeit von Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen dient dem Bodenschutz und der Begrünung der Grundstücksfreiflächen. Somit kann anfallendes Regenwasser versickert und die Grundwasserneubildung gefördert werden, sodass dieses in Dürreperioden zur Verfügung steht. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der Rücknahme der Gewerbefläche auf den dann vorzusehenden Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Zu 14.: Dem Hinweis wird entsprochen und die textliche Festsetzung entsprechend in der Plankarte des Bebauungsplanes angepasst.

Entsprechende Festsetzungen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

- 4 -

Da es sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff handelt, sind entsprechende Vorkehrungen in die Planung mitaufzunehmen. Glasfronten sind entweder mit intransparentem Glas (Milchglas, Glasbausteine o. Ä.) zu errichten oder mit genormten hochwirksamen Mustern (senkrechte Streifen 5 mm breit bei 10 cm Abstand oder horizontale Streifen 3 mm breit bei 3 cm Abstand oder 5 mm breit bei 5 cm Abstand) zu versehen.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung:

- 16 Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Dautphetal als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 3 (1) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018, verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen.

Wir bitten den Verfahrensträger darauf hinzuweisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

In der Gemeinde Dautphetal steht für den Geltungsbereich ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden sollen, nur errichtet werden dürfen, wenn eine max. Brüstungshöhe von 8m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten werden (§36 HBO). Wird die max. zulässige Brüstungshöhe von 8m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei dem zu den Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

- 17 Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Aus Sicht des von uns zu vertretenden **Belanges Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

- 18 Ein Großteil der überplanten Fläche sind, laut Agrarplan Hessen, als 1a (Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion) eingestuft. Ferner liegen die überplanten Flächen, laut Regionalplan Mittelhessen, im Vorranggebiet als auch im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Die Fläche Gemarkung Allendorf (Dautphetal); Fl.: 5; St.: 23, wird derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet. U.U. sind auf diesen Flurstücken bereits über Jahre, über Bewirtschaftungsaufgaben, bestimmte naturschutzfachliche Ziele verfolgt worden.

Wir weisen auch darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet weitere Flächen liegen, die derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet werden.

Zu 15.: Dem Hinweis wird entsprochen und die textliche Festsetzung entsprechend in der Plankarte des Bebauungsplanes angepasst.

Entsprechende Festsetzungen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

FB Gefahrenabwehr

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 17.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

FB Ländlicher Raum

Zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Rücknahme der westlichen Gewerbeflächen kann die Gründlandnutzung weiter aufrechterhalten werden. Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Pflegemaßnahmen werden mit den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) verglichen und aufeinander abgestimmt. Die weiteren Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und sind im Zuge der nachfolgenden Pflege der Flächen zu beachten.

Hinweis:

Im Plangebiet befinden sich Grundstücke (rot – umrandet) die nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden.

Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden.



Eine Abstimmung mit dem Fachdienst Agrarförderung/Agrarumwelt – Team Agrarumwelt Natura 2000 ist daher unerlässlich. Ansprechpartner hier Herr Daniel Engelhard (06421-405 6301).

- 19 Da der arten- bzw. naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abgearbeitet wurde, behalten wir uns vor, diesen gesondert zu bewerten. Anzustreben wäre hier, dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Hier könnte ein möglicher Ausgleich z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wollen wir auf § 2 Abs.7 der Kompensationsverordnung hinweisen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrswesen

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrswesen** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

- 20 Die Zufahrten müssen hinsichtlich der Schleppkurven für LKW ausreichend dimensioniert sein. Zudem müssen entsprechende Wendemöglichkeiten für LKW vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr im Rahmen der weiteren Planung angemessen Berücksichtigung finden. Andernfalls dürften sich Defizite im Zusammenhang mit dem Parken in diesem Bereich recht schnell aufzeigen.

- 21 Darüber hinaus bestehen gegen die Durchführung der o. g. Maßnahme seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf grundsätzlich keine Bedenken.

Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

- 22 Aus Sicht des **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** bestehen keine Bedenken.

zu 19.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

FB Ordnung und Verkehr

Zu 20.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 21.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

FB Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Zu 22.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

- 6 -

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)

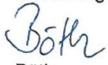
Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG) nimmt wie folgt Stellung:

23 Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH hat keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

24 Wir bitten um Übermittlung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böth

Zu 23.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 24.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Suzan.Hainz@rpda.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 11:07
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de
Betreff: AW: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: 00286-2013-s1.pdf

Sehr geehrte Frau Nusch,

1 zu u.s. B-Plan wurden wir bereits in 2013 beteiligt.

Stellungnahme im Anhang.

Unser Prüfergebnis hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Suzan Hainz

Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6502
Fax: +49 (6151) 12 5133
E-Mail: suzan.hainz@rpda.hessen.de
kmr@rpda.hessen.de <<mailto:kmr@rpda.hessen.de>>
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de <<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>>

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (26.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro
Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
D 286-2013
Ihr Zeichen: Frau Christine Braumann
Ihre Nachricht vom: 02.10.2013
Ihr Ansprechpartner: Elisabeth Schaefer
Zimmernummer: 3.46
Telefon/ Fax: 06151 12 6501/ 12 5133
E-Mail: Gerhard.Gossens@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 07.01.2014

**Dautphetal,
Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße" 1. Änderung, Änderung des Flächennutzplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gerhard Gossens

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGL-31-61a0100/118-2014/10
Dokument Nr.: 2024/928922
Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 05.06.2024
Ihre Nachricht vom: 05.06.2024
Datum 17. Juli 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal;
hier: Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2. Änderung
und Erweiterung im Ortsteil Allendorf**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2024, hier eingegangen am 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Ziel der vorliegenden Planung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Umfang von ca. 2,2 ha im nicht-zentralen Ortsteil Allendorf. Hierdurch soll dem bereits in dem Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen eine Standorterweiterung ermöglicht werden.

- 1 Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Vorgaben des derzeit gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt für den vorgesehenen Geltungsbereich überwiegend ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* sowie kleinflächig ein *VRG für Forstwirtschaft* und ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* fest.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 16:30 Uhr
Freitag 08:00 – 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen (17.07.2024)

Beschlussempfehlungen

Dez. Obere Landesbehörde

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zur notwendigen Betriebserweiterung sowie der konkreten Standortwahl und mögliche Alternativflächen in der Begründung ergänzt.

Aufgrund erheblicher naturschutzrechtlicher Bedenken wird die Gewerbeflächenausweisung im westlichen Bereich zurückgenommen, so dass die Ausweisung der Erweiterungsfläche sich lediglich auf die unmittelbare, zum angrenzenden Betrieb, befindliche Fläche bezieht. Im Zuge dessen wird sich die Gemeinde Dautphetal auch nochmal mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen, Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, auseinandersetzen und weitere Ausführungen hierzu (Betrachtung der Agrarstruktur) in der Begründung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung aufführen.

In Ortsteilen wie Allendorf, in denen weder *VRG Industrie und Gewerbe Planung* noch *VRG Siedlung Planung* festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den *VBG für Landwirtschaft* bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) ausgewiesen werden (vgl. Ziel 5.3-3 des RPM 2010).

Zudem ist vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen durch die Gemeinden der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den *VRG Industrie und Gewerbe Bestand* durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen (vgl. Ziel 5.3-5 des RPM 2010).

Laut Begründung dient die Planung der Standorterweiterung eines – im angrenzenden Gewerbegebiet – ansässigen Betriebs. Aufgrund der Standortgebundenheit werde auf eine vertiefende Alternativendiskussion bzw. eine Innenbereichsbetrachtung verzichtet. Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden.

Vorliegend wird jedoch überwiegend ein *VRG für Landwirtschaft* in Anspruch genommen; lediglich für einen untergeordneten Teil der Fläche legt der RPM 2010 ein *VBG für Landwirtschaft* fest. In den *VRG für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010).

Im weiteren Verfahren sind die Notwendigkeit der Betriebserweiterung sowie die Wahl des Standorts für die Erweiterung genauer darzulegen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden stellt sich in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Frage, warum die Betriebserweiterung nicht (evtl. teilweise) im Umfeld des bestehenden Betriebsgebäudes nördlich der Hambachstraße erfolgen kann.

2 Darüber hinaus fehlt bislang eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den regionalen und örtlichen Belangen der Landwirtschaft. Dazu zählt neben einer Auseinandersetzung mit der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche auch eine Beschreibung der Auswirkung auf die Agrarstruktur (Wie viele Landwirte sind betroffen? Kann Ersatzland angeboten werden?). Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

3 Im Bereich des *VRG für Forstwirtschaft* setzt der Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Von einer erheblichen Beeinträchtigung forstlicher Belange ist daher nicht auszugehen.

4 Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist anhand der vorliegenden Unterlagen noch nicht möglich.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft in der Begründung ergänzt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen werden gemäß Stellungnahme von Hessen Forst vom 24.06.24 (Forstamt Biedenkopf) im Bebauungsplan auch als Wald deklariert, um somit den forstrechtlichen Belangen zu entsprechen

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4138

5

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Der Große Wolsbach" in der Gemarkung Friedensdorf der Gemeinde Dautphetal. Die entsprechende Verordnung vom 18.07.2017 (StAnz. 34/2017 S.785) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

6

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

7

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>.

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zur FNP-Änderung textlich aufgeführt.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird eine Ausnahmege-
nehmigung für das Versickern von Niederschlagswasser nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Trinkwasserschutzgebietsverordnung beantragt.

Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

- ↓
- In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.
- Kommunales Abwasser, Gewässergüte**
 Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226
 Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218
- 8 Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD - Wasser- und Bodenschutz.
- Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**
- Nachsorgender Bodenschutz**
 Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277
- 9 Vom Dezernat wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- Vorsorgender Bodenschutz**
 Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277
- Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.
- 10 Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.
- Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**
 Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4367
- 11 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes **nicht** eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.
- 12 Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. Nachsorgender Bodenschutz

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. Vorsorgender Bodenschutz**Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Der Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden zum Entwurf ergänzt. Zum Entwurf wird aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken die westliche Gewerbefläche deutlich reduziert, so dass hiermit auch der Eingriff in den Boden eine deutliche Reduzierung bzw. Minderung erfährt.

Dez. Kommunale Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 12.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

-5-

13

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

chen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem o. g. Bereich. Es wird jedoch auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

15 Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben der Bergbau und die Fundnachweise außerhalb des Geltungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

16

Gegenüber der vorgelegten Planung werden Bedenken geäußert. Es werden durch die Planung landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von knapp 2,1 Hektar überplant. Diese Flächen sollen künftig gewerblich genutzt werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Flächen gem. Agrarplanung Mittelhessen um sogenannte 1a-Flächen, welche über eine hohe Funktionserfüllung verfügen. Des Weiteren handelt es sich gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 bei den überplanten Flächen um ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung aufmerksam machen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303- 5549

17

Forstliche Belange sind von o. g. Vorhaben bei jetzigem Planungsstand betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind im RPM als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher festzusetzen bzw. darzustellen.

Dez. Immissionsschutz II

Zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zur FNP-Änderung textlich aufgeführt.

Dez. Bergaufsicht

Zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Dez. Landwirtschaft

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zur notwendigen Betriebserweiterung sowie der konkreten Standortwahl und mögliche Alternativflächen in der Begründung ergänzt.

Ergänzend zum Entwurf ist vorgesehen den geplanten westlichen Bereich der Gewerbegebietserweiterung zurückzunehmen, so dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche weiter aufrechterhalten werden kann. Die Flächen werden teilweise über Vertragsnaturschutz (HALM) bewirtschaftet und werden im Rahmen der Bauleitplanung mit den Pflegemaßnahmen für die dann ausgewiesenen Ausgleichsflächen abgestimmt.

Dez. Obere Forstbehörde

zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

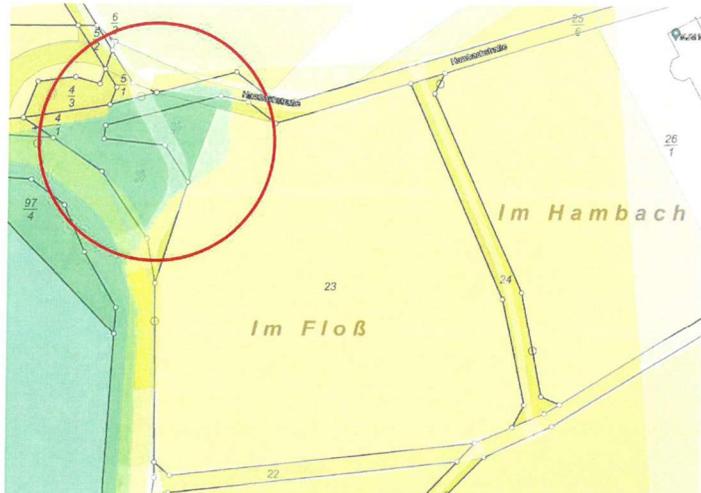


Abbildung 1 Die grün markierte Fläche im roten Kreis ist im RPM als Waldfläche dargestellt und dementsprechend auch im Bebauungsplan als Wald festzusetzen und im FNP als solcher darzustellen.

18

Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodingenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Biedenkopf als unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht (in diesem Fall liegt der nordwestliche Geltungsbereich teilweise im Vorranggebiet für Forstwirtschaft),
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Waldumwandlungsabgabe zu entrichten. Die Waldumwandlungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) festgesetzt.

Zu 18.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

-8-

19

Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des o. g. Waldes. Von Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trockenis). Nach § 5 Abs. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, sodass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.



Abbildung 2 Baugrenze auf Flst. 23 im Gefahrenbereich der Waldfläche auf Flst. 23 u. 25/6 (Gefahrenbereich mit violetten Doppelpfeilen markiert)

20

Bei allen weiteren Gehölzen im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 HWaldG, sondern vielmehr um Feldgehölze.

21

Die westliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich teilweise im Gefahrenbereich des Waldes jenseits der Straße auf Flur 5 Flst. 10/2, jedoch wurde die Baugrenze 20 m vom Straßenrand zurückgesetzt, weshalb voraussichtlich keine vom westlich liegenden Wald verursachten Sach- oder Personenschäden auf der überbaubaren Grundstücksfläche zu erwarten sind.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteiles Allendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha.

Zu 19.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung textlich aufgeführt.

Zu 20: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 21.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

-9-

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes.

- 22** Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.
- 23** Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold i. V., Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

- 24** Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:
- Kapitel 4. der Begründung gibt kein Jahr für den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal, sondern nur den Platzhalter „X“ an. An dieser Stelle ist das Jahr 2008 einzutragen.
 - Das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) verlinkt weder die Unterlagen zum Verfahren der Bebauungsplanänderung noch die Unterlagen zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung direkt. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dautphetal direkt aus dem Portal heraus erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

i. V. Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dez. Obere Naturschutzbehörde

Zu 22.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

zu 23.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, FD Naturschutz wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Dez. Bauleitplanung

Zu 24: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

TenneT TSO GmbH (05.06.2024)

Betreff: WG: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: SB.pdf; Flächennutzungsplan.pdf; Bebauungsplan.pdf

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>

Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 10:54

An: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>

Betreff: WG: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Paab

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115

E bauleitplanung@tennet.eu

www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt



Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 11:05
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Stellungnahme OEG-16628, Vodafone West GmbH, Dautphetal:
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2.
Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in
diesem Bereich

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-16628

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Datum 18.06.2024

**Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2024.

- 1** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend
2 macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten
Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen
Leitungsbestand abgeben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer
an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine
Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier
noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die
nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vodafone West GmbH (18.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung
aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die
Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten
sind.

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-117/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 06.08.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	610-23

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	67	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	04.09.2024	17	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, OT Allendorf Bebauungsplan Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“; hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Abw_BP_GE_Hambachstraße_2ÄuE

Beschlussvorschlag:

- (1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – 2. Änderung und Erweiterung „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ einschließlich Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ soll der Firma MJM Metallverarbeitung Mangner GmbH die Betriebserweiterung durch den Neubau einer weiteren Produktionshalle rechtlich ermöglicht werden. Dieser Neubau dient der Modernisierung und Sicherung eines etablierten Gewerbebetriebes in der Gemeinde Dautphetal.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024 stattgefunden. Dabei sind die als Anlage beigefügten Anregungen und Hinweise eingegangen. Ihre Behandlung sollte entsprechend der Beschlussvorschläge des Planungsbüros erfolgen.

Schmidtke
Bürgermeister

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan Nr. 1.4

**„Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung**

1. Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 10.07.2024).

2. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Dautphetal und Wettenberg, den 24.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Amt für Bodenmanagement (18.06.2024)
Avacon Netz GmbH (12.06.2024)
Deutsche Telekom Technik GmbH (15.07.2024)
EAM Netz GmbH (13.06.2024)
GasLINE GmbH (27.06.2024)
Hessen-Forst, Forstamt Biedenkopf (24.06.2024)
Hessen Mobil, Dillenburg (01.07.2024)
KA des LK Marburg-Biedenkopf (10.07.2024)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (26.06.2024)
Regierungspräsidium Gießen (17.07.2024)
TenneT TSO GmbH (05.06.2024)
Vodafone West GmbH (18.06.2024)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(05.06.2024)
Handwerkskammer Kassel (20.06.2024)
IHK Lahn-Dill (12.06.2024)
Magistrat der Stadt Gladenbach (11.07.2024)
Magistrat der Stadt Wetter (10.06.2024)
PLEdoc GmbH (06.06.2024)
Polizeipräsidium Osthessen (11.06.2024)

Keine Stellungnahmen von

Botanische Vereinigung für Naturschutz
Breitband Marburg-Biedenkopf
BUND Landesverband Hessen e.V.
DB Bahn AG
EnergieNetz GmbH Mitte GmbH
Gemeindevorstand Bad Endbach
Gemeindevorstand Steffenberg
Gemeindevorstand Lahntal
Gemeindevorstand Breidenbach
Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Hessen Archäologie
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landesverband der Jüdischen Gemeinden
Magistrat der Stadt Marburg
Magistrat der Stadt Biedenkopf
Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Oberhessischer Gebirgsverein e.V.
Polizeistation Marburg
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Änderungen in der Planung zum Entwurf:

1. Teilrücknahme der westlichen Gewerbefläche
2. Aufnahme von externen Ausgleichsflächen
3. Beauftragung einer Immissionsschutzprognose
4. Darstellung von Waldflächen

Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie die Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Gemeinde Dautphetal beschlossen.
- (2) Der Geltungsbereich wird zum Entwurf des Bebauungsplanes um weitere Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen ergänzt. Die westliche Gewerbefläche wird zurückgenommen.
- (3) Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind in der gemäß (1) und (2) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet einzustellen und öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit und beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Beteiligung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB zu benachrichtigen.

**Amt für Bodenmanagement
Marburg**

**PLANUNGSBÜRO
FISCHER**

Eingang: 7. Juni 2024

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1, 35435 Wetttenberg



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wetttenberg

Geschäftszeichen
22.2-MR-02-06-03-02-B-4007#006

Bearbeiter/in Städt. Bodennord. **Herr Hofmann**
Durchwahl 0611/535 - 3319
Fax 0611/535 - 3300

Bearbeiter/in Ländl. Bodennord. **Herr Salzmann**
Durchwahl 0611/535 - 3211
Fax 0611/535 - 3300

Ihr Zeichen Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung
Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Ihre Nachricht vom 05.06.2024

Datum 18. Juni 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer
Beteiligung.

- 1 Aus Sicht der städtischen Bodenordnung möchte ich darauf hinweisen, dass im Abschnitt 1.2
Räumlicher Geltungsbereich, folgende Ergänzungen bei der Auflistung der Flurstücke
vorgenommen werden muss: die Flurstücke 4/2 und 6/4, alle Flur 5 in Allendorf, sind nur teilweise
betroffen.
- 2 Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Neuordnung der betroffenen Flurstücke nach
§§ 80 ff BauGB als vereinfachte Umlegung äußerst sinnvoll wäre, im vorliegenden
Bebauungsplangebiet.
- 3 Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Breitbarth)

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter:
hvb.hessen.de/datenschutz

35037 Marburg, Robert-Koch-Straße 17
Telefon (0611) 535-0
Telefax (0611) 535-3300
E-Mail: info.afb-marburg@hvb.hessen.de

7/10/2024



Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Amt für Bodenmanagement (18.06.2024)

Beschlussempfehlungen

**zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung
korrigiert.**

**zu 2: Der Hinweis auf die Bodenordnungsverfahren nach §§ 80 ff. BauGB wird
zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.**

**zu 3: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genom-
men.**



Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herr Lennart Lindner
Im Nordpark 1
35435 Wettberg

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Sebastian Drechsler
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
T +49 53 41-2 21-3 65 36
fremdplanung@avacon.de

Datum
12. Juni 2024

Lfd.-Nr.: 24-000290 / LR-ID: 1167481-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Lindner,

1

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen.

2

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Kay Pohl
Digital unterschrieben
von Kay Pohl
Datum: 2024.06.14
12:58:27 +02'00'

i. V.
Kay Pohl

Sebastian Drechsler
Digital unterschrieben
von Sebastian Drechsler
Datum: 2024.06.12
17:13:37 +02'00'

i. A.
Sebastian Drechsler

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Anlage
Planwerk der Sparte Hochspannung

Avacon Netz GmbH (12.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen, auf der Plankarte dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

ANHANG

Datum
12. Juni 2024

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Lfd.-Nr.: 24-000290 / LR-ID: 1167481-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Friedensdorf – Gladenbach“ LH-11-1102 (Mast 010-011) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

4

Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.

5

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Leitungsschutzbereich ist bereits eine Bebauung vorhanden, diese befindet sich nordwestlich und östlich angrenzend an den vorliegenden Geltungsbereich. Mit der vorliegenden Planung wird keine weitere Bebauung im Leitungsschutzbereich vorbereitet. Im Leitungsschutzbereich innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel einer freien Sukzession festgesetzt, die den Schutzvorgaben nicht widerspricht.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Datum
12. Juni 2024

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

Kranstellplätze im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.

Datum
12. Juni 2024

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energie-
s Sofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett
im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte
Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen
im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnah-
men betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl
von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und
der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell
nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neu-
baumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnah-
men zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unter-
schiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer
110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutz-
bereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei
unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Philipp Rieke unter der
Mobilfunknummer +49 1 51/72 73 21 16 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der
betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu
tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie
bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hoch-
spannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu
beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche
Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen.
Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem
oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 13:13
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: AW: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Hallo Frau Nusch,

vielen Dank für Ihre Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1 Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de
- 2 Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG):

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.
- 3 Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben.

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH (15.07.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich Telekommunikationsleitungen im Plangebiet befinden, werden diese gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und Hinweise in der Plankarte und in der Begründung aufgenommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

- ↓
- Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.
- www.telekom.de/email-kontakt/neubaugebiete-melden
- Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
- 4
- ↓
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

- 5
- Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Ines Hartz (Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)
PT124 Fulda
Team Breitband 2
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
(Tel.) +49 641 963-7070
E-Mail: ines.hartz@telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

EAM Netz GmbH | Sinkershäuser Weg 1 | 35075 Gladenbach

Planungsbüro Fischer
Tanja Nusch
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

13. Juni 2024

Ihre Anfrage per E-Mail vom 05.06.2024
Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 1.4 Gemeinde Dautphetal ; OT Allendorf
Unser Zeichen: 24-11905-EAM_Netz

Sehr geehrte Frau Nusch,

wir nehmen Bezug auf oben genanntes Schreiben.

- 1 Grundsätzlich gibt es keine Einwände.
Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:
- 2 Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz über bereits vorhandene bzw. noch zu verlegende Versorgungsleitungen.
In dem von Ihnen angegebenen Baubereich sind zurzeit keine Netzbaumaßnahmen geplant.
- 3 Beiliegend erhalten Sie unsere aktuellen Bestands-/ Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen.
Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr und sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Bitte weisen Sie insbesondere die von Ihnen beauftragten Unternehmen auf diese Tatsache hin.
- 4 Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.
- 5 Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.
Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“ in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten.
- 6

EAM Netz GmbH
Sinkershäuser Weg 1
35075 Gladenbach
www.EAM-Netz.de

**Netzregion Dillenburg-
Biedenkopf**
Sabrina Graf
Tel. 06462 92592-4168
sabrina.graf@eam-netz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Robert Haastert

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

Landesbank für Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3333

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation



EAM Netz GmbH (13.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 3.: Sofern sich Versorgungsleitungen im Plangebiet befinden, werden diese gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und Hinweise in der Plankarte und in der Begründung aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Zu 5.: Dem Hinweis wird entsprochen.



↓
7

Bitte beachten Sie:

- Eingetragene Maße sind nur Richtmaße
- In unvermaßten Plänen ist nur die schematische Lage der Leitung dargestellt
- Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten
- Die Suchschlitze sind durch Handschachtung gefordert.

Wir bitten um weitere Beteiligung bei Ihren Planungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Freundliche Grüße

EAM Netz GmbH
Singerhäuser Weg 1
35475 Gladenbach
Brück Graf

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Zu 7.: Dem Hinweis wird entsprochen.



Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Tanja Nusch
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

erstellt Christine Pietrowski
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	05.06.2024	PLEdoc	20240600962	27.06.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

GasLINE GmbH (27.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_910_006	025, 026	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_910_099	001	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir auf unsere Belange hin überprüft.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH · Glottercker Straße 424 · 45328 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Anlagenicht Essen - Handelsregister · B 9564 · USt-IdNr.: DE 170738401

20240600962
27.06.2024



1

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen die eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungssachse).

Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den Vorentwurfplan des Bebauungsplanes grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Auf eine Darstellung der KSR-Anlage im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes haben wir aufgrund des gewählten Maßstabes von 1:10.000 verzichtet.

Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich.

Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

2

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes ist das Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir insbesondere auf folgendes aufmerksam:

Flächennutzungsplan

3

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Bebauungsplan

4

Die Baugrenzen sind entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der KSR-Anlage auszuschließen.

5

Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Baugrenzen in der Plankarte zurückgenommen.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Die Informationen werden auch an den Vorhabenträger und an die Architektin weitergeben.

Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.

6

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwaltete Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen Planunterlagen Merkblatt

Datenschutzhinweis:

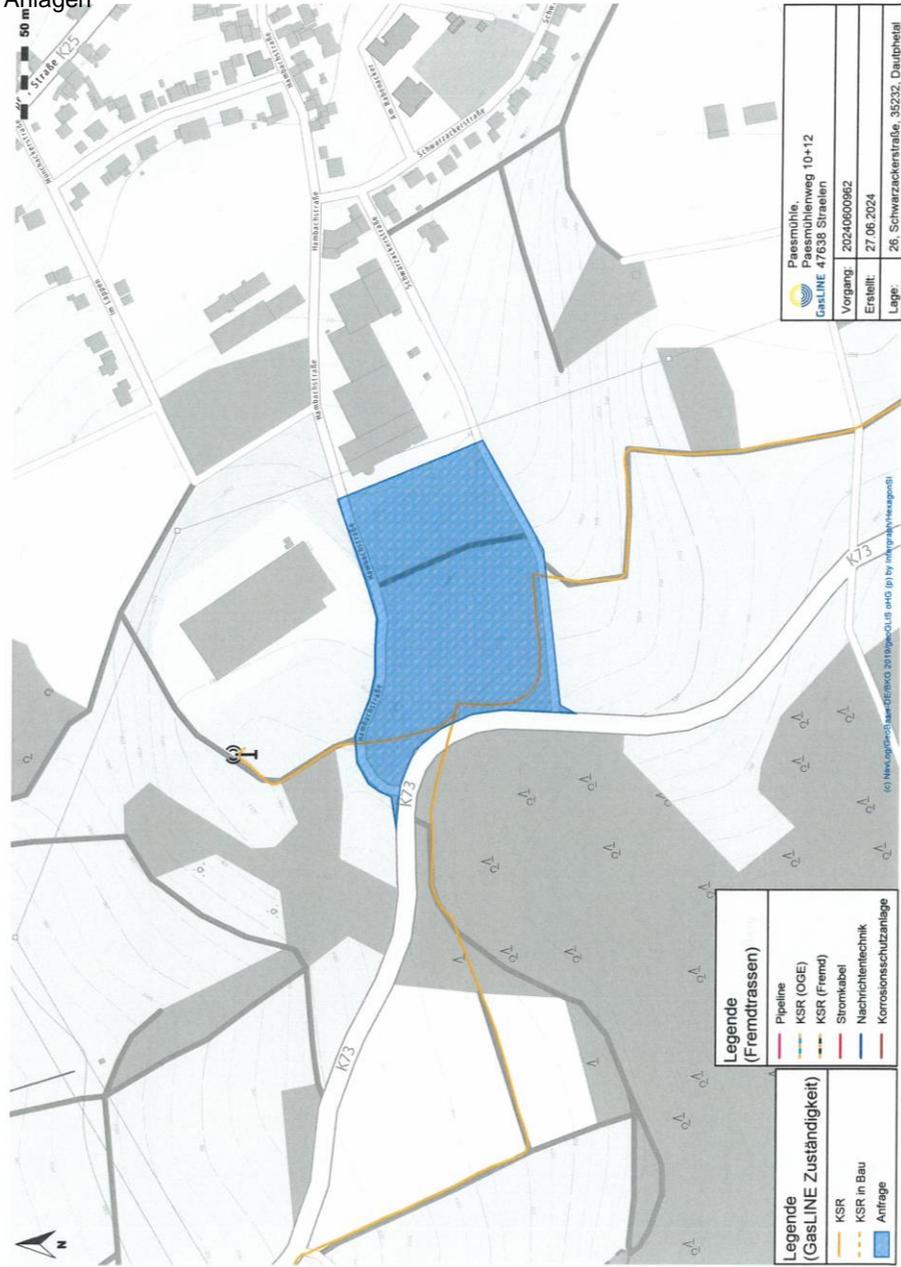
Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

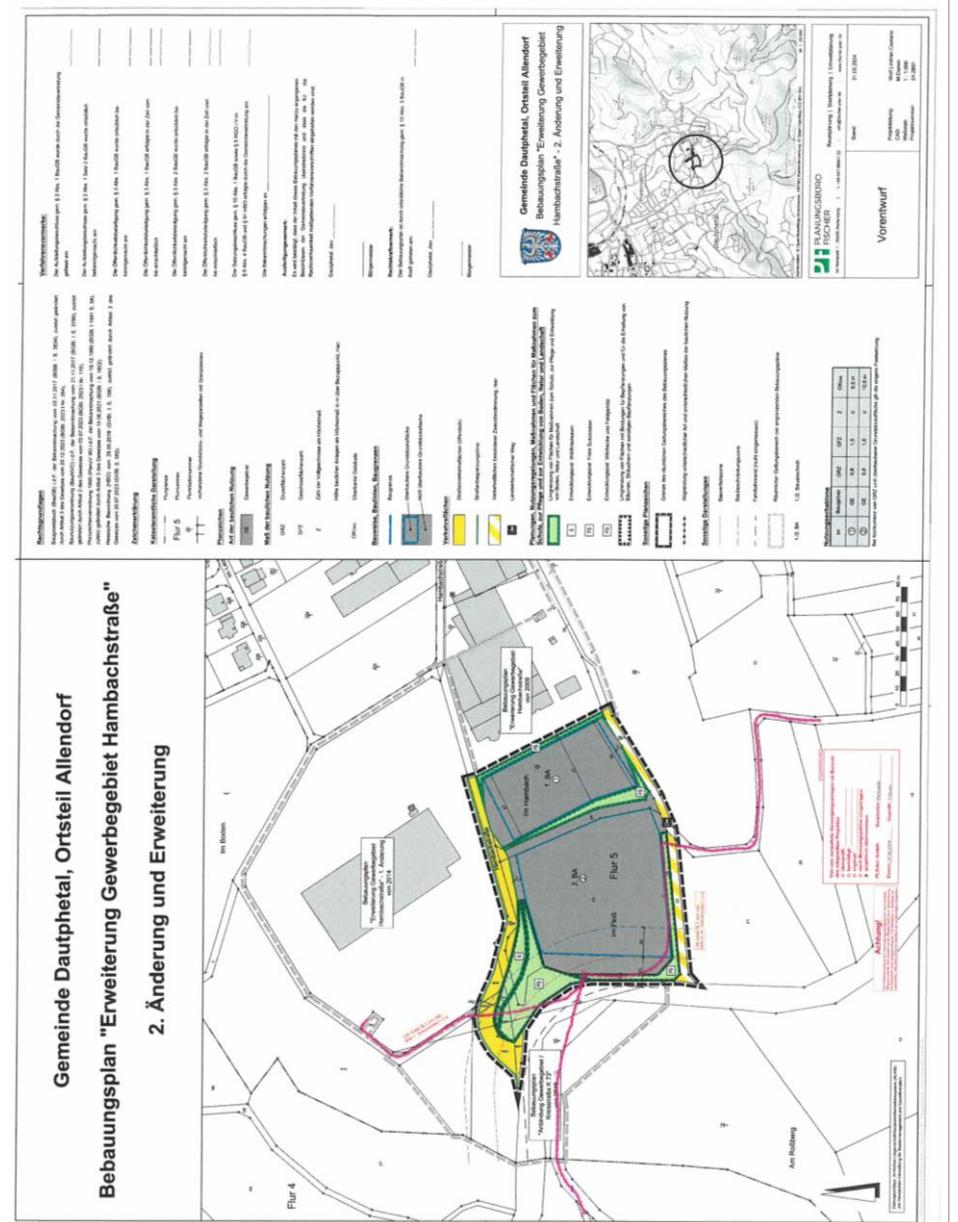
Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Pledoc / Gasline werden am weiteren Verfahren beteiligt.

Anlagen



Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB



HESSEN-FORST
Forstamt Biedenkopf



HESSEN-FORST Biedenkopf • Hospitalstraße 47 • 35216 Biedenkopf

Per mail

An

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Aktenzeichen	F 11.9
Bearbeiter/in	Frau Riedenklau
Durchwahl	06461 – 8081 22
E-Mail	Anna.niedenklau@forst.hessen.de
Fax	-
Ihr Zeichen	-
Ihre Nachricht vom	05.06.2024
Datum	24.06.2024

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 es sind forstliche Belange betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher darzustellen.
- 2 Laut jetzigem Planungsstand sollen die Waldflächen als Ausgleichsflächen erhalten bleiben. Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes dennoch notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg- Biedenkopf.
- 3 Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des Waldes. Vom Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trockenis). Nach § 5 Absatz 3 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, so dass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anna Riedenklau

Anna Riedenklau
(Forstamt Biedenkopf)

Hessen-Forst

Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift

Forstamt Biedenkopf
Hospitalstraße 47
35216 Biedenkopf

Kontakt

Telefon: 06461/8081-0
Telefax: 06461/8081-40
ForstamtBiedenkopf@forst.
hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung

HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung

Dr. Lars Wagner

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Hessen-Forst, Forstamt Biedenkopf (24.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte als Wald dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

Die gewerbliche Baufläche wird zum Entwurf im Nordwesten in Teilbereichen zurückgenommen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Pe - 34 c 1/2 -VL 038 678
 Bearbeiter/in Dirk Peter
 Telefon (02771) 840 234
 Fax (02771) 840 450
 E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de
 Datum 01. Juli 2024

K 73, Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“
2. Änderung und Erweiterung mit Änderung des Flächennutzungsplans [Vorentwürfe 05/2024]
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr E-Mail mit Schreiben vom 05.06.2024, Lennart Lindner

Sehr geehrte Damen und Herren,

am westlichen Ortsrand von Allendorf soll das Betriebsgelände der Firma Mangner zur weiteren Standortsicherung nach Westen erweitert werden. Die dafür (BA I) sowie für weitere gewerbliche Entwicklungen in Allendorf (BA II) vorgesehenen Flächen werden als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ferner werden bereits überwiegend ausgebauten Verkehrsflächen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. Im parallel zu ändernden Flächennutzungsplan werden die betroffenen Nutzungsdarstellungen analog angepasst.

Stellungnahme aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Äußere verkehrliche Erschließung

1 a) Kraftfahrzeugverkehr [§§ 1,123 BauGB]
 Die äußere verkehrliche Erschließung des 2,21 ha großen Plangebietes wird für Kraftfahrzeuge hauptsächlich über die Einmündung der gemeindlichen *Hambachstraße* in die freie Strecke der K 73 erfolgen. Von dort gelangt der Verkehr nach Norden zur L 3042, zur B 453 und weiter zur B 62.

2 b) Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Personennahverkehr [§ 1 BauGB, §§ 3, 4 ÖPNVG]
 Radfahrer und Fußgänger erreichen das Plangebiet über die Ortsstraßen und deren Gehwege. Der Öffentliche Personennahverkehr steht mit den Bushaltestellen „Biedenkopfer Straße“ (300 m; 4 min Laufzeit) und „Im Steinfeld“ (400 m; 5 min Laufzeit) zur Verfügung. (Begründung: 3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung)
 Für die meisten potenziellen Nutzer sind nur rund 300 m Laufstrecke zu einer Bushaltestelle akzeptabel (RPM 2022, Text, Kap. 7.1.2-6, S. 3/8).

3 Leistungsfähigkeit des Straßennetzes [47 HStrG]
 In der Begründung (3.1 Knotenpunkt Anbindung K 73) wird davon ausgegangen, „dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen keine verkehrlichen Probleme entstehen werden“.

Der Knotenpunkt K 73/ *Hambachstraße* wurde vor einigen Jahren zur Abwicklung des Verkehrs des bestehenden Gewerbegebietes *Hambachstraße* verkehrsgerecht und leistungsfähig errichtet. Für das hinzukommende Plangebiet sollen Art, Menge und Verteilung, der erwartenden Verkehre abgeschätzt und Angaben zur Spitzenstunde sowie zur Leistungsfähigkeit des Knotens gemacht werden.

Hessen Mobil
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
UST-IdNr.: DE811700237
BIC: HELADEF3333

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
St.-Nr.: 040/226/80022
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
EORI-Nr.: DE1683547

Hessen Mobil, Dillenburg (01.07.2024)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft.

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes und das durch die vorliegende Planung produzierte Mehraufkommen an Fahrzeugbewegungen wird im Rahmen der Bauleitplanung durch eine entsprechende Überprüfung aufgenommen und bewertet. Das Ingenieurbüro Ohlsen muss die bisherige Leistungsfähigkeit der Anbindung überprüfen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Zugangs- und Zufahrtsverbot [§ 19 HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

Das Plangebiet schließt im Westen auf voller Länge an die freie Strecke der K 73 an. Hier gilt ein Zugangs- und Zufahrtsverbot aus dem Plangebiet zur Kreisstraße. Auf die Darstellung der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ kann verzichtet werden, weil der Bebauungsplan durchgehend landschaftspflegerische Maßnahmenflächen entlang der K 73 festsetzt.

Anbauverbot und Anbaubeschränkung

a) Bauverbotszone [§ 23 (1) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

Zur Wahrung der Planungs- und Gestaltungsfreiheit des Straßenbauasträgers sowie zur Minimierung negativer Wechselwirkungen zwischen überörtlicher Straße und Anliegern, ist die straßenrechtliche Bauverbotszone einzuhalten. Sie gilt entlang der freien Strecke der K 73 in einem 20,00 m breiten Streifen, gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten (Stellplätze sind gleichgestellt), Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Baunebenanlagen (u.a. Fahrweg, Überdachung, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.

Die Darstellung der Baugrenze ist auf die Bauverbotszone abgestimmt.

In den Textfestsetzungen (Punkt 1.4) sowie in der Begründung (Punkt 4.4) muss zur Zulässigkeit von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ergänzt werden: „..., soweit die straßenrechtliche Bauverbotszone nicht betroffen wird.“

b) Baubeschränkungszone [§ 23 (2) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

In einem 40,00 m breiten Streifen, gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der K 73, ist die straßenrechtliche Baubeschränkungszone zu berücksichtigen.

Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb derselben, ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (z.B. Bauantrag), in allen anderen Fällen deren Genehmigung zu beantragen.

Mit Bezug auf den eingetragenen, plangebietsseitigen Fahrbahnrand der K 73, sind die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. In der Legende sollen die Verweise auf § 23 Absatz 1 HStrG bzw. auf § 23 Absatz 2 HStrG ergänzt werden.

Meine Hinweise zum Anbauverbot und zur Anbaubeschränkung sollen im Bebauungsplan (Planzeichnung, Legende, Textfestsetzungen) sowie in der Begründung berücksichtigt werden.

Auflagen zur Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

PFLANZUNG, BÖSCHUNG, AUSSTATTUNG

Pflanzenaufwuchs und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen die erforderlichen Sichtfelder und Lichtraumprofile der K 73 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen. Die Annäherungssicht ist an der Einmündung der *Hambachstraße* richtliniengemäß zu gewährleisten.

Bäume und baumartig werdende Gehölze außerhalb des Straßengrundstückes sollen mindestens 7,50 m Abstand vom Fahrbahnrand halten, damit Schutzmaßnahmen gemäß den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme" entbehrlich sind. Ansonsten gehen diese zu Lasten der Gemeinde. Der Abstand gilt analog für Einfriedungen, die als Aufprallhindernis wirken können.

BLENDUNG, ABLENKUNG

Solar- und Photovoltaikanlagen, Fassaden, Außen- und Fahrzeugbeleuchtungen sowie Werbeanlagen im Plangebiet dürfen Verkehrsteilnehmer auf der K 73 nicht blenden oder ablenken.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,
die Bauverbotszone ist bereits in der Plankarte dargestellt.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

zu 7.: Der Hinweis ist korrekt.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Festsetzungen ergänzt.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Die Baubeschränkungszone ist bereits in der Plankarte dargestellt.
Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Plankarte sowie in der Begründung ergänzt.

Zu 11.: Dem Hinweis wird in der Plankarte und in der Begründung entsprochen.

Siehe dazu die Ausführungen zu 5. – 10.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

WERBUNG, WEGWEISUNG, BESCHILDERUNG

Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind entlang der K 73 und im Bereich des Knotens K 73/ *Hambachstraße* unzulässig. Nötige Wegweisung und Beschilderung sind mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Hinweise auf Planungen und sonstige Maßnahmen

13

Straßenplanungen

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.

Sonstige Informationen

14

Immissionsschutz [§§ 41-43 BImSchG]

Vorkehrungen gegen Verkehrsemissionen der K 73, sind bei Bedarf von der Gemeinde zu veranlassen und nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

15

Weitere Hinweise

16

➤ Die K 73 soll im Bebauungsplan bezeichnet werden.

17

➤ Die Gemeinde hat die Einmündung des Wirtschaftsweges Flur 5, Flurstück 22 in die K 73 gegen Benutzung durch Verkehr des Plangebietes zu sichern.

➤ Personenbezogene Daten vorliegender Stellungnahme dürfen nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter
Digital
unterschieden
von Peter Dirk
Datum:
2024.07.02
09:14:38 +02'00'

Zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 13.: Der Hinweis zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Plankarte ergänzt.

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 17.: Dem Hinweis wird entsprochen.

LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartnerin: Frau Böth
Zimmer: 222
Telefon: 06421 405-1523
Fax: 06421 405-1650
Vermittlung: 06421 405-0
E-Mail: TOEB@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen: FD 30.2 - TOB/2024-0035
(bitte bei Antwort angeben)

10.07.2024

Beteiligungsverfahren (TÖB)

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Ihr Schreiben vom 05.06.2024 übersandt mit der E-Mail vom 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit oben aufgeführten Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** geprüft.

1 Durch den **Fachdienst Bauen** werden weder Anmerkungen noch Bedenken geltend gemacht.

2 **Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz äußert sich wie folgt:**

Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

3 Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes 534-124 WSG „Der Große Wolsbach“. Die zugehörige Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

• Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
○ Dienstgebäude: Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1600
○ Buslinien: Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
○ Bankverbindungen: Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de | Internet: www.marburg-biedenkopf.de | Umsatzsteuer-ID: DE 112 591 630 | Gläubiger-ID: DE762220000006458

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

KA des LK Marburg-Biedenkopf (10.07.2024)

Beschlussempfehlungen

FD Bauen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

FD Wasser- und Bodenschutz

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

4 Auf dem Gelände befindet sich eine Muldenversickerung. Im Trinkwasserschutzgebiet Zone III ist das Versickern und Versenken von Abwasser und des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt worden ist. Weder eine Erlaubnis nach § 8 WHG noch eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Trinkwasserschutzgebietsverordnung wurde erteilt. Entsprechend ist nachträglich ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen oder die Versickerung einzustellen.

Der Fachdienst Naturschutz äußert sich wie folgt:

5 Gegen den Vorentwurf bezüglich der vorgenannten Planungen bestehen aus **naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken**. Die überplanten Flächen beherbergen gemäß Vorentwurf des Umweltberichts mit der Großen Wiesenameise (*Formica pratensis*), dem männlichen Knabenkraut (*Orchis mascula*) und dem Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) mehrere, gemäß Bundesartenschutzverordnung bzw. dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen besonders geschützte Arten.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets in der geplanten Form würde nicht nur einen Siedlungssporn bestärken, sondern es würde der Lückenschluss in Richtung der Kreisstraße auch eine Lebensraumzerschneidung bedeuten, die darüber hinaus mindestens (nachgewiesen in einer einmaligen Begehung durch den Beauftragten des Naturschutzbeirats) auch Reviere der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), des Neuntöters (*Lanius corullio*) sowie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) betrifft. **Im Behnehen mit dem Naturschutzbeirat steht die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Planung daher grundsätzlich ablehnend gegenüber.**

Sollte die Planung jedoch weiterverfolgt werden, so kann dies nur mit umfangenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen, unter anderem Heckenpflanzungen und Altgrasstreifen von Nord nach Süd zur Vernetzung der durch die Planung zerschnittenen Lebensräume.

6 Zum Entwurf sind ein Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive des doppelten Ausgleichs im Rahmen des B-Plans „Gewerbegebiet Hambachstraße“ (2002) vorzulegen. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wurde seinerzeit eine Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung einer Extensivwiese und Anpflanzung von 12 hochstämmigen Obstbäumen auf dem Flurstück 26/1“ festgesetzt, aber bisher nicht umgesetzt. Hierfür ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

7 Hinsichtlich der Landschaftsbild-Beeinträchtigung sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen mit mittel- und großkronigen heimischen Laubbäumen vorzusehen. Als weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die sich durch den Lückenschluss in Richtung der Kreisstraße ergebende Lebensraumzerschneidung eignen sich Heckenpflanzungen von Nord nach Süd sowie Altgrasstreifen derselben Richtung.

8 Die geplanten Böschungsbereiche gemäß der Abb. 18 (Begründung zum B-Plan; Seite 14) Freiflächengestaltungsplan für den 1. Bauabschnitt der Gewerbeflächenenerweiterung sind mit einer zertifizierten gebietsheimischen Saatgutmischung einzusäen und entsprechend der Pflegehinweise des Herstellers zu pflegen.

9 Das unter 4.5.1 genannte „Entwicklungsziel: Wildhecke und Feldgehölze“ sieht für die Feldhecke einen Rückschnitt alle 1 bis 2 Jahre nach dem 15. August vor. Da das Entwicklungsziel „Wildhecke“ und keine Vielschnitthecke festgelegt wurde, ist alle 5 bis 10 Jahre ein abschnittweises auf-den Stock-Setzen nach dem 01. Oktober durchzuführen. Dementsprechend sind die textlichen Festsetzungen zu ändern.

zu 4.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Mangner bzw. die Architektin werden für die bestehende Muldenversickerung auf dem Gelände eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 der Trinkwasserschutzverordnung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einreichen. Das Gleiche gilt für die geplante Nutzung im Erweiterungsbereich der Firma Mangner. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da im Zuge der nachfolgenden Bauantrags- und Bauausführung zu beachten sind.

FD Naturschutz

zu 5.: Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung wie folgt berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird im westlichen Bereich deutlich zurückgenommen, so dass der Eingriff in das Grünland mit den wertvollen Pflanzenarten sowie der Großen Wiesenameise erheblich verringert wird. Die Flächen werden künftig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und mit Pflegemaßnahmen belegt, die eine Aufwertung und Sicherstellung der Wertigkeit dieser Flächen gewährleisten.

zu 6.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereiches wird die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung grundlegend überarbeitet. Der erforderliche Ausgleich für die bereits ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege von Natur und Landschaft wird weiterhin über die vorliegende Planänderung kompensiert zzgl. der durch den neuen Eingriff verursachten Kompensationsbedarf. Beide Themenbereiche werden im Zuge der Entwurfsaufstellung in der Plankarte, in der Begründung sowie im Umweltbericht entsprechend differenziert aufgeführt.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die deutliche Rücknahme des Gewerbegebietes wird für die verbleibenden Gewerbeflächen eine weitere Eingrünungsmaßnahme zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung festgesetzt.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend geändert.

- 10 Das unter 4.5.3 genannte „Entwicklungsziel: Wildkrautsaum“ sieht eine Mahd alle 1 bis 2 Jahre nach dem 15. August vor. Da es sich teilweise bei den genannten Arten des Wildkrautsaums um Arten (*Dipsacus fullonum*, *Tragopogon pratensis*) handelt, die erst im 2. Standjahr zur Blüte/Samenreife gelangen, ist eine zweijährige Mahd nach dem 15. September vorzusehen. Auch hier sind die textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.
- 11 Die in der Pflanzliste aufgeführten Arten Blauregen und Magnolie sind durch heimische Arten zu ersetzen und in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.
- 12 Da zum Vorentwurf bereits Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit mehrerer nach BNatSchG streng geschützter Arten vorliegen, sind im Rahmen des Umweltberichts entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Arten vorzusehen. Zum Entwurf sind vertiefende Erhebungen sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive entsprechender erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
- 13 Die Versiegelung von Freiflächen, u. a. durch die Anlage von Schottergärten, führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch mangelnde Versickerungsmöglichkeiten. Daher ist die Verwendung von Schotter, Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies ist insbesondere im Hinblick auf verstärkt vorkommende Dürreperioden und den damit verbundenen niedrigen Grundwasserspiegel als äußerst kritisch zu betrachten.
- Weiterhin tragen Steine durch ihre Wärmespeicherung und anschließende -abgabe zu einer Verschlechterung des Klimas innerhalb des Siedlungsgebietes bei. Pflanzen hingegen wirken sich hierauf positiv aus, da sie regulierend auf Sauerstoff- sowie Wasserhaushalt eingreifen und somit im Resultat positive Effekte auf das Mikroklima ihrer Umgebung besitzen.
- Darüber hinaus gilt die Förderung der biologischen Vielfalt als eines der maßgeblichen Ziele des Naturschutzes gemäß § 1 (1) Nr. 1 BNatSchG. Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung und in Anbetracht des Rückganges der Insektenpopulationen sollten auch in Siedlungsbereichen Möglichkeiten geschaffen werden, diesen Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Grünflächen oder Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Pflanzen, welche über eine möglichst lange Dauer der Vegetationsperiode hinweg Insekten Nahrung und Lebensraum bieten, sind somit zur Förderung der Biodiversität dringend zu empfehlen.
- 14 Zur Beleuchtung des Plangebietes sind zum Schutz von Nachtfaltern und auch Fledermäusen LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse mit direkter Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zu verwenden. Eine Beleuchtung des Waldrandes bzw. des unbeplanten Außenbereiches ist zu vermeiden.
- Es sind Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. Werbebeleuchtung und Anstrahlung größerer Flächen sind auf das Nötigste zu begrenzen. Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt notwendig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden.
- 15 Eine erhebliche Gefahr für lokale Vogelpopulationen stellen Glasfronten dar. Fünf bis zehn Prozent der Vogelpopulation Deutschlands wird durch die Kollision mit Glasfronten getötet, da diese nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. An dieser Stelle greift sowohl der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Töten aller wildlebenden, besonders geschützten Arten, zu welchen alle heimischen Vogelarten gehören, als auch die Eingriffsregelung nach § 14 i. V. m § 15 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der erzielten nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Dezimierung der Population.

Im vorliegenden Bebauungsplan war für die Hangbereiche des ersten Bauabschnittes das Entwicklungsziel einer freien Sukzession festgesetzt, um einen naturbelassenen Raum als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu schaffen. Eine Initialeinsaat kann für die Fläche vorgenommen werden, die Pflege wird dann entsprechend den Örtlichkeiten und den Hinweisen des Herstellers angepasst.

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Festsetzung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen für diesen Bereich berücksichtigt.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Festsetzung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen für diesen Bereich berücksichtigt.

Zu 11.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Zu 12.: Dem Hinweis wird entsprochen.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Unzulässigkeit von Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen dient dem Bodenschutz und der Begrünung der Grundstücksfreiflächen. Somit kann anfallendes Regenwasser versickert und die Grundwasserneubildung gefördert werden, sodass dieses in Dürreperioden zur Verfügung steht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der Rücknahme der Gewerbefläche auf den dann vorzusehenden Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Zu 14.: Dem Hinweis wird entsprochen und die textliche Festsetzung entsprechend in der Plankarte angepasst.

Entsprechende Festsetzungen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Da es sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff handelt, sind entsprechende Vorkehrungen in die Planung mitaufzunehmen. Glasfronten sind entweder mit intransparentem Glas (Milchglas, Glasbausteine o. Ä.) zu errichten oder mit genormten hochwirksamen Mustern (senkrechte Streifen 5 mm breit bei 10 cm Abstand oder horizontale Streifen 3 mm breit bei 3 cm Abstand oder 5 mm breit bei 5 cm Abstand) zu versehen.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung:

- 16 Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Dautphetal als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 3 (1) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018, verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen.

Wir bitten den Verfahrensträger darauf hinzuweisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

In der Gemeinde Dautphetal steht für den Geltungsbereich ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden sollen, nur errichtet werden dürfen, wenn eine max. Brüstungshöhe von 8m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten werden (§36 HBO). Wird die max. zulässige Brüstungshöhe von 8m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei dem zu den Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

- 17 Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Aus Sicht des von uns zu vertretenden **Belanges Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

- 18 Ein Großteil der überplanten Fläche sind, laut Agrarplan Hessen, als 1a (Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion) eingestuft. Ferner liegen die überplanten Flächen, laut Regionalplan Mittelhessen, im Vorranggebiet als auch im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Die Fläche Gemarkung Allendorf (Dautphetal); Fl.: 5; St.: 23, wird derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet. U.U. sind auf diesen Flurstücken bereits über Jahre, über Bewirtschaftungsaufgaben, bestimmte naturschutzfachliche Ziele verfolgt worden.

Wir weisen auch darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet weitere Flächen liegen, die derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet werden.

Zu 15.: Dem Hinweis wird entsprochen und die textliche Festsetzung entsprechend in der Plankarte angepasst.

Entsprechende Festsetzungen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

FB Gefahrenabwehr

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 17.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

FB Ländlicher Raum

Zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Rücknahme der westlichen Gewerbeflächen kann die Gründlandnutzung weiter aufrechterhalten werden. Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Pflegemaßnahmen werden mit den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) verglichen und aufeinander abgestimmt. Die weiteren Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und sind im Zuge der nachfolgenden Pflege der Flächen zu beachten.

Hinweis:

Im Plangebiet befinden sich Grundstücke (rot – umrandet) die nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden.

Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden.



Eine Abstimmung mit dem Fachdienst Agrarförderung/Agrarumwelt – Team Agrarumwelt Natura 2000 ist daher unerlässlich. Ansprechpartner hier Herr Daniel Engelhard (06421-405 6301).

- 19 Da der arten- bzw. naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abgearbeitet wurde, behalten wir uns vor, diesen gesondert zu bewerten. Anzustreben wäre hier, dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Hier könnte ein möglicher Ausgleich z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wollen wir auf § 2 Abs.7 der Kompensationsverordnung hinweisen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrswesen

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrswesen** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

- 20 Die Zufahrten müssen hinsichtlich der Schleppkurven für LKW ausreichend dimensioniert sein. Zudem müssen entsprechende Wendemöglichkeiten für LKW vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr im Rahmen der weiteren Planung angemessen Berücksichtigung finden. Andernfalls dürften sich Defizite im Zusammenhang mit dem Parken in diesem Bereich recht schnell aufzeigen.

- 21 Darüber hinaus bestehen gegen die Durchführung der o. g. Maßnahme seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf grundsätzlich keine Bedenken.

Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

- 22 Aus Sicht des **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** bestehen keine Bedenken.

zu 19.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

FB Ordnung und Verkehr

Zu 20.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 21.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

FB Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Zu 22.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

- 6 -

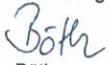
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG) nimmt wie folgt Stellung:

- 23** Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH hat keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.
- 24** Wir bitten um Übermittlung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böh

Zu 23.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 24.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Suzan.Hainz@rpda.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 11:07
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de
Betreff: AW: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: 00286-2013-s1.pdf

Sehr geehrte Frau Nusch,

1 zu u.s. B-Plan wurden wir bereits in 2013 beteiligt.

Stellungnahme im Anhang.

Unser Prüfergebnis hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Suzan Hainz

Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6502
Fax: +49 (6151) 12 5133
E-Mail: suzan.hainz@rpda.hessen.de
kmr@rpda.hessen.de <<mailto:kmr@rpda.hessen.de>>
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de <<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>>

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (26.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro
Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
D 286-2013
Ihr Zeichen: Frau Christine Braumann
Ihre Nachricht vom: 02.10.2013
Ihr Ansprechpartner: Elisabeth Schaefer
Zimmernummer: 3.46
Telefon/ Fax: 06151 12 6501/ 12 5133
E-Mail: Gerhard.Gossens@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 07.01.2014

**Dautphetal,
Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße" 1. Änderung, Änderung des Flächennutzplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gerhard Gossens

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/69-2014/21
Dokument Nr.: 2024/928167

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 0641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.06.2024

Datum 17. Juli 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal;
hier: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2. Änderung und Erweiterung im Ortsteil Allendorf

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2024, hier eingegangen am 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Ziel der vorliegenden Planung ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets im Umfang von ca. 2,2 ha im nicht-zentralen Ortsteil Allendorf. Hierdurch soll dem bereits in dem Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen eine Standorterweiterung ermöglicht werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Vorgaben des derzeit gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt für den vorgesehenen Geltungsbereich überwiegend ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* sowie kleinflächig ein *VRG für Forstwirtschaft* und ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* fest.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Früherbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo - Do 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen (17.07.2024)

Beschlussempfehlungen

Dez. Obere Landesbehörde

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zur notwendigen Betriebserweiterung sowie der konkreten Standortwahl und mögliche Alternativflächen in der Begründung ergänzt.

Aufgrund erheblicher naturschutzrechtlicher Bedenken wird die Gewerbeflächenausweisung im westlichen Bereich zurückgenommen, so dass die Ausweisung der Erweiterungsfläche sich lediglich auf die unmittelbare, zum angrenzenden Betrieb, befindliche Fläche bezieht. Im Zuge dessen wird sich die Gemeinde Dautphetal auch nochmal mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen, Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, auseinandersetzen und weitere Ausführungen hierzu (Betrachtung der Agrarstruktur) in der Begründung zum Bebauungsplan aufführen.

1
↓

In Ortsteilen wie Allendorf, in denen weder *VRG Industrie und Gewerbe Planung* noch *VRG Siedlung Planung* festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den *VBG für Landwirtschaft* bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) ausgewiesen werden (vgl. Ziel 5.3-3 des RPM 2010).

Zudem ist vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen durch die Gemeinden der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den *VRG Industrie und Gewerbe Bestand* durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen (vgl. Ziel 5.3-5 des RPM 2010).

Laut Begründung dient die Planung der Standorterweiterung eines – im angrenzenden Gewerbegebiet – ansässigen Betriebs. Aufgrund der Standortgebundenheit werde auf eine vertiefende Alternativendiskussion bzw. eine Innenbereichsbetrachtung verzichtet. Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden.

Vorliegend wird jedoch überwiegend ein *VRG für Landwirtschaft* in Anspruch genommen; lediglich für einen untergeordneten Teil der Fläche legt der RPM 2010 ein *VBG für Landwirtschaft* fest. In den *VRG für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010).

Im weiteren Verfahren sind die Notwendigkeit der Betriebserweiterung sowie die Wahl des Standorts für die Erweiterung genauer darzulegen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden stellt sich in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Frage, warum die Betriebserweiterung nicht (evtl. teilweise) im Umfeld des bestehenden Betriebsgebäudes nördlich der Hambachstraße erfolgen kann.

2 Darüber hinaus fehlt bislang eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den regionalen und örtlichen Belangen der Landwirtschaft. Dazu zählt neben einer Auseinandersetzung mit der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche auch eine Beschreibung der Auswirkung auf die Agrarstruktur (Wie viele Landwirte sind betroffen? Kann Ersatzland angeboten werden?). Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

3 Im Bereich des *VRG für Forstwirtschaft* setzt der Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Von einer erheblichen Beeinträchtigung forstlicher Belange ist daher nicht auszugehen.

4 Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist anhand der vorliegenden Unterlagen noch nicht möglich.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft in der Begründung ergänzt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen werden gemäß Stellungnahme von Hessen Forst vom 24.06.24 (Forstamt Biedenkopf) im Bebauungsplan auch als Wald deklariert, um somit den forstrechtlichen Belangen zu entsprechen

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4138

5

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Der Große Wolsbach" in der Gemarkung Friedensdorf der Gemeinde Dautphetal. Die entsprechende Verordnung vom 18.07.2017 (StAnz. 34/2017 S.785) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

6

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

7

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>.

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird eine Ausnahmege-
nehmigung für das Versickern von Niederschlagswasser nach Wasserhaushaltsge-
setz (WHG) bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Trinkwasserschutzge-
bietsverordnung beantragt.

Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

- ↓
- In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.
- Kommunales Abwasser, Gewässergüte**
 Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226
 Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218
- 8 Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD - Wasser- und Bodenschutz.
- Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**
- Nachsorgender Bodenschutz**
 Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277
- 9 Vom Dezernat wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- Vorsorgender Bodenschutz**
 Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277
- 10 Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.
- Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.
- Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**
 Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4367
- 11 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes **nicht** eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.
- 12 Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. Nachsorgender Bodenschutz

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. Vorsorgender Bodenschutz**Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Der Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden zum Entwurf ergänzt. Zum Entwurf wird aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken die westliche Gewerbefläche deutlich reduziert, so dass hiermit auch der Eingriff in den Boden eine deutliche Reduzierung bzw. Minderung erfährt.

Dez. Kommunale Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Zu 12.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

13

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4395

- 14 Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass eine 110 kV-Freileitung (sog. Niederfrequenzanlage) das östliche Plangebiet tangiert. In Anlehnung an Nr. II.3.1 und II.3.2 der *Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder* (26. BImSchV) der Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) dürfen im Einwirkungsbereich der Freileitungen keine Nutzungen zugelassen werden, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. – Der „vorübergehende Aufenthalt“ wird ebenfalls in den LAI-Hinweisen definiert.
- Alternativ ist nachzuweisen, dass die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für die elektrische Feldstärke (kV/m) und die magnetische Flussdichte (μT) sicher eingehalten werden. Der Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen ist in Nr. II.3.1 der o. g. Durchführungshinweise genannt und bezeichnet die Breite des jeweils an den ruhenden Leiter angrenzenden Streifens für eine 110 kV-Freileitung 10 m.
- Die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der LAI sind über das Internet frei zugänglich einsehbar.

- 15 Es wird ebenfalls empfohlen, durch Hinweis in den textlichen Festsetzungen auf Planungsebene sicherzustellen, welcher Umfang der baulichen Nutzung des GE im Plangebiet zulässig ist.
- Die ausgeprägte „Tribünenlage“ des Plangebietes durch die Hanglage könnte zu immissionsschutzrechtlichen Problemen während der Nachtzeit durch Lärm führen, weil es dann am wahrscheinlichsten ist, die Richtwerte zu überschreiten. Da ein Vorhabenbezug nicht explizit vorliegt und Betriebswohnungen im GE zwar zulässig sind, nicht aber zwingend entstehen müssen, wären laut Nr. 5.2.3 der DIN 18005 die Tagesrichtwerte für ein GE von 60 dB/m^2 auch während des Nachtzeitraums von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr anzusetzen. Die bestehenden Gewerbeflächen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Um die Immissionsrichtwerte in der Ortsrandlage einzuhalten, wird empfohlen, über eine Schallimmissionsprognose zu überprüfen, ob eine Schallkontingentierung des Plangebietes erforderlich wird.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

- 16 Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben der Bergbau und die Fundnachweise außerhalb des Geltungsbereiches stattgefunden.

Dez. Immissionsschutz II

Zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

Zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Immissionsschutzprognose wird beauftragt, um die möglichen Lärmauswirkungen auf die angrenzende Ortslage beurteilen zu können. Bezüglich der unter zu 14 aufgeführten elektromagnetischen Felder werden weitere Informationen von Gutachterbüros eingeholt und die Ergebnisse im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Dez. Bergaufsicht

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

- 17 Gegenüber der vorgelegten Planung werden Bedenken geäußert. Es werden durch die Planung landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von knapp 2,1 Hektar überplant. Diese Flächen sollen künftig gewerblich genutzt werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Flächen gem. Agrarplanung Mittelhessen um sogenannte 1a-Flächen, welche über eine hohe Funktionserfüllung verfügen. Des Weiteren handelt es sich gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 bei den überplanten Flächen um ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.
- 18 Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung aufmerksam machen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303- 5549

- 19 Forstliche Belange sind von o. g. Vorhaben bei jetzigem Planungsstand betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind im RPM als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher festzusetzen bzw. darzustellen.

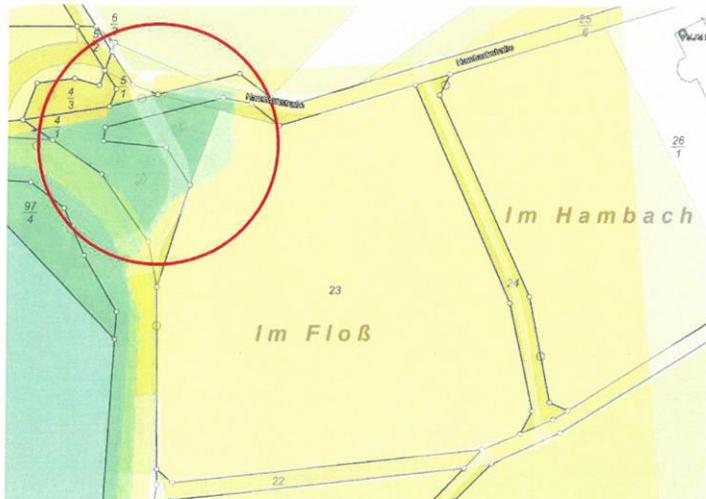


Abbildung 1 Die grün markierte Fläche im roten Kreis ist im RPM als Waldfläche dargestellt und dementsprechend auch im Bebauungsplan als Wald festzusetzen und im FNP als solcher darzustellen.

Dez. Landwirtschaft

Zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zur notwendigen Betriebserweiterung sowie der konkreten Standortwahl und mögliche Alternativflächen in der Begründung ergänzt.

Ergänzend zum Entwurf ist vorgesehen den geplanten westlichen Bereich der Gewerbegebietserweiterung zurückzunehmen, so dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche weiter aufrechterhalten werden kann. Die Flächen werden teilweise über Vertragsnaturschutz (HALM) bewirtschaftet und werden im Rahmen der Bauleitplanung mit den Pflegemaßnahmen für die dann ausgewiesenen Ausgleichsflächen abgestimmt.

Dez. Obere Forstbehörde

zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 19.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben zur Fläche in der Plankarte sowie in der Begründung zum Bebauungsplan überarbeitet.

Die als Wald deklarierten Flächen werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen (gemäß § 9 Abs. 6) und als Waldflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 18b Baugesetzbuch dargestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung, bzw. bei der Bauausführung berücksichtigt (Pflegemaßnahmen, Waldabstand etc.).

20

Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Biedenkopf als unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht (in diesem Fall liegt der nordwestliche Geltungsbereich teilweise im Vorranggebiet für Forstwirtschaft),
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) festgesetzt.

Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des o. g. Waldes. Von Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Abs. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, sodass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.

Zu 20.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich aufgeführt.

-9-



Abbildung 2 Baugrenze auf Flst. 23 im Gefahrenbereich der Waldfläche auf Flst. 23 u. 25/6 (Gefahrenbereich mit violetten Doppelpfeilen markiert)

- 21 Bei allen weiteren Gehölzen im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 HWaldG, sondern vielmehr um Feldgehölze.
- 22 Die westliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich teilweise im Gefahrenbereich des Waldes jenseits der Straße auf Flur 5 Flst. 10/2, jedoch wurde die Baugrenze 20 m vom Straßenrand zurückgesetzt, weshalb voraussichtlich keine vom westlich liegenden Wald verursachten Sach- oder Personenschäden auf der überbaubaren Grundstücksfläche zu erwarten sind.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteiles Allendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes.

- 23 Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.
- 24 Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

zu 21.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 22.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind.

Dez. Obere Naturschutzbehörde

zu 23.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 24.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf, FD Naturschutz wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold i. V., Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

25 Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) verlinkt weder die Unterlagen zum Verfahren der Bebauungsplanänderung noch die Unterlagen zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung direkt. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dautphetal direkt aus dem Portal heraus erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

i. V. Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dez. Bauleitplanung

zu 25.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Betreff: WG: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: SB.pdf; Flächennutzungsplan.pdf; Bebauungsplan.pdf

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 10:54
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Betreff: WG: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich
↓ **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

2 Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Paab
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115
E bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt



TenneT TSO GmbH (05.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 11:05
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Stellungnahme OEG-16628, Vodafone West GmbH, Dautphetal:
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2.
Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in
diesem Bereich

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-16628

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Datum 18.06.2024

**Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2024.

- 1** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend
2 macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten
Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen
Leitungsbestand abgeben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer
an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine
Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier
noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die
nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vodafone West GmbH (18.06.2024)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung
aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die
Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten
sind.

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-111/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 25.07.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter III
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	751-30

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	67	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	04.09.2024	17	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dautphetal; hier: Neufassung
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Entwurf Entgeltverzeichnis zur Benutzungsordnung zum GVR-Beschluss 2. Microsoft Word - Entwurf Benutzungsordnung (Rev. 10b 09.09.2024)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dautphetal sowie das zugehörige Entgeltverzeichnis.

Begründung:

Der textliche Teil der Benutzungsordnung stammt in seinen Grundzügen noch aus 1979, das Entgeltverzeichnis aus 2002. Von daher ist eine Anpassung dringend erforderlich.

Im textlichen Teil werden unter anderem das ohnehin längst bestehende Rauchverbot, klarstellende Regelungen zur Verwaltung der Kegelbahnen und Veränderungen der Regelungen für die vorhandenen Schankanlagen aufgenommen sowie die Regelungen zu (mittlerweile nicht mehr existierenden) Schlachthäusern entfernt.

Darüber hinaus werden eine Differenzierung der Nutzungsentgelte zwischen Nutzern mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb Dautphetals sowie verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Regelungen aus dem Entgeltverzeichnis, die keine Kostenfestsetzungen enthielten, werden direkt in die Benutzungsordnung übernommen.

Im Zuge der Neufassung wird auch der Auftrag der Gemeindevertretung zur kostenlosen Bereitstellung der „kleinen Bürgerhaussäle“ für Vorstandssitzungen von Vereinen und Organisationen umgesetzt.

Das seit 2002 betragsmäßig unveränderte Entgeltverzeichnis wird (bezogen auf die seitherigen Preissteigerungen moderat) angepasst. Veraltete Festsetzungen (z.B. Gebühren für Telefonnutzung) werden komplett entfernt, neue bzw. veränderte Räume werden aufgenommen, Bezeichnungen aktualisiert

Schmidtke
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/ Bürgerhäuser der Gemeinde Dautphetal

AKTUELLER VORSCHLAG ZUM BESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG

(Nutzer aus Dautphetal)

Bürgerhäuser	qm	Kommerzielle Veranstaltungen		Familienfeiern	
		qm	1,30 €	qm	0,65 €
1. Allendorf					
großer Saal	174		226,00 €		113,00 €
Küche (Kat. B)	pauschal		30,00 €		20,00 €
2. Buchenau					
großer Saal	218		283,00 €		142,00 €
Bühne	44		57,00 €		29,00 €
kleiner Saal	90		117,00 €		59,00 €
Gruppenraum	74		96,00 €		48,00 €
Küche (Kat. A)	pauschal		50,00 €		33,00 €
2.a Buchenau, Altes Rathaus					
Saal OG	53		69,00 €		34,00 €
Saal EG	20		26,00 €		13,00 €
Küche (Kat. A)	pauschal		50,00 €		33,00 €
3. Damshausen					
großer Saal	107		139,00 €		70,00 €
Küche (Kat. B)	pauschal		30,00 €		20,00 €
4. Dautphe					
großer Saal	155		202,00 €		101,00 €
Bühne	52		68,00 €		34,00 €
kleiner Saal	72		94,00 €		47,00 €
Thekenraum	11		14,00 €		7,00 €
Mehrgenerationenraum I	65		85,00 €		42,00 €
Mehrgenerationenraum II	53		69,00 €		34,00 €
Küche (Kat. A)	pauschal		50,00 €		33,00 €
Küche (Mehrgenerationenraum)	pauschal		30,00 €		20,00 €
5. Elmshausen					
großer Saal	135		176,00 €		88,00 €
Nebenraum	13		17,00 €		8,00 €
Thekenraum	25		33,00 €		16,00 €
Küche (Kat. B)	pauschal		30,00 €		20,00 €
6. Friedensdorf					
großer Saal	194		252,00 €		126,00 €
Bühne	51		66,00 €		33,00 €
Kegelbahn	pauschal		nicht möglich		20,00 € /2Std
7. Herzhausen					
Saal	79		103,00 €		51,00 €
Küche (Kat.B)	pauschal		30,00 €		20,00 €

8. Holzhausen

großer Saal	290	377,00 €	189,00 €
Konferenzraum	104	135,00 €	68,00 €
Vereinsraum	62	81,00 €	40,00 €
ehem. Gaststätte (ohne Küchennutzung)	154	200,00 €	100,00 €
Küche (Kat. A)	pauschal	50,00 €	33,00 €

9. Hommertshausen

großer Saal	110	143,00 €	72,00 €
Kegelbahn	pauschal	nicht möglich	20,00 € /2Std
Küche (Kat. B)	pauschal	30,00 €	20,00 €

10. Mornshausen

großer Saal	134	174,00 €	87,00 €
Thekenraum	9	12,00 €	6,00 €
Clubraum	43	56,00 €	28,00 €
Küche (Kat. B)	pauschal	30,00 €	20,00 €

11. Silberg

großer Saal	109	142,00 €	71,00 €
Thekenraum	13	17,00 €	8,00 €
Küche (Kat. B)	pauschal	30,00 €	20,00 €

12. Wolfgruben

großer Saal	95	124,00 €	62,00 €
Bühne	28	36,00 €	18,00 €
kleiner Saal	38	49,00 €	25,00 €
Thekenraum im Flur	26	34,00 €	17,00 €
Küche (Kat. B)	pauschal	30,00 €	20,00 €

- I. Hinweis: Alle angegebenen Preise sind Endpreise einschl. MwSt., soweit diese abzuführen ist. (Die Nutzung von Küchen, Kühlräumen und sonstigen Betriebsvorrichtungen sowie die Ausleihe von Ausstattung ist mehrwertsteuerpflichtig, bei kommerziellen Veranstaltungen ist jegliche Nutzung mehrwertsteuerpflichtig.)
- II. Für die Benutzung des Kühlraumes ist eine Gebühr von 5,00 € pro Tag zu zahlen.
- III. Für die Nutzung des Beamer ist eine Gebühr von 5,00 € pro Tag zu zahlen. (Der Beamer im BGH Dautphe steht NICHT zur Vermietung zur Verfügung.)
- IV. Für die Benutzung der Toilettenanlagen in den Bürgerhäusern, z.B. bei Bratpartien im Freien ohne Anmietung weiterer Räume im Bürgerhaus, wird bei einer anschließenden Selbstreinigung durch den Veranstalter eine pauschale Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Reinigung der Toilettenanlagen verantwortlich. Kommt dieser seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, ein Unternehmen für die Reinigung zu beauftragen und die Kosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. (Vgl. auch §4, Abs. 10 der Benutzungsordnung)
- V. Von der Volkshochschule, die das Bürgerhaus regelmäßig ein- oder mehrmals wöchentlich nutzt, ist ein Pauschalbetrag pro Benutzungstag in Höhe von 8,00 € für die Reinigung zu entrichten.

Das Entgeltverzeichnis tritt am **10.09.2024?** in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Entgeltverzeichnis vom 01.02.2002 außer Kraft.

Benutzungs-und Gebührenordnung

für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser
in der Gemeinde Dautphetal

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) Gesetz über kommunale Abgaben
(KAG) In der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)
Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

hat die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am: **XX.XX.XXXX** folgende Ordnung
für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser im
Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) In den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern stehen die Gemein-
schaftsräume vorwiegend für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege,
Familienfeiern, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Er-
wachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, Förderung des Sports und
der sozialen Betreuung der Bürger zur allgemeinen Verfügung.
Ebenso gilt dies für Veranstaltungen/Sitzungen der Gemeinde.
- (2) Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen,
können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Dautphetal herrscht absolutes
Rauchverbot.

§ 2 VERWALTUNG

- (1) Die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser im Gemeindegebiet werden
in grundsätzlichen Angelegenheiten von der Gemeindeverwaltung
zentral verwaltet.
- (2) Im örtlichen Bereich - Ortsteil - kann die Verwaltung des Bürgerhauses/Dorf-
gemeinschaftshauses dem Ortsvorsteher übertragen werden. Je nach der
Größe des Hauses wird für die Betreuung ein hauptamtlicher oder ehren-
amtlicher Hausmeister eingesetzt.

§ 3 VERGABE

- (1) Zuständig für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an die Benutzer (§1, Abs. 1) ist der Ortsvorsteher im Ortsteil.
- (2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag nach beiliegendem Muster abzuschließen. In dem Vertrag sind Zeit und Umfang der Inanspruchnahme genau festzulegen. Die Benutzungszeit wird mit dem Ortsvorsteher vereinbart. Das Recht auf Nutzung zugeteilter Räume kann ohne Zustimmung des Ortsvorstehers nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Werden bei der Überlassung von Räumen auch Einrichtungsgegenstände, die über die allgemeine Ausstattung der Räume hinausgehen, zur Verfügung gestellt (Kücheneinrichtung, Geschirr usw.) ist dies schriftlich zu vermerken.
- (4) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Sportvereine usw.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem jeweils Dauerbenutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (5) Discoververanstaltungen sind nur nach Prüfung im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich. Hierzu erfolgt eine Einzelfallentscheidung der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindevorstandes.
- (6) Die Kegelbahnen unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht und werden entweder vom Pächter verwaltet (Friedensdorf, Buchenau) oder der jeweilige Hausmeister/Ortsvorsteher kontrolliert die Benutzung und Übergabe.

§ 4 BENUTZUNG UND REINIGUNG

- (1) Die Benutzung beschränkt sich auf die ausdrücklich im Benutzungsvertrag überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände.
- (2) Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den jeweils vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen des angegebenen Benutzungszweckes - auch wenn sie für die Höhe der Kostenpauschale unerheblich sind - müssen vorher mit dem Ortsvorsteher vereinbart werden.
- (3) Die Benutzung darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen stattfinden, der dem Ortsvorsteher vor Beginn der Benutzung anzugeben ist. Den Anweisungen des Ortsvorstehers bzw. Hausmeisters ist zu folgen.
- (4) Soweit für bestimmte Veranstaltungen besondere Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis, Gesundheitsausweise,) erforderlich sind, müssen diese

vom Benutzer beschafft und während der Veranstaltung bereitgehalten werden.

- (5) Schankanlagen sollen durch den Mieter/Nutzer bei seinem Getränkelieferanten mitbestellt werden. Bei Nutzung der in den Bürgerhäusern eventuell vorhandenen Schankanlagen hat der Mieter/Nutzer auf eigene Kosten für eine Reinigung vor und nach der Benutzung durch eine sachkundige Person zu sorgen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Soweit mit Brauereien Bierlieferungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen wurden, darf nur das jeweilige Bier ausgeschenkt werden. Der Ortsvorsteher weist hierauf bei Vergabe hin. Auf Fluren und Treppen sowie vor Ein- und Ausgängen dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen keine Aufbauten irgendwelcher Art vorgenommen werden. Insbesondere bei Tanzveranstaltungen dürfen Flure nicht als Tanzfläche benutzt werden.
- (7) Ausschließlich der Benutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer verantwortlich. Im Zuge von Gestattungen sind die dort erteilten Auflagen vollumfänglich zu beachten.
- (8) Bei allen Veranstaltungen ist übermäßige Lärmentwicklung zu verhindern; dies gilt insbesondere ab 22.00 Uhr.
- (9) Für notwendige Arbeiten zur Vorbereitung von Veranstaltungen können Räume und Einrichtungsgegenstände nur dann vor der vereinbarten Überlassungszeit benutzt werden, wenn dies vorher mit dem Ortsvorsteher ausdrücklich vereinbart war. Bei vorzeitiger Küchenbenutzung ist die Kostenpauschale gegebenenfalls entsprechend höher festzusetzen.
- (10) Die benutzten Räume, Flure und Treppen sind sauber zu übergeben, so dass eine unmittelbare Weitervergabe möglich ist. Tische und Stühle sind abzuwischen und wie übernommen aufzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein und der Mieter kommt auch nach Aufforderung seiner Reinigungspflicht nicht nach, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, ein Unternehmen für die Reinigung zu beauftragen. Den Auftrag hierfür erteilt der Ortsvorsteher. Die Kosten sind dem jeweiligen Mieter/Nutzer in Rechnung zu stellen. Bei Abnahme der Räumlichkeit sind Schäden schriftlich zu vermerken.

Die Küche und alle benutzten KÜcheneinrichtungen sind vollständig und sachgemäß zu reinigen. In Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, in denen mit der jeweiligen Gaststätte gemeinsame Toilettenanlagen benutzt werden, ist vor der Veranstaltung der Umfang der Reinigung durch den Benutzer mit dem Pächter zu vereinbaren. Reinigungsmittel und -geräte werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

- (11) Das Mitbringen von Tieren in Bürgerhäuser ist unzulässig. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand für Tieraustellungen zugelassen werden.
- (12) Der Mieter/Nutzer hat für die Entsorgung des im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Abfalls eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 5 BENUTZUNG DER BÜRGERHÄUSER/ DES BÜRGERHAUSES IM OT HOLZHAUSEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

- (1) Das Bürgerhaus im OT Holzhausen wird regelmäßig oder einmalig für sportliche Zwecke an Vereine und Gruppen durch den Ortsvorsteher vergeben.

Die Vergabe wird bei einer anderweitigen Nutzung des Saales außer Kraft gesetzt. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt rechtzeitig durch Aushang im Saal und persönliche Unterrichtung der jeweiligen Gruppenleiter.

- (2) Sämtliche Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht der/des Verantwortlichen (Übungs-/Kursleiter) durchgeführt werden.
- (3) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, die überlassenen Räume mit der gebührenden Rücksicht zu benutzen. Rollbare Geräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten über den Fußboden ist nicht erlaubt.
- (4) Die Sportgeräte sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Schäden an von der Gemeinde bereitgestellten Sportgeräten sind dem Ortsvorsteher oder Hausmeister mitzuteilen. Die weitere Benutzung des schadhaften Gerätes ist zu unterlassen. Zusätzlich sind Schäden und sonstige Beanstandungen in ein Kontrollbuch in der Halle einzutragen.
- (5) Der/Die Verantwortliche ist verpflichtet, evtl. Schäden, die während der Veranstaltung entstanden bzw. bemerkt worden sind, unverzüglich dem Ortsvorsteher mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, insbesondere für mutwillige Beschädigungen, bleibt neben dem Verursacher der Verein/die Gruppe ersatzpflichtig.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Verein/der Gruppe oder den Teilnehmern an der Veranstaltung entstehen.
- (8) Die Veranstaltung ist zum festgelegten Zeitpunkt zu beenden.
- (9) Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist der Hausmeister rechtzeitig von dem Verein zu unterrichten.
- (10) Die Turnhalle darf zur Ausübung von Sport nur in sauberen Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die außerhalb der Turnhalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (11) Die Benutzung der Turnhalle endet grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr. Für Sonderveranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen vom

Ortsvorsteher erteilt werden. Nach Beendigung der Übungszeit hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Geräte ordnungsgemäß abgestellt sind und die Halle aufgeräumt ist. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und von den Transportrollen zu heben. Der Abstellplan ist zu beachten.

- (12) Der Hausmeister übt die Aufsicht über die Benutzung der Turnhalle aus. Er hat darüber zu wachen, dass die Benutzungsvorschriften eingehalten werden. Vereine, die die Benutzungsvorschriften nicht einhalten und den Weisungen des Hausmeisters nicht nachkommen, sind der Gemeindeverwaltung über den Ortsvorsteher zu melden.
- (13) Die regelmäßige Benutzung der Turnhalle durch Turn- und Sportvereine und alle übrigen Interessengruppen erfolgt unentgeltlich, soweit es sich ausschließlich um Übungsstunden handelt.
Für andere Veranstaltungen ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.
- (14) Für Umkleidezwecke sind die Umkleideräume zu benutzen.
- (15) Soweit vom Gemeindevorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, ist die Benutzung der Duschen in Holzhausen nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Übungsstunden) in der Halle zulässig.

§ 6 HAFTUNG

- (1) Der Benutzer haftet - unbeschadet einer anderen vertraglichen Regelung - für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten, seine Mitglieder oder Besucher an den Baulichkeiten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen die Überlassung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

- (2) Bringt der Benutzer bei der Übernahme der Räume, der Kegelbahn oder von Einrichtungsgegenständen keine Beanstandung vor, so gelten diese mit samt den Geräten und dem Inventar als einwandfrei übernommen. Dies gilt nicht für versteckte Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Kostenpauschale

- (1) Die Kostenpauschale ist nach Rechnungstellung durch die Gemeinde, per Überweisung an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach der jeweiligen Entgeltfestsetzung (siehe Anlage 1 „Entgeltverzeichnis“) durch die Gemeindevertretung bzw. den Gemeindevorstand.

- (2) Die Anlage 1 bezieht sich auf Vermietungen an Nutzer aus Dautphetal. Auf Grundlage des Entgeltverzeichnisses werden folgende Entgelte für weitere Nutzergruppen/Veranstaltungsarten festgelegt:
- a. Mehrtägige Veranstaltungen: Für den 1. Tag einer Veranstaltung werden die vollen Gebühren, für jeden weiteren Tag anlässlich des gleichen Anlasses werden 50% des Tagessatzes erhoben.
 - b. 50% der für Familienfeiern angegebenen Gebühren sind zu entrichten für
 - i. kulturelle, kirchliche und schulische Veranstaltungen
 - ii. alle Veranstaltungen (ausgen. Fraktionssitzungen, s.u.) der in der Gemeindevertretung Dautphetals vertretenen Parteien und Wählergruppen, wenn kein Eintritt erhoben wird
 - iii. Bestattungen
 - c. Folgende Veranstaltungen sind gebührenfrei (Küchennutzung ausgenommen):
 - i. Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen der gemeindlichen Gremien
 - ii. Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden; dies gilt nicht, wenn anschließend eine kommerzielle Veranstaltung stattfindet
 - iii. Benutzung durch Feuerwehr, DLRG, sonstige technische Hilfsdienste und DRK für Aus- und Fortbildungszwecke
 - iv. Fraktionssitzungen der in der Gemeindevertretung Dautphetals vertretenen Parteien und Wählergruppen
 - v. Vorstandssitzungen örtlicher Vereine und Organisationen aus Dautphetal unter folgenden Randbedingungen:
 - 1. Die max. Anzahl an gebührenfreien Vorstandssitzungen wird je Kalenderjahr auf 4 je Verein/Organisation beschränkt.
 - 2. Die Vergabe der Termine für Vorstandssitzungen erfolgt wie die Vergabe anderer Termine über den Ortsvorsteher.
 - 3. Grundsätzlich sollen - soweit vorhanden - die kleinen Säle (bzw. analog zu sehende Räumlichkeiten) für diese Termine genutzt werden
 - 4. Die Termine für gebührenfreie Vorstandssitzungen sind gegenüber anderen Vermietungen nachrangig.
 - 5. Die benutzten Räume sind entsprechend der Regelungen in §4, Abs. 10 zu übergeben.
 - 6. Die gebührenfreie Zurverfügungstellung der Räume erfolgt mit der Maßgabe, dass die Sitzungen der Organisation des Betriebs des Vereins/der Organisation dienen und kein ausschweifender geselliger Teil erfolgt, bei dem ggf. sogar vorstands- bzw. sitzungsfremde Gäste anwesend sind und/oder das Angebot von Getränken oder gar Speisen erfolgt.

Eine Küchenbenutzung ist in jedem Falle gebührenpflichtig!

- d. Nutzer mit Wohnsitz außerhalb Dautphetal zahlen einen Aufschlag von 50% bezogen auf die Angaben in der Anlage 1
 - e. Für sonstige Veranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung im Einzelfall durch die Verwaltung oder den Gemeindevorstand.
- (3) Über die vereinnahmten Benutzungsgebühren ist vom Ortsvorsteher ein Verzeichnis zu führen.
- (4) Dem Leiter der Verwaltungsaußenstelle (Ortsvorsteher) obliegt die Festlegung der Kautionshöhe.

§ 8 BENUTZUNGSAUSSCHLUSS

Der Gemeindevorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gruppen befristet oder dauernd von der Benutzung ausschließen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dautphetal, den **XX.XX.XXXX**

Der Gemeindevorstand

gez.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-95/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 20.06.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Udo Kamm
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	I/2-021-06

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.07.2024	65	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	21	vorberatend
Gemeindevertretung	09.09.2024	22	beschließend

Bezeichnung:	Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach § 8 der Hauptsatzung; hier: Ehrengemeindevertreter Bruno Strunkeit
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach § 8 der Hauptsatzung Herrn Bruno Strunkeit die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeindevertreter“ zu verleihen.

Begründung:

Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 25 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der derzeit oder zuletzt überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Herr **Bruno Strunkeit** war und ist in folgenden Funktionen für die Gemeinde Dautphetal tätig:

01.04.1997 - 31.03.2016	Mitglied des Ortsbeirates Dautphe
14.05.2001 - 31.03.2011	Gemeindevertreter
06.05.2012 - 31.03.2016	Gemeindevertreter
25.06.2018 - 31.03.2021	Gemeindevertreter
27.04.2021 - heute	Gemeindevertreter

Damit ist er über 25 Jahre in anrechnungsfähiger Funktion tätig. Derzeit nimmt er die Funktion des Gemeindevertreters wahr. Nach den Regelungen der Hauptsatzung wird vorgeschlagen, die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeindevertreter“ zu verleihen.

Schmidtke
Bürgermeister